# *Sermo Iuris: Rechtssprache und Recht in der augusteischen Dichtung*

ULRICH C.J. GEBHARDT

MNEMOSYNE SUPPLEMENTS MONOGRAPHS ON GREEK AND ROMAN LANGUAGE AND LITERATURE

BRILL

# Sermo Iuris:
# Rechtssprache und Recht in der augusteischen Dichtung

# Mnemosyne

Supplements

Monographs on Greek and Roman Language and Literature

*Edited by*

G.J. Boter
A. Chaniotis
K.M. Coleman
I.J.F. de Jong
P.H. Schrijvers

VOLUME 315

# Sermo Iuris:
# Rechtssprache und Recht in der augusteischen Dichtung

*von*

Ulrich C.J. Gebhardt

TUTA SUB AEGIDE PALLAS · 1683 ·

BRILL

LEIDEN • BOSTON
2009

This book is printed on acid-free paper.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Gebhardt, Ulrich C. J.
Sermo juris : Rechtssprache und Recht in der augusteischen Dichtung / by Ulrich C.J. Gebhardt.
p. cm. – (Mnemosyne supplements. Monographs on Greek and Roman language and literature, ISSN 0169-8958 ; v. 315)
Includes bibliographical references and indexes.
ISBN 978-90-04-17647-8 (hbk. : alk. paper)
1. Law in literature. 2. Latin literature–History and criticism. 3. Latin poetry–History and criticism. 4. Roman law–Language. I. Title. II. Title: Sermo iuris. III. Series.

PA6029.L39G43 2009
870.9'3554–dc22

2009019812

ISSN 0169-8958
ISBN 978 9004 17647 8

Copyright 2009 by Koninklijke Brill NV, Leiden, The Netherlands.
Koninklijke Brill NV incorporates the imprints Brill, Hotei Publishing, IDC Publishers, Martinus Nijhoff Publishers and VSP.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, translated, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise, without prior written permission from the publisher.

Authorization to photocopy items for internal or personal use is granted by Koninklijke Brill NV provided that the appropriate fees are paid directly to The Copyright Clearance Center, 222 Rosewood Drive, Suite 910, Danvers, MA 01923, USA.
Fees are subject to change.

PRINTED IN THE NETHERLANDS

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .......... v
Vorwort .......... ix

Einleitung .......... 1

Kapitel I. *Ex iure manum consertum* oder Wie sehen und gebrauchen die Römer ihre Rechtssprache? .......... 11
1. Die römische Rechtssprache als Fachsprache .......... 11
1.1. Die Rechtssprache im Kanon der Fachsprachen .......... 12
1.2. Archaismen in der Rechtssprache .......... 14
1.3. Das Streben nach ‚*proprietas*' .......... 15
1.4. Technisierung: Definition, Klassifikation und die *consuetudo* der Praxis .......... 16
1.5. *Magis ab usu dicendi remota*: Zur Stilistik .......... 21
1.6. Die römische Jurisprudenz als Gestalter und primärer Träger der Rechtssprache .......... 22
2. Die römische Rechtssprache *generatim* betrachtet .......... 32
3. Untersuchung zeitnaher Prosatexte .......... 35
3.1. *Ius Faunorum et Aboriginum*? Die Imitation der Rechtssprache in Ciceros Schrift *De legibus* .......... 37
3.2. *Ex iure manum consertum* und die Humoristik der Rechtssprache .......... 41
3.3. *Ex iure manum consertum* und die Metaphorik der Rechtssprache .......... 58
4. Zusammenfassung: Rechtssprache und rechtliche Vorstellungen in der römischen Prosa .......... 68

Kapitel II. *Ultra legem tendere opus*? Bedingungen des Gebrauchs rechtlicher Konzepte in der Dichtung .......... 73
1. *Vide ut derectis verbis utitur propter iuris peritos*: Zur Erkennbarkeit rechtssprachlicher Merkmale in der Dichtung . 73
2. *Forum putealque Libonis mandabo siccis*: Rechtskonzepte in der Dichtung und die ΙΔΕΑΙ ΛΟΓΩΝ .......... 76
3. *Il libro sbriciolato*? Zur statistischen Analyse poetischer Texte . 86

4. *Ille referre aliter saepe solebat idem*: Faktoren des Gebrauchs rechtlicher Konzepte in der Poesie am Beispiel Ovids .......... 91
4.1. Callisto .......... 93
4.2. Der Raub der Proserpina .......... 97
4.3. Ergebnis .......... 101

Kapitel III. *Te deceat medio iura dedisse foro*: Rechtliche Formen elegischer Liebe .......... 105
1. Vorbemerkungen .......... 105
2. Juristische Motivbereiche elegischer Liebeskonzeptionen .......... 107
2.1. Das elegische *servitium amoris* und die Variationen der *domina* .......... 107
2.2. Das Liebesverhältnis als sachenrechtliche Beziehung .......... 120
2.3. *Celari vult sua furta Venus*: *Furtivus amor* und der *manifestus amator* .......... 130
2.4. *Foedera sunt ponenda prius*? Elegische Liebe als Vertrag .. 137
3. *Una controversia est per se furti*: Prozessuale Situationen in der römischen Liebeselegie .......... 144
3.1. Vorüberlegungen .......... 144
3.2. Properz .......... 148
3.3. Tibull .......... 163
3.4. Ovid .......... 168
4. Vergleichende Betrachtungen .......... 177
4.1. Properz .......... 177
4.2. Tibull .......... 181
4.3. Ovid .......... 183

Kapitel IV. Die *Oden* und *Epoden* des Horaz .......... 185
1. Vorbemerkungen .......... 185
2. Die *Epoden* .......... 188
2.1. Maecenas und der *parricida* (*epod.* 3) .......... 188
2.2. Hektor zwischen Epos und römischem Recht (*epod.* 17) .. 192
3. Die *Oden* .......... 196
3.1. Von der Poesie des Sachenrechts (I): Liebe als elegischer Nießbrauch in der Ode *Quis multa gracilis* (*c.* 1.5) .......... 196
3.2. Von der Poesie des Sachenrechts (II): Die Verwahrung des Freundes in der Ode *Sic te diva potens Cypri* (*c.* 1.3) .. 208
3.3. Von der Poesie des Sachenrechts (III): Vergleichende Betrachtungen .......... 216

3.4. *Damna caelestia* und *damna humana* (I): Die Ode *Diffugere nives* (*c.* 4.7) .......... 218
3.5. *Damna caelestia* und *damna humana* (II): Die *Epistel* 1.5 . 228
3.6. *Damna caelestia* und *damna humana* (III): Vergleichende Betrachtungen .......... 231
3.7. *Damna caelestia* und *damna humana* (IV): Ausblick ...... 234
3.8. Die gierigen Hände des Erben und die Gültigkeit gelebten Lebens .......... 237
4. Abschließende Betrachtungen .......... 244

Kapitel V. Vergil und die *inloti pedes*: Rechtssprache zwischen Mythos und römischer Wirklichkeit .......... 247
1. Vorbemerkungen .......... 247
2. *Nec ferrea iura / insanumque forum aut populi tabularia vidit*: Einige Betrachtungen zu Vergils *Georgica* und *Bucolica* ........ 248
3. Römische Rechtssprache im epischen Kontext: Vergils *Aeneis* . 253
3.1. *Ille manum patiens mensaeque adsuetus erili*: Rechtssprache zwischen Verzicht und poetischer Anverwandlung .......... 253
3.2. Der Gebrauch der Rechtssprache und die Romanisierung des Mythos .......... 265
3.3. *Coniugium vocat*: Elegische Rechtssprache im Epos ....... 276

Kapitel VI. Aitiologische Wahrheit als Verhandlungsgegenstand: Ovids *Fasti* .......... 283
1. *Non satis est liquido cognita causa mihi*: Die Vermeidung eines Urteils .......... 283
2. *Praeceptor* oder *iudex*? Die *Fasti* als Lehrgedicht .......... 286
3. Der Erzähler als Richter und das aitiologische Beweisverfahren .......... 289
4. Der Kalender als Rechtsordnung: Aitiologische Diskussion als Konkurrenz rechtlicher Ansprüche .......... 296
5. Wahrheit und Interesse: Die Verweigerung eines Urteils ....... 299

Kapitel VII. *Hanc deus et melior litem natura diremit*: Ovids poetische Rechtswelt in den *Metamorphosen* .......... 305
1. *Rescindere numquam dis licet acta deum*: Die Welt der *Metamorphosen* als Rechtsordnung .......... 305
2. *Arbitrium litis traiecit in omnes*: Prozessuale Situationen in den Metamorphosen .......... 310

3. *Iaculi sic crimina reddidit ille*: Die mythische Anverwandlung prozessualer Situationen der Liebeselegie ..................... 315
4. *Quot confundas et iura et nomina, sentis?* Myrrha, Byblis und die Relativität menschlicher Rechtsvorstellungen ............... 321

Kapitel VIII. Ästhetische Prozesse: Prozessuale Situationen in Ovids Verbannungsdichtung ..................................... 335
1. *Sumque argumenti conditor ipse mei*: Wandlungen elegischer *defensio* .................................................. 337
2. *Difficilis causae mite patrocinium*: Das Werben um eine Verteidigung ................................................ 343
3. Ästhetische Prozesse und die Verteidigung der Ästhetik ....... 347

Kapitel IX. Rückblick und Ausblick ................................. 359

Appendix ............................................................. 369
Literaturverzeichnis ................................................ 381

Indices
1. Verzeichnis der besprochenen Textstellen ...................... 403
2. Ausdrücke aus dem Bereich des Römischen Rechts ............ 413
3. Allgemeiner Index ............................................... 419

# VORWORT

Das vorliegende Buch ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich im Wintersemester 2007/2008 der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vorgelegt habe. Das Manuskript der Druckfassung wurde zu Anfang des Jahres 2009 abgeschlossen.

Mein verehrter Lehrer Professor Bernhard Zimmermann hat die Doktorarbeit in allen Phasen ihrer Entstehung mit großer Tatkraft unterstützt und in stetigen Gesprächen immer wieder wertvolle Hinweise gegeben. Ihm möchte ich daher an erster Stelle herzlich danken. Herrn Professor Hans-Christian Günther danke ich sehr für die Übernahme des Korreferates und die engagierte Diskussion meiner Arbeit.

Die Studienstiftung des deutschen Volkes hat mich während des gesamten Studiums und der Promotion durch Stipendien unterstützt. Insbesondere für die durch sie erfahrene ideelle Förderung bin ich sehr dankbar. Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst sei gedankt für die Förderung eines Master-Studiums am King's College London, während dessen die ersten Gedanken zu der vorliegenden Untersuchung reiften.

Den Herausgebern der *Mnemosyne Supplements* und dem Verlag danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in ihre Reihe, Frau Caroline van Erp für die freundliche Betreuung sowie dem anonymen Gutachter für manche hilfreiche Bemerkung.

Gewidmet sei das Buch meinen Eltern. Ihrer liebevollen Unterstützung und Leitung verdanke ich das Meiste.

Freiburg, im März 2009
U.C.J.G.

# EINLEITUNG

*„Ex iure manum consertum" verba sunt ex antiquis actionibus, quae, cum lege agitur et vindiciae contenduntur, dici nunc quoque apud praetorem solent. rogavi ego Romae grammaticum, celebri hominem fama et multo nomine, quid haec verba essent? tum ille me despiciens „aut erras," inquit, „adulescens, aut ludis; rem enim doceo grammaticam, non ius respondeo; si quid igitur ex Vergilio, Plauto, Ennio quaerere habes, quaeras licet." „ex Ennio ergo," inquam, „est, magister, quod quaero. Ennius enim verbis hisce usus est." cumque ille demiratus aliena haec esse a poetis et haud usquam inveniri in carminibus Ennii diceret, tum ego hos versus ex octavo annali absentes dixi—nam forte eos tamquam insigniter praeter alios factos memineram—:*

*„pellitur e medio sapientia, vi geritur res;*
*spernitur orator bonus, horridus miles amatur.*
*haut doctis dictis certantes nec maledictis*
*miscent inter sese inimicitiam agitantes,*
*non ex iure manum consertum, sed magis ferro*
*rem repetunt regnumque petunt, vadunt solida vi."*

*cum hos ego versus Ennianos dixissem, „credo," inquit grammaticus, „iam tibi. sed tu velim credas mihi Quintum Ennium didicisse hoc non ex poeticae litteris, sed ex iuris aliquo perito. eas igitur tu quoque," inquit, „et discas, unde Ennius didicit."*

*usus consilio sum magistri, quod docere ipse debuerat, a quo discerem, praetermonstrantis.*

„Von der Gerichtsstätte weg handgemein zu werden" sind Worte aus alten Klagformeln, welche auch jetzt noch, wenn man auf gesetzlicher Grundlage prozessiert und seine dinglichen Ansprüche behauptet, vor dem Prätor gesprochen zu werden pflegen. In Rom habe ich einen *grammaticus*, einen hochberühmten und wohlbekannten Mann, gefragt, was diese Worte bedeuteten, worauf der mich verächtlich ansah und sagte: „Junger Mann, entweder du irrst dich oder du machst einen Scherz. Ich unterrichte nämlich Philologie, ich erteile keine Rechtsauskünfte. Wenn du also etwas aus Vergil, Plautus oder Ennius zu fragen hast, bitte sehr!" „Also aus dem Ennius, Herr Lehrer," sagte ich, „stammt das, wonach ich frage. Denn Ennius hat diese Worte verwendet." Als jener sich verwundert zeigte und sagte, das läge den Dichtern doch fern und ließe sich nirgends finden im Ennius, da trug ich folgende Verse aus dem achten Buch der *Annalen* des

Ennius auswendig vor (ich erinnerte mich nämlich gerade daran, weil sie in ihrer Komposition gegenüber den übrigen gleichsam hervorstachen.):

*„Scheucht aus dem Kreis man die Weisheit fort: es entscheidet Gewalt nur;*
*Nichts gilt der Redner, der gute, geliebt wird der Krieger, der rauhe;*
*Nicht in gelehrten Lehren, vielmehr in Schmähungen eifernd,*
*Mischen erbitterten Herzens sie unter sich Hader und Feindschaft.*
*Nicht nach dem Recht anlegend die Hand, nein, trotzend dem Schwertstahl,*
*Fordern Ersatz sie und Herrschaft und treten mit roher Gewalt auf.“*

Als ich diese Verse des Ennius vorgetragen hatte, sagte der *grammaticus*: „Gut, jetzt glaube ich's dir. Aber hoffentlich glaubst du mir, dass Quintus Ennius das nicht aus den Werken der Dichtkunst, sondern von irgendeinem Juristen gelernt hat. Also gehe auch du,“ sagte er, „und lerne es von dem, von dem auch Ennius es gelernt hat.“ Ich habe den Rat des Lehrers befolgt, der mich in einer Sache, welche er hätte selbst darlegen müssen, an jemanden weiterverwiesen hat, von dem ich es lernen sollte.

Die Anekdote, die Gellius im vorletzten Kapitel der *Noctes Atticae* mitteilt,[1] ist so amüsant wie bezeichnend: Der *grammaticus* erklärt gerne seinen Vergil, Plautus, Ennius, vom römischen Recht aber will er nichts wissen. Zwei unvereinbare Welten, wie es scheint, deren Sprache nichts miteinander gemein hat; selbst der Gegenbeweis wird noch als unpoetisch getadelt. Wollte der platonische Ion noch alle Sachgebiete im Homer selbst erklären, so ist nun das Umgekehrte eingetreten: Wer nach dem Recht in der Dichtung fragt, wird an den Juristen verwiesen. Dies Bild hat sich nicht grundlegend gewandelt. Nun leugnet zwar der Klassische Philologe, dem heute die Interpretation des Vergil, Plautus, Ennius zukommt, nicht rundweg die Existenz rechtlicher Elemente in der Dichtung, über ihren Umfang legt er sich aber nur selten Rechenschaft ab, und ihre Erläuterung überlässt er dann nach wie vor meist dem Juristen. Dabei ließe sich doch gerade aus seiner eigenen Perspektive viel für das Verständnis der römischen Poesie gewinnen. Die augusteische Dichtung zählt zu den am intensivsten behandelten Gebieten der Klassischen Philologie überhaupt. Da wundert es nicht wenig, dass gerade in dieser Dichtung die rechtlichen Elemente und die sich daraus ergebenden Interpretationsansätze trotz der überragenden Bedeutung, die

---

[1] Gell. 20.10; Ennius fr. 247 Sk. (VIII,1). Skutsch bevorzugt v. 5 die Parallelüberlieferung *manu consertum*. Dazu vgl. Kaser / Hackl (1996), § 14[78]. Zur korrespondierenden Episode Gell. 16.10 s.u. S. 37. Die vorliegende Übersetzung stammt von Verf. (Ausnahme: Übersetzung der Enniusverse durch Fritz Weiss, der *ex iure* freilich anders interpretiert); im übrigen stammen Übersetzungen, soweit nicht gesondert vermerkt, von Verf.

dem Recht in der römischen Kultur zukommt, bislang nahezu gänzlich außer acht gelassen wurden. Die vorliegende Arbeit möchte deshalb die Texte der augusteischen Dichtung einer neuen Lektüre unterziehen und sie gleichsam durch die Brille des römischen Rechts betrachten.

Das Verhältnis von Recht und Literatur ist natürlich keineswegs ein exklusives Interesse der Klassischen Philologie. Das kann auch gar nicht anders sein, denn Recht und Gerechtigkeit sind seit jeher Gegenstand aller Literaturen gewesen. Als prominenter Zeuge hierfür mag das Werk „Verbrechen und Strafe" dienen, das im deutschsprachigen Raum traditionell unter dem Titel „Schuld und Sühne" bekannt ist. Bereits der Titel von Dostojewskijs Roman zeigt zweierlei: Rechtliche Vorstellungen nehmen in dem Werk eine zentrale Stellung ein, und schon die Übersetzung des Titels hängt von einer genauen Interpretation dieser Vorstellungen ab. Dieser Umstand ist den Interpreten selbstverständlich nicht entgangen; wie zu diesem Werk, so existieren auch zum Thema Recht und Literatur überhaupt bereits umfangreiche Arbeiten, wobei vor allem die Literaturen der Neuzeit, vorzüglich des 19. und 20. Jahrhunderts, im Mittelpunkt des Interesses stehen. Häufig richtet sich der Blick auf die Fähigkeit von Literatur, die Zwänge der Wirklichkeit zu überwinden sowie Grundlagen und Möglichkeiten von Recht und Gerechtigkeit im fiktionalen Raum auszuloten. Literatur nimmt, wie Albert von Schirnding formuliert, „durch die Kraft ihrer Imagination Entwicklungen vorweg, die nicht mit zwanghafter Notwendigkeit eintreten müssen. Sie schaut Gefahren ins Auge, die wir vielleicht dadurch, dass wir ihnen ins Auge schauen, bannen können."[2]

Insbesondere in den Vereinigten Staaten hat sich ein breites „law and literature-movement" entwickelt.[3] Das amerikanische Interesse an „law and literature" ist allerdings „ein Interesse der Juristen an Literatur, nicht der Literaturwissenschaftler am Recht; es handelt sich also nicht eigentlich um einen interdisziplinären Forschungsansatz, jedenfalls nicht in dem Sinne, dass Juristen und Philologen zu gemeinsamem Gespräch über einen gemeinsamen Gegenstand finden. Auf die deutsche Forschung übertragen, darf immerhin gefragt werden, ob nicht auch

[2] Schirnding (1990), 27; vgl. auch Dolin (2007), 5, der „literature's challenge to law" ansieht als „the challenge offered by a self-consciously creative domain, where alternative voices can be heard, where hypothetical situations can be explored and where the settled questions of society can be reopened through the medium of fiction."

[3] Eine Sammlung der wichtigsten Arbeiten bei Zeuch (2006), 77 mit Anm. 3; ein Überblick auch bei Dolin (2007), 1–16, bes. 10f.

hierzulande die vielfältigen und erfolgreichen Kontakte zwischen Literaturwissenschaft und Jurisprudenz eher den Juristen zu verdanken sind, die sich dem Literaturstudium, als den Philologen, die sich dem Rechtsstudium öffnen.“[4] Dementsprechend sind jedoch auch die Zielsetzungen dieser Arbeiten recht einseitig. Sehen wir einmal von Untersuchungen zum Recht als Literatur ab,[5] so dient in dieser Forschungsrichtung die Literatur in der Hauptsache als „Erkenntnisquelle für die Rechtsgeschichte.“[6]

Dies gilt auch für die Forschungslage im Bereich der römischen Literatur. Sie ist zudem in hohem Maße durch die spezifische Entwicklung von Rechts- und Altertumswissenschaften im 19. Jahrhundert geprägt. Das Phänomen rechtlicher Elemente in der Dichtung wurde in der Hauptsache von juristischen Romanisten untersucht, so dass auch hier eine lediglich einseitige Betrachtung zu konstatieren ist. Das besondere Interesse dieser juristischen Fachliteratur, insbesondere des 19. Jahrhunderts, aber auch weit darüber hinaus, gilt in erster Linie einer systematischen Erschließung des römischen Rechts.[7] Dieses Vorgehen ist aus rechtshistorischer Perspektive bereits für sich genommen nicht unproblematisch, denn „indem wir das in der Kasuistik enthaltene Gedankengut in ein [juristisch-dogmatisches] System umgießen, scheinen wir uns bereits von der römischen Anschauung zu entfernen.“[8] Für die klassische[9] und die nachklassische Zeit des römischen Rechts ist die Quellenlage aber jedenfalls recht günstig, da eine große Anzahl von Texten hierfür etwa durch den Gaius-Kommentar oder (wenn auch oft in redigierter Form) durch die *Digesten* überliefert sind. Für die früheren Stufen des römischen Rechts sind nur vereinzelte Rechtsurkunden erhalten, so dass man

---

4 Mölk (1996), 7; vgl. auch Vormbaum (2002), xiii, der vier Erkenntnisbereiche bei Untersuchung von Literatur und Literaturwissenschaften aus dem Blickwinkel des Rechts unterscheiden möchte: Erkenntnisse über das Recht; Erkenntnisse über die Gesellschaft; Erkenntnisse über das Recht als Literatur; Erkenntnisse über die Literatur.

5 Vgl. Zeuch (2006), 79: „es interessieren die topische und rhetorischen Strategien von Rechtstexten, die für die Auslegung angemessenen hermeneutischen Methoden und die Frage der Vergleichbarkeit in der Auslegung und in der Problematik der Auslegung literarischer wie rechtlicher Texte.“

6 Sellert (1996), 58.

7 Dazu vgl. Kaser (1962b), 50; über das Verhältnis der neuzeitlichen Rechtswissenschaften zum römischen Recht informiert umfassend Wieacker (1967b); vgl. auch Koschaker (1966).

8 Kaser (1965), 141.

9 Als klassische Periode des römischen Rechts gilt die Zeit vom Prinzipat des Augustus bis Severus Alexander, mit Ausläufern bis Diokletian; zur Periodisierung vgl. Wieacker (1988), § 2 II.3, S. 23f.

sich hier überwiegend auf andere Quellen stützen muss. In Frage kommen natürlich insbesondere Prosatexte und hier wiederum in erster Linie Geschichtsschreibung und Redekunst (Cicero). Aber auch im weiteren Sinne fiktionale Texte bilden einen Gegenstand dieser Untersuchungen. Entsprechend der Zielsetzung ist der Blick auf die Literatur dabei von der Suche nach neuen Erkenntnissen über bestimmte rechtliche Institute oder Rechtsfiguren geprägt.[10] Wenn der Rechtshistoriker Rudolf Düll in Anlehnung an das *proprium et sanctissimum templum iustitiae* der *Digesten*[11] von „Bausteinen und Lücken im römischen Rechtstempel" gesprochen hat,[12] dann dient die nichtjuristische Literatur hier, um im Bild zu bleiben, lediglich als Steinbruch zur Schließung etwaiger Lücken. Aus den Texten der fiktionalen Literatur stehen aufgrund ihrer Nähe zur Realität die Komödien von Plautus und Terenz im Mittelpunkt des Interesses. Die Betrachtungen schließen aber auch Dichter der augusteischen Zeit ein, etwa zur Findung eines „esempio nel quale l'opera di Ovidio può esser d'aiuto a spiegazione di un testo delle Pandette."[13]

Nicht alle Arbeiten stellen sich dabei die unabdingbare methodische Frage, wie ein Dichter in seinen Werken mit dem Recht prinzipiell umgehen kann. Dabei ist zunächst ein Caveat angebracht, denn „although the writers we value have often put law into their writings, it does not follow that those writings are about law in any interesting way that a lawyer

---

[10] Ältere Literatur ist zusammengestellt bei Voigt (1892–1902), 1.6–12. Eine nahezu erschöpfende Sammlung der Arbeiten bis etwa 1950 gibt das monumentale Werk von Wenger (1953); meist handelt es sich dabei um eher belanglose Parerga; einige Hinweise auch bei Wieacker (1988), § 5 II.1, S. 84–86. Diese Literatur und neuere Arbeiten zu den augusteischen Dichtern werden, wo relevant, in den betreffenden Kapiteln zitiert; eine Gesamtdarstellung fehlt.

[11] *Const. Deo auctore* 5: *Cumque haec materia summa numinis liberalitate collecta fuerit, oportet eam pulcherrimo opere extruere et quasi proprium et sanctissimum templum iustitiae consecrare [...]*; vgl. *const. Tanta* 20: *[...] ut manifestissimum sit, ex quibus legislatoribus quibusque libris eorum et quot milibus hoc iustitiae Romanae templum aedificatum sit.*

[12] Düll (1976), bes. 18: „Die spätrömisch-byzantinische Rechtskodifikation ist wohl zum Monumentalbau der Verherrlichung des römischen Rechts geworden. Doch dieses *templum iustitiae Romanae* lässt nur das wiederspiegeln, was ihm seine Schöpfer als Inhalt zu geben für gut fanden."

[13] Stella Maranca (1933), 430; diese Herangehensweise unterscheidet sich methodisch kaum von älteren Arbeiten, vgl. etwa Estor (1740), iv: „Ex quo factum est, ut ea Horatii loca, quae ad illustrandam iurisprudentiam prae aliis mihi facere videbantur, diligenter notarem." Die Bedeutung rechtlicher Elemente für eine literarische Interpretation wird in diesen teils rechtshistorisch, teils auch nur biographistisch orientierten Untersuchungen nicht reflektiert; vgl. z.B. Triller (1782), 5: „Sed ne quis iudicet, me illotis manibus accessisse, aptam quoque iurisprudentiae poeticae definitionem suppeditabo. Est itaque habitus Poetarum sententias cognoscendi, interpretandi, illasque rite ad iura applicandi."

might be able to elucidate."[14] Dies gilt zu allen Zeiten und eben auch für die römische Literatur. Insbesondere aber bleibt es dem Dichter, wie Georg Müller in einer Untersuchung zum „Recht in Goethes Faust. Juristische Streifzüge durch das Land der Dichtung" schreibt, „unbenommen, sich seine selbsteigene Juristerei zu zimmern" oder „bewußt von gewissen Rechtsvorstellungen" auszugehen.[15]

Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung von Dichtung in der oben beschriebenen Art sieht sich mit anderen Worten unweigerlich dem methodischen Problem ausgesetzt, ob und inwieweit sich aus fiktionaler Literatur Erkenntnisse über die Realität gewinnen lassen.[16] Eine philologische bzw. literaturwissenschaftliche Untersuchung zu rechtlichen Elementen in der Literatur kann dieser prinzipiellen Problematik aus dem Weg gehen, indem sie nicht ein primär historisches Interesse verfolgt, sondern vielmehr die geschichtliche Realität als Kontext betrachtet, den es bei der Bemühung um ein angemessenes Textverständnis zu berücksichtigen gilt.[17]

Insoweit steht die vorliegende Arbeit dem Ansatz Theodore Ziolkowskis nahe, der in seinem literaturkomparatistischen Buch „The Mirror of Justice" den Akzent auf die Literatur setzt und die Bedeutung des rechtshistorischen Kontextes für das Verständnis literarischer Werke betont: „I consult legal history in order to heighten my understanding of the literary work."[18] Andererseits ist es keineswegs ausschließliches oder

---

[14] Posner (1986), 1356, zitiert bei Zeuch (2006), 78.

[15] Müller (1912), 137 und v; vgl. auch Mölk (1996), 9.

[16] Einen etwas anderen Zugang erwägt immerhin Wenger (1953), der freilich die Warte des Rechtshistorikers nicht verlässt und dabei eine unmittelbare Wirkung des positiven Rechts auf den Dichter in Betracht zieht: „Wir fragen also forschend nach dem ius ex litteris. Aber gilt nicht auch die Umkehrung der Frage, können wir nicht auch forschend fragen, was die litterae ex iure zu gewinnen haben? Was hat die nichtjuristische Literatur an juristischem Wissen den juristischen Quellen zu verdanken? [...] ob und wenn ja welchen Einfluss umgekehrt die praktische Staatsgestaltung etwa auf die Literatur und die sie vertretenden Persönlichkeiten gewonnen hat. Es ist hier eine Frage von ganz allgemeingeschichtlicher Bedeutung, mit der man auch an die Würdigung etwa des Cicero, aber auch des Dichters Horaz, des Historikers Tacitus herantreten kann" (325).

[17] Vgl. Crook (1967), 18: „Of the Latin poets it is naturally the satirists, closest to everyday life, who abound most fruitfully in legal evidence—Horace in his *Satires* and *Epistles*, Persius, Martial, Juvenal; but wherever the element of ‚social realism' is present, in comes the law. Beyond this list we come to the territory of mere legal allusions, of which no Latin author is free; but in their case, it is not so much a matter of their being useful to elucidate the law as of knowledge of the law being required to elucidate them."

[18] Ziolkowski (1997), xii; vgl. ibid, xi: „I am interested in locating each literary work within its own legal context rather than in challenging or revising our understanding of the work in the light of modern legal practices and controversies. It is based on the

auch nur primäres Ziel der vorliegenden Arbeit, die mit den rechtlichen Elementen in der Literatur verknüpften ethisch-moralischen Fragen zu behandeln. Wenn Ziolkowski seine Untersuchung als „substantive rather than rhetorical“ bezeichnet,[19] dann soll demgegenüber hier ein sprachlich-rhetorischer Zugang gewählt werden. Die Arbeit berücksichtigt die politisch-soziale Einbettung der Texte und ihre Positionierung im literarischen Diskurs ihrer Zeit; insoweit leistet sie einen Beitrag zu Erforschung und besserem Verständnis der augusteischen Kultur.[20] Aber ihr Gegenstand sind nicht „literary reflections of legal crises“, sondern vielmehr die poetische Transformation rechtlicher Elemente in der augusteischen Dichtung. Im Zentrum steht daher überall die Frage, in welchem Umfang diese rechtlichen Elemente bei der Interpretation der jeweiligen Gedichte berücksichtigt werden müssen und welche Bedeutung ihnen für das Verständnis der poetischen Texte zukommt. Rechtliche Elemente in der Dichtung sind naturgemäß stets sprachlich vermittelt. Ausgangs- und Mittelpunkt der gesamten Untersuchung ist daher der *sermo iuris*,[21] also die lateinische Rechtssprache als genuines Medium des römischen Rechts.

Der Linguist Edward Stankiewicz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass „the utilization of heterogeneous elements, pertaining to different systems or layers of language, often becomes in poetry a purposeful, artistically exploited device. In languages that have a variety of norms, each may be assigned a different poetic function. [...] If there is one recognized standard language, a departure from the norm may often be restricted to only one of its levels or to some of its elements. Quite common is the utilization of lexical items which pertain to different systems or to different strata of one system. This is achieved by the introduction

---

assumption that the issues in those works, being historically determined, cannot be addressed simply with the principles and methods of modern legal theory or practice. To approach them we need, beyond our passionate concern as social beings with values of justice, enough understanding of legal history to provide in each case an adequate and appropriate context for the literary work.“

[19] Ziolkowski (1997), xi: „Second, my interest is substantive rather than rhetorical: although language—in particular the legal terminology of various cultures—is essential for my purposes, I focus primarily on the tensions between law and morality that arise at certain crucial junctures of history.“

[20] Zur augusteischen Kultur vgl. bes. Galinsky (1996) (vgl. auch Galinsky (1999)) sowie die Aufsätze in Habinek/Schiesaro (1997) und Galinsky (2005). Besonders hervorzuheben ist Wallace-Hadrill (2005) (vgl. Wallace-Hadrill (1997)).

[21] Von *sermo iuris* spricht explizit Servius ad Verg. *Aen.* 10.419 (*sermone usus est iuris*); dazu s.u. S. 32 und S. 83.

of dialectal or archaic words, of foreignisms or of specialized, technical terms.“[22] Auch die römische Rechtssprache, soviel soll hier vorweggenommen werden, stellt als Fachsprache in vielem eine Abweichung von der Norm der Gemeinsprache dar. Und auch für sie gilt, dass eine Untersuchung technischen Vokabulars in literarischen Texten „on the one hand [...] will bring out formal and thematic aspects of the aesthetics of individual poets and poems; on the other hand, an increased sensitivity to the existence of special uses of apparently ordinary words may in the best case [...] sharpen and enrich our reading of imagery—even uncover unsuspected metaphors—in well-known texts.“[23] Erst eine detaillierte Analyse des subtilen Gebrauchs der Rechtssprache durch die augusteischen Dichter erlaubt daher eine wohlfundierte Interpretation und bietet gleichzeitig damit den Schlüssel zum Verständnis dieser Literatur.

Die Arbeit bewegt sich mit ihrer Fragestellung nahezu gänzlich auf Neuland der altertumswissenschaftlichen Forschung.

Die Aufgabe des ersten Kapitels besteht daher darin zu klären, wie die Rechtssprache von den Römern selbst wahrgenommen wurde. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, inwiefern die Römer ihre Rechtssprache als Fachsprache betrachteten und welche ihrer sprachlichen Merkmale sie als besonders charakteristisch ansahen. Mit ausgewählten Passagen aus dem ciceronischen Corpus werden Prosatexte untersucht, die der augusteischen Dichtung zeitlich nahestehen und in denen die Rechtssprache nicht in ihrer genuinen zweckdienlichen Funktion verwendet wird, sondern aus der Distanz von Reflexion, Parodie oder Ironie selbst Gegenstand des auktorialen Interesses wird. So wird nicht allein der Blick für die prinzipiellen Möglichkeiten der Verwendung der Rechtssprache in gemeinsprachlichen Kontexten geschärft, sondern vor allem eine Vergleichsbasis für die spätere Interpretation von Texten der augusteischen Dichtung geschaffen.

Das zweite Kapitel befasst sich mit den spezifischen Bedingungen des Gebrauchs rechtlicher Konzepte in der Dichtung. Neben der grundsätzlichen Frage nach der Erkennbarkeit rechtssprachlicher Merkmale in poetischen Texten wird darin auch die Wahrnehmung und Bewertung einer solchen Verwendung durch die antike Literaturkritik beleuchtet. Da die Arbeit sich unter anderem auf statistische Erhebungen zum Gebrauch rechtssprachlichen Vokabulars stützt (Appendix), sind im nächsten

[22] Stankiewicz (1960), 76.
[23] Langslow (1999), 201.

Schritt die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Herangehensweise an die augusteische Dichtung zu bestimmen, ehe anhand individueller Interpretationen von Passagen aus Ovids Oeuvre allgemeine Faktoren des Gebrauchs rechtlicher Konzepte in der Poesie geprüft werden.

Ausgehend von den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen wird beginnend mit dem dritten Kapitel bis zum achten Kapitel die spezifische Verwendung rechtlicher Elemente bei den augusteischen Dichtern untersucht.[24] Die Arbeit stellt grundsätzlich die Interpretation der individuellen Werke in den Mittelpunkt, versucht aber auch autoren- und gattungsspezifische Verwendungsweisen herauszustellen. Diesem Ziel dient auch die Einteilung der Kapitel. Deren Anordnung folgt nicht rein chronologischen Gesichtspunkten, sondern ist so gewählt, dass intertextuelle Bezüge und literarische Verbindungslinien sinnfällig werden können. So ist nicht von ungefähr die römische Liebeselegie vorangestellt, die auch in ihrem Gebrauch rechtlicher Konzepte als Schlüsselgattung der augusteischen Dichtung gelten darf. Aus Gründen, die im zweiten Kapitel näher erläutert sind,[25] werden aus dem Werk des Horaz bewusst lediglich die *Epoden* und *Oden* einer eingehenderen Analyse unterzogen. Der Abschnitt zu Vergil betrachtet schwerpunktmäßig die *Aeneis*, nimmt aber auch *Eklogen* und *Georgica* in den Blick. Unter dem Gesichtspunkt didaktischer Poesie sind die *Georgica* auch in die Interpretation von Ovids *Fasti* einbezogen. Während Ovids übriges Werk hauptsächlich im Rahmen der Untersuchungen zur Liebeselegie behandelt wird, sind den *Fasti*, den *Metamorphosen* sowie seiner Verbannungsdichtung je eigene Abschnitte gewidmet.

Das neunte Kapitel unternimmt einen systematisierenden Rückblick auf die Verwendung rechtlicher Elemente in der augusteischen Dichtung.

Angestrebt ist jeweils eine möglichst ganzheitliche Interpretation individueller Gedichte bzw. Werkpassagen, die nicht bei einer bloßen Katalogisierung rechtlicher Konzepte stehenbleibt. Dieses Ziel und der Umfang der augusteischen Dichtung bedingen einen exemplarischen Zugang zu den poetischen Texten dieser Epoche.

---

[24] Die Untersuchung der augusteischen Dichter geht grundsätzlich von folgenden Textausgaben aus: Horaz: Klingner (1959) (Bailey (1985) wurde konsultiert); Ovid *am.*, *ars*, *rem.*, *med.*: Kenney (1961); Ov. *her.*: Showerman / Goold (1977); Ov. *fast.*: Alton et al. (1978); Ov. *met.*: Anderson (1982) (Tarrant (2004) wurde konsultiert); Ov. *trist.*, *Ib.*, *Pont.*: Owen (1915) (Luck (1967) und André (1977) wurden konsultiert); Properz: Goold (1999) (Fedeli (1994) und Heyworth (2007b) wurden konsultiert); Tibull: Lenz / Galinsky (1971); Vergil: Mynors (1969).

[25] S.u. S. 92; vgl. auch S. 185ff.

KAPITEL I

# *EX IURE MANUM CONSERTUM* ODER WIE SEHEN UND GEBRAUCHEN DIE RÖMER IHRE RECHTSSPRACHE?

## 1. *Die römische Rechtssprache als Fachsprache*

Obwohl er den Sinn des ursprünglich aus dem Eigentumsstreit des alten römischen Legisaktionenprozesses stammenden Enniuszitats[1] nicht mehr versteht, ist Gellius doch in der Lage, die Formel ihrer Quelle zuzuordnen: *„Ex iure manum consertum" verba sunt ex antiquis actionibus, quae, cum lege agitur et vindiciae contenduntur, dici nunc quoque apud praetorem solent* (20.10.1).[2] Zahlreiche antike Erklärungen anderer Dichter zeugen von der Erkennbarkeit juristischer Ausdrücke als zur Rechtssprache gehörig.[3]

Wie ist dies möglich? Nun, offensichtlich unterscheidet sich die Sprache des römischen Rechts so deutlich von der lateinischen Gemeinsprache, dass sie als Sondersprache empfunden wird. Dass diese Sondersprache auch fachlich zugeordnet wird, darauf deutet immerhin die Reaktion des *grammaticus*, der sich für die von Gellius aus den *Annalen* des Ennius zitierte Formel *ex iure manum consertum* nicht zuständig fühlt und Gellius daher an den für das *ius respondere* verantwortlichen Fachvertreter, den *iuris peritus* verweist (Gell. 20.10, §§ 2; 5). Inwieweit wird also die Sprache des römischen Rechts von den Römern selbst als eine „Fachsprache"[4] wahrgenommen?

---

[1] Die sog. *legis actio sacramento in rem*, die bei Grundstücksstreitigkeiten eine besondere Form kennt; dazu vgl. Kaser / Hackl (1996), § 14 V.1, S. 74f.

[2] Auch Varro *l.l.* 6.64 bemüht sich um eine Deutung der Formel; ihre Bedeutung für den Zivilprozess bestätigt auch die Abkürzung *E.I.M.C.V. ex iure manum consertum vocavit* in der dem Grammatiker M. Valerius Probus zugeschriebenen Sammlung *de notis iuris* (4.4, im Abschnitt *In legis actionibus*). Zu Abkürzungen als Quellen des römischen Rechts vgl. Wenger (1953), § 40, 111–120.

[3] Vgl. insbesondere die Sammlung der rechtlich relevanten Erklärungen des Servius zu Vergil bei Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), 2.75–79 sowie die Besprechung der Horazscholien durch Dirksen (1871).

[4] Vgl. Fögen (2003), 31, der jedoch im Hinblick auf die Rechtssprache lediglich erste Ansätze bietet.

## 1.1. *Die Rechtssprache im Kanon der Fachsprachen*

In der Einleitung zum dritten Buch seiner Schrift *De finibus bonorum et malorum* geht Cicero unter der Rubrik *De rerum nominibus* (*fin.* 3.6) auf die Problematik einer angemessenen sprachlichen Wiedergabe der im folgenden durch Cato darzustellenden stoischen Lehre ein.[5] Cicero spricht hier von Wissenschaften bzw. Disziplinen (*artes*), die sich durch das Fehlen einer allgemein verbreiteten Ausübung (*usus vulgaris communisque*) auszeichneten. Weil jede solche *ars* über ihr eigentümliche Gegenstände verfüge (*res, quae in quaque arte versantur*), gebrauche sie dafür auch Begriffe (*vocabula, verba*), die nur ihr zukämen (*quasi privata ac sua*) und die ihren Vertretern als Mittel der Kommunikation dienten (*more quodam loquuntur suo*), die den Außenstehenden aber unbekannt seien (*nobis incognita*). Häufig müssten diese Begriffe erst festgelegt werden (*constitui*), wodurch dann eine Fülle von Neologismen entstehe (*multa novitas nominum*).

Mit dieser Beschreibung kommt Cicero dem modernen linguistischen Verständnis von „Fachsprache" in Abgrenzung von der „Gemeinsprache" bereits sehr nahe. Unter Fachsprachen versteht man „sprachliche Varietäten mit der Funktion einer präzisen und differenzierten Kommunikation über meist berufsspezifische Sachbereiche und Tätigkeitsfelder."[6] Kennzeichnend ist dabei unter anderem „ein ausgebauter, z.T. terminologisch normierter Fachwortschatz."[7] „Je komplexer ein Fach—, Sach- oder Wissensgebiet ist, desto elaborierter ist in der Regel auch der zugehörige Wortschatz. [...] Termini als Bestandteil fachlich gebundener Kommunikation sind in hochentwickelten Disziplinen stark konventionalisiert und standardisiert [...]; im Idealfall sind sie eineindeutig,

[5] Cic. *fin.* 3.3–4: *quod quidem nemo mediocriter doctus mirabitur cogitans in omni arte, cuius usus vulgaris communisque non sit, multam novitatem nominum esse, cum constituantur earum rerum vocabula, quae in quaque arte versentur. itaque et dialectici et physici verbis utuntur iis, quae ipsi Graeciae nota non sint, geometrae vero et musici, grammatici etiam more quodam loquuntur suo. ipsae rhetorum artes, quae sunt totae forenses atque populares, verbis tamen in docendo quasi privatis utuntur ac suis. atque ut omittam has artis elegantes et ingenuas, ne opifices quidem tueri sua artificia possent, nisi vocabulis uterentur nobis incognitis, usitatis sibi.* Bei der Interpretation ciceronischer Zeugnisse ist gewisse Vorsicht angebracht, insofern hier in besonderem Maße mit rhetorischer Funktionalisierung der Aussagen zu rechnen ist. Doch sollte andererseits der Quellenwert Ciceros nicht unterschätzt werden, weil auch hier eine Orientierung an allgemeiner Plausibilität vorauszusetzen ist. Dies gilt vor allem dort, wo diese Zeugnisse Bestätigung durch andere Quellen erhalten.

[6] Bußmann (2002), s.v. „Fachsprachen"; vgl. Poccetti et al. (2005), 359.

[7] Bußmann (2002), ibidem.

d.h. sie verfügen innerhalb eines Fachgebietes über eine kontextfrei realisierbare Bedeutung (Nonambiguität und Monoreferentialität).“[8] Hinzu kommen Eigentümlichkeiten in Morphologie und Syntax, Semantik und Stilistik.

Bei der Betrachtung der oben zitierten Passage aus Ciceros *De finibus* fällt zunächst auf, dass in der umfangreichen Aufzählung von Fachdisziplinen bis hin zu den Handwerkskünsten ein Fachgebiet nicht berücksichtigt ist, nämlich die Sphäre des Rechts.

Darin stimmt er überein mit dem Rhetor Hermogenes von Tarsos, der zu Beginn seiner Schrift περὶ μεθόδου δεινότητος (§ 2) über λέξεις ἀγνοούμεναι in der Prosa handelt und diese den drei Kategorien ‚fremdsprachliche Begriffe', ‚Rechtsbegriffe' und ‚technische Begriffe' zuordnet:

> Πάσης λέξεως τῆς ἀγνοουμένης ἐν πεζῷ λόγῳ τρεῖς μέθοδοι τῆς εὑρέσεως· ἢ γὰρ ἐθνική ἐστιν ἡ λέξις ἢ τεχνικὴ ἢ νομική. [...] καὶ ἡ εἰσαγγελία καὶ ἡ φάσις καὶ ἄλλα τοιαῦτα ὀνόματα νομικά ἐστι. τεχνικὰ δὲ ἐκεῖνα· „ζεύξαντες τὰς παλαιὰς ναῦς“ ναυπηγικὸν ὄνομα, καὶ δὶς διὰ τεσσάρων μουσικόν, καὶ μοσχεύειν γεωργικόν, καὶ ὅσα τοιαῦτα.

Bei Hermogenes lässt sich die überraschende Trennung von ὀνόματα νομικά und ὀνόματα τεχνικά gewiss dadurch erklären, dass in Griechenland die professionellen Juristen als Träger einer rechtswissenschaftlichen τέχνη fehlen.[9] Für Cicero greift eine solche Erklärung nicht Platz, wie etwa die Liste der *artes* zeigt, mit denen sich der Architekt auseinanderzusetzen hat; darin wird die Rechtswissenschaft, vertreten durch die *responsa iurisconsultorum*, in unmittelbarem Zusammenhang mit Geometrie, Geschichtsschreibung, Philosophie, Musik, Medizin und Sternenkunde genannt.[10] Cicero kam es aber offensichtlich gar nicht auf eine vollständige Erfassung aller Bereiche an; schließlich ist es ihm doch darum zu tun, auf die besondere Schwierigkeit einer exakten Wiedergabe philosophischer Begriffe hinzuweisen, so dass die übrigen Disziplinen lediglich als Folie dienen. Zudem steht im Kontext der stoischen Philosophie vor allem das Problem einer Übersetzung der ent-

---

[8] Fögen (2005), 3.

[9] Dazu s.u. S. 25.

[10] Vitruv 1.3: *quare videtur utraque parte exercitatus esse debere, qui se architectum profiteatur. itaque eum etiam ingeniosum oportet esse et ad disciplinam docilem; neque enim ingenium sine disciplina aut disciplina sine ingenio perfectum artificem potest efficere. et ut litteratus sit, peritus graphidos, eruditus geometria, historias complures noverit, philosophos diligenter audierit, musicam scierit, medicinae non sit ignarus, responsa iurisconsultorum noverit, astrologiam caelique rationes cognitas habeat*. Vgl. auch Vitruv 1.10.

sprechenden Fachbegriffe aus dem Griechischen im Vordergrund.[11] Für das römische Recht, das anerkanntermaßen eine der wenigen originär römischen Schöpfungen darstellt, spielen griechische Fachtermini kaum eine Rolle.[12]

### 1.2. *Archaismen in der Rechtssprache*

Die Episode aus Gellius' *Noctes Atticae* lässt allerdings keinen Zweifel daran, dass das römische Recht einen eigenen Platz im Kollegium der von Cicero aufgeführten Disziplinen mit ihren Fachsprachen hätte beanspruchen dürfen. In der nichtjuristischen Literatur finden sich weitere Hinweise auf eine besondere Wahrnehmung der Rechtssprache. So berichtet Gellius, er habe, von den Konsuln zum *iudex* in einem außerordentlichen Verfahren berufen, den Grammatiker Sulpicius Apollinaris befragt, was unter dem Geheiß zu verstehen sei, er müsse sein Urteil *intra Kalendas* verkünden (Gell. 12.13.1). Der Grammatiker reagiert zunächst ausweichend und zieht sich, nachdem Gellius sich nicht abschütteln lässt, auf folgende Kautel zurück: „‚So höre also,' sagte er, ‚welche Auffassung ich von dem Sinn des Ausdrucks habe, allerdings nur unter der Bedingung, dass du nicht nach dem handelst, was ich hinsichtlich der eigentlichen Bedeutung des Wortes (*de proprietate vocis* [*sc. intra*]) erkläre, sondern nach dem, was dir nach Übereinkunft aller oder doch der meisten (*omnium pluriumve consensu*) in dieser Angelegenheit als gängige Praxis bekannt ist. Denn nicht nur bei den *verba communia* werden die wahren und eigentlichen Bedeutungen (*verae atque propriae significationes*) durch allzu langen Gebrauch verändert, sondern auch bei den Gesetzen selbst geraten die (sc. ursprünglich intendierten) Verhaltensanweisungen (*legum quoque ipsarum iussa*) durch stillschweigende Übereinkunft (*consensu tacito*) in Vergessenheit.'"[13]

Die Aussage parallelisiert zunächst einmal zwei sprachliche Bereiche, die offensichtlich als gesondert aufgefasst wurden, die Ausdrücke der

---

[11] Gleiches galt auch für die rhetorische *ars*, wie der Autor der *Rhetorica ad Herennium* feststellt (4.7.10): *postremo haec quoque res nos duxit ad hanc rationem, quod nomina rerum Graeca, ⟨quae⟩ convertimus, ea remota sunt a consuetudine. quae enim res apud nostros non era⟨n⟩t, earum rerum nomina non poterant esse usitata.*

[12] Vgl. Poccetti et al. (2005), 210.

[13] Gell. 12.13.5: *„audi igitur," inquit, „de ratione verbi quid existimem, sed eo tamen pacto, ut id facias, non quod ego de proprietate vocis disseruero, sed quod in ea re omnium pluriumve consensu tacito observari cognoveris; non enim verborum tantum communium verae atque propriae significationes longiore usu mutantur, sed legum quoque ipsarum iussa consensu tacito oblitterantur."*

Gemeinsprache (*verba communia*) und die fachsprachlichen normativen Ausdrücke der Gesetze (*legum iussa*). Aus dem Zusammenhang geht zweifelsfrei hervor, dass die *iussa* hier als normativ wirkende sprachliche Zeichen aufzufassen sind, deren *significatio vera et propria* (der historisch-subjektive und vom Gesetzgeber intendierte Sinn) aufgrund des Sprachwandels in späteren Zeiten nicht mehr verstanden wurde. Die Gemeinsprache wandelt sich, und ebenso wandelt sich auch die Interpretation des Gesetzestextes, nicht aber dessen Wortlaut, der durch die Kodifikation gleichsam fossiliert wird.[14] In dieser Fossilierung der Rechtstexte ist es begründet, dass ihre Begriffe und übrigen sprachlichen Merkmale, obwohl in der Enstehungszeit durchaus geläufig, später vielfach als archaisch wahrgenommen wurden. Auf dem Wege konservativer Imitation sind sie mitunter dennoch prägend für Teile der römischen Rechtssprache überhaupt geworden. Wir werden darauf im Zusammenhang mit Ciceros Schriften, insbesondere *De legibus*, zurückkommen. Der Grammatiker Sulpicius Apollinaris versteht in der zitierten Passage unter der von ihm gesuchten *proprietas vocis* bzw. den *verae atque propriae significationes* den historisch ursprünglichen Sinn des Ausdrucks. Dementsprechend erscheint ihm die *recepta vulgo interpretatio* als *absurdissima* (Gell. 12.13.14), wenngleich er anerkennen muss, dass der allgemeine Sprachgebrauch sich durchgesetzt hat: *sed nimirum consuetudo vicit, quae cum omnium domina rerum, tum maxime verborum est* (§ 16).

### 1.3. *Das Streben nach* ‚proprietas'

In einem anderen Sinn fasst Quintilian (*inst.* 5.14.34) die *proprietas* als eine Eigenschaft juristischen Sprachgebrauchs in Abgrenzung von der *tralatio* (Metapher) auf. Deren Gebrauch solle den größeren Redegegenständen vorbehalten bleiben, sei dort aber durchaus angemessen.[15] Selbst der Jurist Aquilius Gallus habe einmal eine solche Metapher gebraucht: *nam et saepe plurimum lucis adfert ipsa tralatio, cum etiam iuris consulti, quorum summus circa verborum proprietatem labor est, litus esse audeant dicere „qua fluctus eludit"* [...].

---

[14] Zum Problem historischer und objektiver Auslegung vgl. auch Bund (1971), 429.

[15] Quint. *inst.* 5.14.34: *nunc illud adiciendum, ne iis quidem consentire me qui semper argumenta sermone puro et dilucido et distincto, ceterum minime elato ornatoque putant esse dicenda. namque ea distincta quidem ac perspicua debere esse confiteor, in rebus vero minoribus etiam sermone ac verbis quam maxime propriis et ex usu: at si maior erit materia, nullum iis ornatum, qui modo non obscuret, subtrahendum puto.*

Aquilius Gallus hat also nach Auffassung Quintilians mit seiner Metapher einen allzu poetischen Ausdruck gewählt, der zwar im konkreten Fall erhellend wirke, im allgemeinen aber mit dem für die Juristensprache typischen Streben nach der *proprietas* des Ausdrucks nicht vereinbar sei. Hier tritt uns ein sehr klares Bewusstsein von bestimmten Stileigentümlichkeiten der Juristensprache entgegen. Den Juristen wird von Quintilian grundsätzlich ein *summus circa verborum proprietatem labor* zugeschrieben, also das Bemühen um einen terminologisch eindeutigen Wortschatz, der das *verbum proprium* gegenüber dem metaphorischen Gebrauch (*tralatio*) bevorzugt. Die Juristensprache wird also offenbar als Fachsprache wahrgenommen. In dieser Einschätzung trifft sich Quintilian durchaus mit Cicero, aus dessen *Topica* er dieses Beispiel entnommen haben dürfte (*top*. 32), und dem die *verba propria* mit dem Wortschatz des Juristen Aquilius Gallus zusammenzufallen scheinen:[16] *solebat igitur Aquilius [...] quaerentibus eis, quos ad id pertinebat, quid esset litus, ita definire, „qua fluctus eluderet"; hoc est, quasi qui adulescentiam florem aetatis, senectutem occasum vitae velit definire; translatione enim utens discedebat a verbis propriis rerum ac suis*.

Das beschriebene Bemühen ist offensichtlich so ausgeprägt und nach allgemeiner Auffassung so typisch für die Juristensprache, dass Quintilian ein Abweichen von dieser Regel durch einen Juristen, wie gesehen, sogar als Argument für den maßvollen Einsatz der Metapher bei geeigneter Materie benützen kann. Dementsprechend ist es auch nicht zufällig der Jurist Aulus Cascellius, dem die schlagfertige Antwort auf eine doppeldeutige Aussage zugeschrieben wird: *[...] cui sine dubio frequentissimam dat occasionem ambiguitas, ut Cascellio, qui consultatori dicenti „navem dividere volo" „perdes" inquit*.[17]

## 1.4. *Technisierung: Definition, Klassifikation und die* consuetudo *der Praxis*

Das Streben nach Eindeutigkeit führt tendenziell natürlich zu einer Ausweitung des Vokabulars. Diese Beobachtung stimmt überein mit einer

[16] Noch Isidor spricht *orig*.1.23.1 im Zusammenhang mit Abkürzungen von Fachbegriffen in Juristenschriften von *verba sua*: *Quaedam autem litterae in libris iuris verborum suorum notae sunt, quo scriptio celeris breviorque fiat*.

[17] Quint. *inst*. 6.3.87, vgl. Macr. *Sat*. 2.6.2. Zugrunde liegt der Wunsch des Ratsuchenden auf dem Wege einer Teilungsklage (*actio communi dividundo*, dazu Kaser / Hackl (1996), § 50 II., S. 265f) das Gemeinschafteigentum (hier ein Schiff) unter den *socii* aufzuteilen. Zu Aulus Cascellius als prototypischem Rechtsgelehrten vgl. Hor. *ars* 369–373.

Bemerkung in den *Institutiones* des Gaius, der zwar eine Austauschbarkeit der Begriffe für verschiedene von ihm vorgestellte nichtige Testamente anerkennt, aber doch einen praktischen Nutzen in der begrifflichen Differenzierung sieht (*singulas causas singulis appellationibus distingui*).[18]

Bisweilen sind die Begriffe zwar allgemein gebräuchlich, werden aber auf dem Wege der *finitio* einem bestimmten Signifikat zugewiesen.[19] Dadurch können sich Abweichungen vom allgemeinen Sprachgebrauch ergeben, wie Verrius Flaccus für das Wort *parens* bezeugt: *parens vulgo pater aut mater appellatur: sed iuris prudentes avos et proavos, avias et proavias parentum nomine appellari dicunt*.[20] Die Juristen sind sich solcher Abweichungen vom *vulgi sermo* durchaus bewusst und beziehen sie trotz ihrer Betonung des *rectus sermo*[21] bisweilen auch in ihre Auslegung mit ein.[22] Unabhängig davon, ob sie erst durch ihr hohes Alter außer Übung gekommen sind, bedürfen ungebräuchlichere Worte oft ebenfalls einer Definition: *opus est aliquando finitione obscurioribus et ignotioribus verbis: quid sit clarigatio, erctum citum, interim notis nominibus: quid sit penus, quid litus* (Quint. *inst.* 7.3.13). Die genannten Beispiele besitzen sämtlich rechtliche Relevanz und sind damit Gegenstand

---

[18] Gai. 2.146: *sed quia sane commodius erat singulas causas singulis appellationibus distingui, ideo quaedam non iure fieri dicuntur, quaedam iure facta rumpi vel inrita fieri.* Hierzu s. Fuhrmann (1960), 118: „Der Verfasser hat offenbar bemerkt, dass sich hier die Sprache der Juristen von der allgemeinen Umgangssprache entfernt; diese Künstlichkeit zu begründen, weist er auf das Bedürfnis der Wissenschaft hin, jeden besonderen Gegenstand mit einem besonderen Begriffe zu bezeichnen."

[19] Vgl. den *liber singularis* ὅρων des Q. Mucius Scaevola *pontifex* (Bremer (1896), 1.103f) und die *De verborum quae ad ius civile pertinent significatione libri* des C. Aelius Gallus (*D.* 50.16.157, vor Verrius Flaccus, cf. Bremer (1896), 1.245–252).

[20] Paulus Diaconus 221, aufgeführt in Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), 2.21f; zu vergleichen ist Gai. 3.217, der zum Sachschaden bemerkt, dass die gesetzliche Bestimmung der *lex Aquilia* redundant sei: *si quid enim ustum aut ruptum aut fractum fuerit, actio hoc capite constituitur, quamquam potuerit sola rupti appellatio in omnes istas causas sufficere; ruptum enim intelligitur, quod quoquo modo corruptum est.* Vgl. auch Fuhrmann (1960), 118.

[21] Vgl. Paul. *D.* 34.2.8 pr.: *idem libro nono ad Plautium.* Plautius. *mulier ita legavit: ‚quisquis mihi heres erit, Titiae vestem meam mundum ornamentaque muliebria damnas esto dare'. Cassius ait, si non appareret quid sensisset, omnem vestem secundum verba testamenti legatam videri.* Paulus. *idem Iavolenus scribit, quia verisimile est, inquit, testatricem tantum ornamentorum universitati derogasse, quibus significationem muliebrium accommodasset: accedere eo, quod illa demonstratio ‚muliebria' neque vesti neque mundo applicari salva ratione recti sermonis potest.*

[22] Vgl. Pomp. *D.* 50.16.162.1: *si quis ita in testamento scripserit ‚si quid filio meo acciderit, Dama servus meus liber esto', mortuo filio Dama liber erit. licet enim ‚accidunt' et vivis, sed vulgi sermone etiam mors significatur.*

juristischer Reflexion. Ihre Bewertung als *obscuriora et ignotiora* bestätigt eine von Gellius mitgeteilte Begebenheit. Der Gesprächspartner des Philosophen Favorinus ist zu einer Definition des Begriffes *penus* nicht in der Lage. Favorinus hält das Bemühen um eine solche Definition zwar nicht für die besondere Verpflichtung irgendeiner Fachdisziplin (Gell. 4.1.18): *quoniam civibus Romanis, Latine loquentibus, rem non suo vocabulo demonstrare non minus turpe est, quam hominem non suo nomine appellare*. Dennoch wird für das hier zum Ausdruck kommende Streben nach der *vox propria* nicht zufällig die Bestimmung von *penus* durch den Juristen Q. Mucius Scaevola herangezogen.[23] In diesen Zusammenhang gehören auch Klassifikationen der Art, wie sie Seneca den Juristen zuschreibt: *tertia pars de aquis terris arbustis satis quaerit et, ut iurisconsultorum verbo utar, de omnibus, quae solo continentur* (*nat*. 2.1.2). Seneca bezieht sich hier auf die Einteilung von Sachbegriffs in bestimmte Untergruppen, wie sie sich etwa in Ulpians Kommentar zum prätorischen Edikt oder den *Institutionen* des Gaius findet.[24] An anderer Stelle spricht Seneca freilich von ‚spitzfindigen Albernheiten der Juristen' und bringt damit wohl ein verbreitetes Empfinden zum Ausdruck: *iurisconsultorum istae ineptiae sunt acutae, qui hereditatem negant usucapi posse, sed ea quae in hereditate sunt, tamquam quicquam aliud sit hereditas quam ea, quae in hereditate sunt* (Sen. *benef*. 6.5.3).

Den Definitionen kommt in der Arbeit der Juristen eine ganz praktische Bedeutung zu. Sie dienen meist der *interpretatio* eines Rechtstextes, wie ein anderes durch Gellius überliefertes Beispiel zeigt. Das Edikt der kurulischen Ädilen schreibt als Teil der Marktordnung dem Verkäufer vor anzugeben, *quid morbi vitiive cuique* (sc. *homini*) *sit. propterea quaesierunt iureconsulti veteres, quid ‚mancipium morbosum' quidve ‚vitiosum' recte diceretur quantumque ‚morbus' a ‚vitio' differret* (Gell. 4.2.1f).

---

[23] Gell. 4.1.17, zweifellos aus dessen *liber singularis* ὅρων (s.o.); vgl. auch die *D.*33.9.3 pr. zitierte Definition; zu *litus* vgl. o.; für *erctum citum* vgl. die aus Verrius Flaccus' *de verborum significatu* stammende Erklärung (Paulus Diaconus 82, zitiert in Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), 2.8); Gellius, der andernorts von der Gütergemeinschaft der Pythagoreer spricht, bezeichnet die Wendung ausdrücklich als juristisch: … *omnes* … *quod quisque familiae pecuniaeque habebat, in medium dabat et coibatur societas inseparabilis, tamquam illud fuit antiquum consortium, quod iure atque verbo Romano appellabatur „ercto non cito"* (Gell.1.9.12).

[24] Ulpian *D.*6.1.1.1: *quae specialis in rem actio locum habet in omnibus rebus mobilibus, tam animalibus quam his, quae anima carent, et in his, quae solo continentur*. Gai. 2.53 *et in tantum haec usucapio concessa est, ut et res, quae solo continentur, anno usucapiantur*. Auf solche Klassifikationen geht letzlich auch die Einteilung der Sachen im Allgemeinen Teil des BGB zurück (§§ 90ff).

Definitionen und Klassifikationen führen zu einer Technisierung des Vokabulars und erleichtern damit sicherlich die Zuordnung von Begriffen zur Rechtssprache durch den juristischen Laien. Gleichwohl werden sie trotz Ansätzen bei Scaevola *pontifex* und Servius Sulpicius von den republikanischen und frühklassischen Juristen nicht zu einem geschlossenen logischen System der Art ausgebaut, wie sie Cicero wohl vorschwebte.[25] Vielfach erwerben Begriffe allein durch die *consuetudo*, die stillschweigende praktische Übung, ihre technische Bedeutung;[26] eine überlieferte Definition ist oft erst sekundär.

Die römischen Juristen bemühen sich fallweise um präzise Begriffsbestimmungen; abstrakte Begriffe aber und Definitionen lagen ihnen, und damit auch dem römischen Recht überhaupt, von jeher fern.[27] Dies wird nirgendwo deutlicher als in einem Scherz des bereits erwähnten Juristen Cascellius. Als Vatinius bei seiner Bewerbung um das Prätorenamt des Jahres 55 gesetzeswidrig Gladiatorenspiele veranstaltete, wurde er vom Volk mit Steinen beworfen und veranlasste daraufhin die Ädilen zu einem Edikt, *ne quis in arenam nisi pomum misisse vellet*. Cascellius wurde nun scherzhaft um Auskunft ersucht, *an nux pinea pomum esset*: eine raffinierte Frage angesichts der Tatsache, dass die Bedeutungsreichweite von *pomum* unter den zeitgenössischen Juristen durchaus umstritten war.[28] Cascellius' Antwort ist ebenso lustig wie bezeichnend: *si in Vatinium missurus es, pomum est* (Macr. *Sat.* 2.6.1).

---

[25] Vgl. bes. Cic. *de or.*1.188ff und den Hinweis auf die verlorene Schrift *De iure civili in artem redigendo* bei Gellius 1.22.7; Cic. *Brut.*152f; dazu s. Wieacker (1988), § 38 IV., S. 635–637.

[26] Vgl. Biondi ((1950) 1965), 204: „Gli antichi termini, a causa del tradizionalismo romano, si conservano, ma sono intesi in modo diverso, in guisa da determinare una divergenza tra il significato giuridico, che diventa tecnico, e l'uso comune, che continua ad adoperare il termine nell'antico significato, non senza sentire l'influsso del nuovo." Gegen die Thesen Biondis sind berechtigte Einwände vor allem durch Carcaterra (1968) und Carcaterra (1972) vorgebracht worden, der sich gegen eine Gleichsetzung von Etymologie und juristischem Signifikat der Rechtsausdrücke wehrt, vgl. Carcaterra (1968), 25: „L'etimo e l'etimologia della scienza possono servirci a farci scoprire il significato originario di un termine [...]; ma non possono poi dirci quale sarà ed è l'effettivo significato del termine ad un'epoca successiva [...]." Für Beispiele s.u. S. 37ff.

[27] Zur römischen „Abstraktionsfeindschaft" vgl. Schulz (1934), 30f; dazu qualifizierend Biondi ((1950) 1965), 203: „Mancava certo loro un termine corrispondente al nostro negozio giuridico [„Rechtsgeschäft"], ma non ne avevano neppure il concetto. La tendenza contraria ad ogni astrazione che non avesse importanza pratica impediva concetti generali e terminologia unitaria." Kaser (1965), 141, spricht von einer Abneigung mindestens der klassischen Juristen „gegen die starr formulierte Rede und gegen den fest definierten Begriff." Vgl. auch Kaser (1962b), 61, und Coing (1953), bes. 368ff.

[28] Vgl. *D.* 50.16.205 und Daube ((1961) 1991), 1058.

Ein systematisches Erlernen des römischen Rechts wird durch solche Kasuistik natürlich ebenfalls erschwert, wie Cicero treffend bemerkt (*leg.* 2.47): *sed iuris consulti sive erroris obiciundi causa … sive ignoratione docendi … saepe, quod positum est in una cognitione, id in infinitam dispertiuntur*. Bezeichnenderweise kehrt Cicero die Denkrichtung um, da die römischen Juristen sich eher an die Induktion als an die Deduktion hielten.

Dadurch blieb allerdings auch die Verständlichkeit der römischen Rechtssprache durch den Nichtjuristen eher gewährleistet als in modernen Rechtsordnungen. In Jonathan Swifts „Gulliver" lesen wir das seither stereotype Urteil über die Sprache der Juristen: „It is likewise to be observed that this society hath a peculiar cant and jargon of their own, that no other mortal can understand, and wherein all their laws are written, which they take special care to multiply; whereby they have wholly confounded the very essence of truth and falsehood, of right and wrong".[29] Insbesondere das moderne deutsche Recht hat sich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Tradition der Begriffsjurisprudenz (auf römischrechtlicher Grundlage) ein Werk geschaffen hat, „dessen abstrakte und unpopuläre Ausdrucksweise kaum überboten werden kann."[30]

Trotzdem ist das Phänomen der Unverständlichkeit für den Laien auch dem römischen Recht nicht völlig fremd. In seiner Schrift *De oratore* lässt Cicero den Redner Marcus Antonius gegen die Auffassung des Crassus argumentieren, eine umfassende Rechtskenntnis sei unerlässlich für den Gerichtsredner. Das habe nicht einmal bei dem Juristen Q. Mucius Scaevola in der berühmten *causa Curiana*[31] eine Rolle gespielt. Scaevola habe also darauf verzichtet, in seiner Rede irgendetwas zu sagen, was den Unerfahrenen als *occultius* erschienen wäre (*de or.* 1.244):

> *ipse ille Mucius paterni iuris defensor et quasi patrimoni propugnator sui, quid in illa causa, cum contra te diceret, attulit, quod de iure civili depromptum videretur? quam legem recitavit? quid patefecit dicendo, quod fuisset imperitis occultius?*

Worin besteht nun das *imperitis occultius*, von dem Antonius hier ganz offensichtlich in Verbindung mit dem *ius civile* und den *leges* spricht?

---

[29] Swift ((1726) 1965), 202 (part IV, ch. 5).

[30] Anton Menger, *Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen* (1890), zitiert bei Wesel (1996), 17; das Zitat bezieht sich auf den Entwurf von 1888.

[31] Zu diesem berühmten Fall, den Cicero immer wieder anführt, vgl. v.a. Wieacker (1967a), bes. 157–161; Manthe (1997); Liebs (2007), 45–52.

## 1.5. Magis ab usu dicendi remota: *Zur Stilistik*

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rechtsprache „die Menge der juristischen Sätze, nicht der juristischen Wörter" ist.[32] Die bislang aufgeführten Zeugnisse für die Außenwahrnehmung der Rechtssprache haben meist von *verba* des Rechts bzw. der Juristen gesprochen, und es deutet einiges daraufhin, dass die Fachsprache des Rechts von den Römern in erster Linie unter terminologischen Gesichtspunkten betrachtet wurde. Die Untersuchung von Texten Ciceros wird allerdings zeigen, dass auch bestimmte morphologische, syntaktische oder stilistische Merkmale mit der Rechtssprache in Verbindung gebracht wurden. Quintilian gibt eine allgemeine stilistische Beschreibung, wenn er im Zusammenhang mit der rednerischen *ars memoriae* die Übung im Auswendiglernen an Texten ansteigenden Schwierigkeitsgrads empfiehlt:[33]

> *et poetica prius, tum oratorum, novissime etiam solutiora numeris et magis ab usu dicendi remota, qualia sunt iuris consultorum. difficiliora enim debent esse quae exercent, quo sit levius ipsum illud, in quod exercent.*

Der Sprachgebrauch der Juristen wird hier also deutlich von dem allgemeinen Sprachgebrauch (*usus dicendi*) und damit von der Gemeinsprache unterschieden;[34] er ist aber nach Quintilian auch von der Sprache der Redner verschieden. Insbesondere weist die Juristensprache in den Augen Quintilians eine geringere rhythmische Durchformung auf (*solutior numeris*),[35] d.h. sie verzichtet gegenüber den Rednern etwa auf Satzklauseln und rhythmisierte Prosa, die nicht nur das Memorieren erleichtern würden, sondern auch ganz entschieden zum rhetorischen *ornatus* gehören.[36] Überhaupt scheint der weitgehende Verzicht der Juristensprache auf den *ornatus* eine bekannte Tatsache zu sein, wenn Cicero

---

[32] Bund (1971), 425; es ist also grundsätzlich damit zu rechnen, dass juristische Fachausdrücke im Kontext von Rechtstexten zueinander in Relation treten und so Bedeutungen annehmen, die sich dem Nichtjuristen nicht immer zur Gänze erschließen.

[33] Quint. *inst.* 11.2.41–42: *quod ipsum hoc fieri potest levius, si pauca primum et quae odium non affecerant coeperimus ediscere; tum cotidie adicere singulos versus, quorum accessio labori sensum incrementi non afferat, in summam ad infinitum usque perveniat.*

[34] Es ginge zu weit, den Begriff *usus dicendi* hier im Sinne von συνήθεια (*consuetudo*, cf. Cicero, *Brut.*258) zu verstehen, und damit Quintilian die Juristen pauschal als Analogisten betrachten zu lassen.

[35] Gegensatz *astrictior numeris*, vgl. Cic.*Brut.* 274 (über den Redner M. Calidius): *nec vero haec soluta nec diffluentia, sed astricta numeris non aperte nec eodem modo semper sed varie dissimulanterque conclusis.*

[36] Vgl. z.B. Cicero, *or.* 172; 187. Eine antike Zuordnung der Juristensprache zum rhetorischen *genus tenue* ist daher zumindest wahrscheinlich.

die juristischen Schriften seines Zeitgenossen Servius Sulpicius Rufus als löbliche Ausnahme ausdrücklich hervorhebt: *adiunxit etiam et litterarum scientiam et loquendi elegantiam, quae ex scriptis eius, quorum similia nulla sunt, facillume perspici potest* (*Brut.* 153).[37] Wenn Horaz im ersten Gedicht des zweiten Satirenbuches einen Juristen auftreten lässt, weist der Horaz-Scholiast Pomponius Porphyrio treffend darauf hin, wie dieser durch die Schlichtheit und Kürze des Ausdrucks als Jurist gekennzeichnet wird (ad Hor. *s.* 2.1.8): *vide ut derectis verbis utitur propter iuris peritos.*

### 1.6. *Die römische Jurisprudenz als Gestalter und primärer Träger der Rechtssprache*

Wenn Antonius das *ius civile* in Teilen als *imperitis occultius* bezeichnet, dann ist darunter aber sicherlich nicht in erster Linie die Stilistik zu verstehen. Dass auch der gewöhnliche Gerichtsredner gegen Schwierigkeiten beim Verständnis der Rechtssprache durchaus nicht gefeit ist, zeigt die Anekdote, die der Jurist Sextus Pomponius (Mitte 2.Jh. n.Chr.) in seinem *liber singularis enchiridii* von dem Erweckungserlebnis des nämlichen Servius Sulpicius Rufus erzählt. Dieser soll als junger Redner einmal seinen späteren Rechtslehrer Q. Mucius Scaevola *pontifex* um eine Rechtsauskunft (*responsum*) ersucht, ihn aber trotz mehrmaligen Nachfragens nicht recht verstanden haben. Der scharfe und fast ehrenrührige Verweis des Quintus Mucius habe ihn dann zum Rechtsstudium veranlasst.[38] Auch hier beruhen die Verständnisschwierigkeiten des jüngeren Redners kaum auf dem persönlichen Stil von Scaevolas Respondierpraxis.[39] Auch ein archaisierender Stil wie derjenige in den Schriften des Q. Aelius Tubero bleibt unter den Juristen die Ausnahme und

---

[37] Die *elegantia* des Scaevola *pontifex* bleibt dagegen lediglich auf dessen Gerichtsreden bezogen (*Brut.* 163; 194).

[38] *D.*1.2.2.43: *Servius autem Sulpicius, cum in causis orandis primum locum aut pro certo post Marcum Tullium optineret, traditur ad consulendum Quintum Mucium de re amici sui pervenisse cumque eum sibi respondisse de iure Servius parum intellexisset, iterum Quintum interrogasse et a Quinto Mucio responsum esse nec tamen percepisse, et ita obiurgatum esse a Quinto Mucio: namque eum dixisse turpe esse patricio et nobili et causas oranti ius in quo versaretur ignorare. ea velut contumelia Servius tactus operam dedit iuri civili et plurimum eos, de quibus locuti sumus, audiit [...].*

[39] Für seine öffentlichen Reden immerhin erhält Scaevola in Ciceros Schrift *de oratore* das höchste Lob, das einem Juristen nur gespendet werden kann: *oratione maxime limatus atque subtilis atque, ut ego soleo dicere, iuris peritorum eloquentissimus, eloquentium iuris peritissimus* (*de or.*1.180).

wird als solche gekennzeichnet.[40] Ebenso wie eine Diskussion der juristischen Argumente en détail *imperitis occultius* wäre, so sind auch des Servius Schwierigkeiten bei der Konsultation des Scaevola *pontifex* in einer aus mangelnder Sachbeherrschung resultierenden Unkenntnis der juristischen Terminologie begründet.

Indes ist die mangelnde Sachbeherrschung des Redners Servius keine Überraschung. Cicero, um zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen zurückzukommen, spricht in seinen Bemerkungen über fachsprachliche Phänomene von einer Reihe von Berufsgruppen (*fin.*3.3–4, s.o.: *geometrae, grammatici, musici, opifices* etc.) als Träger der *artes* und damit der Fachsprachen. Auch die Entwicklung der Rechtssprache ist in Rom durch ihre ursprüngliche Trägerschaft geprägt, lag doch die Rechtskunde über Jahrhunderte in der Hand der *pontifices*.[41] Daran haben weder die Zwölftafeln noch das der Überlieferung nach im Jahre 304 durch Cn. Flavius, den Schreiber des Zensors Appius Claudius Caecus, veröffentliche sogenannte *ius civile Flavianum* viel geändert.[42] Diese Veröffentlichung war vor allen Dingen im Interesse der *plebs*, der bis 300 der Zugang zu sämtlichen Priesterämtern und damit auch zu jeglicher juristischer Betätigung verwehrt war. Zwar sollen dann zuerst durch den ersten plebejischen *pontifex maximus* Tiberius Coruncanius in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts „die Auslegung der Rechtsbestimmungen und Formeln sowie die Methode der Rechtsgestaltung und Rechtsfindung allgemein zugänglich gemacht“ worden sein,[43] doch entwickelt sich nur langsam

[40] Pomponius *D.*1.2.2.46: *Tubero doctissimus quidem habitus est iuris publici et privati, et complures utriusque operis libros reliquit: sermone tamen antiquo usus affectavit scribere et ideo parum libri eius grati habentur*. Zudem kann aus dem schriftlichen Stil nicht ohne weiteres auf den Stil der mündlichen *responsa* geschlossen werden.

[41] Eine vorpontifikale Beeinflussung der Spruchformeln für Rechtsgeschäfte und Prozesshandlungen durch die römischen Auguren macht Manthe (1993), 71, wahrscheinlich. Im übrigen vgl. die bündige Erklärung des Phänomens priesterlicher Einflussnahme durch Schulz ((1946) 1961), 10: „Das Privatrecht dieser Periode ist, da das Verkehrsrecht noch wenig entwickelt ist, in der Hauptsache Familien- und Erbrecht, dieses Recht aber ist *ius civile cum iure pontificio coniunctum* (Cic.*Brut.*156), denn für die privaten *sacra* ist es von entscheidender Bedeutung zu wissen, wer zur Familie gehört und wer der *heres* ist. Dass die *pontifices* sich mit diesen Teilen des Privatrechts beschäftigen, ist ohne weiteres begreiflich, ebenso aber auch, dass diese Beschäftigung zum Studium des gesamten Privatrechts (einschließlich des Zivilprozesses) anregte.“ Damit ist nicht gesagt, dass ein solches Privileg nicht im Interesse der herrschenden Aristokratie lag.

[42] Vgl. Livius 9.46.1: *eodem anno Cn. Flavius Cn. filius scriba … aedilis curulis fuit [...]. civile ius repositum in penetralibus pontificum evulgavit fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando lege agi posset sciretur.*

[43] Waldstein / Rainer (2005), 132.

eine nichtpontifikale Jurisprudenz. Jedenfalls haben bis zum ersten Jahrhundert v.Chr. immer noch die meisten Juristen auch das Priesteramt ausgeübt, und die meisten Männer, die in dieser Zeit als Privatrechtsjuristen auftreten, ohne dem Pontifikalkollegium anzugehören, „gehören doch genau denselben sozialen Kreisen an wie die *pontifices*: sie bekleiden hohe Magistraturen, gehören wohl auch andern Priesterschaften an."[44] Eine so deutliche Abgrenzung der Trägerschaft der Rechtskunde trägt entscheidend zu der Wahrnehmung des Rechts durch die Römer als einer eigenen Sphäre bei.[45] Zwar ist es am Ende der Republik „nicht mehr das Amt des Pontifex, das die Kenntnis des *ius civile* begründet, sondern die Kenntnis der zivilrechtlichen Doktrin, die zur Ausübung des Amtes des Pontifex berechtigt";[46] doch stellen auch die professionalisierten Streiter der *urbana militia respondendi, scribendi, cavendi*, die Cicero so launisch in seiner Rede für Murena verspottet,[47] eine Gruppe für sich dar: „At the fringes of the Roman judicial system there emerged a group of legal professionals, the jurists. This group was largely self-recruited through informal modes of legal education; its membership was determined by recognition from the group itself and from without."[48] Eine

---

[44] Schulz ((1946) 1961), 13; vgl. Cic. *dom*.1.1: *cum multa divinitus, pontifices, a maioribus nostris inventa atque instituta sunt, tum nihil praeclarius quam quod eosdem religionibus deorum immortalium et summae rei publicae praeesse voluerunt, ut amplissimi et clarissimi cives rem publicam bene gerendo religiones, religiones sapienter interpretando rem publicam conservarent*.

[45] Hinzu kommt, dass als Domäne eines Spezialwissens bei den Römern ursprünglich „nicht so sehr das allgemeine praktische Lebenswissen" gilt, sondern vielmehr „solche Bereiche, in denen unrichtiges Handeln der allgemeinen Lebenserfahrung unerkennbare und nicht vermeidbare Gefahren in sich birgt—und das ist im besonderen der sakrale und der rechtliche Bereich." (Wieacker (1988), § 34 II.3, S. 556). Darauf verweist die hochinteressante Verwendung des Wortes *cavere*.

[46] Schiavone (1991), 109, ausgehend von Scaevolas in Cic. *leg*.2.47 zitierter Äußerung: „*saepe,*" *inquit Publii filius,* „*ex patre audivi pontificem bonum neminem esse, nisi qui ius civile cognosset.*" Vgl. auch Schiavone (2000), 178f. Wallace-Hadrill (2005), 70f, betont zu Recht die Relevanz dieses Wandels für die augusteische Zeit: „Caesar's plan to publish a code of Roman law would have been, in Cicero's vivid description of the publicationof the *fasti*, ‚to poke out the eyes of the crow' in ensuring that no social group had a monopoly of knowledge. Augustus' approach was not codification, but continuous modification. Under Augustus and his successors, the profession of jurist flourished as never before, and the deep imperial involvement in ruling on the law gave jurists a key role in the imperial *consilium*."

[47] Cic. *Mur*.19, s.u. S. 56.

[48] Frier (1985), 272; vgl. ibid.: „On the other hand, the patronal system of the third- and second-century jurisconsults had accustomed Romans to the notion of legal experts operating outside the formal boundaries of the judicial system and serving as a self-reproducing repository of legal knowledge."

solche Gruppe kann Cicero selbst in seiner spöttischen *studiorum atque artium contentio* als eigene Disziplin dem Militärdienst und der Rednertätigkeit gegenüberstellen,[49] und andernorts den Gerichtsrednern sogar gleichstellen.[50]

Die Professionalisierung der Rechtskunde ist eine römische Eigentümlichkeit, die sich in Griechenland so nicht findet. In der athenischen Polis sind im fünften und vierten Jahrhundert mit dem aristokratischen, seit 403 als ἐξηγηταί benannten Sakralkollegium, das sich mit einiger Sicherheit auch zu allgemeinen Rechtsfragen äußerte, sowie mit der blühenden Gerichtsrhetorik zwar Ansätze zu einem fachlichen Interesse am Recht vorhanden.[51] Trotzdem hat sich auch hier, wo noch am ehesten eine solche Entwicklung zu erwarten gewesen wäre, aus verschiedenen Gründen niemals eine den römischen Juristen vergleichbare Gruppe herausgebildet.[52] Daran scheint sich trotz günstigerer Bedingungen auch in

---

[49] Cic. *Mur.* 22, cf. *Mur.* 29: *quapropter non solum illa gloria militaris vestris formulis atque actionibus anteponenda est, verum etiam dicendi consuetudo longe et multum isti vestrae exercitationi ad honorem antecellit*; ähnlich *Or.* 141: *nam quis unquam dubitabit, quin in re publica nostra primas eloquentia tenuerit semper urbanis pacatisque rebus, secundas iuris scientia? cum in altera gratiae gloriae praesidii plurimum esset, in altera persecutionum cautionumque praeceptio; quae quidem ipsa auxilium ab eloquentia saepe peteret, ea vero repugnante vix suas regiones finisque defenderet*. Die Tatsache, dass die Frage *iuris periti an militaris viri laus maior* nach Quintilian (*inst.* 2.4.24) als Thesis auch in den Übungen beim Rhetor durchgespielt wurde, zeigt darüber hinaus auch das Ansehen des Juristenberufs.

[50] *Si consilio iuvare cives et auxilio aequa in laude ponendum est, pari gloria debent esse ii, qui consuluntur, et ii, qui defendunt; at quod primum, est; quod sequitur igitur*. Der Vergleich dieser Stelle aus den *Topica ad Trebatium* (*top.*71) mit den zuvor zitierten Passagen zeigt, wie sehr Ciceros Äußerungen in der Rede *Pro Murena* der Prozesssituation geschuldet sind; Wieacker (1978), 71, spricht von „Ciceros eigenste⟨r⟩ Existenzfrage: der Wettbewerb des Rhetors und des Juristen im öffentlichen Leben der *res publica*.“ Vgl. Bretone (1978), 53.

[51] Siehe Wolff ((1964) 1974), 88–90.

[52] Vgl. hierzu die brillanten Bemerkungen bei Wolff ((1964) 1974), 94ff, der folgende Gründe benennt: (1) die „Eigenart des griechischen Geistes,“ der mehr an der Erkenntnis der Gesetze des Ganzen interessiert sei, aber weniger „an der Gewinnung empirischer Grundlagen für die prinzipiengemäße und doch hinreichend flexible Behandlung des Einzelfalls, wie sie das Denken der Römer bestimmte.“; (2) die Massenprozesse der attischen Geschworenengerichte, welche die Gerichtsredner eher zur Emotionalisierung als zur juristischen Argumentation anregten; (3) das starre Haften des Prozesses am Gesetz oder an den mit einer Haftungsklausel versehenen Parteiabmachungen. (4) Auch hinsichtlich der *Exegeten* konnte es nicht zu einer der römischen vergleichbaren Entwicklung kommen. „Es fehlte einerseits das geheime Wortritual, von dessen strikter Einhaltung in alter Zeit der Erfolg der *legis actio* abhing und über das man bei Bedarf vom Pontifex aufgeklärt wurde. Es fehlten aber andererseits auch die Gestaltungsmöglichkeiten, die in der jüngeren Republik der Formularprozess der juristischen Phantasie eröffnete, mochte es sich *in iure* um die Erfindung neuer Prozessformeln oder die Anwendungsmöglich-

den griechischen Staaten der hellenistischen Zeit kaum etwas geändert zu haben.[53] In essayistischer Zuspitzung hat der Rechtshistoriker Dieter Simon deshalb die unterschiedliche Ponderierung von Rechtskunde und Rhetorik in Athen und Rom folgendermaßen charakterisiert: „In Athen trat in Rechtssachen die Redekunst konkurrenzlos auch als Rechtskunst auf. Im Recht von Rom gehörte der Redekunst nur ein kleines Segment. Im übrigen war sie allenfalls als Gastarbeiter und Erfüllungsgehilfe der Rechtskunst zugelassen."[54]

Den Stellenwert der Rhetorik im Rom seiner Zeit hat Cicero höher veranschlagt, und dies gewiss zu Recht; dass er die Verhältnisse in Griechenland aber ähnlich einschätzte, zeigen einige abfällige Bemerkungen. Den niedergestellten und wenig angesehenen πραγματικοί in Griechenland,[55] die *velut ad arculas sedent et tela agentibus sumministrant*,[56] also den Gerichtsrednern gegen Bezahlung (*mercedula adducti*) ihre Hilfe feilbieten, stehen in Rom hochangesehene Angehörige der Nobilität oder, seit dem ersten vorchristlichen Jahrhundert, des Ritterstandes gegenüber.[57] Auf Erwerbseinkünfte nicht angewiesen, erteilen diese daher nicht nur unentgeltlich[58] Auskünfte in Rechtsfragen (*respondere*),[59]

---

keiten schon bekannter oder *apud iudicem* um ihre Auslegung handeln. Dies waren die Gelegenheiten, bei denen man sich in Rom Responsen verschaffte." (97).

[53] Spekulationen zu den Gründen bei Wolff ((1964) 1974), 100f.

[54] Simon (2007).

[55] Zum Begriff vgl. Nörr (1965); in der griechischen Literatur ist der Begriff in dieser Bedeutung erst nach Cicero belegt.

[56] Quint. *inst.*12.3.4; eine ganz ähnliche Formulierung gebraucht Cicero freilich in positivem Sinn von den *iuris consulti* (*top.*65): *privata enim iudicia maximarum quidem rerum in iuris consultorum mihi videntur esse prudentia. nam et adsunt multum et adhibentur in consilia et patronis diligentibus ad eorum prudentiam fugientibus hastas ministrant.*

[57] Cic. *de or.*1.198: *iam vero [*sc. *iuris civilis cognitio] ipsa per sese quantum adferat eis, qui ei praesunt, honoris, gratiae, dignitatis, quis ignorat? itaque, ut apud Graecos infimi homines mercedula adducti ministros se praebent in iudiciis oratoribus, ei, qui apud illos πραγματικοὶ vocantur, sic in nostra civitate contra amplissimus quisque et clarissimus vir, ut ille. […] multique praeterea, cum ingenio sibi auctore dignitatem peperissent, perfecerunt, ut in respondendo iure auctoritate plus etiam quam ipso ingenio valerent.*

[58] Vgl. Cic. *off.*2.65: *quae autem opera, non largitione beneficia dantur, haec tum in universam rem publicam tum in singulos cives conferuntur. nam in iure cavere, consilio iuvare atque hoc scientiae genere prodesse quam plurimis vehementer et ad opes augendas pertinet et ad gratiami. itaque cum multa praeclara maiorum, tum quod optime constituti iuris civilis summo semper in honore fuit cognitio atque interpretatio.*

[59] Gellius gibt eine Vorstellung von diesen mündlichen Auskünften, welche die *periti studiosique iuris* zu erteilen pflegten: *„si aut de vetere," inquam, „iure aut recepto aut controverso et ambiguo aut novo et constituto discendum esset, issem plane sciscitatum ad istos, quos dicis."* (Gell. 12.13.3).

sondern wirken auch im Sinne einer reflexiven Durchdringung des Rechts sowie der Rechtsfortbildung.[60] Die aus ihrer unumstrittenen Fachkenntnis erwachsende Autorität kann Seneca sogar als Beispiel für den Verzicht auf die Darlegung von Beweisen anführen: *quid, quod etiam sine probationibus ipsa monentis auctoritas prodest? sic quomodo iurisconsultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur* (Sen. *epist.* 94.27). In dem Vorhandensein einer solchen Gruppe von Rechtskundigen ist nicht zuletzt der Grund für die Ausbildung der römischen Rechtssprache als Fachsprache zu suchen, die neben den übrigen genannten Merkmalen eben auch einen spezialisierten Fachwortschatz aufweist.[61] Diesen Fachwortschatz hat gewiss auch Quintilian im Blick, wenn er im Hinblick auf die Befragung von Zeugen zu *verbis quam maxime ex medio sumptis* mahnt, *ut, qui rogatur (is autem est saepius imperitus), intellegat aut ne intellegere se neget, quod interrogantis non leve frigus est* (Quint. *inst.* 5.7.31).

Das Identifizieren eines Ausdrucks als Fachausdruck durch einen Laien leidet unter dessen mangelnder Professionalität freilich nicht, eher im Gegenteil. Wörter wie die von Quintilian als *obscuriora et ignotiora* (*inst.*7.3.13, s.o.) charakterisierten *clarigatio* und *erctum citum* verweisen ja gerade durch ihre Fremdheit auf die Fachsprache. Der gebildete Römer ist, wie noch das Beispiel des Gellius aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert zeigt, durchaus in der Lage, die Rechtssprache als solche zu erkennen.

Dass er im übrigen mit den gängigeren Ausdrücken und Wendungen der Rechtssprache weit besser vertraut ist als dies von einem durchschnittlichen Sprecher moderner Sprachgemeinschaften angenommen

---

[60] Zur Rechtsfortbildung durch die Juristen vgl. Pomponius *D.* 1.2.2.13 *post hoc dein de auctorum successione dicemus, quod constare non potest ius, nisi sit aliquis iuris peritus, per quem possit cottidie in melius produci.* Im übrigen vgl. die glänzende Darstellung bei Frier (1985), 272: „The jurists began to study and manipulate the materials of private law in a disciplined, rational fashion: they enunciated and organized existing legal rules in a convincing presentation, they discovered and described the systemic boundaries and internal articulation of private law, they deduced fundamental principles and concepts of law, and they applied these principles and concepts in the coherent development of new legal rules and institutions."

[61] Gleichwohl spricht Hermogenes in seiner Schrift περὶ μεθόδου δεινότητος (§ 2, p. 403 Rabe) auch für das Griechische von dem Wortschatz des Rechts im Zusammenhang mit unbekannten Ausdrücken; aber diese Beurteilung ist durch den zeitlichen Abstand des Hermogenes zu den großen attischen Rednern bedingt: πάσης λέξεως τῆς ἀγνοουμένης ἐν πεζῷ λόγῳ τρεῖς μέθοδοι τῆς εὑρέσεως· ἢ γὰρ ἐθνική ἐστιν ἡ λέξις ἢ τεχνικὴ ἢ νομική […].

werden kann, hängt mit dem spezifisch römischen Justizwesen zusammen. Schließlich nimmt ein Mitglied der römischen Oberschicht beispielsweise bereits durch das Bekleiden von politischen Ämtern oder seine Mitwirkung als Einzelrichter oder Mitglied in einer Richterbank unweigerlich am Rechtsleben teil. Selbst in den Strafprozessen sind es Privatleute, die Anklage (*accusatio*) erheben, weshalb das Verfahren auch als Akkusationsprozess bezeichnet wird. In dem Strafverfahren der späten Republik unter Vorsitz des Magistrats erfolgt die Urteilsfindung durch Geschworenenbänke (*quaestiones perpetuae*), deren meist 51 Geschworene (*iudices*) seit 70 v.Chr. zu je einem Drittel aus Senatoren, Rittern und Ärartribunen, seit 46 v.Chr. nur aus Senatoren und Rittern rekrutiert werden.[62] Ovid kann die Verhältnisse daher folgendermaßen zusammenfassen (*am.* 3.8.55f): *curia pauperibus clausa est, dat census honores:/inde gravis iudex, inde severus eques*. Auch der entwickelte römische Privatprozess, der hier kurz skizziert werden soll,[63] wird in beiden Verfahrensabschnitten durch juristische Laien getragen. Der erste Abschnitt, das Verfahren *in iure* („auf der Gerichtsstätte"), findet bei Streitsachen unter stadtrömischen Bürgern vor dem *praetor urbanus*, bei solchen unter oder mit Peregrinen vor dem *praetor peregrinus* statt. Als politisches Amt ist die Prätur nicht notwendig an eine juristische Fachkunde gebunden. Der Abschnitt *in iure* dient allein der Verfahrenseinsetzung; es findet lediglich eine allgemeine Prüfung der Zulässigkeit der Klage statt. Sind die Prozessvoraussetzungen gegeben, betrachtet der Prätor die Beschreibung des Sachverhalts durch den Kläger einstweilen als wahrheitsgemäß und prüft zunächst nur, ob für dessen Begehren eine Rechtsschutzverheißung auf Grundlage eines Gesetzes bzw. Plebiszits (*ius civile* i.e.S.) oder des prätorischen Edikts (*ius hono-*

[62] Vgl. Mommsen (1899), 186ff; zum durch Augustus erneuerten Kognitionsprozess unter magistratischem Vorsitz ibid., 251ff.

Bleicken (1995), 147–149, gibt eine gute Zusammenfassung über Form und Entwicklung dieses Verfahrens.

[63] Für eine ausführliche Darstellung des Privatprozesses (Legisaktionenprozess und Formularprozess) vgl. das Standardwerk von Kaser/Hackl (1996); die sogenannte *cognitio extra ordinem*, die in der Kaiserzeit immer mehr an Bedeutung gewinnt, spielt für unsere Untersuchung kaum eine Rolle, weil auch unter Augustus die republikanischen Verfahrensformen weitgehend beibehalten werden. Der schwerfällige Legisaktionenprozess tritt bereits in der späteren Republik zunehmend in den Hintergrund und wird unter Augustus bis auf die Centumviralprozesse und die *cautio damni infecti* abgeschafft, vgl. Gai.4.30f: *sed istae omnes legis actiones paulatim in odium venerunt. namque ex nimia subtilitate veterum qui iura condiderunt eo res perducta est, ut vel qui minimum errasset, litem perderet. itaque per legem Aebutiam et duas Iulias sublatae sunt istae legis actiones effectumque est, ut per verba concepta, id est per formulas litigemus (...).*

*rarium / praetorium*) besteht.[64] Ist dies der Fall, so erteilt er dem Kläger die entsprechende Klage (*actionem dare*), mit deren Hilfe dieser gegen den Beklagten vorgehen kann. Andernfalls weist der Prätor entweder die Klage ab (*actionem denegare*) oder er erteilt, wenn er das Begehren des Klägers dennoch für schutzwürdig hält, eine Klage *in factum*, die im Edikt bis dahin nicht vorgesehen war. Lässt der Prätor eine Klage zu, so zwingt er notfalls den Beklagten, sich auf die Klage einzulassen. Es kommt zur Streitbefestigung (*litis contestatio*). Die eigentliche Untersuchung des Sachverhalts sowie die Würdigung der Beweismittel ist dem Verfahrensabschnitt *apud iudicem* vorbehalten. Richter ist im Privatprozess meist ein Einzelrichter (*iudex unus*), seltener eine Richterbank.[65] Diesem Verfahrensabschnitt kommt die Beweisführung und Urteilsfällung gemäß dem Streitprogramm zu, das *in iure* festgelegt wurde. Auch hier ist der Richter gewöhnlich juristischer Laie.

Diese Organisation des Justizwesens in Rom erklärt, weshalb die Professionalisierung des Rechts in einem Juristenrecht mündete und die Rechtsfortbildung in den Händen von Juristen, nicht etwa der Richter lag. Die prozessuale Verwirklichung des Rechts hingegen entzog sich noch lange Zeit einer solchen Professionalisierung. Selbst der Prätor, durch dessen Edikt das Privatrecht an neue Erfordernisse angepasst und damit flexibel gehalten wurde, handelte ja als juristischer Laie in der Regel auf Grundlage der Empfehlungen eines *consilium* aus Fachjuristen, die auf diesem Wege auch das Recht fortbildeten und, weil nicht von der Ämterannuität betroffen, für rechtspflegerische Kontinuität sorgten. Indem sie im wesentlichen auch die Formulierung normativer Rechtstexte wie des prätorischen Edikts besorgten, können die Juristen daher als Gestalter und primäre Träger der zeitgenössischen römischen Rechtssprache angesehen werden.

Dies sollte gleichwohl nicht zu dem falschen Schluss verleiten, allein die überlieferten Juristenschriften dürften oder sollten als Basis einer Betrachtung der Rechtssprache herangezogen werden. Die juristischen Texte etwa in den *Digesten* und bei Gaius geben Aufschluss vor allem über das materielle Recht, und hier in erster Linie über das Privatrecht; dagegen sind prozessrechtlich aufschlussreiche Stücke „im *Corpus iuris*

---

[64] Vgl. Papinian, *D.*1.1.7.1: *ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi uel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam. quod et honorarium dicitur ad honorem praetorum sic nominatum.*

[65] Zu diesen Richterbänken mit unterschiedlichen Zuständigkeiten vgl. im einzelnen Kaser / Hackl (1996), § 26 II., S. 197–201 (*recuperatores*); § 7 I., S. 52–55 (*centumviri*); § 7 II., S. 55f (*decemviri stlitibus iudicandis*).

zumeist nur deshalb erhalten geblieben, weil sie zugleich Aussagen zum Privatrecht erhalten, die die Kompilatoren bewahren wollten. Ihr prozessrechtlicher Inhalt muss in seinem ursprünglichen Sinn und Wortlaut häufig erst mit kritischen Mitteln erschlossen werden".[66] Zwar behandelt das vierte Buch der *Institutionen* des Gaius die *actiones*, doch dient die Darstellung auch hier in erster Linie einem Verständnis des Privatrechts und blendet wichtige Bereiche des Prozessrechts aus. Die ganze Beweislehre etwa wird von ihnen nur sehr sporadisch behandelt. „Grundsätzlich nimmt die römische Jurisprudenz den Tatbestand als festgestellt an und beschäftigt sich allein mit der Rechtsfrage."[67] Diesen Spielraum füllt bis in den frühen Prinzipat weitgehend die forensische Rhetorik aus.[68] So ist auch die Reaktion des Aquilius Gallus zu erklären, von der Cicero in seinen *Topica* berichtet: *„Nihil hoc ad nos, ad Ciceronem" inquiebat Gallus noster, si quis ad eum quid tale rettulerat, ut de facto quaereretur* (*top*. 51). Dieser Umstand muss selbstverständlich auch bei einer Betrachtung der römischen Rechtssprache Berücksichtigung finden. Als Beispiel sei hierfür sei das Wort *signum* angeführt. Cicero gebraucht den Ausdruck in seinen Reden häufiger, und sowohl die *Rhetorica ad Herennium* als auch Quintilian treffen unter den Beweismitteln der *causa coniecturalis* eine klare terminologische Unterscheidung von *signum* (sichtbarer sachlicher Beweis) und *argumentum* (rational-schlussfolgernder Beweisgrund).[69] In den Schriften der Juristen ist von *signa* im Sinne sichtbarer sachlicher Beweise aber nichts zu lesen.[70] Trotzdem wurde der Ausdruck aber ganz offensichtlich mit der Rechtssprache in Verbindung gebracht. Das zeigt eine Passage aus Plautus' Amphitruo. Da klagt der Herrscher über seine Gattin (1084ff): *at me uxor insanum facit / suis foedis factis*. Die Magd Bromia versucht ihn vom Gegenteil zu überzeugen: *at ego faciam tu idem ut aliter praedices, / Amphitruo, piam et pudicam esse tuam uxorem ut scias. / de ea re signa atque argumenta paucis verbis eloquar*. Man kommt also nicht umhin, auch die Reden und rhetorischen Schriften als Quellen für die Rechtssprache heranzuziehen.[71]

Interessante Einblicke in das Niveau der Rechtskenntnisse eines Angehörigen der römischen Oberschicht im frühen Prinzipat gewährt neben

---

[66] Kaser / Hackl (1996), § 2.I., S. 12f.
[67] Schulz (1934), 22.
[68] Kaser / Hackl (1996), § 53 I., S. 362.
[69] Vgl. Cic. *div. in Caec*. 29, *Sull*. 52; *Rhet. Her*. 4.6 und 5.8; Quint. *inst*. 5.9 und 5.10.
[70] Vgl. Heumann / Seckel (1914), s.h.v. Der Befund gilt auch für die Titel *D*. 22.3–5.
[71] Vgl. Kaser / Hackl (1996), ibid., S. 13.

den Deklamationen des älteren Seneca[72] die erbauliche Sammlung denkwürdiger Rechtsfälle bei Valerius Maximus. Eine prominente Rolle nehmen darin die Erbschaftsprozesse ein, denen gleich drei Kapitel gewidmet sind.[73] Breiten Raum erhalten auch die öffentlichen Prozesse (8.1), deren Außenwirkung der Verfasser in der Einleitung zum Kapitel 8.2 (*De privatis iudiciis insignibus*) charakterisiert: *publicis iudiciis adiciam privata, quorum magis aequitas quaestionum delectare quam immoderata turba offendere lectorem poterit*.[74] Die Sammlung vermittelt auf diese Weise auch ein gewisses Bild von den besonders öffentlichkeitswirksamen Bereichen des römischen Rechts.

Gellius schildert anschaulich, wie er sich nach seiner erstmaligen Bestellung zum Richter in Privatsachen *ex ipsa lege Iulia et ex Sabini Masurii et quorundam aliorum iurisperitorum commentariis* kundig zu machen versucht (Gell.14.2.1), und gibt damit zumindest für das zweite nachchristliche Jahrhundert eine gute Vorstellung von den Kenntnissen eines Privatrichters. Obwohl für die augusteische Zeit eher bessere Voraussetzungen anzunehmen sind, gelangt auch hier der *iudex privatus* kaum zu einer Professionalität, die derjenigen von *iuris periti* wie Scaevola *pontifex*, Servius Sulpicius Rufus oder Masurius Sabinus gleichkäme. Immerhin aber muss er über gewisse Rechtskenntnisse verfügen, die es ihm erlauben, ein angemessenes Urteil zu finden. „For reasons connected with the amateurism (until quite late in its history) of Roman public life—whereby the standard education included forensic rhetoric, and the law was run by members of a financially independent upper class in the interstices of pursuing political careers or just managing their estates, so that the talkers of law were also the readers and quite often the writers of literature—for such reasons, legal talk and terminology seem rather more frequent and more at home in Roman literature than in ours.“[75]

---

[72] Vgl. hierzu die Arbeit von Langer (2007), die insbesondere den Quellenwert der *declamationes* eruiert (zusammenfassend 279ff).

[73] *De testamentis quae rescissa sunt* (Val. Max. 7.7), *Quae rata manserunt cum causis haberent cur rescindi possent* (7.8), *Quae adversus opiniones hominum heredes habuerunt* (7.9). Obwohl die Überschriften der einzelnen Kapitel nicht von Valerius stammen, fassen sie doch den jeweiligen Inhalt einigermaßen präzise zusammen.

[74] Weitere Kapitel: *Quae mulieres apud magistratus pro se aut pro aliis causas egerunt* (8.3), *De quaestionibus* (8.4), *De testibus* (8.5), *Qui quae in aliis vindicarant ipsi commiserunt* (8.6).

[75] Crook (1967), 8; es ist daher die Aussage von Schiavone (2003), 77, zu relativieren, dass das Recht „si estraniava rispetto alla grande civiltà letteraria del proprio tempo. Si opacizzava, si immergeva, sprofondava. La cultura romana da Livio ad Apuleio, da Virgilio a Tacito, da Ovidio a Petronio, a Seneca, a Quintiliano, a Gellio, vi ha dedicato

Ein Dichter darf also darauf rechnen, dass die Rezipienten seiner Werke Elemente der Rechtssprache als solche wahrnehmen und verstehen. Scherze, die sich etwa aus Diskrepanzen von juristischem und allgemeinem Sprachgebrauch ergeben, werden von den Römern verstanden und durchaus goutiert.[76] Auch wäre ein Römer mindestens der augusteischen Zeit kaum auf eine Erklärung wie die folgende des Servius zu Vergil, *Aeneis* 10.419 (*iniecere manum Parcae*)[77] angewiesen, um das Bild *manus iniectio* einordnen und nachvollziehen zu können: *traxerunt* [sc. *Parcae*] *debitum sibi; et sermone usus est iuris, nam manus iniectio dicitur, quotiens nulla iudicis auctoritate expectata rem nobis debitam vindicamus.*[78]

## 2. *Die römische Rechtssprache* generatim *betrachtet*

Aus den obigen Bemerkungen ergeben sich wichtige Folgen für die Betrachtung der Rechtssprache. Die von uns besprochenen Zeugnisse für die Wahrnehmung der römischen Rechtssprache als Fachsprache konnten auch zeigen, wie diese Fachsprache wahrgenommen wurde. Sie bezogen sich meistenteils auf die Gesetzessprache oder die Sprache der *iuris consulti* bzw. *iuris periti*. In der Tat ist die römische Rechtssprache kein

un'attenzione marginale." Vgl. Frier (1985), 273: „What the organization of the judicial system helps to explain, therefore, is why the professionalization of law at Rome took the ultimate form of a non-judicial jurists' law (rather than, for instance, a judge-made law) and, also, why the judicial system itself long remained largely immune to professionalization." Zum Rechtsbildung am Ausgang der Republik und zu Beginn des Prinzipats vgl. auch Kodrebski (1976), bes. 185–187; Bablitz (2008) untersucht ausgehend von den autobiographischen Informationen in Ovids Gedichten, inwieweit die von ihm genannten Richterämter repräsentativ für einen *eques* in vergleichbarer Position sind.

[76] Vgl. die Anekdote über den Juristen Iavolenus Priscus bei Plinius *epist.* 6.15, in der die Pointe auf der Diskrepanz von juristischem und poetischem Gebrauch von *iubere* beruht: *Passennus Paulus (...) scribit elegos. (...) is cum recitaret, ita coepit dicere: ‚Prisce, iubes ...'. ad hoc Iavolenus Priscus—aderat enim ut Paulo amicissimus: ‚ego vero non iubeo.' cogita, qui risus hominum, qui ioci!* Zur Interpretation des Briefes vgl. Hiltbrunner (1979). Zu *iubere* in der Dichtung vgl. u. S. 314, Fn. 43 zu Ov. *met.* 11.171 und 13.122.

[77] Vgl. Ovid *am.* 3.9.20 (*mors inportuna*) *omnibus obscuras inicit illa manus*. Zu näheren Erläuterung vgl. u. S. 173 und S. 256.

[78] Aufgeführt in Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), 2.78; Dass bereits in der Antike manche Erklärer übers Ziel hinausschossen, lehrt freilich eine andere Bemerkung des Servius (zu *Aen.* 8.642f *haud procul inde* ***citae*** *Mettum in diversa* ***quadrigae*** */ distulerant*): *Donatus hoc loco contra metrum sentit dicens: ‚citae' divisae, ut est in iure ‚ercto non cito', id est patrimonio vel hereditate non divisa; nam ‚citus' cum ‚divisus' significat, ‚ci' longa est. ergo ‚citae' veloces intellegamus.* (zitiert in Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), 2.77.)

einheitliches Gebilde; „vielmehr sind verschiedene Genera zu unterscheiden."[79] Es erscheint mir sinnvoll, gegebenenfalls[80] zwischen der Sprache normativer Rechtstexte und den stärker explikativ bzw. interpretativ orientierten Juristenschriften zu unterscheiden, und dann innerhalb der beiden Gruppen vor allem nach der jeweiligen Rechtsquelle zu differenzieren.[81] Cicero gibt in seinen *Topica* (§ 28) eine Vorstellung von der Vielzahl der Rechtsquellen, die eben auch sprachliche Genera bilden:

> *[...] cum res ea, quae proposita est, quasi in membra discerpitur, ut si quis ius civile dicat id esse, quod in legibus, senatus consultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat.*[82]

Zu der Sprache der *leges*, von denen Gaius die *plebiscita* scheidet,[83] der Sprache der Senatsbeschlüsse sowie der Sprache der Jurisdiktionsedikte und ihrer Formeln kommen noch die Spruchformeln[84] des *ius sacrum,*

---

[79] Schulz ((1946) 1961), 113; vgl. auch Negri (1976).

[80] Durch sachliche Überschneidungen sowie durch die Tatsache, dass die Juristentexte i.d.R. mittel- oder unmittelbar interpretatorisch auf die Rechtsnormen bezogen sind und auch die Formulierung der Rechtsnormen selbst weitgehend unter dem Einfluss der Juristen stand (s.o.), ergeben sich naturgemäß weitreichende Gemeinsamkeiten. Im folgenden ist daher in solchen Fällen auch weiterhin öfter von ‚Rechtssprache' die Rede.

[81] Cf. De Meo (1986), 73: „[...] sarà nondimeno lecito in primo luogo distinguere tra stile legislativo e stile giurisprudenziale, l'uno a carattere precettivo, l'altro a carattere esplicativo e in chiave ora semplicemente espositiva ora anche dialettica; e poi, all'interno dello stile legislativo e di quello giurisprudenziale, individuare varietà connesse con i diversi tipi di provvedimenti, con le diverse epoche di redazione, con i diversi ambienti di provenienza [...]." Von dieser Scheidung unberührt bleibt die Tatsache, dass die in den Juristenschriften entwickelten Interpretationen durchaus autoritativen Einfluss auf die Rechtsprechung haben konnten. Bund (1971), 425, spricht von der Objektsprache der Normsätze im Unterschied zur Metasprache in den Kommentaren und Lehrbüchern der römischen Juristen.

[82] Cicero versteht das *ius civile* hier ganz offensichtlich in dem Sinn, den er dem Begriff auch in *Top.* 9 gibt: *ius civile est aequitas constituta iis, qui eiusdem civitatis sunt ad res suas obtinendas*; zur Interpretation der *aequitas* in dieser Passage s. Reinhardt (2003) ad loc. (p. 203f).

[83] Die Plebiszite besitzen seit der *lex Hortensia* (287) Gesetzeskraft; vgl. die Zusammenstellung bei Gaius, *inst.*1.2, der naturgemäß die Kaiserkonstitutionen hinzufügt: *constant autem iura populi Romani ex legibus, plebiscitis, senatusconsultis, constitutionibus principum, edictis eorum qui ius edicendi habent, responsis prudentium*; vgl. auch *Rhet. ad Her.* 2.13.19; Cicero gebraucht den Terminus *ius civile* an der zitierten Stelle offensichtlich synonym mit *ius populi Romani*; anders etwa *Brut.* 214: *ius civile* als Teilgebiet des *ius privatum*.

[84] Zu diesen Formeln vgl. Manthe (1993), 69, der zu Recht den „lapidaren, auf das Äußerste reduzierten Kommandostil des Zwölftafelgesetzes" von dem „umständlichen, zum Teil abundanten Sprach- und Handlungsstil der archaischen Rechtshandlungen wie etwa *mancipatio, nexum, in ius vocatio, legis actiones*" unterscheidet.

*ius publicum, ius privatum* und die Sprache der Juristen.[85] Neben diese Gattungen der Rechtssprache tritt schließlich die Sprache der forensischen Rhetorik, die sich naturgemäß der übrigen Genera bediente, aber auch Bereiche des Rechtslebens sprachlich ausgebildet hat, die sich der fachjuristischen Durchformung offensichtlich weitgehend entzogen. Ihr Quellenwert für die Sprache des Rechts ist daher, wie oben dargelegt,[86] nicht zu unterschätzen.

Zu den meisten Genera der Rechtssprache fehlen nach wie vor detaillierte philologische Untersuchungen, so dass ein umfassendes Bild kaum zu gewinnen ist, zumal die Sprache bei allem Konservatismus dem historischen Wandel unterliegt.[87] Eine systematische Merkmalsbeschreibung und Charakterisierung der römischen Rechtssprache überhaupt und ihrer unterschiedlichen Genera bleibt ein Desiderat der klassischen Philologie und historischen Sprachwissenschaft, ist aber weder Aufgabe noch Ziel dieser Arbeit.[88]

---

[85] Die Juristen beschäftigen sich in zunehmendem Maße vor allem mit dem Privatrecht. Dabei stimmt die Reichweite des römischen *ius privatum* nicht völlig mit dem modernen Begriff von Privatrecht überein. Tatbestände wie Diebstahl oder Unterschlagung (*furtum*) werden in Rom privatrechtlich verfolgt, und das römische Privatrecht hatte auch eine Straffunktion (z.B. *actio furti* in Straffunktion neben *condictio ex causa furtiva* in Entschädigungsfunktion). Vgl. hierzu Bleicken (1995), 141ff, und Liebs (2004), 196.

[86] S.o. S. 29f.

[87] Norden (1915–1918), 2.581f, betrachtet in seinen kurzen Bemerkungen allein die Juristensprache. Dieser sind im besonderen die ausführlichen Darstellungen in Kalb ((1888) 1984), Kalb ((1890) 1975) und Kalb ((1912) 1961) gewidmet; insbesondere Kalb ((1912) 1961) und Kalb ((1888) 1984), 7–46, gehen aber vielfach auch auf Edikt und Gesetze ein. Ergänzt und vertieft werden die Arbeiten zum Juristenlatein durch Nelson ((1972) 1975). Eine erste Einordnung des Ediktsstils, auch in Abgrenzung vom Legalstil, unternimmt Kaser (1951), v.a. 22–25. Für eine allgemeine Stilcharakterisierung der Genera vgl. Schulz ((1946) 1961), der für die „hellenistische Periode" (nach den Punierkriegen) insbesondere die Schwerfälligkeit der Gesetzessprache von den *senatus consulta* und der als „ernst, schlicht, korrekt und kurz" beschriebenen Sprache der Juristenschriften abhebt („Klarheit und Sachlichkeit über alles", 115). Die Sprache des tralatizischen Edikts ist, soweit überliefert, uneinheitlich, weil neben „knappen, im üblichen Juristenstil geschriebenen Sätzen" Stücke stehen, „die einen altmodischen Amtsstil aufweisen" (331); die Sprache der klassischen Juristen „hält im allgemeinen an der republikanischen Tradition fest" (332) und wird unter dem Gesichtspunkt des *genus tenue* charakterisiert.

[88] Grundlegend sind nach wir vor die Darstellungen in Kalb ((1888) 1984), 7–45, und Kalb ((1912) 1961) passim, aus denen alle nachfolgenden Arbeiten geschöpft haben; Pascucci (1968) und v.a. De Meo (1986) vertiefen diese Arbeiten und durchdringen sie theoretisch; Poccetti et al. (2005), 205–212, befassen sich vor allem mit der Spannung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Rechtssprache; Langslow (2005) konzentriert sich entsprechend der polemischen Zielsetzung seines Beitrags auf morphologische, syntaktische, semantische und stilistische Merkmale von Fachsprachen; im folgenden gebe

### 3. *Untersuchung zeitnaher Prosatexte*

Für eine Untersuchung des römischen Rechts in der augusteischen Dichtung spielen allenfalls Eigentümlichkeiten der Rechtssprache bis zur Frühklassik eine Rolle. Andererseits kann es gar nicht darauf ankommen, eine erschöpfende Merkmalsbeschreibung durchzuführen, weil dabei nicht so sehr objektive Merkmale der Rechtssprache von Bedeutung sind, seien sie nun lexikalischer, morphologischer, syntaktischer, semantischer oder stilistischer Natur. Für ein historisches Verständnis der zu untersuchenden Werke ist vielmehr von Bedeutung, inwieweit bestimmte Merkmale subjektiv im Horizont augusteischer Literaturproduktion und -rezeption als genuin juristisch wahrgenommen, mit anderen Worten: der Fachsprache des Rechts zugeordnet wurden.

Deshalb sollen vor der Betrachtung der augusteischen Dichtung selbst zunächst zeitnahe Prosatexte untersucht werden, in denen die Rechtssprache primär nicht in ihrer genuinen zweckdienlichen Funktion ver-

---

ich eine abkürzende Zusammenstellung von wichtigen Merkmalen der Rechtssprache, die meistenteils aus den Arbeiten Kalbs und de Meos entnommen sind (vgl. Langslow (2005), 296f bzw. 298f); die Seitenzahlen in Klammer beziehen sich auf die jeweiligen Besprechungen bei De Meo (1986); eine Scheidung nach juristischen *Genera* wurde i.d.R. nicht vorgenommen.

- periphrastischer Gebrauch von *habeo* + PPP (99, vgl. Kalb ((1888) 1984), 17; vgl. auch die Periphrase des finiten Verbs durch Form von *esse* + PPA, Typ *amans sum* ~ *amo*, 90f);
- ein besonderer Typ des Prohibitivs in der Form *ne quis fecisse velit* (100, vgl. Kalb ((1888) 1984), 18);
- Genitivus criminis in ausgedehntem Gebrauch (Typ *damni infecti cavere*, 105–107);
- bemerkenswerte Wortstellungen wie z.B. *quo de agitur* (vgl. Kalb ((1912) 1961), § 63);
- charakteristische Ellipsen, insbesondere von *actio* (Typ *aestimatoria (actio)* 107–109);
- Voranstellung des qualifizierenden Adjektivs (Typ *aestimatoria actio*, 108);
- Voranstellung des Relativsatzes (Typ *qui volet petitio esto*; s. Powell (2005), 130)
- *abundantia* durch pedantisches Streben nach Unzweideutigkeit, v.a. in republikanischen Gesetzen (110, vgl. Schulz ((1946) 1961), 113f);
- zweigliedrige Asyndeta im Edikt des Prätors (116–118), dreigliedrige Asyndeta in Gesetzen (vgl. Kalb ((1912) 1961), § 110);
- charakteristischer Gebrauch bestimmter Präpositionen wie *beneficio, contemplatione, fine, intuitu, loco, nomine, obtentu, vice* (Kalb ((1912) 1961), §§ 66–72);
- spezieller Gebrauch bestimmter Adverbien, Partikeln und Konjunktionen wie *alioquin* ‚andernfalls'; *denique = ideoque, denique = namque; dumtaxat = solum; eatenus … quatenus, eousque … quousque; quod = si* (101f); *ut (…) ne … et* anstelle von *ne … et ut* oder *ne … et* (Kalb ((1912) 1961), §§ 17; 17a)

wendet wird, sondern aus der Distanz von Reflexion, Parodie oder Ironie selbst Gegenstand auktorialen Interesses wird. Hierfür kommen in erster Linie Texte aus dem ciceronischen Corpus in Frage. Rechtssprache und rechtliche Vorstellungen sind bei Cicero auch außerhalb der Reden ubiquitär. Daher wird aus der Vielzahl möglicher Textpassagen eine exemplarische Auswahl für die Detailanalyse getroffen. Diese Auswahl beinhaltet Ausschnitte sowohl aus den Reden und Briefen als auch aus den Rhetorica und Philosophica. Namentlich gehören hierzu die Staatsschrift *De legibus*, die Rede *Pro Murena* und ausgewählte Briefe aus der *ad familiares*-Korrespondenz (*ad C. Trebatium*). Zu den Briefen an Trebatius treten die damit unmittelbar verknüpften *Topica ad Trebatium* (§§ 1–5; 100). In diesem Zusammenhang rücken auch einzelne Passagen aus den Schriften *De oratore* (1.41) und *De finibus bonorum et malorum* (2.36ff) sowie aus dem *Brutus* (§§ 17–19) in den Blick der Untersuchung.

Dieses Verfahren erlaubt nicht nur eine Schärfung des Blicks für gewisse Eigentümlichkeiten der Rechtssprache, sondern auch die Feststellung, welche Genera in der allgemeinen nichtprofessionellen Wahrneh-

---

Hinzu kommen Merkmale, welche die Rechtssprache mit anderen Fachsprachen teilt:

- *singularis technicus* anstelle des Plurals (104, vgl. Kalb ((1912) 1961), § 8), Celsus *D.* 50.16.158 *in usu iuris frequenter uti nos Cascellius ait singulari appellatione, cum plura generis eiusdem significare vellemus.*
- Imperativ Futur auf *-to(d)*, auch im Prohibitiv (102f)
- archaische Infinitive auf *-ier* (*-rier*) in Gesetzestexten (97)
- lexikalische Archaismen wie *si paret = apparet*; *damnum dare* („Schaden tun“): s. Kalb ((1888) 1984), 7ff.
- *nec = non* (91–93),
- figura etymologica (Typ *si servus furtum faxit noxiamve noxit*, 120, vgl. aber Kalb ((1888) 1984), 36);
- Wiederholung des Beziehungssubstantivs beim Relativ- oder Demonstrativpronomen (Typ *locus, quo in loco*, 87–89, vgl. Kalb ((1912) 1961), § 100); dazu vgl. z.B. Cic. *Mil.* 53 *ante fundum Clodi, quo in fundo …*
- Auslassung des Subjekts, auch wenn dieses wechselt (Typ *si nox furtum faxsit, si im occisit, iure caesus esto*, 100f; vgl. Pascucci (1968), 7f)
- Gebrauch eines pronominalen Adverbs anstelle eines Demonstrativ- / Relativpronomens mit oder ohne Präposition (Typ *huc ~ ad hos*, 93–95; vgl. Pascucci (1968), 18–22); vgl. Fraenkel ((1930) 1964), 480–482, zu *unde* (~ *a quo*) und s.u. S. 63 zu Cic. *fam.* 7.11.1; S. 285 zu Cic. *fast.* 5.1; S. 316 zu Ov. *met.* 7.718. Charakteristischerweise lässt auch Gellius in dem in der Einleitung zitierten Kapitel 20.10 den Juristen *unde* gebrauchen, während er selbst *a quo* verwendet (s.o. S. 1): *„Eas igitur tu quoque,“ inquit, „et discas, unde Ennius didicit.“ usus consilio sum magistri, quod docere ipse debuerat, a quo discerem, praetermonstrantis.*

mung als besonders charakteristisch empfunden wurden.[89] Darüber hinaus eine kann eine Untersuchung solcher Texte bereits Hinweise auf die Art und Weise der Verwendung von rechtlichen Konzepten in Nichtfachtexten liefern und damit eine Vergleichsbasis für die spätere Untersuchung poetischer Texte bieten.

### 3.1. Ius Faunorum et Aboriginum? *Die Imitation der Rechtssprache in Ciceros Schrift* De legibus

„In der Tat müsste ich das sagen und erläutern, wenn ich nur Faunen- und Aboriginerrecht (*ius Faunorum et Aboriginum*) studiert hätte!" So quittiert ein Jurist die Frage nach der Bedeutung des Begriffs ‚*proletarius*' in Ennius' *Annalen*. Gellius hatte sein Begehren mit dem Hinweis auf die Zwölftafeln versehen und somit den Rückzug des Mannes auf seine eigenen Fächergrenzen unterlaufen (Gell. 16.10.4 *se iuris, non rei grammaticae peritum esse*). In diesem Gegenstück zur Konsultation des *grammaticus* (Gell. 20.10)[90] verweigert der Jurist aber auch Auskünfte zu einer vergangenen Rechtsstufe: „Aber weil ja die *proletarii* und die *adsidui* (...) sich mittlerweile verloren haben und all jenes Zwölftafelaltertum (...) mit der Verabschiedung der *lex Aebutia* entschlummert ist, muss ich mein Mühen und meine Kenntnis für das Recht und die Gesetze und die Begriffe aufwenden, die wir in Gebrauch haben."[91] Wie nicht anders zu erwarten, sticht die Archaik der Zwölftafeln von der späteren Rechtssprache erheblich ab. Bereits im Zusammenhang der Wahrnehmung der Rechtssprache als Fachsprache haben wir ein Zeugnis dafür kennengelernt, dass dieser Abstand auch den Römern selbst nicht verborgen blieb.[92]

---

[89] Natürlich kann Ciceros Kenntnis des Rechts nicht ohne weiteres als repräsentativ für den gebildeten Römer betrachtet werden; doch gilt für Ciceros Schriften ebenso wie für seine Reden die Maxime der *perspicuitas*, die ein Verständnis des Gesagten durch den Rezipienten sicherstellen soll.

[90] S.o. S. 1.

[91] Gell.16.10.7–8: *„ego vero," inquit ille, „dicere atque interpretari hoc deberem, si ius Faunorum et Aboriginum didicissem. sed enim cum ‚proletarii' et ‚adsidui' et ‚sanates' et ‚vades' et ‚subvades' et ‚viginti quinque asses' et ‚taliones' furtorumque quaestio ‚cum lance et licio' evanuerint omnisque illa duodecim tabularum antiquitas nisi in legis actionibus centumviralium causarum lege Aebutia lata consopita sit, studium scientiamque ego praestare debeo iuris et legum vocumque earum, quibus utimur."* Zum Dialogschema vgl. Nörr (1976), 68.

[92] Gell. 12.13, dazu s.o. S. 14f.

Das Problem des Archaismus und sein Verhältnis zu einer zeitgemäßen Rechtssprache stellt sich auch für Cicero, der in seiner Schrift *De legibus* Grundsätze entwickelt, auf denen ein ordentliches Rechtssystem aufbauen sollte. „Such a statement of principles might have been set out, theoretically, in any kind of language or literary format. But the attractions of the Platonic precedent were evidently in the end too strong for Cicero to consider doing it any other way: a law code it had to be."[93] Ein weiteres kommt hinzu. Ciceros Grundsätze orientieren sich ja weithin an römischen Vorstellungen, und damit kommen als römisches Vorbild lediglich die Zwölftafeln in Frage, die ja bis zu Justinians Sammlung Roms einzige umfassende und allgemeine Gesetzgebung darstellen.[94] In Gestalt der Normenkataloge der Schrift *De legibus* tritt uns damit ein Dokument entgegen, das nicht nur von großer Bedeutung für eine Einordnung der Rechtssprache als Fachsprache innerhalb des Lateinischen ist, sondern vor allem auch eine äußerst bewusste Imitation der Charakteristika römischer Rechtssprache darstellt. Die Darlegung dieser Prinzipien und Normen in *leg.* 2.19–22 (Gleiches gilt für die Passage *leg.* 3.6–11) wird nun folgendermaßen eingeleitet (*leg.*2.18):

> *[Quintus] sed iam exprome, si placet, istas leges ⟨de⟩ religione.*
> *[Marcus] expromam equidem ut potero, et quoniam et locus et sermo ⟨haudquaquam⟩ familiaris est, legum [leges] voce proponam.*
> *[Quintvs] quidnam id est?*
> *[Marcus] sunt certa legum verba, Quinte, neque ita prisca ut in veteribus XII sacratisque legibus, et tamen, quo plus auctoritatis habeant, paulo antiquiora quam hic sermo est. eum morem igitur cum brevitate, si potuero, consequar. leges autem a me edentur non perfectae -nam esset infinitum—, sed ipsae summae rerum atque sententiae.*

Wenn Cicero nun also in der Sprache der Gesetze (*legum voce*) zu sprechen anhebt, verweist er zunächst auf einen spezifischen Stil der Rechtssprache überhaupt. Vorbild par excellence ist, wie gesehen, der *fons omnis publici privatique iuris* (Liv.3.34.6), die Zwölftafeln. Im Dialog *De oratore* hatte sein Unterredner Crassus deren archaische Sprache als *verborum vetustas prisca* bezeichnet, welche die Gesetze zu einer *antiquitatis effigies* gemacht habe (*de or.*1.193). Ein ähnliches historisches Verständnis wird später der Jurist Sextus Caecilius an den Tag legen, der an der Sprache der Zwölftafeln eine *elegans atque absoluta brevitas* lobt (Gell. 20.1.4) und die von Favorinus ausgemachten *obscuritates* zwar eingesteht, sie

[93] Powell (2005), 121.
[94] Dazu cf. Wieacker (1988), § 14 III.1, S. 295f.

aber weder den Verfassern zur Last legen noch der Unkenntnis seiner Zeitgenossen zuschreiben will: *nam longa aetas verba atque mores veteres oblitteravit, quibus verbis moribusque sententia legum conprehensa est* (Gell. 20.1.6, vgl. o. Gell. 12.13). *Brevitas, vetustas* und damit verbunden *obscuritas* sind es also, welche die Wahrnehmung der Zwölftafelgesetze prägen.

Ein *ius Faunorum et Aboriginum* möchte Cicero allerdings kaum abfassen, denn es ist gerade die *vetustas*, der übertriebene Archaismus, den Cicero bei seinem eigenen Gesetzeskatalog meiden will. Stattdessen entscheidet er sich für einen im Vergleich mit der Alltagssprache eher antiquiert wirkenden Stil, dem wie den Zwölftafeln eine feierliche Respektabilität innewohnt.[95] Wenn er dabei von *certa legum verba* spricht, dann sind damit zwar nicht, wie andernorts bei Cicero, die Spruchformeln des alten quiritischen Rechts bezeichnet,[96] aber doch Gesetzesformeln, die sich durch sprachlichen Konservatismus und eine gewisse Starre des Ausdrucks auszeichnen[97] und daher nicht nur lexikalisch, sondern auch in Morphologie und Wortstellung feststehen. Dass Cicero jedoch den Stil der Zwölftafeln ebensowenig wie den Inhalt einfach kopiert, zeigt sich bereits an der Lexik; gerade bei Gellius (16.10.7f) als für die Zwölftafeln besonders typisch betrachtete Begriffe wie ‚*proletarii*' oder ‚*adsidui*' tauchen ja in Ciceros *De legibus* überhaupt nicht auf und bleiben auf die historische Darstellung der Verfassung des Servius Tullius in der Schrift vom Staat beschränkt.[98] Vielmehr will Cicero den Zwöftafeln eine eigene Gesetzessprache entgegensetzen, die neben Archaismen eben auch „Ciceronianismen" und Elemente der Rechtssprache seiner eigenen Zeit miteinbezieht.[99] Der Grund, weshalb sich Cicero von

---

[95] Vgl. Quint. *inst.*1.6.39.

[96] *De or.* 1.183: *si iudicaretur certis quibusdam verbis non novis nuptiis fieri cum superiore divortium*; vgl. *Mur.* 25 *verba quaedam*; Gai.4.29 *ex omnibus autem istis causis certis verbis pignus capiebatur et ob id plerisque placebat hanc quoque actionem legis actionem esse*. Gaius unterscheidet 4.30 die *certa verba* der Legisaktionen ausdrücklich von den flexibleren *concepta verba* des Formularprozesses. Vgl. Manthe (1993), 71.

[97] Im Hinblick auf die peinlich genaue Beobachtung der Legisaktionenformeln spricht selbst der Schuljurist Gaius von einer allzu großen Pedanterie der alten Gesetzgeber (Gai.4.30 *nimia subtilitas veterum, qui tunc iura condiderunt*).

[98] Cic. *rep.* 2.40 (Scipio): *in quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens* (sc. Servius); *qui cum locupletis assiduos appellasset ab asse dando, eos, qui aut non plus mille quingentos aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est quasi progenies civitatis, expectari videretur*.

[99] Vgl. Powell (2005), 127ff; der Stil der republikanischen Gesetze ist freilich nicht unabhängig von den Zwölftafeln, vgl. Wieacker (1988), § 14[95], S. 305.

vornherein nicht nur an den Gesetzen seiner eigenen Zeit orientiert, ist auch im Stil der republikanischen Gesetzessprache zu suchen.[100] Noch Ovid kann das Auswendiglernen dieser ‚wortreichen Gesetze' metonymisch für die beschwerliche Tätigkeit des Anwalts anführen (*am.* 1.15.5 *verbosas leges ediscere*). Gerade von dieser Umständlichkeit hebt sich die *brevitas* der Zwölftafeln so wohltuend ab.

Eine systematische Erhebung von Merkmalen der Rechtssprache gleich welchen Genus aus *De legibus* ist freilich bei einem solch eklektizistischen Verfahren Ciceros unmöglich. Ein anderes Vorgehen jedoch bietet sich durchaus an. Hat man nämlich einmal aus genuinen Rechtstexten gewisse sprachliche Eigenheiten als Merkmale der Rechtssprache klassifiziert, so lässt sich überprüfen, welche dieser Merkmale auch in dem Normenkatalog der Schrift *De legibus* auftauchen. Dieser Normenkatalog ist ja auch deshalb von so großem Interesse, weil eine Imitation stets zur Übertreibung von Merkmalen des Modells neigt. Anhand der Übereinstimmungen von unabhängig entwickeltem Merkmalskatalog (s.o. S. 34, Fn. 88) und Ciceros eklektizistischem Normenkatalog besteht also die Möglichkeit herauszufinden, welche sprachlichen Elemente von einem Römer wie Cicero als charakteristisch für die Rechtssprache empfunden wurden.

Zu solchen Merkmalen zählen nun der Imperativ Futur (*leg.* 3.6 *iusta imperia sunto*), der möglicherweise sogar in Hyperarchaismen vertreten ist (*leg.* 3.8 *praetores iudices consules appellamino*),[101] die Häufung von Synonymen und Quasi-Synonymen (*leg.* 2.21 *quaeque augur iniusta nefasta vitiosa dira dixerit, irrita infectaque sunto*), der Gebrauch von *nec* für *non* (*leg.* 3.9 *nec erunt*), die Junktur von *esto* mit einem Abstraktum auf *-tio* (*leg.* 3.6 *certatio esto*),[102] die vorangestellten Relativsätze (*leg.* 3.10 *qui coeret populus creato*) sowie der Gebrauch von *-que* zu Verbindung von Hauptsätzen (*leg.* 3.7 *suntoque aediles curatores urbis annonae …).* Hinzu kommen Archaismen, die sich auch in den Zwölftafeln finden,[103] wie der Gebrauch sigmatischer Futura und Konjunktive (*leg.* 2.19 *separa-*

[100] Vgl. Schulz ((1946) 1961), 113f.

[101] Vgl. hierzu und zu den im folgenden zitierten Beispielen aus *De legibus* Pascucci (1968) und Powell (2005), die auch die entsprechenden rechtlichen Paralleldokumente aufführen.

[102] Zu den Abstrakta auf *-tio* vgl. Kaser (1965).

[103] Zu *ast*, dessen Gebrauch bei Cicero von dem in den Zwölftafeln abweicht vgl. Pascucci (1968), 29–33.

*tim nemo habessit deos*). Hier ist freilich gleich hinzuzufügen, dass diese Befunde nur für die Sprache normativer Rechtstexte, und hier die Gesetzessprache Geltung beanspruchen können.

## 3.2. Ex iure manum consertum *und die Humoristik der Rechtssprache*

### 3.2.1. Eine Juristenfreundschaft und ihr sprachliches Muster

> *hunc, mi Caesar, sic velim omni tua comitate complectare, ut omnia, quae per me possis adduci, ut in meos conferre velis, in unum hunc conferas. de quo tibi homine haec spondeo … probiorem hominem, meliorem virum, pudentiorem esse neminem. accedit etiam quod familiam ducit in iure civili, singulari memoria, summa scientia.*

Der Mann, der auf seinem Weg zu Caesar im Frühjahr 54 ein solches Empfehlungsschreiben aus der Hand Ciceros mit sich nach Gallien führen darf, ist der Jurist C. Trebatius Testa. Höchstwahrscheinlich in Velia im Jahre 89 geboren, ist er Schüler des Rechtsgelehrten Q. Cornelius Maximus.[104] Die in den Briefen Ciceros *ad familiares* erhaltene Korrespondenz des siebzehn Jahre älteren Konsulars mit dem jungen Juristen stammt in der Hauptsache aus den Jahren 54 und 53, also der Zeit, während derer Trebatius in Gallien weilt (*fam.* 7.6–18). Eine ihm von Caesar angetragene Stelle als Kriegstribun schlägt Trebatius freilich aus[105] und beschränkt sich stattdessen darauf, den Feldherrn in Rechtsfragen zu beraten. Er gehört damit wohl zu der Gruppe junger Römer, die nach Caesars süffisanter Bemerkung *ex urbe amicitiae causa Caesarem secuti non magnum in re militari usum habebant* (*Gall.*1.39.2). Im Bürgerkrieg steht Trebatius auf Seiten Caesars und stellt damit ein wichtiges Bindeglied zwischen Caesar und Cicero dar, wenngleich die Korrespondenz dieser Jahre fast ausschließlich indirekt bezeugt ist und nur ein Brief sich erhalten hat.[106] Erst aus dem Juni bzw. Juli 44 weist die *familiares*-Sammlung wieder Briefe Ciceros auf (7.19–22). Von besonderer Bedeutung darunter ist Ciceros Brief *fam.* 7.19 vom 28. Juli 44, der ein Widmungsschreiben zu den angeblich auf See verfassten *Topica ad Trebatium* darstellt. Aus dieser Widmung spricht sicherlich der Wunsch Ciceros, seine Gedanken von dem Recht als einem (philosophisch)

---

[104] Pomponius, *D.* 1.2.2.45.

[105] Cic. *fam.* 7.8: *et simul sum admiratus, cur tribunatus commoda, dempto praesertim labore militiae, contempseris.*

[106] Matius und Trebatius an Cicero, eingelegt in *Att.*9.15a (49); vgl. aber *fam.*4.1 (49); 14.17 (48).

geordneten System, wie sie aus dem Titel der verlorenen Schrift *De iure civili in artem redigendo*, aber auch aus Crassus' Äußerungen im Dialog *De oratore* hervorgehen,[107] auch in die Kreise der *iureconsulti* zu tragen.[108] Dass Cicero Trebatius für geeignet hält, diese Gedanken umzusetzen, ist ebenso Zeichen seiner Hochachtung für dessen juristische Fähigkeiten wie das gewiss übertriebene Lob in dem eben zitierten Empfehlungsschreiben: *accedit etiam, quod familiam ducit in iure civili singulari memoria, summa scientia* (*fam.* 7.5.3).[109]

Cicero muss sich allerdings häufiger mit Trebatius über juristische Fragen ausgetauscht haben, wie aus einem Brief des Jahres 44 hervorgeht (*fam.* 7.22, Juni 44):

> *illuseras heri inter scyphos, quod dixeram controversiam esse, possetne heres, quod furtum antea factum esset, furti recte agere. itaque, etsi domum bene potus seroque redieram, tamen id caput, ubi haec controversia est, notavi et descriptum tibi misi, ut scires id quod tu neminem sensisse dicebas Sex. Aelium, M'. Manilium, M. Brutum sensisse. ego tamen Scaevolae et Testae adsentior.*

Cicero kommt auf ein Ereignis des vorangegangenen Abends zu sprechen. Beim gemeinsamen Wein hat er von einer juristischen Streitfrage (*controversia*) berichtet, ob nämlich ein Universalerbe (*heres*) einen Klaganspruch aus *furtum* (*possetne … furti recte agere*) auch dann habe, wenn die Tat zeitlich dem Antritt der Erbschaft vorausging (*quod furtum antea factum esset*).[110] Von Trebatius ausgelacht, weil dieser eine Meinungsverschiedenheit in diesem Punkt für unmöglich hält, konsultiert er die entsprechende Juristenschrift und kopiert den betreffenden Abschnitt mit den Meinungen der Juristen für Trebatius (*id caput, ubi haec controversia est, notavi et descriptum tibi misi*).[111] Deutlich ist jedenfalls, dass Cicero, der doch so viel auf seine juristischen Kenntnisse hielt, sich durch Trebatius herausgefordert fühlt[112] und nun einige Genugtuung empfindet, den Freund hier widerlegen zu können (*ut scires id quod*

[107] *De or.* 1.188: *adhibita est igitur ars quaedam extrinsecus ex alio genere quodam, quod sibi totum philosophi adsumunt, quae rem dissolutam divolsamque conglutinaret et ratione quadam constringeret.*

[108] Vgl. Reinhardt (2003), 59ff.

[109] Vgl. allerdings Pomponius *D.*1.2.2.45: *ex his Trebatius peritior Cascellio, Cascellius Trebatio eloquentior fuisse dicitur, Ofilius utroque doctior.*

[110] Vgl. hierzu Bailey (1977) ad loc. und Huvelin (1915), 319–329.

[111] Fraenkel ((1957) 1964), 78f, vermutet, Cicero habe die *libri iuris civilis* des Scaevola *pontifex* benützt.

[112] Vgl. Fraenkel ((1957) 1964), 77: „Cicero was stung by his learned friend's raillery and his deplorable disparagement of Cicero's familiarity with the niceties fo civil law."

*tu neminem sensisse dicebas Sex. Aelium, M'. Manilium, M. Brutum sensisse*). Wie sehr Cicero sich aus diesem Grund bemüht, seine Vertrautheit mit dem Recht auch durch juristischen Sprachgebrauch zum Ausdruck zu bringen, erhellt schon aus seinem Gebrauch des *quod* in konditionalem Sinn (*quod furtum antea factum esset*).[113] Gleichwohl wird aus diesem Brief auch das persönliche Näheverhältnis der beiden deutlich, die sich beim Wein über juristische Fragen austauschen. Cicero schließt den Brief entsprechend auch mit einer versöhnlichen Wendung, in der Trebatius herzlich bei seinem *cognomen* angesprochen wird:[114] *ego tamen Scaevolae et Testae adsentior*.

Ähnlich freundlich spricht Cicero adressiert seinen Freund in einem späteren Brief aus dem Juni 44 (*fam.* 7.21: *mi Testa*), und auch hier ist Gegenstand des Austauschs eine juristische Frage, die nun aber nicht der älteren Rechtsliteratur entstammt, sondern der gegenwärtigen Praxis. Da lesen wir von P. Silius,[115] der offenbar Rat in einer schwierigen Erbschaftsangelegenheit sucht:

> *Sili causam te docui. is postea fuit apud me. cum ei dicerem tibi videri sponsionem illam nos sine periculo facere posse, si bonorum Turpiliae possessionem Q. Caepio praetor ex edicto suo mihi dedit, negare aiebat Servium tabulas testamenti esse eas quas instituisset is, qui factionem testamenti non habuerit; hoc idem Ofilium dicere. tecum se locutum negabat meque rogavit, ut se et causam suam tibi commendarem. nec vir melior, mi Testa, nec mihi amicior P. Silio quisquam est, te tamen excepto. gratissimum mihi igitur feceris, si ad eum ultro veneris eique pollicitus eris; sed, si me amas, quam primum. hoc te vehementer etiam atque etiam rogo.*

Cicero empfiehlt Silius also an seinen Freund Trebatius und bittet diesen nachdrücklich (*vehementer etiam atque etiam*) um seine Hilfe. Auch hier wird also die Hochschätzung der juristischen Fähigkeiten des Trebatius deutlich. Die von Trebatius vorgeschlagene *exceptio* (*si … mihi dedit*) ist Teil der Rechtsformel. Interessanterweise dient diese konkrete Erbschaftsangelegenheit in Ciceros *Topica ad Trebatium* als Beispiel für einen der von Cicero in dieser Schrift erläuterten *loci* (τόποι), nämlich wenn ein Argument aus der Überlegung gewonnen wird, welche

[113] Für *quod* „con valore ipotetico (oppure condizionale: rispettivamente *si* e *dum* del latino classico)“ in Rechtstexten vgl. De Meo (1986), 101f.

[114] Zum Gebrauch des *cognomen* als Zeichen von Zuneigung vgl. Cic. *fam.*7.32.1 *quod sine praenomine familiariter, ut debebas, ad me epistulam misisti, primum addubitavi an a Volumnio senatore esset, quocum mihi est magnus usus.* Vgl. Bailey (1977) ad loc. und Reinhardt (2003), 182.

[115] Vgl. Cic. *fam.* 13.47; 13.61–65.

Umstände notwendig mit einer bestimmten Entscheidung verknüpft sein würden: *ab adiunctis autem posui equidem paulo ante, multa adiungi, quae suscipienda essent, si statuissemus ex edicto secundum eas tabulas possessionem dari, quas is instituisset, cui testamenti factio nulla esset*.[116] In den beiden zitierten Briefen *fam.* 7.21 und 7.22 sowie in dem Hauptteil der *Topica* (§§ 6–99) hat die Rechtssprache also ihre genuine Funktion, nämlich dem Austausch über fachliche Fragen in Darstellung und Argumentation zu dienen. Sprachliches Muster ist dementsprechend die Juristensprache und die Sprache des prätorischen Edikts, auf das sich die Argumentation bezieht.

### 3.2.2. Die Rechtssprache als Quelle des Witzes

Demgegenüber treffen wir in Prooem und Epilog der *Topica* (§§ 1–5; 99–100) sowie in dem Geleitschreiben an Trebatius *fam.* 7.19 einen anderen Gebrauch rechtlicher Begriffe und Vorstellungen an. Wir behandeln die beiden zusammengehörigen Texte daher später und halten einstweilen nur fest, dass insbesondere das scherzhafte Moment in den *Topica* ebenso wie in den Briefen des Jahres 44 sehr verhalten bleibt. Was hier lediglich als Hintergrund erscheint, spielt allerdings in den Briefen der Jahre 54/53 eine ungleich wichtigere Rolle.[117] Der erste erhaltene Brief Ciceros an Trebatius ist wohl im Mai 54 abgefasst (*fam.* 7.6). Er steht damit in zeitlicher Nähe zu dem erhaltenen Empfehlungsschreiben an Caesar (*fam.* 7.5, s.o.), dem allerdings noch weitere Schreiben gefolgt

---

[116] *Top.*50; der *locus* wurde bereits *top.*18 behandelt: *ab adiunctis: si ea mulier testamentum fecit, quae se capite numquam deminuit, non videtur ex edicto praetoris secundum eas tabulas possessio dari*. In der Interpretation von *ab adiunctis* folge ich Reinhardt (2003), 229; zur Erläuterung des Ausgangsfalls, der in den Topica gegenüber dem konkreten Fall aller partikularen Umstände bereinigt erscheint, vgl. Bailey (1977) ad *fam.*7.21.1 (332); die Parallele des Briefes mit der Passage der *Topica* wurde schon von Bremer (1896), 1.250, bemerkt, aber ganz offensichtlich hat man dies bei der Quellenforschung zu den *Topica* nie berücksichtigt; Cicero hat in den *Topica*, wie das Beispiel zeigt, keineswegs allein auf ältere Juristenschriften zurückgegriffen.

[117] In einem Brief an Volumnius Eutrapelus verweist Cicero selbst auf die Bedeutung, welche er seinem eigenen Witz, der ihn von allen anderen unterscheide, zumisst: *equidem sperabam ita notata me reliquisse genera dictorum meorum, ut cognosci sua sponte possent* (*fam.*7.32.1). Im folgenden verweist er ausdrücklich auf die Darstellung in *de or.*, allerdings mit einem „notable lapse of memory" (Bailey (1977) ad loc.): *quae sunt a me in secundo libro ‚de oratore' per* Antoni *personam disputata de ridiculis*: „Dieser Gedächtnisfehler macht uns darauf aufmerksam, dass im Grunde jeder der anwesenden Hauptunterredner die Lehre de ridiculis hätte vortragen können" (Leeman et al. (1981ff), 3.174); vgl. außerdem Hutchinson (1998), 173f.

sein müssen, wie Cicero hervorhebt: *in omnibus meis epistulis, quas ad Caesarem aut ad Balbum mitto, legitima quaedam est accessio commendationis tuae, nec ea vulgaris sed cum aliquo insigni indicio meae erga te benevolentiae.*[118] Die Empfehlung (*commendatio*), die Cicero also jedesmal einfügt, erscheint hier nicht zufällig als eine „gewissermaßen gesetzmäßige" Zugabe zu der Hauptverbindlichkeit (den Briefen an Caesar und Balbus), und wenn diese darüber hinaus noch mit einem „Beweis" (*indicium*) des Wohlwollens ausgestattet ist, dann ist der Bezug zu der juristischen Tätigkeit des Trebatius überdeutlich hergestellt. Cicero spielt hier mit den juristischen Bedeutungen der von ihm gewählten Begriffe und orientiert sich wiederum an der Person seines Adressaten. Dennoch vermeidet er hier einen komischen Effekt, denn das eigentliche Anliegen des Briefes ist eine durchaus ernste Mahnung an den fast 20 Jahre jüngeren Freund, Stadt und Kultur Roms hinter sich zu lassen und sich auf die neuen Aufgaben in Gallien einzustellen: *tu modo ineptias istas et desideria urbis et urbanitatis depone et, quo consilio profectus es, id adsiduitate et virtute consequere.*

Zitate aus der *Medea* des Ennius wenden den Ton nun ins Urban-Scherzhafte. Im zweiten Buch der Schrift *De oratore* lässt Cicero durch C. Iulius Caesar Strabo Vopiscus eine Witzlehre vortragen, die sich um eine Klassifikation verschiedener Scherze bemüht. Für eine Interpretation der rechtlichen Elemente in einigen Briefen der Korrespondenz mit Trebatius kann diese Darstellung zumindest ein heuristisches Instrumentarium bieten, das sich gegebenenfalls durch neuere Reflexionen ergänzen lässt. Nach Ciceros eigener Terminologie beruht der Witz in dem konkreten Fall auf der Verknüpfung von Wortwitz (*de or.* 2.258 *versus interponitur*) und Sachwitz (*narratio apologorum* 2.264f): *hoc tibi tam ignoscemus nos amici quam ignoverunt Medeae ‚quae Corinthum arcem altam habebant matronae opulentae, optimates', quibus illa ‚manibus gypsatissimis' persuasit, ne sibi vitio illae verterent quod abesset a patria. nam ‚multi suam rem bene gessere et publicam patria procul; multi, qui domi aetatem agerent, propterea sunt improbati.' quo in numero tu certe fuisses, nisi te extrusissemus.* Hinter Ciceros scherzhaftem Vorwurf,

[118] Vgl. *fam.*7.7 (Juni/Juli 54): *ego te commendare non desisto, sed quid proficiam ex te scire cupio. spem maximam habeo in Balbo, ad quem de te diligentissime et saepissime scribo.* Cicero geht angeblich so weit, dass er Caesar schon zu belästigen fürchtet (*fam.*7.10.3, Dezember 54): *ego de te ad Caesarem quam diligenter scripserim, tute scis; quam saepe, ego. sed mehercule iam intermiseram, ne viderer liberalissimi hominis meique amantissimi voluntati erga me diffidere. sed tamen iis litteris, quas proxime dedi, putavi esse hominem commonendum. id feci.*

Trebatius hätte seine Existenz bloß in Rom gefristet, wenn er selbst ihn nicht hinausgetrieben hätte, steht das Bild des Juristen, der „auf dem Forum wohnt" und von dort nicht wegkommt, wie er es auch in der Rede *Pro Murena* von Servius Sulpicius Rufus entwirft (*in foro habitare*: *Mur*.21); dessen Militärdienst ist entsprechend lediglich eine *urbana militia*, und zwar *respondendi scribendi cavendi* (*Mur*. 19).[119] Trebatius' juristische Tätigkeit wird hier mit dem Sachwitz einer milden Hyperbel (*fam*.7.32.2 *elegans* ὑπερβολή; *de or*.2.267 *illa, quae minuendi aut augendi causa ad incredibilem admirationem efferuntur*) bedacht. Der Vergleich mit der *studiorum atque artium contentio* der *Mureniana* (*Mur*. 22) ist instruktiv:[120] Cicero verband sowohl mit Servius als auch mit Trebatius eine persönliche Freundschaft, und die Scherze in beiden zitierten Passagen entsprechen durchaus dem, was Cicero selbst als *venustum* bzw. *elegans* (*fam*.7.32.2) bezeichnen würde. Während das private Genre des Briefes aber bei einem freundschaftlich-verbindlichen Ton bleibt, weisen dieselben Witze in der Rede eine durchaus aggressive Schärfe auf.[121] Ein kurzer Blick auf die Korrespondenz mit Servius Sulpicius Rufus,[122] die freilich sämtlich aus den Jahren nach 49 stammt und damit lange nach dem Prozess 63 liegt, zeigt immerhin, dass der Grund für die Schärfe des Spotts in der Rede für Murena nicht der Person dieses Anklägers geschuldet ist. Indes sind auch die Briefe an Servius Sulpicius in einem durchaus verschiedenen Ton gehalten; nur einmal scherzt Cicero leise über die Formeln des Zivilprozesses (*fam*. 13.27.1). Als Begründung ist einerseits auf das unterschiedliche Anliegen der Briefe hinzuweisen. Neben Klagen über die *communes miseriae* (*fam*. 4.3.1) sind die Briefe an Servius Sulpicius häufig Empfehlungsschreiben zugunsten Dritter. Bei den Briefen Ciceros an Trebatius ist denkbar, „que cette peine qu'il se donne pour égayer un ami malheureux rend ses plaisanteries presque touchantes, et

---

[119] Vgl. dazu *de or*.1.212: *sin autem quaereretur, quisnam iuris consultus vere nominaretur, eum dicerem, qui legum et consuetudinis eius, qua privati in civitate uterentur, et ad respondendum et ad agendum et ad cavendum peritus esset*; die Aufgabe des *agere* blendet Cicero entsprechend seiner Argumentationsführung *Mur*.19 gezielt aus.

[120] Zur Juristenkomik in dieser Rede vgl. die eingehende Untersuchung von Bürge (1974).

[121] Vgl. Hutchinson (1998), 175: „In the speeches, the humour is predominantly adversarial and destructive. The ultimate aim may be to relax and woo the audience, as the theoretical works suggest; but we can usually see plainly enough the negative purpose of doing down the opponent."

[122] Cicero an Servius Sulpicius: *fam*. 4.1–4.4; 4.6; 13.17–13.28a; Servius Sulpicius an Cicero: *fam*. 4.5; 4.12.

que le coeur ici prête un charme de plus à l'esprit."[123] Vor allem aber ist Cicero ein Meister in der Anpassung von Briefinhalt und -stil an seinen jeweiligen Adressaten. „One must appreciate the importance of both an aesthetic and a personal dimension."[124] Dabei spielt auch das Altersverhältnis eine Rolle; dem etwa Fünfunddreißigjährigen gegenüber ist ein anderer Ton möglich als gegenüber dem Konsular; so erklärt sich zum Teil auch der Unterschied zwischen den ersten Trebatiusbriefen und denjenigen des Jahres 44. Entscheidend ist wohl die menschliche Nähe des Temperaments zwischen Cicero und Trebatius, die sich im gemeinsamen Scherzen ausdrückt: *sed haec iocati sumus et tuo more et non nihil etiam nostro* (*fam.* 7.14.2).[125] Cicero folgt in fast allen Briefen an Trebatius der Methode, seine Ermahnungen in einen heiter-jovialen Ton einzukleiden, so dass man diese Korrespondenz mit Recht „the most enchanting pieces that we possess from the pen of that unsurpassed letter-writer" genannt hat.[126]

Seinen Brief aus dem Mai des Jahres 54 (*fam.*7.6.2) schließt Cicero nun, indem er weitere Mahnungen in die Zukunft aufschiebt: *sed plura scribemus alias*. Dementsprechend ist dem Scherz nun Freiraum gegeben, und zwar in einer für die gesamte Korrespondenz mit Trebatius charakteristischen Weise: *tu, qui ceteris cavere didicisti, in Britannia ne ab essedariis decipiaris caveto et (quoniam Medeam coepi agere) illud semper memento: ‚qui ipse sibi sapiens prodesse non quit, nequiquam sapit.' cura ut valeas.*

Rechtliche Sprache und Vorstellungen werden hier in mindestens dreifacher Weise zu scherzhaften Zwecken eingesetzt. Wir haben bereits mehrfach von Wort- bzw. Sachwitzen gesprochen. Cicero lässt seine Darstellung der Witzlehre bei dieser Zweiteilung ihren Anfang nehmen (*de or.* 2.248): *haec igitur sit prima partitio, quod facete dicatur, id alias in re habere, alias in verbo facetias.*[127] Um mit den Sachwitzen zu beginnen:

---

123 Boissier (1921), 247.

124 Hutchinson (1998), 172.

125 Vgl. *fam.* 7.10.1 *rideamus licet; sum enim a te invitatus* (vgl. *fam.* 7.10.4); *fam.* 7.11.2 *sed heus tu! quid agis? ecquid fit? video enim te iam iocari per litteras.* 7.11.3 *haec ego non rideo, quamvis tu rideas, sed de re severissima tecum, ut soleo, iocor.*

126 Fraenkel (1957), 145.

127 Vgl. *de or.*2.264: *ac verborum quidem genera, quae essent faceta, dixisse me puto; rerum plura sunt, eaque magis, ut dixi ante, ridentur.* In vielen Fällen ist freilich eine strikte Trennung von Wort- und Sachwitz praktisch nicht durchführbar; das ciceronische Schema hat für uns nur heuristische Bedeutung. Zur allgemeinen Erläuterung der Witzlehre in *de oratore* ist nunmehr heranzuziehen Leeman et al. (1981ff), 3.172ff.

Als Ironie (*dissimulatio*)[128] aufzufassen ist es, wenn Cicero die Vorstellung des Rechtsgelehrten bei den Barbaren aufgreift, die seine Briefe an Trebatius wie eine Leitmotiv durchzieht. Im November 54 schreibt er: *sed tamen est quod gaudeas; constat enim inter omnis neminem te uno Samarobrivae iuris peritiorem esse* (*fam.* 7.16.2). Das gleiche Muster verfolgt Cicero im Hinblick auf Caesars Übersetzen nach Britannien: *quod si in Britanniam quoque profectus esses, profecto nemo in illa tanta insula peritior te fuisset* (*fam.* 7.10.1, Dezember 54). Im Januar 53 spielt er sogar mit dem Gedanken eines Mimus mit der *mira persona Britannici iureconsulti* (*fam.* 7.11.2); ähnlich wie bei der Vorstellung, der Jurist solle sich vor den gallischen Wagenkämpfern in acht nehmen (*cavere*), wird hier scherzhaft ein Handlungsablauf (*fabella*) evoziert.[129]

An dem Ausdruck *cavere* wird die enge Verknüpfung von Sach- und Wortwitz deutlich. Cicero nutzt die Mehrdeutigkeit (*ambiguitas*, ἀμφιβολία)[130] des Begriffs aus und stellt beide, übrigens auch in Antithese der Satzkonstruktion (vgl. *de or.* 2.263), gegenüber. Indem der fachjuristischen Tätigkeit des *cavere*[131] der vergleichsweise banale gemeinsprachliche Sinn „sich in acht nehmen" entgegentritt, wird die Ambiguität explizit gemacht.[132] Analog geschieht dies mehrfach mit den Begriffen *cautio* bzw. *cautus*.[133] Diese Technik ist in Ciceros Briefen an Trebatius ubiquitär und von größter Bedeutung für eine Interpretation rechtlicher

---

[128] *Urbana etiam dissimulatio est, cum alia dicuntur ac sentias* (*De or.*2.269), zu unterscheiden von der Ironie als Wortwitz (2.262 *invertuntur verba*).

[129] *De or.*2.264 *exprimenda enim sunt et ponenda ante oculos ea, quae videantur et veri similia, quod est proprium narrationis, et quae sint, quod ridiculi proprium est, subturpia*; vgl. 2.240.

[130] *De or.* 2.255, vgl. *fam.* 7.32.2.

[131] *Cavere alicui* etwa „Rechtsdokumente für einen Privatmann ausstellen", vgl. Berger (1953) s.v.: „(When referring to the jurists' activity.) Drafting agreements (*sponsiones, mancipationes*) and last wills which the jurists composed upon request of private individuals." Vgl. auch Cic. *Mur.*19, wo *scribere* quasi synonym mit *cavere* gebraucht ist. Zur Entwicklung der technischen Bedeutung aus der Vorstellung einer juristischen „Wortgefahr" vgl. Wieacker (1988), 321 mit Anm. 60.

Mit der technischen Bedeutung von *scribere* (pace Bailey (1977)) spielt Cicero *fam.* 7.14.1 und stellt sie zu dem gemeinsprachlichen „(einen Brief) schreiben": *quod si scribere oblitus es, minus multi iam te advocato causa cadent*.

[132] Vgl. *Mur.*22: *tu caves ne tui consultores, ille* (sc. *Murena*) *ne urbes aut castra capiantur*. Ein anderes Mittel, die Ambiguität explizit zu machen, ist ein Wechsel der Junktur wie bei *benevolentiae (iura)/litium iura* (*fam.* 7.14.2, Mai/Juni 53): *quod certe ita fieret si tu maluisses benevolentiae quam litium iura perdiscere*.

[133] *Fam.* 7.13.2 (4. März 53): *sed ut ego quoque te aliquid admoneam de vestris cautionibus, Treviros vites censeo. audio capitalis esse*; *fam.*7.18 (8. April 53): *itaque, quoniam vestrae cautiones infirmae sunt, Graeculam tibi misi cautionem chirographi mei*; *fam.*7.10 (Dezember 54): *sed tu in re militari multo es cautior quam in advocationibus, qui* etc.

Elemente in nichtfachlichen Texten. Der gleiche Wechsel von Sinn und Satzkonstruktion verbindet sich in dem Brief aus dem Januar 53 mit dem Verb *consulere* in seinen beiden Bedeutungen „um rechtlichen Rat ersuchen“ (*consulere* [*iureconsultum*]) und „sorgen für“ (*consulere* [*alicui*]): *consuli quidem te a Caesare scribis, sed ego tibi ab illo consuli mallem* (*fam.* 7.11.2).[134] Implizit gebraucht Cicero die Technik im Brief *fam.* 7.6.2 noch einmal, indem er ein weiteres Zitat aus Ennius aufgreift[135] und die Begriffe *sapiens* und *sapere* zwischen gemeinsprachlichem Sinn („verständig, weise [sein]“) und Sonderbedeutung („rechtskundig [sein]“) oszillieren lässt.[136]

Solche Ambiguität oder „Interferenz“ entsteht, wenn durch innersprachliche oder pragmatische Signale zwei Bedeutungsebenen eines Begriffes oder einer Formulierung evoziert werden. „L'interférence de deux systèmes d'idées dans la même phrase est une source intarissable d'effets plaisants. Il y a bien des moyens d'obtenir ici l'interférence, c'est-à-dire de donner à la même phrase deux significations indépendantes qui se superposent.“[137] Die römische Rechtssprache tendiert als Fachsprache, wie dargelegt, dazu, Ambiguität zu vermeiden. Wird sie allerdings in einem nichtfachlichen Kontext gebraucht, so können durch explizite oder implizite Konfrontation fachsprachliches und gemeinsprachliches Signifikat miteinander in Konkurrenz treten; die Nonambiguität löst sich

---

[134] Mit der entsprechenden Bedeutung von *respondere* „Rechtsauskunft erteilen“ spielt *fam.* 7.16.3, vgl. *fam.* 1.10 an L. Valerius; vgl. auch *Mur.* 22 und Bürge (1974) ad loc.; zur Art des Scherzes vgl. den Gebrauch von *iubere* in Plinius *epist.* 6.15.

[135] Vgl. Cic. *off.* 3.62.

[136] Ähnlich wird *fam.*7.8.2 *sapere*, von der Rechtsausbildung durch Trebatius' Lehrer Q. Cornelius Maximus gebraucht, antithetisch zu *stultus* gestellt: *nam Cornelio nihil audeo dicere, cuius tu periculo stultus es, quoniam te ab eo sapere didicisse profiteris.* Die Wendung *periculo alicuius* verweist hier zudem auf den juristischen Sprachgebrauch „auf jds. Verantwortung für den Ersatz eines möglichen Schadens“ (cf. Heumann / Seckel (1914) ad loc.); zu *sapere* vgl. weiter *fam.* 7.16.1 sowie *fam.* 7.10.1 und den vergleichbaren Brief an den Juristen L. Valerius *fam.* 1.10; vgl. auch *Mur.* 28 *sapiens existimari nemo potest in ea prudentia, quae neque extra Romam usquam neque Romae rebus prolatis quidquam valet.*.

[137] Bergson ((1900) 1947), 91f; vgl. ibid., 92: „Ici les deux systèmes d'idées se recouvrent réellement dans une seule et même phrase et l'on a affaire aux mêmes mots; on profite simplement de la diversité de sens qu'un mot peut prendre, dans son passage surtout du propre au figuré. [...] Tandis que la comparaison qui instruit et l'image qui frappe nous paraissent manifester l'accord intime du langage et de la nature, envisagés comme deux formes parallèles de la vie, le jeu de mot nous fait plutôt penser à un laisser-aller du langage, qui oublierait un instant sa destination véritable et prétendrait maintenant régler les choses sur lui, au lieu de se régler sur elles. Le jeu de mots trahit donc une *distraction* momentanée du langage, et c'est d'ailleurs par là qu'il est amusant.“

auf. Die solchermaßen entstandene Ambiguität verstößt gegen die Konversationsmaxime der Modalität.[138] Der Rezipient sucht infolgedessen nach Anhaltspunkten für eine Erklärung des Verstoßes; eine dieser Möglichkeiten ist die Auslegung als Scherz. Sie bietet sich, wie auch Cicero feststellt, meist erst dann an, wenn sie durch weitere Hinweise nahegelegt wird (*de or.*2.254): *admirationem magis quam risum movet, nisi si quando incidit in aliud quoque genus ridiculi*. Hierzu ist auch, wie in unseren Beispielen, zu zählen, wenn *praeter expectationem* (*de or.*2.255; 2.284, vgl. 2.281) eine Diskrepanz zwischen dem sachlichen Kontext und der fachsprachlichen Bedeutung des Ausdrucks besteht.[139]

In dem hier betrachteten Abschnitt des Briefes kommt ein weiteres hinzu. Nicht von ungefähr gebraucht Cicero die futurischen Imperative *caveto* und *memento*.[140] Zwar keineswegs ausschließlich der gesetzessprachlichen Morphologie zugehörig (s.o.), kumulieren sie hier doch mit den lexikalischen Elementen der Rechtssprache tendenziell zu einem stilistischen Kolorit und zu einer Stilhöhe der Passage, die im Kontext von Ciceros *De legibus* den Eindruck von Autorität und Respektabilität vermittelt hatte (s.o.). Hier allerdings steht dieses Kolorit in komischer Diskrepanz zum sachlichen Inhalt der Aussage. Bergson spricht in diesem Zusammenhang von *transposition*: „Supposez … des idées exprimées dans le style qui leur convient et encadrées ainsi dans leur milieu naturel. Si vous imaginez un dispositif qui leur permette de se transporter dans un milieu nouveau en conservant les rapports qu'elles ont entre elles, ou, en d'autres termes, si vous les amenez à s'exprimer en un tout autre ton,

[138] Cf. Grice ((1967) 1975), 46: „Finally, under the category of manner […] I include the supermaxim—‚Be perspicous'—and various maxims such as: 1. Avoid obscurity of expression. 2. Avoid ambiguity. 3. Be brief (avoid unnecessary prolixity). 4. Be orderly." Die Konversationsmaximen gelten unter der Grundannahme, dass beide Gesprächspartner an einer funktionierenden Kommunikation interessiert sind (cooperative principle).

[139] Demgegenüber kann die scherzhafte Wirkung ambiguer Ausdrucksweise auch durch Wortspiel (*de or.* 2.256 *Alterum genus est, quod habet parvam verbi immutationem, quod in littera positum Graeci vocant* παρονομασίαν) erzeugt werden, wie der Brief vom 4. März 53 zeigt (*fam.* 7.13.2): *sed ut ego quoque te aliquid admoneam de vestris cautionibus, Treviros vites censeo. audio capitalis esse; mallem aere, argento, auro essent*. Cicero spielt mit dem Gleichklang des gallischen Stammesnamens *Treviri* und der Amtsbezeichnung *Tresviri* für Dreimännerkollegien mit Zuständigkeiten im Polizeiwesen (*tresviri capitales*) bzw. der Münzprägung (*tresviri monetales* bzw. *aere argento auro flando feriundo*), vgl. Bailey (1977) ad loc. Das Wortspiel entfaltet die dem Adjektiv *capitalis* durch seine technische („Kapitalstrafen betreffend") und gemeinsprachliche („gefährlich, lebensbedrohlich") Bedeutung innewohnende Ambiguität.

[140] Vgl. *perferto* und *expectato* im Brief *fam.* 7.17.2 (Oktober 54?): ⟨*si*⟩ *quae te forte res aliquando offenderit, … perferto et ultima exspectato*.

c'est le langage qui vous donnera cette fois la comédie, c'est le langage qui sera comique."[141] Dazu bietet sich die Rechtssprache vorzüglich an: „Ainsi, certaines professions ont un vocabulaire technique: combien n'a-t-on pas obtenu d'effets risible en transposant dans ce langage professionnel les idées de la vie commune!"[142] Ein weiteres Beispiel hierfür bietet Cicero, wenn er im Stil eines Gutachtens mit stehenden Wendungen der Rechtssprache für die Nutzung einer Feuerstelle plädiert (*camino utendum censeo*), dazu sachkundige Gewährsleute anführt (*placet alicui*) und noch erschwerende Gesichtspunkte ins Feld führt: *quam ob rem camino luculento utendum censeo* (*idem Mucio et Manilio placebat*), *praesertim qui sagis non abundares* (*fam*.7.10.2).

Eine Diskrepanz anderer Art baut ein Brief aus dem Februar 53 auf (*fam*.7.12), der seinen Anlass von der scheinbar aktuellen Nachricht nimmt, dass Trebatius zum Anhänger der Schule Epikurs geworden sei. Cicero lässt hier Sprache und Gedankenwelt zweier Systeme aufeinandertreffen, die sich angeblich in der Person des Trebatius widerstritten, des Rechts und der epikureischen Philosophie.

> *mirabar, quid esset, quod tu mihi litteras mittere intermisisses: indicavit mihi Pansa meus Epicureum te esse factum.*
>
> *o castra praeclara! quid tu fecisses, si te Tarentum et non Samarobrivam misissem? iam tum mihi non placebas, cum idem [in]tuebare quod +zeius+, familiaris meus. sed quonam modo ius civile defendes, cum omnia tua causa facias, non civium? ubi porro illa erit formula fiduciae, UT INTER BONOS BENE AGIER OPORTET? quis enim ⟨bonus⟩ est, qui facit nihil nisi sua causa? quod ius statues communi dividundo, cum commune nihil possit esse apud eos, qui omnia voluptate sua metiuntur? quo modo autem tibi placebit Iovem lapidem iurare, cum scias Iovem iratum esse nemini posse? quid fiet porro populo Ulubrano, si tu statueris πολιτεύεσθαι non oportere?*
>
> *qua re, si plane a nobis deficis, moleste fero; sin Pansae adsentari commodum est, ignosco. modo scribe aliquando ad nos, quid agas et a nobis quid fieri aut curari velis.*

Der Gedanke der Unvereinbarkeit von epikureischer Doktrin und Trebatius' öffentlichem Engagement als *iure consultus* beherrscht den Brief von Anfang an. Cicero beklagt sich, wie so oft, über das lange Ausbleiben

---

[141] Bergson ((1900) 1947), 93.
[142] Bergson ((1900) 1947), 98.

eines Briefes von Trebatius,[143] formuliert dies aber nicht nur als Paronomasie (*mittere intermisisses*, vgl. *de or.* 2.256 *alterum genus est, quod habet parvam verbi immutationem, quod in littera positum Graeci vocant* παρονομασίαν), sondern gebraucht auch das Verb *intermittere* als technischen Ausdruck für das Unterlassen und Versäumen (z.B. *D.* 3.5.20). Als Grund hierfür müsse er den epikureischen Rückzug ins stille Glück annehmen. Pansa gibt Cicero aber nicht nur einen Hinweis, sondern zeigt Trebatius bei Cicero regelrecht an (*indicavit mihi*, in juristischen Schriften für das Anzeigen gebraucht, vgl. Ulpian *D.* 50.16.197: ‚*indicasse*' *est* ‚*detulisse*').

Ein hintergründiges Spiel treibt Cicero mit der Ausdrucksweise *mihi non placebas*, die ihren ganzen Witz erst vor dem Hintergrund des späteren *tibi placebit* entfaltet. Wie bereits gesehen, ist *mihi placet* neben *mihi videtur* (*fam.*7.17)[144] stehender Ausdruck für eine Lehrmeinung oder eine Entscheidung, dies freilich auch im philosophischen Kontext.[145] Juristischer und philosophischer Diskurs treten zueinander in Konkurrenz, werden aber durch die Banalisierung des Ausdrucks ad absurdum geführt.

Der Ausdruck *cum idem [in]tuebare quod +zeius+* ist textkritisch problematisch, doch herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass die Emendation zu *tuebare* unumgänglich ist.[146] Auch hier ist wieder ein doppeldeutiges Spiel mit juristischer Terminologie zu erwarten, und dies kann nur das Verb *tueri* liefern: einerseits ‚eine Lehrmeinung vertreten', andererseits als juristischer Terminus technicus ‚(ein Recht/eine Person) schützen/verteidigen'.[147] Ganz ähnlich ist *statuere* vox propria sowohl für die Kundgabe der Meinung eines maßgeblichen juristischen Gutachters (vgl. *ius statuere* § 2) als auch für das richterliche Urteil im Privatprozess.[148] *si tu statueris* πολιτεύεσθαι *non oportere* zitiert allerdings nicht nur das Vokabular dieser Gutachten und Urteile, sondern auch deren syntaktische Gestalt. Das geht einerseits hervor aus einer ganz ähnlichen

---

143 Vgl. *fam.* 7.7.1; 7.9.1; vgl. auch 7.13.1 und 7.14.1.

144 *fam.* 7.17.3 *hoc, quemadmodum vos scribere soletis in vestris libris, idem Q. Cornelio videbatur*. Durch den Bezug auf *vestri libri* bezeichnet Cicero die Wendung *idem videtur alicui* ausdrücklich als typisches Merkmal der juristischen Fachschriften (zu den Pronomina *vos* bzw. *vester* s.o. und vgl. z.B. *top.*41; 44; 64; 65).

145 Vgl. *fam.*7.10.2 (oben).

146 S. Bailey (1977) ad loc.

147 Cf. Heumann / Seckel (1914) s.h.v.

148 Vgl. u. S. 67 zu Cic. *fin.* 2.38.

Imitation der Juristensprache in der Rede *Pro Murena*,[149] andererseits aus dem Vergleich mit einem von Cicero im dritten Buch *De officiis* zitierten Urteil (*off.* 3.66):

> *is igitur iudex ita pronuntiavit, cum in vendundo rem eam scisset et non pronuntiasset, emptori damnum praestari oportere. ergo ad fidem bonam statuit pertinere notum esse emptori vitium, quod nosset venditor.*

Solche sogenannten *bonae fidei iudicia* wurden durch das prätorische Edikt gewährt und bedurften in besonderem Maße der juristischen Interpretation. Zu ihnen ist auch die von Cicero im selben Brief bereits zitierte *formula fiduciae ‚ut inter bonos bene agier oportet‘* zu rechnen,[150] welche neben der Wendung *ex fide bona* steht.[151] Das Edikt bestand im wesentlichen aus einer Zusammenstellung der vom *praetor urbanus* anerkannten prozessualen Ansprüche (*actiones*), Einreden (*exceptiones*) und anderen Rechtsmittel sowie der jeweiligen Rechtsschutzverheißung (*edictum, edicere*), durch welche die Anspruchsvoraussetzungen benannt wurden. Jeder anerkannte Anspruch erhielt dabei das Blankett der Klagformel, die von den Prozessparteien jeweils zu gebrauchen war. Zwar sind eine Reihe von rechtlichen Normen, etwa über den Abschluss von Verträgen oder die Eheschließung, nicht im Edikt enthalten, weil dieses allein auf die Durchsetzung von Rechten im Zivilprozess zielte; doch kann es als eine umfassende Sammlung des Privatrechts aus der Perspektive des Prozesses gelten. Mit seinem Charakter als honorarrechtliche Schöpfung hängt es zusammen, dass das Edikt in jedem Jahr aufs neue vom Prätor verkündet wurde. Die Rechtsfortbildung vollzog sich dabei unter Einbeziehung eines *consilium* professioneller römischer Juristen, die angesichts der Annuität des Prätorenamtes für rechtspolitische Kontinuität

---

149 *Mur.* 27 *iam illud mihi quidem mirum videri solet, tot homines tam ingeniosos post tot annos etiam nunc statuere non potuisse, utrum diem ‚tertium‘ an ‚perendinum‘, ‚iudicem‘ an ‚arbitrum‘, ‚rem‘ an ‚litem‘ dici oporteret.*

150 Zur Prozessformel der *actio fiduciae* s. Lenel (1927), 291ff (§ 107).

151 Vgl. Cic. *top.* 66: *in omnibus igitur iis iudiciis, in quibus ‚ex fide bona‘ est additum, ubi vero etiam ‚ut inter bonos bene agier oportet‘, in primisque in arbitrio rei uxoriae, in quo est ‚quod eius melius aequius‘, parati esse debent* (sc. *iurisconsulti*). Gegenüber den *iudicia stricti iuris* ließen die *bonae fidei iudicia* einen gewissen Interpretationsspielraum für die *aequitas*, vergleichbar „Treu und Glauben“ bzw. „guten Sitten“ in den Generalklauseln des BGB § 157 „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“, § 242 „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“, § 138 „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“, vgl. § 826 „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“ Zu ‚*quod eius melius aequius*‘ vgl. die Anspielung *fam.* 7.14.2 *id quod erat aequius*.

sorgten (s.o.). Begreiflicherweise bildete sich bald eine Grundsubstanz heraus, die als *edictum tralaticium* tradiert wurde. Erst unter Hadrian wurde die Weiterentwicklung des Edikts beendet und die Sammlung durch den Juristen Salvius Iulianus redigiert und als *edictum perpetuum* konserviert. Der oben skizzierte Inhalt der Sammlung macht einsichtig, dass dem Edikt hinsichtlich der Außenwirkung des Rechts in der römischen Gesellschaft eine herausragende Stellung zukommen musste. Dennoch hat sich die Sammlung im Überlieferungsprozess nicht erhalten. Aufgrund der Reflexe in den *Digesten* und anderen Rechtstexten ist es aber möglich, weite Teile dieses Edikts zu rekonstruieren.[152]

Ein beispielsweiser Vergleich der ediktalen Formel in Ciceros Brief mit einer Passage aus der *lex de Gallia Cisalpina*, welche Caesar nach 48 durch den Volkstribunen Rubrius einbringen ließ und die daher gewöhnlich als *lex Rubria* bezeichnet wird,[153] kann eine ungefähre Vorstellung von solchen Formeln vermitteln. Der zitierte Abschnitt des Gesetzes regelt die Gerichtsordnung nach dem stadtrömischem Muster des *praetor peregrinus* (*is quei Romae inter peregrinos ius deicet in albo propositum habet*) und entspricht daher auch sprachlich dem Edikt:[154]

> *‚i(udex) e(sto). s(ei), antequam id iudicium q(ua) d(e) r(e) a(gitur) factum est, Q. Licinius damni infectei eo nomine q(ua) d(e) r(e) a(gitur) eam stipulationem, quam is quei Romae inter peregrinos ius deicet in albo propositum habet, L. Seio repromeisisset:*
>
> *tum quicquid eum Q. Licinium ex ea stipulatione L. Seio dare facere oporteret ex f(ide) b(ona) d(um)t(axat) HS_____ e(ius) i(udex) Q.Licinium L.Seio, sei ex decreto Iivir(ei) IIIIvir(ei) praefec(tei)ve Mutinensis, quod eius is IIvir IIIIvir praefec(tus)ve ex lege Rubria, seive id pl(ebei)ve sc(itum) est, decreverit, Q.Licinius eo nomine qua d(e) r(e) a(gitur) L. Seio damnei infectei repromittere noluit, c(ondemnato); s(ei) n(on) p(aret) a(bsolvito)‘.*

Der Abschnitt ist freilich nicht nur ein Beispiel für die *bonae fidei iudicia*, zu denen eben auch die *formula fiduciae* aus Ciceros Brief gehört, sondern es werden auch die Blankettnamen *Licinius* und *Seius* verwendet, die noch in den *Digesten* Legion sind. Bei Juvenal werden solche Blankettnamen als selbstverständlich vorausgesetzt (4.13f *nam quod turpe bonis Titio Seioque, decebat / Crispinum*). Die Abfassungszeit der *lex Rubria* lässt durchaus die Annahme zu, dass diese Namen im Jahre 53

---

[152] Rekonstruktion Lenel (1927); zum Ausgangsmaterial vgl. den Text in Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), c.VI, 62, S. 202ff.

[153] Vgl. Waldstein / Rainer (2005), 145f.

[154] Bruns / Gradenwitz ((1909) 1958), S. 98, Z. 22–31 (XX.); zur Interpretation vgl. v.a. Wieacker (1988), 442, Anm. 15.

juristisch bereits ubiquitär waren. Dies gibt möglicherweise auch einen Hinweis darauf, wer hinter dem korrupten +Zeius+ stehen könnte, und vielleicht stand dieser Gedanke auch Pate bei der Konjektur *Seius* durch den Humanisten Victorius.[155] Mindestens wäre an ein gewolltes Sprachspiel Ciceros zu denken. Einen ähnlichen Fall von Blankettnamen macht sich Cicero jedenfalls in der Rede *Pro Murena* für einen Juristenscherz zunutze: *in omni denique iure civili aequitatem reliquerunt, verba ipsa tenuerunt, ut, quia in alicuius libris exempli causa id nomen invenerant, putarunt omnes mulieres, quae coemptionem facerent, Gaias vocari.*[156] Im weiteren Sinne sind Scherze dieser Art der Kategorie *ad verbum, non ad sententiam* zuzuordnen,[157] wofür sich rechtliche Formeln aufgrund ihres erstarrten Wortlauts besonders eignen, wie ein von Cicero in diesem Zusammenhang zitiertes Beispiel zeigt.[158] Solche Scherze sind latent bereits durch den rhetorischen *status ex scripto et ex sententia* nahegelegt.

Cicero unterstellt nun der epikureischen Beschränkung auf das Private in scherzhafter Weise eigennützige Motive (*cum omnia tua causa facias*) und konfrontiert sie mit der Pflicht des Juristen zum Schutze des römischen Zivilrechts als eines Rechts im Interesse aller *cives* (*fam.* 7.12.2).[159] Da fänden dann auch Formeln des Zivilprozessrechts wie *ut inter bonos bene agier oportet* (s.o.) keinen Platz mehr, weil ja einer, der nur aus Eigennutz handelt nicht als ‚gut' gelten könne.[160] Eine Klage zur Teilung gemeinschaftlichen Eigentums wie die *actio communi dividundo* sei ja auch nicht mehr möglich, da unter Leuten, die alles nur an dem Maßstab ihres eigenen Lustgewinns mäßen, etwas Gemeinsames ohnehin nicht mehr bestehen könne. Cicero zitiert hier, wie gezeigt, verschiedene Rechtsformeln des Privatrechts. Der Struktur nach entspricht diese

---

155 Shackleton Bailey (Loeb ed.) konjiziert *C. Velleius*, erkennt aber an, dass „⟨t⟩here is probably an allusion to some litigation in which Trebatius had been involved as legal adviser."

156 *Mur.* 27; entscheidend ist für den Scherz nicht die tatsächliche Begründung der Formel aus dem förmlichen Übertritt der Braut zum Stamm des Mannes (dazu Mommsen (1864), 11f), sondern die offensichtliche Auslegung der Namen als Blankettnamen.

157 *De or.* 2.259: *est etiam in verbo positum non insulsum genus ex eo, cum ad verbum, non ad sententiam rem accipere videare.*

158 *De or.* 2.260 *ridicule etiam illud L. Nasica censori Catoni; cum ille „ex tui animi sententia tu uxorem habes?" „non hercule", inquit, „ex mei animi sententia."* Vgl. dazu Gellius 4.20.1–6.

159 Zum Stellenwert des *ius civile* vgl. die freilich übersteigernde Passage in der Rede *Pro Caecina* 70–75.

160 ⟨*bonus est*⟩ ist sichere Emendation von Wesenberg (⟨*est bonus*⟩ schon Manutius); dass ein Adjektiv ausgefallen sein muss, geht schon aus dem Indikativ des Relativsatzes hervor.

Technik dem in *De oratore* als Wortwitz betrachteten Zitieren von Versen bzw. Sprichwörtern (*de or.* 2.257f *saepe etiam versus facete interponitur, vel ut est vel paululum immutatus, aut aliqua pars versus … in hoc genus coniciuntur etiam proverbia …*).

Prinzipiell kann man jegliche Verwendung rechtlicher Begriffe bzw. Formulierungen wie der betrachteten (*cavere, consulere, indicare* etc.; *idem videtur/placet alicui, dare facere oportere* etc.) in nicht-fachlichen Texten als eine solche Zitattechnik betrachten. Unterschiede ergeben sich dabei vor allem aus dem Grad der Erkennbarkeit und Eindeutigkeit des rechtlichen Ausdrucks, aus der Komplexität der jeweiligen sprachlich-stilistischen Struktur sowie aus den durch den jeweiligen Ausdruck evozierten Inhalten und Situationen. Unter all diesen Gesichtspunkten sind die Ausdrücke in ein Verhältnis zu dem gewählten Kontext zu setzen und danach in ihrer Funktion zu bestimmen. Ähnliches gilt auch für Zitate syntaktischer Strukturen oder morphologischer Elemente der Rechtssprache. Grundsätzlich ist auch mit Verweisen auf Gestik und Gebärden des Rechts zu rechnen, die in den Texten natürlich immer sprachlich vermittelt sind.

Die Formeln des Zivilprozesses eignen sich zu solchen scherzhaften Zitaten insbesondere deshalb, weil ihr stereotypes Vokabular und ihre feste Wortabfolge ein leichtes Erkennen und Einordnen in die Rechtssprache ermöglicht (vgl. *de or.* 2.258 *qua re ea quoque, quoniam mutatis verbis non possunt retinere eandem venustatem, non in re, sed in verbis posita ducantur*). Zugleich decken diese unterschiedlichen Formeln als Ausdruck der Privatrechtsordnung, wie Cicero in der Rede für Quintus Roscius bemerkt, fast alle Bereiche des menschlichen Lebens ab,[161] so dass sich vielfach Gelegenheit ergibt, sie zu zitieren. Cicero wendet das Mittel dementsprechend auch häufig an, und zwar nicht allein in der Korrespondenz mit Trebatius (vgl. die *exceptio* in *fam.* 7.13.2), sondern auch im Zuge des Juristenspotts der *Mureniana*.

Gerade sein Gebrauch der Formel *ex iure manum consertum* zeigt die die Verwandtschaft von juristischem Formelzitat und Dichterzitat überdeutlich. Interessanterweise sind die Beispiele in der Juristenverspottung der Rede *Pro Murena* vor allem aus den *certa verba* des Legisaktionenprozesses geschöpft; der Unterschied ist dadurch zu erklären, dass Cicero

[161] Cic. *Q.Rosc.* 24: *sunt iura, sunt formulae de omnibus rebus constitutae, ne quis aut in genere iniuriae aut ⟨in⟩ ratione actionis errare possit. expressae sunt enim ex unius cuiusque damno, dolore, incommodo, calamitate, iniuria publicae a praetore formulae, ad quas privata lis accommodatur.*

in dieser Rede insbesondere auf die starre Umständlichkeit der Rechtssprache abhebt, wozu der vielfach archaische Charakter der Legisaktionenformeln besseres Material bietet. Hier ist also auch unsere Wendung *ex iure manum consertum* einzuordnen. So schreibt Cicero die Abfassung der umständlichen Formeln (*Mur.* 25 *verba quaedam composuerunt*),[162] die doch schon längst vorher bestanden, witzigerweise dem Willen der Pontifikaljuristen zu, sich für die angebliche Veröffentlichung ihrer *sapientia* durch Cn. Flavius zu rächen.[163] Zitate aus dem Eigentumsstreit um ein Grundstück demonstrieren dann die Schwerfälligkeit dieser Formelrezitation *in iure*. Nachdem die Prozessparteien *satis verbose* ihre Eigentumsbehauptung vorgetragen haben, fordern sie sich mit Unterstützung durch den *iurisconsultus* gegenseitig heraus (*Mur.* 26): *inde ibi ego te ex iure manum consertum voco* („Von daher rufe ich dich von der Gerichtsstätte weg auf, mit mir handgemein zu werden."),[164] worauf der Gegner antwortet: *unde tu me ex iure manum consertum vocasti, inde ibi ego te revoco* („Von wannen du mich von der Gerichtsstätte weg aufgerufen hast, mit mir handgemein zu werden, von dannen rufe ich dich im Gegenzug auf.").

Zitiert Cicero hier noch direkt aus dem Legisaktionenverfahren, so gebraucht er wenig später im Stil einer „window-reference" („Fensterintertextualität") das indirekte Zitat aus der auch bei Gellius angeführten Ennius-Stelle:

> *etenim, ut ait ingeniosus poeta et auctor valde bonus, ‚proeliis promulgatis pellitur e medio' non solum ista vestra verbosa simulatio prudentiae sed etiam ipsa illa domina rerum, ‚sapientia; vi geritur res, spernitur orator' non solum odiosus in dicendo ac loquax verum etiam ‚bonus'; ‚horridus miles amatur,' vestrum vero studium totum iacet. ‚Non ex iure manum consertum, sed mage ferro' inquit ‚rem repetunt'.* (*Mur.* 30)

Mit der unterschiedlichen Zitattechnik und dem veränderten Kontext hat auch der Wortlaut der Formel *ex iure manum consertum* eine andere

[162] Vgl. oben zu *leg.*2.18 *certa legum verba*; bei dem Ausdruck *verba componere* handelt es sich (pace Bürge (1974), 112) also nicht um eine unbestimmte Redeweise, sondern um die vox propria.

[163] S.o. Fn. 42 zu Livius 9.46.1. Zu dem bekannten Topos, „dass das Recht im Grunde einfach sei, dass es nur die Juristen seien, die aus Eitelkeit oder Unkenntnis die Rechtskunde erschwerten", vgl. Nörr (1974), 85, und vgl. Cic. *leg.* 2.47: *sed iuris consulti sive erroris obiciundi causa, quo plura et difficiliora scire videantur, sive, quod similius veri est, ignoratione docendi [...] saepe, quod positum est in una cognitione, id in infinitam dispertiuntur.*

[164] Mit der Übersetzung von *ex iure* folge ich der communis opinio, vgl. Kaser / Hackl (1996), § 14 V.1, S. 74f; anders Skutsch ad Enn. fr. 247.

Funktion erhalten. In der Gegenüberstellung von Jurist und Militär dient die Wendung nicht mehr als Beispiel zur Veranschaulichung, sondern steht in der ihr von Ennius aufgeprägten metaphorischen Bedeutung für die Rechtsordnung überhaupt und damit für eine zivile Konfliktregelung im Frieden. In gleicher metaphorischer Bedeutung, jedoch in dem oben festgestellten konzilianteren Ton des Briefes verwendet Cicero die Formel auch in einem Schreiben an Trebatius, um scherzhaft die unzivilisierten Zustände in Gallien zu charakterisieren und sie wiederum mit dem Bild des kriegsscheuen Juristen zu konfrontieren: *tantum metuo ne artificium tuum tibi parum prosit. nam, ut audio, istic ‚non ex iure manum consertum, sed magis ferro rem repetunt‘* (*fam.* 7.13.2).[165]

### 3.3. Ex iure manum consertum *und die Metaphorik der Rechtssprache*

#### 3.3.1. *De oratore*

Noch ein weiteres Mal gebraucht Cicero die Formel *ex iure manum consertum*, die sich ihm, wie es scheint, untrennbar mit dem Beruf des Juristen verknüpft hat. Denn auch im Dialog *De oratore* ist es ein Rechtsgelehrter, der die Wendung im Munde führt. Der Redner L. Licinius Crassus hat das Gespräch mit einer tour d'horizon über Aufgabenfeld und Bedeutung des *orator perfectus* begonnen (*de or.* 1.30–34), muss dafür aber heftige Kritik des Juristen Quintus Mucius Scaevola *augur* einstecken:

> *quod vero in extrema oratione quasi tuo iure sumpsisti, oratorem in omnis sermonis disputatione copiosissime versari posse, id, nisi hic in tuo regno essemus, non tulissem multisque praeessem, qui aut interdicto tecum contenderent aut te ex iure manum consertum vocarent, quod in alienas possessiones tam temere inruisses.* (*de or.* 1.41)

Quintus Mucius sieht also die Grenzen des Redners durch Crassus überschritten, weil dieser sich nicht auf die Kernaufgaben besonnen, sondern stattdessen die Redekunst als menschliche Universaldisziplin dargestellt habe.[166] Die Art und Weise, in der Cicero den Quintus Mucius diese Kritik äußern lässt, dient einerseits der indirekten Personencharakterisierung. Über das Aufgreifen eines Bildes aus dem Zivilprozess hinaus ist es sicherlich kein Zufall, dass sich der Jurist ausgerechnet auf das alte Legisaktionenverfahren bezieht, das Cicero in der *Mureniana*, wie

[165] Vgl. auch *Att.*15.7.
[166] Vgl. Fantham (1972), 148f; 162f.

gesehen, ob seiner altertümlichen Umständlichkeit ins Lächerliche zieht. Darüber hinaus aber trägt das Bild insbesondere zu der (scherzhaften) Veranschaulichung eines gedachten Handlungsablaufs bei. So sei Crassus ohne Grund (*temere*), geradeso als wäre er im vollen Recht (*quasi tuo iure*), in fremdes Besitztum (*in alienas possessiones*) eingedrungen. Wäre man nicht auf Crassus' Grundstück, so würde er, Quintus Mucius, sich an die Spitze derer stellen, die mittels eines prätorischen Interdikts gegen ihn vorgingen, das die ursprünglichen Besitzverhältnisse wieder herstellen würde. Andernfalls, und das heißt entsprechend der dem Bild innewohnenden prozessualen Logik,[167] wenn Crassus weiter das Eigentumsrecht an den von ihm für den Redner usurpierten Domänen beanspruchen wollte, würde man ihn unter Verwendung der Formel zur Einlassung in den Vindikationsprozess zwingen (*te ex iure manum consertum vocarent*). Die metaphorisch gebrauchten juristischen Formeln und Begriffe illustrieren hier also nicht nur die Positionen der Dialogpartner, sondern zeichnen trotz des von Quintus Mucius gebrauchten Irrealis zugleich die Verlaufsmöglichkeiten des weiteren Dialogs vor. In Rede stehen ein Einlenken des Crassus oder die argumentative Auseinandersetzung über die richtige Auffassung.

### 3.3.2. *Topica*

Die bereits oben erwähnten *Topica ad Trebatium* zeigen eine ganz ähnlichen Gebrauch juristischer Begriffe und Wendungen. Der Begleitbrief dazu an Trebatius (*fam.* 7.19) geht noch von einer Bitte des Trebatius aus, der Cicero zunächst eher ablehnend begegnet sei, deren Erfüllung er aber schließlich dem Freunde nicht habe schuldig bleiben dürfen: *quod praesenti tibi prope subnegaram, non tribueram certe, id absenti debere non potui*. Aus dem weiteren erfahren wir von der angeblichen Abfassung der *Topica* während einer Seereise, und das Prooem der *Topica* liefert uns auch die Vorgeschichte von Trebatius' Wunsch, Cicero möge ihm *Aristotelis Topica quaedam* erläutern (*Top.* 1–3).[168] Was durch die Begriffe (*sub-*) *negare* und *debere* in dem kurzen Geleitbrief nur angedeutet ist,

[167] Durch das restitutorische Interdikt befiehlt der Prätor dem Beklagten, wenn dieser sich nicht auf die Vindikation einlässt, das Grundstück ohne Prüfung der Eigentumsfrage zu räumen; der Beklagte wird damit faktisch zur Einlassung gezwungen; dazu cf. Kaser / Hackl (1996), § 14 V.1, S. 74f.

[168] Zur Frage nach der Identität dieser Schriften und zum Verhältnis der ciceronischen Schrift zu Aristoteles vgl. Reinhardt (2003), 178–180.

wird in diesem Prooem aufgegriffen (*Top.* 4): *non potui igitur tibi saepe hoc roganti … debere diutius*. Die etwas verblasste Metapher des „Schuldig Bleibens" gestaltet Cicero hier zu einer veritablen Schuld (*aes alienum*) aus, an deren Begleichung Cicero sich durch Trebatius' dringliche Forderung (*flagitatio*) gemahnt (*admonitus*) fühlt: *admonitus huius aeris alieni nolui deesse ne tacitae quidem flagitationi tuae* (§ 5).

Wie wenig hier freilich die Stimmigkeit des juristischen Verhältnisses interessiert, und wie sehr die Metapher im allgemeinen bleibt, das zeigt bereits der folgende Satz, in dem keineswegs mehr von einer Vermögensschuld die Rede ist, sondern von einem Schuldverhältnis aus Auftrag (*mandatum*), obgleich auch hier wieder auf den Mahner im juristischen Sinn (*admonitor*) angespielt wird: *itaque haec … conscripsi tibique ex itinere misi, ut mea diligentia mandatorum tuorum te quoque, etsi admonitore non eges, ad memoriam nostrarum rerum excitarem*. Der Epilog der *Topica* (§ 100) geht dagegen von einem Kaufvertrag (*emptio-venditio*) aus, bei dem Trebatius als Käufer (*emptor*) erscheint, Cicero dagegen als Verkäufer (*venditor*), der zwar wie bei einem Haus oder Grundstück das Eigentum an gewissen Sachen zurückbehält (*rutis caesis receptis*),[169] dafür aber zu dem, wozu er im Kaufvertrag verpflichtet ist (*ad id, quod quasi mancipio dare debuimus*), noch eine freiwillige Dreingabe kommen lässt (*ornamenta quaedam voluimus non debita accedere*).

Zwar findet in der gesamten Schrift ein Dialog zwischen Verfasser und Adressat statt, wobei dieser meist die Gruppe der Juristen repräsentiert (vgl. die Pronomina *vos/vester*, z.B. §§ 41; 44; 64; 65) und die Beispiele nahezu gänzlich aus dem Rechtsleben geschöpft sind (dazu s.o.). Doch ist die geschilderte Art der Rechtsmetaphorik in den Topica entschieden auf Prooem und Epilog beschränkt. Nur einmal noch, nach dem ersten Durchgang durch den Katalog der *loci*, kommt Cicero auf die Bitte des Trebatius zu sprechen:

> *utrum igitur hactenus satis est? tibi quidem tam acuto et tam occupato puto. sed quoniam avidum hominem ad has discendi epulas recepi, sic accipiam, ut reliquiarum sit potius aliquid quam te hinc patiar non satiatum discedere.* (§ 25)

Die Tatsache, dass hier die Rechtsmetaphorik durch das Bild einer Einladung und Bewirtung ersetzt ist, weist auf Entscheidendes hin: Worauf es Cicero ganz offensichtlich ankommt, ist die Betonung des gegenseiti-

---

[169] Vgl. die Definition von *ruta caesa* durch Q. Mucius Scaevola *pontifex*: *ea, quae terra non tenentur quaeque opere structili tectoriove non continentur* (*D.*50.16.241), dazu Coing (1953), 370.

gen Verhältnisses und des sozialen Austauschs. Dazu ist das sokratisch-platonische Motiv der geistigen Bewirtung[170] ebenso geeignet wie das Bild eines zweiseitigen Vertrages, wobei das Rechtsgeschäft sicherlich noch stärker das Moment der Verpflichtung zum Ausdruck bringt.

Dennoch sind die rechtlichen Metaphern nicht von ungefähr gewählt. Darauf verweist das Prooem der *Topica* durch eine ganze Reihe weiterer Vorstellungen aus der Sphäre des Rechts:

> *non potui igitur tibi … debere diutius, ne ipsi iuris interpreti fieri videretur iniuria. etenim cum tu mihi meisque multa saepe cavisses,*[171] *veritus sum, ne, si ego gravarer, aut ingratum id aut superbum videretur. sed dum fuimus una, tu optimus es testis, quam fuerim occupatus.* (§ 4)

Die Formulierung *ne ipsi iuris interpreti fieri videretur iniuria* lässt durch das antithetische Paronomasie von *ius* bzw. *iuris interpres* und *iniuria* (*de or.* 2.263 *verba relata contrarie, quod idem genus saepe est etiam facetum*) ein scherzhaftes Moment aufblitzen, das wir bereits aus den früheren Briefen an Trebatius kennen.

Wir erfahren aus der Passage nun den angeblichen Zweck der Schulderfüllung, den Grund, weshalb sich Cicero verpflichtet fühlt, und zugleich den Grund für die späte Erfüllung der Schuld: Dem Rechtsausleger (*iuris interpres*), der Cicero doch so oft schon Rechtsbeistand bei der Abfassung von Rechtsdokumenten geleistet habe (*cavere*), solle nicht selbst ein Unrecht (*iniuria*) widerfahren; doch sei Trebatius selbst Zeuge (*optimus es testis*), wie beschäftigt Cicero gewesen sei. Vor diesem Hintergrund erscheinen die oben erläuterten Rechtsmetaphern in den Topica als Bestandteil einer literarischen Exordialtopik, die sowohl zu dem dialogischen Charakter stimmt als auch zu dem Moment der Adressatenorientierung. Insoweit kommen Prooem und Epilog der Topica den Briefen sehr nahe.

### 3.3.3. *Brutus*

Als fiktiver Dialog ist der *Brutus* unter dem Gesichtspunkt des literarischen Genres von den *Topica* denkbar weit entfernt. Auch thematisch weisen das darin geschilderte Gespräch zwischen Cicero, Brutus und Atticus *de oratoribus, quando esse coepissent, qui etiam et quales fuissent* (*Brut.*20) und der bewusst dem Briefstil anempfundene Traktat über die

---

[170] Vgl. insbesondere die Bewirtung und Gegenbewirtung durch Reden Plat. *Tim.* 17a–b; 20b–c; 27a–b.

[171] Zur Lesart *cavisses* vgl. Reinhardt (2003), 187f.

Toposlehre kaum Berührungspunkte auf, zumal die Beispiele der *Topica* sich nicht an den Bedürfnissen des Redners orientieren, sondern, wie oben gesehen, auf die juristische Tätigkeit des Adressaten zugeschnitten sind.

Dennoch werden beide Werke miteinander verknüpft durch die Verwendung juristischer Metaphorik. Auch im Brutus beschränkt sich diese Metaphorik auf den Rahmen des Werkes. Cicero lobt den kurz zuvor erschienen *liber annalis* des Atticus und möchte sich dafür revanchieren. Atticus will auf die Einlösung des freiwilligen Versprechens (*Brut.*17: *ea, quae polliceris*) warten, die versprochene Leistung aber andererseits nur einfordern (*exigere*), wenn es Cicero gelegen komme; es werde ihm sehr recht sein, wenn Cicero leiste (*si solveris*). Nun schaltet sich Brutus ein: Auf das, was Cicero dem Atticus freiwillig verspricht (*ea, quae Attico polliceris*), müsse auch er warten, doch wolle er eventuell als freiwilliger Prozessvertreter des Atticus (*voluntarius procurator*)[172] dasjenige fordern (*petere*), was der Gläubiger selbst (*ipse, cui debes*) nicht gegen Ciceros Bequemlichkeit eintreiben wolle (*incommodo exacturum negat*). Weil aber das Klagerecht des Vertretenen durch die Leistung an den *procurator* nicht automatisch konsumiert wird, will Cicero nun freilich nicht leisten (*Brut.* 18: *non solvam*), wenn er sich nicht zuvor Sicherheit ausbedungen hat (*nisi prius a te cavero*), dass nicht der Inhaber der Forderung (*[nemo ~ non is], cuius petitio sit*) unter dem gleichen Rechtstitel weitere Leistungen fordern werde (*amplius eo nomine … petiturum*).[173] Dies kann Brutus seinerseits nicht versprechen (*repromittere*), weil Atticus ein beharrlicher Forderer sei. Atticus bestätigt und denkt sogar daran zu mahnen (*appellare*). Weil Brutus aber seine, des Atticus Forderung (*Brut.* 19: *quod mihi deberetur*) eintreiben wolle, so werde er seinerseits die dem Brutus geschuldete Leistung (*quod huic debes*) einfordern.

Die Schuldeintreibung über Prozessvertreter beschreibt Cicero als reale Möglichkeit in einem erregten Brief an Atticus aus dem November 44 (*Att.* 16.15.2). Im Brutus ist die Szenerie freilich in einem ganz anderen Ton gehalten. Natürlich haben die Kommentare zum Brutus die meisten der in dieser Passage gebrauchten juristischen Begriffe bereits vermerkt. Hier soll es darauf ankommen, wie aus den einzelnen juristischen

---

[172] Heumann / Seckel (1914) s.v. *procurator*: „wer formell als Procurator, jedoch auf eigene Rechnung das Klagrecht eines anderen geltend macht"; zum *procurator* als Prozessvertreter vgl. Kaser / Hackl (1996), § 29 III., S. 213–217.

[173] Cf. Gai. 4.98: *procurator vero si agat, satisdare iubetur ratam rem dominum habiturum; periculum enim est, ne iterum dominus de eadem re experiatur*. Vgl. Kaser / Hackl (1996), § 29 III.3, S. 215.

Begriffen eine juristische Situation geschaffen wird. Cicero verwendet zunächst Bilder aus der Landwirtschaft und spricht von einem unbebauten und aufgegebenen Feld (*Brut.* 16: *in inculto et derelicto solo*), auf das die wie auch immer geartete Schrift[174] gesät würde, mit der er sich bei Atticus revanchieren will. Auf dem Wege intensiver Pflege könne er aber Atticus' großzügige Schenkung durch Zinsen (*impendiis*) vermehren. Dieser Ausdruck aus der Rechts- und Finanzsprache verleiht dem gewöhnlichen Ausdruck *derelinquere* die Konnotation „sein Eigentum aufgeben".[175] Beide Begriffe zusammen veranlassen Atticus nun, graduell das Bild von einem Schuldversprechen zu entwickeln. Er bleibt damit zunächst noch im Bereich konventioneller und verblasster Metaphorik, wie sie jeder Alltagskommunikation eigen ist. Erst indem Brutus die nämlichen Rechtsbegriffe (*polliceri, exigere, solvere*) aufgreift, sie als Metaphern belebt und um weitere Metaphern ergänzt (*procurator; ipse, cui debes; negare*), schafft er eine Situation, in der sich die Gesprächpartner ihres uneigentlichen Sprechens völlig bewusst sind. Als verblasste Metaphern sind die von Atticus verwendeten juristischen Begriffe ein Bildpotential, das erst durch Brutus zur prozessualen Situation aktualisiert wird.[176] Diese Aktualisierung bewirkt Brutus freilich nicht nur begrifflich, sondern auch durch das Aufgreifen syntaktischer Muster aus der Rechtssprache. Umschreibungen wie die des Gläubigers selbst als *ipse, cui debes* sowie des Inhabers der Forderung als *is, cuius petitio est* gehen über die Tendenz der lateinischen Gemeinsprache zur Umschreibung hinaus und sind neben Syntagmen wie *omnes, unde (~ a quibus) petitur* („alle Beklagten", *fam.* 7.11.1) insbesondere der Rechtssprache eigen.[177]

Wie in den *Topica* geht die Metaphorik von einem Schuldverhältnis aus, doch ist deren Funktion im Brutus eine gänzlich andere. Stand in den *Topica* noch die juristische Ausgestaltung einer persönlich empfundenen Verpflichtung im Vordergrund, so fehlt dieses Moment der Adressatenorientierung im *Brutus* gänzlich; auch eine Begründung aus der beruflichen Tätigkeit der Gesprächspartner wie bei Quintus Mucius in *De oratore* ist hier nicht zu erkennen. Vielmehr dienen die juristischen Bilder der Gestaltung einer fiktiven Dialogsituation. Dabei charakterisieren sie die Gesprächspartner als geistreich-urbane Unterredner, deren

---

174 Vgl. Douglas (1966) ad § 16.
175 Vgl. Heumann / Seckel (1914), s.v.; Gai. 4.153.
176 Zum Begriff der „prozessualen Situation" s.u. S. 144.
177 Vgl. o. S. 36, Fn. 88; s. auch u. S. 285 zu Ov. *fast.* 5.1.

Humor sich ganz auf der Linie der von Cicero in seinem Brief an Volumnius (*fam.* 7.32.2) skizzierten und in den Trebatiusbriefen realisierten Scherze bewegt. Zugleich erhält die Gesprächsatmosphäre ein entspanntes Kolorit, das in gewollten Kontrast zu der im Dialog explizit ausgesparten politischen Lage des Jahres 46 (§ 11: *ut de re publica esset silentium*) und insbesondere zu der nur angedeuteten *iudiciorum vastitas et fori* tritt (§ 21). Atticus bemerkt Ciceros aufgehellte Stimmung (§ 18: *quoniam longo intervallo modo primum animadverti paulo te hilariorem*) und beschreibt damit eben diesen Charakter des juristischen Metaphernspiels.

### 3.3.4. *De finibus bonorum et malorum*

Im Rahmen einer philosphischen Diskussion über das höchste Gut in der *Schrift De finibus bonorum et malorum* führt Cicero die Rechtsmetaphorik noch einen Schritt weiter (*fin.* 2.36–39). Ausgangspunkt der Passage ist die Auseinandersetzung mit der epikureischen Bindung des höchsten Gutes an das Urteil der Sinneswahrnehmungen. Ehe wir den Textabschnitt in Gänze geben, soll eine kurze inhaltliche Zusammenfassung gegeben werden, um später entsprechend dem Verhältnis von plot und story einen Vergleich zwischen dem möglichst sachlich dargelegten Gehalt und seiner literarischen Ausgestaltung zu ermöglichen. Dies ist insbesondere deshalb legitim, weil die Passage inhaltlich lediglich eine Diskussion der hellenistischen Philosophie wiedergibt.

‚Dass die Lust ein Gut sei, der Schmerz aber ein Übel, ergibt sich nach Epikurs Auffassung aus den Sinneswahrnehmungen selbst. Damit überschätzt er die Möglichkeiten der Sinne, die auf Wahrnehmungen wie süß-sauer, glatt-rauh, nah-fern usw. beschränkt sind. Das Gute bemisst sich vielmehr nach der Vernunft in Verbindung mit der Weisheit und den Tugenden, welche in allen Lebensbereichen bestimmend und nicht von der Lust abhängig sind. Zwischen der Lust und der Schmerzfreiheit einerseits und dem sittlich guten (~tugendhaften) Leben andererseits besteht also kein Zusammenhang. Die Ansicht des Karneades und alle Theorien, nach denen das höchste Gut entweder in einem Zusammenhang mit der Lust oder unabhängig von einem sittlich guten Leben zu sehen sei, sind daher abzulehnen. So bleiben noch zwei philosophische Auffassungen: Nach der einen Auffassung sind das Gute und das sittlich Gute (~ Tugendhafte) identisch, desgleichen das Übel und das sittlich Verwerfliche, alle anderen Dinge sind gleichgültig. Die andere Auffassung hält das sittlich Gute für überaus wichtig, misst aber außer-

dem auch der Sicherstellung der natürlichen Existenzgrundlagen und der Vervollkommnung des ganzen Lebens einen gewissen Wert bei. Bedeutsam ist es zu klären, ob die Meinungsverschiedenheit in der Sache oder lediglich in den Begrifflichkeiten begründet ist.‘

Nun zu Ciceros literarischer Gestaltung des Gedankengangs. Epikur behauptet, die Lust würde durch die Sinneswahrnehmungen als ein Gut beurteilt:[178]

> (2.36) *nam quod ait sensibus ipsis iudicari voluptatem bonum esse, dolorem malum, plus tribuit sensibus, quam nobis leges permittunt, ⟨cum⟩ privatarum litium iudices sumus. nihil enim possumus iudicare, nisi quod est nostri iudici. in quo frustra iudices solent, cum sententiam pronuntiant, addere: ‚si quid mei iudici est‘; si enim non fuit eorum iudici, nihilo magis hoc non addito illud est iudicatum.*
>
> *quid iudicant sensus? dulce amarum, leve asperum, prope longe, stare movere, quadratum rotundum.* (2.37) *⟨ratam⟩ igitur pronuntiabit sententiam ratio adhibita primum divinarum humanarumque rerum scientia, quae potest appellari rite sapientia, deinde adiunctis virtutibus, quas ratio rerum omnium dominas, tu voluptatum satellites et ministras esse voluisti. quarum adeo omnium sententia pronuntiabit primum de voluptate nihil esse ei loci, non modo ut sola ponatur in summi boni sede, quam quaerimus, sed ne illo quidem modo, ut ad honestatem applicetur. de vacuitate doloris eadem sententia erit.* (2.38) *reicietur etiam Carneades, nec ulla de summo bono ratio aut voluptatis non dolendive particeps aut honestatis expers probabitur. ita relinquet duas, de quibus etiam atque etiam consideret. aut enim statuet nihil esse bonum nisi honestum, nihil malum nisi turpe, cetera aut omnino nihil habere momenti aut tantum, ut nec expetenda nec fugienda, sed eligenda modo aut reicienda sint, aut anteponet eam, quam cum honestate ornatissimam, tum etiam ipsis initiis naturae et totius perfectione vitae locupletatam videbit. quod eo liquidius faciet, si perspexerit rerum inter eas verborumne sit controversia.*

---

[178] Text nach Reynolds (Oxford 1998); ⟨*ratam*⟩ *igitur* ist meine eigene Konjektur für sinnloses *quam igitur* der Handschriften; Ascensius’ *aequam igitur* (auch bei Reynolds) ist, wie Stroux (1934), 129, richtig anmerkt, „für die juristische Voraussetzung des *iudicare*“ einfach unmöglich“; schließlich geht es nicht um ein billiges oder unbilliges Urteil, sondern um die Frage der Zuständigkeit für ein solches Urteil; Stroux’ Konjektur ⟨*qua de re agitur*⟩ ist daher reizvoll, weil es den juristischen Gedanken konsequent fortführt, typisch für die Rechtssprache ist und in dieser Eigenschaft auch öfters von Cicero mit den Juristen in Verbindung gebracht wird (vgl. Quint. *inst.* 3.11.18). Allein, diese Formel wird bei Cicero wie in Rechstexten stets nur in Verbindung mit einem Demonstrativpronomen gebraucht (*Topica* 95: *hoc*; *Brutus* 275: *id*; im oben zitierten Abschnitt XX. der *lex Rubria*: *id iudicium q(ua) d(e) r(e) a(gitur); eo nomine q.d.r.a.*); gerade diese Verbindung ist es, die den Ausdruck so schwerfällig und damit zu einer Zielscheibe des Juristenspotts in der Rede *Pro Murena* (§ 28) macht. Meine eigene Konjektur ⟨*ratam*⟩ *igitur* führt

Cicero greift, wie Johannes Stroux in einem weitgehend unbeachtet gebliebenen Aufsatz gezeigt hat, mit dem Bild des Urteilens der Sinneswahrnehmungen über das höchste Gut (*iudicare*) eine verblasste Metapher aus der Sprache Epikurs auf (κρίνειν, κρίσις).[179] Die Beurteilung des höchsten Gutes den Sinnen zu überantworten hieße aber, den Rahmen dessen zu überschreiten, was die Gesetze den Privatrichtern in Rom erlauben: *plus tribuit sensibus, quam nobis leges permittunt, ⟨cum⟩ privatarum litium iudices sumus*. Ein rechtskräftiges Urteil fällen kann nämlich nur derjenige, in dessen Kompetenzbereich die zu beurteilende Materie fällt. So pflegen die Richter laut Cicero ihrer Urteilsverkündung (technisch *cum sententiam pronuntiant*)[180] zwar die salvatorische Klausel „*si quid mei iudicii est*" beizufügen. Doch ist diese Formel für die Rechtsgültigkeit des Urteils laut Cicero völlig unerheblich; schließlich hänge das Bestehen der formellrechtlichen Voraussetzung einer Gültigkeit keineswegs davon ab, dass diese Voraussetzung in Form einer Bedingung auch in den Urteilsspruch aufgenommen werde.[181] Die hier geforderte Kompetenz zu einem Urteil über das höchste Gut komme von vornherein nicht den *sensus* zu, die etwa auf Dimensionen wie Schmecken (*dulce amarum*) oder Tasten (*leve asperum*) beschränkt blieben, sondern obliege der *ratio*. Diese *ratio* ziehe nun die Weisheit und die Tugenden als Berater hinzu (*adhibere*)[182] und werde ihr Urteil verkünden (*pronuntiabit sententiam*), und zwar nach einhelligem Urteil aller ihrer Berater (*quarum … omnium sententia*) verkünden: Für die Lust steht an der Stelle des höchsten Gutes kein Platz zur Verfügung, weder

---

juristischen Gedanken und juristisches Vokabular ebenso konsequent weiter (‚Die Sinne sind nicht kompetent in dieser Frage; „ein gültiges Urteil also wird die *ratio* verkünden" ‘) und empfiehlt sich auch durch das argumentativ passende Wortspiel *ratam—ratio*.

179 Vgl. etwa den Brief an Menoikeus (§ 129), zitiert bei Stroux (1934), 128: ταύτην (τὴν ἡδονὴν) γὰρ ἀγαθὸν πρῶτον καὶ συγγενικὸν ἔγνωμεν […] καὶ ἐπὶ ταύτην καταντῶμεν ὡς κάνονι τῷ πάθει πᾶν ἀγαθὸν κρίνοντες.

180 „The phrase *pronuntiabit sententiam* carries on the judicial metaphor: σοφία and ἀρεταί form the *consilium* of the judge." (Reid (1925) ad loc.); zu *pronuntiant* vgl. Cic. *off.* 3.66 (s.o. S. 53); *Verr.* 2.5.14; *ac. prior.* 2.146 (s.u. S. 172 Fn. 238); Ps.-Asconius ad Cic. *Verr.* 2.1.26.

181 Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann das Urteil unter keinen Umständen rechtsgültig sein (also auch nicht, wenn die unerfüllte Bedingung schlicht unausgesprochen bliebe); dies ist meines Erachtens der Sinn der schwierigen Passage *in quo frustra iudices solent, cum sententiam pronuntiant, addere: ‚si quid mei iudicii est‘; si enim non fuit eorum iudicii, nihilo magis hoc non addito illud est iudicatum*. Wenn irgendwo, so wirkt hier noch die altrömische Rechtsvorstellung von „Wirkformen" (Dulckeit) nach.

182 Vgl. e.g. Gell.12.12.2 *„cur," inquit, „hoc me potius rogas, quam ex istis aliquem peritis studiosisque iuris, quos adhibere in consilium iudicaturi soletis?"*

für sie allein noch in Verbindung mit einem sittlich guten Leben. Das gleiche Urteil (*eadem sententia*) ergeht gegen die Schmerzfreiheit.

Mit der Zurückweisung des Karneades (§ 38 *reicietur etiam Carneades*) gerät das einheitliche Bild von der Richterin *ratio* ins Wanken, ist doch *reicere* stehender Ausdruck für die Ablehnung eines Kandidaten bei der Richterbestellung (entsprechend *non probabitur*).[183] Erst durch *statuere* kehrt die Metapher wieder zu dem Ursprung im Urteilsspruch des Privatrichters zurück.[184] Hier wie dort ist von entscheidender Bedeutung, dass dem Richter der Sachverhalt klar vor Augen steht (vgl. technisch *liquet*).[185] Die Prüfung der controversia, ob die Lehrmeinungen der zwei verbleibenden philosophischen Richtungen sich sachlich oder nur den Bezeichnungen nach widersprechen, entspricht dem *status legalis* der *leges contrariae*.[186]

Auch hier ist es instruktiv, Entwicklung und Funktion der juristischen Metapher nachzuvollziehen. Es ist dies ein Beispiel für ein schon weiter oben beobachtetes Verfahren Ciceros, aus verblassten Metaphern eine neue Darstellungskraft zu entwickeln, „sei es, dass es Cicero gelingt, durch Zurückgehen auf die Wurzel des Bildes die verblasste Bildhaftigkeit aufzufrischen, sei es, dass er für die lateinische Wiedergabe des metaphorischen Ausdruckes eine noch unverbrauchte stark bildhaft wirkende Entsprechung des gleichen Bedeutungskreises einsetzen kann. Wenn ihm eine solche Wiederbelebung glückt, entfaltet er gerne die eine Metapher zu einer ganzen Reihe und baut so den Zusammenhang zu einer Art Vergleich aus.“[187] Die aus Epikur übersetzte verblasste Metapher *iudicare*

---

[183] Zur *reiectio iudicis* vgl. Kaser / Hackl (1996), § 26 I.4, S. 195.

[184] Vgl. o. S. 52 zu Cic. *fam.* 7.12.

[185] Vgl. Val.Max. 8.3 *[sc. Marius] … Titinium summa totius dotis damnavit, praefatus idcirco se hunc iudicandi modum secutum, cum liqueret sibi Titinium patrimonio Fanniae insidias struentem inpudicae coniugium expetisse.* Zu *non liquet* im Zivilprozess vgl. Gell. 14.2.24 *ut absolverem tamen, inducere in animum non quivi et propterea iuravi mihi non liquere, atque ita iudicatu illo solutus sum* (s.u. S. 173 zu Ov. *am.* 2.5.24; S. 286f zu Ov. *fast.* 5.2). Zum Strafprozess vgl. Ps.-Asconius ad Cic. *Verr.* 2.1.26: *ante legem Glauciae de comperendinatione aut statim sententia dicebatur, si absolvendus esset reus, aut AMPLIUS pronunciabatur, si videretur esse damnandus, cum dixissent iudices NON LIQUET, hoc est, obscura causa est.*

[186] Vgl. Cic. *inv.* 2.147: *deinde suae legis ad scriptum ipsum sententiam quoque adiungere, contrariam legem item ad aliam sententiam transducere, ut, si fieri poterit, ne discrepare quidem videantur inter se; postremo facere, si causa facultatem dabit, ut nostra ratione utraque lex conservari videatur, adversariorum ratione altera sit necessario neglegenda.* Zum Zusammenhang mit dem *status ex scripto et ex sententia* vgl. *de or.* 2.110: *ex contrariisque scriptis si quid ambigitur, non novum genus nascitur, sed superioris generis causa duplicatur.* Vgl. auch unten S. 324 mit Fn. 82 zu Ov. *met.* 10.329–331.

[187] Stroux (1934), 127.

motiviert allerdings zunächst lediglich einen Vergleich mit dem römischen Prozesswesen. Die Frage *quid iudicant sensus?* leitet den Gedanken schließlich wieder zu der philosophischen Frage zurück. Erst indem die *ratio* jetzt, ohne jemals als *iudex* bezeichnet zu werden, allein aufgrund des technischen Ausdrucks für die Urteilsverkündung in der Rolle einer Richterin erscheint, findet eine wirkliche Vermischung der beiden Bereiche Philosophie und Rechtswesen statt. Erst jetzt löst sich die Metapher von ihrem realen Korrelat und knüpft sich an die personifizierte *ratio*. Diese Lösung von dem ursprünglichen Vorstellungsbereich dokumentiert sich vor allem darin, dass, ähnlich wie in den oben betrachteten Passagen der *Topica*, so auch hier das evozierte Bild nicht einheitlich ist, sondern an unterschiedlichen juristischen Situationen orientiert ist. Cicero geht hier in seiner Technik der juristischen Metapher insoweit über das bisher Beobachtete hinaus, als er die für die Herstellung einer juristischen Situation erforderlichen Akteure aus der Personifikation von Abstrakta gewinnt. Diese Personifikation der *ratio* als Richterin ist auch relevant für die Argumentationsstrategie der Passage, kann er doch nun sein eigenes Vorgehen der scheinbar objektiven „*ratiocinatio*" anschließen (*fin*. 2.39):

> *huius ego nunc auctoritatem sequens idem faciam. quantum enim potero, minuam contentiones omnesque simplices sententias eorum, in quibus nulla inest virtutis adiunctio, omnino a philosophia semovendas putabo [...].*

Schlüsselbegriff der Passage sind die *lites privatae* (*fin*. 2.36), welche durch den unmittelbaren Kontext einen metaphorischen Doppelsinn erhalten: Ist doch nicht nur wie auf der Vergleichsebene das Verfahren des *ius privatum* bezeichnet, sondern auch in vollem Wortsinn dasjenige, *quod ad singulorum utilitatem spectat*,[188] also der individuelle und individuell sich auswirkende Entscheid über das höchste Gut.

### 4. *Zusammenfassung: Rechtssprache und rechtliche Vorstellungen in der römischen Prosa*

Die römische Rechtssprache kommt hinsichtlich ihrer Charakteristika dem modernen Begriff von Fachsprachen sehr nahe. Dies gilt insbesondere für ihre Terminologie, aber auch für morphologische, syntaktische und stilistische Merkmale. Sie wird von den Römern schon früh

[188] Vgl. die berühmte interessentheoretische Einteilung Ulpians (*D*.1.1.1.2): *publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem*. Für *privata lis* cf. e.g. Cic. *Q.Rosc*. 24.

als Fachsprache wahrgenommen und solchermaßen sowohl von anderen Fachsprachen als auch von der Gemeinsprache abgegrenzt. Innerhalb der römischen Rechtssprache sind je nach Textsorte, Rechtsquelle und Entstehungszeit verschiedene Genera zu unterscheiden.

Als prototypische Trägergruppe sind die professionellen *iuris consulti* anzusehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit entwickeln sie nicht allein eine spezifische Juristensprache, sondern nehmen durch ihre Expertise maßgeblichen Einfluss auch auf die sprachliche Ausprägung der Gesetze und Edikte. Insbesondere das Streben nach *proprietas* des Ausdrucks dürfte zur leichteren Erkennbarkeit der Rechtsbegriffe beigetragen haben. Die Existenz der professionellen Juristen in Rom ist wohl in entscheidender Weise dafür verantwortlich, dass sich die Rechtssprache in Rom wesentlich stärker von der Gemeinsprache unterscheidet als etwa in Athen, wo eine solche Gruppe fehlt. Von der modernen und, infolge des Einflusses der Begriffsjurisprudenz, insbesondere von der deutschen Fachsprache des Rechts unterscheiden sich alle Genera der römischen Rechtssprache aber dadurch, dass sie aufgrund ihres geringeren Abstraktionsgrades und vor allem aufgrund des weitgehend durch juristische Amateure getragenen römischen Justizwesens deutlich besser verstanden wurden. Dies gilt mindestens für die literarische Öffentlichkeit in Rom, die wohl weitgehend mit den am Justizwesen beteiligten Klassen übereinstimmt.

Dieser Befund wird durch eine Lektüre der Schriften Ciceros bestätigt. Die Analyse der hierbei exemplarisch ausgewählten Textpassagen ist aufschlussreich einerseits für den unterschiedlichen Gebrauch der rechtssprachlichen Genera in nichtfachlichen Texten, andererseits für die Frage, welche Funktionen die Verwendung von Rechtssprache und rechtlichen Vorstellungen in diesen Texten verfolgt.

In einer im weiteren Sinne sachdienlichen Funktion ist die Rechtssprache in den Normenkatalogen der Schrift *De legibus* eingesetzt, die sich imitativ an der Gesetzessprache orientieren. Ein offensichtliches Archaisieren im Stil der Zwölftafelgesetze wird allerdings konterkariert durch Merkmale der späteren republikanischen Gesetze sowie durch Ciceronianismen. Als Vorbild erscheint die *brevitas* des Zwölftafeln, wodurch der sprachlich-stilistischen Umständlichkeit der republikanischen Gesetzgebung aus dem Weg gegangen wird. Gemieden werden soll jedoch die mit der Archaik (*vetustas*) der Zwölftafeln verknüpfte *obscuritas*. Cicero bedient sich der *vetustas* jedoch, um seinem Normenkatalog eine gewisse Feierlichkeit und Autorität zu verleihen.

In scharfem Kontrast zur Verwendung der Rechtssprache in *De legibus* stehen Ciceros Briefe an Trebatius. Zwar dient die Rechtssprache in

den meisten der Briefe aus dem Jahr 44 sowie in weiten Teilen der *Topica* dem Austausch über rechtliche Fragen in Darstellung und Argumentation. Doch ist hier das sprachliche Muster nicht durch die Zwölftafeln oder die spätere Gesetzessprache vorgegeben, sondern durch das prätorische Edikt sowie die Juristensprache. Trotz ihres privatrechtlichen Inhalts unterscheiden sich diese Texte jedoch von den privatrechtlichen Reden Ciceros durch das Fehlen der für die Gerichtsrhetorik typischen aggressiven Schärfe. Vielmehr entspricht der Gebrauch der Rechtssprache in diesen Briefen ihrer sachdienlichen Funktion in fachjuristischen Schriften sowie in der mündlichen Fachkommunikation.

Mit diesem Einblick in die Lebenswelt des Juristen Trebatius ist ein sprachlicher Ausgangspunkt gegeben, auch die Briefe Ciceros an Trebatius aus den Jahren 54/53 zu analysieren. Dort ist von einer Fachkommunikation nichts zu lesen. Stattdessen ist die Sprache der Juristen insbesondere ein Mittel, die Adressatenorientierung auch sprachlich-stilistisch zum Ausdruck zu bringen. Gegenüber dem verhaltenen Humor der fast zehn Jahre später geführten Korrespondenz greift Cicero hier tief ins Repertoire einer scherzhaften Verwendung von Rechtssprache und rechtlichen Vorstellungen. So führt er narrativ, ohne vor komischen Übertreibungen zurückzuschrecken, den am Forum haftenden Juristen vor und entwickelt immer wieder das ironische Bild des Juristen inmitten von Barbaren. Wo es sich ergibt, verwendet Cicero auch Wortspiele (Paronomasie) auf rechtssprachlicher Grundlage. Unablässig begegnet das Mittel der *ambiguitas* bzw. „interférence“, indem fachsprachliche und gemeinsprachliche Bedeutung eines Wortes zu komischen Zwecken gegeneinander ausgespielt werden. Dabei entsteht häufig eine Diskrepanz zwischen der fachsprachlichen Bedeutung eines Begriffes und seinem sachlichen Kontext. Cicero arbeitet hier mit einem Katalog bestimmter, die Tätigkeit bzw. Profession des Juristen beschreibender Rechtswörter wie *cavere, scribere, consulere, respondere* und *sapere*. Das Prinzip der Diskrepanz steht auch hinter den wiederholten Zitaten von Formeln aus dem prätorischen Edikt. Ähnlich wie bei den strukturell vergleichbaren Dichterzitaten (*versus interponitur*) ergibt sich durch die „transposition“ der juristischen Formeln zusätzlich eine Diskrepanz zwischen stilistischem Kolorit und Stilhöhe einerseits und sachlichem Inhalt der Aussage andererseits. Komisch verstärkt wird diese Diskrepanz durch Imitation der normativen Rechtssprache auch im Bereich der Morphologie. Auf sprachlicher wie auf sachlicher Ebene werden die Forderungen an den Juristen und die individuelle Lebensentscheidung für die Philosophie der Epikureer miteinander kontrastiert. Quelle des Scherzes

ist hier vor allem die Interpretation der Rechtsbegriffe und -formeln nach ihrem Wortlaut, nicht nach ihrem Sinn (*ad verbum, non ad sententiam*).

Der Spott in der Rede *Pro Murena* verfolgt ein anderes Ziel. Hier soll vor allem die lebensferne Umständlichkeit der Rechtssprache herausgestrichen werden. Dementsprechend greift die *Mureniana* auf die Spruchformeln des quiritischen Zivilprozesses zurück. In der Korrespondenz mit Trebatius steht demgegenüber, wie erwähnt, die Juristensprache und die Sprache des Edikts im Vordergrund. Zwar kann man auch in der *Mureniana* von einer Orientierung am Gegenüber sprechen; während die auf Rechtssprache und rechtlichen Vorstellungen beruhenden Scherze in den Briefen jedoch ein Näheverhältnis zwischen Verfasser und Adressat schaffen, dient der Juristenspott in der Rede als *argumentum in personam* und stellt auf diese Weise Distanz zu dem Juristen Servius Sulpicius *her*.

Juristische Metaphern können der Veranschaulichung eines einzelnen Gedankens dienen. In dieser Weise greifen sowohl die Rede *Pro Murena* als auch die Trebatiusbriefe das Zitat *ex iure manum consertum* auf, ohne die Sinngebung, die es ursprünglich bei Ennius erhalten hat, wesentlich zu verändern. In solcher Verwendung unterscheiden sich juristische Metaphern zunächst nur gering von aus anderen Sachbereichen entnommenen Metaphern. Der Mehrwert juristischer Metaphern besteht allerdings in der Weite der durch sie evozierten Vorstellungswelt. Mittels der Fachsprache des Rechts eröffnen sie einen Imaginationsraum, der sich aus einem distinkten und für die Ordnung menschlichen Zusammenlebens zentralen Erfahrungsfeld speist. Die Vielfalt rechtlich regulierter—und damit auch durch die Rechtssprache informierter—Lebensbereiche bedeutet zugleich eine Vielfalt literarischer Möglichkeiten in der Verwendung juristischer Metaphern. In den bei Cicero betrachteten Beispielen stehen zwei Bereiche im Vordergrund. Dem Bereich der Schuldverhältnisse, die konkret als Vermögensschuld, Schuld aus Auftrag, Kaufvertrag oder Schuldversprechen ausgestaltet sind, stehen metaphorische Prozesssituationen gegenüber, welche die Bilder einer Schuldeintreibung oder eines Eigentumsstreits entwickeln.

Cicero entwickelt seine juristischen Metaphern häufig in der Weise, dass er die verblasste Bildhaftigkeit einzelner Begriffe aktualisiert, vertieft und erweitert. Dieses Verfahren bleibt nicht auf monologische Texte beschränkt, sondern liegt auch der Entwicklung juristischer Bilder durch mehrere Gesprächspartner eines Dialoges zugrunde.

Die untersuchten Passagen speisen sich inhaltlich aus dem Bereich des Privatrechts. Weite Teile des verwendeten Vokabulars sind nicht an eine besondere Verfahrensart gebunden. Wo sich dennoch eine Zuord-

nung nach rechtssprachlichen Genera treffen lässt, steht die Sprache des Edikts und des Formularprozesses derjenigen des Legisaktionenverfahrens voran. Dieser Befund ist insoweit nicht verwunderlich, als Edikt und Formularprozess einerseits das Legisaktionenverfahren in seiner privatrechtlichen Bedeutung längst überflügelt hatten und andererseits die Sprache des Honorarrechts sich wesentlich einfacher in die Dialogsprache und in die Sprache literarischer Prosa einfügt. Neben komischen Effekten kann die Wahl des rechtssprachlichen Genus aber auch der Personencharakterisierung dienen.

Die Funktionen der einzelnen juristischen Metaphern sind aus ihrem jeweiligen Kontext zu ersehen. Sie können einer Adressatenorientierung der jeweiligen Schrift zuarbeiten, dienen aber insbesondere dazu, den dialogischen Charakter eines Textes hervorzuheben. Indem sie ein Verhältnis gegenseitiger Verpflichtung und sozialen Austauschs betonen, sind sie Bestandteil der Exordialtopik Ciceros. Dies zeigt sich an Proöm und Epilog der *Topica* ebenso wie an der Gesprächseröffnung des Dialoges *Brutus*. Gerade in den Dialogen sind die juristischen Metaphern ein Mittel zur Gestaltung einer fiktiven Gesprächssituation und zur Schaffung einer bestimmten Gesprächsatmosphäre. Sie dienen bisweilen auch dazu, die Positionen der Dialogpartner zu verdeutlichen und können durch die dem juristischen Bild innewohnende Logik die weiteren Verlaufsmöglichkeiten des Gesprächs vorzeichnen. Der philosophischen Gedankenführung verleihen die Bilder aus dem Bereich des Rechts den Eindruck von Objektivität. In Verbindung mit dem Mittel der Personifikation leisten sie zugleich eine Veranschaulichung abstrakter Zusammenhänge.

In allen Zusammenhängen und Bereichen des ciceronischen Werkes schließlich lässt der souveräne, bis ins Spielerische gehende Gebrauch von Rechtssprache und rechtlichen Vorstellungen den umfassend, und damit auch im römischen Recht, gebildeten Redner ins Bewusstsein treten, als den sich Cicero so gerne darstellt. Es ist also stets damit zu rechnen, dass der Bezug auf das römische Recht Teil eines Konzeptes von „self-fashioning",[189] das ist einer bewusst gestalteten Identität Ciceros bildet: *itaque, si mihi homini vehementer occupato stomachum moveritis, triduo me iuris consultum esse profitebor* (*Mur.* 28).

[189] Zu „self-fashioning" allgemein in Ciceros rhetorischen Schriften vgl. Dugan (2005), bes. 81–96.

## KAPITEL II

## *ULTRA LEGEM TENDERE OPUS*? BEDINGUNGEN DES GEBRAUCHS RECHTLICHER KONZEPTE IN DER DICHTUNG

### 1. Vide ut derectis verbis utitur propter iuris peritos: *Zur Erkennbarkeit rechtssprachlicher Merkmale in der Dichtung*

*Ultra legem* habe er den Bogen gespannt, sagt die eine Seite; von kraftlosen Versen spricht die andere: unterschiedliche Kritik an seinen *Satiren*, so fingiert Horaz in dem einleitenden Gedicht seines zweiten Satirenbuches, habe ihn zu einer Konsultation des bekannten Juristen Trebatius veranlasst (*s.* 2.1.1–9).[1]

*sunt quibus in satura videar nimis acer et ultra*
*legem tendere opus; sine nervis altera quidquid*
*conposui pars esse putat similisque meorum*
*mille die versus deduci posse. ‚Trebati,*
*quid faciam praescribe.' ‚quiescas.' ‚ne faciam, inquis,*
*omnino versus?' ‚aio.' ‚peream male, si non*
*optimum erat; verum nequeo dormire.' ‚ter uncti*
*transnanto Tiberim, somno quibus est opus alto,*
*inriguumque mero sub noctem corpus habento.*
*[...].'*

Inhaltlich wie sprachlich ist eine vergleichbare Adressatenorientierung der Satire wie in den Briefen Ciceros an Trebatius zu erkennen,[2] und auch die Art und Weise der Scherze entspricht in Ton und Geist ganz und gar derjenigen in der von uns untersuchten Korrespondenz. *‚Trebati, / quid faciam praescribe.' ‚quiescas.' ‚ne faciam, inquis, / omnino versus?' ‚aio.'* (*Hor. s.* 2.1.4–6). Die Antworten des Trebatius zeichnen sich durch eine lapidare Kürze und Direktheit aus und sind insoweit mit Sicherheit eine

---

[1] Die rechtlichen Elemente in der Trebatius-Satire haben in der Forschung bereits große Aufmerksamkeit gefunden, vgl. bes. die in S. 185 Fn. 2 aufgeführte Literatur; hier soll lediglich an einem wohlbekannten Text die Frage der Verwendung der Rechtssprache in der Dichtung allgemein beleuchtet werden.

[2] S.o. S. 70.

Parodie von *brevitas* und schlichtem Stil der Juristen. Horaz berücksichtigt also, rhetorisch gesprochen, die ἐπιτήδευσις als Aspekt der dichterischen ἠθοποιία.[3] Treffend bemerkt dies auch der Scholiast Porphyrio: *vide ut derectis verbis utitur propter iuris peritos* (zu Vers 8). Ohne das Wissen, dass der Adressat ein bekannter Jurist ist, können solche stilistischen Eigentümlichkeiten aber wohl kaum allein den Eindruck einer poetischen Verwendung der Rechtssprache begründen. Für die fachliche Zuordnung einer Passage sind stilistische Merkmale also fast stets als sekundär zu betrachten.

Primär wird die Sphäre des Rechts durch die Terminologie der Rechtssprache evoziert. Nach dem Schlüsselausdruck *ultra legem*[4] und der Aufforderung *praescribe* ist der Ausdruck *quiescas* doppeldeutig, insoweit er sowohl das Schweigen als Verzicht auf Dichtung als auch das Unterlassen gerichtlicher Schritte bezeichnet.[5] *Aio* ist archaisch und wird in der zeitgenössischen Gemeinsprache in dieser Bedeutung (‚behaupte') kaum noch verwendet; dagegen bildet es einen festen Bestandteil der Legisaktionenformeln.[6] Gegenüber der dritten Person ist auch die erste Person des Verbs nicht mehr gebräuchlich; die Morphologie trägt also zu der Imitation der Rechtssprache bei. Hier besitzt sie gegenüber dem Vokabular vorwiegend eine unterstützende Funktion. Dass eine eindeutige Evokation der Rechtssprache durch die Morphologie kaum möglich ist, zeigt insbesondere die Auskunft, welche Trebatius zu der beklagten Schlaflosigkeit des Horaz erteilt (*s.* 2.1.7–8). Der Leser nimmt zu diesem Zeitpunkt die durch die metrische Extremstellung hervorgehobenen futurischen Imperative *transnanto* und *habento* gänzlich als Fortführung des

---

[3] Hierzu vgl. [Dion. Hal.] *rhet.* 11.6: εἶτα καὶ ἐπιτήδευσις· ἔστι γοῦν καὶ ἀπὸ ἐπιτηδευμάτων· οἱ στρατιῶται ἔχουσίν τι ἀπὸ τῆς στρατιωτικῆς, οἱ ἰατροὶ ἀπὸ τῆς ἰατρικῆς, οἱ ῥητορικοὶ ἀπὸ τῆς ῥητορικῆς, καὶ οἱ γεωργοὶ ἀπὸ τῆς γεωργικῆς. εὑρήσεις τὸν ἰατρὸν διαλεγόμενον λέγοντα· ‚δεῖ τοῦτο ἐκκαθᾶραι', ‚ἐκτεμεῖν αὐτό'. εὑρήσεις τὸν μουσικὸν λέγοντα· ‚παρὰ μέλος λέγεις', ‚οὐ συνᾴδει τὰ λεγόμενα'. παρὰ τῷ Πλάτωνι ὁ Δημόδοκος λέγει πρὸς Σωκράτην· ‚ἐμοὶ γάρ, ὦ Σώκρατες, ἡ τούτου τοῦ παιδὸς εἴτε φυτείαν εἴτε παιδοποιίαν χρὴ φάναι' · τοῦτο δὲ οὐ χρὴ νομίζειν ὅτι μεγάλῃ τῇ φωνῇ χρῆται ὁ Πλάτων, ἀλλ' ἐπειδὴ ὁ Δημόδοκος ἐργατικὸς καὶ γεωργικός, φωνὰς ἀφίησι τῆς τέχνης.

[4] Zur changierenden Bedeutung von *lex* vgl. Muecke (1995), 205f, und v.a. *ars* 135 und *epist.* 2.1.109 (*legitimus*) mit den Anmerkungen ad locc. in Brink (1963–1982).

[5] Vgl. Cic. *Quinct.* 30 und Kiessling / Heinze (1959) ad loc. Zu *ultra legem* vgl. Pseudacron ad loc.: *et mire ‚legem', quia iuris perito loquebatur.*

[6] Vgl. Cic. *Mur.* 26 (*eum* (sc. *fundum*) *ego ex iure Quiritium meum esse aio*) und *nat.* 3.74; von Dichterzitaten abgesehen kommt *aio* bei Cicero nur ein einziges Mal in außerrechtlichem Zusammenhang vor (*fin.* 3.41); bei Horaz außerdem noch *epist.* 1.16.47 (juristisch) und *epist.* 1.15.45.

juristischen Diskurses wahr. Die pseudacronischen Scholien bemerken deshalb zu Recht: *iuris verba inducit loquente Trebatio, sicut Virgilius: sunto. hoc autem assidue iuris consulti*. Anlässlich einer morphologisch wie syntaktisch vergleichbaren Stelle der *Ars poetica* (99: *[*sc. *poemata] dulcia sunto, / et quocumque volent animum auditoris agunto*) vermerkt auch der bereits zitierte Porphyrio: *nunc quasi legem ponit et praecipit. ‚sunto' enim et ‚agunto' ‚sint' et ‚agant' significat. sed leges antiquae his fere plenae sunt qua⟨si⟩ significant⟨ibus⟩ verbis*. Inhaltlich erweist sich die Aussage des Trebatius aber als Nachahmung ärztlicher Vorschriften (vgl. auch 60f ‚*o puer, ut sis / vitalis metuo et maiorum ne quis amicus / frigore te feriat.*').[7] Durch eine Vermischung zweier Fachdiskurse, die der Konkurrenz philosophischen und juristischen Diskurses in einem bereits besprochenen Brief Ciceros an Trebatius (*fam.* 7.12) sehr nahe kommt, beginnt Horaz also bereits in den ersten Versen der Satire, mit den Lesererwartungen zu spielen. In unserem Zusammenhang ist die Beobachtung entscheidend, dass auch die Morphologie eines Textes, weil nicht mit gleicher Eindeutigkeit einem einzigen Diskurs zugehörig, dem Vokabular im Hinblick auf die Möglichkeit einer Zuordnung zum Rechtsdiskurs nachgeordnet ist.[8]

Die Satzstrukturen sind in dem barschen Bescheid des Trebatius (‚*aio*', ‚*quiescas*') zunächst auf ein Minimum reduziert. Der Ratschlag zur Bekämpfung der Schlaflosigkeit lässt sich syntaktisch weder juristischem noch medizinischem Diskurs eindeutig zuordnen. Natürlich sind der Imitation syntaktischer Merkmale der Rechtssprache innerhalb des metrischen Gefüges der Dichtung auch engere Grenzen als in der Prosa gesetzt. Die Formel *ex iure manum consertum*, welche wir im voraufgehenden Kapitel quasi leitmotivisch verfolgt haben, ließ sich in Ennius' *Annalen* ja nur deshalb so leicht verwenden, weil sie sich dem Schema des Hexameters fügte; andernfalls hätte sie, um dem Metrum Genüge zu tun, in ihrer Wortstellung und möglicherweise auch morphologisch verändert werden müssen.

---

[7] Vgl. etwa den Gebrauch des Imperativ Futur im *liber medicinalis* des Q. Serenus Sammonicus, 76f: *stercoris ex porco cinerem confundito lymphis, / sic pavidum corpus dextra parcente foveto*. Diesem Verständnis widerspricht nicht, dass hier offensichtlich auch auf das Schwimmen als Leidenschaft des Trebatius angespielt wird, vgl. Cic. *fam.* 7.10.2 *studiosissimus homo natandi*.

[8] Verse wie *at nobis, pax alma, veni spicamque teneto* (Tib. 1.10.67) zeigen zudem, dass die Wahl des jeweiligen Imperativs bisweilen rein metrischen oder euphonischen Gesichtspunkten folgen kann. Vgl. auch Ovid *ars* 2.199–201: *arguet, arguito; quicquid probat illa, probato; / quod dicet, dicas; quod negat illa, neges. / riserit, adride; si flebit, flere memento*.

Wenn wir also im vorigen Kapitel als typisch wahrgenommene Elemente der römischen Rechtssprache herausgestellt und ihre Verwendung in ausgewählten Prosatexten Ciceros untersucht haben, zeigt bereits unsere kurze Betrachtung des Anfangs von Horaz' Trebatius-Satire, dass diese Ergebnisse nur mit Modifikationen auch auf poetische Texte übertragbar sind. Die metrischen Zwänge der Dichtung schränken die Möglichkeit einer Verwendung morphologischer oder syntaktischer Merkmale der Rechtssprache in der Dichtung deutlich ein. Überdies kommen beispielsweise Ausdrücke der Rechtssprache, die wie *servitus* (- ⏑ -) einen Creticus bilden, bereits durch ihre prosodische Struktur für eine Verwendung in manchen Dichtungsgattungen nicht in Frage.[9] Zudem erschwert die freiere Wortstellung in der Dichtung auch die Erkennbarkeit syntaktischer Merkmale der Rechtssprache.[10] Eine Anverwandlung juristischer Sprache auch in der Syntax kann demzufolge in der Regel lediglich in Verbindung mit dem entsprechenden rechtlichen Vokabular wahrgenommen werden.[11] Die Terminologie der Rechtssprache hat daher als wichtigstes Kriterium für die Wahrnehmung und Erfassung rechtlicher Elemente in der Dichtung zu gelten.

## 2. Forum putealque Libonis mandabo siccis: *Rechtskonzepte in der Dichtung und die* ΙΔΕΑΙ ΛΟΓΩΝ

Der von Gellius konsultierte *grammaticus* hatte am Beginn unserer Untersuchung den Gebrauch der Rechtsformel *ex iure manum consertum* in Ennius' *Annalen* schlichtweg als unpoetisch (*aliena a poetis*) bezeichnet.[12] In seiner klassischen Untersuchung zum Vokabular der lateinischen Dichtung spricht auch Bertil Axelson von „unpoetischen Wörtern",

[9] Zum Verszwang und den daraus resultierenden poetischen Lizenzen vgl. Quint. *inst.* 10.1.29: *quod alligata ad certam pedum necessitatem non semper uti propriis possit, sed depulsa recta via necessario ad eloquendi quaedam deverticula confugiat;* zur Einschränkung von Vokabular und morphologischer Vielfalt durch Verszwang im allgemeinen vgl. auch Axelson (1945), 19–22, und Leumann ((1947) 1959), bes. 146f.

[10] Zur Wortstellung in der Dichtung vgl. die nach wie vor gültigen Bemerkungen bei Kroll (1924a), 261f; zur Stellung von Substantiv und Attribut in neoterischer Dichtung vgl. Ross (1969), 132–137.

[11] Für eine Ausnahme von dieser Regel vgl. u. S. 188ff die Interpretation von Horaz' dritter Epode.

[12] Gell. 16.10: *cumque ille demiratus aliena haec esse a poetis et haud usquam inveniri in carminibus Ennii diceret, [...]* und *sed tu velim credas mihi Quintum Ennium didicisse hoc non ex poeticae litteris, set ex iuris aliquo perito.*

freilich ohne jeglichen Bezug auf Rechtsbegriffe im besonderen.[13] Im vorausgehenden Kapitel wurde gezeigt, inwieweit die lateinische Rechtssprache von den Römern als Fachsprache wahrgenommen wurde. Obzwar vielleicht mit einiger Verzögerung gegenüber dem Französischen oder Englischen, lässt sich auch für das Deutsche kaum leugnen, dass die Literatursprache „since the Renaissance has become increasingly synonymous with a discourse emanating from and belonging to a personalized self: the product variously of inspiration, imagination, desire, neurosis, dream. The [language of law] has, since the age of Montesquieu and Rousseau, come to represent the collective discourse governing relations between individuals or between individuals and the state. Where one stands as a vehicle for the expression of the private and the particular, the other serves as a mechanism for their regulation."[14] Gerade mit Blick auf das Verhältnis von Fachsprachen und Poesie seit der Goethezeit liegt daher die Annahme durchaus nahe, fachsprachliches Vokabular sei auch von den Römern als unpoetisch empfunden worden.[15] Ennius hätte also mit anderen Worten die Grenze zwischen juristischem und poetischem Diskurs verletzt. Doch trifft dies wirklich zu?

Gegen eine Einordnung rechtssprachlicher Ausdrücke in die Kategorie ‚unpoetischer Wörter' sprechen bereits statistische Erhebungen. Die erwähnte Arbeit von Axelson stellt zwar keine Definition dessen auf, was wesensmäßig unter den Ausdrücken ‚poetisch' bzw. ‚unpoetisch' zu verstehen sei,[16] doch kann kein Zweifel bestehen, dass seine Unterscheidung sich nach der statistischen Frequenz bestimmter Wörter in der

---

[13] Axelson (1945); Axelsons Arbeit sollte stets mit der Kritik bei Williams (1968), 743–750, gelesen werden. Auch die Arbeiten von Janssen ((1941) 1980), Waszink ((1964) 1972) (zu Horaz' *Oden*), Landfester (1997) und Maurach (1995) gehen auf Fachsprachliches in der lateinischen Dichtung kaum, auf die Rechtssprache überhaupt nicht ein.

[14] Bloch (1977), 1.

[15] Zu Goethes, von Riemer aufgezeichnetem Diktum „einer furchtbaren Realität, ohne alle eigentliche Poesie" in Horaz' *Oden* siehe u. S. 233.

[16] Vgl. die Rezension durch Marouzeau (1946), 321: „redoutant les pétitions de principe et les justifications anticipées, il se garde de définir le non-poétique; il se borne à le repérer à l'aide de relevés et de statistiques." Vgl. allerdings Axelson (1945), 16: „... hatte das Wort [*oportet*] einen Nebenton, der im Vers störend klang und den nur der etwas unpräzise, aber doch genügende Ausdruck ‚unpoetisch', ‚prosaisch' zu charakterisieren vermag. [...] immerhin braucht kaum besonders betont zu werden, dass auch die auf einem Vergleich zwischen Poesie und Prosa gegründete Feststellung von Wörtern als ‚unpoetisch' für eine wirklich intime Sprachkenntnis nicht eben gleichgültig ist."

lateinischen Dichtung richtet.[17] Was als poetisch zu gelten hat, ist bei einer deskriptiven Betrachtungsweise allein aus dem empirischen Befund zu ersehen. Ein wertender Gebrauch des Adjektivs ‚unpoetisch' aus der Perspektive der griechischen Literatur[18] oder der neuzeitlichen Poesie, wie er sich auch bei Axelson bisweilen findet,[19] ist dabei von vornherein nicht zielführend. Den empirischen Befund setzt ja auch Gellius dem apodiktischen Urteil des *grammaticus* entgegen, indem er ihn mit der Enniuspassage konfrontiert. In einem Artikel zu „Ovid and the Law" hat E.J. Kenney einen statistischen Vergleich des Vokabulars der augusteischen Dichter durchgeführt. Diese Analyse liefert freilich allein die absolute Häufigkeit bestimmter Wörter im Corpus der jeweiligen Autoren. Doch bereits durch diese undifferenzierte Betrachtung der einzelnen Autoren darf die Auffassung des zitierten *grammaticus* für die augusteische Dichtung als widerlegt gelten (Appendix, Tabelle 1.1, modifiziert). Die Häufigkeit von Ausdrücken der römischen Rechtssprache in den augusteischen Dichtern allgemein steht ihrer Einordnung als unpoetisch im Sinne Axelsons entgegen. Diese Scheidung poetischer und unpoetischer Wörter greift mit Blick auf rechtliches Vokabular in der Dichtung aber offensichtlich zu kurz. Aus den Äußerungen antiker Rezipienten, welche wir im ersten Teil zur Fachsprache des Rechts angeführt haben, geht hervor, dass solche Ausdrücke eindeutig der Rechtssprache zugeordnet wurden. Um diese Situation zu beschreiben, ist daher eine Differenzierung der Axelsonschen Dichotomie vonnöten. Hier bietet sich eine Kategorisierung an, welche die nicht auf die Poesie beschränkten Wörter (‚ordinary words') in Prosawörter (‚prosaisms'), umgangssprachliche Wörter (‚colloquialisms'), und neutrale Wörter einteilt.[20] Prosawörter lassen sich definieren als „diction that is characteristic of the most ordinary literature", wohingegen unter umgangssprachlich „diction that is confined to ordinary speech" zu verstehen ist.[21] Neutrale Wörter sind solche, „which may occur in any or all of the genres of prose, in the spoken tongue, and too in poetry, but which belong particularly to none of

[17] Vgl. bes. Axelson (1945), 19: „Die Entscheidung, ob ein Wort als unpoetisch zu gelten hat, bedeutet ja schlechthin eine Schlussfolgerung aus der nunmehr durch zuverlässige Speziallexika, z.T. auch durch den ThLL sehr erleichterten Feststellung, ob ihm die Dichter aus dem Weg gehen." Vgl. auch ibid., 46.

[18] Vgl. Bömer (1957), 7, der auf die „Verbindung der Augusteer mit der Prosa der Zeit Ciceros als eine ihrer unabdingbaren Voraussetzungen" hinweist, die daher „nicht als mit der Dichtung unvereinbar bezeichnet werden darf."

[19] Vgl. v.a. das Kapitel zu Horaz' *Oden*, Axelson (1945), 112.

[20] Lyne (1989), 7–13; der Ansatz baut auf Wilkinson (1959) auf.

[21] Lyne (1989), 8.

these."[22] Ausdrücke der Rechtssprache sind auch Teil mündlicher Kommunikation, etwa in den *responsa* der Juristen, den Gerichtsreden, oder den prozessualen Spruchformeln. In der mündlichen wie in der schriftlichen Kommunikation sind sie jedoch eindeutig der ungebundenen Sprache zugeordnet und daher als Prosawörter zu bezeichnen. Diese Kontexte ihres gewöhnlichen Gebrauchs werden auch weiterhin evoziert, wenn die rechtssprachlichen Ausdrücke in der Dichtung verwendet werden.[23] Wie sehr ein Römer nun ein Wort der Rechtssprache als prosaisch wahrnimmt, hängt natürlich von der *audacia* seines Gebrauchs ab. Dabei richtet es sich vermutlich vor allem nach zwei Parametern, ob die Verwendung eines originär der Prosa angehörigen Wortes in der Dichtung als kühn empfunden wurde: nach dem Grad seiner Technizität und nach seiner bisherigen Frequenz in der Dichtung.[24] So wird der Gebrauch des häufigen Wortes *poena* (z.B. Verg. *Aen*. 6.614) für sich genommen kaum besondere Aufmerksamkeit erheischt haben, während etwa Vergils Verwendung eines ἅπαξ εἰρημένον in der augusteischen Dichtung wie *quaesitor* mit Bezug auf den Unterweltsrichter Minos (*Aen*. 6.432 *quaesitor Minos urnam movet*) durchaus als recht kühn und prosaisch wahrgenommen worden sein dürfte;[25] jedenfalls als so kühn, dass Vergils Ausdruck sogar durch die Scholien des Ps.-Asconius zu Ciceros *Verrinen* zitiert und somit wieder in seinen originären fachsprachlichen Zusammenhang zurückversetzt wird.[26] Auch fachsprachliches Vokabular wurde also vermutlich entsprechend seiner Frequenz und dem Grad seiner Technizität in höherem oder geringerem Maße als prosaisch wahrgenommen. Im Extremfall nähern sich der Prosa entstammende, besonders häufig in der Dichtung gebrauchte Ausdrücke der Kategorie neutraler Wörter an. Wörter wie *poena* entstammen zwar ursprünglich der Rechtssprache, sind aber so sehr in Gemeinsprache und Dichtersprache eingegangen, dass sie allein kaum mehr als fachsprachliche oder prosaische Ausdrücke empfunden werden. Erst durch einen—sei es kumulativ, sei es aufgrund eines einzelnen stärker technisierten Ausdrucks—juristisch gefärbten Kontext wird das Potential auch dieser eher neutralen Wörter aktualisiert.[27] Dies gilt im übrigen in ähnlicher Weise auch für Wör-

[22] Lyne (1989), 13.
[23] Dies beachten Adams / Mayer (1999), 3–4, zu wenig.
[24] Unter ‚Technizität' wird hier der Grad sowohl der Non-Ambiguität eines Wortes als auch seiner Zuordnung zum fachsprachlichen Diskurs verstanden.
[25] Dazu s. auch u. S. 274.
[26] Ps-Asconius ad Cic. *Verr*. 1.29; vgl. Argumentum *Verr*. 2.1.
[27] Vgl. u. S. 261ff zur Verwendung von *poena* in Vergils *Aeneis*.

ter wie *vacuus*, die originär nicht der Rechtssprache angehören (‚leer, ledig, frei'), darin jedoch eine technische Bedeutung erlangt haben.[28] Die Wahrnehmung dieser Ausdrücke als fachsprachlich-prosaisch ist daher davon abhängig, ob der Kontext ihre fachsprachliche Bedeutung evoziert.

Natürlich ist bei solchen rezeptionsästhetischen Betrachtungen immer damit zu rechnen, dass der literarische Geschmack in Bezug auf fachsprachliche Ausdrücke in der Dichtung auch in Rom nicht immer der gleiche blieb.[29] Trotzdem ist anzunehmen, dass sich gegebenenfalls Reflexe eines solchen Wandels auch in den späteren Zeugnissen finden lassen. Einige Zeugnisse antiker Literarkritik erlauben es, der Wahrnehmung rechtssprachlicher Ausdrücke in der Dichtung durch den römischen Leser noch einen Schritt näher zu kommen. Obwohl von einer systematischen Gattungstheorie in der Antike nicht gesprochen werden kann, kennen Literarkritik und Rhetorik doch verschiedene, den einzelnen Diskursen zukommende Redegattungen (ἰδέαι λόγων). Während die Schrift *de compositione verborum* des Dionysios von Halikarnassos die ἐκλογὴ τῶν ὀνομάτων nicht behandelt (*comp.* 1), tadelt das zehnte Kapitel (περὶ τῶν ἐν μελέταις πλημμελουμένων) der unter seinem Namen überlieferten rhetorischen Τέχνη die unbedachte bzw. unpassende Vermengung des Vokabulars als Fehler der λέξις (*rhet.* 10.10):[30]

> ἔτι κἀκεῖνο πλημμέλημα ἐν τῇ λέξει τὸ ὑπὸ φιλοτιμίας πᾶσι χρῆσθαι τοῖς εἰρημένοις ὀνόμασι πανταχοῦ, τὸν καιρὸν μὴ προστιθέντα, οἷον λέγω ἱστορικόν που ὄνομα, διαλεκτικόν, ποιητικόν, ἐκ τραγῳδίας ἢ κωμῳδίας φθέγγεσθαι ὄνομα. ἔστιν δὲ τοῦτο παιδείας μὲν ἴσως ἔνδειξις, χρήσεως δὲ ἀπειρία.

Ein unsachgemäßer Gebrauch ist also zu vermeiden:

> δεῖ γὰρ διακρίνειν, τίνα δικανικά τε τῶν ὀνομάτων, τίνα διαλεκτικὰ καὶ τίνα ἱστορικά, καὶ τίνα ποιητικὰ ἑκατέρας τῆς ποιήσεως, καὶ ἐπιλέγεσθαι τὰ πολιτικὰ πανταχόθεν· εἰ δὲ μή, καὶ γελοῖοι καὶ ἐπίφθονοι φανούμεθα·

---

[28] S.u. S. 116 mit Fn. 41 zu Prop. 1.18.1f (mit weiteren Stellenangaben).

[29] Zu diesem prinzipiellen Einwand gegen den Ansatz von Axelson (1945) vgl. Williams (1968), 744: „little allowance is made [...] for changes of taste, fashion, habit, and speech over that period. In fact, the theory needs a basic assumption that Roman poetry had a recognized language of its own, as Greek did, which remained the same over the centuries."

[30] Zu dieser Schrift, welche die klassizistische Tendenz des Dionysios fortsetzt, vgl. Russell (1978), der das zehnte und elfte Kapitel ins zweite Jahrhundert n.Chr. datiert. Vgl. auch περὶ λόγων ἐξετάσεως (11.10): ἔστι δ' εὐφορία κατὰ κρίσεις φαύλων ὀνομάτων· τοῦτο δικανικὸν ὄνομα, τοῦτο ἱστορικόν, τοῦτο διαλεκτικόν, τοῦτο κωμικόν.

Hier wird eine deutliche Grenze zwischen den *verba iuris* der Gerichtsrede (δικανικὰ ὀνόματα) und den ποιητικὰ ὀνόματα gezogen, wobei Komödie und Tragödie gewiss mit Blick auf erhabenen und niedrigen Sprachstil hervorgehoben sind. Da es sich dabei um eine allgemeine Stiltheorie handelt, ist es durchaus gerechtfertigt, diese Auffassung cum grano salis auch auf die lateinische Literatur zu übertragen. Aus den im vorigen Kapitel herausgearbeiteten Gründen kann man für die römische Kultur sogar von einer noch weit schärferen Profilierung des Rechtsdiskurses gegenüber anderen Diskursen sprechen.

Im Falle Vergils besitzen wir reichhaltige Informationen zu Verständnis und Interpretation seiner Gedichte in der Antike. Die in der Donatvita Vergils zitierten *obtrectatores* stoßen sich an umgangssprachlichen Formen wie *cuium pecus* (*sic rure loquuntur, Vita Donati* 43) und Agrippa bezeichnet Vergil als „Finder einer neuen Art von Stilblüten" (*Vita Donati* 44: *novae cacozeliae repertorem, non tumidae nec exilis, sed ex communibus verbis atque ideo latentis*). Er tadelt damit wahrscheinlich die Unbestimmtheit, die in den *Georgica* aus dem Umstand erwächst, „that he avoided the vocabulary proper in the first century BC to an agricultural theme, thus creating a kind of ambiguity akin to the one conventionally stigmatised as κακοζηλία."[31] Wenngleich ein Lehrgedicht sicherlich auf andere Erwartungen des Publikums hinsichtlich des Fachvokabulars trifft als andere Dichtungsgattungen, so scheint sich in diesem Vorwurf doch ein Stilideal auszudrücken, welches auch in der Dichtung für die jeweiligen Sachgegenstände den Gebrauch des *verbum proprium* verlangt.[32] Dementsprechend wird Vergil für seine *verborum proprietas* sogar gepriesen: *verborum autem proprietas tam poetae huic familiaris est, ut talis observatio in Virgilio laus esse iam desinat: nullis tamen magis proprie usus est quam sacris vel sacrificalibus verbis* (Macr. *Sat.* 3.2.1). Zwar versucht der Unterredner Evangelus in Macrobius' *Saturnalia*, Vergil Unkenntnis des Sakralrechts nachzuweisen (3.10–12),[33] doch sind selbst hier vermeintliche Sachfehler das Ziel der Angriffe, nicht

---

[31] Jocelyn (1979), 118; dass es sich bei dem *M. Vipranius* der Handschriften um M. Vipsanius Agrippa handelt, scheint mir sicher.

[32] Fernzuhalten sind hier Bedeutung und Wirkung, welche Aristoteles dem κύριον ὄνομα im 22. Kapitel der *Poetik*(1485a) zuschreibt; κύριον ὄνομα bezeichnet dort vielmehr den gewöhnlichen gemeinsprachlichen Ausdruck und entspricht somit der Bedeutung von τὸ ἰδιωτικόν (vgl. auch Aristot. *rhet.* 3.10, 1410b: αἱ μὲν οὖν γλῶτται ἀγνῶτες, τὰ δὲ κύρια ἴσμεν).

[33] Macr. *Sat.* 3.10.1f: *hic cum omnes concordi testimonio doctrinam et poetae et enarrantis aequarent, exclamavit Evangelus diu se succubuisse patientiae, nec ultra dissimulandum, quin in medium detegat inscientiae Virgilianae vulnera. Et nos, inquit, manum ferulae*

aber der Gebrauch der Rechtssprache in der Dichtung schlechthin. Fachsprachliche Ausdrücke sind unter dieser Betrachtungsweise also zumindest dann gerechtfertigt, wenn sie im entsprechenden sachlichen Kontext gebraucht werden.

Das bereits zitierte zehnte Kapitel der pseudo-dionysischen *Rhetorik* formuliert Maßstäbe für eine Beurteilung der Übernahme von Ausdrücken aus anderen Diskursen und benennt als Kriterien den καιρός und die διοίκησις dieses Gebrauchs (10.10): οὐχ ὡς οὐκ ἔστι που καὶ διαλεκτικὸν ὄνομα καὶ ἱστορικὸν καὶ ποιητικὸν ἐν τοῖς πολιτικοῖς βυβλίοις, ἀλλ᾽ ἐπίστασθαι δεῖ καὶ τὸν καιρὸν τῆς χρήσεως καὶ τὴν διοίκησιν. Unter dem καιρός ist der Gebrauch eines Ausdrucks um der rhetorischen Eindringlichkeit willen zu verstehen, so dass die Verwendung sich durch ihre besondere Wirkungsabsicht rechtfertigt: ἔστιν δὲ ὁ μὲν καιρὸς ἐκεῖνος, ὅταν ἐναργέστερόν τι ὄνομα ᾖ ἀπὸ ποιήσεως ἢ διαλεκτικῆς ἢ ἱστορικῆς, χρῆσθαι, ὡς ὁ ῥήτωρ, πρὸς τὴν ἐνέργειαν. Demgegenüber ist mit διοίκησις die Einbettung des entsprechenden Ausdrucks in den Gesamtduktus des Textes zu verstehen, so dass durch das Vorangehende und das Nachfolgende die καινότης des Ausdrucks unmerklich wird:

> ἡ δὲ διοίκησις ἐκείνη, τὸ προεξηγήσασθαι καὶ τοῖς προταχθεῖσιν ἢ ἐπιφερομένοις οὖσι γνωρίμοις ἀφανίσαι τὴν καινότητα τοῦ ὀνόματος καὶ ὁμολογίᾳ χρῆσθαι τοῦ τὸ ῥῆμα ἐξ ἄλλης ἰδέας λόγων εἶναι· ἱκανὴ γὰρ ⟨ἡ⟩ ὁμολογία καὶ παραμυθία τῆς καινότητος.

Natürlich sind diese Äußerungen primär auf die Deklamation und Rhetorik im engeren Sinne bezogen; insbesondere erlaubt die Dichtung meist kein offen erklärtes Eingeständnis, dass ein Ausdruck aus einem anderen Diskurs übernommen wurde. Da aber zuvor die Diskurse von Gerichtsrede, Dialektik, Geschichtsschreibung, Dichtung und Politik gleichrangig nebeneinandergestellt wurden, beanspruchen diese Äußerungen durchaus auch Geltung für die Dichtung.

Danach findet also der Gebrauch von Ausdrücken der Rechtssprache unter Berücksichtigung von καιρός und διοίκησις keinen Tadel. Dieses Bild wird durch eine Betrachtung der antiken Vergilerklärer bestätigt. Auch Kommentatoren wie Servius benennen ja, wie gesehen, bestimmte

---

*aliquando subduximus, et nos cepimus pontificii iuris auditum: et ex his quae nobis nota sunt Maronem huius disciplinam iuris nescisse constabit.* Zur Beurteilung Vergils bei Macrobius s.u. S. 247 und S. 265.

Ausdrücke in den Werken Vergils als der Rechtssprache (*sermone usus est iuris*)[34] oder, spezieller noch, als der Juristensprache zugehörig (ad *Aen.* 5.533 *[sume pater] praecipe: nam verbum est iurisconsultorum, quo utuntur, quotiens legatum non ab herede datur, sed est in accipientis arbitrio.*). Oben haben wir bereits die pseudo-asconischen Scholien zu Ciceros Reden *in Verrem* zitiert, welche Vergil sogar dazu heranziehen, Ciceros eigentlichen juristischen Gebrauch des Wortes *quaesitor* zu belegen: *nam proprie quaesitores dicuntur criminalium quaestionum, ut Virgilius: ‚quaesitor Minos urnam movet‘* [*Aen.* 6.432].[35] Trotzdem werden diese Beobachtungen wertungsfrei vorgetragen. Auch eine sprachliche Anverwandlung der Zwölftafelgesetze wird registriert, aber nicht kritisiert (ad *Aen.* 6.609 *[fraus innexa clienti]: ex lege XII tabularum venit, in quibus scriptum est ‚patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.‘*). Dies gilt sogar für einen Fall, der ganz offensichtlich vom gewöhnlichen Gebrauch der Rechtssprache abweicht. Der Servius Danielis bemerkt zu dem Ausdruck *crudele luisti supplicium* (*Aen.* 11.842) lapidar: *iuris verbo usus est. ‚luere‘ enim debere dicitur qui pecuniam solvit: quod hic usurpatum est in capitis poenam.* Damit vermerkt er zwar explizit die metonymische Ersetzung eines juristischen Ausdrucks durch einen anderen, enthält sich aber jeglichen Tadels. Dass der Gebrauch juristischer Ausdrücke in der Dichtung auch im Hinblick auf seine Funktion durchaus gewürdigt wird, dafür bieten die *Interpretationes Vergilianae* des Donat ein schönes Beispiel. Im vierten Buch der *Aeneis* charakterisiert der Erzähler Didos Verhalten mit dem Ausdruck *culpa* (4.172): *coniugium vocat, hoc praetexit nomine culpam.* Donat merkt an: *hoc est matrimonii nomine turpissimam culpam credidit obtegendam. verbo iuris usus est, ut diceret culpam; sic enim definitum est culpam esse mulieris, cum pudoris in causa peccaverit.*

Das gleiche Bild ergibt sich auch aus den Horaz-Scholiasten. Rechtsausdrücke werden als solche registriert, sei es in eigentlicher Verwendung (z.B. Porphyrio *ad Hor. s.* 2.3.69 *scribe decem a Nerio: iuris verbo ‚scribere‘ est mutuum sumere, ‚rescribere‘ restituere.*[36]), sei es in übertra-

---

[34] Servius ad *Aen.* 10.419; vgl. auch ad *Aen.* 2.453 [*usus*]: *verbum iuris*, ad 4.104 [*permittere dextrae*]: *quasi per manus conventionem; secundum ius locutus est*, ad 4.214 [*dominum*]: *ut superius* LICEAT PHRYGIO SERVIRE MARITO. *Est autem de iure, quasi per coemptionem*, ad 4.624 [*nec foedera sunto*]: *[…] urbanus dicit verbo eum iuris usum propter odia hereditaria*, ad 5.758 [*indicitque forum*]: … INDICIT *autem verbum iuris est.*

[35] Ps.-Asconius ad Cic. *Verr.* 1.29; vgl. Argumentum *Verr.* 2.1.

[36] Vgl. Porphyrio ad *epist.* 2.2.158 *libra et aere: verba sunt iuris, quibus omnis emptio confirmatur.* Vgl. auch ad *s.* 1.2.46, *s.* 1.9.41, *s.* 1.9.76, *epist.* 2.1.104, *epist.* 2.1.105; ähnlich Pseudacro ad *s.* 2.1.9, *s.* 2.1.79; *s.* 2.3.217, *s.* 2.7.76.

genem Sinne (*s.* 1.3.71–72 *amari/si volet: hac lege in trutina ponetur eadem*): *allegoricos hoc significat: si ignoscet vitiis meis, indulgentia et ego vitia illius aestimabo*. Gegebenenfalls wird dies sogar positiv hervorgehoben (ad *s.* 2.1.81 *incutiat tibi*): *eleganter iuris peritus de lege loquitur*.[37] Nun mag eine solche Toleranz gegenüber der Rechtssprache für die *Satiren* und *Episteln* nicht verwundern. Doch zeigen die Anmerkungen Porphyrios zu den *Oden*, dass sich seine Betrachtungsweise im Hinblick auf die höhere Gattung diesbezüglich nicht unterscheidet (ad *c.* 4.5.22 *mos et lex maculosum edomuit nefas*): *eleganter videtur eam legem significare, quam de adulteriis cohercendis sancxit*.[38]

Unabhängig von der jeweiligen Dichtungsgattung werden rechtliche Elemente in der Dichtung also offensichtlich als prosaisch, aber weder in eigentlicher noch in übertragener Verwendung als unpoetisch empfunden. Nun sind diese späteren Erklärer von Vergils und Horaz Werken zwar nicht unbedingt zum Höhenkamm antiker Literarkritik zu rechnen.[39] Sie stehen jedoch offensichtlich auf den Schultern früherer Kritik.[40] Dabei greifen sie auch kleinlichste sprachlich-stilistische Einwände der *obtrectatores* auf und gehen auf sie ein.[41] So ist das Fehlen abschätziger oder rechtfertigender Äußerungen zu rechtssprachlichen Ausdrücken in der Dichtung immerhin als argumentum ex silentio zu werten.

Auch dem Vorwurf mangelnder Verständlichkeit ist der Gebrauch rechtssprachlicher Ausdrücke kaum ausgesetzt. Einmal darf, wie gesehen, eine größere Vertrautheit der römischen Leser mit dem Fachvokabular des Rechts vorausgesetzt werden als bei modernen Rezipienten. Noch die zeitgenössische antike Literarkritik rechnet fest mit einem aus abgelegenen, unvertrauten, übertragenen und neugebildeten Ausdrücken bestehenden poetischen Vokabular: ἔστι τις ὀνομασία ποιητικὴ γλωττηματικῶν τε καὶ ξένων καὶ τροπικῶν καὶ πεποιημένων (Dion. Hal. *comp.* 25, vgl. Aristot. *poet.* 21, 1457b). Unbekannte Ausdrücke aus der Rechtssprache können also gegebenenfalls der Kategorie poeti-

---

[37] Vgl. Porphyrio ad *s.* 2.1.13.

[38] Vgl. auch Porphyrio ad *c.s.* 17–20.

[39] Eine kurze literarkritische Würdigung des Serviuskommentars unternimmt Fowler (2006).

[40] Für die Vergilkritik bei Servius und in Macrobius' *Saturnalia* legt dies Nettleship ((1898) 1963), bes. il–l, nahe.

[41] Vgl. Georgii (1891), bes. die Übersicht 560f („Unpoetisches", „Mängel des Ausdrucks"), sowie Georgii (1902). Umgekehrt weisen die Erklärungen zur *Aeneis* immer daraufhin, wie Vergil über den gewöhnlichen Ausdruck hinausgeht, um die Würde des epischen Stils zu wahren, vgl. die Zusammenstellung bei Norden ((1927) 1957), 115[1].

scher Glossen zugeordnet werden. Gerade unter dem Einfluss alexandrinischen Dichtens wird eine gewisse *obscuritas* auch billigend in Kauf genommen.[42] Antike poetische Texte richten sich mindestens seit hellenistischer Zeit an Rezipienten, die einerseits im Verständnis der Dichtersprache geschult sind—„et d'ailleurs résignés à admirer ce qu'ils ne comprennent pas tout à fait."[43]

Die poetischen Texte selbst äußern sich kaum direkt zu rechtlichen Elementen in der Dichtung. Einen Ansatz dazu zeigt Horaz' poetologische Epistel 1.19. Horaz greift darin den Topos weinberauschten Dichtens auf. Eine pointierte Aussage aus seinem Munde, so fingiert er, habe die *poetae* zum nächtlichen Zechen veranlasst (8f): ‚*forum putealque Libonis / mandabo siccis, adimam cantare severis*.' Wenn im folgenden dann eine unselbständige und rein äußerliche Nachahmung verspottet wird, die sich lediglich in Rausch und Kater, nicht aber in poetischer Originalität äußere, so bleibt doch eines bestehen: Horaz' Abgrenzung gegenüber allzu großer Nüchternheit und Strenge. Betätigungsfeld dieser *sicci* und *severi* sind aber die prototypischen Stätten des römischen Rechts, das Forum und das Tribunal des Prätors (*puteal Libonis*).[44] Und doch sind die Futura *mandabo* und *adimam* „der Sprache des prätorischen Ediktes nachgebildet; die Verben sind der Rechtssprache für Übertragung und Entziehung eines Rechts, eines Amts u. dgl. geläufig."[45] In charakteristischer Ironie konterkariert Horaz also die sachliche Distanzierung der

[42] Zum Konzept der *obscuritas*, die sich gleichermaßen aus der Konzeption des *poeta vates* wie aus derjenigen des *poeta doctus* ergibt, vgl. Fuhrmann (1966), bes. 50–54. Vgl. auch die pointierte Formulierung bei Kroll (1924a), 247: „Man variierte ein Wort des Antimachos, der gesagt haben sollte, Platons Beifall wiege ihm das Urteil von Tausenden auf, und selbst Stümper warfen sich in die Brust und ließen ihr *pingui nil mihi cum populo* ertönen."

[43] Meillet (1965), 135, bezogen auf die griechische Dichtersprache, aber cum grano salis auch auf römische Verhältnisse übertragbar. Vgl. die Bemerkungen zur Sprache Vergils bei Jackson Knight (1953), 261: „It was partially at least a mixed style, combined out of different places and ages. The Romans of the time liked it immediately. [...] Readers seem to have been so well imbued with the existing poetic tradition that poetic and spoken styles appeared equally natural to them."

[44] Vgl. auch Prop. 4.2.29 (*sobrius ad lites*). In umgekehrter Perspektive erscheint das *forum* bei Properz als *insanum* (cf. Verg. *georg.* 2.501f), wenn Horus 4.1B.133ff Apollo auftreten lässt, der Properz erst auf den Weg elegischer Dichtung gebracht habe: *tum tibi pauca suo de carmine dictat Apollo / et vetat insano verba sonare foro. / ‚at tu finge elegos, fallax opus—haec tua castra—/ scribat ut exemplo cetera turba tuo.*' Bemerkenswerterweise ist die Gegenüberstellung von *forum* und (elegischer) Dichtung auch hier mit einer Thematisierung dichterischer Nachahmung verbunden.

[45] Kiessling / Heinze (1959) ad loc.

Dichtung von Recht und Prozess durch die sprachliche Gestaltung der Passage. Die poetische Anverwandlung der Sprache des Rechts bleibt der Dichtung demnach unbenommen, und der Kontext der Epistel stellt klar, dass dies auch für die Odendichtung gilt. Poetischer und juristischer Diskurs sind nicht unvereinbar. Dementsprechend ist die poetologische Aussage ausdrücklich als fiktives Edikt des Prätors gekennzeichnet (*epist.* 1.19.10f): *hoc simul edixi, non cessavere poetae / nocturno certare mero, putere diurno*. Rechtliche Konzepte gehen nicht *ultra legem* des poetischen Diskurses.

### 3. Il libro sbriciolato? *Zur statistischen Analyse poetischer Texte*

In E.J. Kenneys bereits zitiertem Aufsatz diente die Vokabularanalyse dazu, eine Vorliebe Ovids für rechtliche Termini zu erweisen.[46] Im Vergleich mit den übrigen untersuchten Dichtern erschwert die unterschiedliche Größe der jeweiligen Oeuvres freilich eine Beurteilung, inwieweit die bei Kenney aufgeführten Zahlen Signifikanz besitzen. Zum Zwecke eines validen Vergleichs der augusteischen Dichter untereinander muss deshalb zunächst das Analyseverfahren modifiziert werden. Voraussetzung für verlässliche Ergebnisse ist eine ausreichend große Datenbasis. In einem ersten Schritt wurde deshalb, entsprechend dem Ansatz Kenneys, die absolute Häufigkeit einer Reihe von Ausdrücken der Rechtssprache in den Texten der augusteischen Dichtung angegeben. Natürlich ist die Auswahl dieser Ausdrücke diskutabel. Als sinnvolle Basis wurden die Wörter aus Kenney übernommen, aber einerseits um wenig signifikante Lemmata gekürzt,[47] andererseits durch eine Anzahl weiterer Termini ergänzt.[48] Um nun auch einen direkten Vergleich zu ermöglichen, wurde hier jeweils die durchschnittliche relative Häufigkeit dieser Ausdrücke, bezogen auf 1000 Verse, errechnet (Appendix, Tabelle 1.2).[49]

---

[46] Kenney (1969), 253–254, unter Einfluss von Radford (1928); Kenney ist sich bewusst, dass seine Tabelle „offers some figures which no doubt need further analysis". Sein Ziel ist es, „some quantitative notion of the extent to which legal words and ideas occur in Ovid's poetry" zu geben (253).

[47] Hier nicht aufgenommen: *legitimus* (Ovid: 16 Male, sonst nicht belegt), *arbiter* (Ovid: 7, Horaz *Oden*: 3, Properz: 1), *assero* (Ovid: 3, sonst nicht belegt), *assertor* (Ovid: 1, sonst nicht belegt); ergänzt wurde das Lemma *rea*.

[48] Anders als bei Kenney (1969) wurden Lukrez und Catull nicht in die Analyse aufgenommen.

[49] Ein Problem stellen Autoren bzw. Werke geringen Umfangs dar, weil hier die Gefahr besteht, mehr oder minder zufällige Befunde zu überschätzen (vgl. die Kritik von

Kenney führte den Befund eines ungleich häufigeren Gebrauchs der untersuchten juristischen Begriffe bei Ovid in erster Linie auf dessen verschiedene juristische Tätigkeiten zurück. Insoweit sich solche lebensgeschichtlichen Daten aus der poetischen Fiktion extrapolieren lassen, hat Ovid die Ämter eines *tresvir* (vermutlich *capitalis*, vgl. *trist.* 4.10.33) und eines *decemvir stlitibus iudicandis* (*fast.* 4.383–384) bekleidet.[50] In *trist.* 2.93–96 spricht Ovid von seiner Aufgabe als *centumvir* (cf. *Pont.* 3.5.23–24) und als *iudex unus* in privatrechtlichen Angelegenheiten. All diese Ämter waren freilich, wie oben gesehen, ganz gewöhnlich unter Mitgliedern der römischen Oberschicht, zumal das Viginti(sex)virat eine Voraussetzung für die Bekleidung der Quaestur bildete. Von einer mit den römischen Juristen vergleichbaren Professionalität kann hier also ebenso wenig die Rede sein wie im Falle des Properz, der offenbar vergleichbare Erfahrungen gesammelt hat.[51] Für unsere Untersuchung ist es demnach ausreichend festzustellen, dass Ovid und Properz durch ihre persönliche Biographie über eine praktische Kenntnis von materiellem und formellem Recht verfügt haben dürften, die ihnen eine aktive Verwendung in ihrer Dichtung erlaubte. Von Vergil oder Tibull ist Vergleichbares nicht bekannt;[52] allerdings wird man angesichts der allgemeinen rhetorisch-juristischen Ausbildung in der römischen Oberschicht die mögliche Sonderstellung von Properz und Ovid ohnehin nicht allzu hoch einschätzen.[53] Dafür bürgt schon das Beispiel des Horaz, von dem wir aus Sueton *De poetis* lediglich wissen, dass er im Bürgerkrieg als *tribunus militum* und später als *scriba quaestorius* tätig war. Dennoch demonstrieren insbesondere seine *Satiren* eine recht intime Kenntnis des römischen Rechts.

---

Benediktson (1977), 344, an der statistischen Untersuchung Catulls durch Ross (1969)). Dem wirkt hier jedoch der verhältnismäßig große Katalog der analysierten juristischen Begriffe entgegen.

[50] Der Hinweis, Ovid habe ungewöhnlicherweise zweimal ein Amt in Verbindung mit dem *vigintisexviratus* ausgeübt, hat textkritische Bedenken hervorgerufen; dieses Problem scheint nun gelöst, vgl. Radford (1928),48 Anm. 7; Kenney (1969), 245 Anm. 7.

[51] Vgl. Cairns (2006), 17 mit Anm. 83; vgl. ibid., 28[134]: „Of the two further elements of Propertius' early education documented in 4.1.133–134, his study of law is reflected in the many and often well-informed linguistic legalisms and legal allusions found in his elegies."

[52] Von Tibull berichtet die *Vita Tibulli* lediglich, er habe Militärdienst geleistet: *[...] ante alios Corvinum Messallam oratorem dilexit, cuius etiam contubernalis Aquitanico bello militaribus donis donatus est.*

[53] Zur Repräsentativität von Ovids richterlicher Betätigung vgl. jetzt Bablitz (2008).

Ein autorenorientierter biographischer Interpretationsansatz vergleicht aber vor allem ohne Unterschied Werke, die verschiedenen literarischen Gattungen zuzuordnen sind.[54] Es lässt sich eben nicht immer von vornherein sagen, ob juristisches Vokabular in den verschiedenen literarischen Gattungen gleichermaßen gebraucht wird. Eine Gleichgültigkeit gegenüber generischen Unterscheidungen bleibt bei einem Dichter wie Tibull naturgemäß folgenlos, aber in bezug auf die Werke von Vergil, Horaz oder Ovid muss die Frage nach einem gattungsspezifischen Gebrauch zumindest gestellt werden. Wie für den Vergleich der Dichter, so wurden auch für deren einzelne Werke jeweils sowohl die absolute Häufigkeit der zugrundeliegenden rechtssprachlichen Ausdrücke als auch deren relative Häufigkeit ermittelt (Appendix, Tabellen 2–5; 7).[55] Erst hierdurch werden auch gattungsspezifische Analysen möglich (Appendix, Tabelle 6). Zwei weitere Beobachtungen sind bereits zu Beginn festzuhalten. Erstens lässt sich in keinem der betrachteten Werke ein völliges Fehlen juristischer Termini konstatieren. Der Gebrauch rechtlichen Vokabulars kann daher nicht von vornherein als Charakteristikum einer bestimmten literarischen Gattung betrachtet werden. Andererseits sind zweitens die Abweichungen in der Häufigkeit des Gebrauchs bestimmter rechtlicher Begriffe von dem statistischen Durchschnitt zu signifikant, als dass sie gänzlich ignoriert werden könnten.

> „*Cos'è infatti la lettura d'un testo se non la registrazione di certe ricorrenze tematiche, di certe insistenze di forme e di significati? La lettura elettronica mi fornisce una lista delle frequenze, che mi basta scorrere per farmi un'idea dei problemi che il libro propone al mio studio critico*."

Diese durch einen der Charaktere in Italo Calvinos *Se una notte d'inverno un viaggiatore* vorgetragene Auffassung[56] zeigt in ihrer amüsanten Überspitzung das Zerrbild einer rein statistisch operierenden Interpretation literarischer Werke. Es ist deshalb nur konsequent, wenn die ganze Absurdität dieser Vorstellung schließlich in einer zusammenhangslosen Wörterkette endet

> „*I fili multicolori ora macinano il pulviscolo delle parole sciolte: il il il il, di di di di, da da da da, che che che che, incolonnate secondo le frequenze rispettive. Il libro è sbriciolato, dissolto, non piú ricomponibile, come una duna di sabbia soffiata via dal vento*."[57]

---

[54] Eine Ausnahme stellt Horaz dar, von dem Kenney nur die *Oden* einbezieht.
[55] Dabei wurden im Interesse der Lesbarkeit sinnvolle Zusammenfassungen vorgenommen, z.B. bei Ovid *ars* und *rem.* sowie *trist.* und *Pont.*
[56] Calvino (1979), 186.
[57] Calvino (1979), 221.

Die darin zum Ausdruck kommenden Zweifel sind durchaus berechtigt und auch in nüchternerer Form geäußert worden: „un simple index, une pure statistique, même comparative, sans examen des conditions d'emploi, ne peuvent, à eux seuls, fournir les éléments suffisants d'un jugement sur le style, ou la langue."[58]

Ohne Berücksichtigung des Kontextes ist es strenggenommen ja nicht einmal möglich, den juristischen Begriff *ius* von der ‚Suppenbrühe' in Horaz' *Satiren* (*s.* 1.3.81, 2.8.45) zu trennen. Bei Macrobius wird Vergils Formulierung *voti reus* (*Aen.* 5.237) gelobt: *haec vox propria sacrorum est, ut reus vocetur qui suscepto voto se numinibus obligat, damnatus autem qui promissa vota iam solvit* (*Sat.* 3.2). Wir erkennen hierin die enge Verknüpfung von Sakral- und Rechtswesen, wie sie bereits im voraufgehenden Kapitel konstatiert wurde; reine Statistik kann solche Unterschiede freilich nicht erfassen. Gleichfalls lässt sich daraus nicht ablesen, ob ein Wort in fach- oder gemeinsprachlicher, in eigentlicher oder übertragener Bedeutung gebraucht ist. Auch wird man die quantitativen Unterschiede der einzelnen Werke in Betracht ziehen, um sich vor allzu gewagten Schlussfolgerungen zu hüten. So lässt sich aus dem einmaligen Gebrauch bzw. Nichtgebrauch einer bestimmten Rechtsvokabel nur ausnahmsweise eine allgemeine Aussage über das jeweilige Werk treffen. Der seltene Gebrauch eines Ausdrucks der Rechtssprache kann darauf zurückzuführen sein, dass lediglich diese bestimmte Vokabel aus dem ein oder anderen Grund gemieden wurde; auch metrische oder euphonische Gesichtpunkte können hier, wie gesehen, eine Rolle spielen. Er kann sich aber auch daraus ergeben, dass ein ganzes Sachgebiet des Rechts in dem betreffenden Werk keine Rolle spielt. Eine Entscheidung kann im Grunde genommen nur durch Detailanalysen herbeigeführt werden.

Trotzdem kommt den statistischen Analysen im Rahmen dieser Untersuchung ein wenigstens heuristischer Wert zu. Die Auswahl des untersuchten Vokabulars ist so getroffen, dass die rechtssprachliche Bedeutung für die jeweiligen Wörter charakteristisch ist. Der statistische Befund kann einen Ausgangspunkt für Erklärungen bilden, die sich auch der kontextualisierenden Interpretation bedienen. Wenn also die zu untersuchenden Werke signifikante Unterschiede in der Häufigkeit des Gebrauchs rechtlicher Termini aufweisen, so stellt sich unweigerlich die

---

[58] Ernout (1947), 68; vgl. auch Muecke (1997), 772: „Ma concentrarsi solo sulla scelta delle parole può essere fuorviante, poiché significa: a) trascurare gli effetti della configurazione e della combinazione delle parole; b) trascurare l'interazione fra lessico e sintassi; c) ignorare il ruolo della metafora nel distinguere il poetico dal prosaico."

Frage nach den möglichen Faktoren des Gebrauchs, welche diese Unterschiede mit zu erklären vermögen. Biographische Einflüsse der geschilderten Art auf die Dichtungen etwa von Properz und Ovid lassen sich zwar nicht von der Hand weisen, sind für eine Interpretation der poetischen Werke aber kaum befriedigend. Eine Verknüpfung der Autorenbiographien mit den rechtlichen Elementen in der Dichtung wird also nicht angestrebt. Auch wo diese sich geradezu aufdrängt, wie in der Exildichtung Ovids, sollen die Texte nicht in erster Linie als Dokumente des Engagements in einer biographisch realen, als existentiell bedrohlich empfundenen Rechtslage untersucht werden, sondern in ihrer Technik der poetischen Transformation rechtlicher Elemente. Der Einfluss äußerer Umstände auf poetische Texte und die gegenseitige Wechselwirkung ist oft nur schwer greifbar und geht über die Möglichkeiten einer statistisch orientierten Interpretation weit hinaus. Diese Aspekte müssen einer behutsamen und detaillierten Einzelinterpretation vorbehalten bleiben.

Um den statistischen Befund zum Gebrauch rechtlichen Vokabulars in der augusteischen Dichtung zu würdigen, ist es zunächst einmal sinnvoll, die Situation bei Catull und Lukrez, den einzigen vollständig erhaltenen Dichtern der älteren Generation zu betrachten (Appendix, Tabellen 1.1 und 1.2).[59] Verhältnismäßig häufig gebrauchen beide Dichter die Wörter *ius, foedus* und *poena*. Dies überrascht nicht, denn dabei handelt es sich um wenig technische Grundbegriffe menschlicher Rechtsordnungen. Diese Wörter werden auch von den augusteischen Dichtern ausnahmslos gebraucht. *Lex* und insbesondere *manifestus* finden sich häufig bei Lukrez, nicht oder kaum aber bei Catull. Dass diese Verwendung bei Lukrez ebenso wie der Gebrauch von *indicium* und *foedus* auf Lukrez' Methode und philosophische Weltanschauung zurückzuführen sind, bedarf kaum der Erläuterung; erinnert sei hier nur an das *foedus naturai*.[60] Sieht man einmal von Tibull ab, werden auch diese Ausdrücke quasi von allen augusteischen Dichtern gebraucht. Bei Catull fällt gegenüber Lukrez vor allem der häufige Gebrauch von *furtum* und *furtivus* auf. Dass auch die Verwendung von *foedus* bei Catull anders motiviert ist als bei Lukrez, nämlich zumeist als Freundschafts- oder Liebesbund,[61] sei hier ebenfalls vermerkt; denn dies sind neben *ius, lex, testis, lucrum*

---

[59] Das catullische Corpus wird hier als Einheit betrachtet; auch bei genauerer Untersuchung deutet nichts darauf hin, dass der Gebrauch in den Polymetra, den Carmina maiora und den Epigrammen signifikant voneinander abwiche.

[60] Dazu vgl. Fowler (2002) ad Lucr. 2.302 und Schiesaro (2003), 71–73.

[61] Dazu vgl. vorläufig Reitzenstein (1912), 15–17.

und *poena* die juristischen Begriffe, deren sich auch der sonst so zurückhaltende Tibull bedient. Die Elegien Tibulls stellen überhaupt eine interessante Ausnahme dar, der in einem gesonderten Abschnitt nachzugehen sein wird.[62]

Als allgemeine Beobachtung scheint aus dem statistischen Befund zum einen hervorzugehen, dass dasjenige Vokabular, welches von Lukrez oder Catull bereits in ihren Dichtungen verwendet wurde, auch in der augusteischen Dichtung vertreten ist. Die augusteischen Dichter gehen aber offensichtlich über die beiden älteren Dichter hinaus, indem sie auch rechtssprachliche Ausdrücke gebrauchen, die bei Lukrez und Catull gar nicht oder kaum zu finden sind. Natürlich lassen sich zwei in so unterschiedlichen Traditionen stehende Dichter wie Catull und Lukrez nicht einfach statistisch zusammenfassen, und natürlich soll hier nicht insinuiert werden, dass der Befund zu beiden Dichtern für die Poesie der späten Republik gänzlich repräsentativ wäre. Dennoch liegt der Gedanke nahe, die weitreichende poetische Einbindung rechtlicher Begriffe außerhalb von Komödie und Satire für ein Spezifikum zu halten, durch das sich die augusteische Dichtung gegenüber den spätrepublikanischen Dichtern auszeichnet.[63] In diese Richtung könnte jedenfalls auch eine Entwicklung innerhalb der augusteischen Dichtung deuten.[64]

## 4. Ille referre aliter saepe solebat idem: *Faktoren des Gebrauchs rechtlicher Konzepte in der Poesie am Beispiel Ovids*

Axelson hat die ungleiche Häufigkeit des Gebrauchs bestimmter Ausdrücke in unterschiedlichen Dichtungen mit einem dezidierten Bewusstsein der Dichter von den Regeln der einzelnen literarischen Gattungen innerhalb einer Gattungshierarchie erklärt.[65] Dieser Auffassung steht ein Erklärungsansatz gegenüber, welcher vielmehr den jeweiligen literarischen Gegenstand für die Wahl des Vokabulars verantwortlich macht.[66] Durch die Untersuchung des Vorkommens einer Reihe von Ausdrücken wurden beide Theorien auf die Probe gestellt, und zwar unter der Annahme, dass „the vocabulary of epic ought to be elevated even when

---

[62] S.u. S. 124f.

[63] Eine bemerkenswerte Ausnahme bei Lukrez ist u. S. 287 besprochen; vgl. zu Lukrez weiterhin Davies ((1931–1932) 1986), 285f, und das Kapitel zu Vergil, u. S. 249.

[64] Vgl. dazu das Kapitel zu Horaz u. S. 192.

[65] Axelson (1945), 143.

[66] Williams (1968), 743–750.

‚factual reality' intrudes; conversely, lowlier words may be expected in any elegiac/lyric context, myth included."[67] Das Ergebnis ist im wesentlichen eine Bestätigung von Axelsons Gattungsansatz.[68]

Natürlich ist dieser Befund nur von begrenztem Nutzen für unsere Fragestellung. Im Falle der Gattung Satire freilich kommen beide Theorien ohnehin zur Deckung, insoweit die Satire gleichsam qua definitione, ähnlich wie die Komödie,[69] als *speculum vitae* die Realität inhaltlich wie sprachlich in mehr oder weniger großer Verzerrung zum Gegenstand nimmt. Dies gilt dementsprechend auch für die rechtliche Realität, und der statistische Vergleich der verschiedenen Werke des Horaz spricht hierzu eine deutliche Sprache. Aus diesem Grund sind die *Satiren* und *Episteln* des Horaz auch nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Einerseits lässt sich aber auch sonst nicht von vornherein behaupten, dass rechtliche Ausdrücke einem elaborierten poetischen Code angehörten; andererseits sind sie keineswegs auf einen Kontext der Darstellung von „Wirklichkeit" beschränkt. Immerhin ist, wie oben bemerkt, die Zugehörigkeit eines Textes zu einer literarischen Gattung ein Faktor, der für die Erklärung unterschiedlicher Häufigkeiten im Gebrauch rechtlicher Ausdrücke eine Rolle spielen könnte.[70]

Das *exemplum* von Odysseus bei Kalypso im zweiten Buch der *Ars amatoria* ist ein witziges Spiegelbild der ovidischen Technik, gleiche literarische Sujets in verschiedenen Genres immer wieder neu zu variieren: *ille referre aliter saepe solebat idem*.[71] Damit bieten sich Ovids Werke in besonderem Maße an für eine eingehende Prüfung des Genreansatzes als Erklärungsmodell auch der Verwendung rechtlicher Ausdrücke, weil aufgrund dieser literarischen Metamorphosentechnik ein Vergleich unter weitgehender Ausschaltung autor- und sujetspezifischer Gesichtspunkte möglich ist. Seit Richard Heinzes grundlegender Arbeit aus dem Jahre 1919 ist das klassische Feld einer generisch orientierten Ovidinterpretation der Vergleich zwischen den *Fasti* und den *Metamorphosen*. Heinzes Vorstellung von einem epischen δεινόν gegenüber einem elegischen ἐλεεινόν wurde in der Folgezeit modifiziert, weil die kom-

[67] Watson (1985), 431.

[68] Watson (1985), 447: „In sum, Axelson's explanation of poetic word selection along generic lines is basically sound, though it is not universally appropriate, and in some cases the possibility of other determining factors must be considered."

[69] Zur Gestaltung rechtlicher Situationen in der Neuen Komödie vgl. Scafuro (1997).

[70] Vgl. die Beobachtungen bei Langslow (1999), 191, zu medizinischem Vokabular.

[71] Ov.*ars* 2.128; dazu vgl. Galinsky (1975), 4f.

plexe „Kreuzung der Gattungen“[72] es weder zulässt, die Werke jeweils einer einzigen Gattung zuzuordnen, noch auch aus einzelnen Passagen in einem der beiden Werke einen einheitlichen Genrestil zu extrapolieren.[73]

Es ist offensichtlich, dass die *Metamorphosen* einen großen Anteil nicht epischer, insbesondere elegischer Elemente enthalten, die „ein Gefühl der gattungsspezifischen Instabilität“ vermitteln mögen[74] und jüngst dazu geführt haben, die „generic multiplicity within a formally epic framework“ als teilweise einem elegischen „Supergenre“ geschuldet zu betrachten.[75] Diese Frage soll hier nicht von neuem behandelt werden; vielmehr geht es darum zu untersuchen, inwieweit juristische Konzepte zu dieser komplexen Gattungskonstellation in Beziehung treten. Wir betrachten also im Vergleich zwei bekannte Passagen aus den *Fasti* wie aus den *Metamorphosen*.

### 4.1. *Callisto*

Die erste hiervon ist die Geschichte von Callisto (*fast.* 2.153–192; *met.* 2.401–530). Gegenüber den *Fasti* suggeriert bereits die Quantität der Erzählung in den *Metamorphosen* epische Länge. Zwar erscheint dies unbestreitbar, der Hauptunterschied aber liegt doch eher in der Art und Weise, wie die Erzählungen fokussiert sind. In den *Metamorphosen* besteht ein umfassender Rahmen göttlicher Interaktion, der in den *Fasti* nahezu gänzlich fehlt. Schlüssel zu der Erzählung in den *Fasti* ist der Eid vor dem Bade: Callisto schwört gegenüber Diana, ihre Jungfräulichkeit zu bewahren. Dieser Eid ist nun allerdings als ein Konsensualkontrakt ausgestaltet. Callisto berührt den Bogen der Gottheit[76] und ruft ihn feierlich als *testes virginitatis* auf (*fast.* 2.158).[77] Diana nimmt das Versprechen an (*fast.* 2.159 ‚*promissa [...] foedera serva*‘) und bietet ihr als Gegenleistung den ersten Platz in ihrem Gefolge (*fast.* 2.160 ‚*et comitum princeps*

[72] Kroll (1924b).

[73] Das Problem ist am besten behandelt bei Hinds (1987); Little (1970) betreibt einen eifernden Hyperkritizismus.

[74] Hardie (1999), Sp. 265.

[75] Harrison (2002), 89; 79.

[76] Vgl. Sittl (1890), 142.

[77] Der Leser kommt schwerlich umhin, an das elegische Motiv des meineidigen Mädchens zu denken, wie es der Priap als Liebeslehrer bei Tibull (1.4.25f *perque suas impune sinit Dictynna sagittas / adfirmes, crines perque Minerva suos*) und Ovids Elegie *am.* 3.3 darstellen. Auch hierdurch erhält die Passage eine gewisse elegische Färbung. Zum Meineid in der Liebeselegie vgl. auch Skiadas (1975), bes. 410f.

*tu mihi‘ dixit ‚eris.‘*). Diese Charakterisierung als zweiseitiges Rechtsgeschäft wird durch den Erzähler verstärkt, der Callisto zu entschuldigen sucht (*fast*. 2.161 *foedera servasset, si non [. . . ]*). Callisto tut alles ihr Mögliche: *cavit mortales* (*fast*. 2.162). *Cavere*, obwohl in gemeinsprachlicher Bedeutung (‚sich in acht nehmen vor‘) konstruiert, hat hier in Verbindung mit den *foedera* wohl doch eine juristische Färbung.[78] Trotzdem kann Callisto dem Göttlichen nicht entkommen: *de Iove crimen habet* (*fast*. 2.162). In der Tat gründet sich der Versuch, Callisto zu entschuldigen, witzigerweise auf einer Argumentation, welche die spätere römische Jurisprudenz als *vis maior* bzw. *maior casus* zusammenfasste, ein Unfall, *cui humana infirmitas resistere non potest* (Gai. *D*.44.7.1.4). Aber *vis maior* ist unter poetischem Recht nicht anerkannt. Callistos Bezeichnung als *virgo* entspricht nicht den Tatsachen (*fast*. 2.168). Der Ausdruck *falso sono* trägt in sich deutlich die Konnotation eines Verstoßes gegen Treu und Glauben:[79] *fuerat virgo credita* (*fast*. 2.176). Beim Bade wird Callisto durch ihren Mutterleib schließlich *manifesta* (‚handhaft‘, *fast*. 2.171). Obzwar dieser Ausdruck von Ovid bisweilen frei im Sinne von *conscius* gebraucht wird,[80] ist er doch eng mit dem Recht verknüpft und hier ganz technisch zu verstehen,[81] wie aus dem folgenden hervorgeht. Die Enthüllung ihrer Schwangerschaft erfolgt durch verräterische Anzeige (*fast*. 2.172 *proditur indicio ponderis suo*). Entsprechend dem Bruch ihres Vertrages wird Callisto von Diana folgerichtig des Meineids bezichtigt (*fast*. 2.173 *periura Lycaoni*) und aus ihrem Gefolge ausgestoßen. Sieht man einmal von der rückblickenden Charakterisierung ihres Sohnes als *furto conceptus* (*fast*. 2.183) ab, wodurch der juristische Tatbestand des *furtum conceptum* evoziert wird,[82] verzichtet die weitere Erzählung der *Fasti* nun völlig auf juristisches Vokabular. Mutter und Sohn begegnen sich und werden von Juppiter an den Sternenhimmel versetzt. Juno ist immer noch voll Wut (*fast*. 2.191 *saevit adhuc*) und bittet Tethys (*rogat*), das Gestirn nicht mit ihren Wassern zu waschen.

In den *Metamorphosen* steht die Badeszene nicht mehr im Mittelpunkt der Erzählung. Stattdessen stellt sie ein Bindeglied dar zwischen Juppiters Entschluss zu einem erotischen *furtum* (*met*. 2.423) im Zuge sei-

---

[78] Vgl. oben S. 48.

[79] Cf. Vir (1903–1987) s.vv. *falsum; falsus*; dies wird ebenso deutlich aus Vergil *georg*. 1.462–464: *[. . . ] quid cogitet umidus Auster,/sol tibi signa dabit. solem quis dicere falsum/audeat?* Vgl. die charakteristische Verbindung mit *signa*; dazu vgl. u. S. 292 Fn. 32.

[80] Vgl. z.B. *met*. 9.464; vgl. Vir (1903–1987) s.h.v.

[81] Zu *manifestus* vgl. bes. S. 136 zu Ov. *Am*. 1.4.39f (mit weiteren Belegstellen).

[82] Dazu vgl. die Interpretation der Myrrha-Erzählung unten S. 327 zu *met*. 10.470.

ner Inspektion nach dem phaetontischen Weltenbrand einerseits (*met.* 2.401–440) und Junos Strafe andererseits. Dieser narrativen Struktur entspricht auch der Gebrauch der rechtlichen Ausdrücke in der Passage. Von einem Vertrag zwischen Diana und Callisto ist in der gesamten Erzählung nichts zu lesen.[83] Dementsprechend wird Callisto zwar aus Dianas Gefolge verstoßen, von einer Bestrafung durch Diana ist aber keine Rede. Im Zentrum stehen zunächst die Ausdrücke *crimen* (*met.* 2.433, 2.447, 2.462) und *culpa* (*met.* 2.452).

Sie bilden den Grund für die anschließende Entwicklung der Erzählung, denn es ist Juno, die eine geeignete Gelegenheit abwartet, *graves poenas* nehmen zu können (*met.* 2.467, vgl. 2.474 *haud impune feres*). Das entscheidende Stichwort gibt Juno bereits in ihrer ersten Äußerung: *adultera* (*met.* 2.471). Der vermeintliche Tatbestand des *adulterium* und seine Verfolgung bestimmt nun den Fortgang des Geschehens. Der Vorwurf der *iniuria* (*met.* 2.472) aus dem Munde der Juno bezeichnet hier deshalb nicht allein das Unrecht der Tat, sondern, entsprechend dem prätorischen Edikt, vor allem die Verletzung der sexuellen Ehre einer Frau (*adtemptata pudicitia*).[84] Arcas' Geburt bezeugt dieses *dedecus* sogar noch in der Öffentlichkeit (*met.* 2.473 *testari*). Das Thema Ehebruch allerdings und auch die Bezeichnung als *iniuria* (cf. Prop. 4.8.27) evozieren in den *Metamorphosen* zunächst eine liebeselegische Färbung. Auch die spielerisch bedenkenlosen, liebeselegischen Worte Juppiters (*met.* 2.423f *‚hoc certe furtum coniunx mea nesciet', inquit, / ‚aut, si rescierit,—sunt, o sunt iurgia tanti!'*) weisen in diese Richtung. Dem jedoch scheinen die epischen Aspirationen von Junos Streben nach Bestrafung entgegenzustehen, denen sie mit dem entsprechenden Gebrauch der Rechtssprache Ausdruck verleiht. Gerade Junos Klage darüber, dass ihrer Göttlichkeit durch den καταστερισμός gespottet werde, illustriert mit Hilfe juristischer Begriffe, dass Bestrafung im Mittelpunkt ihres Selbstverständnisses als epischer Gottheit steht: *‚sic ego poenas / sontibus inpono, sic est mea magna potestas! / vindicet antiquam faciem …'* (*met.* 2.521ff). Die Kosten von Juppiters Verhalten, auf die er anspielt (*met.* 2.424 *sunt iurgia tanti*), hat freilich Callisto zu tragen. In den *Fasti*, wo das Treueverhältnis zwischen Diana und Callisto im Vordergrund steht, ist lediglich ein kurzer

[83] *Arbiter* (*met.* 2.458) ist untechnisch im Sinne von Augenzeuge gebraucht; außer der angesichts des voyeuristischen Erzählers ironischen Konstellation hat die Aussage *‚procul est' ait ‚arbiter omnis'* vor allem die Funktion, auf die Actaeon-Episode im dritten Buch vorauszuweisen.

[84] Siehe Lenel (1927), § 192, S. 400, und vgl. *D.* 47.10.1.2. Vgl. auch u. S. 201 zu Hor. *c.* 1.5. Zu *iniuria* vgl. Ov. *fast.* 2.433; 6.737; *met.* 3.267; 9.150f.

Hinweis darauf zu lesen, dass der Beischlaf ohne Einwilligung vollzogen wurde: *invito est pectore passa Iovem* (*fast.* 2.178). In den *Metamorphosen* hingegen wird Callistos körperliche Gegenwehr in aller Breite geschildert: *illa quidem contra, quantum modo femina posset, … illa quidem pugnat* (*met.* 2.434–436). Natürlich unterliegt Callisto (*met.* 2.436f): *sed quem superare puella, / quisve Iovem poterat*? Dennoch stellt der Erzähler in einer seiner emotional kommentierenden Parenthesen aufgrund ihres Bemühens die Berechtigung der Bestrafung in Frage: *adspiceres utinam, Saturnia, mitior esses!* (*met.* 2.435). Indem die *Metamorphosen* hier zur Darstellung von Handlung und Reaktionen der Handelnden das Mittel der Rechtssprache einsetzen, pointieren sie das Problem von Verschulden und Strafe. Juno blendet diese Problematik aus; ihr Blick ist auf ihr episches Selbstverständnis gerichtet. Die Gerechtigkeit im Einzelfall tritt dahinter zurück; wie sie Callisto zu Beginn als *adultera* tituliert, so schließt sie mit dem Vorwurf, Callisto habe aus ihrem *stuprum* Gewinn gezogen (*met.* 2.529f *sideraque in caelo, stupri mercede, recepta / pellite, ne puro tingatur in aequore paelex.*).

Da die Erzählung sowohl in den *Metamorphosen* als auch in den *Fasti* mit rechtlichen Konzepten operiert, kann deren Gebrauch allein ganz offensichtlich nicht zwischen beiden Gattungen unterscheiden. Es ist vielmehr die Art und Weise, in der diese Konzepte verwendet werden, die bestimmte Gattungscharakteristika zu verstärken vermag. Im Fall von Callisto in den *Fasti* handelte es sich um einen privatrechtlich stilisierten Vertrag, der letztlich zu der Anschuldigung des *periurium* führte. In den *Metamorphosen* dagegen wird rechtliches Vokabular verwendet, um den Fall unter die Perspektive von *crimen, culpa* und *poena* zu rücken. Trotz abweichender Einschätzungen sieht Juno ohne weiteres den Tatbestand eines *adulterium* erfüllt, den sie dementsprechend zu bestrafen sucht.

Wenn die Elegie, wie ich im Ganzen überzeugt bin, tatsächlich dazu tendiert, „den Abstand zwischen Gott und Mensch aufzuheben oder zu verringern,“[85] dann ist in der Tat nichts besser geeignet, dies zu demonstrieren, als die Bereitschaft einer Gottheit, einen zweiseitigen Vertrag abzuschließen. Die römische Religion zeichnet sich auch allgemein durch ihren Vertragscharakter aus,[86] wie eben das Gebet „nach ältester, gerade auch italischer Vorstellung eine Art von Rechtskontrakt

[85] Heinze ((1919) 1960), 320.
[86] Vgl. dazu die Bemerkungen oben S. 89 zu Vergil *Aen.* 5.237 (*voti reus*).

zwischen dem gelobenden Menschen und der gewährenden Gottheit gewesen ist.“[87] Das Vokabular in der untersuchten Passage der *Fasti* ist darüber hinaus aber, wie gezeigt, eher legalistisch als religiös; dazu stimmt auch der Vergleich von ‚*nec castas pollue*‘, *dixit*, ‚*aquas*‘ (*fast.* 2.174) mit ‚*nec sacros pollue fontes*‘ (*met.* 2.464). Demgegenüber betont die Bestrafung im Gewand des römischen Rechts in den *Metamorphosen*, obschon problematisch, doch die Distanz, welche das Göttliche von der menschlichen Sphäre trennt. Genau diese Distanz ist es, die Juno zu erhalten sucht und die durch die Bedrohung des ‚elegischen‘ Ehebruchs in Gefahr scheint.

### 4.2. *Der Raub der Proserpina*

Der Raub der Proserpina (*fast.* 4.417–620; *met.* 5.341–571) wirft ähnliche Fragen auf. Hier soll lediglich ein begrenzter Abschnitt beider Erzählungen behandelt werden, da rechtliche Konzepte vor Ceres' Rede gegenüber Juppiter und dessen Entscheidung über das Schicksal der Proserpina (*fast.* 4.585–618; *met.* 5.509–571), von wenigen Ausnahmen abgesehen,[88] quasi völlig fehlen. Der Ansatzpunkt in beiden Versionen stimmt überein. Ceres erhält einen Hinweis auf den Ort, an dem sich ihre Tochter befindet. In einem der gemeinsamen Prätexte, dem homerischen Hymnus an Demeter,[89] ist die Entführung der Persephone ein Plan des Zeus (*h.Cer.* 3; 30; 77–78; 414).

Die Behandlung dieses Prätextes, welcher die Entscheidung durch Zeus als voreingenommen erscheinen ließe, ist in den beiden Versionen Ovids durchaus verschieden. In den *Fasti*, wo das Zeugnis des Gottes Sol darauf hingedeutet hat, dass Juppiter in die Entführung involviert war (*fast.* 4.584 *nupta Iovis fratri*; vgl. dagegen *met.* 5.506–508), scheinen Ceres' Vorwürfe gegen Juppiter zu zeigen, dass sie sich dieser Tatsache wohl bewusst ist: *nec gener hoc nobis more parandus erat* (*fast.* 4.592). Zielrichtung und Charakter ihrer Rede (*fast.* 4.587–596) unterscheiden sich deshalb von derjenigen in den *Metamorphosen* (*met.* 5.514–522); Ceres weiß dort zwar aufgrund von *signa manifesta* (*met.* 5.468)[90] und der Aussage Arethusas, dass ihre Tochter einem Raub zum Opfer gefallen

[87] Norden (1913), 145.

[88] Vgl. *met.* 5.343 *prima dedit leges*; 5.468 *signa … manifesta*; 5.480 *fallere depositum*; 5.492 *rapina*; *fast.* 4.581 *crimine nox vacua est*.

[89] Nach der Untersuchung durch Hinds (1987), 51–98, lässt sich eine direkte Beeinflussung wohl kaum noch in Frage stellen.

[90] Für *signa* vgl. S. 30 und S. 169 zu Ov. *am.* 2.8.7f.

ist (*rapina*, *met.* 5.492), Juppiters Mitwisserschaft ahnt sie offenbar aber nicht. So nähert sie sich Ceres in den *Metamorphosen* als supplex (*met.* 5.514).

Dementsprechend ist das von Ceres in den *Fasti* gebrauchte Vokabular zwar weniger rhetorisch als in den *Metamorphosen*;[91] es zeichnet sich andererseits aber auch durch seine größere Direktheit und die entschiedene juristische Färbung aus. In ihrer Rede in den *Metamorphosen* findet sich kein Hinweis auf rechtliche Konnotationen, sieht man einmal von *quaerere* und *reperire* (*met.* 5.518–520) ab, die im Vergleich zu *cognoscere* (*fast.* 4.590) allerdings recht blass daherkommen. In beiden Erzählungen besteht Ceres nicht auf einer Bestrafung der Tat, sondern ist lediglich daran interessiert, ihre Tochter zurückzuerhalten (*fast.* 4.595f; *met.* 5.520f). In den *Fasti* unterstreicht *impune ferat, nos haec patiemur inultae* (*fast.* 4.595) diesen Anspruch durch juristisches Vokabular, während *quod rapta, feremus* (*met.* 5.520) dieser Konnotationen völlig entbehrt. Darüber hinaus nennt Ceres in den *Fasti* die Tat bei ihrem Namen: *sola est iniuria facti / cognita* (*fast.* 4.589–590, s.u.).

Wenn wir demgegenüber Juppiters Reaktion betrachten, so zeigt sich, dass in den *Metamorphosen* seine Antwort zur Gänze in direkter Rede wiedergegeben ist (*met.* 5.523–532), während die *Fasti* sich des spezifisch ovidischen Mittels bedienen, die Grenzen zwischen direkter und indirekter Rede zu verwischen.[92] Die *Metamorphosen* weisen tatsächlich „einen höheren, pathetisch-rhetorischen Ton" auf;[93] doch hat dieser Ton hier auch eine ganz bestimmte Funktion. In den *Fasti* versucht Juppiter, Ceres zu besänftigen *factumque excusat amore* (*fast.* 4.597); *excusare* hat selbstverständlich ebenfalls einen juristischen Klang, wirkt aber eher blass gegenüber der Gestaltung der Rede in den *Metamorphosen*.

Zwar scheint dort *Iuppiter excepit* (*met.* 5.523) als Einleitung zu Juppiters Rede zunächst in der gewöhnlichen (epischen) Bedeutung ‚sich in der Redereihenfolge anschließen.'[94] Seine Antwort erweist sich dann aber nicht als schlichte Entschuldigung, sondern als *exceptio*, d.h. als das Rechtsmittel der „Einrede", das dem Anspruch des Klägers, ohne ihn

---

[91] Heinze ((1919) 1960), 361f.

[92] *Nec* in *fast.* 4.598 gehört sowohl zur direkten als auch zur indirekten Rede; „hodierno more interpungere non possis", Alton/Wormell/Courtney in apparatu critico; cf. Housman (1897), 426f; Hinds (1987), 73f; Barchiesi (2002), 185f.

[93] Heinze ((1919) 1960), 356.

[94] Vgl. OLD s.v. 16: ‚following after in speaking', *excipere* bei Ovid in dieser Bedeutung noch *met.* 4.790, 5.260, 7.681, 9.131 (vgl. auch *fast.* 5.55); bei Vergil *Aen.* 4.114, 9.258.

grundsätzlich in Frage zu stellen, entgegengesetzt wird.[95] Da es gewöhnlich der Beklagte ist, welcher die *exceptio* im gewöhnlichen Rechtsverfahren initiiert, zeigt Juppiters Versuch in diesem Fall poetischen Rechts, dass er durchaus kein unparteiischer Richter ist. Um seinem Einwand Gewicht zu verleihen, beginnt Juppiter nämlich eine juristisch-rhetorische *status*-Diskussion (vorbereitet in *met.* 5.519f). Juppiters Argumentation zufolge hat Ceres' Anschuldigung keinen Bestand, weil sie den Tatbestand nicht korrekt benennt.[96] In der Gegenüberstellung von *iniuria* und *amor* richtet sich die zentrale Frage auf die *nomina vera* (*met.* 5.524–527):

> *sed si modo nomina rebus*
> *addere vera placet, non hoc iniuria factum,*
> *verum amor est.*

Die Tat selbst steht also außer Zweifel, aber ihre Subsumtion unter einen durch die Rechtsvorschriften definierten Tatbestand (hier *iniuria*) wird in Frage gestellt. Dies entspricht exakt dem *status finitionis* bzw. der στάσις ὁρική.: ἔστι γὰρ στάσις ὁρικὴ ὀνόματος ζήτησις περὶ πράγματος, οὗ τὸ μὲν πέπρακται, τὸ δὲ λείπει πρὸς αὐτοτέλειαν τοῦ ὀνόματος.[97] Dass Juppiter eine richtiggehende Verteidigung vornimmt, zeigt auch die überraschende Beobachtung, dass ausgerechnet hier wiederum der Terminus *iniuria* auftaucht. Ceres hatte ihn in zwar in den *Fasti* gebraucht (s.o. zu *fast.* 4.589f), aber nicht in den *Metamorphosen*, wo er daher seltsam unmotiviert scheint. Es ist, als ob der Erzähler den Leser auf die Parallelversion verweisen wollte (vgl. *fast.* 4.418 *plura recognosces*). Juppiter fährt in seiner Rechtssprache fort. Er gibt nun zwar eine Zusage der Rückkehr Proserpinas (*met.* 5.530 *repetet Proserpina caelum*), allerdings nur *lege certa* (*met.* 5.531). Dies meint in der Tat etwa soviel wie *sub certa condicione*,[98] aber der Ausdruck scheint doch bewusst aufgrund seines juristischen Kolorits gewählt zu sein, wie die Parallelen in anderen

---

[95] Vgl. das vorige Kapitel zu Cic. *Fam.* 7.13.2 und 7.21; vgl. Berger (1953) s.v.; Kaser/Hackl (1996), § 35, S. 257–266.

[96] Zum Zusammenhang von *status* und *editio actionis* vgl. *D.* 2.13.1 pr. und Quint. *inst.* 7.3.4; 7.3.10.

[97] Hermog. *stat.* 2.11, vgl. Cic. *inv.* 1.8.10; Quint. *inst.* 7.3.4; für ein weiteres Beispiel s.u. S. 322 zu Ov. *met.* 10.323–325 und vgl. *her.* 5.131–132, wo Paris' *status*-Einwand zurückgewiesen wird: *vim licet appelles et culpam nomine veles; / quae totiens rapta est, praebuit ipsa rapi.*

[98] Bömer (1969–1986) ad loc.

lateinischen Texten zeigen.[99] Dies wird auch durch *Parcarum foedere cautum est* (*met.* 5.532) nahegelegt, eine stark juristisch gefärbte Phrase, die im Sinne von *constituere legibus* gebraucht ist;[100] die Beziehung zu der *fatalis lex* (*met.* 3.316, 10.203, *trist.* 5.3.25) liegt auf der Hand. Die Erfüllung der gestellten Bedingung ist aber nach Aussage (*indicium*, *met.* 5.542, 5.551) eines Zeugen (*testis met.* 5.543) bereits unmöglich.

Im Unterschied zu den *Metamorphosen* entbehrt Juppiters Rede in den *Fasti* der rechtssprachlichen Ausdrücke weitgehend. Es sind also nun die *Metamorphosen*, welche die juristische Färbung tragen, die Ceres' Rede in den *Fasti* charakterisiert hatte. Welche Bedeutung ist dieser Beobachtung zuzuschreiben? In den *Fasti* muss Juppiter auf eine mehr oder minder direkte Anschuldigung gegen sich selbst antworten. Eine prozessuale Situation mit Juppiter als Richter kommt deshalb schlechterdings nicht in Frage. Im Interesse einer Befriedung des gegenseitigen Verhältnisses zu Ceres gebraucht er eine konziliante erste Person Plural (*hoc quoque temptemus*, *fast.* 4.603), die in den *Metamorphosen* fehlt. Der feierliche Ton der Rechtssprache würde diesem Zweck ganz offensichtlich zuwiderlaufen. Stattdessen lässt sich Juppiters Reaktion in der Tat im Sinne einer „Vertiefung in die nicht heroischen, sondern rein menschlich rührenden πάθη" verstehen.[101] Juppiters Versuch scheitert, und er sieht sich mit Ceres' Drohung konfrontiert, den Himmel ebenfalls zu verlassen (*fast.* 4.611f). Ceres ist entschlossen (*fast.* 4.613 *et factura fuit*) und lässt sich erst durch den folgenden Schritt besänftigen, der dann einer *transactio* sehr nahe kommt:[102] Es wird gleichsam ein außergerichtlicher Vergleich (*pactum*) mit gegenseitigen Zugeständnissen beider Parteien erzielt: *pactus nisi Iuppiter esset* (*fast.* 4.613).

In den *Metamorphosen* dagegen tritt Ceres an Juppiter offenbar mit der Erwartung heran, dieser möge ein unparteiisches Urteil treffen. Juppiters Entscheidung wird daher von Beginn an im Stile eines formellen Prozesses gestaltet, wozu insbesondere die Verwendung des *status finitionis* zur Zurückweisung von Ceres' Anschuldigung gegen den Gott der Unterwelt beiträgt. Hier treten die „rein menschlich rührenden πάθη" gegenüber der formalen Argumentation offensichtlich in den Hintergrund. Aber

[99] Ovid gibt das erste Beispiel, „alles andere ist pedantische juristische Formulierung" (Bömer (1969–1986) ad loc.).

[100] S. Vir (1903–1987) s.v. *caveo* V.C; cf. *D.* 49.15.12 pr.

[101] Vgl. Heinze ((1919) 1960), 382.

[102] Vgl. Kaser/Hackl (1996), § 90 III.4, S. 592; *D.* 2.15.1; Vir (1903–1987) s.v. *pacisci* II.D.a.

erst ganz am Ende der Erzählung in den *Metamorphosen* nimmt Juppiter die Rolle eines Richters zwischen beiden Parteien ein, der sein Urteil *ex aequo* fällt (*met.* 5.564–565):

*at medius fratrisque sui maestaeque sororis*
*Iuppiter ex aequo volventem dividit annum.*

4.3. *Ergebnis*

Die Verwendung rechtlicher Konzepte per se ist also, wie sich auch hier zeigt, nicht abhängig von einem bestimmten Genre. Vielmehr tritt, ebenso wie im Falle der Callisto-Erzählungen, die Art und Weise der Verwendung rechtlicher Konzepte auch beim Raub der Proserpina in Wechselwirkung mit der Frage generischer Selbstdefinition, und zwar in zweifacher Weise. Die Versionen der Callisto-Erzählung werden sowohl in den *Fasti* als auch in den *Metamorphosen* durch den primären Erzähler gestaltet. Für eine gattungsmäßige Standortbestimmung beider Passagen müsste also grundsätzlich ein einfacher Textvergleich genügen. Dagegen wird der Raub der Proserpina in den *Metamorphosen* durch einen internen Erzähler, nämlich die Muse Calliope, dargeboten. Aufgrund der spezifischen Rahmensituation ist die generische Positionierung hier nicht nur in der gegenseitigen Abgrenzung von *Metamorphosen* und *Fasti* zu suchen, sondern auch im Hinblick auf den internen narrativen Rahmen der *Metamorphosen*. Die Vorstellung von einem *divum pater*, der ein unabhängiges Urteil fällt, verleiht der Erzählung in den *Metamorphosen* eine gewisse Feierlichkeit, die der endlichen Einigung in den *Fasti* durchaus abgeht. Diese Feierlichkeit stimmt zugleich gut zu den Absichten der Musenerzählerin.[103] Im Gegensatz zu der Gigantomachie, die eine der Pieriden erzählt (*met.* 5.318–331), kann man Calliope zwar, was Inhalt und Stil ihrer bisherigen Erzählung anbelangt, als „half-hearted epicist"[104] bezeichnen. Die rechtlichen Konzepte, derer sie sich bedient, sind jedoch geeignet, der demütigenden Erzählung von der Flucht der Götter in der Gigantomachie das Bild einer mächtigen, durch Juppiter repräsentierten Götterwelt entgegenzusetzen.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass ein zwingender Zusammenhang etwa zwischen dem juristischen Vokabular für Prozess, Urteil und

---

[103] Einen narratologischen Interpretationsansatz zu der Erzählung in den *Metamorphosen* bietet Zissos (1999); dies schließt freilich nicht *per se* eine Interpretation unter Gattungsgesichtspunkten aus, da wir es mit einer Vielzahl narrativer Stimmen und Ebenen zu tun haben (hierzu vgl. Barchiesi (2002), 187–195).

[104] Hinds (1987), 131.

Strafe einerseits sowie dem epischen Charakter einer Passage andererseits bestünde. Darauf deutet etwa auch der statistische Befund für das Wort *poena*, das in den *Metamorphosen* zwar öfter gebraucht ist als etwa in den *Fasti* oder den *Amores*, aber kaum häufiger als in den *Heroides* und deutlich seltener als in den Elegien aus der Verbannung (vgl. Appendix, Tabelle 2.2). Rechtlichen Konzepten wohnt ein Potential inne, das erst durch den Kontext und die jeweilige Perspektive und Bewertung aktualisiert wird. Diese Faktoren sind es daher, die darüber entscheiden, ob die verwendeten rechtlichen Konzepte beispielsweise einer Erzählung eher den Charakter des δεινόν oder des ἐλεεινόν zukommen lassen. Rechtliche Konzepte im allgemeinen können damit, wie gesehen, bestimmte Gattungserwartungen durchaus konstruktiv erfüllen. Die Art und Weise, in der sie dies tun oder nicht tun, und die spezifische Wahl der Konzepte hängt freilich in erster Linie von dem jeweiligen Gegenstand bzw. der Thematik eines poetischen Werkes oder einer Passage ab. Dennoch erscheint der Zusammenhang bestimmter rechtlicher Konzepte mit einzelnen Gattungen nicht immer völlig willkürlich, weil auch die Verbindung von literarischer Gattung und Gegenstand nicht gänzlich arbiträr ist.

Bei der Besprechung der Callisto-Erzählung in den *Metamorphosen* ist deutlich geworden, wie Juno sich mit den unablässigen *furta* des Juppiter auseinandersetzt. Diese *furta*, die Juno zu der Anschuldigung von *iniuria* und *stuprum* sowie zu der Anrede Callistos als *adultera* veranlassen, haben wir als Bedrohung durch ‚elegischen' Ehebruch bezeichnet, demgegenüber Juno sich als epische Gottheit zu behaupten sucht. Wie sehr die Prägung von *furtum* als Bezeichnung des heimlichen Ehebruchs für die Liebeselegie typisch ist, zeigt die Statistik für das abgeleitete Adjektiv *furtivus*. Es kommt, von den *Heroides*, den liebesdidaktischen Werken und insbesondere den *Amores* abgesehen, bei Ovid kaum vor. Auch der Vergleich mit Tibull zeigt, dass die Liebeselegie aus dem Konzept des *furtivus amor* bzw. der *furtiva venus* geradezu atmet.[105] In diesem sachlichen Zusammenhang wird die Figur eines „Anzeigers" des Verhältnisses fast schon zur logischen Folge.[106] Dementsprechend ist dann auch nicht überraschend, dass der *index* in diesem Sinne zwar eine ovidische Erfin-

[105] S. Appendix, Tabellen 2 sowie 4–6; s. auch u. S. 130ff und vgl. die Belegstellen bei Watson (1983), 100 Anm. 53 u. 54.

[106] Eng verknüpft mit dem Anzeiger (und sogar gegen ihn gerichtet) ist die Vorstellung eines *iudex*, der über Treulosigkeit und moralische Verfehlungen urteilt: *culpa nec ex facili quamvis manifesta probatur: / iudicis illa sui tuta favore venit* (*am.* 2.2.55–56); 2.2.62 *in gremio iudicis illa sedet*, cf. *am.* 2.17.2; 3.14.50.

dung zu sein scheint,[107] aber eben am häufigsten in den *Amores* gebraucht wird. *Pignus* ist dagegen ungewöhnlich häufig in den *Fasti* und in den *Heroides*, kommt in den *Amores* jedoch nicht ein einziges Mal vor. Während die *Fasti* eine gesonderte Betrachtung erfordern,[108] kann die hohe Zahl in den *Heroides* durch den sachlichen Zusammenhang und die fiktive Kommunikationssituation erklärt werden. So erscheint es vollkommen natürlich, dass die verlassene Geliebte sich auf ein gegebenes Pfand beruft, insbesondere wenn dies in einem gemeinsamen Kind besteht.[109] In den *Amores* würden solche Bindungen wohl zu sehr auf Vorstellungen der Ehe verweisen, wozu elegische Liebe eine Alternative zu bilden sucht.[110]

Auf Gegenstand und Kommunikationssituation gründende Erklärungen bieten sich auch für den statistischen Befund zur ovidischen Exildichtung an. Neben dem bereits besprochenen *poena* kommen in diesen Elegien insbesondere *iudex* und *iudicium* sehr häufig vor. Dies lässt sich einerseits aus der zugrundeliegenden Situation des Dichters und seiner Abhängigkeit von der Entscheidung des Augustus verstehen.[111] Zugleich aber reflektieren die Ausdrücke *iudex* und *iudicium* eine hohe poetologische Bewusstheit, da sie sich häufig auf ein ästhetisch-poetisches Urteil beziehen.[112]

Auslöser für den Gebrauch rechtssprachlicher Termini in der Dichtung ist demnach also primär ihr jeweiliger Gegenstand, der mit der außerliterarischen Umwelt zusammenhängen, aber auch rein fiktiona-

---

[107] Booth (1981), 2695; vgl. auch unten S. 169 zu Ov. *am.*2.8.5 und S. 319 zu Ov. *ars* 3.719; *met.* 7.824; *met.* 2.546.

[108] S.u. S. 292 zu Ov. *fast.* 3.74 und 5.77.

[109] S. *her.* 4.120; 6.122; 6.130; 12.192; in ganz ähnlicher Weise verwandelt *ius* in den Junkturen *iura lecti/conubialia iura/iura tori* vel sim. (*her.* 6.41; 9.159 [vgl. 2.31]; 16.286; 21.140) die moralische Verpflichtung zur Treue in ein rechtliches Konzept. Es ist dann ein konsequenter, wenngleich geistreicher Schritt, aus der Situation zwischen Acontius und Cydippa einen (pseudo-) juristischen Fall zu konstruieren (vgl. Pokrowskij (1909), 394f; Kenney (1967)); zu einem anderen Gebrauch von *leges* in den *Amores* vgl. Mckeown (1987ff) ad *am.* 1.8.70. Einige rechtliche Formeln in den *Heroides* registriert auch Capecchi (1967), 73–76.

[110] Dazu s.u. S. 137; zur begrifflichen Annäherung des Liebesverhältnisses an die Ehe s.u. S. 133 und S. 278.

[111] Cf. *Pont.* 1.2.102; 1.2.140; 1.7.53; 3.3.76; 3.6.10; *trist.* 1.2.64; 2.98; 5.11.22; in einem merkwürdigen Oszillieren des Ausdruckes zwischen den Bedeutungen ‚Richter' und ‚Rächer' wird Augustus sogar als *vindex* bezeichnet: *iudicium igitur nobis cum vindicis adsit* … (*Pont.* 1.7.53, cf. *Pont.* 2.9.77; 3.6.49).

[112] Z.B. *Pont.* 1.5.20; 2.4.14; 3.9.11; 3.9.18; *trist.* 1.1.37; 1.1.45; 2.316; 3.7.24. Dazu s.u. S. 351. Vgl. auch u. S. 252 zu Verg. *ecl.* 2.26f; 4.58f; 5.16–18.

ler Natur sein kann. Hinzu kommt die spezifische Kommunikationssituation. Auch hier ist eine Bestimmung sowohl durch werkinterne Beziehungen als auch durch Beziehung nach außen möglich. Literarische Gattungen sind, wie gesehen, gegenüber dem poetischen Gegenstand eher sekundär und bedingt. Trotzdem erscheinen aufgrund der Zusammenhänge von Gattung und poetischem Gegenstand autorübergreifende Gattungsbetrachtungen der Verwendung rechtlicher Konzepte und Ausdrücke durchaus als sinnvoll, weil sich auf diese Weise die Eigenart der jeweiligen Texte präziser erfassen und würdigen lässt. Auch sollte man in Bezug auf den literarischen Gegenstand nicht von Determinanten des Gebrauchs von juristischen Ausdrücken sprechen, weil ein solcher Gebrauch durch den Gegenstand zwar angeregt oder allenfalls nahegelegt werden kann, nicht aber vorherbestimmt wird. Ob und welcher Weise ein bestimmter Gegenstand juristisch ausgestaltet wird, ist Teil der poetischen Individualität eines Textes und bedarf daher einer textnahen und detaillierten Interpretation. Mehr als unter dem Gesichtspunkt der Vorbestimmung durch einzelne Faktoren ist der Gebrauch von Rechtsbegriffen und -ausdrücken in der Dichtung aus dem Blickwinkel der Funktionalität zu betrachten. Zu untersuchen, welche Wirkung sich aus der individuellen Gestaltung eines Textes mittels juristischer Ausdrücke ergibt, ist primäre Aufgabe dieser Arbeit.

## KAPITEL III

## *TE DECEAT MEDIO IURA DEDISSE FORO*: RECHTLICHE FORMEN ELEGISCHER LIEBE

### 1. *Vorbemerkungen*

Die Beziehung zwischen Sachgegenstand und Kommunikationssituation eines literarischen Werkes einerseits und seiner generischen Zugehörigkeit andererseits ist nicht arbiträr. Dementsprechend besteht, wie im vorigen Kapitel gesehen, zwischen dem Gebrauch bestimmter rechtssprachlicher Ausdrücke und dem jeweiligen literarischen Genre zumindest ein indirekter Zusammenhang.

Bestechender Beweis für eine solche Annahme ist die römische Liebeselegie.[1] Zwar drängt sich auf den ersten Blick ein gegenteiliger Eindruck auf. Bei den bisherigen statistischen Betrachtungen konnten bereits signifikante Unterschiede auch zwischen den Werken der elegischen Triumvirn festgestellt werden. Insbesondere die Dichtungen Tibulls zeigen sich demnach äußerst sparsam im Gebrauch rechtssprachlicher Ausdrücke. An dieser statistisch ermittelten Sonderrolle ändert sich auch nichts, wenn man seine zwei Elegienbücher Ovids drei Büchern *Amores* und den ersten drei Büchern des Properz gegenüberstellt (Appendix, Tabelle 6).[2] Natürlich lässt sich zur Erklärung dieses Phänomens auch an eine Gattungsentwicklung denken; dass dem Archegeten Gallus aber jedenfalls der literarische *iudex* nicht fremd war, ist noch an dem ägyptischen Fragment abzulesen.[3]

---

[1] Vgl. Lilja (1965), 69: „Originally I intended to present a detailed account of the juridical influence upon Roman elegy, but the surprising abundance of material and the absence of an exhaustive monograph on the subject made it seem to me impossible to go into detail in the present study, which has after all a different claim."

[2] Das vierte Buch des Properz wurde beiseite gelassen, weil elegische Liebe darin nicht mehr im Vordergrund steht und nach der Absage an Cynthia geradezu als Nachklang erscheint.

[3] Fr. 2 Courtney (Courtney (1993)), v. 9:] ........*l.Kato, iudice te vereor*. Vgl. Verg. *ecl.* 2.26f; Dazu vgl. Stroh (1983), 235ff.

Betrachtet man dagegen den Befund für Tibull näher, so stellt sich die Frage, in welchem Kontext diese überschaubare Anzahl von Rechtstermini bei Tibull gebraucht wird. Dabei lässt sich zeigen, dass sich die rechtssprachlichen Ausdrücke in der Dichtung Tibulls, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeweils einem von vier für die römische Liebeselegie konstitutiven Motivbereichen zuordnen lassen. Es sind dies die Vorstellung des *servitium amoris*, die Betrachtung der Liebesbeziehung als sachenrechtlicher Beziehung sowie die Konzepte des *furtivus amor* und des *foedus amoris*. Diese Beobachtung soll im folgenden als Leitfaden einer motivbezogenen Untersuchung aller drei Elegiker dienen. Gegenüber lediglich biographistischen Erklärungsversuchen soll gerade durch eine unmittelbare Synkrisis das jeweils spezifische Wechselspiel zwischen der individuellen Konzeption elegischer Liebe und der Verwendung rechtlicher Ausdrücke und Begriffe aufgezeigt werden. Es steht im Einklang mit den Ergebnissen des vorangehenden Kapitels, dass insbesondere bei der rechtssprachlichen Motivanalyse bisweilen auch Ovids liebesdidaktische Werke und die *Heroides* in die Untersuchung miteinbezogen werden.

Nur ganz am Rande soll in diesem Kapitel das Verhältnis der drei Elegiker zu der augusteischen Ehe- und Moralgesetzgebung behandelt werden. Das mag angesichts der Interessenschwerpunkte bisheriger Forschung überraschend sein, findet seinen Grund aber in eben diesem doch recht einseitigen Forschungsinteresse.[4] Freilich soll damit keinesfalls die Bedeutung der Sittengesetzgebung für den produktions- und rezeptionsästhetischen Kontext der Liebeselegie überhaupt geleugnet werden. Ich halte es für ausgemacht, dass spätestens seit Properz' Elegie 2.7 die Bemühungen um eine solche gesetzliche Sanktionierung einen steten Hintergrund elegischer Dichtung in Rom bilden.[5] Gleiches gilt auch für Ovids *Amores*. Ohne die Frage nach einer ursprünglichen Ausgabe in fünf Büchern zu entscheiden, müssen wir anerkennen, „that Ovid's decision to publish the collection after the Augustan moral reform was an accep-

[4] Die Dokumente sind gesammelt bei Riccobono (1945). Unter neueren Arbeiten hervorzuheben Stroh (1979); Della Corte (1982); Davis (1993); Galinsky (1996), 128–140; Gibson (2003), 25–37 (zu Ovids *Ars*); vgl. auch Beck (2000), 303[2].

[5] Nisbet / Rudd (2004), 99 (ad Hor. *c.* 3.6) weisen zu Recht die Auffassung Badians zurück, die Elegie 2.7 beziehe sich auf eine Junggesellensteuer mit der Zielsetzung zusätzlicher Geldeinnahmen (Badian (1985)). Vgl. auch die detaillierte Diskussion der mit dem Gedicht 2.7 verbundenen Fragen bei Fedeli (2005), 221–225. Beck (2000) schüttet das Kind mit dem Bad aus, wenn er annimmt, die Elegie 2.7 entstamme „wahrscheinlich nicht der Feder des Properz“ (309). Vgl. auch unten S. 243 Fn. 222 zu Hor. *c.* 3.6.

tance of that moral climate as a cultural context in which the work was destined to be appreciated."[6] Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es dem vorliegenden Kapitel vor allem darum zu tun, über die Ehegesetze hinaus allgemein Verwendungsweise und Funktion von Recht und Rechtssprache in der Liebeselegie aufzuzeigen.

Mit Blick auf die Fülle der unter rechtlichen bzw. rechtssprachlichen Gesichtspunkten relevanten Stellen bei Properz und Ovid muss aber gleich zu Beginn darauf hingewiesen werden, dass allein eine exemplarische Behandlung angestrebt ist. Der den motivischen Untersuchungen folgende Abschnitt möchte die Verwendung der Rechtssprache im Rahmen der poetischen Gestaltung prozessualer Situationen betrachten. Deren Zusammenhang mit zentralen Motiven der Liebeselegie ist in Ovids oben zitiertem Pentameter ja bereits angedeutet.

## 2. *Juristische Motivbereiche elegischer Liebeskonzeptionen*

### 2.1. *Das elegische* servitium amoris *und die Variationen der* domina

#### 2.1.1. Vorüberlegungen

Das Konzept des *servitium amoris* hat in der Forschung intensive Aufmerksamkeit gefunden,[7] so dass eine erneute Diskussion sämtlicher damit verbundener Fragen nicht erforderlich ist.[8] In einem „Steckbrief der frühen römischen Elegie" hat Wilfried Stroh die wichtigsten Merkmale des *servitium amoris* folgendermaßen zusammengefasst: „Wie ein Sklave muss der Elegiker dem Willen seiner Herrin gehorchen; er hat das kostbarste Stück der Bürgerfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung verloren und muss nichts so sehr fürchten wie ihren Zorn bei unbotmäßigem Verhalten. Nur durch Willfährigkeit, *obsequium*, kann er hoffen, bei der Gebieterin etwas zu erreichen. [...] Zu einem Teil besteht das

---

[6] Barchiesi (1988/1997), 99.

[7] Vgl. v.a. Copley (1947); Lilja (1965), 76–89; Lyne (1979); Lyne (1980), 78–81; Murgatroyd (1981); Labate (1984), 212–219; Onetti Dambe (1986); Laigneau (1999), 328–335.

[8] Insbesondere die Frage nach möglichen Vorbildern in der hellenistischen Dichtung liegt außerhalb unseres Untersuchungsrahmens; vgl. Murgatroyd (1981), 606, der abschließend feststellt, dass „the origins of *servitium amoris* are probably to be found in the similarities in conduct and attitude of the lover and the slave. [...] but love's slavery did not appear with any great regularity until the Roman elegists."

*servitium amoris* auch darin, dass das Verhältnis ein dauerndes ist, dass der Dichter ohne Aussicht auf Befreiung bei der einen Geliebten bleiben muss."[9]

Die Unterschiede in der Gestaltung des Konzepts bei Tibull und Properz sind freilich erheblich. Während der Properz der *Monobiblos* diese Unterwerfung vor allem als Beschneidung seiner παρρησία wahrnimmt[10] und eher unfreiwillig erduldet, scheint Tibull, der insbesondere die körperliche Bestrafung des Sklaven betont, das *servitium* geradezu willig anzunehmen.[11] Es spricht viel dafür, dass die Vorstellung eines *servitium amoris* bereits bei dem Archegeten der römischen Liebeselegie, C. Cornelius Gallus, angelegt war und nicht erst eine Erfindung des Properz ist.[12] Insbesondere hat bereits Gallus von seiner Geliebten als *domina* gesprochen:[13] *tandem fecerunt c[ar]mina Musae / quae possem domina deicere digna mea*. Obwohl die Bezeichnung der *puella* als *domina* Properz und Tibull gemeinsam ist, lassen sich an der Aktualisierung unterschiedlicher Aspekte seiner komplexen Bedeutung grundlegende Unterschiede in der Gestaltung des *servitium amoris* bei beiden Dichtern aufzeigen.

### 2.1.2. *Illius est nobis lege colendus amor*: Die *domina* als strafende Herrin bei Tibull

Bei Tibull ist die Bezeichnung als *domina* in erster Linie Ausdruck einer unumschränkten Gewalt der Herrin über ihren Sklaven.[14] Terminolo-

---

[9] Stroh (1983), 221–223.

[10] Vgl. Prop. 1.1.27f; 1.9.1f; 1.18.3; dagegen kann Properz am Ende des dritten Buches verkünden: *haec ego non ferro, non igne coactus, at ipsa / naufragus Aegeaa verba fatebor aqua* (3.24.11f).

[11] Vgl. Lyne (1980), 81.

[12] Vgl. Stroh (1983), bes. 227ff, gegen Lyne (1979), 127; vgl. aber Lyne (1980), 296[23]. Gegen eine Erfindung des Motivs durch Properz spricht im übrigen doch wohl auch, dass bereits Vergils erste Ekloge geradezu mit dem Kontrast von realem und amourösem *servitium* zu spielen scheint, vgl. *ecl.* 1.27–32: *libertas, quae sera tamen respexit inertem, / candidior postquam tondenti barba cadebat, / respexit tamen et longo post tempore venit, / postquam nos Amaryllis habet, Galatea reliquit. / namque (fatebor enim) dum me Galatea tenebat, / nec spes libertatis erat nec cura peculi*. Dazu vgl. Du Quesnay (1981), 121: „Vergil is alluding to the concept of *servitium amoris* and making the witty point that in his youth Tityrus had been not only a *servus rusticus*, but also, metaphorically, a *servus amoris*."

[13] Fr. 2 Courtney, vv. 6f (Courtney (1993)).

[14] *Domina* bei Tibull: 1.1.46; 1.5.26; 1.5.40; 2.3.5; 2.3.79; 2.4.1; 2.4.19; 2.4.25; 2.6.41; 2.6.47.

gisch wird dieses Verhältnis bekanntlich erst in der programmatischen Elegie 2.4 explizit als *servitium* angesprochen (2.4.1–6):[15]

*hic mihi servitium video dominamque paratam:*
*iam mihi, libertas illa paterna, vale.*
*servitium sed triste datur, teneorque catenis,*
*et numquam misero vincla remittit Amor,*
*et seu quid merui seu quid peccavimus, urit.*
*uror, io, remove, saeva puella, faces.*

Doch sind die hier beschriebenen Merkmale bereits im ersten Buch präsent. So führt Tibull die Vorstellung des *servitium* zunächst durch das Bild der Fesseln ein (*me retinent formosae vincla puellae*).[16] In charakteristischer Abgrenzung zu Properz (Prop. 1.1.28, s.u.) fordert er die Geliebte dazu auf, ihm Sklavenstrafen aufzuerlegen und so seine Redefreiheit zu unterbinden: *ure ferum et torque, libeat ne dicere quicquam / magnificum post haec: horrida verba doma!* (Tib. 1.5.5f).[17] Dieses Verhältnis wird trotz seiner ausgesprochenen Ungerechtigkeit (1.5.58 *iniusta lege*) als *lex* akzeptiert (2.4.52 *illius est nobis lege colendus amor*; vgl. 1.6.69f). Die von Tibull beschworenen *foedera* (1.5.7f: *parce tamen, precor, per te furtivi foedera lecti, / per Venerem quaeso compositumque caput*) sind daher nicht der Vertrag zweier gleichberechtigter Partner, sondern vielmehr die Wunschvorstellung einer Vereinbarung über den *furtivus amor* und die erhoffte Ausschließlichkeit der Liebesbeziehung (s.u.).[18] Das ersehnte Glück liegt demnach auch nicht in Gleichberechtigung oder Freiheit, sondern vielmehr darin, wie ein Haussklave (*verna*) im Schoße der liebenden Herrin zu spielen: *consuescet amantis / garrulus*

---

[15] Vgl. aber unten zu 1.5.25f (*verna*). Auf die Götter bezogen ist die Terminologie bereits in 2.3.29f vorbereitet: *felices olim, Veneri cum fertur aperte / servire aeternos non puduisse deos.* In 2.3.79f ist Tibull bereit, die Felder zu bestellen (*ducite: ad imperium dominae sulcabimus agros: / non ego me vinclis verberibusque nego*). Diese Tätigkeit erscheint im Lichte der Elegie 2.1 als *servitium* (2.1.41f: *illi etiam tauros primi docuisse feruntur / servitium et plaustro supposuisse rotam.*).

[16] Tib. 1.1.55, vgl. 1.8.5f; 1.9.79f; 2.2.17–20; 2.3.80; 2.4.3f.

[17] Gerade bei *urere* erscheint auch der Liebesgott selbst als Subjekt, vgl. Tib. 2.6.5f (mit dem Motiv der *militia amoris* verbunden: *ure, puer, quaeso, tua qui ferus otia liquit, / atque iter erronem sub tua signa voca.*). Die programmatische Elegie 2.4 zeigt aber, dass Liebesgott und *puella* nicht voneinander zu scheiden sind: *servitium sed triste datur, teneorque catenis, / et numquam misero vincla remittit Amor, / et seu quid merui seu quid peccavimus, urit. / uror, io, remove, saeva puella, faces* (2.4.3–6). Als Wunschvorstellung einer Bestrafung des *puer* in 1.9.13 und 1.9.21f; vgl. 1.8.7f.

[18] Vgl. 1.5.17f; dass diese Ausschließlichkeit gemeint ist, geht zudem aus dem Vorwurf der Untreue an den Knaben in der Elegie 1.9 hervor: *Quid mihi, si fueras miseros laesurus amores, / foedera per divos, clam violanda, dabas?* (1.9.1f).

*in dominae ludere verna sinu* (1.5.25f, vgl. 1.1.45f). Die besondere Qualität dieses Sklavendienstes kann aber durchaus in verächtlicher Gegenüberstellung mit der prosaischen Realität wirklicher Sklaverei hervorgehoben werden: *nota loquor: regnum ipse tenet quem saepe coegit / barbara gypsatos ferre catasta pedes* (2.3.59f).[19]

### 2.1.3. *Numquam vacuo pectore liber*: Die *domina* als Eigentümerin bei Properz

Properz entwickelt das Konzept des *servitium amoris* vor allem im ersten Buch seiner Elegien.[20] Der provokante Gedanke an die Erniedrigung eines Mannes zum Liebessklaven einer Frau hatte seit Gallus gewiss kaum etwas von seiner schockierenden Wirkung eingebüßt. Aber auch Properz beschränkt sich einfach nicht darauf, auf dieses *servitium* hinzuweisen,[21] sondern gewinnt ihm neue Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten ab. Das entscheidende Mittel hierzu ist eine Entwicklung der mit dem realen *servitium* verbundenen rechtlichen Vorstellungen. So lässt sich etwa zeigen, dass die Elegie 2.29A auf der Vorstellung des Liebhabers als eines entlaufenen Sklaven beruht, welchen die *Cupidines* in der Rolle von *fugitivarii* wieder einfangen und auftragsgemäß *ad mandatam domum* (2.29A.20) zurückbringen.[22] Vor allem aber wird die Geliebte als *domina* bei Properz nicht nur als Herrin aufgefasst, welche ihren Sklaven willkürlich strafen kann, sondern auch als ‚Eigentümerin'. Die *domina* verfügt gleichsam über ein ‚dingliches' Recht an ihrem sklavischen ‚Eigentum';

---

[19] Aufgegriffen von Ovid in der Lehre der *lena am.* 1.8.63f: *nec tu, si quis erit capitis mercede redemptus, / despice: gypsati crimen inane pedis*. Für die Gegenüberstellung von realem *servitium* und *servitium amoris* vgl. Properz 3.6.

[20] Mit dem zweiten Buch scheint bereits ein Rückblick einzusetzen, vgl. das Epitaph auf sich selbst 2.13.35 (*qui nunc iacet horrida pulvis, / unius hic quondam servus amoris erat.*); 2.25.11 (*nonne fuit satius duro servire tyranno ...?*); 3.24.14 (*vinctus eram versas in mea terga manus*); 3.25.3 (*quinque tibi potui servire fideliter annos*); 4.1B.143 (*illius arbitrio noctem lucemque videbis*).

[21] Vgl. etwa *servitium / servire*: 1.4.4 (*assueto servitio*), 1.5.19 (*tum grave servitium nostrae cogere puellae / discere*), 1.7.7 (*nec tanto ingenio quantum servire dolori / cogor*); vgl. auch zusätzlich zu den oben genannten Stellen aus dem 2. und 3. Buch: 2.20.19 (*quodsi nec nomen nec me tua forma teneret, / posset servitium mite tenere tuum.*), 2.23.23f (*libertas quoniam nulli iam restat amanti, / nullus liber erit, si quis amare volet.*), 2.25.11 (*nonne fuit satius duro servire tyranno ...?*), 2.30.7 (*instat semper amor supra caput, instat amanti, / et gravis ipsa super libera colla sedet.*).

[22] S. Cairns (1971a), 456: „Many features of Propertius 2.29A can be profitably annotated in terms of the roles of *fugitivus—fugitivarius*."

die Beziehung zwischen ihr und dem Liebhaber erscheint somit in den Kategorien dessen, was wir heute als ‚Sachenrecht' bezeichnen.[23]

Daraus erklärt sich auch die merkwürdige Ausdrucksweise in dem Makarismos der Elegie 1.12 (vv. 15ff). Während Properz selbst keine andere Frau als Cynthia lieben darf (vv. 19f: *mi neque amare aliam neque ab hac desciscere fas est: / Cynthia prima fuit, Cynthia finis erit.*), liegt für manch Anderen Vergnügen auch in der Übertragung ihres *servitium* auf eine andere Frau: *sunt quoque translato gaudia servitio* (v. 18). Die Implikationen dieses Gedankens werden erst dann recht deutlich, wenn man den idiomatischen Gebrauch des Verbums *transferre* näher betrachtet. *Transferre* bezieht sich juristisch nämlich ganz überwiegend auf das Übertragen eines Rechts oder einer Verbindlichkeit, und zwar insbesondere von Eigentum (*dominium*) oder Besitz (*possessio*) auf eine andere Person. So gebraucht den Begriff schon Cicero und die Belegstellen in den Juristenschriften sind Legion.[24] Indem Properz *transferre* mit *servitium* zusammenstellt, legt er dementsprechend eine Auffassung des *servitium amoris* als Eigentums- bzw. Besitzverhältnis nahe. Eine zweifelsfreie Bestätigung dieser Interpretation gibt die Elegie 2.15. Mit einer Reihe von Adynata bekräftigt Properz dort seine dauerhafte Hingabe an Cynthia in Leben und Tod. So werde alles eher eintreten, als dass er seine Liebesschmerzen auf eine andere Frau übertrage: *terra prius falso partu deludet arantes / [...] / quam possim nostros alio transferre dolores* (2.15.31–36).[25] Wie in dem Gedicht 1.12, so verknüpft Properz auch hier *transferre* nicht mit *dominium*, sondern ersetzt den Ausdruck durch *servitium* bzw.

---

[23] Nur im Vorübergehen sei hier auf die süffisante Beschreibung hingewiesen, die Heinrich Heine in den „Reisebildern" von einem Professor der Rechte gibt (Reisebilder. Dritter Teil: Die Bäder von Lucca (1830), Kapitel V, in: Heine (1976), 409f.): „Der Professor der Jurisprudenz schleppt sich fast ebensolange schon in den Liebesfesseln der Signora, er macht ihr noch immer so eifrig die Cour wie im | Anfang dieses Jahrhunderts, er muß noch immer seine akademischen Vorlesungen unbarmherzig vertagen, wenn sie seine Begleitung nach irgendeinem Orte verlangt, und er ist noch immer belastet mit allen Servituten eines echten Patito." Heine greift hier zweifellos auf die Vorstellung des elegischen *servitium amoris* zurück; zur etwas anderen Verwendung des Bildes der Servitut als beschränktem dinglichen Recht in der Liebeselegie s.u. S. 127.

[24] Vgl. Cic. *off.* 1.43: *quare L. Sullae, C. Caesaris pecuniarum translatio a iustis dominis ad alienos non debet liberalis videri*; Ulp. *D.* 4.7.3.4 *ceterum erit interdictum et per procuratores litigare dominio in eos plerumque ex iusta causa translato*. Vgl. auch Gai. *D.* 9.4.27.1 (*quia nullum ad actorem dominium transferre possunt, cum ipsi domini non sint. certe tamen, si ex ea causa traditum postea dominus uindicet [...].*). Natürlich ist *transferre* auch ohne juristische Bedeutung in der Dichtung nachweisbar (z.B. Hor. *epod.* 15.23; Ov. *ars* 2.585f); der Kontext der Elegie 2.15 macht eine juristische Interpretation bei Properz jedoch unabweisbar.

[25] Vgl. u. S. 328 zu Ov. *met.* 10.83–85.

*dolores*. Dass in beiden Fällen jedoch die Eigentumsvorstellung vorausgesetzt ist, zeigt klar der folgende Vers (2.15.36): *huius ero vivus, mortuus huius ero*.

Die Elegie 1.13 spricht den notorisch treulosen (*perfide*, v. 3) Verführer Gallus an, der Properz ob seines Liebesleids stets mit Spott bedenkt. Properz will nicht Gleiches mit Gleichem vergelten: *fallere te numquam, Galle, puella velit* (v. 4). Schadenfreude spricht aber doch aus der Beobachtung, dass Gallus sich in ein Mädchen verliebt hat, das ihn nun stellvertretend für die vielen Betrogenen zur Rechenschaft zieht: *haec erit illarum contempti poena doloris: / multarum miseras exiget una vices* (vv. 9f). So ist es aus mit Gallus' *vulgares amores* (v. 11), Properz war Zeuge und hat es selbst gesehen (vv. 13f): *haec non sum rumore malo, non augure doctus; / vidi ego: me, quaeso, teste negare potes?* Damit ist klar, dass Gallus—wie Ponticus in 1.9—sich dem *servitium amoris* unterwerfen musste (vv. 15f): *vidi ego te toto vinctum languescere collo / et flere iniectis, Galle, diu manibus*.

Properz macht sich mit *iniectis manibus* eine Formulierung zu eigen, die sich bereits bei Catull findet (*c*. 35.8–10: … *quamvis candida milies puella / euntem revocet manusque collo / ambas iniciens roget morari*.). Während aber bei Catull der Kontext und die detaillierte Beschreibung der körperlichen Handlung (vgl. das indirekte Objekt *collo* und vor allem das Attribut *ambas*) eine Auffassung im rechtlichen Sinn nicht zwingend machen,[26] ist der Ausdruck bei Properz reduziert und muss in dieser Form an die juristische *manus iniectio* denken lassen.

Die *manus iniectio* ist ein symbolischer Akt,[27] der im römischen Zivilprozessrecht einerseits für die Ladung eines Prozessgegners vor Gericht eine Rolle spielt (*manus iniectio vocati*), andererseits—und davon zu trennen—Teil des Vollstreckungsverfahrens der *legis actio per manus iniectionem* bildet. In einer bestimmten Variante dieses Verfahrens legt ein Gläubiger dem Schuldner die Hand auf, wenn dieser eine gerichtlich festgestellte Schuld nicht binnen dreißig Tagen beglichen hat. Tritt für den Schuldner kein Dritter als *vindex* auf, der die Vollstreckung abwendet, wird der Schuldner dem Gläubiger als Schuldknecht zugesprochen

---

[26] Es ist allerdings kaum vorstellbar, dass ein Römer die rechtliche Konnotation nicht wahrgenommen hätte; Ovid kann in den *Metamorphosen* den Ausdruck sogar scherzhaft variieren, wenn er Juppiter den Anspruch der groben Giganten auf den Olymp beschreiben lässt: ‚*non ego pro mundi regno magis anxius illa / tempestate fui, qua centum quisque parabat / inicere anguipedum captivo bracchia caelo*' (Ov. *met*. 1.184).

[27] Zur Gebärde vgl. Sittl (1890), 133f.

bzw. addiziert (*addicere*),[28] und der Gläubiger kann ihn gefesselt nach Hause führen: *qui vindicem non dabat, domum ducebatur ab actore et vinciebatur* (Gai. 4.21).[29] „In weiteren Fällen handelt es sich um außergerichtliche Akte, bei denen jemand durch vermutlich gleichfalls ritualisierte Handanlegung einen Menschen ergreift, um damit sein Herrschaftsrecht über diesen zu behaupten und auszuüben; aber nicht ein Haftungsrecht, sondern eine Personengewalt (*patria potestas*, Eigentum), vermöge deren er den Ergriffenen als sein Hauskind oder seinen Sklaven beansprucht."[30] So erzählt beispielsweise Valerius Maximus von dem Volkstribunen Gaius Flaminius (232/228 v. Chr.): *[...] postquam pro rostris ei legem iam referenti pater manum iniecit, privato fractus imperio descendit e rostris* (Val. Max. 5.4.5).[31] Die gleiche außergerichtliche *manus iniectio* gebraucht auch der Gehilfe des Appius Claudius, um auf dessen Geheiß die Verginia als Sklavin zu beanspruchen: *virgini venienti in forum [...] minister decemviri libidinis manum iniecit serva sua natam servamque appellans* (Liv. 3.44.6).[32]

Ein solcher Fall von *manus iniectio* liegt wohl auch bei Properz zugrunde, obwohl in der Dichtung natürlich nicht die gleiche Stringenz des Ausdrucks erwartet werden darf wie in den Schriften eines Juristen. Doch wird eine solche Interpretation einerseits bereits durch die Beschreibung des Fesselns im unmittelbar vorangehenden Vers nahegelegt (1.13.15, vgl. 2.29A.10), andererseits aber durch den Sinnzusammenhang des ganzen Gedichtes. Hatte Gallus sich bisher durch Unbeständigkeit und Treulosigkeit ausgezeichnet, so wird er nun gebunden und Objekt einer *manus iniectio*. Die *puella* macht durch die *manus iniectio* zweifelsfrei ihre aus dem *servitium amoris* erwachsenden Eigentumsansprüche geltend. Sie hat in Gallus ein bis dahin ungekanntes Feuer des Begehrens geweckt, so dass sein alter Hochmut nicht wieder Platz greifen konnte: *nam tibi non tepidas subdidit illa faces, / nec tibi praeteritos passast succedere fastus* (1.13.26f). Und dies wird sie auch in Zukunft nicht zulassen. Gallus' eigene Liebesglut lässt ihn nämlich als einen *addictus*, d.h. einen ihr zugesprochenen Schuldknecht bzw. Sklaven, erscheinen: *nec*

---

28 Zur Begriffsgeschichte von *addicere* vgl. bes. Liebs (1968), 238–241.

29 Ein ähnliches Verfahren galt nach den Zwölftafeln (8.14; Gell. 11.18.8) für den *fur manifestus*, vgl. Gai. 3.189: *utrum autem servus efficeretur ex addictione, an iudicati loco constitueretur, veteres quaerebant* (cf. Gell. 20.1.7: *in servitutem tradit*).

30 Kaser / Hackl (1996), § 20 VI., S. 141f.

31 Ebenso benennt Quintilian (*inst.* 7.7.9) als mögliche Rechtsfragen: *patri in filium, patrono in libertum manus iniectio sit.*

32 Vgl. Kaser (1962a), 394[14]; Kaser (1971), § 30 V., S. 114f.

*sinet: addictum te tuus ardor aget* (1.13.28).[33] In poetischer Emphase variiert Properz hier die stehende Wendung[34] *addictum ducere* und ersetzt sie durch das ungleich energischere *addictum agere*.[35] Seine Liebesglut führt den *addictus* Gallus nicht mit sich, sondern treibt ihn gleichsam vor sich *her*.

In der Kleopatra-Elegie 3.11 wird der enge Zusammenhang von *manus iniectio* und *addictio* mit Properz' *servitium amoris* noch deutlicher. Das Gedicht geht von Vorwürfen gegen das elegische Liebesverhältnis aus (*crimina ignavi capitis*, v. 3) und fragt daher indigniert: *Quid mirare, meam si versat femina vitam / et trahit addictum sub sua iura virum?* Auch hier ist die Wendung *addictum ducere* zugunsten von *addictum trahere* variiert.[36] Das private *servitium amoris* wird nun aber mit dem Verhältnis von Antonius und Kleopatra verglichen. Kleopatra erscheint als *meretrix* (v. 39), die, *famulos inter femina trita suos* (v. 30), als Lohn für ihre dirnenhafte Verbindung die Mauern Roms und die ihrer Herrschaft als Schuldknechte zugesprochenen Senatoren fordert: *coniugii obsceni pretium Romana poposcit / moenia et addictos in sua regna patres* (vv. 31f).[37] Wie einem Sklaven ist Rom mit Kleopatra ein Schandmal eingebrannt (*una Philippeo sanguine adusta nota*, v. 40). Properz schließt sich damit an einen Diskurs an, der bereits in Horaz' neunter Epode wirksam ist (*epod.* 9.11f: *Romanus, eheu,—posteri negabitis—/ emancipatus feminae / fert vallum et arma miles et spadonibus / servire rugosis potest*).[38] Octa-

[33] *Addictum* ist O. Skutschs Konjektur für überliefertes *adduci* (*nec sinet: addictum te tuus ardor aget*), vgl. Thierfelder (1959), 472[4]. Gewöhnlich wird dafür *abduci* hergestellt (aber vgl. nun auch die Ausgabe von Heyworth (2007b)). *Addictum* wird aber nicht nur durch den juristischen Zusammenhang mit der *manus iniectio* empfohlen, sondern vor allem durch den unmittelbaren Kontext: Vers 26 hatte die Begründung dafür gegeben, weshalb kein Hochmut mehr in Gallus aufkommen konnte (v. 27). Vers 28 dehnt diese Aussage auf die Zukunft aus (*nec sinet*); diese Aussage wird nun dadurch begründet, dass Gallus von seiner eigenen Glut dem Mädchen als Schuldknecht zugeführt wird. Davon, dass Gallus etwa durch eine anderes Mädchen ‚entwendet' oder ‚entführt' werden könnte, wie dies durch *abduci* suggeriert würde, ist im gesamten Gedicht nichts zu lesen; vielmehr war es doch bisher stets der treulose Gallus gewesen, der die Mädchen in seinem Hochmut betrogen hatte. Zu *addicere* vgl. auch unten S. 193 Fn. 33 zu Hor. *epod.* 17.11f.

[34] Vgl. Liv. 6.14.10 ‚*ne quem vestrum*', *inquit*, ‚*Quirites, donec quicquam in re mea supererit, iudicatum addictumve duci patiar.*' Ebenso Liv. 6.15.9; 6.20.7; 6.27.10; 6.36.12. Vgl. XII tab. 3.3 (Gell. 20.1.44f).

[35] Vgl. u. S. 240 zu Hor. *c.* 3.29.45–47.

[36] Vgl. Fedeli (1985) ad loc.

[37] Passerats Konjektur *coniugii* für überliefertes *coniugis* zu Recht nun auch bei Heyworth (2007b).

[38] Vgl. Scott (1933), 44 Anm. 1; s. auch unten S. 191 Fn. 27. Vgl. Serv. ad Verg. *Aen.* 8.696 (*regina in mediis patrio vocat agmina sistro*): *ergo in obprobrium Alexandrini*

vian rückt aus dieser Perspektive in die Rolle eines *vindex*, wie er in der Actium-Elegie 4.6 ja auch explizit prädiziert wird: *solve metu patriam, quae nunc te vindice freta / imposuit prorae publica vota tuae* (Prop. 4.6.41f, cf. 4.6.62 *libera signa*).

In der Elegie 3.11 ist die Vorstellung der politischen Versklavung durch einen Rechtfertigungszusammenhang (vgl. *crimina* v. 3, vgl. v. 27) an das private *servitium amoris* zurückgebunden. Die Abhängigkeit des Individuums und die drohende Versklavung des Staates werden in dem juristischen Bild der *addictio* symbolisch parallelisiert, wenngleich sich daraus eine merkwürdige Spannung ergibt und das individuelle *servitium* in ein sehr fragwürdiges Licht gerückt wird.[39] Die Elegie 3.11 wird so Teil der Problematisierung des bisherigen Liebeskonzepts im dritten Buch des Properz. Es ist typisch für den erweiterten Gesichtskreis der properzischen Dichtung im dritten Buch, dass sie nicht im Privaten stehen bleibt, sondern zunehmend auch den öffentlichen Raum in die poetische Reflexion miteinzubeziehen sucht. Eine Interpretation der Elegie 3.11 sollte sich aber nicht allein auf etwaige politische Stellungnahmen zu Actium kaprizieren,[40] sondern auch nach der Bewertung des *servitium amoris* fragen, die sich aus Parallelisierung von Individuum und Politik ergibt.

Das *servitium amoris* wird zumindest bei Properz nicht allein in den Bildern von *manus iniectio* und *addictio* ausgestaltet, sondern erfährt auch eine rechtliche Konkretisierung als Besitzverhältnis. Dies liegt schon deshalb nahe, weil die Auffassung der *domina* als ‚Eigentümerin' auch die Berechtigung impliziert, den Besitz über ihr Eigentum auszuüben. Eines der wichtigsten Merkmale des *servitium amoris* bei Properz ist, dass der Elegiker sich die *libertas quae velit ira loqui* (1.1.28) zwar wünscht, die Realität des Liebenden jedoch ganz anders aussieht, wie die an Ponticus adressierte Elegie 1.9 zeigt: *Dicebam tibi venturos, irrisor,*

---

*exercitus pro classico sistrum posuit. quod autem ait ‚vocat agmina', hoc est quod superius dictum est et Augustus in Commemoratione vitae suae refert, „Antonium iussisse ut legiones suae apud Cleopatram excubarent eiusque nutu et iussu parerent".*

[39] Nicht haltbar ist meines Erachtens die Position von Griffin (1977), dass Antonius in Prop. 3.11 eine äußerst positive Darstellung erhalte und die octavianische Propaganda so eine radikale Umdeutung im Licht der Liebeselegie erfahre (24: „Above all, Antony is the slave of the woman. This is meant to be a bitter and cruel taunt, an utter condemnation of a degraded man, but for the elegiac poet it is a boast".). Schon die Bezeichnung des Antonius als *obscenus coniunx* (v. 31) lässt sich nicht anders als äußerst negativ auffassen. Vgl. Fantham (2006), 196–198. Anders Gibson (2007), 59f.

[40] Eine Zusammenfassung der Interpretationsansätze bei Fedeli (1985), 357–359; vgl. Cairns (2006), 350f.

*amores, / nec tibi perpetuo libera verba fore* (1.9.1f). Diese Konstellation liegt auch der Elegie 1.18 zugrunde. Der Liebhaber zieht sich in eine verlassene Gegend zurück, um die Klagen über sein Leid ‚ungestraft' aussprechen zu können: *hic licet occultos proferre impune dolores* (1.18.3). Nur in der Waldeinsamkeit ist eine freie Aussprache möglich. Und da gibt es doch zu denken, wie diese verlassene Gegend in den einleitenden Versen beschrieben wird: *haec certe deserta loca et taciturna querenti, / et vacuum Zephyri possidet aura nemus* (1.18.1f). Es ist nämlich lediglich der Zephyrus, der diesen ansonsten „von fremdem Besitz freien" Hain (*vacuum nemus*) in seinem Besitz hält (*possidet*).[41] Wenn also ein strafloses Klagen an diese Freiheit von fremdem Besitz geknüpft ist, dann kann damit nur die Ausübung des Besitzes durch Cynthia gemeint sein. Der Hauch des Zephyrus kann also, juristisch gesprochen, eine *vacua possessio* antreten.[42] Die abschließenden Verse, welche den Anfang wörtlich wieder aufgreifen, geben dafür die Bestätigung: *sed qualiscumque es, resonent mihi ‚Cynthia' silvae, / nec deserta tuo nomine saxa vacent* (1.18.31f). Es gehört zu den Paradoxien des *servitium amoris*, dass sich der Liebende trotz des Leidensdrucks von seinen Fesseln nicht freizumachen versteht, und so kann auch die anfängliche besungene Besitzfreiheit des Haines nicht fortdauern. Entsprechend der zu Beginn etablierten Rechtsterminologie sollen nun also auch die Felsen niemals von Cynthias Besitztitel (*tuo nomine*) frei sein.[43]

---

[41] Für *vacuus* vgl. Heumann / Seckel (1914), s.v.; zu dem Verhältnis gemeinsprachlicher und fachsprachlicher Bedeutung s.o. S. 80. Zu Prop. 1.10.29f s.u. S. 117; vgl. insbesondere Hor. *c.* 1.5.10 (s.u. S. 199); Ov. *am.*2.19.42–46 (s.u. S. 135); *am.* 1.1.26; Ov. *her.* 20.149 *elige de vacuis quam non sibi vindicet alter*; Quint. *decl.* 376.3, p. 417 Ritter (*alioqui forsitan illi responderem habere orbas privilegium, sed vacuis indicere nuptias, non occupatis*); vgl. auch Tac. *ann.* 3.28.4 (... *lege Papia Poppaea praemiis inducti, ut, si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia teneret.*); natürlich wird die juristische Bedeutung von *vacuus* nicht in jedem Zusammenhang aktualisiert (vgl. etwa Prop. 1.20.2; 3.6.23; 3.6.33).

[42] Vgl. z.B. Paul. *D.* 19.1.2.1 *vacua possessio emptori tradita non intellegitur, si alius in ea legatorum fideive commissorum servandorum causa in possessione est aut creditores bona possideant*. Die *vacua possessio* zeichnet sich also dadurch aus, dass der neue Besitzer seinen Besitz antreten kann, ohne daran durch den bisherigen Besitzer oder Dritte daran gehindert zu werden.

[43] Vgl. auch die Aussage der Phyllis Ov. *her.* 2.110–112: *munera multa dedi, multa datura fui; / quae tibi subieci latissima regna Lycurgi / nomine femineo vix satis apta regi [...]!* Zu *nomine alicuius possidere* vgl. Celsus *D.* 41.2.18 pr. *quod meo nomine possideo, possum alieno nomine possidere*; vgl. Gai. 4.153 *possidere autem videmur non solum, si ipsi possideamus, sed etiam si nostro nomine aliquis in possessione sit, licet is nostro iuri subiectus non sit*.

Diese Interpretation findet eine Stütze in der Elegie 1.9. Das Gedicht beschreibt das Liebeskonzept der *Monobiblos* besonderes deutlich, weil Properz hier gegenüber Ponticus geradezu als Lehrer der elegischen Liebe auftreten kann. In der juristischen Terminologie des *servitium amoris* wird zunächst geschildert, wie Ponticus der Liebe erliegt, dabei die *libera verba* aufgeben muss und *ad iura puellae* kommt (1.9.2f).[44] Ponticus soll sich nicht durch die Willigkeit des Mädchens täuschen lassen: Ist sie einmal sein, dringt sie heftiger in seine Seele ein (1.9.27f): *quippe ubi non liceat vacuos seducere ocellos, / nec vigilare alio nomine cedat Amor*. Es ist also nicht erlaubt, die Augen als „besitzfrei" von dem Mädchen abzuwenden. Amor gestattet nicht (*cedere* juristisch[45]), unter einem anderen Rechtstitel zu wachen.[46] In der folgenden Elegie 1.10 lässt Properz, der als Zeuge (*testis*, 1.10.1) das Liebesspiel des Gallus mitverfolgt hat, als Dankesgabe für die ‚anvertraute Heiterkeit' (*commissae munera laetitiae*, 1.10.12) dem Freund seine Liebeslehre angedeihen. Dazu gehört in erster Linie der Rat, sich der Liebe demütig zu unterwerfen, um zum Ziel zu gelangen: *at quo sis humilis magis et subiectus amori, / hoc magis effectu saepe fruare bono* (1.10.27f, s.u.). Nur derjenige nämlich könne dauerhaft mit einem Mädchen allein glücklich sein, welcher niemals frei sei und niemals ein ‚besitzfreies' Herz habe: *is poterit felix una remanere puella, / qui numquam vacuo pectore liber erit* (1.10.29f).[47] Die Ausformung des *servitium amoris* als Besitzverhältnis wird besonders deutlich, wenn Properz sich im dritten Buch an Bacchus wendet: *semper enim vacuos nox sobria torquet amantes* (3.17.11). So bittet er den Gott, er solle ihn ‚von der Inbesitzhaltung durch hochmütige Knechtschaft freistellen' (3.17.41f): *tu modo servitio vacuum me siste superbo, / atque hoc sollicitum vince sopore caput*.[48] Es ist daher kein Zufall, dass Properz Cynthia noch im vierten Buch aus dem Grab

---

[44] Anders als Reinhardt (2006), 212, kann ich hier keinen Vergleich der *puella* mit einem Richter erkennen; vgl. jedoch 2.13A.14 (*domina iudice*) und ex eventu 4.1B.143 (*illius arbitrio noctem lucemque videbis*).

[45] Fedeli (1980) ad loc. liefert Parallelen aus den *Digesten* (8.3.3.2; 8.2.20.1), zieht jedoch nicht den naheliegenden Schluss, dass hier Imitation der Rechtssprache vorliegt; dies geht jedoch klar aus der Zusammenstellung mit *vacuus* und *aliud nomen* hervor.

[46] Vgl. Stroh (1989), 41; vgl. auch Prop. 2.2.1 (*Liber eram et vacuo meditabar vivere lecto; / at me composita pace fefellit Amor.*); vgl. auch unten zu 2.30B.23.

[47] Vgl. Prop. 1.1.34 *et nullo vacuus tempore defit Amor*. Vgl. dagegen Ov. *rem.* 751f *at tanti tibi sit non indulgere theatris, / dum bene de vacuo pectore cedat amor*.

[48] Vgl. Rothstein (1920) ad loc.: „*Sistere* mit doppeltem Akkusativ scheint der Rechts- und Kaufmannssprache anzugehören". Vgl. Gell. 18.10.7 (*fac … sistas hunc nobis sanum atque validum*) und Bailey (1965–1970) ad Cic. *Att.* 10.16.6 (Bd. 4, S. 425).

heraus ihren Besitzanspruch bekräftigen lässt; nur für die im Diesseits verbleibende Zeit dürften andere Frauen ihn besitzen (*possidere*); nach dem Tode werde sie selbst ihn in ihrem Besitz halten (*tenere*):[49] *nunc te possideant aliae, mox sola tenebo* (4.7.93).

### 2.1.4. Ovid und die Transformation des *servitium Amoris*

Bei Ovid ist der Ausdruck *servitium* bereits in der Elegie *Amores* 1.2 präsent. Wie Tibull (2.1.41f; 2.3.79f), so paralleliert auch Ovid seinen Liebesdienst mit der Feldarbeit der Tiere (*am.* 1.2.13–16); das Löcken wider den Stachel der Liebe vergrößert nur das Leiden (vv. 17f): *acrius invitos multoque ferocius urget,/quam qui servitium ferre fatentur, Amor*. Sein *servitium* ist hier vor allem als Resultat einer ‚militärischen' Niederlage gegen Amor zu verstehen. Wenn deshalb die *Mens Bona* mit gefesselten Händen als Gefangene abgeführt wird (vv. 31f), dann knüpft Ovid bewusst dort an, wo Properz mit seinem Abschied von Cynthia aufgehört hat (vgl. Prop. 3.24.19). Das in *Amores* 1.2 proklamierte *servitium amoris* hat bei Ovid aber lediglich in einem viel weiter gefassten Sinne programmatische Bedeutung. Obschon auch bei Properz und Tibull nicht unerhört, ist es doch bezeichnend für den systematisierenden Aspekt von Ovids Liebesdichtung, dass er den Akzent von dem Dienst an der *puella* auf die Unterwerfung unter Amor selbst verschiebt (vgl. *am.* 1.2.8 *et possessa ferus pectora versat Amor*). Dadurch eröffnet er sich den Spielraum für eine nahezu erschöpfende Gestaltung möglicher Haltungen und Situationen der Liebe. Zu diesem Panorama kann natürlich auch das persönliche *servitium* an der *puella* gehören, wie die folgende Elegie zeigt (*am.* 1.3.5: *accipe, per longos tibi qui deserviat annos*); es ist aber eben Teil einer Gesamtschau des Dienstes an der Liebe, des *servitium Amoris*. Die Absage an diesen Liebesdienst in *Amores* 3.11 ist daher auch in erster Linie eine Absage an Amor selbst: *vicimus et domitum pedibus calcamus Amorem* (3.11.5). Bemerkenswerterweise baut Ovid gerade im Rahmen der Absage nochmals die Bildwelt des *servitium* aus, indem er mit der Terminologie des Freiheitsprozesses (*adserere*) spielt:[50] *scilicet adse-*

---

[49] Die juristische Unterscheidung von natürlichem bzw. körperlichem Besitzen (*naturaliter/corporaliter tenere*) und zivilrechtlichem Besitzen (*civiliter possidere*, *D.* 41.2.24; vgl. 41.2.49 pr.) spielt hier offensichtlich keine Rolle.

[50] Die anschaulichste Darstellung einer solchen *causa liberalis* zumindest der frühen Republik bietet Livius' Schilderung des Verginia-Prozesses 3.44–49; vgl. auch Kaser (1971), § 30 V., S. 114f. Zum Zusammenhang mit der außergerichtlichen *manus iniectio* s.o.

*rui iam me fugique catenas* (*am.* 3.11.3).[51] Das ist das gleiche Bild, welches er auch seinem Versprechen in den *Remedia Amoris* zugrundelegt: *publicus assertor dominis suppressa levabo / pectora: vindictae quisque favete suae* (*rem.* 73f, vgl. 96: *optima vindictae proxima quaeque dies*).

Der Liebesdienst steht auch bei Ovid im Gegensatz zu den nüchternen Tatsachen realer Sklaverei.[52] Ähnlich wie bei Properz (3.6)[53] tritt auch er dem als Sklaven betrachteten *ianitor* (*am.* 1.6) bzw. *custos* (*am.* 2.2) gegenüber und spielt mit deren Hoffnung auf Freilassung: *haec fac, in exiguo tempore liber eris.*[54] Aus dem an Properz (Prop. 4.5, vgl. Tib. 1.5.48ff) orientierten Lehrvortrag der Kupplerin (*am.* 1.8) spricht—zwar in ironischer Brechung, aber in wörtlicher Aufnahme Tibulls (Tib. 2.3.59f, s.o.)—das gleiche Selbstbewusstsein des *servus amoris* gegenüber den Niederungen wirklicher Sklaverei: *nec tu, si quis erit capitis mercede redemptus / despice: gypsati crimen inane pedis* (*am.* 1.8.63f). Die gleiche Elegie verweist auch noch einmal auf die für Tibull so typischen Sklavenstrafen (*am.* 1.8.69f. *parcius exigito pretium, dum retia tendis, / ne fugiant; captos legibus ure tuis*). Ansonsten spielt aber das *servitium amoris* in Ovids *Amores* nur eine geringe Rolle.[55]

Eine Ausnahme bildet das Gedicht *Amores* 2.17, welches in properzischer Manier (vgl. o. Prop. 3.11.1ff) von der moralischen Ächtung der Liebesbeziehung als eines *servitium* ausgeht: *si quis erit, qui turpe putet servire puellae, / illo convincar iudice turpis ego* (*am.* 2.17.1f). Ovid zeigt sich gegenüber diesem Urteil gleichgültig, wie auch das folgende Distichon unter Verweis auf die Bestrafung des Liebesknechts betont: *sim licet infamis, dum me moderatius urat* [*sc. Venus*]. Den durch *illo iudice* (v. 2)

---

[51] Die Stelle erhält ihren eigenen Reiz durch die Tatsache, dass eine Person, die als Sklave bereits förmlich beansprucht wurde, sich strenggenommen nicht selbst befreien kann, sondern hierfür auf das Einschreiten eines Dritten, eines *adsertor in libertatem*, angewiesen ist.

[52] Vgl. Sharrock (2002), 158.

[53] Die ganze Elegie Prop. 3.6 beruht auf dem Kontrast zwischen den beiden ungleichen Sklaven, die jedoch die gleiche Herrin haben. Immer wieder wird daher der Sklavenstatus des Lygdamus betont und auf eine erhoffte Freilassung angespielt, vgl. Prop. 3.6.1f (*dic mihi de nostra quae sensti vera puella: / sic tibi sint dominae, Lygdame, dempta iuga.*); vv. 19f (*haec te teste mihi promissast, Lygdame, merces? / est poenae et servo rumpere teste fidem.*); vv. 41f (*quod mihi si e tanto felix concordia bello / exstiterit, per me, Lygdame, liber eris.*). Vgl. auch Prop. 4.8.79f: ‚*Lygdamus in primis, omnis mihi causa querelae, / veneat et pedibus vincula bina trahat.*'

[54] *Am.* 2.2.40, vgl. 2.2.15; 2.2.17; 1.6.25 (*excute [poste seram]: sic umquam longa relevere catena, / nec tibi perpetuo serva bibatur aqua.*), vgl. 1.6.74.

[55] Bezeichnend ist etwa auch *am.* 3.8.14 (*ense latus cinctum, quod tibi servit, erat*), wo das *servire* von einem soldatischen Konkurrenten gesagt ist.

eher beiläufig ausgesprochenen Begriff des richterlichen Urteils, der sich nach dem Muster *iudice me* bzw. *iudice aliquo* zur Bezeichnung des persönlichen Urteils bei Ovid auch sonst häufiger findet,[56] haben wir bereits in einer Passage aus Cicero Schrift *de finibus* kennengelernt.[57] Auch in *Amores* 2.17 kommt ihm motivische Bedeutung zu. Einer Beschreibung von Cynthias Hochmut und der Aufforderung, die Liebe unter Ungleichen nicht zu scheuen (*aptari magnis inferiora licet*, v. 14), folgt zunächst eine Reihe mythischer Exempla (vv. 15–20) bzw. der Vergleich mit dem ‚ungleichen' elegischen Distichon (vv. 21f). Die darin liegende Vorstellung poetischer *leges*[58] wird an dem Höhepunkt in den Versen 23ff auf die Ebene der Liebesbeziehung transponiert. Zugleich aber greift er auch die zu Beginn nur angedeutete Richtermetaphorik wieder auf: *tu quoque me, mea lux, in quaslibet accipe leges;/te deceat medio iura dedisse foro* (vv. 23f). Anstelle des außenstehenden (Sitten-) Richters ist nun die *puella* selbst getreten, und zwar kraft ihrer Verfügungsgewalt als *domina* (vgl. v. 5); sie allein wird als richtende Instanz akzeptiert. Da äußere Urteile somit bedeutungslos werden, gibt diese Liebe weder Anlass zu einem Schuldvorwurf (*crimen*) noch muss sie öffentlich geleugnet werden: *non tibi crimen ero nec quo laetere remoto;/non erit hic nobis infitiandus amor*.

### 2.2. *Das Liebesverhältnis als sachenrechtliche Beziehung*

#### 2.2.1. *Illa meam mihi iam se denegat*: Von dem Wunsch, die Geliebte sein eigen zu nennen

> „Wer da weiß, was eine Frau als Frau ist, was eine Frau in dieser Welt sein kann, der sucht sich das Herrlichste aus, was das Leben hervorbringen kann, um es sein eigen zu nennen [...]."[59]

Mehr noch als Properz und im Unterschied zu Tibull macht Ovid intensiven Gebrauch von dem Motiv der *manus iniectio*. In den *Amores* ist es jedoch stets Ovid selbst, der die *manus iniectio* vollzieht, und funk-

[56] Vgl. *met.* 2.428; 10.613; *ars* 3.491; *Pont.* 1.5.16; 2.3.35; 3.6.32; *trist.* 3.11.38; 4.4.30; 5.11.9; vgl. auch die Wendung *iudicio meo/alicuius* in *fast.* 1.332; 3.488; *ars* 2.416; *rem.* 426; *her.* 3.104; 17.12; *Pont.* 2.4.2; 3.5.52; 4.3.16; 4.8.68; 4.9.69; *trist.* 4.1.92; 4.10.40.

[57] Cic. *fin.* 2.36–39, dazu s.o. S. 66.

[58] Vgl. *am.* 3.1.30 und s.o. zu Hor. *s.* 2.1.1; vgl. auch Hor. *epist.* 2.2.109 (*legitimum ... poema*); *ars* 135 (*operis lex*).

[59] Aus der Rede des Freiers in Frank Wedekinds Erzählung „Die Liebe auf den ersten Blick" (1897, in: Wedekind (1969), 3.52–56, hier: 53).

tional gehört das Motiv in Ovids Liebesdichtung nicht dem Modell des *servitium amoris* an, sondern ist eher der Vorstellungswelt des *furtivus amor* zuzuordnen (s.u.).[60] Gerade die Tatsache jedoch, dass die *manus iniectio* gegebenenfalls sowohl von Seiten des Mannes als auch von Seiten der Frau als *domina* ausgeübt wird, verweist auf die Konkurrenz zweier unterschiedlicher Vorstellungen innerhalb der elegischen Liebe. Wir haben oben von dinglichen Rechten der *domina* an ihrem sklavischen ‚Eigentum' gesprochen und diese Beziehung als eine sachenrechtliche bezeichnet. Nun muss hinzugefügt werden, dass diese Konzeption des Liebesverhältnisses in einem Widerstreit mit der umgekehrten sachenrechtlichen Betrachtungsweise steht, nach welcher der Mann sich als Rechtssubjekt mit Eigentumsrechten an seiner Frau vorstellt.

In der resignativen Elegie 2.8 hatte Properz den Verlust seiner Geliebten beklagt (v. 6: *nec mea dicetur, quae modo dicta mea est?*). Ovid nimmt das zweite Hemiepes in *Amores* 3.12 wörtlich auf, gibt dem Gedicht jedoch eine ganz andere Wendung: *quae modo dicta mea est, quam coepi solus amare, / cum multis vereor ne sit habenda mihi* (*am.* 3.12.5f). Anstelle des völligen Verlustes tritt bei Ovid also gleichsam die Furcht vor ‚Miteigentümern'.[61] Dem *leno maritus* des Gedichtes *am.* 2.19 dagegen droht Ovid unverhohlen mit der Aufgabe seines angeblichen Eigentums (vv. 47f): *iamque ego praemoneo: nisi tu servare puellam / incipis, incipiet desinere esse mea!* Am deutlichsten formuliert ist die Vorstellung des Mannes als Eigentümer vielleicht in Ovids Brief des Acontius an Cydippa (*her.* 20). Nachdem Acontius ausführlich gegenüber dem vermeintlichen Konkurrenten seine Eigentumsbehauptungen aufgestellt hat (vv. 145–147: *iste sinus meus est! mea turpiter oscula sumis! / [...] quam tangis, nostra futura est*), fordert er ihn auf, die Wahl auf ‚besitzfreie' Mädchen

---

[60] Davon auszunehmen ist das Epitaphium auf Tibull, *am.* 3.9.19f: *scilicet omne sacrum mors inportuna profanat; / omnibus obscuras inicit illa manus.* Diese Verwendung entspricht exakt derjenigen bei Vergil, *Aen.* 10.419 (s. S. 173 und S. 256), und der Kommentar des Servius lässt sich auf unsere Stelle übertragen: *traxerunt (*sc. *Parcae) debitum sibi; et sermone usus est iuris, nam manus iniectio dicitur, quotiens nulla iudicis auctoritate expectata rem nobis debitam vindicamus* (vgl. o. S. 32). Zugrunde liegt wohl die Vorstellung, das Leben sei den Menschen *usu non mancipio* gegeben; dazu vgl. bes. das Kapitel zu Horaz, S. 237 und vgl. Prop. 2.1.71 (*quandocumque igitur vitam me fata reposcent*); Phaedr. 3 *ep.* 19 (*et mors vicina flagitabit debitum*). Vgl. auch Ov. *trist.* 3.7.35 (*inicietque manum formae damnosa senectus*); *Pont.* 1.6.41f ([sc. *Spes*] *me quoque conantem gladio finire dolorem / arguit iniecta continuitque manu*).

[61] Vgl. u. Prop. 2.34.15–18; dagegen vgl. die Lehre im dritten Buch von Ovids *ars*, wo allerdings das Bild des ausschließlichen *foedus* im Hintergrund steht (s.u.): *solum se thalamos speret habere tuos; / postmodo rivalem partitaque foedera lecti / sentiat* (*ars* 3.592).

einzuschränken,[62] welche kein anderer Mann für sich vindiziert: *elige de vacuis quam non sibi vindicet alter; / si nescis, dominum res habet ista suum* (vv. 149f).[63] Hier fassen wir die sachenrechtliche Betrachtungsweise in Reinform; die Beziehung zwischen Liebhaber und Geliebter erscheint als dingliche Beziehung zwischen Eigentümer (*dominus*) und Vermögensgegenstand (*res*).[64]

Im Rahmen des *Heroides*-Briefes hat die Verwendung von Termini des römischen Sachenrechts zweifelsohne eine komische Funktion; sie kann sich aber nur auf dem Grund einer bereits etablierten Vorstellung der Liebesbeziehung als Eigentumsverhältnis entfalten. Die Quelle solcher Betrachtungsweise liegt wohl in der im Liebesjargon üblichen Bezeichnung des Mannes als *dominus*, wie dies *Amores* 3.7 durch die Qualifizierung als *publica verba* bezeugt: *et mihi blanditias dixit dominumque vocavit / et quae praeterea publica verba iuvant* (vv. 11f). Entsprechend der Anrede der Frau als *domina* ist auch in *dominus* der Eigentümer schon mitbezeichnet. Die beiden Konzepte, dies wird in der pointierten Gegenüberstellung von *domina* und *dominus* deutlich, sind jedoch streng genommen nicht miteinander vereinbar. Genau hierin liegt, insbesondere für die Liebesdichtung des Properz, die strukturelle Bedeutung der Eigentumsvorstellung.

Zeuge hierfür ist Properz' Elegie 1.9, die wir schon zuvor zitiert haben. Der Adressat Ponticus, ist darin nämlich im Grunde der Eigentümer seines Mädchens: *acrius illa subit, Pontice, si qua tua est* (1.9.26). Der Beginn des Gedichtes zeigt, dass es sich dabei nicht um eine farblose Formulierung handelt, sondern vielmehr ein ganz materieller Eigentumsbegriff zugrunde liegt. Ponticus hat sich das Mädchen, dem er sich nun unterwerfen muss, ‚gekauft': *ecce iaces supplexque venis ad iura puellae, / et tibi nunc quaevis imperat empta modo* (1.9.3f). Diesem seinem ‚Eigentum' kann er, wenn sie in Rage kommt, nichts verweigern (1.9.22: *et nihil iratae posse negare tuae*). Sein ‚Eigentum' nimmt ihn schließlich immer heftiger in Anspruch, so dass Ponticus, eben noch ‚Eigentümer', nun selbst Objekt von Besitzansprüchen wird: *quippe ubi non liceat vacuos seducere ocellos, / nec vigilare alio nomine cedat Amor* (1.9.27f, s.o.). Die in

[62] Zu *vacuus* s.u. S. 199.

[63] Vgl. auch Helena Ov. *her.* 17.107f: *ad possessa venis praeceptaque gaudia, serus; / spes tua lenta fuit; quod petis, alter habet.*

[64] Vgl. Kenney (1967), 221. Vielleicht aus solcher Betrachtung heraus spricht Ovid auch in *Amores* 2.11 von dem befürchteten ‚Verlust' (*iactura*) Corinnas und macht dafür die Meeresgötter verantwortlich: *vestrum crimen erit talis iactura puellae, / Nereidesque deae Nereidumque pater* (vv. 35f).

der Wendung *tua est* ausgedrückte Vorstellung eines Liebhabers, der sein Mädchen zu eigen hat, tritt also in Kontrast zu *dominium* bzw. *possessio* durch die Geliebte im Rahmen des *servitium amoris*.[65]

Eine Reihe von ovidischen Wendungen in den *Heroides* (vgl. o. *her*. 20.145 *iste sinus meus est!*)[66] und den *Amores* beruhen zweifelsfrei auf dem Modell des alten zivilrechtlichen Eigentumsstreits (vgl. *am*. 1.4.39f *oscula si dederis, fiam manifestus amator / et dicam ‚mea sunt' iniciamque manum*). Über die diesen Verfahren zugehörigen Eigentumsbehauptungen (*hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio*)[67] hat sich ja bereits Cicero amüsiert.[68] In einem jüngeren Aufsatz hat Francis Cairns nachzuweisen versucht, dass auch verschiedentliche Phrasen des Typs *meus* bzw. *mea est* im Corpus des Properz auf diese juristische Formel zurückzuführen seien.[69]

Dies muss jedoch fraglich erscheinen. Anhand von Ciceros Scherz in der Rede *pro Murena* lässt sich die semantische Gleichwertigkeit der von Ovid gebrauchten Phrasen *meus est* bzw. *mea sunt* mit der Ausdrucksform der oben zitierten Legisaktionenformel zeigen. Cicero betont aber gerade den Unterschied zwischen der juristischen Formel und der einfachen, untechnischen Eigentumsbehauptung, wie sie jedem Römer zunächst nahegelegen hätte:

> *cum hoc fieri bellissime posset: ‚fundus Sabinus meus est': ‚immo meus', deinde iudicium: noluerunt [sc. iuris consulti]. ‚fundus', inquit, ‚qui est in agro, qui Sabinus vocatur'. satis verbose: cedo, quid postea? ‚eum ego ex iure Quiritium meum esse aio'.* (*Mur*. 26)

Es ist nun zwar völlig richtig, dass „Poets cannot be expected to parrot legal technicalities *verbatim*."[70] Die zitierten Ovidpassagen gewinnen aber ihren eindeutigen Bezug auf die Legisaktionenformel einerseits durch die syntaktische Markierung von ‚*mea sunt*' etc. als Aus-

---

[65] Ein solcher Kontrast liegt unter negativen Vorzeichen auch dem Beginn von Prop. 1.13 zugrunde: *tu, quod saepe soles, nostro laetabere casu, / Galle, quod abrepto solus amore vacem* (1.13.1f). Properz ist die Liebe ‚entrissen' und er deshalb ‚besitzfrei'; zu *vacuus* bzw. *vacare* in diesem Sinne s.o. Vgl. ähnlich *ars* 1.385 (*fac domina potiare prius, comes illa sequatur.*) und *ars* 2.11–13 (*non satis est venisse tibi me vate puellam; / arte mea capta est, arte tenenda mea est. / nec minor est virtus, quam quaerere, parta tueri.*).

[66] Zu Ov. *am*. 1.4.39f vgl. die Interpretation unten; vgl. *her*. 12.157f (*vix me continui, quin sic laniata capillos / clamarem ‚meus est' iniceremque manus*).

[67] Der Wortlaut bei Gai. 1.119 (s.u. S. 339 Fn. 18).

[68] Vgl. o. S. 74 Fn. 6; zu Ciceros Scherzen in der *Mureniana* s.o. S. 56.

[69] Cairns (2000).

[70] Cairns (2000), 169; zur Frage der Verwendung rechtlicher Formeln in der Dichtung vgl. die Ausführungen oben S. 73ff.

spruch, andererseits durch die Juxtaposition mit Rechtshandlungen wie der *manus iniectio* bzw. den expliziten Hinweis auf die *vindicatio*. Diese Merkmale fehlen den von Cairns aus Properz zitierten Passagen fast völlig,[71] und das gilt noch mehr für Phrasen mit *tuus*.[72] Eine Anspielung auf die Legisaktionenformel ist in diesen Fällen also genauso wenig anzunehmen wie in Ovids *Volcani Venus est* (*am*. 2.17.19).

Trotzdem liegt deutlich auf der Hand, dass die angeführten Wendungen im juristischen Sinne Eigentumsbehauptungen sind.[73] Sie sind Teil der oben beschriebenen Tendenz in der römischen Liebeselegie, die Liebesbeziehung in den Kategorien des Sachenrechts auszudrücken.[74]

Im Unterschied zu Properz und Ovid spricht Tibull zwar immer wieder von *mea Delia* oder *mea Nemesis*, gebraucht das Possessivpronomen aber niemals prädikativ im Sinne von ‚ist mein' oder ‚ist mein Eigentum.' Obwohl dieser Befund im Einklang zu stehen scheint mit dem relativ seltenen Gebrauch juristischer Ausdrücke bei Tibull, sollte gerade hier

---

[71] Prop. 1.6.9 (*illa meam mihi iam se denegat, illa minatur*); 1.8A.25f (*et dicam ‚licet Artaciis considat in oris / et licet Hylaeis, illa futura mea est'*); 1.8B.42–44 (*quis ego fretus amo: Cynthia rara mea est! / nunc mihi summa licet contingere sidera plantis: / sive dies seu nox venerit, illa mea est.*); 2.8.6 (*nec mea dicetur, quae modo dicta mea est?*); 2.22.40 (*at sciat esse aliam, quae velit esse mea*); 4.3.1f (*haec Arethusa suo mittit mandata Lycotae, / cum totiens absis, si potes esse meus.*); evtl. 1.21.9f (*et quaecumque super dispersa invenerit ossa / montibus Etruscis, haec sciat esse mea.*). Vgl. auch unten S. 313 zu Ov. *met*. 13.171–173 und S. 209 Fn. 99 zu Ov. *met*. 9.122 (*nec res intercipe nostras*).

[72] Prop. 1.9.26 (*acrius illa subit, Pontice, si qua tua est.*); 1.19.11 (*illic quidquid ero, semper tua dicar imago*); 2.9A.45f (*nec domina ulla meo ponet vestigia lecto; / solus ero, quoniam non licet esse tuum.*); 4.6.39f (*vince mari: iam terra tua est: tibi militat arcus / et favet ex umeris hoc onus omne meis.*); evtl. 2.24.35f (*tum me compones et dices ‚ossa, Properti, / haec tua sunt: eheu tu mihi certus eras.*' Cf. 1.21.9f). Cairns stellt selbst fest (173), dass „The allusions are, of course, by extension, since there is no legal phrase involving *tuus* which concedes ownership." Dieses Phänomen ist im übrigen leicht dadurch zu erklären, dass die juristische Eigentumszession in der Form einer *vindicatio* vollzogen wird, indem der Begünstigte seine Eigentumsbehauptung aufstellt (s.o.), der Zedent aber seine Eigentumsbehauptung unterlässt und der Prätor dementsprechend das Eigentum zuspricht; dazu vgl. Kaser (1971), § 10, S. 48f, und § 100 III., S. 415.

[73] Dass diese Wendungen eine Basis in gemeinsprachlichen Ausdruckskonventionen haben, zeigt gerade die Einleitung des Arethusa-Briefes besonders deutlich: *haec Arethusa suo mittit mandata Lycotae, / cum totiens absis, si potes esse meus* (Prop. 4.3.1f). Hier wird das „Eigentum" an dem Geliebten in einen Kontrast gestellt zu seiner häufigen Abwesenheit. Das ursprünglich affektiv gesetzte, jedoch verblasste Possessivpronomen in der konventionellen Briefformel erhält so eine semantische Schärfung im Sinne des juristischen Ausdrucks. Vgl. auch die Problematisierung des Possessivums in Ovid *her*. 5.4; 10.73–75; [15.203f]; dazu s. Doblhofer (1978), 130f.

[74] Vgl. auch die Imitation bei Hor. *c*. 1.25.7f (*me tuo longas pereunte noctes, / Lydia, dormis?*) und Nisbet / Hubbard (1970) ad loc.; Hor. *c*. 1.15.32 und Plessis ((1924) 1966) ad loc.

nicht vorschnell auf eine biographische Erklärung rekurriert werden.[75] Tibull kennt diese Vorstellung nämlich durchaus, wie die Elegie 1.6 zeigt, wenn der Sprecher dem *coniunx* vorwirft, dass dieser seine ‚Güter' nicht ‚aufzubewahren' verstehe: *tua si bona nescis / servare, frustra clavis inest foribus* (Tib. 1.6.33f). In der letzten Elegie des zweiten Buches berichtet Tibull von einem förmlichen Versprechen (*spondere*) der Hoffnung (*Spes*) über eine ‚willige Nemesis': *Spes facilem Nemesim spondet mihi, sed negat illa* (Tib. 2.6.27). Nemesis ‚verweigert' also (*negare*), und oft, wenn eine Nacht bereits ‚versprochen' ist (2.6.49 *ubi nox promissa mihi est*), sucht sie wieder eine Ausflucht: *tunc morior curis, tunc mens mihi perdita fingit, / quisve meam teneat, quot teneatve modis* (2.6.51f). Hier stellt Tibull dem in *tenere* ausgedrückten Besitz als ‚tatsächlicher Sachherrschaft' die Vorstellung des Eigentums (*meam*) deutlich entgegen.[76]

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass der Begriff des Eigentums im Hinblick auf die Geliebte bei Tibull eine geringere Rolle spielt als bei Properz oder Ovid. Der Grund scheint mir aber eher in einer unterschiedlichen Konzeption des Liebesverhältnisses bei Tibull zu liegen. Wenn Properz das ‚Eigentum' an der Geliebten zum Ausdruck bringt, dann steht dies im Grunde stets in ausgesprochenem oder unausgesprochenem Gegensatz zur Vorstellung seines *servitium amoris*. Während nämlich das *servitium* bei Properz immer dann erscheint, wenn das ohnmächtige Ausgeliefertsein an die unberechenbare und unbeeinflussbare Geliebte betont werden soll, drückt die Eigentumsvorstellung bei Properz gerade die Gewissheit und Selbstsicherheit des Liebenden aus (vgl. 2.22.40).[77]

Dementsprechend ist es auch genau dieses ‚Eigentum', das Cynthia in Drohgebärden bestreitet: *illa meam mihi iam se denegat* (1.6.9). Properz dagegen betont sein ‚Eigentum' an Cynthia trotz deren drohendem Fortgang (1.8A.25f: *licet Artaciis considat in oris / et licet Hylaeis, illa futura mea est*) und bekräftigt diesen Gedanken in der festen Hoffnung,

---

75 So Cairns (2000), 179, der sich auf Kenney (1969), 253, beruft.

76 Vgl. Tib. 1.5.39 *saepe aliam tenui*; diese Deutung von *tenere* wird zudem durch Juxtaposition mit *possidere* bei Properz gestützt: *nunc te possideant aliae, mox sola tenebo* (Prop. 4.7.93, s.o. S. 118). Zum juristischen Gebrauch von *tenere* ‚inne haben, im körperlichen Besitz haben' vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.; vgl. Cic. *Cluent.* 163: *Ennium esse quendam, cuius bona teneat Habitus* („…, dessen Güter Habitus in Besitz halte").

77 Für eine solche Interpretation spricht auch die singuläre Umkehrung des *servire* in dem wohl nur fragmentarisch überlieferten Gedicht 2.26B (v. 21f): *nunc admirentur quod tam mihi pulchra puella / serviat et toto dicar in urbe potens!* Nicht von ungefähr nennt Properz hier die Geliebte in Vers 25f ‚mein eigen' (*nam mea cum recitat, dicit se odisse beatos: / carmina tam sancte nulla puella colit.*).

dass sie bei ihm bleibt (1.8B.42–44). Dieses außer Zweifel stehende (*certus*) ‚Eigentum' werde ihm auch kein Konkurrent ‚entziehen' (*subducere*): *nec mihi rivalis certos subducet amores* (1.8B.45).[78] Nachdem Lynceus in der Elegie 2.34 versucht hat, Cynthia zu verführen, ist diese Gewissheit freilich nicht mehr so groß: *cur quisquam faciem dominae iam credat Amori?/sic erepta mihi paene puella mea est.*[79] Lynceus solle ihn durch Schwert oder Gift umbringen, nur von ‚seiner Herrin' solle er sich entfernen (2.34.13–18):[80]

*tu mihi vel ferro pectus vel perde veneno:*
*a domina tantum te modo tolle mea.*
*te dominum vitae, te corporis esse licebit,*
*te socium admitto rebus, amice, meis:*
*lecto te solum, lecto te deprecer uno:*
*rivalem possum non ego ferre Iovem.*

Properz ist also bereit, Lynceus gleichsam als ‚Miteigentümer' (*socius*) an seinen übrigen Vermögensgegenständen (*res*) zuzulassen (*admittere*):[81] nur von seinem Bett möchte er ihn abbringen. So erscheint das Bett und mithin metonymisch auch die Geliebte als Teil des Eigentums. Auch hier tritt die Eigentumsvorstellung durch den Kontrast mit der Bezeichnung Cynthias als *domina* in eine gewisse Spannung mit dem Konzept des *servitium amoris*.

---

[78] Offener ist diese Befürchtung Prop. 1.3.27–30 geäußert, wo das Possessivpronomen offenbar auch die sexuelle Aneignung bezeichnet: *et quotiens raro duxti suspiria motu,/obstupui vano credulus auspicio,/ne qua tibi insolitos portarent visa timores/neve quis invitam cogeret esse suam.*

[79] Prop. 2.34.1f; vgl. 2.8.1 (*eripitur nobis iam pridem cara puella*) und 2.8.6 (*nec mea dicetur, quae modo dicta mea est?*).

[80] Die Umstellung von *dominum* und *socium* in den Versen 15 und 16 ist Konjektur von Cornelissen, welche „il grotesco *socium corporis*" beseitigt. Fedeli (2005), der diese Konjektur in seinen neuen Text aufnimmt, stellt ad loc. die berechtigte Frage, „se sia più economico ricorrere a una forzatura del senso piuttosto che alla semplice inversione". Hinzu kommt, dass die Verbindung *dominus vitae* bzw. *dominus corporis* exakt der Aussage in Vers 13 entspricht.

[81] Bei Fedeli unberücksichtigt geblieben, aber meines Erachtens ausschlaggebend bei der Entscheidung über eine Umstellung von *dominus* und *socius* ist der juristische Sprachgebrauch; so ist *admittere socium* bzw. *admittere aliquem in societatem* feststehende Wendung der Rechtssprache, vgl. Cic. *Verr.* 2.1.143 *dic: quid addidit? recita. Qvi de L. Marcio M. Perperna censoribvs—socium ne admittito neve partem dato neve redimito.* Vgl. Gai. 3.149 *[...] ut aequum sit eum cum hac pactione in societatem admitti.* Vgl. Ulp. *D.* 17.2.19 pr. *qui admittitur socius, ei tantum socius est qui admisit, et recte: cum enim societas consensu contrahatur, socius mihi esse non potest quem ego socium esse nolui. quid ergo si socius meus eum admisit? ei soli socius est.* Vgl. auch etwa *D.* 17.2.22 pr.; 17.2.23.1.

Eine solche Spannung entspricht jedoch nicht der tibullischen Auffassung des *servitium amoris*. Es ist ersichtlich geworden, dass Tibull sich in einer geradezu selbstverleugnenden Weise in das Los der Liebesknechtschaft findet. Die Aktualisierung einer Eigentumsvorstellung im Hinblick auf die geliebte *domina* würde diesem Konzept, wie an den Gedichten des Properz gesehen, widersprechen. Hinzu kommt, dass Tibull weit mehr als Properz den *furtivus amor* betont (s.u.). Es ist daher kein Zufall, dass eines der beiden oben angeführten Beispiele für die Verwendung der Eigentumsvorstellung bei Tibull sich ausgerechnet auf das ‚Eigentum' des *coniunx* bezieht (vgl. o. Tib. 1.6.33). Im Rahmen von Tibulls Liebeskonzeption scheint darüber hinaus lediglich die Erklärung des eigenen Anspruchs gegenüber Konkurrenten möglich (vgl. o. Tib. 2.6.51f).

### 2.2.2. Die Geliebte und der Usufrukt

Neben der Betrachtung des Liebesverhältnisses als Eigentumsverhältnis steht bisweilen auch ein anderes Bild, das systematisch betrachtet ebenfalls dem Sachenrecht zuzuordnen ist. Wir betrachten hierzu nochmals die abschließenden Verse von Properz' Elegie 1.10 (vv. 27–30):

*at quo sis humilis magis et subiectus amori,*
*hoc magis effectu saepe fruare bono.*
*is poterit felix una remanere puella,*
*qui numquam vacuo pectore liber erit.*

Nur derjenige, so haben wir oben interpretiert und auf die juristische Bedeutung von *vacuus* hingewiesen, nur derjenige könne dauerhaft mit einem Mädchen allein glücklich sein, welcher niemals frei sei und niemals ein ‚besitzfreies' Herz habe. Der Besitz des Liebhabers durch die Geliebte im Rahmen des *servitium amoris* steht hier nicht im Gegensatz zur Vorstellung der Geliebten als ‚Eigentum', sondern wird vielmehr durch etwas komplementiert, was man im Unterschied zum Eigentum als ‚beschränktes dingliches Recht' bezeichnet. Mit dem Verb *frui* benennt die römische Rechtssprache nämlich das Ziehen der Sachfrucht im Rahmen des Nießbrauchs (*ususfructus*).[82] Das rechtliche Bild scheint im metaphorischen Bezug auf den sexuellen Genuss schon einige Tradition gehabt zu haben; jedenfalls ist es bereits in Plautus' *Casina* so gebraucht: *LYSIDAMUS: meum corculum, melculum, verculum. OLYMPIO: heus tu, malo, si sapis, cavebis; / meast haec. LY.: scio, sed meus fructust prior* (*Cas.*

[82] Paul. *D.* 7.1.1 *usus fructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia.*

836f). Die Gegenüberstellung mit dem Eigentumsanspruch macht die scherzhafte juristische Konnotation dort unzweifelhaft.[83] Bei Properz wird diese Lesart nicht zuletzt durch die Gegenüberstellung mit *vacuus* nahegelegt.[84] Die Paradoxie des properzischen Gedanken besteht demnach also darin, dass der Liebhaber sich selbst unterwerfen und zum Objekt des Besitzes machen muss, um auf diese Weise aus dem ‚guten Erfolg' (*effectu bono*)[85] die Früchte ziehen zu können.[86]

In der Elegie 1.9 lässt Tibull in der Wendung *furtivus usus* die Bedeutung von *usus* zwischen ‚Beischlaf' und ‚Gebrauch(-srecht)' oszillieren: *at te [...]/ rideat adsiduis uxor inulta dolis, / et cum furtivo iuvenem lassaverit usu, / tecum interposita languida veste cubet* (1.9.53–56). Dem entspricht auch die Verwendung des Verbums *uti* (Tib. 1.5.75f): *nescio quid furtivus amor parat. utere quaeso, / dum licet: in liquida nat tibi linter aqua*. In dem prekären elegischen Liebesverhältnis ist allerdings nicht immer Tibull selbst der Nutznießer. In der Elegie 1.5 hat Tibull, als Delia krank darniederlag (*cum tristi morbo defessa iaceres*, v. 9), alle rituellen Vorbereitungen getroffen (*ipse procuravi*, v. 13) und der Göttin Trivia bei Nacht Gelübde für Delias Heilung abgelegt. All diese Gelübde hat er ‚erfüllt' (*omnia persolvi*, v. 17), und doch gebraucht nun ein anderer Tibulls Bitten zu seinem eigenen Vorteil und zieht den Nutzen aus Delias Liebe: *fruitur nunc alter amore, / et precibus felix utitur ille meis* (vv. 17f). Das Bild des Nießbrauchs liegt hier insbesondere deshalb nahe, weil der Verkehr mit den Göttern der römischen Religion entsprechend in den Begriffen eines Vertrags aufgefasst wird (vgl. *persolvere*).[87] Ovid wird dieses Bild in den

---

[83] Vgl. Watson (1968), 203–221, bes. 203f.

[84] Vgl. Hor. *c.* 1.5.9–12 (s.u. S. 199).

[85] *Effectu ... bono* ist gegenüber *effecto ... bono* vorzuziehen, vgl. Fedeli (1980) ad loc. und Prop. 3.23.10: *semper et effectus promeruere bonos*. Die Bedeutung von *effectus*, das offensichtlich auch für den Erfolg eines Rechtsgeschäfts verwendet wurde, entspricht etwa derjenigen von *exitus* und *eventus*, vgl. Heumann / Seckel (1914) s.vv. Vgl. Ov. *am.* 1.10.48 *non habet eventus sordida praeda bonos*. Für *effectus* in sexuellem Sinne vgl. Adams (1982), 144.

[86] Vgl. Prop. 2.1.47f: *laus in amore mori: laus altera, si datur uno / posse frui: fruar o solus amore meo*. Umgekehrt ist das Bild von der Geliebten gebraucht in 2.9A.19–24 (ohne den Einschub von vv. 29–30 nach v. 20 durch Housman): *at tu non una potuisti nocte vacare, / impia, non unum sola manere diem! / quin etiam multo duxistis pocula risu: / forsitan et de me verba fuere mala. / hic etiam petitur, qui te prius ipse reliquit: / di faciant, isto capta fruare viro!* Es ist wiederum charakteristisch für das dritte Buch, dass die späte Elegie 3.20 der *domina* wünscht, sie möge in ihrer Liebe der besprochenen ‚Frucht' entbehren: *nec flenti dominae patefiant nocte fenestrae: / semper amet, fructu semper amoris egens*(3.20.29f). Zum Ususfructus vgl. auch die Aufforderung Prop.1.13.33f: *tu vero quoniam semel es periturus amore, / utere: non alio limine dignus eras*.

[87] Zum Vertragscharakter der römischen Religion vgl. o. S. 96.

*Heroides* aufgreifen; Hypsipyle erscheint hier geradezu als eine Leserin der Liebeselegie, welche aus Tibulls Unglück gelernt hat (*her.* 6.73–75):[88] *adde preces castas inmixtaque vota timori—/ nunc quoque te salvo persolvenda mihi. / vota ego persolvam? votis Medea fruetur!* Bei Ovid besteht die Sachfrucht ebenfalls in dem sexuellen ‚Genuss' des geliebten Partners: *saepe fruar domina, saepe repulsus eam* (*am.* 2.9B.46).[89] Die juristische Konnotation wird besonders deutlich, wenn es sich um die ‚eigene' *puella* handelt (*tua*) und kein Dritter das Ziehen der Sachfrucht behindert (*prohibere*): *i, fruere usque tua, nullo prohibente, puella: / illa tibi noctes auferat, illa dies* (*rem.* 537f, vgl. *ars* 1.139).[90] Diese Beobachtungen stimmen überein mit der Argumentation des Acontius in der oben behandelten *Heroides*-Epistel. Acontius beansprucht, wie gesehen, das Eigentum an Cydippe (*her.* 20.143–150), bestreitet aber zugleich, wie Adrian Hollis gezeigt hat, „that the rival is entitled to usufruct with access":[91] *quis tibi permisit nostras praecerpere messes? / ad saepem alterius quis tibi fecit iter?* Nur im Vorübergehen sei hier bemerkt, dass auch der Orpheus der *Metamorphosen* das Bild des Nießbrauchs verwendet und explizit dem unbeschränkten dinglichen Recht gegenüberstellt, wenn er die Götter der Unterwelt um die Überlassung der Eurydike bittet (*met.* 10.36f):[92] *haec quoque, cum iustos matura peregerit annos, / iuris erit vestri: pro munere poscimus usum.*

---

[88] Vgl. auch Medea *her.* 12.173f: *quos ego servavi, paelex amplectitur artus, / et nostri fructus illa laboris habet.*

[89] Vgl. *her.* 20.71f (*quamlibet accuses et sis irata licebit, / irata liceat dum mihi posse frui.*); *her.* 2.79f (*illa—nec invideo—fruitur meliore marito / inque capistratis tigribus alta sedet.*); *fructus* in *rem.* 103f bezieht sich dagegen auf den Ernteertrag: *sed quia delectat Veneris decerpere fructum, / dicimus adsidue ‚cras quoque fiet idem.'* Vgl. auch Lygdamus [Tib.] 3.3.32f: *haec alii cupiant, liceat mihi paupere cultu / securo cara coniuge posse frui.* Weniger eindeutig in sexuellem Sinne ist Ov. *met.* 9.724 (*Iphis amat, qua posse frui desperat*). Vgl. auch die Formulierung der Procris *met.* 7.735f (*quotiens ‚ego' dixerit ‚uni / servor; ubicumque est, uni mea gaudia servo'?*).

[90] Einen ähnlichen Gedankengang, hier allerdings auf das männliche Glied bezogen, trägt die Elegie *am.* 3.7 vor: Der ‚Eigentümer' (v. 71 *tu dominum fallis*) klagt über die Impotenz seines Penis (vv. 3f): *hanc tamen in nullos tenui male languidus usus, / sed iacui pigro crimen onusque toro; / nec potui cupiens, pariter cupiente puella, / inguinis effeti parte iuvante frui* (vgl. vv. 45–50 und *ars* 3.799f: *infelix, cui torpet hebes locus ille, puella, / quo pariter debent femina virque frui.*).

[91] Hollis (1994), 548; dort auch 547f zu *praecerpere* („unjustified enjoyment of the produce in advance of the properly entitled owner"). Hollis' Konjektur *ad saeptum* scheint mir nicht notwendig zu sein, cf. Kenney (1996) ad loc.

[92] Hier spielt zweifellos auch die Vorstellung hinein, das Leben sei den Menschen *usu, non mancipio* gegeben; dazu vgl. u. S. 237.

## 2.3. Celari vult sua furta Venus*: Furtivus amor *und der* manifestus amator

> „Ich habe von je den Ehebruch, verabscheut, nicht aber um einer rechthaberischen Moral willen, aus Prüderie und Sittsamkeit, nicht so sehr, weil er Diebstahl im Dunkeln bedeutet, Besitznahme fremden Leibs, sondern weil fast | jede Frau in solchen Augenblicken das Heimlichste ihres Gatten verrät—jede eine Delila, die dem Hintergangenen sein menschlichstes Geheimnis wegstiehlt und einem Fremden hinwirft, das Geheimnis seiner Kraft oder seiner Schwäche."

Die Reflexionen, welche der belesene Professor in Stefan Zweigs Novelle „Verwirrung der Gefühle" über den Ehebruch anstellt,[93] sind gänzlich von der literarischen Tradition bestimmt. Er wägt zwei Modelle gegeneinander ab, das biblische der Delila und das antike der römischen Liebeselegie, und noch indem er die Vorstellung von einem „Diebstahl im Dunkeln", von der „Besitznahme fremden Leibs" als alleinige Erklärung für seinen Widerwillen ablehnt, bestätigt er sie als gültiges literarisches Deutungsmuster.

In dem Paraklausithyron 1.2 spricht Tibull vv. 33f mögliche Zeugen der Szene an: *parcite luminibus, seu vir seu femina fiat / obvia: celari vult sua furta Venus*. Natürlich haben die *furta* der Venus einen erotischen Sinn. Dieser Bedeutungsbereich lässt sich mit einer Junktur aus der fünften Elegie des ersten Buches als *furtivus amor* bezeichnen (Tib.1.5.75) und ist konstitutiv für die Dichtung des Tibull. In anderem Zusammenhang ist bedeutungsgleich von *furtiva Venus* die Rede (1.8.57), konkreter auf den Geschlechtsakt bezogen von *furtivus usus* (1.9.55). Die Beziehung zur Geliebten wird geradezu als *foedus furtivi lecti* aufgefasst (1.5.7). Selbst das so außerordentlich häufige Adverb *furtim* ist stets in ähnlichem erotischen Zusammenhang verwendet.[94] Sowohl *furtivus* als auch—in geringerem Maße—*furtim* bleiben als Derivate immer auf das *furtum* bezogen.

In der römischen Dichtung ist der Ausdruck *furtum* in seiner erotischen Bedeutung erstmals bei Catull gebraucht, der zugleich mit der Ety-

---

[93] Stefan Zweig, „Verwirrung der Gefühle" (1927), in: Zweig (1983), 182–279, hier: 261f.

[94] Vgl. Tib. 1.2.10 (*furtim verso cardine*), 1.2.19 (*illa docet molli furtim derepere lecto*), 1.5.65 (*ad occultos furtim deducet amicos*), 1.6.5f (*furtim nescio quem … fovet*), 2.1.75 (*custodes furtim transgressa iacentes*), 2.5.53 (*concubitusque tuos furtim* [*furtim* qualifiziert hier *concubitus*, cf. Smith ((1913) 1978) ad loc.]), 2.6.45 (*furtimque tabellas occulto portans*).

mologie des Wortes spielt (*c.* 68.135–140):[95] *quae tamen etsi non uno est contenta Catullo, / rara verecundae furta feremus erae, / ne nimium simus stultorum more molesti. / saepe etiam Iuno, maxima caelicolum, / coniugis in culpa flagrantem concoquit iram, / noscens omnivoli plurima furta Iovis.* Die Verwendung des Ausdrucks setzt hier ganz offensichtlich schon eine literarische Tradition voraus. Um zu verstehen, wie das *furtum* zu seiner erotischen Bedeutung kommen konnte, ist es zunächst erforderlich, die römischen Etymologien des Wortes zu betrachten. Daraus ergeben sich dann auch Einsichten in die spezifische Verwendungsweise des Ausdrucks in der römischen Liebeselegie. Der Jurist Paulus referiert mehrere Deutungen, die mindestens auf augusteische Zeit zurückgehen (*D.* 47.2.1 pr.):[96]

> *furtum a furvo, id est nigro dictum Labeo ait, quod clam et obscuro fiat et plerumque nocte: vel a fraude, ut Sabinus ait: vel a ferendo et auferendo: vel a Graeco sermone, qui φῶρας appellant fures: immo et Graeci ἀπὸ τοῦ φέρειν φῶρας dixerunt.*

In der Tat verbindet sich mit dem *furtum* bei Catull und in der Liebeselegie ganz entsprechend dem Adverb *furtim* stets die Vorstellung einer heimlichen Handlung. Das *furtum* setzt also eine heimliche Liebe voraus (vgl. o. Tib. 1.2.34 *celari*). Sprachgeschichtlich ist die zweite Deutung wohl die zutreffende: *Furtum* ist ursprünglich „das ‚Wegtragen' einer fremden gewaltunterworfenen Person oder einer Sache."[97] Diese Gleichsetzung von Personen und Sachen erklärt sich daraus, dass die Gewalt des *paterfamilias* sich zunächst unterschiedslos auf gewaltunterworfene Familienmitglieder (*uxor in manu* oder Deszendenten) und auf in seinem Eigentum befindliche Vermögenswerte erstreckte. So ist auch verständlich, dass der Begriff auf ein menschliches Liebesverhältnis übertragen werden konnte. Vorausgesetzt ist dabei, dass dieses Verhältnis gegen die Rechte eines Dritten verstößt.

Der juristische Ausgangsbereich bleibt offenbar auch bei einem metaphorischen Gebrauch von *furtum* stets bewusst. Das zeigt die Fortsetzung der oben zitierten Verse aus Catulls Allius-Elegie (*c.* 68.143–146):

---

[95] Vgl. auch Catull *c.* 7.7–8; 62.33–35.

[96] Die ersten beiden Erklärungen liegen auch dem Serviuskommentar ad *Aen.* 9.348 zugrunde.

[97] Kaser (1971), § 41 III.1, S. 157; vgl. Gai. 3.199: *interdum autem etiam liberorum hominum furtum fit, velut si quis liberorum nostrorum, qui in potestate nostra sint, sive etiam uxor, quae in manu nostra sit, sive etiam iudicatus vel auctoratus meus subreptus fuerit.*

*nec tamen illa mihi dextra deducta paterna*
*fragrantem Assyrio venit odore domum,*
*sed furtiva dedit rara munuscula nocte*
*ipsius ex ipso dempta viri gremio.*

Worin besteht nun also im vorliegenden Falle das *furtum*? Dazu ist zu berücksichtigen, dass das *furtum* nicht mit unserem Tatbestand des Diebstahls gleichgesetzt werden kann. Es bezeichnet in der römischen Rechtssprache darüber hinaus auch Unterschlagung und Fälle, die heute als Betrug aufgefasst werden. Deshalb definiert Paulus das *furtum* folgendermaßen (*D.* 47.2.1.3): *furtum est contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia vel ipsius rei vel etiam usus eius possessionisve*. Darunter fällt—cum grano salis poetici—auch das *furtum* bei Catull. Selbst dem Schoße des Mannes widerrechtlich „entnommen", hat die Geliebte also *furtiva munuscula* geboten—zweifellos Gaben im Sinne der *munera Veneris* (*c.* 68.10).[98]

Ein solches Oszillieren zwischen eigentlicher und übertragener Bedeutung lässt sich noch anhand der Kommentare des Servius zu Vergils *Aeneis* belegen. In einer emotionalen Rede versucht Juno die Götterversammlung auf ihre Seite zu bringen und weist auf den Anlass des trojanischen Krieges hin (*Aen.* 10.90ff): *quae causa fuit consurgere in arma / Europamque Asiamque et foedera solvere furto? / me duce Dardanius Spartam expugnavit adulter [...]?* Servius merkt nun an: *ergo ‚foedera solvere furto' amicitias adulterio dissipare: nam furtum est adulterium [...]*. Damit übersetzt Servius den Ausdruck *furtum* entsprechend der Bedeutung, die er in etwa auch bei Catull und Tibull besitzt. Trotzdem erscheint es ihm angebracht, die ursprüngliche juristische Bedeutung des Ausdrucks, den Vergil vielleicht auch mit Blick auf Aischylos gewählt hat,[99] durch ein kurzes Referat der Vorgeschichte aufzuzeigen: *et eversi Ilii haec est vera causa: [...] unde commotus Priamus misit Paridem cum exercitu, ut aliquid tale abduceret, aut uxorem regis, aut filiam. qui expugnata Sparta Helenam rapuit*. Dieses Bestreben, juristisches und erotisches Signifikat miteinander in der Erklärung zu verknüpfen, ist kein Einzelfall.[100] Es geht zweifellos darauf zurück, dass die andauernde

[98] Anders der Kommentar von Kroll ((1922) 1989) ad loc.

[99] *Ag.* 401f: ᾔσχυνε ξενίαν τράπεζαν / κλοπαῖσι γυναικός. Vgl. Harrison (1991) ad loc.

[100] Zu Beginn des sechsten Buches beschreibt Vergil das Bildwerk des Apollontempels mit der Darstellung der Pasiphae: *Aen.* 6.24–26: *hic crudelis amor tauri suppostaque furto / Pasiphae mixtumque genus prolesque biformis / Minotaurus inest, Veneris monimenta nefandae*. Der Kommentar des Servius zur Stelle ist bezeichnend: *suppostaque*

Dominanz der eigentlichen Bedeutung im täglichen Sprachgebrauch ein Verblassen der Metapher verhinderte.

Das Konzept des *furtivus amor* lässt sich zwar bei allen drei Elegikern nachweisen, prägt aber die Dichtungen Ovids und Tibulls in weit stärkerem Maße als diejenige des Properz, der offenbar mehr mit dem Gedanken beschäftigt ist, selbst Opfer eines *furtum* zu werden.[101] Insbesondere Tibull zeigt, gerade im ersten Buch, einen ausgesprochenen Gefallen an der Ausgestaltung des Konzeptes. Nicht von ungefähr beruft sich Ovid im zweiten Buch der Tristia vor allem auf Tibull als ungestraften Dichter des *furtum* (*trist.* 2.446–464) und streift Properz nur im Vorübergehen (*trist.* 2.465f). In Tibulls Elegie 1.8 wird der Knabe Marathus als Sprecher eingeführt (1.8.55–58): *‚quid me spernis?' ait. ‚poterat custodia vinci: / ipse dedit cupidis fallere posse deus. / nota Venus furtiva mihi est, ut lenis agatur / spiritus, ut nec dent oscula rapta sonum [...].'* Natürlich steht das Moment des Heimlichen hier im Vordergrund, aber in der Wendung *oscula rapere* wird der juristische Tatbestand des *furtum* doch deutlich evoziert. Wenn wir oben bemerkt haben, dass durch ein *furtum* immer die Rechte eines Dritten beeinträchtigt werden, so drängt sich die Frage nach der rechtlichen und sozialen Stellung der *puella* und nach ihrer Beziehung zu diesem Dritten auf. Hier lässt sich wahrscheinlich machen, dass zwar Ausdrücke wie *uxor, coniunx* oder *maritus* bewusst ein Eheverhältnis suggerieren, dass aber den elegischen *puellae* als reales Korrelat Libertinen entsprechen, welche „mit ihrem *patronus* und Freilasser [...] eine mehr oder minder dauernde Liebes- und Lebensgemeinschaft eingehen und sich so wohl auch für ihren Unterhalt gesorgt sein lassen."[102] Welcher Natur aber sind die Rechte dieses Mannes? Da von einem Vertrag zwischen *puella* und dem sie aushaltenden Mann in der Elegie nie die Rede ist, verbinden sich mit dieser Beziehung zur *puella* strenggenommen auch keine Rechte. Trotzdem ist diese

---

*furto, hoc est furtim inclusa in vaccam ligneam, quae erat operta eius vaccae corio, quam maxime taurus adpetebat. furto adulterio, ut ‚Vulcani Martisque dolos et dulcia furta'. potest autem, sicut dictum est, et ad vaccam referri, cuius specie tauro furata sit coitum.*

[101] Vgl. Prop. 1.8B.45 (*nec mihi rivalis certos subducet amores*, vgl.o.); 2.32.17f (*falleris: ista tui furtum via monstrat amoris: / non urbem, demens, lumina nostra fugis!*). Belege für *furtivus amor* bei Properz: 1.3.24; 1.16.16–20; 2.22B.49f, 2.23.21f; 3.8.39f; 4.8.34f; vgl. auch 2.2.4; 2.30.28–30.

[102] Stroh (1979), 336; entscheidend für den Status der *puella* ist Tib. 1.6.67f. Natürlich sind die *puellae* als literarische Figuren zu betrachten; aber es passt ins Bild, wie Servius (ad Verg. *ecl.* 10.1) die Cytheris des Gallus einordnet: *hic autem Gallus amavit Cytheridem meretricem, libertam Volumnii.* Vgl. auch u. S. 278.

Beziehung literarisch, wie aus dem obigen Zitat ersichtlich, die Grundlage für die stereotype Figur des *custos*, welcher neben der verriegelten Tür die ‚Rechte' des Mannes schützen soll. Paradigmatisch eingeführt wird er gleich zu Beginn der Elegie 1.2: *nam posita est nostrae custodia saeva puellae / clauditur et dura ianua firma sera.*[103] Obwohl keine wirklichen Rechte vorhanden sind, spielt die Elegie mit der Fiktion solcher Rechte, indem es an sie das juristische Konzept des *furtum* anknüpfen lässt. Das wird am deutlichsten in der Anrede an den *incautus coniunx* der Elegie 1.6: *quid tenera tibi coniuge opus? tua si bona nescis / servare, frustra clavis inest foribus* (Tib. 1.6.33f). Der *coniunx* versteht es demnach nicht, seine Güter, also seine Vermögenswerte (*bona*), zu verwahren (*servare*), und das heißt ganz offensichtlich, gegen das erotische *furtum* zu schützen. Wenn hier also durch das erotische *furtum* dingliche Rechte beeinträchtigt werden, dann entspricht diese Konstruktion durchaus der Definition des juristischen *furtum* durch Paulus (*D.* 47.2.1.3, s.o.). Nicht in allen Elegien ist dabei das verletzte dingliche Recht als Eigentum aufgefasst. Wie nach Paulus auch der *usus* als beschränktes dingliches Recht Gegenstand eines *furtum* sein kann, so gebraucht auch Tibull, wie gesehen, die Wendung *furtivus usus* mit gewolltem Oszillieren der Bedeutung von *usus* zwischen ‚Beischlaf' und ‚Gebrauch(-srecht)': *at te [...]/ rideat adsiduis uxor inulta dolis, / et cum furtivo iuvenem lassaverit usu, / tecum interposita languida veste cubet* (1.9.53–56, vgl.o.).

Ovid bedient sich der Vorstellung des *furtivus amor* sehr häufig,[104] freilich ohne ihr in den *Amores* stets so große Farbkräftigkeit zu verleihen wie in der Elegie 3.4, wo der unverbrauchte Ausdruck *fur* eine Belebung des Begriffes bewirkt: *quidquid servatur, cupimus magis, ipsaque furem / cura vocat; pauci, quod sinit alter, amant* (3.4.25–27). Dies ist im Grunde bereits der Gedanke der Elegie 2.19, die sich im Gegensatz dazu

---

[103] Tib. 1.2.5f, vgl. 1.2.15; 1.3.84; 1.5.7f; 1.5.75; 1.6.10; 1.8.55; 2.1.75; 2.3.73; (2.4.32); 2.4.33.

[104] Vgl. außer den hier behandelten Stellen *am.* 1.4.64; 1.11.2ff; 2.2.15; 2.8.2f; 2.8.7f; *her.* 6.43f (vgl. u. S. 143 Fn. 140); 16.289f; 16.297f; 17.141; 18.53f; 18.64; vgl. auch *trist.* 2.440; *Pont.* 1.4.41 (*illum furtivae iuvere Cupidinis artes*); 3.3.56. Hierher gehört auch der Vergleich mit der Dolonie *am.* 1.9.23–26: *sic fera Threicii ceciderunt agmina Rhesi, / et dominum capti deseruistis equi. / nempe maritorum somnis utuntur amantes, / et sua sopitis hostibus arma movent.* In *ars* 3.447–450 wird die Gefährdung von Mädchen durch gutaussehende Kleiderdiebe beschrieben (*forsitan ex horum numero cultissimus ille / fur sit et uratur vestis amore tuae; / ‚redde meum' clamant spoliatae saepe puellae, / ‚redde meum' tot voce boante foro.*). Angesichts der Ubiquität des *furtivus amor* bei Ovid ist ein sexuelles double-entendre wohl nicht ganz zu ausschließen.

aber geradezu als Anklage eines *leno maritus* (*am.* 2.19.57) ausnimmt:[105] *si tibi non opus est servata, stulte, puella, / at mihi fac serves, quo magis ipse velim* (vv. 1f).[106] Der *maritus* übt nämlich sein ‚Besitzrecht' an der *puella* nicht aus und sollte sich doch endlich einmal fragen, weshalb sie so oft getrennt im „besitzlosen" Bett liegt (*cur totiens vacuo secubet ipsa toro*, v. 42). Gerade durch dieses Verhalten führt er in der Argumentation Ovids den *furtivus amor* ad absurdum, weil er den Liebhaber, bildlich gesprochen, dazu zwingt, an einem „besitzlosen" Strand Sand zu stehlen: *ille potest vacuo furari litore harenas, / uxorem stulti si quis amare potest* (vv. 45f).[107] Damit wird das Konzept des *furtivus amor* nicht nur im konkreten Sinne des juristischen *furtum* bestätigt; die Verse bringen in der komprimierten Form des rechtlichen Bildes das Paradox der gesamten Elegie 2.19 zum Ausdruck. Vor dem Hintergrund dieses aktualisierten *furtum* ist auch die indignierte Frage der Verse 53f zu verstehen: *scilicet infelix numquam prohibebor adire? / nox mihi sub nullo vindice semper erit?* Wenn der *maritus* demnach nicht als *vindex* auftritt, so macht er nicht von seinem Recht Gebrauch, gegen den in flagranti delicto ertappten Dieb mittel *manus iniectio* einzuschreiten.[108]

Damit agiert er gänzlich konträr zu Ovids eigenem, in *Amores* 1.4 beschriebenem Verhalten. Es ist bezeichnend für Ovid, dass er das Konzept des *furtivus amor* in dieser Weise erweitert und so zum tragenden Gedanken einer ganzen Elegie ausgestaltet. Das Gedicht nimmt ein gemeinsames Gastmahl von Corinna, ihrem Mann und dem Sprecher (*vir tuus est epulas nobis aditurus easdem*, v. 1) zum Anlass für eine Anleitung Corinnas zum *furtivus amor* (v. 11: *quae tibi sint facienda tamen cognosce*). So soll sie nicht nur früher kommen als ihr Mann (vv. 13f), sondern wird auch dazu aufgefordert, ihren Mann betrunken zu machen (vv. 29–34). Vor allem aber soll sie Ovid heimlich den Fuß berühren

---

105 Zur Interpretation als Anklage s.u. S. 168. Die umgekehrte Position nimmt Paris in dem Brief an Helena ein, wenn er Menelaos als *leno maritus* schildert (*her.* 16.299f: *ipse tibi hoc suadet rebus, non voce, maritus, / neve sui furtis hospitis obstet, abest.*) und dessen Verhalten zu einem *mandatum* stilisiert (vv. 303–305): *‚res, et ut Idaei mando tibi' dixit iturus, / ‚curam pro nobis hospitis, uxor, agas.' / neclegis absentis, testor, mandata mariti!* Cf. *her.* 17.159–162; vgl. auch unten S. 287 zu *ars* 2.365ff.

106 Dieser liebeselegische Sprachgebrauch liegt wohl auch der Formulierung *met.* 7.735f zugrunde (*quotiens ‚ego' dixerit ‚uni / servor; ubicumque est, uni mea gaudia servo'?*).

107 Zu *vacuus* in diesem Sinne s.o. S. 116 mit Fn. 41 zu Prop. 1.18.2 und s.u. S. 199 zu Hor. *c.* 1.5.10.

108 In etwas anderem Sinne stehen *rem.* 145 die *inmodici somni* des Langschläfers *sub nullo vindice*.

(*clam*, v. 16) und mit ihm in ‚diebischer' Zeichensprache kommunizieren: *excipe furtivas et refer ipse notas* (v. 18; vgl. vv. 19–28). Die ‚diebische' Zurückhaltung Ovids ist aber an eine Bedingung geknüpft: In scharfer Gesetzessprache wird Corinna gewarnt, es zu Berührungen oder gar Küssen besser nicht kommen zu lassen, sonst … (v. 35 *nec … sinito*, v. 38 *oscula nulla dedisse velis*)[109] Sollte sie ihn aber aber doch küssen, so würde er, Ovid, zum ‚handhaften Liebhaber': *oscula si dederis, fiam manifestus amator / et dicam ‚mea sunt' iniciamque manum* (vv. 39f).[110] Durch Junkturen wie *furtum manifestum* ist das Wort *manifestus* in der lateinischen Sprache so eng mit dem *furtum* verknüpft, dass der Ausdruck *manifestus amator* gleichsam automatisch mit dem *fur manifestus* assoziiert wird.[111] Damit erhält die Vorstellung des *furtivus amor* neue Ausdruckskraft (vgl. vv. 63f). Der in der Verbindung *furtum manifestum* zum Ausdruck kommende Widerstreit zwischen *furtivus amor* und Publizität der Liebesbeziehung durchzieht die gesamten *Amores* Ovids.[112] Der *furtivus amor* wird hier aber zudem in ein Paradox geführt, das sich aus der Verbindung des Gedankens mit der *manus iniectio* ergibt. Der römische Leser wird hier natürlicherweise an die *manus iniectio* auf den in flagranti delicto ertappten Dieb (*fur manifestus*) gedacht haben, welche zur *addictio* des Diebes führen würde.[113] Dann tritt aber der Sprecher der Elegie, welcher doch—entsprechend der Konzeption des *furtivus amor*—der eigentliche *fur manifestus* ist, gleichsam als bestohlener

[109] Zur rechtssprachlichen Formulierung des Typs *ne quis fecisse velit* vgl. Daube ((1961) 1991).

[110] Vgl. *ars* 2.547–550: *hac ego, confiteor, non sum perfectus in arte; / quid faciam? monitis sum minor ipse meis. / mene palam nostrae det quisquam signa puellae / et patiar nec me, quo libet, ira ferat?*

[111] Diese Verknüpfung liegt auch der fiktiven Gerichtsverhandlung über den *furtivus amor* in der Elegie *am.* 2.2 zugrunde: *culpa nec ex facili quamvis manifesta probatur: / iudicis illa sui tuta favore venit* (2.2.55f). Vgl. *ars* 3.801f: *tantum, cum finges, ne sis manifesta, caveto: / effice per motum luminaque ipsa fidem.* Vgl. auch S. 177 zu *am.* 2.2.55f; S. 94 zu *fast.* 2.171; S. 291 zu Verg. *georg.* 2.246; für *furtum conceptum* s. S. 327 zu *met.* 10.470.

[112] Vgl. etwa *am.* 2.17.25f: *non tibi crimen ero nec quo laetere remoto; / non erit hic nobis infitiandus amor.*

[113] S.o. Fn. 29; vgl. Daube (1966), 228; vgl. Gai. 3.189 und Kaser / Hackl (1996), § 20 VII.1, S. 143f. Vgl. auch unten S. 312 zu Ov. *met.* 13.170. Zu Ovids Vorliebe, „die Termine des Vindikationsprozesses zu parodieren" vgl. bereits Pokrowskij (1909), 395. Insofern diese Arbeit das römische Recht zur literarischen Interpretation heranzieht, „da ja vieles in den Schriften Ovids ohne dies weder inhaltlich noch auch nur sprachlich verständlich ist" (354), stellt sie eine Ausnahme in der Forschung dar. Zu Recht wird auch „ein fortwährendes Spielen mit juristischer Terminologie und Argumentation" bei Ovid konstatiert (356).

Eigentümer auf; mittels *manus iniectio* will er Corinna, die dann als Diebin der Küsse erscheint, (wieder) in seine Gewalt bringen. Die paradoxe Situation zweier *furta* und die Konkurrenz zweier Eigentümer, welche die Kussdiebin mittels einer ridikülen *manus iniectio* für sich beanspruchen, ist in der Elegie 1.4 bei näherem Hinsehen schon lange vorbereitet. So fragt Ovid bereits zu Beginn (vv. 5f): *alteriusque sinus apte subiecta fovebis?/iniciet collo, cum volet, ille manum?* Gerade die Juxtaposition beider Verse demonstriert eindrücklich, wie eine *manus iniectio* in der amourösen Realität aussieht, und so kommt auch das Eingeständnis eigener Prätentionen nicht überraschend: *vix a te videor posse tenere manus* (v. 10).

Im vorigen Kapitel haben wir das *furtum* bzw. die Ableitung *furtivus* als typisch für die Liebeselegie bezeichnet. Wie sehr die Vorstellung offensichtlich mit der Liebeselegie in Verbindung gebracht wurde, dafür sind die Werke Vergils beredte Zeugen. Das vierte Buch der *Georgica* schildert eine novellistische Situation, in der die Nereide Clymene als Erzählerin auftritt: *inter quas curam Clymene narrabat inanem/Volcani, Martisque dolos et dulcia furta,/aque Chao densos divum numerabat amores* (*georg.* 4.345–347). Wenn, wie die zehnte Ekloge nahe legt (*ecl.* 10.6 *sollicitos Galli dicamus amores*) und der Serviuskommentar zu *ecl.* 10.1 bezeugt, Gallus vier Bücher *Amores* gedichtet und damit die Gattung nicht nur begründet, sondern auch mit ihrem fortan gültigen Namen versehen hat,[114] dann scheint es hier in der Tat unausweichlich, eine Assoziation zwischen *furta* und Liebeselegie vorauszusetzen.[115]

## 2.4. Foedera sunt ponenda prius? *Elegische Liebe als Vertrag*

Während das *servitium amoris* allem Anschein nach erst auf die Dichtung des Gallus zurückgeht, ist das *foedus amoris* als Motiv bereits bei Catull angelegt. Der Funktion nach ist es bei Catull „das Gegenbild der Ehe und soll als solches empfunden werden; ja es steht in den Selbstverfluchungen der beiden Vertragschließenden sogar unter stärkerem Schutz und

[114] Serv. ad *ecl.* 10.1: *Amorum suorum de Cytheride scripsit libros quattuor*; vgl. Jacoby (1905), 71f; Stroh (1983), 209[15] (mit weiterer Literatur).

[115] Unabhängig von dem Wahrheitsgehalt der Behauptung ließe sich diese Stelle als Ausgangspunkt für Servius' Notiz betrachten, Vergil habe die *laudes Galli* in *georg.* 4 durch die Aristaeus-Erzählung ersetzt (zu *ecl.* 10.1 und *georg.* 4.1). Zu den *dulcia furta* vgl. weiter [Verg.] *Lydia* 59f (*dulcia cum Veneris furatus gaudia primum/dicerer*); 64f (*[Iuppiter] cum Iunone, prius coniunx quam dictus uterque est,/gaudia libavit dulcem furatus amorem.*).

verbürgt vor allem dem Weibe auch die unbedingte Treue des Mannes."[116] Unter den erhaltenen Elegikern lässt sich das Motiv am deutlichsten bei Properz fassen. Nur bei ihm tritt es auch in Konkurrenz zum Bild des *servitium amoris*.[117] Mit der Wahl des einen oder des anderen juristischen Bildes ist dabei möglicherweise auch die Entscheidung für ein literarisches Modell verbunden.

Grundsätzlich erscheint das *foedus amoris* bei Properz in gleicher Funktion wie bei Catull, und doch ist, gerade aufgrund der Konkurrenz zum *servitium amoris*, seine Verwirklichung ungleich prekärer als bei Catull.[118] Es ist kein Zufall, dass der Ausdruck *foedus* bei Properz erst in der Elegie 2.9A explizit aufgerufen wird: *quam cito feminea non constat foedus in ira,/sive ea causa gravis sive ea causa levis* (2.9A.35f).[119] Obwohl bereits in der *Monobiblos* die *fides* in der Liebe beschworen wird,[120] findet Properz erst im zweiten Buch die Stimme eines selbstbewussten Liebhabers, der die Nichteinhaltung eines als zweiseitig aufgefassten Vertrages offen anspricht.[121] Noch bleibt die Vorstellung eines für beide Seiten verbindlichen Vertrages aber offensichtlich eine Wunschvorstellung, denn lediglich der Liebende ist bereit, eine durch Zeugen

---

[116] Reitzenstein (1912), 14; ähnlich auch Lyne (1980), 35: „(1) Catullus idiosyncratically and originally refers to an apparently ideal, mythical marriage [in *c.* 64]. (2) He is inclined to imagine his own love-affair as an—ideal—marriage." Vgl. Catull *c.* 64.335f; 373f; *c.* 87; *c.* 109.

[117] Obwohl es auch bei Properz nicht in gleicher Weise präsent ist wie das *servitium amoris*, verwundert es doch ein wenig, das *foedus amoris* in eine Übersicht von „Major Themes and Motifs in Propertius' Love Poetry" (Maltby (2006)) nicht aufgenommen zu finden.

[118] Vgl. hierzu Neumeister (1983), deren Modell einer „Überwindung der elegischen Liebe bei Properz" freilich allzu schematisch ist und insbesondere die Bedeutung des *foedus amoris* bei Properz überschätzt, vgl. ibid., 138: „Properz distanziert sich zwar von einem traditionellen Lebensplan [...] und wählt stattdessen seine unkonventionelle Lebensform, das ‚*servitium amoris*' [...], arbeitet aber von nun an unermüdlich daran, diese Lebensform wieder in traditionelle Bahnen umzulenken, indem er an die Liebesbeziehung zu Cynthia Maßstäbe anlegt, die traditionellem römischen Denken entstammen; darauf weisen Begriffe hin wie ‚fama', ‚fides' und ‚pudor', an denen Properz sich orientiert. Mit anderen Worten, aus dem ‚servitium' soll ein ‚foedus' und aus Cynthia eine ‚casta puella' (!) werden."

[119] Vgl. Fedeli (2005) ad loc.: „Ma ciò che più conta è che qui Properzio, per porre un adeguato suggelo alla sua argomentazione, si appropria di un' espressione tipica del linguaggio giuridico nel parlare di *causa gravis* e di *causa levis*." Vgl. Prop. 2.24.10.

[120] Vgl. z.B. Prop. 1.1.16; 1.4.16; 1.10.14; 1.12.7f; 1.18.18. Zu *foedus* und *fides* vgl. Freyburger (1980), 111, sowie bes. Catanzaro (1986), 166f, und Laigneau (1999), 277–282. Vgl. auch Festus 74 Lindsay: *foedus appellatum est [...], quia in foedere interponatur fides*.

[121] Vgl. dagegen etwa die heimliche Klage 1.18, s.u. S. 116; 148ff.

besiegelte unbedingte Treue zu halten, während die Geliebte sich feindselig zeigt: *sidera sunt testes et matutina pruina / et furtum misero ianua aperta mihi, / te nihil in vita nobis acceptius umquam: / nunc quoque erit, quamvis sis inimica, nihil* (vv. 41–44). Demgegenüber hat sich die Situation in der Elegie 3.20 grundlegend gewandelt. Vor der ersten Nacht (v. 13 *nox mihi prima venit! primae da tempora nocti!*) soll ein Vertrag ausgehandelt, Rechtsansprüche besiegelt, und ein Gesetz in der neuen Liebe abgefasst werden: *foedera sunt ponenda prius signandaque iura / et scribenda mihi lex in amore novo* (vv. 15f).[122] Amor selbst wird das Unterpfand dieser Liebe durch seine Siegelbinde verpflichtend machen, und die verstirnte Ariadne, selbst von Theseus betrogen, als Zeugin auftreten: *haec Amor ipse suo constringet pignora signo: / testis sidereae torta corona deae* (vv. 17f). Hier steht nicht mehr der unterwürfige Liebhaber in der Rolle eines hoffenden Sklaven seiner faktischen Herrin gegenüber. Vielmehr fordert er als Partner auf Augenhöhe die beiderseitige Beobachtung der vertraglichen Vereinbarungen. Obwohl die Adressatin der Elegie 3.20 nicht namentlich genannt wird, besteht doch kein Grund daran zu zweifeln, dass es sich auch hier um Cynthia handelt. Das geht nicht nur aus der Beschreibung ihrer Schönheit hervor,[123] sondern vor allem aus der besonderen Verfluchung der untreuen Geliebten in den Schlussversen des Gedichtes: *nec flenti dominae patefiant nocte fenestrae: / semper amet, fructu semper amore egens* (vv. 29f). Die Geliebte, die sich ihrem *fidus amicus* (v. 9) gegenüber als untreu erwiesen hat und nun selbst Opfer ihrer eigenen Liebe wird, erscheint hier noch einmal in der Rolle der *domina*. Das Modell des *servitium amoris* ist da freilich schon durch eine Auffassung des Liebesverhältnisses als Vertrag abgelöst. Insoweit kann Properz in der Tat von der *prima nox* eines *novus amor* sprechen.[124] Die Elegie 3.20 widerlegt Reitzensteins Auffassung, das *foedus* der Elegie sei „seinem Wesen nach nicht ein juristischer Vertrag mit Konventionalstrafen, sondern ein Treueverhältnis, das in den Schutz der Götter gestellt wird, weil es unter rechtliche Bestimmungen nicht fällt und den Verhältnissen nach nicht fallen kann."[125] Dies ist nur insoweit richtig, als auch das dem *foedus* zugrundeliegende Modell der

---

[122] Für den Begriff *lex* im Sinne einer vertraglichen Bedingung vgl. unten S. 141 mit Fn. 133 zu Prop. 4.8.71–73.

[123] Vgl. vv. 7–10 mit 2.13.9–12 und cf. Hubbard (1975), 89f; dagegen hat die Elegie 3.20 m.E. nicht „the dramatic date of Book I" (ibid., 90, cf. 42); vgl. auch Fedeli (1985), 583.

[124] Vgl. Fedeli (1985), 586, der zu Recht bemerkt, „che l'uso di *primus*, come quello di *novus*, è in funzione del patto d'amore."

[125] Reitzenstein (1912), 11.

Ehe in ihrer allgemein üblichen *manus*-freien Form bei den Römern als ‚soziale Tatsache' kaum rechtlich geregelt ist.[126] Das *foedus amoris* kann sich beispielsweise ebensowenig wie die durch *consensus* begründete Ehe auf einen rechtlichen Vertragsschutz berufen. Dass für den Schutz dieses Treueverhältnisses die Götter angerufen werden, ist nur natürlich und spricht nicht per se gegen die juristische Natur des *foedus amoris*. Gerade angesichts des scherzhaften Pleonasmus rechtlicher Termini (vgl. Prop. 3.20.15 *foedera, iura, lex*) „la derivazione dei termini e del motivo dal mondo giuridico è netta ed evidente. I contratti che abbiamo in Prop., 3.20.15 sgg. e 4.8.73 sgg., sono vere e proprie caricature [...] di contratti giuridici."[127] Mit der fehlenden rechtlichen Regelung der Ehe ist aber auch eine an ihr orientierte Konzeption der Liebesbeziehung in der metaphorischen Verwendung juristischer Begriffe fast völlig frei. Dem Dichter ist es hier wie kaum sonst irgendwo möglich, „sich seine selbsteigene Juristerei zu zimmern".[128]

Gleichzeitig sollte man sich davor hüten, überall in der Liebeselegie nach ein und demselben *foedus amoris* zu suchen.[129] Dies gilt schon für die verschiedenen Ausprägungen des Konzeptes innerhalb des properzischen Oeuvres. Dem *foedus* als Vertrag ist zwar an allen Stellen[130] gemeinsam, dass es auf Konsens beruht und die Forderung der Vertragstreue (*fides*, vgl. *fidus* 3.20.9f) impliziert, so dass ein Bruch den Vorwurf der Treulosigkeit nach sich zieht (z.B. 4.7.13 *perfide*; vgl. auch Verg. *Aen.* 4.305).[131] Aber ein kurzer Vergleich des *foedus* in der Elegie 3.20 mit

[126] Vgl. etwa Schulz (1934), 15f: „Die römische Jurisprudenz hat indessen die außerrechtlichen Normen nicht allein mit Strenge von den rechtlichen gesondert, sondern sie auch grundsätzlich von ihren Betrachtungen ausgeschlossen. Die freie Ehe zum Beispiel kommt durch formlosen Konsens zustande; das ist der Rechtssatz, und ihn allein erwähnen die *Rechtsbücher*." Vgl. Ulpian *D.* 50.17.31: *nuptias non concubitus, sed consensus facit*. Vgl. auch Kaser (1971), § 73, S. 310f.

[127] La Penna (1951), 191; vgl. auch 192 zur Anrufung der Götter: „Non usciamo per questo dalla sfera del diritto." Vgl. schon Leo (1900), 605 (dessen Gedanken an den „Hetärencontract" der Komödie als Modell Reitzenstein (1912), 11, mit Recht zurückweist): „Aber *foedera ponenda, iura signanda, lex scribenda*, das bedeutet alles einen in festen Formen abgefassten Vertrag, einen Liebesvertrag, der die Dauer des Bundes verbürgen soll." Vgl. auch Burck (1952), 168$^1$; Lilja (1965), 70.

[128] Müller (1912), 137, vgl. o. S. 6. Ovid tut dies zweifellos in der Erzählung von Perseus und Andromeda (*met.* 4.663ff); dazu s.u. S. 309f.

[129] Vgl. Reitzenstein (1912), 11 (zu Prop. 4.8.71–82): „So wenig ich hier an Komödienszenen wie *Asinar.* IV 1 denke [...], so wenig vermag ich das Wesen des *foedus* in der Elegie oder auch nur bei Tibull nach jener einen Stelle zu bestimmen."

[130] Prop. 2.9A.35f (s.o.); 3.20.15ff; 4.3.49 (s.u.); 4.7.21f (*foederis heu taciti, cuius fallacia verba / non audituri diripuere Noti* [*foederis heu pacti* Palmer]); 4.8.71–82 (s.u.).

[131] Zur *perfidia* als Vorwurf in der Liebeselegie vgl. Burck (1952), 171.

der Gestaltung in dem Gedicht 4.8 offenbart die Variationsbreite, deren diese Idee fähig ist. Nachdem Cynthia Properz bei einem Seitensprung in flagranti ertappt hat, versucht er demütig eine vertragliche Übereinkunft zu erzielen und so aus der Affäre herauszukommen: *supplicibus palmis tum demum ad foedera veni, / cui vix tangendos praebuit illa pedes, / atque ait ‚admissae si vis me ignoscere culpae, / accipe, quae nostrae formula legis erit*' (4.8.71–73).[132] Gerade der Umstand, dass die Handlung der einen Seite unter eine Bedingung gestellt wird (*admissae si vis me ignoscere culpae, / accipe, quae nostrae formula legis erit*), und die Tatsache, dass die Gültigkeit dieser in eine Formel gefassten *lex* bzw. *leges* (vgl. vv. 75–80) an die Zustimmung der anderen Seite gebunden wird (v. 81 *indixit leges, respondi ego ‚legibus utar*'), zeigen, dass hier unbedingt an einen juristischen Vertragsschluss gedacht ist.[133] Freilich kann dabei kaum, wie in dem Gedicht 3.20, von einer Übereinkunft zwischen zwei gleichberechtigten Vertragspartnern die Rede sein. Obgleich sich aufgrund der fehlenden Treue von Seiten des Liebhabers und durch den burlesken Ton des Gedichtes die Situation verändert hat, scheint in der Elegie 4.8 Cynthia noch einmal als *domina* wiederzuerstehen. Dementsprechend richtet sich ihr Stolz auch auf den ‚gegebenen Befehl': *riserat imperio facta superba dato* (v. 82).

Wie bei den übrigen bisher behandelten juristischen Konzepten in der römischen Liebeselegie sind auch bei dem *foedus amoris* die Unterschiede zwischen den einzelnen Dichtern erheblich. Properz ist, wie oben bemerkt, unter den drei erhaltenen Elegikern[134] derjenige, welcher dem Motiv verhältnismäßig die größte Bedeutung einräumt.

Bei Tibull spielt das *foedus* dagegen eine deutlich geringere Rolle. Dem Knaben (Marathus) der Elegie 1.9 wird der Bruch eines *foedus*

---

[132] Langslow (1999), 201, bemerkt zu Recht die kontinuierliche Notwendigkeit terminologischer Intensivierung, die sich für den Gebrauch einer solchen Metapher ergibt: „In order, however, to keep an old metaphor alive, a poet must introduce new elements from its domain, so that we find, for example, fresh figurative use of legal terminology in the parody of a humiliating peace-settlement that Propertius puts into Cynthia's mouth: Prop. 4.8.74: *accipe quae nostrae formula legis erit*."

[133] Zu *leges* im Sinne vertraglich festgelegter Bedingungen und zur Wendung *lege uti* vgl. Labeo *D.* 19.1.51.1: *quod si fundum emisti ea lege, uti des pecuniam kalendis Iuliis, et si ipsis kalendis per venditorem esset factum, quo minus pecunia ei solveretur, deinde per te staret quo minus solveres, uti posse adversus te lege sua venditorem dixi, quia in vendendo hoc ageretur, ut, quandoque per emptorem factum sit, quo minus pecuniam solvat, legis poenam patiatur. hoc ita verum puto, nisi si quid in ea re venditor dolo fecit*. Vgl. auch u. S. 309 zu Ov. *met.* 4.704 (*accipiunt legem*) und S. 249 zu Verg. *georg.* 4.487.

[134] Vgl. außerdem Sulpicia [Tib.] 4.13.1f: *nulla tuum nobis subducet femina lectum: / hoc primum iuncta est foedere nostra venus*.

vorgeworfen, das er allerdings unter Aufsicht der Götter wie einen Eid ‚geleistet' hat (1.9.1f, vgl. *periuria* v. 3): *quid mihi si fueras miseros laesurus amores, / foedera per divos, clam violanda, dabas?* Auch hier verbindet sich zwar mit dem *foedus* die Forderung der ausschließlichen Treue, und bei Nichtbefolgen droht Bestrafung durch die Götter (vv. 3–6). Aber die Zweiseitigkeit des Vertrags, auf die Properz so großen Wert legt, scheint hier kaum von Bedeutung zu sein. Bereits oben haben wir darauf hingewiesen, dass die von Tibull in der Elegie 1.5 beschworenen *foedera* (1.5.7f: *parce tamen, precor, per te furtivi foedera lecti, per Venerem quaeso compositumque caput*) nicht den Vertrag zweier gleichberechtigter Partner darstellen. Tibull kann deshalb nicht auf die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen pochen, sondern lediglich unter Berufung auf das *foedus* flehentlich um die Treue der Geliebten bitten. Eine kurze Gegenüberstellung mit der Begründung des *foedus* in Properz' Elegie 3.20 ist hier instruktiv: *namque ubi non certo vincitur foedere lectus, / non habet ultores nox vigilanda deos* (Prop. 3.20.21f). Wenn Tibull demgegenüber von den *furtivi foedera lecti* spricht, dann ist deutlich, dass dieses *foedus* als gemeinsame Vereinbarung von Tibull und Delia in erster Linie gegen den *coniunx* gerichtet ist. Das Motiv des *foedus* steht im Dienste des *furtivus amor* als übergeordnetem Konzept. Bei Properz bildet die Auffassung des Liebesverhältnisses als Vertrag potentiell ein Gegenmodell zu dem Dominanzkonzept des *servitium amoris*. Mithin erfüllt das *foedus* eine wichtige Funktion in Properz' Konstruktion elegischer Liebe. Tibull akzeptiert, wie oben festgehalten, das *servitium* weitgehend willig; ein Gegenmodell, das idealiter der Korrektur eines als defizitär empfundenen Liebeskonzepts dienen könnte, spielt bei ihm daher kaum eine Rolle.[135]

Ovid spricht in den *Amores* nur einmal im Sinne Tibulls und in offensichtlicher Orientierung an der sprachlichen Gestalt der oben angeführten Elegie 1.5 von den *lecti socialia iura* (*am.* 3.11.45: *parce, per o lecti socialia iura*). Ansonsten findet sich der Begriff *foedus* in den *Amores* überhaupt nicht. In der *Ars amatoria* spricht Ovid einige Male von einem

[135] Insoweit bedürfen die allgemeinen Bemerkungen Peter von Matts über das Streben der Liebe zum Vertrag der Ergänzung, vgl. Matt (1994), 128: „Die Liebe will den Vertrag. Die Liebe sucht den Vertrag, so merkwürdig es scheint und so sehr man der Meinung sein könnte, alles, was nach Vertrag und Abmachung aussieht im Feld der Liebe, zeige auch schon deren Grenzen und ein mögliches Ende auf. [...] Die Liebe drängt ihrer Natur nach zum Vertrag, und dieser drängt ebenso naturgemäß zu rituellen Formen." Ein Hindrängen auf den Vertrag als Übereinkunft zweier Rechtssubjekte mit beiderseitigen Verpflichtungen ist in der Liebeselegie lediglich bei Properz deutlich ausgeprägt.

*foedus* bzw. *foedera*, aber der Begriff ist hier banalisiert und semantisch auf die sexuelle Vereinigung verengt,[136] wie die Kombination mit dem nüchternen *concubitus* zeigt: *cum bene saevierit, cum certa videbitur hostis / tum pete concubitus foedera, mitis erit* (*ars* 2.461–463).[137] Um den Geschlechtsakt zu bezeichnen, genügt dementsprechend in der Burleske von Mars und Venus der kurze Hinweis *veniunt ad foedus amantes* (*ars* 2.579). Die bei Tibull und Properz immer erkennbare Verknüpfung von *foedus* und *fides* ist hier geradezu konterkariert.[138] Im dritten Buch werden die Mädchen schließlich dazu aufgefordert, mit der Gewährung der Liebesfreuden streng nach dem Prinzip *do ut des* zu verfahren: *si bene promittent, totidem promittite verbis; / si dederint, et vos gaudia pacta date* (*ars* 3.461f, cf. 3.469ff). Schließlich erscheinen dann im selben Buch um des Paradoxen willen die an und für sich ausschließlichen *foedera* zwischen zwei Liebenden als Gegenstand einer Teilung unter mehreren Partnern (*ars* 3.593f): *postmodo rivalem partitaque foedera lecti / sentiat: has artes tolle, senescet amor*.

In den *Heroides*-Briefen erfährt das Konzept des *foedus amoris* dagegen eine substantielle Aufwertung. Seine Funktion entspricht dabei derjenigen, die ihm auch in Properz' Arethusa-Brief zukommt: *incorrupta mei conserva foedera lecti! / hac ego te sola lege redisse velim* (Prop. 4.3.69f).[139] Als exemplarisch hierfür[140] ist der Brief der Dido an Aeneas

---

136 Nur scheinbar bildet *ars* 1.641f eine Ausnahme; *foedus* bezieht sich hier aber nicht auf das *foedus amoris* (*reddite depositum; pietas sua foedera servet;/ fraus absit; vacuas caedis habete manus.*).

137 Für *foedus* in sexuellem Sinne vgl. bereits Cic. *Cael.* 34: „*ideone ego pacem Pyrrhi diremi, ut tu amorum turpissimorum cotidie foedera ferires, ideo aquam adduxi, ut ea tu inceste uterere, ideo viam munivi, ut eam tu alienis viris comitata celebrares?*“.

138 Wieder zum Vorschein kommt der Gedanke der Treue in der Exildichtung, vgl. etwa *Ibis* 15f: *perpetuoque mihi sociatam foedere lecti / non patitur miseri funera flere viri*. Auch in der Erzählung von Ceyx und Alcyone in den *Metamorphosen* schwingt die Vorstellung ehelicher Treue mit, wenngleich die sexuelle Vereinigung gesondert expliziert wird: *fatis obnoxius isdem / tunc quoque mansit amor, nec coniugiale solutum est / foedus in alitibus: coeunt fiuntque parentes* (*met.* 11.742–744). Vgl. die Geschichte von Cephalus und Procris *met.* 7.709f („*sacra tori coitusque novos thalamosque recentes / primaque deserti referebam foedera lecti.*‘); *met.* 7.852 („*per nostri foedera lecti*‘); dazu s.u. S. 315ff.

139 Auch die Formulierung *te ... redisse velim* entspricht möglicherweise juristischem Sprachgebrauch, vgl. Prop. 2.19.32 (*absenti nemo* ⟨*ne*⟩ *nocuisse velit*) und Cairns (1974), der sich auf Daube ((1961) 1991) stützt.

140 Vgl. Ov. *her.* 4.18 (*non ego nequitia socialia foedera rumpam; / fama—velim quaeras—crimine nostra vacat.*); 4.147 (*tolle moras tantum properataque foedera iunge*); 5.101–103 (*ut minor Atrides temerati foedera lecti / clamat et externo laesus amore dolet, / tu quoque clamabis.*); vgl. auch *her.* 20.188; 21.241. Ganz ähnlich ist die Berufung auf *iura lecti / conubialia iura / iura tori* vel sim. (*her.* 6.41; 9.159 [vgl. 2.31]; 16.286; 21.140); auch hier soll die moralische Verpflichtung zur Treue in ein rechtliches Konzept umgewandelt

anzusehen, der natürlich die Situation im vierten Buch der *Aeneis* voraussetzt und daher im Zusammenhang mit der Vergilpassage betrachtet wird.[141]

## 3. Una controversia est per se furti: *Prozessuale Situationen in der römischen Liebeselegie*

*Disce bonas artes, moneo, Romana iuventus,*
*non tantum trepidos ut tueare reos:*
*quam populus iudexque gravis lectusque senatus,*
*tam dabit eloquio victa puella manus.*

### 3.1. *Vorüberlegungen*

Rhetorik und Eloquenz sind laut Ovids *Ars Amatoria* (1.459–462)[142] für die erfolgreiche Werbung eines Mädchens von ebenso großer Bedeutung wie für die Überredung von Volk, Einzelrichter oder Senat. Dies spiegelt sich auch in der römischen Liebeselegie wieder, insofern sie „werbende Dichtung" ist.[143] Entsprechen aber der anfänglichen Werbung das *genus deliberativum* bzw. *demonstrativum*, so findet die Auseinandersetzung innerhalb der bereits etablierten Liebesbeziehung ihr Analogon eher in der Gerichtsrhetorik, also dem *genus iudiciale. Saepe reas faciunt et amant*, stellen die *Remedia Amoris* fest (661) und spielen mit dem offiziellen Charakter einer juristischen *lis* im Gegensatz zu einer *lis thalami* (665–668):

*iamque vadaturus ‚lectica prodeat' inquit;*
*prodierat; visa coniuge mutus erat;*
*et manus et manibus duplices cecidere tabellae;*
*venit in amplexus atque ita ‚vincis' ait.*

Dementsprechend folgt sogleich das *fabula docet*, die *litigiosa fora* zu meiden: *Munera quae dederas, habeat sine lite iubeto: / esse solent magno*

---

werden. Die Publizität des *foedus* steht dabei im Gegensatz zur Heimlichkeit des *furtum*, wie aus dem Brief der Hypsipyle an Jason hervorgeht (*her.* 6.41–44): *heu! ubi pacta fides? ubi conubialia iura / faxque sub arsuros dignior ire rogos? / non ego sum furto tibi cognita; pronuba Iuno / adfuit et sertis tempora vinctus Hymen.*

[141] S.u. S. 276ff.

[142] Vgl. *fast.* 4.109–112: *primus amans carmen vigilatum nocte negata / dicitur ad clausas concinuisse fores, / eloquiumque fuit duram exorare puellam, / proque sua causa quisque disertus erat.*

[143] Nach dem Titel der bekannten Monographie Stroh (1971), welche das obige Zitat freilich nicht heranzieht.

*damna minora bono* (671–672). In der ‚Liebeskunst' warnt der *praeceptor amoris* auch vor eher informellen *lites* (*ars* 2.151 *este procul, lites et amarae proelia linguae*; vgl. 2.199f) und weist sie der bereits geschlossenen Ehe zu (2.155 *hoc decet uxores, dos est uxoria lites*). Sie sind aber durchaus Bestandteil der römischen Liebeselegie, wie Properz' Elegie 4.7 zeigt, welche abschließend als Rechtsstreit (*lis*) qualifiziert wird: *haec postquam querula mecum sub lite peregit, / inter complexus excidit umbra meos* (4.7.95f, s.u.). Mit *peragere* wird dabei nicht nur die Durchführung eines Prozesses bis zum Ende bezeichnet, sondern insbesondere das Führen des Prozesses gegen einen *reus*.[144] Indem Properz somit als Angeklagter erscheint, suggeriert die Wortwahl eine Konstellation, die wir als „prozessuale Situation" bezeichnen können.

Darunter verstehen wir Situationen in Gedichten, welche sich in ihrer Gestaltung an den Gegebenheiten des römischen Prozesswesens orientieren bzw. diese nachahmen. Einige Grundzüge haben wir bereits im ersten Kapitel geschildert und auch in Ciceros *Brutus* eine solche Situation kennengelernt.[145] Quintilian benennt zunächst zwei Streitparteien als konstitutiv (*inst.* 3.9.1: *officiis constat duobus, intentionis ac depulsionis*) und beschreibt die Struktur solcher Verfahren entsprechend der Anzahl der Streitfragen:

> *ceterum causa omnis in qua pars altera agentis est, altera recusantis, aut unius rei controversia constat aut plurium: haec simplex dicitur, illa coniuncta. una controversia est per se furti, per se adulterii. plures aut eiusdem generis, ut in pecuniis repetundis, aut diversi, ut si quis sacrilegii et homicidii simul accusetur.* (Quint. *inst.* 3.10.1)

Dem Prozess liegt also stets mindestens eine Streitfrage (*controversia*) zwischen zwei Parteien zugrunde, über welche ein Einzelrichter bzw. eine Richterbank (*iudex, iudices*) zu befinden haben. Für den Privatprozess haben wir solche Streitfragen schon kennen gelernt (vgl. Cic. *fam.* 7.21 und 7.22); im öffentlichen Prozess konnten sie etwa folgende Form annehmen: ‚*Q. Varius Sucronensis ait Aemilium Scaurum rem publicam populi Romani prodidisse: Aemilius Scaurus negat*' (Quint. *inst.* 5.12.10). Während die Streitparteien im Privatprozess als Kläger (*is qui petit*) bzw. Beklagter (*unde petitur*) erscheinen, spricht man im Strafprozess von Anklage (*accusatio*) und Verteidigung (*defensio*). Insbesondere vom Strafprozess ausgehend hat die Gerichtsrhetorik sowohl für die *accusatio*

[144] Vgl. u. S. 343 zu Ov. *trist.*1.1.24 und S. 343 zu *trist.* 3.11.2 (*reum agere*).
[145] S.o. S. 28f; zu Cic. *Brut.* 17–19 s.o. S. 63; vgl. auch o. S. 98 zu Ov. *met.* 5.523ff.

als auch für die *defensio* feste Schemata entwickelt. Diese beiden Genera der Gerichtsrhetorik sind es, an denen sich die Gestaltung prozessualer Situationen in der Dichtung orientiert.[146]

Eine Betrachtungsweise der Liebeselegie unter dem Gesichtspunkt prozessualer Situationen stimmt im wesentlichen mit dem von Francis Cairns entwickelten Genre-Modell für die Beschreibung antiker Literatur überein. „Genres in this sense are not classifications of literature in terms of form as are epic, lyric, elegy, or epistle, but classifications in terms of content".[147] Sie setzen also eine der Darstellung zugrundeliegende Situation voraus, welche sich durch bestimmte Wesensmerkmale gegenüber anderen Genres auszeichnet, zusätzlich aber häufig auch durch bestimmte Topoi geprägt ist. Um Verwechslungen mit dem klassischen, an der Form orientierten Genre-Begriff zu vermeiden, halte ich es allerdings (gegen Cairns[148]) für sinnvoll, mit Robin Nisbet von „Situationsgedichten" („situation-poems") zu sprechen.[149] Wenn wir *accusatio* und *defensio* hier unter dem Begriff „prozessuale Situation" ansprechen, so entspricht dies der von Cairns in Anlehnung an den Ausdruck der griechischen Rhetoriker (τὸ δικανικόν) gewählten Bezeichnung „dicanic".[150] Eine solche Betrachtungsweise wird im Rahmen unserer Untersuchung zur Verwendung der Rechtssprache in der augusteischen Dichtung insbesondere deshalb gerechtfertigt und nahegelegt, weil sie in Übereinstimmung mit den Ergebnissen unserer vergleichenden Ovid-untersuchung im vorangehenden Kapitel steht, wonach in erster Linie Sachgegenstand bzw. Kommunikationssituation für den Gebrauch der Rechtssprache bestimmend sind.

Aus den bisherigen Bemerkungen geht hervor, dass eine Untersuchung prozessualer Situationen in der Liebeselegie starke Berührungspunkte mit der Betrachtung von Dichtung unter rhetorischen Gesichtspunkten aufweist. Die Berechtigung eines solchen Ansatzes muss angesichts der Ubiquität rhetorischer Bildung innerhalb des augusteischen Literaturbetriebs nicht eigens betont werden. Insbesondere Ovids Beziehung zu Rhetorik und *declamationes* liegt aufgrund der Bemerkungen

---

[146] Zum Verhältnis der Sprache forensischer Rhetorik zu den übrigen Genera der Rechtssprache s.o. S. 29f und S. 34.
[147] Cairns (1972), 6.
[148] Cairns (1972), 6.
[149] Nisbet / Rudd (2004), xxvi.
[150] Cairns (1972), 71.

des älteren Seneca seit langem offen zu Tage.[151] Und während rhetorische Muster bei Tibull weniger hervorgekehrt und eher subkutan wirksam sind, wurde die Orientierung des stärker extrovertierten Properz an der Rhetorik in den letzten Jahren immer deutlicher erkannt.[152] In der vorliegenden Untersuchung der Liebeselegie ist es jedoch nicht so sehr die Verwendung rhetorischer Kunstmittel und Strategien selbst, die von Interesse ist; vielmehr gilt die Aufmerksamkeit der Verwendung der Rechtssprache im Rahmen einer poetischen Transformation gerichtsrhetorischer Muster.

Bei unserer bisherigen Betrachtung der Liebeselegie haben wir uns von dem Gebrauch der Rechtsterminologie bei Tibull und der Feststellung leiten lassen, dass sich die von Tibull verwendeten Ausdrücke der Rechtssprache im wesentlichen einem der drei untersuchten Motivbereiche zuordnen lassen. Eine genaue Untersuchung der Dichtungen von Ovid und Properz zeigt, dass über die oben behandelten Motivbereiche hinaus die Verwendung der Rechtssprache dort in hohem Maße der poetischen Gestaltung „prozessualer Situationen" geschuldet ist. Obschon bei Tibull weniger ausgeprägt, sind prozessuale Situationen auch in seiner Dichtung nicht völlig abwesend. In einem Abschnitt der Elegie 1.6 gestaltet Tibull nämlich die Ansprache an den *coniunx* seiner Geliebten Delia als solche Situation und bedient sich dafür der Sprache des römischen Rechts (Tib. 1.6.15ff). Die Untersuchung prozessualer Situationen bietet sich damit als Referenzbereich an, anhand dessen die Verwendung von Rechtssprache in den Elegien Properz', Tibulls und Ovids exemplarisch verglichen werden kann. Daneben soll der Blick auch auf die durch Anverwandlung von Rechtssprache und rhetorischen Mustern geschaffene Figurenkonstellation bzw. Kommunikationssituation der Gedichte gerichtet werden. Erst auf Grundlage dieser Beobachtungen ist es möglich, die Funktion der Rechtssprache in den einzelnen Gedichten präzise zu bestimmen.

Wir beginnen unsere exemplarische Untersuchung mit Properz. Aus dem Corpus seiner Dichtungen des Properz sollen in erster Linie die Elegien 1.18, 3.19 und 2.30B einer genaueren Analyse unterzogen werden, in geringerem Maße auch die Elegie 4.11.[153] Die bereits erwähnte Passage

---

[151] Vgl. Norden (1915–1918), 889–893; Brueck (1909); Bonner (1949), 84–132; zu Ovid v.a. 150–156; vgl. auch Higham (1958) und Schiesaro (2002), 70.

[152] Vgl. nun Reinhardt (2006); vgl. bereits Day (1938), 59ff, bes. 69–75.

[153] Prop. 1.18 ist auch Cairns' Beispiel für die Gattung der *defensio* (Cairns (1972), 71; vgl. Cairns (1969), 134). Mit der Verwendung der Rechtssprache in diesem Gedicht

aus Tibull (1.6.15ff) lässt sich am besten vor der Folie einiger prozessualer Situationen bei Properz würdigen. Zuletzt wenden wir uns einer Reihe von Beispielen dieses Situationsgedichts bei Ovid zu. Die parallele Betrachtung von Ovid, Properz und Tibull ermöglicht dabei das Herausstellen individueller Eigenarten.

## 3.2. *Properz*

### 3.2.1. *Quae te mihi crimina mutant*? Die *defensio* als Medium individueller Rollendefinition

Wenn man in Properz' Elegie 1.18 ein „beinahe modernes, unserer Romantik verwandtes Empfinden" erkennen wollte, dann trifft das wohl nur in sehr beschränktem Maße zu. Zwar ist richtig, dass die „Stimmungswirkung" der Waldlandschaft in diesem Gedicht „mit ungewöhnlichem Interesse geschildert wird";[154] es sollte aber nicht übersehen werden, dass diese Stimmungswirkung um eines ganz bestimmten Kontrastes willen erzielt wurde. Properz sucht den Ort ob seiner Einsamkeit und Verschwiegenheit auf und hofft, hier seine verborgenen Schmerzen „straflos" (*impune*) vortragen zu können (vv. 1–4):[155]

*haec certe deserta loca et taciturna querenti,*
*et vacuum Zephyri possidet aura nemus.*
*hic licet occultos proferre impune dolores,*
*si modo sola queant saxa tenere fidem.*

Schon im zweiten Vers ist es lediglich der Zephyrus, der diesen ansonsten „von fremdem Besitz freien" Hain (*vacuum nemus*) in seinem Besitz hält (*possidet*).[156] Damit und mit der erwähnten „Straflosigkeit" benennt bereits der Eingang des Gedichtes den Bereich, mit welchem die Schilderung von Natur und Liebe in der ganzen Elegie verknüpft wird: die Sphäre des Rechts. Erst mit dem fünften Vers nähert sich Properz der Ursache dieser Schmerzen; die hier einsetzende *narratio* (vv. 5–8) lokalisiert diese Ursache im Hochmut seiner Geliebten Cynthia:

---

befasst er sich allerdings kaum, und auch die Struktur dieser *defensio* scheint mir nur unzureichend erfasst zu sein.

[154] Rothstein (1920), 1.175 (Einleitung zu 1.18).

[155] Vgl. das vaticinium ex eventu Prop. 4.1B.144 *gutta quoque ex oculis non nisi iussa cadet*.

[156] S.o. S. 116.

*unde tuos primum repetam, mea Cynthia, fastus?*
*quod mihi das flendi, Cynthia, principium?*
*qui modo felicis inter numerabar amantes,*
*nunc in amore tuo cogor habere notam.*

Properz ist also offensichtlich schon gestraft, denn er trägt er bereits das Brandmal eines Sklaven.[157] Nun war ja das straflose Vortragen des Liebesschmerzes daran geknüpft, dass die Felsen des Waldes treue Verschwiegenheit bewahren (*tenere fidem*, v. 4). So ergibt sich das doppelte Paradox, dass einerseits Cynthia, der diese Fragen doch eigentlich gelten, im Gedicht selbst überhaupt nicht anwesend ist, ja vielmehr gar nichts von dieser Klage erfahren soll; andererseits löst das Faktum der dichterischen Gestaltung und die Einbeziehung des Lesers gerade die Fiktion des Alleinseins auf.[158]

Die Gründe für den Hochmut der Cynthia kann Properz offenbar selbst nicht benennen und beschränkt sich daher auch im folgenden auf die Kumulation von Fragen, die naturgemäß ohne wirkliche Antwort bleiben müssen. In Vers 9 ist die zentrale und das Gedicht fortan bestimmende Thematik formuliert: *quid tantum merui? quae te mihi crimina mutant?* Aus der Perspektive der Verteidigung (*defensio*) definiert Properz damit genau das, was Quintilian als *controversia* bezeichnet (griechisch τὸ κρινόμενον) und was in der römischen Rechtssprache durch die Wendung *id, qua de re agitur* paraphrasiert wird (vgl. oben zu Cic. *fin.* 2.36–39).[159] In neutraler Form würde diese der *iuridicialis constitutio* zuzuordnende Rechtsfrage *meruitne?* lauten.

Dementsprechend sind die folgenden Verse der Elegie durch die Formulierung der vermeintlichen Anschuldigungen (*crimina*) strukturiert, welche Cynthia gegen Properz richten könnte (v. 10, vv. 17–18) und worauf jeweils die korrespondierende Argumentation der Verteidigung antwortet.[160] Eine Bestätigung dieser Vorwürfe würde dementsprechend zu einer positiven Beantwortung der Hauptfrage führen.

---

[157] Diese Auffassung von *nota* scheint mir im Hinblick auf die Terminologie des *servitium amoris* in dieser Elegie und vor allem aufgrund der Verknüpfung mit *adurere* in 3.11.40 (*una Philippeo sanguine adusta nota*) unbedingt angezeigt. Anders die Übersetzung durch Goold (1999): „must now wear a mark of shame in the register of your love." Vgl. Smyth (1949), 122[1].

[158] Dadurch wird bereits von vornherein ein bedeutender Gesichtspunkt der Verteidigung in Frage gestellt, vgl. u. vv. 29f.

[159] Vgl. bes. Cic. *top.* 95 und außerdem *Mur.* 28; *Brut.* 275; die nominale Bezeichnung als *iudicatio* in der *Rhetorica ad Herennium* (1.16.26) ist nicht juristisch.

[160] Schon allein aufgrund dieser Struktur ist es unabdingbar, in Vers 9 nicht *carmina*, sondern—mit einigen recentiores—*crimina* zu lesen. *Crimina* bezieht sich dann nicht

Der erste mögliche „Anklagepunkt" besteht nun in dem Vorwurf, Properz habe eine neue Geliebte, entspricht also einer *constitutio coniecturalis* (v. 10): *an nova tristitiae causa puella tuae?* Natürlich weist Properz dies entschieden zurück; er gebraucht dazu die solenne Beteuerungsformel der Struktur *sic—ut* (vv. 11f): *sic mihi te referas, levis, ut non altera nostro / limine formosos intulit ulla pedes.*[161] Die eigentliche Widerlegung geschieht mit einem *argumentum a re*, und zwar konkret *ex causis factorum vel futurorum*, indem Properz leugnet, ein ausreichendes Motiv (*ratio faciendi*) zu der Tat gehabt zu haben (Quint. *inst.* 5.10.34): *nam est his initium ex iis, quae credunt bona aut mala, inde errores existunt et pessimi affectus, in quibus ira, odium, invidia, cupiditas, spes, ambitus, audacia, metus, cetera generis eiusdem.*[162] Properz räumt nun zwar ein, er habe von Cynthia viele Härten zu erdulden gehabt,[163] sein Zorn darüber werde aber niemals so weit gehen, dass er—so ergänzen wir—durch eine andere Geliebte verdientermaßen (*merito*, vgl. v. 9 *merui*) ihre Wut errege und sie zum Weinen bringe (vv. 13–16):

*quamvis multa tibi dolor hic meus aspera debet,*
*non ita saeva tamen venerit ira mea,*
*ut tibi sim merito semper furor et tua flendo*
*lumina deiectis turpia sint lacrimis.*

Der zweite Punkt der vermeintlichen Anklage gründet sich ausdrücklich auf die Lehre der *signa*, also auf äußerlich sichtbare Beweismittel: *signum vocant, ut dixi, σημεῖον, quamquam id quidam indicium, quidam vestigium nominaverunt, per quod alia res intellegitur, ut per sanguinem caedes* (Quint. *inst.* 5.9.9).[164] Eine Veränderung der Gesichtsfarbe (*mutare colorem*)[165] bzw. die Beobachtung, dass Properz keine offizielle Treuebekundung (*fides clamat*) ins Gesicht geschrieben stünde, könnten

---

etwa auf Verleumdungen von Seiten der Nebenbuhler, sondern bezeichnet explizit die Cynthias Anschuldigungen, welche Properz im folgenden in Gedanken durchspielen wird.

[161] Außerhalb der Dichtung ist *ita—ut* gebräuchlich, vgl. Kühner / Stegmann ((1914) 1992), § 47,11, S. 2.1.190f.

[162] Die *Rhet. Her.* spricht anstelle der *ratio faciendi* von *causa* und ordnet diese in die Kategorie des *probabile* ein (2.2.3): *causa est ea, quae induxit ad maleficium commodorum ⟨spe aut incommodorum⟩ vitatione, cum quaeritur, num quod commodum maleficio appetierit [...], num aliquam cupiditatem ⟨aut⟩ amoris aut eiusmodi libidinis voluerit explere.*

[163] Anders die Interpretation von Vers 13 durch Rothstein (1920) ad loc.

[164] Zu *signum* als Terminus der Rechtssprache s.o. S. 30; vgl. auch S. 169 zu Ov. *am.* 2.8.7f; S. 97 zu Ov. *met.* 5.468.

[165] Smyth (1949), 121, verweist zu Recht auf die Verwendung von *mutare colorem / colores* in spezifisch juristischem Kontext und führt etwa Cic. *Cluent.* 54 an.

also die *signa* für Cynthias Anschuldigung geliefert haben (vv. 17f): *an quia parva damus mutato signa colore, / et non ulla meo clamat in ore fides?*

Da es sich dabei aber um *signa* handelt, die sich einerseits im nachhinein nicht mehr nachprüfen lassen und andererseits keinen zwingenden Beweis darstellen (*signa non necessaria*),[166] versucht Properz, den Vorwurf durch das Heranziehen von *testimonia* zu entkräften. Explizit werden Buche und Fichte als Zeugen angerufen, die nicht nur die Worte des Properz gehört haben sollen, sondern auf deren Rinde auch Cynthias Name stehe.[167] Auch die aus dem Paraklausithyron als topisch bekannten Türen wissen um die Sorgen des Properz (*cognita sunt*),[168] nur können sie es nicht bezeugen, weil sie angeblich—in komischem Kontrast zu 1.16—stumm sind (vv. 19–24):[169]

*vos eritis testes, si quos habet arbor amores,*
*fagus et Arcadio pinus amica deo.*
*ah quotiens vestras resonant mea verba sub umbras,*
*scribitur et teneris ‚Cynthia' corticibus!*
*ah tua quot peperit nobis iniuria curas,*
*quae solum tacitis cognita sunt foribus!*

In der Erwähnung der *iniuria* klingt zwar erneut Kritik an Cynthias Verhalten an (vgl. v. 13). Diese dient jedoch in erster Linie als Folie, um Properz' stilles Erdulden des Leides herauszustreichen. Die beiden durch *an* eingeleiteten Fragen (v. 10, v. 17) waren der *constitutio coniecturalis* zuzuordnen. Die Auseinandersetzung mit ihnen und die Zurückweisung der in ihnen liegenden Vorwürfe diente Properz jedoch lediglich dazu, die entscheidende Frage der Elegie zu beantworten (*meruitne?*). Diese gehört, wie oben betont, der *constitutio iuridicialis* an, und auf sie kommt Properz nun zurück (vv. 25ff). Der Verzicht auf eine laute Äußerung

---

166 Vgl. Quint. *inst.* 5.10.8f: *at, quia sanguis vel ex hostia respersisse vestem potest vel e naribus profluxisse: non utique, qui vestem cruentam habuerit, homicidium fecerit.* Ovid spricht *Pont.* 2.3.87f von *notae* anstelle von *signa* (*inter confessum dubie dubieque negantem / haerebam, pavidas dante timore notas [. . . ].*).

167 Wenn Properz hier, wie von Cairns (1969) überzeugend dargelegt, Kallimachos' *Akontios und Kydippe* imitiert, dann gewinnt die Erwähnung von *testes* noch einen zusätzlichen intertextuellen Sinn.

168 Vgl. 2.9A.41f: *sidera sunt testes et matutina pruina / et furtum misero ianua aperta mihi.*

169 In v. 23 *an tua quod peperit nobis iniuria curas?* zu lesen und damit einen dritten fiktiven Vorwurf der Cynthia anzuknüpfen, wie dies auch Cairns (1969), 134, und Fedeli (1980) ad loc. tun (vgl. auch Heyworth (2007b)), erscheint vor allem deshalb unmöglich, weil dann das Entscheidende dieses putativen Vorwurfs, nämlich die laute öffentliche Äußerung dieser Sorgen, unbenannt bliebe. Warum sollte Cynthia ihm denn die *curae* per se vorwerfen?

seines Leides soll als weiterer Beweis seiner treuen Liebe gelten. Doch als Lohn (*pro quo*) bleiben ihm nur endlose Berge,[170] ein eisiger Felsen und ein hartes Ruhen auf unwegsamem Pfad; für den Vortrag seiner Klagen ist er auf die Vögel angewiesen. Ganz unabhängig von ihrem Verhalten soll der Name „Cynthia" im ganzen Walde widerhallen (vv. 31f): *sed qualiscumque es, resonent mihi ‚Cynthia' silvae, / nec deserta tuo nomine saxa vacent*. Wie das Verb *resonent* als Echo *resonant* aus Vers 21 aufgreift, und der Name Cynthia schon in Vers 22 erklang, so ist die gesamte Elegie von solchen Effekten des Widerhalls durchzogen.[171] Insbesondere aber greifen, wie schon zuvor bemerkt,[172] die beiden Schlussverse den Anfang der Elegie auf. Die Felsen sollen nun nicht mehr verlassen (*deserta*) und frei von Cynthias Namen sein (*vacare*). Anstelle der *aura Zephyri* des Anfangs ist nun also der Name „Cynthia" getreten. Wie aber dort die Gegend nur im Besitz des Zephyrus und damit „besitzfrei" war (*vacuus*), so sollen die Felsen nun entsprechend der zu Beginn etablierten Rechtsterminologie gleichsam niemals von Cynthias Besitztitel (*tuo nomine*) frei sein.

Wir haben bereits oben auf das Paradox verwiesen, dass die Elegie 1.18 eine prozessuale Situation gestaltet, in der die Verteidigung ihre Adressaten scheinbar gar nicht erreichen kann. Damit wird die Frage nach der Funktion dieser *defensio* dringlich. Wenn das eigentliche ἔργον jeder Gerichtsrede das Überzeugen ist, wer soll dann überzeugt werden? Cynthia erhält zwar die Rolle der Anklage, ist aber selbst nicht anwesend, und während sogar interne Zeugen aufgerufen werden (1.18.19ff), bleibt die Rolle des Richters unausgefüllt. Sie wird an den Leser verwiesen, der nach dem Vortrag der *defensio* über die im Gedicht selbst unbeantwortet gebliebene Frage *meruitne?* befinden muss.[173] Aber natürlich

---

[170] Heinsius' Konjektur *continui* für unmögliches *divini* scheint mir einstweilen die beste Lösung zu sein.

[171] Vgl. z.B. *ah* v. 21—*ah* v. 23; *arguto* v. 26—*argutas* v. 30. Das Motiv des Echos erinnert an die sublime Darstellung des Dichters in Ciceros Rede *Pro Archia* 19 (*saxa et solitudines voci respondent, bestiae saepe immanes cantu flectuntur atque consistunt: nos instituti rebus optimis non poetarum voce moveamur?*).

[172] S.o. S. 116.

[173] Die rhetorische Natur dieser Situation offenbart sich durch eine Gegenüberstellung mit der Beschreibung einer vergleichbaren Situation in Ciceros *Verrinen* (Cic. *Verr.* 2.5.171): *Si haec non ad cives Romanos [...], denique si haec non ad homines, verum ad bestias, aut etiam, ut longius progrediar, sin in aliqua desertissima solitudine ad saxa et scopulos haec conqueri ac deplorare vellem, tamen omnia muta atque inanima tanta et tam indigna rerum acerbitate commoverentur*. Was bei Cicero bloße Hypothese bleibt, ist im Gedicht des Properz als Wirklichkeit dargestellt, und doch treffen sich beide darin, dass

verbindet sich mit der Entscheidung dieser Frage auch eine Wesensbestimmung der zugrundeliegenden Liebeskonzeption. Wie der Gebrauch spezifischer rechtlicher Metaphorik das Liebesverhältnis von Mann und Frau charakterisiert, so ist auch die Gestaltung einer prozessualen Situation ein Mittel zur Rollendefinition innerhalb der properzischen Liebeselegie. Bereits die diesem Situationsgedicht eigene rhetorische Gegenüberstellung der Argumente führt zu einer Schärfung der Positionen, und durch die jeweilige Wahl bzw. Zuweisung einer Prozessrolle wird das Verhältnis der Handelnden zu ihrem Gegenüber näher bestimmt.

Nicht von ungefähr steht deshalb im Rahmen unserer Betrachtung der properzischen Dichtung eine *defensio* an erster Stelle. Gestaltet Properz nämlich ein Gedicht zu einer prozessualen Situation aus, so erscheint der Sprecher fast stets in einer Verteidigungshaltung.

Dies erscheint weniger verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die römische Liebeselegie grundsätzlich nur einen Sprecher kennt. Da weitere Personen allenfalls durch dessen Vermittlung zu Wort kommen können, ist eine vollständige dramatische Ausfüllung aller Prozessrollen ohnehin von vornherein ausgeschlossen. Die extreme Subjektivität seiner Haltung führt bei Properz dazu, dass der Sprecher gewöhnlich eine der beiden Parteirollen übernimmt, nicht aber diejenige des *iudex*, der etwa die Kontroverse referiert und am Ende eine autoritative Entscheidung fällt. Nun gehört es ja ausweislich der programmatischen ersten Elegie der *Monobiblos* gerade zu den Bedingungen der properzischen Liebeskonzeption, dass dem Liebenden die *libertas quae velit ira loqui* fehlt (1.1.28; vgl. auch 1.9.1f). Die Gestaltung der *defensio* in der Elegie 1.18 gibt davon ein beredtes Zeugnis. Bereits zu Beginn haben wir auf die Paradoxie hingewiesen, dass Cynthia, an welche die Fragen der Elegie gerichtet sind und gegen deren Vorwürfe sich der Sprecher des Gedichtes wendet, selbst gar nicht anwesend bzw. bewusst ausgeschlossen ist. Ihr Fehlen ist aber geradezu die Bedingung für eine Auseinandersetzung mit ihren Vorwürfen. Nur in dieser Abgeschiedenheit kann der Sprecher die Redefreiheit finden, die ihm andernfalls verwehrt geblieben wäre. An eine Anklage ist unter solchen Bedingungen nicht zu denken. Vorwürfe gegen die Geliebte nehmen daher kaum einmal die Form einer *accusatio* an. In der Elegie 2.6 etwa wird der Vorwurf der Untreue und der Täuschung (2.6.7f) nicht ausgeführt; stattdessen macht der Sprecher

---

ihre Adressaten letzlich in die Rolle des Richters treten, bei Cicero explizit (*Nunc vero cum loquar apud senatores populi Romani [...].*), bei Properz unausgesprochen. Vgl. auch die o. Fn. 171 zitierte Passage Cic. *Arch.* 19.

neben verwerflichen Wandmalereien[174] auch mythische Anstifter für das Verhalten der Cynthia verantwortlich:[175] *cur exempla petam Graium? tu criminis auctor, / nutritus duro, Romule, lacte lupae. / tu rapere intactas docuisti impune Sabinas: / per te nunc Romae quidlibet audet amor* (2.6.19–22). Die Elegie 2.32, welche am ehesten das Potential zu einer *accusatio* böte,[176] spielt gerade damit, Cynthia gegen Vorwürfe zu verteidigen[177] bzw. deren Bedeutung herunterzuspielen: *sin autem longo nox una aut altera lusu / consumpta est, non me crimina parva movent* (2.32.29f). Da auch andere vor Cynthia untreu waren,[178] wird ihr freier Lebenswandel geradezu gerichtlich gebilligt: *semper vive meo libera iudicio* (v. 62).

### 3.2.2. *Crimen et illa fuit*: Die *accusatio* als Medium sexueller Rollendefinition

Nur in einem Gedicht des Properz, der Elegie 3.19, erhält das Modell der *accusatio* einen etwas breiteren Raum, und es ist bezeichnend, dass dieses Gedicht erst dem dritten Buch angehört. Gegenstand der Auseinandersetzung ist dabei überdies nicht das individuelle Liebesverhältnis zu Cynthia, sondern ein allgemeiner Vergleich männlicher und weiblicher Lust. Wie oft bei Properz, so setzt auch dieses Gedicht mit dem Zitat eines gegen den Sprecher gerichteten Vorwurfs ein:[179] *Obicitur totiens a te mihi nostra libido*. Einer der besonderen Reize der römischen Liebeselegie ist die Spannung, welche sich aus ihrem wesensmäßig monologischen Charakter ergibt und dem Streben, dieses Monologische durch Strategien der Dialogisierung zu überwinden. Hermann Tränkle hat darauf hingewiesen, dass dieses Streben gerade bei Properz besonders ausgeprägt ist. „Die Gedichte setzen oft eine noch nicht völlig entschiedene Situation voraus. Der Dichter sieht sich in sie gestellt und sucht Einfluss auf die handeln-

---

[174] Prop. 2.6.31–34, bes. v. 34 *tum paries nullo crimine pictus erat*.

[175] Vgl. ähnlich Ovid *am.* 3.4.37–40; zu Orpheus als *criminis auctor* (Ov. *met.* 10.83–85) s.u. S. 328 mit Fn. 104.

[176] Vgl. 2.32.17 *falleris, ista tui furtum via monstrat amoris: / non urbem, demens, lumina nostra fugis*.

[177] Vgl. 2.32.1f *qui videt, is peccat: qui te non viderit ergo, / non cupiet: facti lumina crimen habent*. V.27f *non tua deprenso damnata est fama veneno: / testis eris puras, Phoebe, videre manus*.

[178] Vgl. 2.32.45 *haec eadem ante illam iam impune et Lesbia fecit: / quae sequitur, certe est invidiosa minus*.

[179] Vgl. Fedeli (1985) ad 3.11.1–4; Entgegen Reinhardt (2006), 214, sehe ich in *obicitur* in erster Linie einen Bezug auf die Tradition der Gerichtsrede.

den Menschen zu nehmen. So sind seine Elegien immer wieder auf einen anderen Menschen hin gesprochen."[180] Dies gilt in besonderem Maße für die elegische Gestaltung prozessualer Situationen und ist für diese Situationsgedichte geradezu konstitutiv. Auch durch das Schlüsselwort *obicitur* wird ein solcher Kontext hergestellt und die Lesererwartung auf eine neuerliche *defensio* gelenkt; der zweite Vers macht dann deutlich, dass es sich vielmehr um eine *mutua accusatio* (ἀντικατηγορία) handelt, bei welcher *litigatores idem crimen invicem intentant* (Quint. *inst.* 3.10.4). Blieb im ersten Vers die hinter *nostra libido* stehende Gruppe noch unbestimmt, so wird durch *vobis* im zweiten Vers schließlich klar, dass eine Gegenüberstellung von Männern und Frauen vollzogen wird: *crede mihi, vobis imperat ista magis*. Im folgenden Distichon formuliert Properz daher die Anschuldigung, die, als richtig erwiesen, den Ausschlag für eine Entscheidung der Streitfrage liefern soll: *vos, ubi contempti rupistis frena pudoris, / nescitis captae mentis habere modum* (3.19.3f). Dabei ist die Formulierung *capta mens* besonders signifikant. Natürlich lässt sich gedanklich leicht *capta libidine* hinzufügen, aber das Entscheidende liegt doch wohl in dem offenen Anklang an die juristische Bezeichnung *mente captus*. Damit bezeichnet die römische Rechtssprache denjenigen, der „geistig gesund ist, aber zeitweilig des Vernunftgebrauchs entbehrt. Er steht in dieser Zeit dem *furiosus* gleich"[181] und ist damit auch geschäfts- und deliktsunfähig.[182] Indem den Frauen unter Einfluss der *libido* also eine *mens capta* vorgeworfen wird, der zu steuern sie nicht in der Lage seien, erscheinen sie demnach für die Dauer ihrer Begierde gleichsam als Geisteskranke. Da die *flamma* als Bild für Begierde und Geisteskrankheit fest etabliert ist,[183] verwundert es nicht, dass die amplifizierend angeschlossenen ἀδύνατα durch das Gleichnis des Feuers eingeleitet werden (vv. 5–10). Mit dem Adjektiv *rabidus* (v. 10) wird der Vorwurf des Wahnsinns noch einmal zusammenfassend artikuliert.[184]

Mit Vers 11 beginnt dann die *probatio* (vv. 11–26), welche durch eine Reihe von mythologischen *testimonia* gebildet wird (vgl. v. 11 *testis*, v. 13

---

[180] Tränkle (1960), 143.

[181] Kaser (1971), § 65 IV., S. 278. Vgl. auch Cic. *Pis.* 47 *ego te non vaecordem, non furiosum, non mente captum, non tragico illo Oreste aut Athamante dementiorem putem [...]?*

[182] Vgl. Paul. *D.* 28.1.17 pr. *in adversa corporis valetudine mente captus eo tempore testamentum facere non potest*. Vgl. *D.* 28.3.20 pr.

[183] Vgl. auch Cic. *Pis.* 46f; *Tusc.* 5.16.

[184] Vgl. Cic. *Tusc.* 5.16: *illum, quem libidinibus inflammatum et furentem videmus, omnia rabide adpetentem cum inexplebili cupiditate, quoque affluentius voluptates undique hauriat, eo gravius ardentiusque sitientem, nonne recte miserrimum dixeris?*

*testis*, v. 15 *crimen et illa fuit*). Diese werden zunächst explizit (vv. 11–16), dann in Form einer Praeteritio beschrieben (vv. 17–20); schließlich erhält die Erzählung vom Verrat der Scylla breiteren Raum (vv. 21–26).[185] Entsprechend dem zuvor benannten Vorwurf lässt Properz als *testes* mythische Frauenfiguren auftreten, deren Liebesbegehren besonders befremdlich erscheint und die darum als Beispiele für Geisteskrankheit umso sinnfälliger sind.[186] Das gilt natürlich insbesondere für die widernatürliche Liebe der Pasiphae, die darum an den Anfang der Zeugenreihe gestellt ist.[187] An die Erzählung von Scylla und Nisus knüpft das abschließende Distichon an, welches die Umrisse einer Richterfigur erkennen lässt: *non tamen immerito Minos sedet arbiter Orci: / victor erat quamvis, aequus in hoste fuit*. Obwohl das Urteil des Minos über die *fraus* der Scylla als Präjudiz erscheinen soll, bleibt diese Richterfigur aber in die Strategie der *accusatio* eingebettet:[188] „Trotzdem sitzt (*sedet*)[189] Minos nicht zu Unrecht (*non tamen immerito*)[190] als Richter (*arbiter*)[191] des Orkus zu Gericht: Zwar war er Sieger, doch war er (auch) dem Feind gegenüber gerecht (*aequus*)." Auch hier wird also nur scheinbar eine Instanz geschaffen, welche über die zu Beginn etablierte Streitfrage entscheiden könnte. Das eigentliche Urteil ist an den Leser verwiesen. Er wird hier in noch höherem Maße als in der verwandten Elegie 3.11 in den Entwurf eines Bildes weiblicher Sexualität und damit in die allgemeinere Defini-

---

[185] Die Geschichte der Scylla lässt die Elegie 3.19 als Keimzelle der Tarpeia-Gedichts (4.4) erscheinen. Nicht nur verweist Tarpeia direkt auf das Exemplum der Scylla (4.4.39f); der Verrat erscheint in beiden Fällen als *dos* (3.19.23; 4.4.56), die aber übel vergolten wird (4.4.92).

[186] Diese Verwendung mythischer Frauenfiguren weicht signifikant von derjenigen im zweiten Buch ab, wo Properz „regularly idealizes the noble ladies of myth and legend as models of beauty combined with innocence and virtue", während „his adverse judgments are reserved for contemporary women." (Fantham (2006), 193).

[187] Vgl. auch Clytaemestra, durch welche *infamis stupro stat Pelopea domus* (v. 20); zu *stuprum*, das erstmals 2.32.41 gebraucht ist, vgl. Fantham (1991), bes. 270f.

[188] Die *accusatio* in der Elegie 3.19 ist lockerer strukturiert als etwa die *defensio* in dem oben untersuchten Gedicht 1.18 und weniger durch das rhetorische Baumuster der Gerichtsreden bestimmt. Auch im Gebrauch technischen juristischen Vokabulars ist sie sparsamer als die Elegie des ersten Buches. Vgl. weiter etwa *hanc … dotem … desponderat hosti* (v. 23), *fraus* (v. 24).

[189] *Sedere* ist technischer Ausdruck der Rechtssprache für das „zu Gericht Sitzen", vgl. Fedeli (1985) ad loc. und bes. Cic. *Cluent*. 105, *Mur*. 69, *de orat*. 2.245, sowie Prop. 4.11.19 (s.u. S. 160); Ov. *Pont*. 3.5.23f; vgl. auch zu *considere* unten S. 311 (Ov. *met*. 12.626–628) und S. 313 (Ov. *met*. 11.157).

[190] Vgl. zur Interpretation von *non tamen immerito* Cairns (1971b), 210; vgl. auch 2.6.35; 2.30.19–22.

[191] Zu *arbiter* vgl. Hor. *c*. 4.7.21f.

tion der Rollen von Mann und Frau einbezogen.[192] Die *accusatio* rückt hier in unmittelbare Nähe zu einem Moraldiskurs, der Properz' Elegie 2.6 ebenso prägt wie Horaz' Ode 3.6.[193]

### 3.2.3. *Crimen Amoris erit*: Die Verteidigung der Liebeskonzeption als Lebenskonzeption

In einem allgemeineren Sinn dient auch die Elegie 2.30B (vv. 13ff)[194] einer Rollendefinition. Im Unterschied zu den bisher behandelten Elegien verbleibt sie aber nicht innerhalb des Rahmens der properzischen Liebeskonzeption. Vielmehr unternimmt sie eine Verteidigung ebendieser Liebeskonzeption gegenüber Vorwürfen von außen, indem sie die Liebeskonzeption als Lebens- und Dichtungskonzeption begreift.

Angesichts von Gedichten wie 2.7 lässt sich kaum leugnen, dass Properz' Elegien mindestens seit dem zweiten Buch in eine literarische Öffentlichkeit treten, welche durch die augusteischen Bestrebungen einer Sittengesetzgebung sensibilisiert ist. Gleichwohl scheint mir ein Ausgehen von aktuellen tagespolitischen Stellungnahmen, also etwa von einem Bezug auf etwaige Verhandlungen über die Sittengesetze, das Verständnis des vorliegenden Gedichts eher zu verstellen.[195]

Das Gedicht geht von dem neoterischen Gedanken einer Moralkritik der Alten aus, wie sie beispielsweise Catull *c.* 5 kennzeichnet. Im Unterschied zu Catull fasst Properz diese Kritik jedoch als Anklage auf (vv. 13–14): *Ista senes licet accusent convivia duri:/nos modo propositum, vita, teramus iter*. Dem Gebrauch des Wortes *accusare* ist insofern programmatische Bedeutung für das Gedicht zuzuschreiben, weil er die Lesererwartung auf eine *defensio* richtet. Es ist möglich, dass die Anfangsverse dieses Gedichtes, in denen das durch *ista convivia* aufgegriffene Gelage beschrieben wurde, verloren sind;[196] zwingend erscheint mir dies jedoch nicht. Auch hier könnte das Gedicht eine bestimmte, in diesem Fall sogar

---

192 Vgl. auch Fantham (2006), bes. 196f.

193 Vgl. auch Prop. 3.13.49f.

194 Es erscheint mir unmöglich, einen Zusammenhang mit den vorangehenden Versen (2.30A.1–12) zu vertreten, vgl. Fedeli (2005), Einleitung zu 2.30A, S. 842f (anders Cairns (1971b)). Die Verse 2.30.B.19–22 gehören nicht in den Zusammenhang und sind am ehesten mit Carutti an den Beginn der Elegie 2.30A zu transponieren (vgl. u.a. auch Goold (1999)).

195 Dies etwa gegen Reitzenstein (1896), 214, s.u. zu v. 15 (vorsichtiger: Commager (1974), 73).

196 So Reitzenstein (1896), 213; vgl. auch Fedeli (2005), Einl. zu 2.30.B, S. 853.

topische Situation voraussetzen, an welche sich die folgende Argumentation anknüpft. In seiner Wirkung ist diese Verwendung des Pronomens *ista* mit dem Gebrauch von Adverbien wie *nunc, ergo* oder *igitur* am Gedichtanfang vergleichbar.[197] Mit dem Topos der Moralkritik ist auch sogleich die Erwartung ihrer Zurückweisung verbunden, und natürlich kann sich eine solche Anklage lediglich auf antiquierte Gesetze berufen, die den Ohren zu Last fallen: *illorum antiquis onerentur legibus aures* (2.30B.15).[198] Properz zieht sich dagegen an einen Ort zurück, wo seine ‚gelehrte Flöte' (*tibia docta*) ungestört erklingen kann (vv. 4–6). Wie in der Elegie 1.18, so ist auch diese *defensio* in bukolischer Abgeschiedenheit situiert (v. 4, vv. 9f). Damit ergibt sich erneut das Paradox, dass die eigentlichen Ankläger die Verteidigung gar nicht wahrnehmen können. Und doch liegt dem Gedicht ein gänzlich anderes Szenario zugrunde. Cynthia ist anwesend, und die prozessuale Situation bezieht sich nicht auf eine Konfrontation zwischen den Partnern, sondern auf von außen herangetragene Vorwürfe.

Diese Vorwürfe sind bis dahin freilich noch nicht widerlegt, sondern lediglich beiseite geschoben. Erst mit Vers 23 setzt die eigentliche juristische Argumentation ein. Dazu wird zunächst präzisiert, worin die Anklage gegen Properz besteht: „Soll ich mich dafür schämen, mein Leben zu führen, indem ich lediglich mit einer Freundin zufrieden bin?" (v. 23 *una contentum pudeat me vivere amica?*). Bei Catull bedurften die Gleichsetzung von Liebe und Leben sowie das Ausblenden anderer Lebensvollzüge keiner besonderen Rechtfertigung und wurde in provokanter Haltung schlichtweg postuliert. Bei Properz steht dahinter unausgesprochen die Konzeption, im Besitz von Amor und der Geliebten zu stehen: *is poterit felix una remanere puella, / qui numquam vacuo pectore liber erit* (1.10.29f, vgl. o. 1.9.27).

Und genau aus diesem Raisonnement ergibt sich auch Properz' Verteidigungsstrategie in der Elegie 2.30B. Wenn das beschriebene Verhalten ein Vergehen darstelle, dann sei dies Amor anzulasten; ihm selbst solle

---

197 Etwa Prop. 1.6; 1.8; vgl. Fedeli (1980) ad 1.6.1: „all'inizio di un elegia *nunc* riassume e conclude una precedente riflessione sottintesa, dando cosí l'idea che la poesia debba essere inserita in un contesto più ampio."

198 Gerade die unbestimmte Erwähnung der *antiquae leges* spricht gegen eine Bezugnahme auf etwaige Pläne augusteischer Sittengesetzgebung, wie sie der Elegie 2.7 zugrundeliegen (so etwa Reitzenstein (1896), 214: „Auf die Verhandlungen über die Sittengesetze scheint mir hier gedeutet und die Bezeichnung des damaligen Senats durch *duri senes* ebenso boshaft wie die Wahl des Wortes *onerantur*.").

man dies nicht zum Vorwurf machen:[199] *hoc si crimen erit, crimen Amoris erit: / mi nemo obiciat* (vv. 24f).[200] Damit wird zunächst die Frage nach der rechtlichen Relevanz des geschilderten Verhaltens gestellt (*hoc si crimen erit*). Indem er einmal unterstellt, dass dies zu bejahen sei, bringt Properz eine Argumentation zur Anwendung, welche Cicero als *remotio criminis* bezeichnet: *remotio criminis est, cum id crimen, quod infertur, ab se et ab sua culpa et potestate in alium reus removere conatur*.[201]

Diese Position wird in der nun folgenden *probatio* ausgeführt (vv. 25ff). Der besondere Reiz der Elegie 2.30B besteht darin, dass der Sprecher im Grunde die Anrede zweier Adressaten miteinander verflicht. Während sich die eigentliche *defensio* gegen die Vorwürfe von außen richtet, führt die Anrede Cynthias die inkriminierte Lebenskonzeption affirmativ vor Augen: *libeat tibi, Cynthia, mecum / rorida muscosis antra tenere iugis. / illic aspicies scopulis haerere Sorores / et canere antiqui dulcia furta Iovis* (vv. 25–28).

Als Beweis für die Allmacht Amors dient der Gesang der Musen von den *dulcia furta Iovis*, konkret von Semele, Io und Ganymed (vv. 29f).[202] Wenn aber Juppiter Amors Waffen nicht überwinden kann, dann niemand; die Liebe selbst lässt sich als ein schuldhafter Affekt auffassen, der alle gemeinsam trifft und wofür nicht ein einzelner angeklagt werden kann (vv. 31f):[203] *quod si nemo exstat qui vicerit Alitis arma, / communis culpae cur reus unus agor?* Diese Argumentation weicht von der früheren entscheidend ab. Hier wird Amor nicht mehr als Person begriffen, der das Vergehen selbst zugewiesen wird, sondern als Affekt, dem sich niemand entziehen kann und welcher daher alle gleichermaßen mit Schuld belädt. In der ersten Argumentation (v. 24) handelt es sich um eine Verschiebung des Schuldvorwurfs (*remotio criminis*) auf eine andere Person

---

[199] Zu technischem *crimen obicere* vgl. z.B. Cic. *div. Caec.* 31 *utrum hoc tantum crimen praetermittes an obicies?* Vgl. auch Heumann / Seckel (1914), s.v. *obicere*.

[200] Für das Motiv des *crimen amoris* vgl. Prop. 1.11.30 (*ah pereant Baiae, crimen amoris, aquae*) und vgl. die ‚elegische' Passage innerhalb des Etruskerkatalogs von Vergils *Aeneis* (10.185ff): *non ego te, Ligurum ductor fortissime bello, / transierim, Cunare, et paucis comitate Cupavo, / cuius olorinae surgunt de vertice pennae / (crimen, Amor, vestrum) formaeque insigne paternae. / namque ferunt luctu Cycnum Phaetontis amati [...]*. Vgl. dazu auch Ov. *met.* 10.200f (*quae mea culpa tamen? nisi si lusisse vocari / culpa potest, nisi culpa potest et amasse vocari?*), *her.* 2.27f (*dic mihi, quid feci, nisi non sapienter amavi? / crimine te potui demeruisse meo.*), *her.* 7.164 (*quod crimen dicis praeter amasse meum?*).

[201] Cic. *inv.* 1.15; vgl. *Rhet.Her.* 1.15.25; Quint. 7.4.13f.

[202] Vgl. auch 3.11.27 *nam quid ego heroas, quid raptem in crimina divos? / Iuppiter infamat seque suamque domum*.

[203] Zu *reum agere* vgl. Ov. *am.* 1.7.22; *trist.* 3.11.2; vgl. auch unten zu Prop. 4.7.95f (*peragere*).

(*in personam*, v. 24: *crimen Amoris*), in der zweiten (vv. 31f) um eine Verschiebung auf die sachlichen Umstände, die für das Handeln verantwortlich zu machen sind (*in rem*, v. 31: *Alitis arma*).[204] Aus diesem Grund wird in den Versen 33–36 mit der Liebe der Musen und dem Verweis auf die Geburt des Musensohns Orpheus nochmals ein Beweis der vorgetragenen These angeführt.[205]

Doch hat diese Doppelstruktur der *probatio* noch einen tieferen Sinn. So ist es ja kein Zufall, dass der erste Beweis sich nicht direkt auf die *dulcia furta* beruft. Vielmehr wird hier der durch Amor inspirierte Gesang der Musen zum Zeugen aufgerufen, während der zweite Beweis die der (als Affekt gedachten) Liebe erlegenen Musen selbst als Beleg heranzieht. Auch der Vorwurf gegen Properz richtet sich ja nicht allein auf das *vivere* selbst (v. 23), sondern auch auf das *canere* (v. 28) als Ausdruck dieser „Lebensform".[206] Cynthia kann in den Reigen der Musen treten (vv. 37ff), weil die Liebe zu ihr Leben und Gesang gleichermaßen durchwaltet: *nam sine te nostrum non valet ingenium* (v. 40). Nicht zuletzt deshalb bedurfte es der doppelten Verteidigung, und deshalb ist Cynthia auch mit beiden Beweisen so eng verknüpft.

### 3.2.4. *Sine crimine tota est*: Die Verteidigung der Lebenskonzeption in der Elegie 4.11

Im vierten Buch des Properz ist die prozessuale Situation als Modell elegischer Dichtung Gegenstand einer grundsätzlichen Transformation. Dies gilt insbesondere für das Schlussgedicht der Sammlung, die Cornelia-Elegie 4.11. Deren Bild einer Gerichtssitzung in der Unterwelt ist bereits durch den Abschluss der Elegie 3.19 präfiguriert. Auch in 4.11, der ausführlichsten Darstellung einer prozessualen Situation im Werk des Properz, „sitzt" in der Vorstellung der Gestorbenen ein Richter, über ihr Leben zu befinden: *at si quis posita iudex sedet Aeacus urna, / is mea sortita iudicet ossa pila* (4.11.19f).[207] Die Brüder des Aeacus erscheinen als Beisitzer (*assideant fratres*) und die Eumeniden gruppieren sich um den Stuhl des Minos (*iuxta Minoida sellam*). Cornelia hält sich freilich

---

[204] Vgl. *Rhet.Her.* 1.15.25; Cic.*inv.* 2.90; 2.92. Vgl. die ganz ähnliche *concessio per purgationem* bei Tib. 1.6.29f (s.u.).

[205] Die Verse 31f sind also nicht, wie etwa Reitzenstein (1896), 215, will, eine „Digression", und schon gar nicht sollte man die Verse mit Fedeli (2005) u.a. umstellen.

[206] Zur Liebe als ‚Lebensform' vgl. den grundlegenden Aufsatz von Burck (1952), 166.

[207] Zu *sedere* „zu Gericht sitzen" s.o. Fn. 189.

für unschuldig (v. 17 *non noxia veni*) und ist deshalb nicht auf Nachsicht (*mollia iura*, v. 18) angewiesen. Ihre Verteidigungsrede (vv. 29–98) vor diesem vorgestellten Tribunal hält sie selbst (vv. 27f): *ipsa loquar pro me; si fallo, poena sororum/infelix umeros urgeat urna meos*. Für den Erweis eines tadellosen Lebens (*sine crimine tota est*, v. 45) gemäß dem Vorbild der Ahnen (*me neque censurae legem mollisse, neque ulla/labe mea nostros erubuisse focos*, vv. 41f, vgl. vv. 47f) ruft sie entsprechend die Asche dieser Vorfahren zu Zeugen (v. 37 *testor maiorum cineres tibi, Roma, colendos*).[208] Eine Verurteilung und eine etwa daraus erwachsende Infamie habe sie deshalb nicht zu fürchten (vv. 49f *quamlibet austeras de me ferat urna tabellas,/turpior assessu non erit ulla meo)*.[209] Schließlich stelle auch die Trauer des Augustus über ihren Tod eine Verteidigung dar (*defensa et gemitu Caesaris ossa mea*, v. 58). Augustus erscheint demnach in der Position eines Zeugen ihrer Unbescholtenheit.

Wie sehr die Rede der Cornelia von der Sprache des Rechts und des Prozesses durchdrungen ist, dafür zeugt die Anrede an ihren hinterbliebenen Gatten, der seinen Schmerz vor den Kindern verheimlichen soll. Die Anrede scheint zunächst nicht mehr Teil der eigentlichen juristischen Argumentation zu sein, und dennoch hat die Verwendung der Rechtssprache offensichtlich auch auf den emotionalen Diskurs ausgestrahlt: *et si quid doliturus eris sine testibus illis,/cum venient siccis oscula falle genis* (vv. 79f). Hier wird insbesondere durch die *testes* die Prozessvorstellung wachgehalten; dass dann ausgerechnet eine Aufforderung folgt, die Kinder zu deren eigenem Wohl zu täuschen (*falle*), muss angesichts des zuvor Gesagten als erneutes Argument für die Tadellosigkeit ihres Lebenswandels wirken: Nur so kann Cornelia täuschen. Die Anrede an die Hinterbliebenen und die dabei ausgesprochenen *mandata* erscheinen demnach als Demonstration der von Cornelia zuvor getroffenen Aussagen.

In der hochformalisierten Gerichtsrede der Elegie 4.11 spielt die erotische Liebe der früheren Elegien als Gegenstand der Argumentation überhaupt keine Rolle mehr. Gegenüber der Verteidigung der elegischen Lebenskonzeption in 2.30B unternimmt die Cornelia der Elegie 4.11 die Verteidigung einer matronalen Lebenskonzeption im Sinne der altrömischen Wertewelt, wie sie das Gedächtnis der *laudatio funebris* prägt.

---

[208] Für *testari* vgl. Prop. 3.6.31, 3.11.63, 3.13.51, 3.17.7; für *testis* 3.6.19, 3.15.11, 3.19.11, 3.19.13, 3.20.18, 4.8.17, 4.9.13.

[209] Zu den sogenannten *actiones famosae* bzw. *turpes*, welche bei Verurteilung *infamia* nach sich ziehen, vgl. Kaser (1971), § 64 III.2, S. 274.

Zudem richtet sich die Leserperspektive hier nicht mehr auf das Verhältnis der beiden Streitparteien, sondern auf das Verhältnis von Partei und Tribunal. Die Cornelia-Elegie lässt sich geradezu als *defensio* ohne Anklage bezeichnen. Dementsprechend ist auch die Verwendung der Rechtssprache weniger der argumentativen Widerlegung von Vorwürfen geschuldet, wie das etwa in 1.18 der Fall war. Vielmehr dient sie in erster Linie einer Beschreibung der Gerichtsszenerie, während die eigentliche Argumentation sich an dem Moraldiskurs zu orientieren scheint, wie er insbesondere für die Gattung der *laudatio funebris* prägend ist.[210]

Zum Abschluss verweist Cornelia nicht nur erneut auf die prozessuale Situation des Gedichts, sondern stellt auch den rhetorischen Charakter ihrer Rede heraus: *causa perorata est; flentes me surgite, testes, / dum pretium vitae grata rependit humus* (vv. 99f). Dies ist kompositorisch bedeutsam, denn damit werden die *mandata* an die Hinterbliebenen (vv. 73ff) explizit als *peroratio* qualifiziert und ihre Zusammengehörigkeit mit den vorangegangenen Versen betont.[211]

Die Elegie 4.11 tritt hierdurch ganz am Schluss in eine interessante Beziehung zu dem Cynthia-Gedicht 4.7. Wie dieses geht auch die Cornelia-Elegie von der Vorstellung aus, dass Tote zu ihren Hinterbliebenen in Beziehung treten können: *Sunt aliquid manes: letum non omnia finit, / luridaque evictos effugit umbra rogos* (4.7.1f). Insbesondere aber wird, wie bereits oben vermerkt, auch die Elegie 4.7 abschließend als Rechtsstreit (*lis*) qualifiziert:[212] *haec postquam querula mecum sub lite peregit, / inter complexus excidit umbra meos* (4.7.95f). Da *peragere* nicht nur die Durchführung eines Prozesses bis zum Ende,[213] sondern insbesondere das Führen des Prozesses gegen einen *reus* bezeichnet, wie es auch Horaz gebraucht,[214] erscheint Properz hier also als Angeklag-

---

210 Weibliche Treue als positives Modell zeichnet auch die Elegie 3.12; im Rahmen des vierten Buches bildet die Arethusa-Elegie 4.3 ein Gegenstück zu Cornelia in 4.11.

211 Vgl. Reitzenstein (1969), 128f; Günther (2006), 393; eine Athetese der Verse 99f, wie sie Hutchinson (2006) ad loc. erwägt, erscheint schon von daher gänzlich unmöglich.

212 Grundlage der *lis* ist Cynthias Beanspruchung eines „Besitzrechts", das sie am Ende des Gedichts nur zeitlich befristet abtreten will: *nunc te possideant aliae: mox sola tenebo: / mecum eris, et mixtis ossibus ossa teram* (vv. 93f).

213 Zu *peragere accusationem* vgl. Plin. *epist.* 6.31.6: *admonitus, ut perageret accusationem, peregit invitus*. Für *peragere causam / litem* vgl. Ulp. *D.* 3.3.57.

214 So auch gebraucht bei Hor. *s.* 1.10.25f *cum versus facias, te ipsum percontor, an et cum / dura tibi peragenda rei sit causa Petilli?* Auch Ovid verwendet *peragere* in prozessualem Kontext (*am.* 2.2.2; *trist.* 1.1.24; *Pont.* 4.6.30; vgl. auch oben zu *reum agere*, Prop. 2.30B.32). Vgl. bes. Plin. *epist.* 3.9.30 (vgl. 3.9.35): *est lege cautum ut reus ante peragatur, tunc de praevaricatore quaeratur, videlicet quia optime ex accusatione ipsa accusatoris fides aestimatur.*

ter. Die Elegie 4.7 nimmt damit eine Zwischenstellung ein zwischen der Gestaltung prozessualer Situationen in den früheren Gedichten des Properz und der Sublimierung dieses Situationsgedichts in der Elegie 4.11. Obwohl die *defensio* 4.11 vor einem Gericht in der Unterwelt situiert ist, kehrt die Verwendung der Rechtssprache und der *defensio* im Grunde zu ihrer genuinen Funktion im Rahmen des realen römischen Prozesses zurück. Eine „offizielle" prozessuale Situation, welche alle Gegebenheiten einer realen Gerichtsverhandlung aufnähme,[215] findet sich in der römischen Liebeselegie nicht. In Properz' Elegie 4.11 ist die Gestaltung einer solchen „offiziellen" Gerichtsverhandlung am nächsten angenähert.

### 3.3. *Tibull*

#### *Nec me iam dicere vera pudebit*: Die *defensio* als *mutua accusatio* in der Elegie 1.6

Es stimmt durchaus mit unseren statistischen Ergebnissen überein, dass die Gattungen *accusatio* bzw. *defensio* bei Tibull viel weniger ausgeprägt sind als bei den anderen beiden Elegikern. Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht die Elegie 1.6 dar. Die Gedankenführung dieses Gedichts erscheint zunächst eher sprunghaft, weil der Reihe nach immer wieder andere Figuren angesprochen werden bzw. zu Wort kommen. Im ersten Abschnitt (vv. 1–14) wird Amor angesprochen und das zentrale Thema der Elegie narrativ exponiert: dem Sprecher ist seine erotische Unterweisung der Delia zum Verhängnis geworden, weil sie das Gelernte nun dazu verwendet, ihn selbst zu betrügen. Das gesamte Gedicht stellt sich als eine Abfolge von Unterweisungen in der Liebe dar; es schließt sich insofern an die Erotodidaxe der Elegie 1.4 an. Wird die Unterweisung der Delia im ersten Abschnitt lediglich rückblickend referiert, so werden in den folgenden Abschnitten jeweils eine andere Person bzw. Personengruppe mit Verhaltensanweisungen konfrontiert. Eine Analyse der Struktur geht daher am besten von der jeweiligen Kommunikationssituation und der Frage aus, welches Gegenüber jeweils zu einer bestimmten Verhaltensweise aufgefordert wird. Im zweiten Abschnitt (vv. 15–38) steht zunächst die Anrede des betrogenen Mannes (*coniunx*) der Delia, welche mit dem Angebot schließt, die Bewachung der Delia selbst zu übernehmen. Die Fiktion, als Aufpasser der Delia zu fungieren, ist Anlass für eine Warnung

---

[215] Vgl. Cairns (1972), 71: „This means that they [...] can adhere to all the conventions of a real-life court situation."

an mögliche Konkurrenten, sich der Geliebten auch nur anzunähern (vv. 39–54); hierzu bemüht der Sprecher den Wahrspruch einer Bellona-Priesterin. Der folgende Abschnitt (vv. 55–72) spricht Delia zum ersten Mal direkt an, um jedoch sogleich auf ein Lob der *mater* umzuschwenken, in dem die Geliebte lediglich in der dritten Person erwähnt wird. Erst der Abschluss der Elegie (vv. 73–86) wendet sich dann ununterbrochen an Delia und verbindet den beabsichtigten Gewaltverzicht (v. 73 *non ego te pulsare velim*) mit der Bitte um gegenseitige Liebe (*mutuus absenti te mihi servet amor*, v. 76) bis ins hohe Alter (v. 85f).

Aus der Strukturanalyse ist leicht ersichtlich, dass unter dem Gesichtspunkt prozessualer Situationen im Grunde genommen lediglich der zweite Abschnitt mit der Anrede an den *coniunx* (vv. 15–38) größere Bedeutung beanspruchen darf. Dass dem so ist, lässt sich bei näherer Betrachtung zu einer Eigenart tibullischen Dichtens in Beziehung setzen. Während Properz' Elegien, wie oben gesehen, eine ausgeprägte Neigung zum Dialogischen aufweisen, sind die Gedichte Tibulls oft „fast reine Monologe."[216] Da prozessuale Situationen sich geradezu durch ihren dialogischen Charakter auszeichnen, entspricht deren geringe Bedeutung im Werk Tibulls einem Wesenszug seiner Dichtung. Insbesondere aber ist keine einzige von Tibulls Elegien insgesamt als ein solches Situationsgedicht anzusprechen. Dies bedeutet freilich nicht, dass sich Elemente prozessualer Situationen bei Tibull überhaupt nicht fänden; sie tragen aber eher episodischen Charakter und sind Teil dessen, was man einen „psychologischen Prozess" und die „psychologische Einheit" seiner Gedichte genannt hat.[217] Friedrich Leo hat dies trefflich charakterisiert: „Tibull lässt sich hingleiten; er hängt seinen Gedanken nach, und wohin ihn der Nachen trägt, da landet er. Das ist die Kunst, in der ihn keiner erreicht: das Gedicht scheint zu zerfließen und wird von einer inneren Disposition scharf zusammengehalten."[218] Die Elegie 1.6 und die in sie eingeschriebene prozessuale Situation sind hierfür, wie gesehen, ein gutes Beispiel.

---

[216] Tränkle (1960), 143: „Der Dichter spricht nicht selten traumverloren mit sich selbst. Ein Bild gleitet ins andere. Selbst wenn er Delia, Nemesis oder Messala anspricht, treten sie nicht auf ihn zu und lösen damit eine Bewegung seines Inneren aus, sondern im wechselnden Gang seiner Empfindungen werden sie allmählich gegenwärtig—um oft bald wieder zu entschwinden."

[217] Vgl. Lyne (1980), 183: „Tibullus is interested in variety, in the succession of thoughts, feelings and themes that may evolve out of an original event or situation; he is interested in letting the poem reflect the psychological process, the shifts and drifts of thought, *his* thought."

[218] Leo (1905), 350.

Die futurischen Imperative *servato* (v. 16: „stelle auch meine Interessen sicher“)[219] und *caveto* (v. 17: „triff Vorkehrungen“) stimmen zu dem didaktischen Ton des Gedichts, verleihen der Passage aber gleichzeitig eine pseudojuristische Färbung. Dem entspricht auch, dass der Sprecher einerseits Delias Trughaftigkeit betont (*fallax* v. 15, *peccare* v. 16, *decipere* v. 19), während er andererseits für sich Glaubwürdigkeit beansprucht: *at mihi si credas, illam sequar unus ad aras* (v. 23). Da Delias vermeintlicher Gang zum Altar der *Bona Dea* vermutlich ohnehin nur einen Vorwand darstellt, an den der Sprecher nicht glaubt, kann es mit dieser Glaubwürdigkeit freilich nicht allzu weit her sein. Das nun folgende Geständnis erhält damit im Ohr des Lesers einen Klang ironischer Unaufrichtigkeit. Durch die Wendung *per causam* („unter einem Vorwand“, in der Dichtung vor Tibull nicht belegt)[220] wirkt die Aussage recht nüchtern-prosaisch, und in der Tat verfolgt der Sprecher nun eine rhetorisch-juristische Verteidigungsstrategie (vv. 29f), die sich zuverlässig in das Schema der *Rhetorica ad Herennium* einordnen lässt:[221] *non ego te laesi prudens: ignosce fatenti; / iussit Amor: contra quis ferat arma deos?* Alle drei Gesichtspunkte gehören zur sogenannten *concessio, per quam nobis ignosci postulamus*. In der Form der *purgatio* stehen dem Verteidiger die Berufung auf *necessitudo, fortuna* und *inprudentia* offen (*Rhet. Her.* 2.16.23). Der Sprecher gesteht nun zwar ein, die Rechte des *coniunx* verletzt zu haben (*laesi*); allerdings habe er eben *non prudens*, also in Unkenntnis (*inprudentia*) und mithin ohne Absicht (vgl. Hor. *ars* 461f; Ov. *trist.* 2.104f) gehandelt. Natürlich liegt hier die Vorstellung eines *furtum* im oben beschriebenen ursprünglichen Sinne zugrunde, und da wäre die *inprudentia* grundsätzlich, wenn sie denn nur zuträfe, ein valider Gesichtspunkt: *furtum enim sine adfectu furandi non committitur* (Gai. 2.50). Die Berufung auf den Liebesgott, gegen dessen Befehl Widerstand unmöglich sei, greift die Apostrophe Amors zu Beginn des Gedichtes auf (*semper, ut inducar, blandos offers mihi vultus*, v. 1), wo bereits die Wahl des Wortes *inducere* die juristische Verantwortlichkeit

[219] Die morphosyntaktische Einordnung von *servato* ist umstritten, vgl. Murgatroyd (1980) und Maltby (2002) ad loc. Eine Auffassung als Partizip Perfekt verbietet sich aber schon aus stilistischen Gründen; den Ausschlag dürfte jedoch die Auffassung der Verse durch Ovid geben, der in seinem Zitat *servato* als Finalsatz wiedergibt: *denique ab incauto petit ille marito, / se quoque uti servet, peccet ut illa minus.*

[220] Vgl. Maltby (2002) ad loc.

[221] Vgl. Smith ((1913) 1978) ad loc.; vgl. auch u. S. 278 zu Verg. *Aen.* 4.345f; zu dieser Strategie in der Verbannungsdichtung Ovids s.u. S. 342.

des Sprechers herunterspielt. Diesen Verweis auf die unwiderstehliche Macht Amors kennen wir bereits aus Properz' Elegie 2.30B. Dort war die Verteidigungsstrategie eine doppelte: Im Sinne einer *remotio criminis* sollte die Verantwortung für das inkriminierte Verhalten einerseits Amor zugewiesen werden (*in personam*); in diese Richtung weisen auch die oben zitierten Einleitungsverse von Tibulls Elegie 1.6. Andererseits hatte Properz die sachlichen Umstände, also die Liebe als Affekt, verantwortlich machen wollen (*in rem*). Dieser letzteren Strategie kommt Tibulls Berufung auf die Liebe als *necessitudo* im Rahmen der *purgatio* sehr nahe. Lediglich der konkomitante Verweis auf *inprudentia* legt eine Orientierung eher an der *concessio per purgationem* nahe. Wichtiger aber als klassifikatorische Spitzfindigkeiten ist die Funktionsbestimmung solcher Strategien. Während bei Properz die Verteidigung einer Lebenskonzeption angestrebt ist, wendet Tibull das Schema auf einen burlesken Einzelfall an, die Verteidigung gegenüber einem als naiv gezeichneten *coniunx*.

Seine Argumentation scheint dadurch prima facie an Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft zu gewinnen. Tatsächlich ist aber genau das Gegenteil der Fall, denn die juristische Validität des Gesichtspunktes *inprudentia* wird dadurch sogleich wieder entwertet. Die Berufung auf *amor* wie auf *Amor* dient juristisch nämlich keineswegs als Entschuldigungsgrund, sondern stellt vielmehr ein Schuldeingeständnis dar:

> *nam qui se propter vinum aut amorem aut iracundiam fugisse rationem dicet, is animi vitio videbitur nescisse, non inprudentia; quare non ⟨in⟩prudentia se defendet, sed culpa contaminabit.* (*Rhet. Her.* 2.16.24)

Der komische Reiz des hier angewandten Argumentationsmusters besteht nun gerade darin, dass diese Widerlegung des eigenen Standpunktes mit einer insbesondere für Tibull ungewöhnlich dichten Verwendung von Ausdrücken der Rechtssprache vorgetragen wird. Der scherzhafte Ton ist dabei nicht allein durch die Ironie der Verse 15–24 vorbereitet; schon die Berufung auf *inprudentia* muss angesichts des Eingeständnisses in den vorangehenden Disticha (vv. 25–28) lächerlich wirken. Dem entspricht auch der pseudo-pathetische Ton des *ille ego sum*,[222] mit dem der Sprecher jetzt ankündigt, die volle Wahrheit zu sagen: *ille ego sum, nec me iam dicere vera pudebit, / instabat tota cui tua nocte canis* (vv. 31f). In tatsächlich wenig schamhafter Weise schiebt er nun dem

[222] „Mock-heroic“: Maltby (2002) ad loc.

*coniunx* eine Schuld zu: *quid tenera tibi coniuge opus? tua si bona nescis / servare, frustra clavis inest foribus.*[223] Dabei trägt nicht nur der Ausdruck *bona* („Güter, Vermögen") einen juristischen Ton,[224] sondern vor allem das Verb *servare*, das in Vers 37 erneut gebraucht ist. Entsprechend einem Grundsatz des römischen Rechts (*culpam autem esse quod, cum a diligente provideri poterit, non esset provisum*, Paul. *D.* 9.2.31) habe der *coniunx* also—nach Aussage des Sprechers—beim „Bewachen" bzw. „Verwahren" (*servare*) seiner Güter, hier also des Mädchens, ein fahrlässiges Verhalten (juristisch *neglegentia, culpa*) an den Tag gelegt.[225] Das entspricht im übrigen seiner Anrede als *incautus* (v. 15). Damit wird die Rede, obwohl dieser Vorwurf natürlich ein anderer ist als derjenige, gegen den sich der Sprecher verteidigt, im Grunde auch zu einer Art von *mutua accusatio* bzw. ἀντικατηγορία.[226] Der witzige Vorschlag des Sprechers lautet deshalb, ihm selbst das Mädchen zur Bewachung anzuvertrauen: *at mihi servandam credas* (v. 37). Die folgenden Verse (39–42) demonstrieren dann in der Anrede an mögliche Konkurrenten, wie eine sorgfältige Bewachung des Mädchens auszusehen habe. Schon die bloße Annäherung führe zu Schuldvorwürfen (*crimen*).

In der ganzen Gestaltung des Gedichts zeigt sich ein fundamentaler Unterschied zu Properz. Von einer Rollendefinition, wie wir sie an den Elegien des Properz gesehen haben, kann in diesem Gedicht keine Rede sein. Stellen sich die Sprecherstandpunkte in den einzelnen Gedichten des Properz als relativ einheitlich dar, entzieht sich der Tibull der Elegie 1.6 einer solchen Festlegung. Auch die prozessualen Situationen bei Properz entbehren mitunter nicht einer gewissen Komik, welche aus der Diskrepanz von Sprachgestalt und Gegenstand resultiert, und dazu trägt bisweilen auch die Gestaltung prozessualer Situationen παρὰ προσδοκίαν bei. Kaum aber führt Properz die von ihm gestalteten prozessualen Situationen in die Nähe einer Burleske. Das hängt auch damit zusammen,

---

223 Vgl. Catull *c.* 17.12–22; Catull verzichtet freilich völlig auf eine juristische Ausgestaltung.

224 Maltby (2002) ad loc. Vgl. v.a. Ov. *am.* 2.5.31f, möglicherweise durch Tibull beeinflusst: *haec tibi sunt mecum, mihi sunt communia tecum: / in bona cur quisquam tertius ista venit.*

225 Vgl. Berger (1953) s.v. *culpa*, p. 419: „Although in delictual matters *culpa* appears in a somewhat different light from that in the contractual sphere, the conception that *culpa* is something intermediate between *dolus* (*dolus malus* = evil intention, fraud) and *casus* (accident) is common to both domains."

226 Vgl. o. Quint. *inst.* 3.10.4: *duo genera erunt eius: alterum quo litigatores idem crimen invicem intentant, alterum quo aliud atque aliud.*

dass die potentiell komische Figur des betrogenen *coniunx* bei Properz kaum eine Rolle spielt. Tibull steht in seiner Gestaltung insbesondere der Elegie 1.6 Ovid viel näher als Properz.

### 3.4. *Ovid*

Es ist bezeichnend, dass Ovid die Komik rechtlicher Ausdrücke und Begriffe bei seinem Vorgänger Tibull wahrgenommen und einer eigenen Elegie zugrundegelegt hat (2.19).[227] Er gibt damit ein sprechendes Zeugnis, wie Tibulls scherzhafte juristische Konstruktion von seinen Lesern aufgefasst wurde. Hier wie dort steht die Anschuldigung gegen den *coniunx* bzw. *maritus*, die Geliebte nicht zu „verwahren"; steht aber bei Tibull die Sorge vor möglichen Konkurrenten, so ist es Ovid um den Reiz des Schwierigen zu tun: *si tibi non opus est servata, stulte, puella, / at mihi fac serves; quo magis ipse velim* (*am.* 2.19.1f). Gegenüber Tibull erweitert Ovid einerseits den Gebrauch juristischer Terminologie, andererseits beschränkt er sich nicht mehr auf den impliziten Vorwurf der Fahrlässigkeit, sondern bezichtigt den Mann des *lenocinium* (*am.* 2.19.57): *quid mihi cum facili, quid cum lenone marito?* Darin spiegelt sich die gegenüber Tibull durch die augusteischen Ehegesetze veränderte Rechtslage, welche prinzipiell einen in Gewinnabsicht durch seine Duldung am Ehebruch mitwirkenden Ehemann unter Strafe stellten. Natürlich kann hier von einer Gewinnabsicht, also einem dolosen Handeln, nicht die Rede sein, und so ist, wie kaum anders zu erwarten, Ovids Argumentation nach römischem Recht obsolet.[228] Der Vergleich ist instruktiv für Ovids Umgang mit seinen literarischen Vorbildern. Er greift offensichtlich Tibulls Gedanken einer pseudojuristischen Argumentation auf; was bei Tibull jedoch lediglich Teil einer vielschichtigen Elegie bildet, baut Ovid zu einem ganzen Gedicht mit einheitlicher Gedankenführung aus. Das scherzhafte juristische Konstrukt, welches Tibull recht dezent skizziert, wird bei Ovid breit ausgemalt. Die lächerliche Argumentation gegenüber dem *coniunx* bzw. *maritus* übernimmt Ovid, transponiert sie jedoch von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit auf die Ebene des Vorsatzes (*dolus*).

[227] Zu der Liste wörtlicher Anklänge bei Mckeown (1987ff), Einleitung zu 2.19, ergänze: *am.* 2.19.11—Tib. 1.6.36.

[228] Vgl. Pokrowskij (1909), 364, der zu Recht Ulpian *D.* 48.5.30.4 zitiert: *quod si patiatur uxorem delinquere non ob quaestum, sed neglegentiam vel culpam vel quandam patientiam vel nimiam credulitatem, extra legem positus videtur.*

### 3.4.1. *Veniam culpae proditor ipse meae*: Die Fragwürdigkeit der Rollen in *Amores* 2.7 und 2.8

Ovids Verhältnis zu den prozessualen Situationen bei Properz lässt sich von einer Betrachtung des Elegienpaares *Amores* 2.7 und 2.8 her recht gut beleuchten. Im Anschluss an frühere Arbeiten[229] hat Patricia Watson in einer sehr sorgfältigen Untersuchung die Struktur insbesondere der Elegie 2.7 aufgezeigt, und demonstriert, wie die Unschuldsbeteuerungen des Sprechers „are couched in the style of a formal speech in which the defendant answers the arguments of the prosecution“[230] Wir gehen daher nicht ausführlich auf die interne Gestalt der Elegie 2.7 ein, sondern konzentrieren uns auf ihr Verhältnis zu dem nachfolgenden Gedicht. Der Sprecher in *Amores* 2.7 diskreditiert zunächst (vv. 1–2) recht effektiv seinen Prozessgegner (Corinna, cf. *am.* 2.8.6) und trägt dann mehr oder minder sachrelevante Informationen vor (vv. 3–16). Erst im letzten Drittel des Gedichts geht er auf den eigentlichen Vorwurf ein (*ecce novum crimen: sollers ornare Cypassis / obicitur dominae contemerasse torum*, vv. 17f) und sucht diesen durch Wahrscheinlichkeitsargumente (vv. 19–26) und einen feierlichen Eid (vv. 27f) zu entkräften.

In der Elegie 2.8 dagegen wird die nämliche Cypassis sogleich als *mihi iucundo non rustica cognita furto* angesprochen und damit die gesamte Argumentation des vorangegangen Gedichtes als geschickte Täuschung entlarvt. Die Sklavin wird nun beschuldigt, als *index* den Liebesbetrug verraten zu haben (v. 5):[231] *quis fuit inter nos sociati corporis index?* Natürlich hat der Sprecher keinerlei sichtbare Beweise (*signa*)[232] für die *furtiva Venus* geliefert, die etwa durch Erröten oder ein falsches Wort sein Schuldbewusstsein (vgl. *conscia*) angezeigt hätten (vv. 7f): *num tamen erubui? num verbo lapsus in ullo / furtivae Veneris conscia signa dedi?* Ja, er brüstet sich sogar seines dreisten, in *Amores* 2.7 vorgetragenen Wahrscheinlichkeitsbeweises (2.8.9f, vgl. 2.7.19–22). Cypassis dagegen habe durch ihr Erröten die gesamte Verteidigung in Gefahr gebracht (*ut tamen*

---

[229] V.a. Brueck (1909), 51f, der den Gedichtaufbau folgendermaßen skizziert: vv. 1–2 prooemium, 3–16 narratio aemulationis, 17–18 propositio, 19–26 refutatio, 27–28 epilogus.

[230] Watson (1983), 92.

[231] Zu *index* s.o. S. 102 und vgl. *ars*1.389f: *aut +non temptasses+ aut perfice: tollitur index, / cum semel in partem criminis ipsa venit* [sc. *ancilla*]; vgl. auch u. S. 320 mit Fn. 68 zum *index* in den Erzählungen von Cephalus und Procris (*ars* 3.719; *met.* 7.824) und von Coronis (*met.* 2.546).

[232] Vgl. o. S. 30; zu Prop. 1.18.17f s.o. S. 150; vgl. auch S. 97 zu Ov. *met.* 5.468.

*iratos in te defixit ocellos / vidi te totis erubuisse genis*, vv. 15f); nur sein Eid habe die Situation schließlich gerettet (vv. 17f). Die Elegie *Amores* 2.8 liest sich damit über weite Strecken als ein Kommentar zum vorangegangenen Gedicht, welcher zu der reinen *defensio* nicht nur die Gedanken des Redners mitteilt (vv. 11–14), sondern auch die Reaktionen von Prozessgegnerin und Mitangeklagter (vv. 15f) referiert. Die Verse 21–28 fordern deshalb erneute Liebesdienste, zunächst als Lohn (*pro quibus officiis pretium mihi dulce repende*, v. 21), dann schamlos in unverhohlener Drohung, das Geschehene selbst anzuzeigen: *quod si stulta negas, index ante acta fatebor / et veniam culpae proditor ipse meae* (vv. 25f).

Die in *Amores* 2.7 und 2.8 beschriebene Situation weist einige Ähnlichkeit mit derjenigen in Properz' Elegie 1.18 auf. So scheint insbesondere das hauptsächliche belastende Moment hier wie dort in dem Wechsel der Hautfarbe zu liegen, welcher als sichtbarer Beweis (*signum*) gewertet wird. Dagegen kann bei Ovid von einem Leiden des Sprechers unter ungerechter Behandlung keineswegs die Rede sein, und während bei Properz Cynthia überhaupt nicht anwesend ist, trägt der ovidische Sprecher seine Verteidigung im Angesicht Corinnas vor. Insbesondere aber gibt die properzische Elegie keinerlei Anzeichen für eine unaufrichtige Verteidigung, während *Amores* 2.8 die ovidische *defensio* als eine einzige Lüge und Täuschung entlarvt. Die sich daraus ergebende Komik fehlt in Properz' Elegie 1.18 völlig, ja kann dort auch nicht entstehen. Properz gestaltet die Gedichte mindestens der *Monobiblos* stets als einheitliche Reaktionen auf von außen herangetragene Situationen; ein gedanklicher Entwicklungsprozess des Sprechers wie etwa bei Tibull ist dabei nicht zu beobachten. Da die vorgetragene Position somit weder durch andere noch durch den Sprecher selbst relativiert wird, kann sich auch kein Zweifel an dessen Aufrichtigkeit ergeben. Erst im vierten Buch—und damit möglicherweise auch im Dialog mit den Elegien Ovids und Tibulls—gestaltet Properz eine ähnliche Burleske. In der Elegie 4.8 nutzt Properz die Abwesenheit der Cynthia, welche sich auf der *via Appia* (4.8.17, vgl. 2.32.6)[233] nach Lanuvium begibt (*causa fuit Iuno, sed mage causa Venus*, v. 17), um selbst in einem anderen Bett sein Lager aufzuschlagen (4.8.27f) und seine *furta* durch unerprobten Liebesgenuss zu erneuern (4.8.34). Die Geschichte geht übel aus: Properz ist in Gedanken ganz bei Cynthia, taub für den Gesang seiner Mädchen und blind für ihre Reize (4.8.47), und obendrein wird er von Cynthia auch noch in

[233] Vgl. die fingierte Rede des Appius Claudius gegenüber Clodia bei Cic. *Cael.* 34: *ideo viam munivi, ut eam tu alienis viris comitata celebrares?*

flagranti ertappt (vv. 51ff). Allein aber durch die Beschreibung des eigenen Seitensprungs werden Argumentation und Rollendefinition der früheren Gedichte, insbesondere der Elegien 1.18 und 2.32, empfindlich in Frage gestellt (vgl. auch 2.22). Die Elegie 4.8 stellt im Nachhinein eine andere mögliche Wahrheit dar und unterstreicht damit ex post die subjektive Darstellungsweise des Elegikers Properz. Bei Ovid lässt sich eine solche nachträgliche Reinterpretation der eigenen Gedichte nicht beobachten. Der Vortrag der *defensio* in *Amores* 2.7 und ihre Entlarvung in 2.8 sind Teil eines einheitlichen Konzeptes, welches nicht nur den komischen Effekt der unmittelbaren Gegenüberstellung ausnutzt, sondern zugleich auch die Manipulierbarkeit der Wahrheit deklariert.[234] Die Haltung der *defensio* wird unmittelbar als Rolle gekennzeichnet, die Stimme des Verteidigers als *persona* zur Schau gestellt.

### 3.4.2. *O utinam arguerem sic, ut non vincere possem*: Die Auflösung der Prozessrollen in *Amores* 2.5 und 3.14

In der Elegie 2.5 löst Ovid die Rollenzuweisung der prozessualen Situation völlig auf. Nachdem die ersten vier Verse in Form einer *captatio benevolentiae* das äußerste Leid des Sprechers kundgetan und auch den Grund dieses Leidens in allgemeiner Form benannt haben (*vota mori mea sunt, cum te peccasse recordor*, v. 3), erwartet der Leser füglich den Beginn einer *accusatio* gegen die *puella*. Die folgenden Verse des Prooemiums (vv. 5–12) zeigen jedoch, dass von einer einheitlichen Rolle des Sprechers innerhalb des Gedichtes keine Rede sein kann. Zunächst begibt er sich, wie *mihi* (v. 5) zeigt, in die Position eines Richters, dem als Beweismittel *deceptae tabellae* und *data furtive munera* vorgelegt werden (*nudare* tritt dabei pointiert anstelle etwa von *probare*). Er leugnet jedoch schlichtweg deren Validität für den Erweis der Tat (vv. 5f): *non mihi deceptae nudant tua facta tabellae, / nec data furtive munera crimen habent*.[235] Im folgenden Distichon präsentiert sich der Sprecher, wie bereits aus dem Verb *arguere* klar hervorgeht, als Ankläger.[236] Paradoxerweise wünscht er sich aber, er könnte seine Anklage so gestalten, dass

---

[234] Zur Wahrheit als zentralem Thema ovidischer Dichtung vgl. u. S. 283ff.

[235] Es ist wohl kein Zufall, dass Ovid mit *crimen habere* eine Wendung aufgreift, die zuvor zum ersten Mal in der oben untersuchten Passage aus Tibulls Carmen 1.6 (1.6.41) und in Properz' Elegie 2.32.2 belegt ist. Vgl. auch Ov. *ars* [1.586], 2.634, 3.32.

[236] Vgl. die Definition durch Ulpian *D.* 50.16.197 *‚indicasse' est detulisse; ‚arguisse' accusasse et convicisse.*

er seinen Fall gar nicht gewönne (*vincere*, sc. *causam*). Doch zu seinem eigenen Leidwesen ist seine Rechtsposition (*causa*) allzu günstig, und das heißt hier wohl, sein Beweismaterial erdrückend: *o utinam arguerem sic, ut non vincere possem! / me miserum! quare tam bona causa mea est?*

Da bei Untreue in einer Liebesbeziehung natürlich kein Dritter als Richter auftreten kann, wird die paradoxe Doppelrolle des Sprechers als Ankläger und Richter natürlich ohne weiteres aus der spezifischen Situation deutlich.[237] Viel lieber wäre ihm aber offensichtlich die Doppelrolle als Verteidiger (*defendere*) und Richter, dem die Freundin auf „unschuldig" (‚*non feci*')[238] plädieren könnte: *felix, qui quod amat defendere fortiter audet, / cui sua ‚non feci!' dicere amica potest* (vv. 9f).[239] Dementsprechend schließt er an den Makarismos dieser Verse antithetisch einen Fluch an: *ferreus est nimiumque suo favet ille dolori, / cui petitur victa palma cruenta rea* (vv. 11f). Dass in Vers 11 wieder die Rolle als Ankläger vorschwebt, ist aus *victa … rea* und der Erwähnung des Palmkranzes als Auszeichnung des erfolgreichen Gerichtsredners ohne weiteres deutlich. Weshalb dagegen der zehnte Vers die oxymorale Wendung *suo favet ille dolori* gebraucht, scheint zunächst befremdlich, zumal sich bis zur Spätantike (Jordanes) keine Parallele dafür findet.[240] Die Lösung liegt aber in der skizzierten Gedankenführung. Wie durch *favor* (vgl. *am.* 2.2.56 *iudicis illa sui tuta favore venit*), so wird auch durch *favere* die Gunst des Richters bezeichnet.[241] Wer also (als Ankläger) nach dem Sieg im Prozess strebt, begünstigt (als Richter) allzu sehr seinen eigenen Schmerz.

---

[237] Vgl. auch die Doppelrolle Corinnas in den oben betrachteten Elegien *am.* 2.7 und 2.8.

[238] Zu *fecisse / non fecisse videtur* im richterlichen Urteil vgl. Cic. *Verr.* 2.5.14 (‚*fecisse videri*' *pronuntiat*) und *ac. prior.* 2.146 (*quam rationem maiorum etiam comprobat diligentia, qui primum iurare ‚ex sui animi sententia' quemque voluerunt, deinde ita teneri ‚si sciens falleret', quod inscientia multa versaretur in vita, tum qui testimonium diceret ut ‚arbitrari' se diceret etiam quod ipse vidisset, quaeque iurati iudices cognovissent, ea non ut esse facta, sed ut ‚videri' pronuntiarentur.*). Vgl. auch Kaser / Hackl (1996), § 19 II.2.a), S. 123.

[239] Das ist eine Weiterentwicklung der Situation in *Amores* 1.4, wo die Geliebte, ohne eine prozessuale Situation zu gestalten, lediglich zur Leugnung aufgefordert wird: *sed quaecumque tamen noctem fortuna sequetur, / cras mihi constanti voce dedisse nega* (*am.* 1.4.69f); vgl. auch *fast.* 6.557.

[240] Mckeown (1987ff) ad loc.; der Verweis auf Tib. 2.5.110 (*faveo morbo cum iuvat ipse dolor*) führt in die Irre.

[241] Vgl. Cic. *Planc.* 7 *nam quod ad populum pertinet, semper dignitatis iniquus iudex est qui aut invidet aut favet*; Quint. *inst.* 3.7.25 *maxime favet iudex, qui sibi dicentem adsentari putat.* Vgl. bes. *fast.* 6.71f *remque mei iuris malim tenuisse precando: / et faveas causae forsitan ipse meae* (s.u. S. 285).

Mit der Phrase ‚*non feci*' ist der Gegenstand des fiktiven Prozesses auf die *constitutio coniecturalis* festgelegt: *feceritne?*[242] Der Beantwortung dieser Frage dient formal betrachtet auch die folgende *narratio*, in der sich der Sprecher neben seinen übrigen Rollen auch noch als Augenzeuge einführt (*ipse miser vidi … crimina vestra*, vv. 13f). Das Sehen wird in diesen Versen geradezu obsessiv betont (v. 15 *vidi*; v.*17 non oculi tacuere tui*; v. 19 *sermonem agnovi, quod non videatur, agentem;* v. 23 *vidi*) und verdichtet sich zur Klarheit des Richters über den Tatbestand: *illa* (sc. *oscula*) *mihi lingua nexa fuisse liquet* (v. 24, *mihi liquet* terminologisch vom Richter[243]).

Mit den Versen 29ff wird Richterrolle zunächst wieder fallengelassen. Wie der Geschädigte in einem Privatprozess zeigt der Sprecher das unberechtigte ‚Wegtragen' (*deferre*) der ihm zustehenden Freuden an (‚*quo nunc mea gaudia defers?*').[244] Er reagiert darauf mit der Ankündigung einer *manus iniectio* (v. 30): ‚*iniciam dominas in mea iura manus*'.[245] Der Sprecher macht seine Eigentumsrechte geltend, das zeigt die Verknüpfung *dominae manus*. Dabei handele es sich um gemeinschaftliches Eigentum mit der Geliebten (*communia*, v. 31); folglich gebe es keinen Grund, dass ein Dritter (*tertius*, juristisch) auf diese Güter zugreifen dürfe (*in bona venire*, v. 32):[246] *in bona cur quisquam tertius ista venit?* Es wäre demnach absurd, wollte man in Vers 30 eine außergerichtliche *manus iniectio vocati* vermuten.[247] Was hier vorschwebt, ist die *rei vindicatio* beim Eigentumsstreit, auch wenn die Wendung *manus inicere* dort offenbar nicht technisch gebraucht wurde.[248] Jedenfalls steht diese Bedeutung auch hinter Vergils *iniecere manum Parcae* (*Aen*. 10.419, s.o.).[249]

---

[242] Vgl. *Rhet.Her*. 1.27: *quare ex intentione et infitiatione iudicatio constituitur, ⟨hoc⟩ modo: intentio: ‚occidisti Aiacem.' infitiatio: ‚non occidi.' iudicatio: ‚occideritne?'*

[243] Vgl. Cic. *Verr*. 2.1.26 und s.o. S. 67 zu Cic. *fin*. 2.38; vgl. auch S. 286ff zu Ov. *fast*. 5.2.

[244] Zu *deferre* vgl. Kenney (1969), 257[51] und Berger (1953) s.v. *deferre hereditatem*.

[245] Zur *manus iniectio* im allgemeinen vgl. o. S. 112.

[246] Technisch von dem Erben *ad bona venire* (*D*. 37.6.5.; 38.2.29.; 38.6.6), aber *in possessionem venire* (z.B. *D*. 41.2.33).

[247] Vgl. Perrin (1952), 124: „Les *manus iniectiones* d'Ovide seraient en conséquence de véritable procédures extrajudiciaires, accomplies […] conformément aux préscriptions des XII Tables." Diese Vorstellung wurde zu Recht von Daube (1966), 229f, zurückgewiesen. Dies gilt in gleicher Weise für *am*. 1.4.40.

[248] Vgl. aber u. zu Ov. *fast*. 4.85–90. Die Formeln bei Gaius 4.16; vgl. Kaser / Hackl (1996), § 14 III.1, S. 95. Vgl. Daube (1966), 230: „the legal institution back of the *manus iniectio* is the old *vindicatio*. It is as owner, or at least co-owner, of the lady's charms that Ovid stands up: *mea gaudia, mea iura, tibi sunt mecum*." Vgl. auch Bretzigheimer (2001), 253.

[249] Macrobius weist zu Recht auf die sachenrechtliche Bedeutung der *manus iniectio*

Erst in Vers 34 kommt die Rolle des Richters wieder in den Blick, wenn der Geliebten purpurne Schamesröte ins schuldbewusste Gesicht (*conscia ora*) steigt. Angesichts ihrer Schönheit (vv. 35–44) sinken dem Richter die Arme hinab, welche der Ankläger noch gegen die Geliebte richten wollte: *ut faciem vidi, fortes cecidere lacerti: / defensa est armis nostra puella suis* (vv. 47f).[250] Nicht immer haben Worte die größte Überzeugungskraft: *et Phrynen non Hyperidis actione, quamquam admirabili, sed conspectu corporis, quod illa speciosissimum alioqui diducta nudaverat tunica, putant periculo liberatam* (Quint. *inst.* 2.15.9, vgl. 2.15.6).

Die Elegie klingt in Ovids lasziv-urbanem Ton aus, ohne die juristische Bildwelt aufrechtzuerhalten. Bereits im Verlauf des Gedichts ist eine zunehmende Komisierung zu beobachten; spätestens mit dem Gebrauch der antiquierten *manus iniectio* gleitet die Elegie ins Scherzhafte ab.[251] Bei allem Witz ruht das Gedicht jedoch auf einer ernsthaften Grundkonstellation. Das zeigt etwa ein Blick auf die gänzlich anders gestaltete Erzählung von Cephalus und Procris in den *Metamorphosen* (*met.* 7.694ff)[252] bzw. in der *Ars* (3.717f): *nunc venisse piget (neque enim deprendere velles), / nunc iuvat: incertus pectora versat amor*. Durch das Verwischen der prozessualen Rollenzuweisung gestaltet die Elegie 2.5 die seelische Situation eines betrogenen Liebenden. Diese Paradoxien in aller Schärfe darzustellen ist das Bild einer Prozesskonstellation geeignet wie kaum ein anderes. Neugier und Eifersucht treiben den Liebenden dazu, die Treue seiner Geliebten zu prüfen und sie gegebenenfalls auch vor sich selbst anzuklagen. Er ist derjenige, der auch entscheiden muss, ob er an ihre Treue oder Untreue glauben möchte, und doch weiß er, dass der Erweis ihrer Untreue letztlich nur ihn selbst verletzen würde. Nichts wünscht er sich also sehnlicher, als sie vor sich selbst verteidigen zu können. Die authentische Darstellung dieser Situation ist nur mit Hilfe der Rechtssprache möglich, in der jeder Prozessrolle ein spezifisches Vokabular zugeordnet ist. So kann dieses Vokabular innerhalb des Gedichtes als subtile Markierung der jeweils vom Sprecher gewählten Rolle dienen, auch ohne dass diese jedes Mal ausdrücklich als „Ankläger", „Ver-

---

hin: *et hic proprietatem et humani et divini iuris secutus est. nam ex manus iniectione paene mancipium designavit, et sacrationis vocabulo observantiam divini iuris inplevit* (*Sat.* 3.4.7, zu Verg. *Aen.* 10.419). Vgl. auch Ov. *Ars* 1.115f: *protinus exiliunt animum clamore fatentes / virginibus cupidas iniciuntque manus.*

[250] Gerade in Verbindung mit *armis* liegt militärische Metaphorik nahe; das Bild des Prozesses wirkt jedoch weiter nach. Zur Stelle vgl. o. S. 144 zu *rem.* 665–668.

[251] Vgl. Daube (1966), 231; Kenney (1969), 258.

[252] S.u. S. 315ff.

teidiger“ oder „Richter“ deklariert wäre. Die Verschmelzung und der Widerstreit der Rollen in einer Person, das Changieren und Oszillieren zwischen diesen Rollen gelingt erst durch die funktionale Bindung der rechtssprachlichen Ausdrücke.

Einen etwas anderen Weg geht Ovid in *Amores* 3.14. Hier steht nicht mehr das Changieren zwischen den prozessualen Rollen im Vordergrund, sondern der betrogene Liebende als Richter. Zu Beginn freilich geriert sich der Sprecher explizit als Zensor; „the elegiac poet is hammering together erotic *nequitia* and a type of Roman discourse which had always been a source of authority, the analysis of *mores*.“[253] Allerdings ist die *censura nostra* dabei nicht so sehr an dem *pudor* selbst, sondern vielmehr an dem schönen Schein von *pudor* interessiert.[254] Infamie (vgl. *famosus*) hat die Frau lediglich aus dem Geständnis ihrer Schuld zu fürchten (vv. 1–6):

*non ego, ne pecces, cum sis formosa, recuso,*
*sed ne sit misero scire necesse mihi;*
*nec te nostra iubet fieri censura pudicam,*
*sed tamen, ut temptes dissimulare, rogat.*
*non peccat, quaecumque potest peccasse negare,*
*solaque famosam culpa professa facit.*

Ausgerechnet die *meretrices*, die in Rom zwar bereits durch ihre Berufsausübung mit *infamia* belegt waren, aber immerhin ihr Gewerbe im Verborgenen betreiben, werden nun zum Vorbild für die Geliebte erhoben (vv. 9–12): *ignoto meretrix corpus iunctura Quiriti / opposita populum summovet ante sera; / tu tua prostitues famae peccata sinistrae / commissi perages indiciumque tui?* In sententiöser Kürze wird sie daher zur Leugnung ihres Verhaltens aufgefordert: *quae facis, haec facito: tantum fecisse negato* (v. 15).[255]

So steht im Mittelpunkt des Gedichtes die Aufforderung zum Leugnen der Tat, die es dem Sprecher ermöglicht, in Unwissenheit (*nescius*) und Leichtgläubigkeit (*credulitas*) zu verharren (vv. 27–30): *indue cum tunicis metuentem crimina vultum, / et pudor obscenum diffiteatur opus; / da*

---

[253] Barchiesi (1988/1997), 100.

[254] Das entspricht exakt den Empfehlungen in der *Ars amatoria* (2.387–390).

[255] Vgl. *ars* 2.409f (*quae bene celaris, siqua tamen acta patebunt, / illa, licet pateant, tu tamen usque nega.*) und 2.555–560 (*sed melius nescisse fuit: sine furta tegantur, / ne fugiat ficto fassus ab ore pudor. / quo magis, o iuvenes, deprendere parcite vestras: / peccent, peccantes verba dedisse putent. / crescit amor prensis; ubi par fortuna duorum est, / in causa damni perstat uterque sui.*).

*populo, da verba mihi; sine nescius errem, / et liceat stulta credulitate frui!* Hier scheint tatsächlich eine Anspielung auf die augusteischen Gesetze *de adulteriis coercendis* vorzuliegen, wonach der Ehemann sich, wie gesehen, auf seine *credulitas* berufen kann, um der Strafverfolgung zu entgehen.[256] So erklären sich auch die wiederholten Fragen des Sprechers, weshalb (*cur*, vv. 31–33) er Augenzeuge sein müsse (v. 31 *video*, v. 34 *conspicio*). Und so will er auch keine Ermittlungen anstellen und weiterverfolgen, was sie ihm zu verheimlichen beabsichtigt.

Die prozessuale Situation am Ende der Elegie ist schon früh durch *culpa professa* (v. 6), *indicium commissi tui* (v. 12) und *crimina* (v. 20, v. 27, v. 35) vorbereitet. Aber spätestens mit dem gerichtssprachlichen Terminus technicus für die Ermittlung von Beweismitteln (*inquirere*) ist klar, dass sie die Vorstellung zensorischer Moralkritik endgültig abgelöst hat:[257] *nil equidem inquiram, nec quae celare parabis / insequar, et falli muneris instar erit* (vv. 41f). Während *inquirere* eher der Rolle des Anklägers entspricht, ist *falli* eindeutig der Richterrolle zuzuordnen. Die Geliebte mag dabei *in media culpa* ertappt sein (*deprensa*) und deshalb des Vergehens überführt werden (v. 43 *teneri*),[258] die vom Augenzeugen genau beobachtete Tat (*bene visa*) soll sie doch abstreiten (*negato*). Der Sprecher will als Ankläger gerne unterliegen, so dass es der Geliebten ein Leichtes sei, durch eine erfolgreiche Verteidigung den Palmenkranz zu erringen (vv. 47, vgl. o. *am.* 2.5.12). Alles, was sie tun hat, ist, mit zwei Worten (*verbis duobus*) auf „unschuldig" zu plädieren: ‚*non feci*' (v. 48, vgl. v. 15 *fecisse negato*).[259]

Mit dieser wörtlichen Wiederaufnahme knüpft die Elegie nach der Erwähnung der *palma* nochmals deutlich an *Amores* 2.5 an. Die ernsthafte Note, welche der Konstellation von *Amores* 2.5 mindestens eingangs noch anhaftet, ist in 3.14 aber bereits zu Beginn beiseite gewischt. In der letzten Elegie vor dem Abschied von der *tenerorum mater amorum*

---

[256] Vgl. *D.* 48.5.30.4, s.o. Fn. 228; vgl. Pokrowskij (1909), 365. Dagegen muss festgehalten werden, dass eine Erfüllung des Tatbestandes des *lenocinium* schon an der mangelnden Bereicherungsabsicht des ovidischen Sprechers scheitert.

[257] Vgl. Cic. *Verr.* 2.1.97 (*homo adulescens cum istius in inquirendo multa furta ac flagitia cognosset, fecit perite et callide*) u.ö.; *Cluent.* 82: *anni sunt octo cum [...] omnia quae ad eam rem pertinent et ex huius et ex aliorum tabulis agitatis, tractatis, inquiritis, cum interea Cluentianae pecuniae vestigium nullum invenitis.*

[258] Vgl. Cic. *Verr.* 2.2.191 (*nemo ita in manifesto peccato tenebatur, ut* ...). Vgl. Sabinus bei Gell. 11.18.20 (*furti tenetur*); Gai. 3.209 (*qui res alienas rapit, tenetur etiam furti*); Labeo *D.* 9.2.5.2. Vgl. außerdem S. 317 zu Ov. *met.* 7.742 (*me, perfida, teste teneris*).

[259] Vgl. Ov. *met.* 2.692f *si forte armenta requiret / haec aliquis, vidisse nega.*

(3.15.1) hat sich die liebeselegische Fiktion ihrer existentiellen Bedeutsamkeit beinahe gänzlich entledigt und sich ins Spielerische aufgelöst. Wo sich der Liebende in 2.5 noch wünschte, nicht als Ankläger auftreten zu müssen und sich dadurch Schmerzen zuzufügen, wo also mindestens zu Beginn noch glaubhaft der seelische Konflikt im prozessualen Bild erschien, da steht in *Amores* 3.14 lediglich die Aufforderung zur dreisten Täuschung der Richterfigur. Der Witz dieser Elegie beruht zu einem guten Teil auf der paradoxen Situation, dass diese Richterfigur zugleich als *praeceptor furtivi amoris* agiert. Nicht aufgrund ihrer Rechtsposition (*causa*, vgl. *am.* 2.5.8), sondern allein aufgrund des befangenen Richters kann und soll die Geliebte ihren Fall gewinnen (v. 50): *etsi non causa, iudice vince tuo*. Das ist der gleiche Gedanke wie in der scherzhaften Elegie *Amores* 2.2, wo nun allerdings der *maritus* in der Position des Richters erscheint. Da wird der Wächter Bagoas davor gewarnt, die *furtiva libertas* (*am.* 2.2.15) der Geliebten gegenüber ihrem *maritus* anzuzeigen, denn *nulli sunt crimina grata marito* (2.2.51). Dementsprechend kann die Schuld selbst dann kaum bewiesen werden, wenn sie „handhaft“ (*manifesta*) ist, also gleichsam ein *furtum manifestum* vorliegt:[260] *culpa nec ex facili quamvis manifesta probatur: / iudicis illa sui tuta favore venit* (2.2.55f).[261]

## 4. *Vergleichende Betrachtungen*

### 4.1. *Properz*

Motivischer Bezugspunkt der Liebes- und Dichtungskonzeption des Properz ist das *servitium amoris*. Als rechtlicher Begriff beinhaltet er für Properz vor allem das Eigentum bzw. den Besitz der geliebten *domina* an dem ihr unterworfenen Liebessklaven. Die *domina* sichert sich diese Rechte bei Properz bisweilen durch *manus iniectio*; der Liebesknecht erscheint so als *addictus*. Auch Fluchtversuche sind zwecklos (vgl. 2.29A). Wie ein Sklave dieses Verhältnis nicht durch eigenes Handeln beenden kann, so kann auch Properz nicht einfach eigenwillig ‚besitzlos‘ werden.

---

[260] Zum *furtum manifestum* bei Ovid s. S. 136 zu *am.* 1.4.39f und S. 94 zu *fast.* 2.171; vgl. auch S. 327 zu *met.* 10.470.

[261] Zum *favor* des Richters vgl. o. S. 172 mit Fn. 241 zu *am.* 2.5.11.

Dennoch wird das *servitium amoris* von Anfang an problematisiert. Properz stellt dem *servitium* mit der insbesondere für römische Ohren vertrauteren Vorstellung der Geliebten als Eigentum (*mea est*) ein Konzept gegenüber, das konsequent zu Ende gedacht mit dem Gedanken der Knechtschaft nicht vereinbar ist. Betont das *servitium* nämlich das ohnmächtige Ausgeliefertsein an die unberechenbare und unbeeinflussbare Geliebte, so drückt die Eigentumsvorstellung gerade die Gewissheit und Selbstsicherheit des Liebenden aus.

Das elegische Liebesverhältnis des Properz ist bewusst als ein öffentliches konzipiert. Der Gedanke des *furtivus amor* spielt bei ihm daher kaum eine Rolle. Das *foedus amoris*, welches mit dem Gedanken wechselseitiger *fides* bereits im ersten Buch angelegt ist, explizit aber erstmals in der Elegie 2.9A aufgerufen wird, genügt dieser Publizität ebenso wie das *servitium amoris*. Das *foedus* bleibt bei Properz überwiegend eine Wunschvorstellung; erst gegen Ende des dritten Buches scheint eine Realisierung möglich. Trotzdem stellt es im Rahmen seiner Auffassung der Liebe als eines auf Konsens beruhenden Vertrages mit gegenseitigen Treueverpflichtungen ein Gegenmodell zu der einseitigen Bindung des *servitium amoris* dar. Die im Spiel beider juristischer Konzepte zum Ausdruck kommende Spannung ist für die ersten drei Bücher weithin prägend. Dieser Widerstreit ist für die Dichtung des Properz typisch; bei Tibull spielt das *foedus* nur eine geringe Rolle, in Ovids *Amores* gar keine.

Die Orientierung einer Reihe von Gedichten des Properz an prozessualen Situationen entspricht der oben festgestellten Tendenz zum Dialogischen in der properzischen Elegie. In der Anrede an ein Gegenüber versucht der Sprecher, eine Situation, deren Ausgang noch nicht feststeht, in seinem Sinne zu entscheiden. Die Bindung an eine bestimmte Situation führt meist zu einem festen Sprecherstandpunkt. Anders als bei dem stärker ichzentrierten Tibull ist es in der Regel möglich, den Sprecher in den Elegien des Properz einer konstanten Position innerhalb des jeweiligen Kommunikationsgefüges zuzuordnen. Dieser Umstand lässt Properz' Gedichte von vornherein als besonders geeignet für die kohärente Gestaltung einer prozessualen Situation erscheinen. Vorzügliches Mittel für diese Gestaltung ist die Verwendung der Rechtssprache. Erst durch das Vokabular des Prozessrechts kann die Vorstellung einer Gerichtssituation geschaffen werden, und erst hierdurch ist die Charakterisierung eines Gedichtes als *accusatio* bzw. *defensio* möglich. Der Gebrauch der Rechtssprache dient damit mittelbar der elegischen Standortbestimmung, und zwar in unterschiedlicher Hinsicht.

In der Elegie 1.18 trägt die Rechtssprache zu einer individuellen Rollendefinition innerhalb des elegischen Liebesverhältnisses zu Cynthia bei. Der *servus amoris* ist wie sein reales Pendant nicht wirklich ‚prozessfähig'. Für ein Auftreten als Prozesspartei fehlt ihm zudem auch die notwendige Redefreiheit. Ungestraft kann er sich daher zunächst nur in der Einsamkeit des Waldes äußern. Durch die Wahl der *defensio* erscheint der Sprecher in einer Verteidigungshaltung gegenüber den aggressiven und offensichtlich ungerechten Anschuldigungen durch Cynthia. Die Heimlichkeit des Vortrags im Kleid einer naturgemäß öffentlichkeitsorientieren rhetorischen Gattung verstärkt diesen Eindruck. Eine prinzipiell dialektische Kommunikationssituation wird in das Paradox der Monologizität geführt und die desperate Isolation des ohnmächtigen Liebenden krass vor Augen gestellt. Vor diesem Hintergrund seiner Unterwürfigkeit ist auch deutlich, dass die Prozessrolle des Liebenden grundsätzlich diejenige der Verteidigung ist.

Erst später, im dritten Buch, findet Properz zur *accusatio* und nutzt die prozessuale Situation als Medium sexueller Rollendefinition (3.19). Hier hat sich die Situation grundlegend gewandelt, indem zunächst ein unmittelbares Ansprechen des Gegenübers möglich wird, individuelles Ich und Du aber hinter den Geschlechterrollen zurücktreten. Die Rolle innerhalb des elegischen Liebesverhältnisses ist nur insofern Gegenstand der prozessualen Situation, als sie Ausfluss und Wiederspiegelung dieser sexuellen Rolle ist. Die Bestimmung der Liebeskonzeption als Lebens- und Dichtungskonzeption steht im Mittelpunkt der *defensio* 2.30B. Gegenstand des Gedichts ist weder das Aushandeln der individuellen Rollen innerhalb des Liebesverhältnisses noch eine geschlechterspezifische Rollenzuweisung, sondern vielmehr die Verteidigung der elegischen Konzeption von Liebe und Leben gegenüber Vorwürfen von außen. An die Stelle der liebeselegischen Normen sind in der Cornelia-Elegie 4.11 die traditionellen römischen Wertvorstellungen getreten. Sie sind es, die am Ende des vierten Buches in enger Anlehnung an reale Prozesssituationen durch eine der elegischen *puella* gänzlich fremde Frau ihre adäquate Verteidigung finden.

Auch im Rahmen prozessualer Situationen dient der Gebrauch rechtssprachlicher Ausdrücke und Begriffe dazu, das Liebesverhältnis als Rechtsverhältnis zu charakterisieren. Dies gilt insbesondere für die Elegie 1.18. Gerade in diesem Gedicht aber treten Form und Sprache des Gedichts in eine merkwürdige Diskrepanz zu dem zugrundeliegenden Gegenstand. Im Zusammenhang von Ciceros Trebatius-Briefen hatten

wir dieses Mittel mit Bergson als „transposition“ bezeichnet.[262] Sie hat hier wie dort eine komische Funktion. Dies gilt im Grunde auch für die *accusatio* 3.19 und die *defensio* 2.30B, wenngleich der Sachgegenstand dort auf eine allgemeinere Ebene transponiert ist. In der Elegie 2.30B verbindet sich mit der Verwendung rechtssprachlicher Formen eher die Frage, ob und inwieweit die elegische Liebeskonzeption rechtliche Relevanz besitzt.

In dem Gedicht 4.7 wird durch die *querula lis* eine Auseinandersetzung zwischen Mann und Frau als Rechtsstreit metaphorisiert. Indem die Rede in den Mund der verstorbenen Cynthia gelegt wird, tritt das Komische gegenüber einem ernsten existentiellen Moment zurück. Hier fassen wir schon etwas von dem Charakter der Elegie 4.11. Da dort gegenüber den übrigen prozessualen Situationen die Diskrepanz von rechtssprachlicher Form und Sachgegenstand beseitigt ist, kann von einer komischen Funktion der Rechtssprache natürlich keine Rede mehr sein. Vielmehr unterstützt die Rechtssprache den feierlichen Charakter dieser Elegie, die nicht nur als Darstellung einer prozessualen Situation, sondern in jeder Hinsicht eine singuläre Erscheinung im Werk des Properz bildet. Anhand einer Passage aus Ciceros Schrift *de finibus bonorum et malorum* hatten wir gesehen, wie Cicero seine Darstellung der Diskussion über das höchste Gut durch die Schaffung einer prozessualen Situation illustriert hat.[263] Ausgangspunkt war dort, wie bemerkt, die verblasste Metapher des *iudicare*. Zu Beginn seiner *Tusculanen* wird das Gespräch von Cicero auf die Vorstellung von den *inexorabiles iudices*, *Minos et Rhadamanthus*, gelenkt, *apud quos nec te L. Crassus defendet nec M. Antonius nec, quoniam apud Graecos iudices res agetur, poteris adhibere Demosthenen; tibi ipsi pro te erit maxima corona causa dicenda* (*Tusc*. 1.10). Hier steht nicht mehr eine verblasste Metapher am Ausgangspunkt der Gestaltung, sondern ein verblasstes mythologisches Bild. Aber auch hier hielt Cicero wohl ein bloßes Zitat des Gemeinplatzes kaum für ausreichend, um die Ernsthaftigkeit der Aussage im Zusammenhang des philosophischen Gespräches deutlich werden zu lassen. Eine ähnliche Technik scheint auch in Properz’ Cornelia-Elegie vorzuliegen. Properz greift das überkommene Bild auf und baut es zur thematisch-strukturellen Grundlage einer ganzen Elegie aus. Im Unterschied zu Cicero ist dieses Bild aber nicht in einen Argumentationszusammenhang eingebunden, sondern ruht in sich selbst. Entscheidendes poetisches Mittel für die

[262] S.o. S. 50.
[263] Cic. *fin*. 2.36–39, dazu s.o. S. 64ff.

Gestaltung der prozessualen Situation ist dabei nicht so sehr die Orientierung an der rhetorischen Struktur der Gerichtsrede, sondern vielmehr die Anverwandlung der Rechtssprache.

## 4.2. *Tibull*

Tibull ist der Elegiker der *poena* und des *furtum*. Die geliebte *domina* wird in erster Linie als strafende Herrin erlebt, was sich nicht zuletzt in der exorbitanten Frequenz des Wortes *poena* bei Tibull wiederspiegelt (vgl. Appendix, Tabellen 4 und 6). Das *foedus amoris* als Vereinbarung gleicher Rechte und Pflichten spielt bei Tibull dementsprechend kaum eine Rolle. Auch die Vorstellung eines Eigentums an der Geliebten ist mit dieser Auffassung der Liebe als *servitium* kaum vereinbar. Bestimmend ist für Tibull vielmehr der *furtivus amor*, denn mehr als bei Properz geht seine Liebesdichtung von vornherein von der Illegitimität der Beziehung aus. Damit verträgt sich eine offene Proklamation von Rechten aus Eigentum bzw. *foedus* nur schwerlich.

Aber Tibull ist überhaupt, und das zeigt gerade der Kontrast zu Properz,[264] eher ein Dichter der leisen Töne. Wieland hat völlig zu Recht von dem „Abdruck seiner sanften, von den Grazien selbst zu zarten Empfindungen und wollüstig melancholischer Schwärmerei gebildeten Seele in seinen Elegien" gesprochen.[265] Seine Zurückhaltung im Gebrauch rechtssprachlicher Ausdrücke entspricht dieser Eigenschaft völlig. Tibull ist darüber hinaus auch derjenige unter den dreien, dessen Rechtsausdrücke tendenziell den geringsten Grad von Technizität aufweisen.[266] Nur ganz selten einmal dringen solche Technizismen an die Oberfläche dieses *tersus atque elegans* und rauhen den glatten Fluss seiner Diktion auf. Dazu zählen Ausdrücke wie *catasta* und *gypsati pedes* (2.3.59) im Hinblick auf einen Sklaven ebenso wie Zitate aus den Zwölftafeln.[267] So lesen wir in der Elegie 1.8 von dem Herübersingen von Feldfrüch-

---

[264] Vgl. die treffenden Bemerkungen zu Properz bei Tränkle (1986), 167: „Damit ist nun bereits jene Eigentümlichkeit des Dichters in das Blickfeld gerückt, die ihn von Tibull grundlegend unterscheidet und ihm überhaupt inmitten seiner Zeitgenossen eine Sonderstellung zuweist. Ich meine den demonstrativen Charakter seiner Kunst. Im Gegensatz zu den in der augusteischen Dichtung weithin herrschenden Tendenzen ist Properz kein Mann der verhaltenen Gebärde; die leisen Töne sind seine Sache nicht. Vielmehr tritt er sehr direkt an den Leser heran, fordert ihn geradezu heraus."

[265] Einleitung zur Übersetzung von Hor. *epist.* 1.4, in: Wieland ((1782/1786) 1986), 97.

[266] Zur Technizität vgl. o. S. 78f.

[267] Zu *gypsatus* vgl. Ov. *am.* 1.8.63f (s.o. S. 119) sowie Cic. *fam.* 7.6 (s.o. S. 45).

ten (*cantus vicinis fruges traducit ab agris*, v. 19)[268] und von einer *sontica causa* (v. 75), die doch wohl an dem *morbus sonticus* der Zwölftafeln orientiert ist.[269] Hieran ebenso wie an dem *fines regere* der Elegie 1.3 (v. 43f *non fixus in agris / qui regeret certis finibus arva lapis*) wird deutlich, „dass da einer schreibt, dem im Grunde das ganze Instrumentarium der zeitgenössischen Dichtersprache zu Gebote steht, besser gesagt: zu Gebote stünde, wenn er nur wollte."[270] Ohne dass biographische Einflüsse auf die sprachlich-motivische Gestaltung gänzlich auszuschließen wären, sind für den Gebrauch bzw. Nichtgebrauch der Rechtssprache bei Tibull auch bewusste konzeptionelle und stilistische Entscheidungen in Rechnung zu stellen.

Im Unterschied zu Properz sind die Elegien Tibulls über weite Strecken monologisch. Nicht ein von außen herantretendes Gegenüber oder eine sich objektiv darbietende Situation sind es, welche den Gang seiner Gedichte bestimmen, sondern der assoziative Fluss eines seelischen Prozesses. Tibull hängt, in den bereits zitierten Worten Friedrich Leos, „seinen Gedanken nach, und wohin ihn der Nachen treibt, da landet er."[271] Diese Eigenart hatte wohl auch Eduard Mörike im Sinn. „Sein Lied", so charakterisiert er ihn in der ‚Classischen Blumenlese' treffend, „Sein Lied bewegt sich unstet, rasch, seiner starken Empfindung gemäß."[272] Das ist aber nicht die Struktur der Gerichtsrede; das catonische *rem tene, verba sequentur* entspricht nicht dem tibullischen Dichten, weil die Sache, woran sich der poetische Redner halten sollte, bei Tibull zu zerfließen scheint.

Die einzige prozessuale Situation im Oeuvre Tibulls ist dementsprechend auch nicht Gegenstand eines ganzen Gedichtes, sondern lediglich episodischer Bestandteil eines tibullischen Gedankengangs. Auch die Prozessrollen sind hierin nicht statisch festgehalten, sondern changieren und lassen die Situation so ins Burleske abgleiten. Insbesondere durch dieses Changieren und die komische Verzerrung ist Tibull als Wegbereiter Ovids anzusehen.

---

[268] Vgl. XII tab. 8.8a (*qui fruges excantassit*), Verg. *ecl.* 8.99 (*traducere messis*, mit Serv. ad loc.) und Ov. *rem.* 255 (*non seges ex aliis alios transibit in agros*). Vgl. u. S. 252 Fn. 15.

[269] XII tab. 2.2; vgl. Tränkle (1986), 163, und Cairns (1979), der 142 vermutet, dass *sontica causa* „must at least have a secondary sense of something like ‚he is not of a guilty party' ".

[270] Tränkle (1986), 163.

[271] Leo (1905), 350.

[272] Mörike ((1840) 1964), 1329 (Einleitung zu Tibull).

## 4.3. *Ovid*

Ovids Reichtum an rechtlichen Motiven und rechtssprachlichen Ausdrücken lässt sich nur schwer in eine systematische Betrachtung der römischen Liebeselegie integrieren. Ein Beispiel hierfür bietet die Kritik an der käuflichen Liebe in *Amores* 1.10. Der Sache nach ähnliche Kritik ist zwar auch bei den anderen Elegikern präsent (bes. Tib. 1.9.51ff),[273] aber keiner der beiden baut den Gedanken so konsequent in den Bildern des Dienstvertrags (*locatio conductio*) bzw. Kaufvertrags (*emptio venditio*) aus wie Ovid (*am.* 1.10.29ff).[274]

Wichtiger als eine Katalogisierung einzelner Phänomene ist jedoch eine Charakterisierung der Struktur ovidischer Anverwandlungen von Recht und Rechtssprache. Wir haben oben von einer Transformation des *servitium amoris* bei Ovid in dem Sinne gesprochen, dass es bei ihm nicht mehr allein die sklavische Unterwerfung unter die individualisierte Liebe zu einer einzelnen *puella* bezeichnet, sondern vielmehr als Dienst an Amor, der Liebe selbst, eine wesentlich größere Spannbreite aufweist als bei seinen Vorgängern. Diesen schier unerschöpflichen Spielraum menschlicher Haltungen und Situationen der Liebe nutzt Ovid weidlich aus und gestaltet seine *Amores* geradezu zu einem Kompendium unterschiedlichen Rollenverhaltens in der Liebe. Dementsprechend bindet er sich aber auch nicht in gleichem Maße wie Tibull oder Properz an mehr oder minder kohärente Liebeskonzeptionen. Dies bleibt nicht ohne Wirkung auf seine Verwendung rechtlicher Ausdrücke und Begriffe. Die Anverwandlung von Vertragsformen wie *locatio conductio* und *emptio venditio* ist ebenso Bestandteil von Ovids Panoptikum wie die singuläre Ausgestaltung des *servitium amoris* in der Elegie *am.* 2.17.

Während das *foedus amoris* mindestens in den *Amores* kaum eine Rolle spielt und erst in den *Heroides* eine gewisse Renaissance erlebt, sind als die tragenden Säulen von Ovids Liebesvariationen der *furtivus amor* und die sachenrechtliche Vorstellung eines Eigentums an der Geliebten zu nennen. Mit der Kombination beider hat er etwas ganz Neues

[273] Vgl. auch die bei Mckeown (1987ff) ad 1.10 gesammelten Belegstellen.

[274] Mckeown (1987ff) möchte 1.10.30 *licenda* anstelle von besser bezeugtem *locanda* lesen, aber hier ist—ebenso wie vv. 30f *venit*—*vendit*—ganz klar auf den Gegensatz von *sola locat noctes* und *sola locanda venit* abgehoben; vgl. auch v. 37 *conducti … testes*. Zu diesen Vertragstypen passt die konträre Auffassung des eigenen Verhältnisses mit der Geliebten als *societas* (*socio motu* v. 36) und die daraus erwachsende Argumentation mit *lucrum* und *damnum* vorzüglich (vv. 35f): *cur mihi sit damno, tibi sit lucrosa voluptas, / quam socio motu femina virque ferunt?* Vgl. Pokrowskij (1909), 399ff.

geschaffen, denn während bei Properz der *furtivus amor* kaum von Bedeutung ist, verzichtet Tibull auf die Eigentumsvorstellung nahezu gänzlich. Ovid macht sich zunutze, dass die Betrachtungen der Frau als ‚Eigentum' einerseits und als ‚Diebesgut' andererseits grundsätzlich unvereinbar sind. Ovid selbst, der eigentliche *fur*, tritt in der Rolle des Eigentümers auf und macht seine Rechte gegenüber dem *coniunx* geltend. Damit kehrt Ovid die durch den Begriff des erotischen *furtum* festgelegten Rollen um und führt doch nur fort, was bereits in der tibullischen Burleske 1.6 angelegt ist. Rechtliche Verknüpfung beider Konzepte ist bei Ovid die *manus iniectio*, die als symbolische Handlung im römischen Recht Bestandteil des zivilrechtlichen Eigentumsstreits ist, aber auch zur der Ergreifung des handhaften Diebes diente. In der Neuprägung des *manifestus amator* kommt das ovidische Paradox trefflich zur Geltung. Das ernsthafte Moment, welches der Verwendung der Rechtssprache bei Properz bisweilen anhaftet, ist bei Ovid gänzlich dem Scherzhaften gewichen. Mittel hierzu ist auch bei Ovid die „transposition" im Sinne Bergsons.[275]

Dienen die prozessualen Situationen bei Properz, wie gesehen, einer Rollendefinition, so steht bei Ovid die Auflösung dieser Rollen im Mittelpunkt. Ovid lässt immer wieder die Rollenhaftigkeit der Kommunikation hervortreten. So kann er einerseits eine eben noch überzeugend vorgetragene Prozessrolle als Täuschung herausstellen. Hierdurch wird freilich auch einem konsequenten elegischen Rollenmodell, wie wir es bei Properz und Tibull kennengelernt haben, der Boden entzogen. Andererseits demonstriert Ovid bisweilen die Unfähigkeit des Sprechers, sich einer einzigen Position innerhalb des fiktiven prozessualen Rahmens zuzuordnen, und lässt ihn zwischen den Prozessrollen changieren. Gerade dieses Changieren und Oszillieren zwischen unterschiedlichen Rollen beruht dabei auf einer subtilen Verwendung der Rechtssprache. Dass hierdurch aber nicht nur ein komischer Effekt erzeugt, sondern auch ein Seelenbild des betrogenen Liebenden entworfen wird, weist bereits auf die großen Seelendramen der *Metamorphosen* voraus.

[275] Vgl. o. S. 50.

## KAPITEL IV

# DIE *ODEN* UND *EPODEN* DES HORAZ

### 1. *Vorbemerkungen*

„Horace [...] had no inhibitions about using words with an official, legal, or even commercial resonance."[1] Vorsichtiger und auf unsere Fragestellung zugespitzt sollten wir vielleicht formulieren: Horaz schließt das ihm durchaus zur Verfügung stehende Vokabular juristischer Färbung von einer Verwendung in seiner Dichtung, und zwar auch der lyrischen, nicht grundsätzlich aus. Jede weitere Aussage lässt sich nur über eine Betrachtung des statistischen Befundes treffen (Appendix, Tabellen 7.1 und 7.2).

Trotz der gebotenen Zurückhaltung lassen sich für bestimmte Ausdrücke wenigstens kumulativ Aussagen treffen. So ist es nicht überraschend, den absolut und relativ häufigsten Gebrauch von Termini der Rechtssprache in den *Satiren* und *Episteln* vorzufinden. Signifikante Unterschiede im Gebrauch zwischen diesen beiden Werken sind selten und ließen sich am ehesten noch für die Begriffe *ius, furtum* und *culpa* postulieren. Beide Werke orientieren sich in hohem Maße an der außerpoetischen Wirklichkeit. Zwar eignet Horaz' *Satiren* nicht die Schärfe Juvenals, doch ist auch hier die Kritik an Missständen im Sinne von Juvenals *difficile est saturam non scribere* (*s.* 1.30) ein wichtiger Gegenstand der Dichtung. Da solche Missstände häufig rechtliche Relevanz besitzen, ist der Gebrauch rechtlicher Terminologie fast schon zwangsläufig. Dies gilt auch für mythologische Einkleidungen wie die scherzhafte Konsultation des Teiresias durch Odysseus in der Erbschleichersatire *s.* 2.5. Die Verwendung rechtlicher Vorstellungen insbesondere in den *Satiren* hat deshalb in der Forschung relativ große Aufmerksamkeit gefunden.[2]

---

[1] Nisbet / Rudd (2004) ad *c.* 3.5.53–54 (*quam si clientum longa negotia / diiudicata lite relinqueret*).

[2] Vgl. Leeman (1983); Cloud (1989), bes. 62–67; Mazurek (1997); Tatum (1998); Michel (1999); Mcginn (2001). Die nahezu völlige Beschränkung auf die *Satiren* und allenfalls die *Episteln* gilt auch für Arbeiten, deren Titel mehr versprechen: Stella Maranca (1936); Stella Maranca (1938); Ducos (1994); Marasco (1997).

Davon kann mit Blick auf die *Oden* und *Epoden* nicht die Rede sein. Der statistische Befund zeigt auch deutlich weshalb. Gegenüber *Satiren* und *Episteln* ist rechtliche Terminologie wesentlich seltener gebraucht und springt daher nicht so sehr ins Auge. Völlig abwesend ist sie indes auch hier nicht. Dies gilt insbesondere für die *Oden*, die im Mittelpunkt unserer Horazbetrachtung stehen werden. Gerade in diesem Fall allerdings ist eine Bewertung des Befundes nicht eben leicht. Das liegt zum einen daran, dass sich das—häufig auch durch den jeweiligen Stoff bestimmte—stilistische Niveau der *Oden* kaum einheitlich beschreiben lässt. So wird man zwar zustimmen können, dass uns in den *Oden* ein „in der Regel freilich schlichter, aber zugleich im ganzen überaus verfeinerter und exklusiver Wortschatz" begegne, „dessen absichtliche Beschränkung man besonders leicht bei einem Vergleich mit den nichtlyrischen Werken desselben Dichters kontrollieren kann."[3] Aber Horaz' stolzes Dictum *dicar … princeps Aeolium carmen ad Italos / deduxisse modos* (*c.* 3.30.10–14) impliziert eben auch, dass Werke, welche einen Vergleich innerhalb der Gattung ermöglichen könnten, quasi völlig fehlen.[4]

Vor allem aus diesem Grund ist ja auch so schwierig mit der im Kern richtigen Beobachtung umzugehen, dass Horaz in seinen *Oden* häufig Ausdrücke gebraucht, die wir sonst lediglich aus der Prosa kennen.[5] Nun haben wir bereits gesehen, dass rechtliche Ausdrücke ohnehin nicht per se unter die unpoetischen Wörter zu rechnen sind. Dass *iudicare* aus *c.* 2.13.22 der einzige im engeren Sinne juristische Terminus ist, den Axelsons Studie unter diese Kategorie fasst,[6] gibt die Bestätigung. Der Vorwurf mangelnden Stilgefühls[7] geht dagegen an einem adäquaten Verständnis der horazischen Dichtung vorbei, zumal ein ausgezeichneter Kenner wie Quintilian Horaz als *verbis felicissime audax* bezeichnet.[8] Zielführender ist daher der deskriptive Ansatz Hermann Tränkles, der

---

[3] Axelson (1945), 109f; vgl. Waszink ((1964) 1972), 283; 291f.

[4] Vgl. Waszink (1959), 193. An dieser Situation ändern auch die wenigen Gedichte Catulls in sapphischen Strophen nichts, weil die Vergleichsbasis zu schmal ist.

[5] Vgl. Axelson (1945), 98–113; Williams (1968), 744, weist in seiner Kritik zu Recht darauf hin, dass das Vokabular der horazischen *Oden* auch deshalb statistisch unterrepräsentiert ist, weil im Unterschied etwa zu Vergils Epos kein literarischer Nachfolger der *Oden* überliefert ist.

[6] S. Axelson (1945), 64[38].

[7] Axelson (1945), 112: „dass dieser große Sprachkünstler trotz allem als Lyriker kein allzu sicheres Stilempfinden besessen habe"; vgl. dazu die Kritik bei Bömer (1957), 7, und Waszink ((1964) 1972), 288ff.

[8] Quint. *inst.* 10.1.96: *at lyricorum idem Horatius fere solus legi dignus: nam et insurgit aliquando et plenus est iucunditatis et gratiae et varius figuris et verbis felicissime audax.*

die Diktion der horazischen *Oden* in Beziehung setzt zu einem ähnlichen Phänomen bei Properz: „Jedenfalls stehen sich Properz und Horaz in der relativ reichlichen Verwendung unpoetischer, d.h. sonst vorwiegend in der Prosa oder gar in der Umgangssprache gebrauchter Wörter nahe. [...] Bei Horaz tritt diese Eigentümlichkeit vor allem in den Frühwerken hervor, in *Epoden* und *Satiren* bisweilen mit aufreizender Derbheit, während sie später, in den *Episteln* und im vierten Odenbuch, nur noch in abgemilderter Form erscheint."[9]

Dagegen wird in der Forschung bisweilen betont, dass die *Epoden* die gleiche Mischung unpoetischer und poetischer Sprache aufwiesen wie die *Oden*.[10] In dieser groben Form mag eine solche Aussage zutreffen; von einer einheitlichen sprachlich-stilistischen Form sollte man aber dennoch nicht sprechen. Der Befund für juristisches Vokabular legt nahe, dass Horaz' *delectus verborum* in den *Epoden* eher noch strenger ist als in den *Oden*.[11] Dieses Ergebnis lässt sich nicht mit der Auswahl der analysierten Ausdrücke begründen. Auch eine genaue Lektüre ergibt, dass die statistischen Ergebnisse für die *Epoden* nicht in die Irre führen. In der Tat finden sich juristische Ausdrücke in den *Epoden* in so geringer Zahl, dass hier eine überschaubare Liste gegeben werden kann.[12] Gegenüber den *Satiren* fehlt in den *Epoden* die sachbezogene Behandlung rechtlicher Themen fast völlig, so dass eine geringere Frequenz rechtssprachlicher Ausdrücke leicht zu erklären ist. Solche Erklärungsversuche greifen für das Verhältnis zu den *Oden* jedoch nicht. Die in Bezug auf die *Oden* geschilderten Schwierigkeiten gelten in vielleicht noch größerem Maße auch für die *Epoden* (vgl. *epist.* 1.19.23–25: *Parios ego primus iambos / ostendi Latio, numeros animosque secutus / Archilochi, non res et agentia verba Lycamben.*).[13] Gerade mit Blick auf das Vokabular dieser

---

[9] Tränkle (1986), 171.

[10] Watson (2003), 32.

[11] Mit dieser Beobachtung stimmt der extrem dichte und komprimierte Stil der *Epoden* überein, vgl. Büchner 1970, 56: „Es gibt [...] nichts Überflüssiges in den *Epoden*." Vgl. ibid., 93: „mit eindeutiger Prägnanz, ohne Verschnörkelung und Verzierung".

[12] Grob inhaltlich geordnet: Personenrecht: *epod.* 9.12 *emancipatus* (allenfalls: 14.15 *libertina*), 4.16 *Othone contempto*, Ehe, Ehebruch: 5.57 *adulter* (vgl. 16.32 *(ut) adulteretur et columba miluo*), Schuld: 7.13 *culpa*; Bestrafung: *epod.* 4.11 *sectus flagellis hic triumviralibus / praeconis ad fastidium* (allenfalls: 4.4 *compes*), 17.19 *dedi satis superque poenarum tibi*, 17.37 *iussas cum fide poenas luam*; 17.59 *impune*; Sonstiges: 11.11 *lucrum*, 14.7 *promittere* 5.50 *arbitrae* untechnisch im Sinne von *testes*, 17.11f *addicere*, *homicida*, 17.50 *tuusque venter Pactumeius*, 17.69 *leges Iovis*.

[13] Fraenkel (1957), 342, streicht daneben überzeugend die Relevanz der Passage für Horaz' Selbstverständnis als Odendichter heraus: „What Horace says about his *iambi* and

Gedichte ist auch der Vergleich mit Archilochos oder Kallimachos nur in begrenztem Maße hilfreich. In vielem müssen wir uns daher auf Spekulationen beschränken.

## 2. *Die* Epoden

### 2.1. *Maecenas und der* parricida *(*epod. *3)*

In der Hauptsache wird man das weitgehende Fehlen rechtlicher Termini auf die spezifische Thematik der einzelnen *Epoden* zurückführen dürfen (deren Wahl ihrerseits natürlich durch außerliterarische Gesichtspunkte mitbestimmt wird). So lässt sich etwa der Befund für die zweite Epode einleuchtend dadurch erklären, dass das juristische Vokabular nicht zu der Sphäre des Landlebens passt, der erst ganz am Schluss die Existenz des Wucherers gegenübergestellt wird.

In diesen Zusammenhang ist auch die dritte Epode einzureihen, die mit dem scherzhaften Wunsch des Sprechers anhebt, wenn jemand künftig das greise Genick seines Vaters breche, solle er Knoblauch essen: denn der sei noch schädlicher als Schierling:

*Parentis olim si quis inpia manu*
*senile guttur fregerit,*
*edit cicutis alium nocentius.*
*o dura messorum ilia.*
*quid hoc veneni saevit in praecordiis?*
*num viperinus his cruor*
*incoctus herbis me fefellit? an malas*
*Canidia tractavit dapes?*
*ut Argonautas praeter omnis candidum*
*Medea mirata est ducem,*
*ignota tauris inligaturum iuga*
*perunxit hoc Iasonem,*
*hoc delibutis ulta donis paelicem*
*serpente fugit alite.*
*nec tantus umquam siderum insedit vapor*
*siticulosae Apuliae*
*nec munus umeris efficacis Herculis*
*inarsit aestuosius.*

---

their relation to the work of Archilochus is no doubt important, and he still takes a pride in his early achievement; nevertheless it is obvious that the discussion about the *Epodes* is here subservient to the discussion about the *Odes*.“

*at siquid umquam tale concupiveris,*
*iocose Maecenas, precor,*
*manum puella savio opponat tuo*
*extrema et in sponda cubet.*

Dass in den ersten drei Versen eine Bezugnahme auf das *parricidium* vorliegt,[14] haben schon die antiken Kommentatoren gesehen. Die pseudacronischen Scholien merken zum Beginn der Epode an: *si quis ergo, inquit, parricidium fecerit, alium comedat pro poena, quia est veneno nocentius*. Die Einleitungsverse bilden ein Konditionalgefüge, wie es in vielen Rechtsordnungen bei den Strafverheißungen der Gesetzessprache üblich ist und seinen Ursprung in Fluchformeln hat.[15] Deshalb kann die scherzhafte Verfluchung des Maecenas am Schluss des Gedichtes das Konditionalgefüge ringkompositorisch wieder aufgreifen.

Dank der Überlieferung in den *Digesten* kennen wir sogar den ungefähren Wortlaut der *lex Pompeia* aus dem Jahr 70 oder 55 v.Chr., welche das römische Verfahren bei *parricidium* neu geregelt hat:[16] *lege Pompeia de parricidiis cavetur, ut, si quis patrem matrem [...] occiderit cuiusve dolo malo id factum erit, ut poena ea teneatur quae est legis Corneliae de sicariis* (*D.* 48.9.1 pr.). Die Strafe für *parricidium* hatte von alters her, wie wir aus Cicero wissen, in der Säckung bestanden (*poena cullei*).[17] „Die wesentliche Neuerung des pompeischen Gesetzes bestand in [...] der Erstreckung der damals allgemeinen Mordstrafe, der Verbannung, auf das Parricidium.“[18] Lediglich der *confessus* wurde noch mit Säckung bestraft (Suet. *Aug.* 33).

Von alldem lesen wir aber bei Horaz nichts. Der Schierling, mit dem der Knoblauch verglichen wird (v. 3 *cicutis alium nocentius*), spielt im römischen Strafvollzug, anders als im attischen Recht, keine Rolle; überhaupt ist die Verabreichung von Gift zur Vollstreckung der Todesstrafe in Rom nicht üblich. Diese Abweichung ist natürlich auch dadurch zu erklären, dass zwei oral verabreichte Gifte nebeneinander gestellt werden sollen. Dennoch ist der Umstand bezeichnend: Offensichtlich wird der Gedanke an eine Strafe lediglich ganz im allgemeinen evoziert, ohne

---

14 Die Herleitung des Ausdrucks ist unklar; dagegen ist unzweifelhaft, dass die Römer des ersten vorchristlichen Jahrhunderts ihn auf die Verbindung *patrem caedere* zurückführten; zur Begriffsklärung vgl. Cloud (1971), bes. 1–18.

15 Vgl. Watson (2003), 128f.

16 Vgl. Robinson (1995), 46f.

17 Cic. *S. Rosc.* 70: *quanto nostri maiores sapientius! [...] insui voluerunt in culleum vivos atque ita in flumen deici.*

18 Mommsen (1899), 645.

dass die Bestimmungen des römischen Rechts eine Rolle spielten. Gerade der Vergleich mit dem Gesetzestext zeigt ja auch, dass die entsprechenden Ausdrücke bei Horaz gemieden sind. Dass Horaz das verbum proprium *occiderit* kennt, beweist *epist.* 1.16.48 ‚*non hominem occidi.*' Hier ist der Begriff hingegen durch *senile guttur fregerit* konkretisiert und veranschaulicht (vgl. *c.* 2.13.5f). Während sich die Bezeichnung des Täters als *parricida* in den *Oden* findet (*c.* 3.29.8), wird der Tatbestand in der dritten Epode lediglich umschrieben.[19] Insofern ist es zwar gerechtfertigt, von einer Rechtsparodie zu sprechen;[20] diese stützt sich aber weniger auf juristische Terminologie, sondern vor allem auf die syntaktischen Merkmale des Ausdrucks.[21]

Dieses Verfahren erklärt sich aus dem kontinuierlichen Changieren zwischen römischen und griechischen Vorstellungen, welches nicht zuletzt für die eigentümliche Dynamik des Gedichtes verantwortlich ist. Nach Canidia (vv. 7f) tritt der Medea-Mythos in den Vordergrund (vv. 9–14); die hier vorgeführte bald heilvolle, bald schädliche Wirkung entspricht im übrigen der Doppelnatur des lateinischen Wortes *venenum: qui venenum dicit, adicere debet, utrum malum an bonum*.[22] Diese Exempla aus dem Medea-Mythos werden dann abgelöst durch das Bild der apulischen Sommerhitze (vv. 15f), ehe wiederum der Tod des Hercules in den Blick rückt (vv. 17f). Schließlich kehrt das Gedicht mit Maecenas sowohl inhaltlich wie sprachlich wieder zu seinem Anfang zurück: *at si quid umquam tale concupiveris,/iocose Maecenas, precor/manum puella savio opponat tuo/extrema et in sponda cubet* (vv. 19–22).

Diese Verknüpfung römischer und griechischer Inhalte liegt auch den Einleitungsversen zugrunde. Während die Syntax durchaus an die römische Gesetzessprache denken lässt, evoziert der Schierling (*cicuta*) griechische Vorstellungen. Dementsprechend zeigt der Verzicht auf die römische Rechtsterminologie, dass die allzu eindeutige Festlegung auf den römischen Kontext vermieden wird. Bezogen auf Inhalt und Ton des Gedichtes hat dieses Verfahren eine ganz bestimmte Funktion. Die

---

[19] Vgl. Nisbet/Hubbard (1970) zu *c.* 1.7.27: „The variation on the technical phrase is quite in Horace's manner"; zu ‚technical terminology avoided' in Horaz' erstem Epistelbuch vgl. den entsprechenden Index in Mayer (1994).

[20] Vgl. Mankin (1995), Watson (2003) ad loc.

[21] Insoweit liegt hier ein Ausnahmefall vor, vgl. o. S. 76. In *parens* könnte die Gesetzessprache anklingen, wiewohl die *lex Pompeia* stattdessen *pater* gebraucht; vermutlich ist der Ausdruck vor allem um des scherzhaften Pathos willen gewählt; bezeichnenderweise verweist Pseudacro z.St. auf Vergil (Verg. *Aen.* 6.609).

[22] Gai. *D.* 50.16.236 pr.; wie τὸ φάρμακον erfordert also auch *venenum* strenggenommen einen bestimmenden Zusatz.

Komik des Gedichtes beruht ja im wesentlichen darauf, dass zunächst ein sprachlich-stilistisches Pathos aufgebaut wird, das in Diskrepanz zum eigentlichen Inhalt steht; wir haben diese Diskrepanz bereits bei unserer Betrachtung von Ciceros Briefen an Trebatius (*fam.* 7.6) kennen gelernt und dort in Bergsons Terminologie als „transposition“ bezeichnet.[23] Diesem Pathos wird dann, wie das Verhältnis von Einleitung und Schlusspointe zeigt, am Ende gänzlich der Boden entzogen. Das Pathos verwandelt sich, um mit Alexander Pope zu sprechen, in Bathos.[24] In dieser Konstellation wären allzu deutliche Beziehungen auf die Realität von Kapitalverbrechen und Strafverfahren im römischen Recht dem scherzhaften Charakter des Gedichtes sicher abträglich gewesen.[25] Durch den Bezug auf den griechischen Schierling verbleibt die Drohung in der Nähe phantastischer Schimpfwörter oder Schmähungen und behält so ihren komischen Ton.[26]

Wenn wir demnach Thematik, Adressaten und den individuellen Ton der Gedichte als mögliche Gründe für das weitgehende Fehlen juristischen Vokabulars annehmen, so ist das Phänomen wohl noch nicht zur Gänze erklärt. Thematischer und stilistischer Variation unterliegen ja auch die einzelnen Gedichte im Rahmen der Odensammlung, von denen eine Vielzahl in der Tat keine oder nur wenige rechtliche Bezüge aufweisen. Es ist mehr das statistische Gesamtbild, das für die *Epoden* zu denken gibt.

Als ein Erklärungsmodell kann die politische Entwicklung während der Entstehungszeit dienen. Affirmative Gedichte von der Art der Römeroden fehlen in der Epodensammlung eben nahezu gänzlich. Lediglich in der späten, auf Actium bezüglichen neunten Epode lesen wir von dem *Romanus [...] emancipatus feminae* (*epod.* 9.11f),[27] der entsprechend den *inversi mores* in der Regulus-Ode (*c.* 3.5.5–12) seine römi-

---

[23] S. oben S. 50.

[24] Pope ((1728) 1986), bes. Kap. V, S. 191f.

[25] Auch Vergil ersetzt in seinem Umgang mit technischem Vokabular häufig die terminologisch festgelegten Ausdrücke durch Umschreibungen und integriert sie auf diese Weise in den Fluss seiner poetischen Diktion; dazu s.u. 263f.

[26] Vgl. *parricida* und *verberasti patrem atque matrem* in dem Katalog der Schimpfwörter bei Plaut. *Pseud.* 362 bzw. 367 (I,3); ganz ähnlich πατραλοίας in der Reihung von Schimpfwörtern bei Aristoph. *Nub.* 911. Außerhalb der Komödie zählte das Wort freilich zu den ἀπόρρητα bzw. ἄρρητα. Vgl. Hoffmann (1892), 11.

[27] Vgl. Brophy (1975), 6: „And this fact, that *emancupo* concretizes the degraded state of a slave to infatuation as a metaphoric legal status *ex iure Quiritium*, is the precise reason Horace chose to re-employ this metaphor.“ Eine direkte Imitation von Plautus *Bacch.*

schen Wurzeln verleugnet hat. Natürlich soll damit nicht einer eskapistischen Lektüre der *Epoden*, welche die ganze Sammlung im Lichte der 16. Epode betrachtet, Vorschub geleistet werden. Aber in der Zeit vor Actium, die sich durch vielfältigen Bruch der alten Rechtsordnung auszeichnet, kann es nicht verwundern, dass sich auch die in weiterem Sinne politisch engagierten Gedichte kaum oder allenfalls negativ zu einem Bezug auf das römische Recht verstehen. In der Tat lesen wir nur ein einziges Mal von einem römischen Gesetz, wenn nämlich die *lex Roscia theatralis* des L. Roscius Otho zur ständischen Ordnung der Theaterplätze (67 v.Chr.) übertreten wird (*Othone contempto*, *epod.* 4.15f).[28]

Zugleich ist aber zu berücksichtigen, dass wir in Horaz' *Epoden* neben den *Eklogen* Vergils die frühesten Zeugnisse augusteischer Dichtung greifen, oder vielmehr: In den beiden Gedichtsammlungen findet erst zu sich selbst, was wir rückblickend der augusteischen Dichtung zurechnen. Wenn man von einem „distinctive style common to all Augustan verse" gesprochen hat,[29] dann ist der Zielpunkt einer Entwicklung beschrieben, deren Anfänge wir bei Vergil und Horaz beobachten. Dies gilt auch für das Vokabular. Im Zuge des statistischen Vergleichs juristischer Terminologie bei Lukrez und Catull sowie in der augusteischen Dichtung lag es nahe, die hohe Frequenz solcher Ausdrücke als Spezifikum der augusteischen Dichter zu betrachten.[30] Auch die Gegenüberstellung von Horaz' *Oden* und *Epoden* würde eine solche Auffassung unterstützen. Horaz hätte sich dann im wesentlichen erst mit den *Oden* die Möglichkeiten eines uneigentlichen Gebrauchs rechtlicher Terminologie eröffnet und damit auch poetisch fruchtbar gemacht, was in der Prosa, wie bei Cicero gesehen, längst eine reiche Metaphernquelle darstellte.

### 2.2. *Hektor zwischen Epos und römischem Recht (*epod. *17)*

Vorbereitet ist dieses Verfahren an einer Stelle in der 17. Epode.[31] Sieht man einmal von dem umstrittenen *emancipatus feminae* in der ebenfalls

---

92–93 bzw. *Mil.* 21–24 ist m.E. aber nicht wahrscheinlich. Eher ist, auch im Licht von Prop. 3.11, an einen zeitgenössischen politischen Diskurs zu denken. Dazu s.o. S. 114 mit Fn. 38. Zu Plautus vgl. Zagagi (1980), 106–131.

[28] Vgl. Murison (1935), 617.

[29] Quinn (1969), 375f.

[30] Vgl. Appendix, Tabellen 1.1 und 1.2, und s.o. S. 91.

[31] Für eine Besprechung verschiedener Interpretationsansätze s. die Einleitung in Watson (2003), bes. 540–542, der mit Recht die humoristischen Elemente herausstreicht und sich gegen eine allzu ernsthafte Auffassung wendet.

späten neunten Epode ab (*epod.* 9.12), so liegt hier der einzige nennenswerte Fall für den metaphorischen Gebrauch der Rechtssprache in den *Epoden* vor. In dem als scherzhafte Palinodie (vgl. vv. 42–44) gestalteten ersten Teil zitiert der Sprecher die Ἕκτορος λύτρα als mythisch-literarisches Beispiel eines Gnadenakts (vv. 11–14):

*unxere matres Iliae addictum feris*
*alitibus atque canibus homicidam Hectorem,*
*postquam relictis moenibus rex procidit*
*heu pervicacis ad pedes Achillei.*

Die Passage operiert mit zwei juristischen Termini, *homicida* (‚Mörder', ‚Totschläger') und *addicere* (‚als Eigentum zusprechen, zuerkennen'). Demnach müsste eine Prosaübersetzung etwa folgendermaßen lauten: „Hektor, den Mörder, der den wilden Vögeln und Hunden als Eigentum zugesprochen worden war, salbten die trojanischen Mütter, nachdem etc.". Achill erschiene in dieser Perspektive als Magistrat, dessen Entscheidung Hektors Leichnam unterliegt. Obwohl Hektor Vögeln und Hunden schon als Eigentum zugesprochen ist, dürfen die Mütter ihn dennoch salben, also auch von ihm Besitz ergreifen.[32] Solche Konnotationen muss die horazische Formulierung bei einem römischen Leser besessen haben, denn sowohl *addicere* als auch *homicida* sind unzweifelhaft mit der Rechtssprache verknüpft.[33] Nun ist offensichtlich, dass eine solche Übersetzung den Sprachgebrauch an dieser Stelle nur unvollkommen wiedergibt. Das Wort *homicida* ist aus dem homerischen Subtext übernommen und übersetzt Hektors stehendes Beiwort ἀνδροφόνος.[34] Trotzdem bleibt die rechtliche Färbung des lateinischen Ausdrucks

---

[32] Zur ebenfalls überlieferten Lesart *luxere* vgl. Watson (2003) ad loc. Es ist zwar richtig, dass auch für die rituelle Klage der Leichnam gegenwärtig sein muss. Hier ist aber der momentane Ausdruckswert entscheidend. Ich möchte deshalb das konkretere *unxere* halten, weil es für römische Ohren den Besitz des Leichnams wesentlich deutlicher zum Ausdruck bringt.

[33] Zu *addicere* s.o. S. 114 mit Fn. 33 zu Prop. 1.13.28; 3.11.1f. Vgl. z.B. *vindicanti filius addicitur* (Gai. 1.134); zu *homicida* vgl. Gai. 3.194: *neque enim lex facere potest, ut qui manifestus fur non sit, manifestus sit, non magis quam qui omnino fur non sit, fur sit, et qui adulter aut homicida non sit, adulter vel homicida sit; at illud sane lex facere potest, ut proinde aliquis poena teneatur, atque si furtum vel adulterium vel homicidium admisisset, quamvis nihil eorum admiserit*. Vgl. auch Cic. *Phil.* 2.31: *confiteor eos, nisi liberatores populi Romani conservatoresque rei publicae sint, plus quam sicarios, plus quam homicidas, plus etiam quam parricidas esse, si quidem est atrocius patriae parentem quam suum occidere*.

[34] Vgl. z.B. A 242 Ἕκτορος ἀνδροφόνοιο; von 13 Stellen in der *Ilias* beziehen sich elf auf Hektor; zu weiteren Neuübersetzungen griechischer Epitheta vgl. Bo (1960), xix.

bestehen. *Homicida* ist demnach sowohl juristischer als auch epischer Terminologie zuzurechnen. Dieses Verfahren lässt sich auch in den *Oden* belegen.[35] Auch die Erwähnung von Vögeln und Hunden ist durch die Ilias bedingt: Ἥκτορα δ᾽ οὔ τι / δώσω Πριαμίδην πυρὶ δαπτέμεν, ἀλλὰ κύνεσσιν (Ψ 182f).[36] Insbesondere aber ist zwar *homicida* durch das griechische Vorbild motiviert, nicht aber die juristische Metapher *addictum*. Im Rahmen der epischen Ausdrucksweise wäre etwa *obiectum feris alitibus* etc. zu erwarten gewesen.[37] Wie funktioniert nun aber die juristische Metapher im Kontext der horazischen Epode?

In seiner Studie zu „Interaction in Poetic Imagery" hat Michael Silk am Beispiel der frühgriechischen Lyrik ähnliche Phänomene studiert und durch ein differenziertes System zu beschreiben versucht.[38] Der Ansatz beansprucht prinzipiell universale Geltung und scheint mir insbesondere für das Verständnis der horazischen Lyrik äußerst fruchtbar zu sein. Er soll daher in Grundzügen dargelegt und am in der 17. Epode vorliegenden Fall kurz demonstriert werden. Unter poetischen Bildern („poetic imagery") versteht Silk vor allem Metaphern, Gleichnisse und verschiedene Formen des Vergleichs, die allesamt auf Analogie oder Ähnlichkeit basieren.[39] Um deren Funktionsweise zu erfassen, bedient er sich in Rückgriff auf I.A. Richards' „The Philosophy of Rhetoric"[40] der Ausdrücke Tenor („tenor") und Vehikel („vehicle"), bezieht diese aber nicht auf Begriffe, sondern auf Wörter: „As used by Richards, the tenor is ‚the underlying idea', and the vehicle the other idea, the one brought in from outside, so to speak, the one to which the tenor is, in logical terms, compared. [...] On the other hand, tenor and vehicle can be reinterpreted as matters of words."[41] Diese terminologische Auffassung ist es, die Silks Modell für unsere Zwecke so attraktiv macht, denn

---

[35] Vgl. *c.* 3.29.6–8: *nec semper udum Tibur et Aefulae / declive contempleris arvum et / Telegoni iuga parricidae*. Das Modell für den grundsätzlich juristischen Terminus ist hier möglicherweise die Tragödie, d.h. eine Formulierung nach dem Muster von πατροκτόνον Οἰδιπόδαν (Aischyl. *Sept.* 752).

[36] Vgl. A 4f αὐτοὺς δὲ ἑλώρια τεῦχε κύνεσσιν / οἰωνοῖσί τε δαῖτα. Der alte Kommentar von Ameis / Hentze (1905–1932) notiert zur Stelle: „werde dem Feuer übergeben, dazu der Infinitiv des Zwecks δαπτέμεν: letzteres sonst von Raubtieren, hier vom Feuer unter der Einwirkung des folgenden κύνεσσιν." Der homerische Vers gebraucht δαπτέμεν vom Feuer also metaphorisch anstelle eines etwa zu erwartenden καιέμεν; vgl. Ξ 397; das nachfolgende κύνεσσιν mildert das Frappierende des Ausdrucks ab.

[37] Vgl. *noluerunt feris corpus obicere*, Cic. *S.Rosc.* 71.

[38] Silk (1974).

[39] Silk (1974), 5.

[40] Richards ((1936) 1967).

[41] Silk (1974), 9.

sie erlaubt es, die Zuordnung eines Ausdrucks zur Rechtsterminologie durch einen Römer in das Beschreibungsinstrumentarium zu integrieren. Konsequenterweise spricht Silk von Tenorterminologie und Vehikelterminologie. Bei einer Metapher wird also der Tenor, ein Ausdruck aus einer bestimmten Terminologie, durch den Ausdruck aus einer anderen Terminologie, der Vehikel-Terminologie, ersetzt; der ersetzte Tenor wird dabei als unterdrückter Tenor („suppressed tenor") bezeichnet.[42]

Auf unser Beispiel bezogen, gehört *addictum* zur (juristischen) Vehikelterminologie, während etwa *obiectum* der unterdrückte (epische) Tenor wäre. Nun stehen sich Tenor und Vehikel keineswegs immer völlig getrennt gegenüber: „It appears, then, that the possibility exists of modifying the outward separateness of tenor and vehicle."[43] Die Überwindung dieser Trennung bezeichnet Silk als Interaktion:[44] Er unterscheidet vier Typen solcher Interaktion („neutral-based", „intrusive", „extra-grammatical", „aural"),[45] die wir hier allerdings nicht summarisch darlegen, sondern ad hoc heranziehen, wenn unsere Untersuchung der horazischen Lyrik es erfordert.

Für unsere Fragestellung, also die Erläuterung der Funktionsweise von *addictum*, ist der Typ „neutral-based" von Interesse. Er geht von der Möglichkeit aus, dass in einem Satz, der wie hier eine Metapher aufweist, nicht nur Tenorterminologie (T) und Vehikelterminologie (V) möglich sind. So existieren leere Wörter („empty words"), die wie die Subjunktion *postquam* gar keiner Terminologie angehören, und Wörter, die so farblos sind, dass sie der jeweils dominanten Terminologie folgen, „chameleon-like."[46] Vor allem aber gibt es auch neutrale Ausdrücke (N), die zwar ein eigenes Profil besitzen, aber weder der Tenor- noch der Vehikelterminologie ausschließlich zuzuordnen sind.[47] Dies ist, wie wir gesehen haben, bei *homicidam* der Fall; das Wort gehört sowohl der Rechtssprache als auch der Sprache des Epos an. Aus terminologischer Perspektive ließen sich die Verse *epod.* 17.11–14 so darstellen: T (*unxere matres Iliae*)—V (*addictum*)—T (*feris alitibus atque canibus*)—N (*homicidam Hectorem*)—T (*postquam* etc.). Da *homicidam* als neutraler Terminus dem

[42] Silk (1974), 12.
[43] Silk (1974), 23.
[44] Silk (1974), 23: „Any such breakdown I shall call interaction."
[45] Silk (1974), 25, vgl. 79.
[46] Silk (1974), 22: „Colourless terms, one perceives, follow the terminology of the moment, chameleon-like."
[47] Silk (1974), 16: „distinctive by virtue of a terminological status that can be called *neutral*."

Vehikelterminus *addictum* nachfolgt, wäre nach Silk von „convergence" zu sprechen (etwa: ‚Konvergieren von T und V in N').[48] Es entsteht ein Gesamtbild, innerhalb dessen der Leser eine kausale Zuordnung vornimmt: Hektor ist ein Mörder—schließlich hat er Achills Freund Patroklos getötet—und deshalb wird er den wilden Vögeln und Hunden als Eigentum zugesprochen; insofern der juristische Sprachgebrauch in das Verständnis des Epithetons hineinwirkt, erhält dieses hier ganz konkrete Bedeutung. Und obwohl daher die Beziehung von Tat und Strafe intakt scheint, gibt Achill dem Flehen des Priamos nach und überlässt Hektor den trojanischen Frauen zur Salbung.

Die Passage ist geschickt in den Zusammenhang der 17. Epode eingefügt. Der Sprecher tritt Canidia in der ersten Hälfte (vv. 1–52) nämlich als Bittflehender (*supplex*, v. 2) entgegen und führt die Verse als mythisches Exemplum für den Gedanken ‚Gnade vor Recht' an. Dementsprechend gebraucht er auch mehrfach den Ausdruck *poena*: *dedi satis superque poenarum tibi, / amata nautis multum et institoribus* (vv. 19f, vgl. v. 37). Canidia wird sich umgekehrt auf die *leges Iovis* berufen (v. 69, vgl. v. 59). Aber wie die Anrede *amata nautis multum et institoribus* die Stilebene von *dedi satis superque poenarum tibi* scherzhaft unterschreitet, so ergibt sich auch aus dem in erhabener epischer und juristischer Sprache dargestellten Exemplum eine komische Diskrepanz zu der lächerlichen Hexe Canidia.

Als Kleinod horazischer Dichtkunst in den *Epoden* betrachtet, weist das hier interpretierte, durch die poetische Interaktion so wirkungsvoll gestaltete Bild bereits auf die Technik der *Oden* voraus.

## 3. *Die* Oden

### 3.1. *Von der Poesie des Sachenrechts (I): Liebe als elegischer Nießbrauch in der Ode* Quis multa gracilis *(c. 1.5)*

Selten sind juristische Konzepte die einzige Quelle, aus der Horaz die Metaphorik einer Ode schöpft. Meist sind die rechtlichen Vorstellungen mit Entlehnungen aus anderen Bildspendebereichen verknüpft. Ein Beispiel, das sich durch eine besonders kunstvolle Verflechtung seiner Motive auszeichnet, ist die Pyrrha-Ode aus dem ersten Odenbuch (*c.*

[48] Silk (1974), 103.

1.5). „The Pyrrha ode is not sentimental, heart-felt, or particularly pretty. It may be admired for rarer virtues, which have eluded the myriad translators, wit, urbanity, and astringent charm."[49] Damit ist eine Lesart im Sinne des jungen Goethe („nicht ein Strich Nachahmung, alles Natur") mit vollem Recht zurückgewiesen.[50] Dass eine solche Interpretation nicht statthaft ist, zeigen auch die juristischen Konzepte und zwar nicht so sehr, weil das Recht selbst von vornherein der Unmittelbarkeit des Sagens zuwiderliefe; vielmehr wohnt der Verwendung juristischer Metaphorik in dieser Ode etwas Artifizielles inne, das dem gesamten Gedicht ein Moment des Gedankenhaft-Reflexiven verleiht.

*Quis multa gracilis te puer in rosa*
*perfusus liquidis urget odoribus*
*grato, Pyrrha, sub antro?*
*cui flavam religas comam*

*simplex munditiis? heu quotiens fidem*
*mutatosque deos flebit et aspera*
*nigris aequora ventis*
*emirabitur insolens,*

*qui nunc te fruitur credulus aurea,*
*qui semper vacuam, semper amabilem*
*sperat, nescius aurae*
*fallacis. miseri, quibus*

*intemptata nites: me tabula sacer*
*votiva paries indicat uvida*
*suspendisse potenti*
*vestimenta maris deo.*

Die Gliederung der Ode ist klar, wenngleich die Strophengrenzen überspielt werden. Der Sprecher bleibt zunächst im Hintergrund und ist lediglich aus seinem Fragen und der angelegentlichen Beschreibung von Szenerie und Figuren erkenntlich. Tatsächlich scheint die Frage nach der

---

[49] Nisbet / Hubbard (1978), Einleitung zu *c.* 1.5, S. 73.

[50] Der frühe Goethe erblickte in der Ode den „Geist meiner Lieder" (An Langer, Anfang 1770 [Goethe (1962), 1.101, Nr. 34]). Darin steckt etwas Wahres, aber Goethe vergleicht die Pyrrha-Ode auch nicht mit den Gedichten des Sturm und Drang, sondern mit seinen „Neuen Liedern". Hierzu vgl. die vorzüglichen Bemerkungen zur „Geschichte des deutschen Horaz" bei Killy (1981), bes. 31f. Goethes unbedingtes Bekenntnis zum Natürlichen geht freilich über die Poetik der „Neuen Lieder" hinaus, in denen sich der Sturm und Drang zwar schon vorbereitet, das Rationale der Anakreontik aber doch noch prägend ist. Ein Beispiel dafür ist das Gedicht „An den Mond" [Goethe (1948), 1.20].

Identität des *gracilis puer* (v. 1 *quis?* v. 4 *cui?)* hauptsächlich um dieser Beschreibungen willen gestellt zu sein.[51] Auch der Mittelteil des Gedichtes (vv. 5b–13a) gibt darauf keine Antwort und reiht den *puer* lediglich in die Reihe der Liebhaber ein, die sich von Pyrrha haben blenden lassen (v. 12f *miseri, quibus / intemptata nites!*). Erst mit der Pointe der Schlussstrophe tritt der Sprecher in den Vordergrund und bekennt sich selbst als Betroffenen, der dem trügerischen Unheil dankbar entronnen ist. Das gesamte Gedicht ist durchgehend an Pyrrha selbst gerichtet; der Sprecher ist also selbst einstmals betrogen worden. Eine Vortragssituation zwischen einer realen Pyrrha und Horaz anzunehmen,[52] zwingt uns ebenso wenig, wie anzunehmen, der dargestellten Situation läge ein reales Ereignis zugrunde: „What happened is unknowable and of no importance. The reverberations are the heart of the poetry and too subtle for analysis, but some of them may be caught by thinking of the image. Neither the treachery of the sea nor the treachery of women is original to Horace. The originality and the poetry arise in Horace as his details interact.“[53]

Die Errettung des Sprechers ist metaphorisch im Bild eines schiffbrüchigen Seemannes angezeigt, der dem Gott des Meeres seine Kleider zusammen mit einer Votivtafel aufgehängt hat.[54] Wenn Pyrrha in der Logik des Bildes die gleisnerische See darstellt, so ist diese Metaphorik bereits in den *aspera / nigris aequora ventis* der zweiten Strophe präsent. Auch der Meergott wird durch *die mutati dei* (v. 6) vorbereitet und die Winde sind in der *fallax aura* (vv. 11f) angedeutet.[55] Was ist aber durch *intemptata nites* ausgedrückt? *Miseros eos ait, quibus ignota et inexperta sit huius meretricis fraudulentia*. So expliziert Porphyrio zur Stelle und gibt damit doch nur den allgemeinen Sinn wieder, ohne die terminologische Färbung des Ausdrucks näher zu bestimmen. Das Adjektiv *intemptatus* ist nämlich in der lateinischen Literatur recht selten und vor

---

51 Zum Nutznießer der Haarpflege in der Liebeselegie vgl. Tib. 1.9.67f (*tune putas illam pro te disponere crines / aut tenues denso pectere dente comas? / … non tibi, sed iuveni cuidam vult bella videri*); cf. 1.8.9ff und Syndikus (2001), 1.82[6].

52 Dies gegen Lyne (1980), 222 (cf. 210).

53 West (1977), 104.

54 Vgl. die pseudacronischen Scholien ad loc.

55 Die Meeresmetapher für die Liebe ist traditionell, vgl. die (meist elegischen) Stellen bei Syndikus (2001), 83[13]; die bisher umfangsreichste, wenngleich nicht vollständige Sammlung ist Murgatroyd (1995); dazu ergänze die Verknüpfung der Stürme des Meeres und der Liebe bei Lukian (*Kataplous* 6): (Hermes:) τὰς δὲ γυναῖκας ἅμα βούλει παραγάγω; (Klotho:) μάλιστα, καὶ τοὺς ἀπὸ ναυαγίων γε ἅμα· καὶ γὰρ τεθνᾶσι τὸν ὅμοιον τρόπον.

dieser Stelle überhaupt nicht belegt.[56] Jedenfalls sind die Schwierigkeiten der Interpretation nicht beseitigt, indem man einfach das griechische ἀπείρατος heranzieht und feststellt, dass sich das Wort sowohl auf das Mädchen als auch das Meer bezieht.[57] Nun ist das Wort in seiner eigentlichen Bedeutung ‚unversucht', ‚nicht erprobt' leicht in das Bild des Meeres integrierbar. Um die ganze Bedeutungsbreite des Ausdrucks zu erfassen, ist es aber zunächst nötig, die dritte Strophe des Gedichtes en détail zu betrachten. Gegenüber der in der zweiten Strophe vorausblickend angekündigten Enttäuschung des *puer* kehrt sie wieder zur Schilderung der Gegenwart zurück. Die idyllische Atmosphäre ist allerdings verlorengegangen, denn der nun vorgestellte Genuss ist nur ephemer. Zwar genießt der *puer*, aber eben nur jetzt: *qui nunc te fruitur credulus aurea* (v. 9). Der Ausdruck *fruitur* für den „Liebesgenuss" findet sich, wie gesehen, bei den Elegikern häufiger.[58] Auch dort trägt das Verb oft einen entschieden juristischen Ton. Dieser wird hier durch das folgende Adjektiv *vacuus* (vv. 10f *qui semper vacuam … sperat*) bestätigt. Mit *frui* bezeichnet die römische Rechtssprache das Ziehen der Früchte beim Nießbrauch (*ususfructus*). Die Ausübung des beschränkten dinglichen Rechts, eine Sache nicht nur zu gebrauchen, sondern auch den daraus entstehenden Gewinn einzubehalten, setzt freilich voraus, dass die betreffende Sache frei von fremdem Besitz ist (*vacuus*). Auch das Wort *vacuus* kann, insbesondere bei Properz, geradezu als Leitwort der Liebeselegie angesehen werden, wenngleich es dort in der Regel auf den Liebenden selbst bezogen und dieser mithin als Rechtsobjekt aufgefasst ist.[59] Die im Zusammenhang mit den Elegikern zitierten Passagen haben zudem gezeigt, dass der Ausdruck dabei nie den Charakter juristischer Metaphorik verliert. Bezeichnend ist die Zusammenstellung von *frui* und *vacuus* in der bereits angeführten Liebesanleitung Cynthias bei Properz: *at quo sis humilis magis et subiectus amori, / hoc magis effectu saepe fruare bono. / is poterit felix una remanere puella, / qui numquam vacuo pectore liber erit* (Prop. 1.10.27–30).

---

[56] Es ist zweifelhaft, ob die Stelle aus der *Aeneis* (10.39f *haec intemptata manebat / sors rerum*) vor dem Jahr 23 bereits bekannt war; jedenfalls ist die Bedeutung dort ebenso völlig klar wie Hor. *ars* 285: *nil intemptatum nostri liquere poetae*.

[57] Kiessling / Heinze (1959), Nisbet / Hubbard (1970) ad loc. Zu *temptare* im Sinne von ugs. ‚anmachen' vgl. Ov. *ars* 1.271–273; 1.389 (Text verderbt); 1.394. Vom Meer gebraucht das Wort auch der ältere Seneca: *inmensum et humanae intemptatum experientiae pelagus* (*suas*. 1.2).

[58] S. bes. S. 127f.

[59] S.o. S. 116 mit Fn. 41.

Dass Pyrrha dauerhaft besitzfrei sei, darauf kann sich der *puer* bei Horaz allerdings ebenso wenig wie der Liebende der Elegie verlassen. Der Ahnungslose hofft trotzdem und wird deshalb als ein *credulus*, ein Gut- bzw. Leichtgläubiger charakterisiert. Diese Gutgläubigkeit bezieht sich aber nicht nur auf die Hoffnung, Pyrrha möge dauerhaft besitzfrei bleiben, sondern auch auf seine Einschätzung des Mädchens als *aurea*. Das Adjektiv lässt sich nämlich nur vordergründig metonymisch auf ihre goldblonden Haare beziehen, weil es wohl prädikativ gebraucht ist.[60] Der Schlüssel zum Verständnis des Ausdrucks liegt in der Kombination mit *intemptata nites*. Wie *intemptata* auf *credulus*, so verweist *nites* auf *aurea*. Der *puer* scheint zunächst also einem *error* zu unterliegen: *credulitas enim error est magis quam culpa, et quidem in optimi cuiusque mentem facillime irrepit*.[61] Es ist gut möglich, dass einem römischen Leser Fälle von Eigenschaftsirrtum vor Augen standen, wie sie der Jurist Iulius Paulus zum Kaufvertrag anführt:

> *si id, quod aurum putabam, cum aes esset, stipulatus de te fuero, teneberis mihi huius aeris nomine, quoniam in corpore consenserimus: sed ex doli mali clausula tecum agam, si sciens me fefelleris*.[62] (*D*. 45.1.22)

Die *aura fallax* (vv. 10f) zeigt freilich, dass *dolus* auch hier vorliegt;[63] der *puer* verlässt sich schließlich auf Treu und Glauben und beweint daher auch die wissentliche Verletzung der *fides* (v. 5). Pyrrha rückt damit immerhin in die Nähe der zwar drastischer, aber teils mit den gleichen Adjektiven beschriebenen Barine aus *c*. 2.8.[64] Die Täuschung ist aber nur möglich, weil Pyrrha eben *intemptata* ist, und damit kommt neben

[60] Damit fällt auch die nächste Parallele in der augusteischen Dichtung, *aurea Cynthia* (Prop. 4.7.85), als Vergleichsstelle aus; am ehesten wäre noch an einen Bezug zu *aurea Venus* zu denken (Ov. *her*. 16.35, 16.291, *met*. 10.277, 15.761f; vgl. *aurea Phoebe*: Ov. *met*. 2.723 (10.448); weitere Stellen bei Syndikus (2001), 1.83[11].

[61] Plancus in Cic. *fam*. 10.23.1.

[62] Hierzu vgl. Wolf (1961), 164f, der von einem Eigenschaftsirrtum ausgeht: „nicht ‚aurum' oder ‚aes' ist stipuliert worden, sondern ein Gegenstand, den der Gläubiger für golden hielt, der aber tatsächlich ehern war." Zum *error nominis* im Unterschied zum *error in corpore* s.u. S. 319 Fn. 66 zu Ov. *met*. 7.857f.

[63] Vermutlich ist die Formulierung durch Verg. *Aen*. 5.850 (*Aenean credam … fallacibus auris?*) beeinflusst; darauf deutet auch eine Parallele in *c*. 1.3 hin (s.u. zu *creditum*). Zur *credulitas* in Verbindung mit *fraus* vgl. Ov. *met*. 15.497–499 (Hippolytus: *fando aliquem Hippolytum vestras si contigit aures / credulitate patris, sceleratae fraude novercae / occubuisse neci*).

[64] Vgl. *c*. 2.8.5ff *sed tu, simul obligasti / perfidum votis caput, enitescis / pulchrior multo* mit 1.5.13; 2.8.10 *fallere* und 2.8.24 *aura* mit 1.5.11f; Terminologie und Betrachtungsweise in *c*. 2.8 sind freilich eher religiös als juristisch.

dem noch ‚unversuchten' bzw. ‚nicht erprobten' Meer auch die Bedeutung ‚nicht untersucht' ins Spiel,[65] die sich hier im Bild auf das Gold, im übertragenen Sinne auf die trügerische Schönheit bezieht. Dementsprechend übersetzt die alte Horazübertragung durch Christian Friedrich Karl Herzlieb (1787–1791) den Satz durchaus treffend: „Die Armen, denen du, / noch ungeprüfet, glänzest!"[66]

Nach Wörtern wie *fides* und *fallax* kann jedoch kaum ein Zweifel bestehen, dass der Ausdruck *intemptata* noch eine weitere Konnotation trägt, die bei Valerius Maximus belegt und zudem durch eine Formulierung im Edikt des Stadtprätors nahegelegt ist. Valerius schreibt über den *divus Augustus:*

> *ne divi quidem Augusti etiam nunc terras regentis excellentissimum numen intemptatum ab hoc iniuriae genere. extitit qui clarissimae ac sanctissimae sororis eius Octaviae utero se genitum fingere auderet …*[67]
>
> (Val. Max. 9.15.2)

*Intemptatus* ist hier von dem gebraucht, was im Hinblick auf die Ehre ‚unangetastet' bzw. ‚unversehrt' ist. Wie auch die Verknüpfung mit *iniuria* zeigt, ist es Gegensatz zu *adtemptatus*, wodurch das gewiss schon voraugusteische prätorische Edikt *de iniuriis* den Angriff auf die *pudicitia* bezeichnete: *adtemptari pudicitia dicitur, cum id agitur, ut ex pudico inpudicus fiat.*[68] Dieser Zusammenhang wird auch durch zwei Episoden in Ovids *Metamorphosen* gestützt. Hippolytus berichtet, wie er von Phaedra vergeblich ‚versucht' worden sei (*temptatum*), das väterliche Lager zu besudeln, diese dann aber unter Umkehrung des Schuldvorwurfs (*crimine verso*) seine Verurteilung durch den Vater herbeigeführt habe (*damnavit*): *me Pasiphaeia quondam / temptatum frustra patrium temerare cubile, / quod voluit, voluisse infelix crimine verso / (indiciine metu*

[65] Plin. *nat.* 34.171: *mirarique succurrit experientiam vitae, ne faece quidem rerum excrementorumque foeditate intemptata tot modis.* Vgl. *nat.* 23.112: *non est satis mirari curam diligentiamque priscorum, qui omnia scrutati nihil intemptatum reliquerunt.*

[66] Herzlieb / Uz (1981).

[67] Vgl. Tac. *ann.* 6.26.2.

[68] *D.* 47.10.10 pr. (*Paulus libro quinquagensimo quinto ad edictum*); Labeo *D.* 47.10.1.1: *iniuriam autem fieri Labeo ait aut re aut verbis: re, quotiens manus inferuntur: verbis autem, quotiens non manus inferuntur, convicium fit: omnemque iniuriam aut in corpus inferri aut ad dignitatem aut ad infamiam pertinere: in corpus fit, cum quis pulsatur: ad dignitatem, cum comes matronae abducitur: ad infamiam, cum pudicitia adtemptatur.* Zum prätorischen Edikt *de iniuriis* vgl. Lenel (1927), bes. § 192, S. 400. Zu *adtemptare* in diesem Sinn vgl. Val. Max. 9.1.9 (Catilina): *eodem deinde animo civem gerens quo patrem egerat, filii pariter manibus et nefarie adtemptatae patriae poenas dedit.* Vgl. auch oben S. 95 mit Fn. 84.

*magis offensane repulsae?) / damnavit* (Ov. *met.* 15.500–504).[69] Und wenn Cephalus im siebenten Buch[70] davon erzählt, wie er in fremder Gestalt die Treue seiner Gattin ‚versucht' habe, dann spricht er von den *temptamenta fide* (*met.* 7.728), betont aber, dass der ehrbare Charakter (*pudici mores*) der Procris die Anfechtungen (*temptamina nostra*) immer wieder zurückgewiesen habe (*met.* 7.734f): *quid referam, quotiens temptamina nostra pudici / reppulerint mores [...]?* Ohne dass die übrigen Denotate bzw. Konnotate des Ausdrucks ausgeblendet würden, trägt also auch die *intemptata* im Kontext des horazischen Gedichtes die Konnotation einer *(quasi) pudica*: ‚Die Armen, denen du, wie unversehrt, wie ehrbar glänzest!'

Walther Killy hat im Bezug auf diese Ode in einer glücklichen Formulierung von dem lyrischen Mittel der „Übergänglichkeit" gesprochen und versteht darunter, dass man an wichtigen Stellen des Mittelteils „nicht festlegen kann, wann vom Mädchen und wann vom Meere die Rede sei."[71] Das ist nun dahingehend zu modifizieren, dass neben dem Bild des Meeres auch die eigentliche Beziehung auf das Mädchen durch eine juristische Bildebene gefiltert wird.[72] Es ist also nicht immer möglich festzulegen, wann vom Mädchen, wann vom Meere und wann von der als Rechtsbeziehung charakterisierten Beziehung zwischen Jüngling und Mädchen die Rede sei. Wir werden sehen, dass Horaz' Bilder häufig durch eine solche Übergänglichkeit gekennzeichnet sind.[73] „The ease with which he moves between literal and figurative might justifiably be called the most distinctive element of his verse. Often it solicits our interest only to frustrate it. How do we classify his treatment of Pyrrha, which

[69] Zu der *credulitas* des Theseus und der *fraus* der Phaedra (Ov. *met.* 15.498) s. bereits o. S. 200 Fn. 63.

[70] Zur Erzählung von Cephalus und Procris vgl. die Interpretation unten S. 315ff. Dort s. auch zu der verwandten Formulierung *pudicam sollicitare fidem* (*met.* 7.721f).

[71] Killy (1981), 30f; ähnlich Syndikus (2001), 84: „Bald greift der Dichter das Bild des Meeres auf, bald lässt er es fallen, und dann schillert der Ausdruck zwischen beiden Bereichen; dabei weiß man nie so genau, wie ernst eigentlich die Bilder der finsteren Stürme und des aufgewühlten Meeres zu nehmen sind, ob der Dichter nicht vielleicht ironisch übertreibt."

[72] Man wird daher kaum zustimmen können, wenn Syndikus (2001), 80, zu dieser Ode anmerkt: „Die Vorstellungen sind nicht mehr so vielfältig, ja verschiedenartig wie in frühen Gedichten; eigentlich bestimmt neben der direkten Schilderung von Pyrrhas Liebe allein die Meeresmetapher in mehrfacher Variation das ganze Gedicht."

[73] Wimmel (1962) untersucht doppelsinnige Formulierungen bei Horaz, aber vor allem syntaktische Ambivalenzen; in unserem Zusammenhang sind in erster Linie semantisch-terminologische Ambivalenzen einzelner Worte oder Fügungen von Interesse.

hovers between description and metaphor? Such manipulation of fact and figure is characteristic, and in it Horace found not merely a striking device but an important principle of organization."[74]

Die Pyrrha-Ode ist ein Meisterwerk, und ich kann nicht umhin, Nietzsches berühmte Worte aus der „Götzen-Dämmerung" auch auf dieses Gedicht zu beziehen: „Bis heute habe ich an keinem Dichter dasselbe artistische Entzücken gehabt, das mir von Anfang an eine Horazische Ode gab. In gewissen Sprachen ist Das, was hier erreicht ist, nicht einmal zu *wollen*. Dies Mosaik von Worten, wo jedes Wort als Klang, als Ort, als Begriff, nach rechts und links und über das Ganze hin seine Kraft ausströmt, dies minimum in Umfang und Zahl der Zeichen, dies damit erzielte maximum in der Energie der Zeichen—das Alles ist römisch und, wenn man mir glauben will, *vornehm* par excellence. Der ganze Rest von Poesie wird dagegen etwas zu Populäres,—eine blosse Gefühls-Geschwätzigkeit ..."[75]

Um die Funktionsweise dieses Mosaiks zu verstehen, ist es wichtig, seine Struktur zu erkennen.[76] Die Kategorien antiker Literarkritik tragen hierzu kaum etwas bei.[77] Aber wir haben oben die Metaphorik einer Passage aus der 17. Epode mit Hilfe von Silks Interaktionsmodell beschrieben. Dieses Modell kann auch in Bezug auf *c.* 1.5 dazu dienen, die komplexe Bildwelt strukturell, und das heißt hier in erster Linie terminologisch, zu erfassen. Aus der bisherigen Interpretation ging hervor, dass neben der Tenorterminologie, die wir als liebeselegisch gefärbte (s.u.) Sprache menschlicher Liebesbeziehung charakterisieren könnten (T), nicht nur eine Vehikelterminologie verwendet wird, sondern zwei: neben die nautische Terminologie (V1) tritt die juristische Terminologie (V2). Nun ist ebenso deutlich geworden, dass keine dieser Terminologien völlig von den beiden anderen separiert ist und dass nicht nur Beziehungen zwischen T und V1 bzw. T und V2 bestehen, sondern auch Beziehungen zwischen V1 und V2. Silk erkennt solche V-V-Beziehungen als möglich an, ist aber nicht bereit, sie als „Interaktion" zu bezeichnen.[78] Dies ist jedoch eine Definitionsfrage, und es besteht meines Erachtens

[74] Commager (1963), 69.

[75] Nietzsche ((1888) 1988), 154f („Was ich den Alten verdanke", 1.).

[76] Im Rahmen dieser Untersuchung kommt es nicht so sehr auf die Wortstellung in den *Oden* an (dazu vgl. die Arbeit von Nisbet (1999)).

[77] Vgl. Commager (1963), 67f.

[78] Silk (1974), App. IX, 235: „Relations between one vehicle term and another can be very various, but none of them is to be regarded as interactive."

kein triftiger Grund, das Interaktionsmodell nicht auf V-V-Beziehungen auszuweiten, zumal die Poesie des Horaz sich durch mehrere konkurrierende Terminologien in einem Gedicht geradezu auszeichnet. Die V-V-Interaktion in unserem Gedicht lässt sich aufgrund des Modells für „neutral-based interaction“ beschreiben, nur wird die Beschreibung entsprechend komplizierter. Neben der Differenzierung der Vehikel in V1 und V2 muss auch N differenziert werden, nämlich in $N_{T\text{-}V1}$, $N_{T\text{-}V2}$, $N_{V1\text{-}V2}$ und $N_{T\text{-}V1\text{-}V2}$.

Schematisch dargestellt, ergibt sich für unser Gedicht folgendes Bild, das im Anschluss nochmals kurz erläutert werden soll.

> T (*quis multa gracilis—heu quotiens*)—
> $N_{T\text{-}V2}$ (*fidem*)—$N_{T\text{-}V1}$ (*mutatosque deos*)—T (*flebit*)—V1 (*et aspera nigris aequora ventis*)—T (*emirabitur insolens*)—$N_{T\text{-}V2}$ (*qui nunc te fruitur credulus aurea,*)—V2 (*qui semper vacuam,*)—T (*semper amabilem*)—$N_{T\text{-}V1}$ (*nescius aurae*)—$N_{T\text{-}V2}$ (*fallacis.*)—T (*miseri, quibus*)—$N_{T\text{-}V1\text{-}V2}$ (*intemptata nites.*)—
> V1 (*me tabula sacer—vestimenta maris deo.*)

Die Verse 1–5a (*quis multa gracilis—simplex munditiis*) dürften unstreitig dem Tenor angehören. Das den Mittelteil einleitende *heu quotiens* schließt sich unmittelbar daran an und ist deshalb, weil eher farblos, am besten ebenfalls als Tenorterminologie aufzufassen. Die *fides* scheint zunächst der Tenorterminologie zuzurechnen, bereitet aber als neutraler Terminus in Scharnierfunktion („pivot“)[79] die juristische Terminologie vor. Die gleiche vorbereitende Scharnierfunktion nimmt für die nautische Terminologie der Ausdruck *mutatosque deos* ein. Diese tritt nach der Tenorreprise *flebit* in den Vordergrund. Vermutlich klingt bei dem Adjektiv *aspera* wie in *c.* 1.33.6f *Cyrus in asperam / declinat Pholoen* ein liebeselegischer Sprachgebrauch an.[80] Die kühne Junktur *nigris ventis* erhöht dabei den emotionalen Ausdruckswert.

Es ist nicht einfach, den terminologischen Status von *emirabitur insolens* zu bestimmen, weil *emirari* überhaupt und *insolens* in der vorliegenden Bedeutung ganz singulär zu sein scheinen.[81] Aufgrund des Parallelismus zu *flebit* ist eine Zuordnung zum Tenor wahrscheinlich. Der

[79] Silk (1974), 87f.

[80] Dann läge auch hier ein neutraler Terminus vor ($N_{T\text{-}V1}$). Zu *asper* vgl. Tib. 1.6.1f: *semper, ut inducar, blandos offers mihi voltus, / post tamen es misero tristis et asper, Amor.* 1.9.19f: *divitiis captus siquis violavit amorem, / asperaque est illi difficilisque Venus.*

[81] Vgl. Nisbet / Hubbard (1970) ad *c.* 1.5.8.

folgende Relativsatz *qui nunc te fruitur credulus aurea* ist, wie oben gesehen, mit der Sprache des Tenors vereinbar, aber juristischer Terminologie entnommen[82] und setzt daher den in *fidem* angeschlagenen Ton fort. Durch *semper amabilem* werden Tenor und Vehikel (2) parallelisiert; zu diesem Zeitpunkt scheint die nautische Terminologie gänzlich ausgeblendet. Erst in der Verbindung *nescius aurae fallacis* kommt sie wieder zur Geltung. Zunächst konvergieren N und V1;[83] während *nescius* farbloser Tenorterminus ist, der auf *insolens* und *credulus* zurückverweist, gehört *aurae* der Terminologie von Meer und Seefahrt an. Der Ausdruck tritt zunächst mit *aurea* aus Vers 9 in akustische Interaktion („aural interaction“[84]), wird dann aber durch das Konvergieren von T und V2 in dem Adjektiv *fallax* modifiziert. Mit dem Ausruf *miseri* tritt noch einmal kurzzeitig der Tenor in den Vordergrund, wird dann aber abgelöst durch das so vielschichtige *intemptata nites*.

In diesem Ausdruck liegt das Zentrum des Gedichtes. An metrisch herausgehobener Stelle, zu Beginn der letzten Strophe, führt er alle drei Terminologien zusammen. Nach den vielfältigen Interaktionen jeweils eines Vehikels mit dem Tenor, treten nun beide Vehikelterminologien gegenseitig und mit dem Tenor in Interaktion. Was in dem Ausdruck *aurae fallacis* noch auf zwei Wörter verteilt war, konzentriert sich nun in einem einzigen. So finden die Beobachtung und die Betrachtung aus den vorangegangenen Versen hier ihren zusammenfassenden Abschluss, ehe der Sprecher selbst hervortritt und die eigentliche Pointe des Gedichtes herbeiführt. Der betrogene Liebende hat seine Leidenschaft überwunden und stellt diese Überwindung als Rettung aus dem Meeressturm dar. Mit dem uneingeschränkten Verweilen in der Terminologie von Meer und Seefahrt (vv. 13b–16 *me tabula sacer—vestimenta maris deo*) kommen auch die *aspera aequora* der fortwährenden poetischen Interaktion im Mittelteil zur Ruhe. „Während die Außenstrophen uns ruhige Bilder von großer Fülle und Dichte vor Augen stellen, sind die

[82] Dies gilt insbesondere für *fruitur* und, in geringerem Maße auch für *credulus*; gleichzeitig ist *credulus* auch liebeselegisch ‚aufgeladen', vgl. Prop. 2.25.22 u.ö.; Tib. 1.9.37f: *quin etiam flebas: at non ego fallere doctus/tergebam umentes credulus usque genas*. Vgl. auch Ov. *met*. 7.826 (*credula res amor est*). Metonymisch auf das Haar bezogen, gehört *aurea* zur Tenorterminologie; für die Beziehungen zur juristischen Terminologie s.o.

[83] Zu „convergence“ s.o. und vgl. Silk (1974), 103.

[84] Silk (1974), 173f; Putnam ((1970) 1982), 96, weist außerdem zu Recht darauf hin, dass *aura* auch ‚Glanz' bedeuten kann, vgl. Verg. *Aen*. 6.204 und Servius ad loc.

Binnenstrophen dynamischer, dramatischer.“ Andererseits wird man kaum zustimmen, dass die Bilder der Außenstrophen „hintergründiger, konzentrierter, vielschichtiger als die einfachen Aussagen der Binnenstrophen“ sind.[85]

„Die Pyrrhaode ist wie das Tibullgedicht ein Versuch, die Liebe in ihrem Wesen zu erfassen.“[86] Sie wird daher häufig mit den Gedichten der römischen Elegiker verglichen, um auf diese Weise Abweichungen in der Liebesauffassung zu beschreiben. Dies ist insbesondere dann fruchtbar, wenn man aus den Abweichungen keinen existentiellen Antagonismus zu extrapolieren versucht, sondern die in den Gedichten zum Ausdruck kommenden erotischen Modelle als Teil eines literarischen Diskurses über die Liebe begreift.

Die Bezugnahme der Pyrrhaode auf die Liebeselegie offenbart sich durch so deutliche motivische und terminologische Parallelen, dass dieser Einfluss bereits bei der Definition der Tenorterminologie berücksichtigt werden musste. Auf den Gebrauch der Ausdrücke *asper* und *credulus* in der Liebeselegie haben wir bereits hingewiesen.[87] Das Bild des Meeres als Metapher für die Liebe hat das Gedicht mit zahlreichen Elegien des Properz[88] und des Tibull gemeinsam (Tib. 2.4.7–10: *o ego ne possim tales sentire dolores,/quam mallem in gelidis montibus esse lapis,/stare vel insanis cautes obnoxia ventis,/naufraga quam vasti tunderet unda maris!*). Wie zur Bestätigung dieser Verbindung verwendet Horaz die Metapher nochmals in seiner Tibullode (*c.* 1.33.13–16: *ipsum me melior cum peteret Venus,/grata detinuit compede Myrtale/libertina fretis acrior Hadriae/curvantis Calabros sinus.*). Der Dank an die Gottheit für das Überstehen der Liebesfährnisse findet sich bei Properz (3.24.19f) und erhält als Weihinschrift auch ins Tibulls Elegie 1.9 seinen sichtbaren Ausdruck.[89] Gerade angesichts der dortigen Erwähnung des *fallax amor* fällt es schwer, einen direkten Bezug der Pyrrhaode auf dieses Gedicht zu leugnen: *at tua tum me poena iuvet, Venerique merenti/fixa notet casus aurea palma meos:/‚hanc tibi fallaci resolutus amore Tibullus/dedicat et grata sis, dea, mente rogat‘* (Tib. 1.9.81–84). Man hat daher mit vollem

[85] Pöschl (1991), 24.
[86] Pöschl (1991), 29.
[87] Zu *asper* s.o. S. 204; zu *credulus* s.o. S. 205 Fn. 82.
[88] Vgl. Prop. 2.12.7; 2.14.29; 2.25.23ff; 2.26A; 2.26B.41ff; 3.24.11f.
[89] Zur Weihinschrift als elegischem Motiv vgl. Smith ((1913) 1978) ad Tib. 1.9.83f.

Recht darauf hingewiesen, dass nicht nur die Figur der Pyrrha durch elegische Muster überformt ist, sondern auch die Selbstdarstellung des Sprechers.[90]

Zu dieser elegischen Überformung der Ode ist zweifelsohne auch die Integration rechtlicher Vorstellungen zu zählen. Eine Betrachtung der übrigen erotischen *Oden* des Horaz zeigt nämlich, dass juristische Konzepte dort weitgehend fehlen.[91] Damit verfließen in der Pyrrhaode die Grenzen von Tenor- und juristischer Vehikelterminologie. Die juristischen Konzepte sind dabei allerdings nicht bloßes Zitat, sondern stehen in beziehungsreicher Verknüpfung mit der Meeresmetapher. Insbesondere jedoch ist im Rahmen eines Perspektivenwechsels gegenüber der Liebeselegie auch das Verhältnis des Sprechers zu diesen Konzepten ein anderes. Auch Properz konnte aus der Erfahrung des elegischen Liebhabers heraus vor den Tücken der Liebe warnen (Prop. 1.15.41f *quis ego nunc pereo, similes moniturus amantes / non ullis tutum credere blanditiis.*); bei ihm ist der elegische Sprecher aber immer noch leidend in der Liebe gefangen, während Horaz als *expertus*[92] nach deren Überwindung spricht.[93] „Lyric love can be observed from its margins: it begins and ends (1.19.4 *finiti Amores*) and starts again (3.9.17 *quid, si prisca redit Venus / diductosque iugo cogit aeneo*) or moves to another object: *vacui sive quid urimur* (1.6.19)—in elegiac terms like being simultaneously

[90] Nisbet (1962), 183: „The poem is suggested by poetry, not by real life; even Horace's protestations of disillusionment are artificial." Vgl. auch Nisbet (1987 (1995)), 214.

[91] Eine Ausnahme bildet wohl *c.* 4.11.21 (*Telephum, quem tu petis, occupavit / non tuae sortis iuvenem puella / dives er lasciva tenetque grata / compede vinctum.*), wo die juristische Färbung von *petere* und insbesondere *occupare* aber wohl ebenfalls durch elegischen Einfluss zu erklären ist, wie wörtliche Übereinstimmungen mit der Tibullode nahe legen (vgl. *c.* 1.33.13–15 *ipsum me melior cum peteret Venus, / grata detinuit compede Myrtale / libertina [...].*).

[92] Hor. *c.* 1.5.13–16.

[93] Für Horaz ist das Singen als *vacuus* ausdrücklich eine Möglichkeit (*c.* 1.6.19), die dem Elegiker freilich nicht offen steht (s.o. S. 116 und S. 117). Zu Hor. *c.* 1.6.17–20 vgl. Stroh (1993), 166: „e quo loco discimus duo esse genera carminum amatoriorum, quorum alterum paene proprium Horati est—nam poetae elegiaci certe non ita de amore scribunt, ut ipsi vacui id est sine amore esse videantur—alterum autem [...] Horatius et cum his et cum multis aliis commune habet." Zu *c.* 1.5 vgl. Sutherland (2002), 49, die das Gedicht als „essential representation of how one creates erotic lyric" sieht: „Containing all three stages of the failed romance, the ode controls our perspective, limiting our access to the lyric speaker's full experience. The poet, concerned with the timeless nature of the experience of romantic disappointment, represents his own experience through the filter of someone else's experience."

inside and outside the genre, impossible although tempting for the elegist".[94] Damit rückt aber auch die Betrachtung der Liebe in den Begriffen von Eigentum, Besitz und Nießbrauch einerseits und von Irrtum und Betrug andererseits in die Distanz abgeschlossener Erfahrung—einer Erfahrung freilich, die durch Vermittlung einer anderen Figur jederzeit aktualisiert werden kann.

### 3.2. *Von der Poesie des Sachenrechts (II): Die Verwahrung des Freundes in der Ode* Sic te diva potens Cypri *(c. 1.3)*

Mit dem Versuch, dem rechtlichen Vokabular eine Funktion in dem poetischen Konzept der Pyrrha-Ode zuzuweisen, ist aber zugleich deutlich geworden, dass Ausdrücke der Rechtssprache durchaus nicht Teil eines einheitlichen Odenvokabulars sind. Dementsprechend treten juristische Ausdrücke in manchen Gedichten der Odensammlung gehäuft auf, während sie in anderen völlig fehlen.[95] Ebenso wenig ist es freilich möglich, der Verwendung rechtlichen Vokabulars eine einheitliche Funktion zuzuweisen. Dies zeigt eine Gegenüberstellung mit dem Propemptikon für Vergil (*c.* 1.3). Das Gedicht hat durchaus unterschiedliche Beurteilungen erfahren, und man wird nicht fehlgehen, diese Urteile auch auf seinen ‚Sitz im Leben' zurückzuführen.[96] Adressat ist zunächst ein Du, dessen Identität erst in der zweiten Strophe als das Schiff selbst aufgelöst wird, welches Vergil nach Attika bringen soll. Von der dritten Strophe an gerät dieser Adressat etwas aus dem Blick und macht der topischen Betrachtung des πρῶτος εὑρετής der Schifffahrt Platz. Konzentrieren wir uns also zunächst auf die Verse 1–8, die auch den realen oder fiktiven Anlass des Gedichtes offen legen.

*Sic te diva potens Cypri,*
  *sic fratres Helenae, lucida sidera,*
*ventorumque regat pater*
  *obstrictis aliis praeter Iapyga,*

---

[94] Barchiesi (2007), 158f; vgl. ibid. 158: „In contrast with elegy, we find little pragmatics of seduction, little *Werbung*; the polemical substitute is an emphasis on the confessional mode, on the precariousness and mobility of desire, and on other people's love affairs. Once again, the intersection with Time is important. The anti-elegiac mode is based on rotation and change, a different vision of love in time, open to relativism, ready to compare and contrast previous and present opportunities for love."

[95] Beispiele für Gedichte ohne Rechtsterminologie im ersten Buch: *c.* 1.2; 1.4; 1.7; 1.8; 1.11; 1.19–23; 1.25; 1.30; 1.32; 1.37; 1.38.

[96] So auch Schindel (1984), 317, dessen Interpretation dem Gedicht aber nicht ganz gerecht wird.

*navis, quae tibi creditum*
*debes Vergilium: finibus Atticis*
*reddas incolumem precor*
*et serves animae dimidium meae.*

Venus Marina (vgl. *c.* 3.26.9 *quae beatam diva tenes Cyprum*), die Dioskuren und der „Vater der Winde" sollen das Schiff in seinem Laufe lenken, unter der Bedingung (*sic*), dass es Vergil den attischen Gefilden unversehrt „zurückgibt"[97] und die „Hälfte meiner Seele" aufbewahrt. Inwiefern ist aber das Schiff dem Sprecher seinen Freund Vergil schuldig? Nun, offensichtlich wurde Vergil dem Schiff zur Verwahrung anvertraut: *tibi creditum / debes Vergilium*.

Statius hat diese Horazode bekanntlich in seinem Propemptikon für Metius Celer imitiert:

*grande tuo rarumque damus, Neptune, profundo*
*depositum. iuvenis dubio committitur alto*
*Metius atque animae partem super aequora nostrae*
*maiorem transferre parat.* (*silv.* 3.2.5–8)

Wie die *aemulatio* bei Statius dazu führt, sein Vorbild unbedingt übertreffen zu wollen, zeigt die Tatsache, dass Metius dort nicht mehr nur als die Hälfte der Seele, sondern als deren *maior pars* gilt.[98] Statius' *imitatio* ist aber in unserem Zusammenhang höchst willkommen; wenn er den Adressaten seines Gedichts explizit als *depositum* bezeichnet, dann können wir daraus erkennen, wie ein gebildeter Römer Horaz' Wortwahl aufgefasst und die Leerstellen der horazischen Ode ausgefüllt haben muss (vgl. Ov. *ars* 1.641: *reddite depositum*).[99] Auch hier ist aber wiederum

---

97 So ist wohl trotz der Einwände von Syndikus (2001), 60[8], zu interpungieren; die Logik des rechtlichen Bildes erfordert es, dass *ei debetur, qui credidit*. Als *creditor* kommen die *fines Attici* aber schlechterdings nicht in Frage; so bleibt nur die Möglichkeit, dass der *creditor* ungenannt ist bzw. im Geiste ergänzt werden muss.

98 Möglicherweise hat auch Hor. *c.* 2.17.5f eingewirkt: *a! te meae si partem animae rapit / maturior vis*. Die Interpretation von *dimidium* durch Pucci (1992), 665f, als „negative image based in cutting, or in the division of something once joined into two separate thing, the halving of something" ist jedenfalls künstlich und geht an der Sache vorbei. Vielmehr besitzt *dimidium* einen juristischen Klang, der gut zu der übrigen Rechtsterminologie stimmt. So berichtet beispielsweise die *Vita Donati* (37) von dem Testament Vergils: *heredes fecit ex dimidia parte Valerium Proculum fratrem alio patre, ex quarta Augustum, ex duodecima Maecenatem …*

99 Von einem *depositum* (*d. committere / d. prodere*) spricht Statius auch *Ach.* 1.384–386 (*cara mihi tellus, magnae cui pignora curae / depositumque ingens timido commisimus astu, / sis felix taceasque …*) und *Ach.* 1.912–915 in Bezug auf den jugendlichen Achill (*ille, etsi … / et Thetidis mandata movent, prodique videtur / depositum tam grande deae, tamen obvius ire / tot metuit fatis Argivaque bella morari.*). Vgl. auch die Erzählung von

Statius' Streben zu erkennen, das Modell zu übertreffen. Offensichtlich hat er nämlich das doch eher prosaisch gefärbte Vokabular in Horaz' Ode sehr deutlich wahrgenommen und ersetzt daher die immerhin noch mehrwertige Formulierung *creditus Vergilius* durch das substantivierte und somit abstraktere *depositum*.[100]

Wenn man deshalb darin ein „commercial image of Virgil as a *depositum*" gesehen hat,[101] dann ist das insoweit richtig, als das *depositum* die unentgeltliche Aufbewahrung einer Sache bezeichnet;[102] von einem Entgelt ist bei Horaz ja auch in keiner Weise die Rede. Dementsprechend ist es aber auch nicht angemessen, von einem „commercial image" zu sprechen; schon gar nicht handelt es sich hier um ein ‚Darlehen' (*mutuum*), geschweige denn um ein ‚Seedarlehen' (*fenus nauticum*).[103] Schließlich liegt der Sinn der Metapher gerade darin, dass dieselbe Sache zurückgegeben wird: *creditum ergo a mutuo differt qua genus a specie: nam creditum consistit extra eas res, quae pondere numero mensura continentur, sic, ut, si eandem rem recepturi sumus, creditum est* (Paul. *D.* 12.1.2.3).

Das juristische Bild der Verwahrung erscheint aber nicht unvorbereitet. Die Fahrt des Schiffes soll *obstrictis aliis praeter Iapyga* vonstatten gehen. Das ist, wie die Kommentare zu Recht anmerken, „an epic phrase; cf. Hom. *Od.* 5.383ff.:"[104] αὐτὰρ Ἀθηναίη, κούρη Διός, ἄλλ' ἐνό-

---

Nessus bei Ovid: Nessus veruntreut das menschliche *depositum* und unterschlägt fremdes Eigentum (Ov. *met.* 9.119–122): *coniugis agnovit vocem Nessoque paranti / fallere depositum ‚quo te fiducia' clamat / ‚vana pedum, violente, rapit? tibi, Nesse, biformis / dicimus. exaudi nec res intercipe nostras.'* Auch hier liegt übrigens die Vorstellung von der Geliebten als Eigentum zugrunde, vgl. o. S. 123. Zu *intercipere* im Sinne von ‚unterschlagen, entwenden' vgl. *D.* 47.2.33 und Heumann / Seckel (1914) s.v. Vgl. auch Ov. *met.* 8.433 (*nec titulos intercipe, femina, nostros*), wo aufgrunddessen eine rechtliche Konnotation von *titulus* (‚Rechtsgrund') naheliegt (vgl. die Fortsetzung *met.* 8.436: *et huic adimunt munus, ius muneris illi*).

[100] Es lässt sich freilich kaum leugnen, dass durch diese weitere Technisierung der Reiz der horazischen Ode teilweise verloren geht.

[101] Elder (1952), 147.

[102] Ulpian *D.* 16.3.1 pr.: *depositum est, quod custodiendum alicui datum est, dictum ex eo quod ponitur: praepositio enim de auget depositum, ut ostendat totum fidei eius commissum, quod ad custodiam rei pertinet.* Das *depositum* ist grundsätzlich unentgeltlich; die entgeltliche Verwahrung fällt unter die *locatio conductio*, vgl. id. *D.* 16.3.1.8: *si vestimenta servanda balneatori data perierunt, si quidem nullam mercedem servandorum vestimentorum accepit, depositi eum teneri et dolum dumtaxat praestare debere puto: quod si accepit, ex conducto.*

[103] So Schindel (1984), 329 („Handelsterminologie"); mithin ist auch die Zuordnung der Horazstellen in *c.* 1.3.5ff und 1.24.11 im ThLL zur Rubrik *de mutuatione* (s.v. *credere*, I.A.2.) nicht korrekt; richtig wäre eine Einordnung unter I.B. (*i.q. committere*) 1., vgl. unten zu Hor. *c.* 1.3.11 *committere*.

[104] Nisbet / Hubbard (1970) ad loc.

ησεν· / ἦ τοι τῶν ἄλλων ἀνέμων κατέδησε κελεύθους, / παύσασθαι δ' ἐκέλευσε καὶ εὐνηθῆναι ἅπαντας. Aber die für das griechische Verb καταδέω gewählte Übersetzung *obstringo* hat ist im Lateinischen nach Klang und Bedeutung („binden, verpflichten") der Rechtssprache zugeordnet, und Horaz selbst setzt dies in der *Satire* 2.3 auch voraus: „*praeterea ne vos titillet gloria, iure / iurando obstringam ambo: uter aedilis fueritve / vestrum praetor, is intestabilis et sacer esto*" (*s.* 2.3.179–181). Wie schon in der oben untersuchten Passage aus der 17. Epode liegt hier also offensichtlich eine epische Prägung vor, die von Horaz juristisch umgemünzt wird. Diese Interpretation wird auch durch den *ventorum pater* gestützt, welcher das Schiff neben Venus und Dioskuren lenken soll (v. 3). Gerade der Vergleich mit Vergil, der ebenfalls das homerische Muster aufgreift, ist instruktiv: *vasto rex Aeolus antro / luctantes ventos tempestatesque sonoras / imperio premit ac vinclis et carcere frenat* (*Aen.* 1.52–54). Das Wort *pater* ist ja, wie etwa *divum pater atque hominum rex* (*Aen.* 1.65, nach homerischem πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε) zeigt, durchaus nicht unepisch. Während Aeolus bei Vergil aber, entsprechend der griechischen Tradition, als *rex*, nicht als *pater* bezeichnet wird, suggeriert Horaz durch die Wortwahl die Vorstellung eines *paterfamilias*,[105] welche zu der juristischen Bedeutung von *obstringere* stimmt. Beide Ausdrücke, *pater* und *obstringere*, gehören sowohl der epischen Tenorterminologie als auch der juristischen Vehikelterminologie an. Als neutrale Termini in Scharnierfunktion[106] bereiten sie somit das Bild des *Vergilius creditus* vor. Nun ist strenggenommen zunächst das Schiff und nicht das Meer Partner des Rechtsgeschäfts; aber mit der Generalisierung des Gedankengang im weiteren Verlauf der Ode tritt das Meer (*pelagus*) an die Stelle des Schiffes (*c.* 1.3.9–16):

> *illi robur et aes triplex*
> *circa pectus erat, qui fragilem truci*
> *commisit pelago ratem*
> *primus nec timuit praecipitem Africum*
> *decertantem Aquilonibus*
> *nec tristis Hyadas nec rabiem Noti,*
> *quo non arbiter Hadriae*
> *maior, tollere seu ponere volt freta.*

---

[105] Nisbet / Hubbard (1970) ad loc.: „in traditional Greek mythology Aeolus is the master of the winds, not their father. So *pater* seems to be used in the sense of *paterfamilias*."

[106] Hierzu s.o. und vgl. Silk (1974), 87f („pivot").

Dass *committere* als Äquivalent zu *credere* zu verstehen ist, zeigt eine Erklärung des Porphyrio (ad *c.* 1.24.11: *et creditum pro commisso, ut supra*) und wird durch die Nachahmung des Statius bestätigt (vgl. o. *silv.* 3.2.6–7: *iuvenis dubio committitur alto / Metius*).[107] Vor dem Hintergrund juristischen Sprachgebrauchs (*arbitrio alicuius committere*) ist damit zugleich auch die Vorstellung von einem Wind als *arbiter* (v. 15) vorbereitet.[108] Das Schiff (v. 5 *navis*, v. 11 *ratis*) ist also dem Gutdünken des Notus anheim gegeben.[109] Mit der Richterfigur und im Zuge der Verallgemeinerung des Gedankengangs wird das privatrechtliche Konzept der Verwahrung nun zugunsten im weiteren Sinne sakralrechtlicher Vorstellungen aufgegeben (vgl. vv. 25f: *audax omnia perpeti / gens humana ruit per vetitum nefas.*). In dem gebetssprachlichen Wunsch der Einleitungsverse (*sic te diva potens Cypri … regat …, reddas incolumem precor …*)[110] sind beide Bereiche freilich bereits verknüpft, so dass kein Bruch entsteht. Entscheidend ist aber, dass auch durch die auf juristischer Terminologie aufbauende Metaphorik eine enge gedankliche Verbindung zwischen der Einleitung des Gedichtes und der topischen Verfluchung des πρῶτος εὑρετής geschaffen ist.

Das rechtliche Bild der Verwahrung lässt sich am besten im Zusammenhang mit einer Betrachtung der dritten Strophe der *consolatio c.* 1.24 verstehen. Vergil trauert um den verstorbenen Dichterfreund Quintilius Varus (*c.* 1.24.9–12): *multis ille bonis flebilis occidit, / nulli flebilior quam tibi, Vergili. / tu frustra pius heu non ita creditum / poscis Quintilium deos.* Schon Porphyrio weist auf den Zusammenhang beider Gedichte hin: *frustra reposcis, inquit, Quintilium non sub hac spe illis commendatum. et creditum pro commisso, ut supra: navis, quae tibi creditum / debes Ver-*

---

[107] Vgl. auch Cic. *Verr.* 2.5.35 (*ita quaestor sum factus, ut mihi illum honorem tum non solum datum, sed etiam creditum et commissum putarem.*).

[108] Vgl. z.B. Africanus *D.* 13.4.8 pr.: *neque enim haec causa recte comparabitur obligationi usurarum: ibi enim duae stipulationes sunt, hic autem una pecuniae creditae est, circa cuius executionem aestimationis ratio arbitrio iudicis committitur.* Cf. *D.* 18.1.34.6; 48.16.1.3; 48.18.18.5. Der Kommentar von Nisbet / Hubbard (1970) zitiert zu Vers 15 *c.* 2.17.19f: *tyrannus / Hesperiae Capricornus undae* und *c.* 3.3.4f *Auster,/ dux inquieti turbidus Hadriae.* Damit ist das Entscheidende der Metapher aber nicht getroffen.

[109] In der eben zitierten Passage aus der *Aeneis* wird diese Kompetenz in ähnlichen Worten Aeolus zugeschrieben (*Aen.* 1.65f): *Aeole (namque tibi divum pater atque hominum rex / et mulcere dedit fluctus et tollere vento) …*

[110] Vgl. dazu Tib. 1.4.1–3 (*sic umbrosa tibi contingant tecta, Priape, …*), wo ein *dic mihi* zu der Frage v. 3 zu ergänzen ist. Vgl. auch Ov. *Pont.* 3.3.59–64 (*at tu, sic habeas ferientes cuncta sagittas, / […] / effice, sit nobis non implacabilis ira, / meque loco plecti commodiore velit.*). Zu unserem Horazgedicht anders die syntaktische Interpretation durch Syndikus (2001), 59f (nicht überzeugend).

*gilium* (ad *c.* 1.24.11).[111] Bei einer so auffälligen Verdoppelung des gleichen rechtlichen Bildes in zwei Gedichten an denselben Adressaten liegt es nahe, den Grund dafür bei dem Adressaten selbst zu suchen, zumal Horaz das Bild in seiner ganzen übrigen Dichtung nicht mehr verwendet.

In der voraugusteischen römischen Literatur ist das auf einen Menschen als Gegenstand bezogene juristische Bild der Verwahrung meines Wissens und nach Ausweis des Thesaurus Linguae Latinae nicht belegt.[112] Catull bezieht den Ausdruck *credere* einmal auf Worte und Taten, welche, dem undankbaren Gehirn anvertraut, verloren gingen.[113] Häufiger ist *credere* im Sinne eines Darlehens auf die Saat bezogen (vgl. Cic. *Cato* 51), in der Dichtung offensichtlich zum ersten Mal in Vergils *Georgica* (1.221–224, vgl. 2.29, 2.50): *ante tibi Eoae Atlantides abscondantur / … / debita quam sulcis committas semina quamque / invitae properes anni spem credere terrae*. Vielleicht im Anschluss daran gebrauchen auch Tibull und Ovid das Bild von der Saat, letzterer mit deutlichem Bezug auf ein menschliches Liebesverhältnis.[114] Erst bei Ovid findet sich der Ausdruck *credere* in Bezug auf die Seefahrt, und zwar in Parallele zur Saatmetapher: *nec semper credenda Ceres fallacibus arvis / nec semper viridi concava puppis aquae, / nec teneras semper tutum captare puellas* (*ars* 1.401–403).[115] Angesichts dieses Befundes darf man davon ausgehen, dass die Metapher für Horaz noch relativ unverbraucht war.

---

111 Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Interpretation durch Porphyrio die richtige ist: Vergil ist derjenige, der anvertraut und fordert; vgl. dazu die exzellenten Anmerkungen in Kiessling / Heinze (1959) ad *c.* 1.24.11.

112 Dies gilt, obwohl die Horazstelle im ThLL nicht richtig eingeordnet wurde (s.o.). Vgl. immerhin Prop. 1.4.19 (*nec tibi me post haec committet Cynthia*) und Rothstein (1920) ad loc: „[…] bezeichnend für die hier scherzhaft übertriebene Abhängigkeit des Dichters von seiner Geliebten." Vgl. auch o. S. 134 zu Tib. 1.6.33–37 (an den *coniunx*: *quid tenera tibi coniuge opus? tua si bona nescis / servare, heu frustra clavis inest foribus. / … / at mihi servandam credas.*).

113 Vgl. *c.* 76.9 (*omnia quae ingratae perierunt credita menti*) und vgl. Kroll ((1922) 1989) ad loc.; vgl. auch *c.* 65.17f (dagegen vgl. *tradere*, Hor. *c.* 1.26.1–3).

114 Auch hier, wie die Erwähnung des *faenus* zeigt, mit Bezug auf ein Darlehen: Tibull *c.* 2.6.21f: *Spes alit agricolas, Spes sulcis credit aratis / Semina, quae magno faenore reddat ager*; vgl. *c.* 1.7.31 und 2.3.62. Offensichtlich von Tibull beeinflusst ist Ovid *ars* 2.513f: *credita non semper sulci cum faenore reddunt, / nec semper dubias adiuvat aura rates.* Vgl. *ars* 2.350f: *Da requiem: requietus ager bene credita reddit, / terraque caelestes arida sorbet aquas.* Die neuerlichen Übertragung auf ein menschliches Liebesverhältnis setzt voraus, dass die Metapher für die Saat bereits etabliert ist; natürlich spielt hier die sexuelle Bedeutung von *arare* etc. mit hinein.

115 Die Vorstellung scheint hier noch so farbkräftig zu sein, dass sie wenige Verse später noch einmal variiert werden kann, nun mit Bezug auf den Liebenden als Seereisenden:

Wenn Vergil daher in der *Aeneis* eine ausgesprochene Vorliebe für den Ausdruck *credere* im Sinne von ‚jdm. etw. anvertrauen / zur Verwahrung geben' an den Tag legt,[116] dann erscheint eine intertextuelle Bezugnahme des Horaz auf die vergilische Dichtung nicht völlig ausgeschlossen. Jedenfalls legt dies eine Betrachtung des Endes von Buch fünf der *Aeneis* nahe. Der Steuermann Palinurus weist das Ansinnen des Schlafgottes Somnus, sich auszuruhen, zurück: „*mene salis placidi vultum fluctusque quietos / ignorare iubes? mene huic confidere monstro? / Aenean credam (quid enim?) fallacibus auris / et caeli totiens deceptus fraude sereni?*" (*Aen.* 5.848–851).[117] Trotz chronologischer Bedenken halte ich es sehr wohl für möglich, dass *c.* 1.3 bereits Teile der *Aeneis* als bekannt voraussetzt und darauf Bezug nimmt; schließlich zeigen sich auch Tibull und Properz bereits in den 20er Jahren wenigstens teilweise mit der *Aeneis* vertraut.[118] Bei Vergil wie bei Horaz geht *credere* von dem juristischen Konzept der *fides* als Grundlage eines Rechtsgeschäfts aus; Palinurus stellt die Vertrauenswürdigkeit des Meeres in Frage. Diese Haltung macht sich auch die horazische Ode zu eigen, geht aber noch einen Schritt weiter: Während sich die Passage bei Vergil noch als Metapher nach dem Vorbild des *tutelae alicuius credere* verstehen lässt,[119] legt Horaz die Metapher durch die Ausdrücke *reddere* und *debere* eindeutig auf das *depositum* fest.

Eine Bezugnahme der horazischen Ode auf Vergils Dichtung ist noch aus einem anderen Grund nicht unwahrscheinlich. Die Seereise des Vergil lässt sich durchaus im wörtlichen Sinn verstehen, wenngleich es absurd wäre, aus der horazischen Ode ein biographisches Datum Vergils zu konstruieren. Aber „it may not be utterly fanciful to imagine that Horace was familiar with some of Virgil's plans and thoughts, and to

---

*Tunc bene desinitur: tunc siquis creditur alto, / vix tenuit lacerae naufraga membra ratis* (*ars* 1.411f). Vgl. Ovid *met.* 14.221f: *tu quoque pande tuos, comitum gratissime, casus / et ducis et turbae, quae tecum est credita ponto.*

[116] Vgl. z.B. (in Verbindung mit *reddere*) *Aen.* 6.14–19: *Daedalus, ut fama est, fugiens Minoia regna / praepetibus pennis ausus se credere caelo / insuetum per iter gelidas enavit ad Arctos, / Chalcidicaque levis tandem super astitit arce. / redditus his primum terris tibi, Phoebe, sacravit / remigium alarum posuitque immania templa.*

[117] Vgl. Verg. *Aen.* 6.350, wo Palinurus sich selbst als *custos* bezeichnet.

[118] Vgl. v.a. Tib. 2.5 und dazu Buchheit (1965) und Ball (1975), sowie Prop. 2.34.65f und dazu Tränkle (1971).

[119] Vgl. Gellius 5.13.2: *conveniebat autem facile constabatque ex moribus populi Romani primum iuxta parentes locum tenere pupillos debere fidei tutelaeque nostrae creditos.* Vgl. auch Ov. *rem.* 451f: *at tibi, qui fueris dominae male creditus uni, / Nunc saltem novus est inveniendus amor.*

see some general connections between the propempticon and the projected epic."[120] Eine Interpretation der horazischen Ode, welche die Seereise als literarische Allegorie für Vergils Plan eines großen Epos begriffe, liegt angesichts Vergils eigener poetologischer Verwendung des Motivs nahe.[121] Natürlich lässt sich nicht ganz die Berechtigung des Einwandes leugnen, „dass die Wahl eines falschen literarischen Genres den Autor vielleicht in eine Sackgasse und zum Misserfolg führen" kann; „widergöttlich und frevelhaft (vv. 21–26) ist sie nicht."[122] Unter dem Blickwinkel einer allegorischen Interpretation ist jedoch auch eine scherzhafte Auffassung der Schlusspartie des Gedichtes durchaus möglich (angedeutet in der *stultitia* v. 38: *caelum ipsum petimus stultitia*).[123] Auch die juristische Terminologie der Eingangsverse steht einer solchen Auslegung offen. Nun besteht zwar kein Grund, die Interpretation einseitig zu forcieren, weil gerade die Unbestimmtheit der Deutung und die daraus resultierende Spannung zwischen beiden Deutungsmöglichkeiten dem Gedicht seinen besonderen Charme verleihen.[124] Doch hat man wahrscheinlich machen können, dass die Ode 1.3 durch die von ihr aufgerufenen göttlichen Figuren sowie durch wörtliche Echos auf die *Aeneis* Bezug nimmt.[125] Die inhaltliche und sprachliche Nähe des juristischen Bildes in der Ode 1.3 zu der zitierten Passage aus der *Aeneis* stützt diese

---

[120] Elder (1952), 158; vgl. v.a. Santirocco (1986), 27–30, und Lyne (1995), 79–81; der Deutung durch Pucci (1992) haftet etwas Fragwürdiges an, wenn sie mit einseitigen und gezwungenen Wortinterpretationen ein poetologisches Zerwürfnis Vergils und Horaz' konstruiert.

[121] Vgl. etwa Vergil *georg.* 1.66; 2.41ff; 2.541f; 4.117 und vgl. Santirocco (1986), 27, sowie Lyne (1995), 79f mit Anm. 56, und Tarrant (2007), 73; zur Analogie Seefahrt—Werk als Topos der antiken Literatur vgl. Lieberg (1969b), bes. 229–234 (zu Vergil); 234–238 (zu Properz 3.3 und 3.9); 238–240 (zu Hor. *c.* 4.15).

[122] Syndikus (2001), 61[13]. Zum Motiv der Seefahrt als religiösem Frevel vgl. Heydenreich (1970), 28–31; vgl. dort auch 34–36 zum Motiv des „Trennungsschmerzes".

[123] Wer von einer realen Seefahrt ausgehen möchte, muss dementsprechend eine gewisse Verselbständigung des Raisonnements im Verlauf des Gedichtes nach den Einleitungsversen 1–8 annehmen, vgl. Lyne (1995), 80.

[124] Die in Nisbet/Rudd (2004), xxv, vorgetragene Position gegenüber unterschiedlichen Bedeutungsebenen scheint mir zu rigide formuliert.

[125] Vgl. Santirocco (1986), 28, der auf die Bedeutung von Venus, Aeolus, Hercules und v.a. Daedalus (*Aen.* 6.14–41) in der *Aeneis* hinweist und als wörtliche Parallele *Aen.* 10.784 *aere … triplici* (vgl. Hor. *c.* 1.3.9, „the only two occurrences of the phrase in Latin literature") anführt. Als Parallelen zu ergänzen sind *Aen.* 6.344–346 (*hoc uno responso animum delusit Apollo, / qui fore te ponto incolumem finisque canebat / venturum Ausonios.*) mit *c.* 1.3.6–7; vgl. auch das Aufgreifen von *Aen.* 5.850 (*fallacibus auris*) durch *aurae fallacis* in *c.* 1.5.11f. Möglicherweise ist auch das merkwürdige *c.* 1.28 durch die Palinurus-Episode inspiriert.

Beobachtung. Eine solche Wiederaufnahme und Präzisierung des Bildes der Verwahrung würde die poetologische Lesart der Ode pointieren und ausgesprochen reizvoll erscheinen lassen.

Zu behaupten, in dem Bild komme „weniger römisches Rechtsdenken zum Ausdruck als dass dadurch die Vorstellung von etwas besonders Wertvollem, die Vorstellung eines Schatzes erweckt werden soll“,[126] wird der spezifischen Ausdrucksweise horazischer Gedichte indes nicht gerecht. Beides widerspricht sich nämlich offensichtlich nicht: Vielmehr findet der Gedanke in dem rechtlichen Bild seinen genuin römischen Ausdruck. Dies wird besonders deutlich, wenn man das als Parallele angeführte[127] Gedicht des Dioskorides danebenhält (*Anth. Pal.* 12.171): τὸν καλόν, ὧς ἔλαβες, κομίσαις πάλι πρός με θεωρὸν / Εὐαγόρην, ἀνέμων πρηΰτατε Ζέφυρε, / εἰς ὀλίγων τείνας μηνῶν μέτρον, ὡς καὶ ὁ μικρὸς / μυριέτης κέκριται τῷ φιλέοντι χρόνος. Entscheidend ist dabei nicht so sehr, dass anstelle des Schiffes der Zephyros angesprochen wird; vielmehr bleiben die verwendeten Verben λαμβάνειν und κομίζειν blass, weil sie als Ausdrücke der Gemeinsprache nicht der Rechtsterminologie entstammen und somit deren Farbkräftigkeit entbehren. Der Ausdruck *credere* setzt nämlich zunächst einmal voraus, dass derjenige, welcher eine Sache zur Verwahrung übergibt, mindestens in ihrem Besitz ist. Freundschaft wird also als Besitz bzw. sogar als Eigentum begriffen, und so erklärt sich auch die Formulierung *animae dimidium meae*. Das Überlassen eines Gegenstandes zur Verwahrung erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis, wie die scherzhafte Aufforderung in *c.* 3.27, ein erotisches Geheimnis „sicheren Ohren“ in Verwahrung zu geben, bezeugt: *quidquid habes, age / depone tutis auribus* (*c.* 3.27.17f). Deshalb drückt die poetische Verwendung des Konzeptes in Bezug auf einen Freund gleichzeitig auch eine besondere Wertschätzung für diesen Freund aus.

### 3.3. *Von der Poesie des Sachenrechts (III): Vergleichende Betrachtungen*

Der Pyrrha-Ode 1.5 und dem Vergil-Gedicht 1.3 ist gemeinsam, dass sie sachenrechtliche Konzepte auf zwischenmenschliche Beziehungen übertragen. Diese Konzepte fungieren nicht zuletzt als intertextuelle Markierung. In der Darstellung der Liebesbeziehung zwischen Pyrrha und dem *puer* als Nießbrauch haben wir einen Bezug auf die Liebeselegie gese-

[126] Syndikus (2001), 61.
[127] Vgl. Syndikus (2001), 61[10].

hen und deren juristisch ausgeformte Wunschvorstellung, der Geliebten teilhaftig zu werden. Hier wie dort ist dieses Bestreben jedoch durch Irrtum und Betrug gefährdet. Die Freundschaft zwischen Horaz und Vergil in *c.* 1.3 wird, wie gesehen, in den Begriffen des Eigentums betrachtet, welches die Grundlage für einen Verwahrungsvertrag (*depositum*) bildet. Damit tritt das Gedicht wohl, das legt auch ein Blick auf *c.* 1.24 nahe, in einen Dialog mit der vergilischen Dichtung.

Der übertragene Gebrauch sachenrechtlicher Konzepte scheint römischen Vorstellungen nicht allzu fern gelegen zu haben und auch nicht grundsätzlich mit abwertenden Konnotationen verbunden gewesen zu sein. Dies geht eindeutig aus dem Briefwechsel Ciceros mit Manlius Curius hervor. Curius schreibt Ende Oktober 45: *s. v. b. sum enim χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri. ergo fructus est tuus, mancipium illius; quod quidem si inter senes comptionalis venale proscripserit, egerit non multum* (*fam.* 7.29.1).[128] In seiner Antwort aus dem Januar 44 übersetzt Cicero die griechischen Begriffe in die Sprache des römischen Rechts (*fam.* 7.30.2):

> *cuius [sc. Attici] quoniam proprium te esse scribis mancipio et nexo, meum autem usu et fructu, contentus isto sum. id enim est cuiusque proprium quo quisque fruitur atque utitur.*

Cicero geht in der Verwendung des Bildes sogar noch einen Schritt weiter, indem er die Vorstellung des Eigentums nicht nur durch den Kauf (*mancipium*) als Rechtsgrund präzisiert, sondern auch den drastischen Gedanken an die Schuldknechtschaft aufgrund des altrömischen nexum hinzufügt.[129] All dies ist freilich im Scherz und mehr mit Blick auf den Kontrast von Eigentum und Usufrukt gesagt als mit dem Ziel, eine sachenrechtliche Beziehung zwischen Rechtssubjekt und -objekt zu postulieren. Auch in Horaz' Vergilode ist die Eigentumsvorstellung nicht unter dem Aspekt der unbeschränkten Verfügungsgewalt gewählt, sondern als Ausdruck tiefer Verbindung und fürsorgenden Schutzes. Darin unterscheidet sich die horazische Auffassung der Freundschaft in der Ode 1.3 fundamental von der elegischen Betrachtung der Liebe im Zeichen des *servitium amoris*. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Schutzes hat Horaz jedoch in Ovid einen späten Nachfolger gefunden. In dem

---

[128] Zur Gegenüberstellung von κτῆσις—χρῆσις vgl. Plat. *Euthyd.* 280d.

[129] Für den häufigen metaphorischen Gebrauch von *nexus*/*nexum* bei Lukrez vgl. Davies ((1931–1932) 1986), 284.

Brief *ex Ponto* 4.15 überträgt sich der Sprecher selbst als Eigentum an den Adressaten Pompeius und sucht auf diese Weise, dessen Gewogenheit und Schutz zu erlangen.[130]

Eine ähnliche charakterisierende Funktion sachenrechtlicher Konzepte findet sich auch in der Ode 3.7: *quid fles, Asterie, quem tibi candidi / primo restituent vere Favonii / Thyna merce beatum, constantis iuvenem fide / Gygen?* (*c.* 3.7.1–5) Im Unterschied zu der Freundschaft zwischen Horaz und Vergil bzw. zwischen Vergil und Quintilius Varus (*c.* 1.24) kommt es bei dieser „Kaufmannsliebe"[131] aber bezeichnenderweise nicht allein darauf an, dass der geliebte Mensch zurückgegeben wird, sondern dass auch die Früchte der Seereise „rückerstattet" werden: *plus est in restitutione quam in exhibitione: nam ‚exhibere' est praesentiam corporis praebere, ‚restituere' est etiam possessorem facere fructusque reddere* (Gaius *D.* 50.16.22). So ist es stimmig, wenn das Gedicht gesondert darauf hinweist, dass der geliebte Gyges „mit bithynischer Ware gesegnet" ist.[132]

### 3.4. *Damna caelestia und* damna humana *(I): Die Ode* Diffugere nives *(c. 4.7)*[133]

Um die Möglichkeit eines *restituere*, wenngleich in anderem Sinne, kreist auch die Ode *Diffugere nives* in Horaz' viertem Odenbuch (*c.* 4.7).[134] Die ästhetische Einschätzung des Gedichtes geht auseinander wie kaum bei einem anderen Werk des Dichters. Alfred E. Housman, der die Ode auch übersetzt hat,[135] soll sie in einer ungewöhnlich emotionalen Äußerung sogar als „das schönste Gedicht der antiken Literatur" bezeichnet

---

[130] Dazu s.u. S. 339.

[131] Mutschler (1978), 111, der auch auf den Abstand zur Elegie hinweist: „Das *o quantum est auri pereat potiusque smaragdi / quam fleat ob nostras ulla puella vias* des Elegikers ist seine Lebensmaxime anscheinend nicht" (ibid., 113); vgl. Tib. 1.1.51f und Prop. 1.6.1ff sowie 3.20.1–4).

[132] Zu *beatus* im Sinne von „reich" vgl. *epist.* 1.2.44f: *quaeritur argentum puerisque beata creandis / uxor*.

[133] Teile der folgenden Interpretation wurden im Rahmen der „Metageitnia" an der Universität Basel (19./20.01.2007) und des „Colloquium Horatianum" (Meran, 13./14.04.2007) vorgetragen. Den Diskussionsteilnehmern und den Veranstaltern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Hans-Christian Günther, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

[134] Text nach der Ausgabe von Shackleton Bailey; Ausnahme: v. 15 *pater* anstelle von *pius* (s.u.).

[135] „*Diffugere Nives*", das fünfte Gedicht in der postum durch seinen Bruder Laurence Housman herausgegebenen Sammlung „More Poems" (Housman (1960), 113f).

haben.[136] Dagegen spricht Wilamowitz' Sappho-Buch von den „beiden unbedeutenden Frühlingslieder⟨n⟩ 7 und 12",[137] und in jüngerer Vergangenheit wurden der Ode neben „patchwork character" und „lack of structure" auch „scant concern for homogeneity" und eine „crude technique" attestiert.[138] Selbst von Athetesen ist das Gedicht nicht verschont geblieben.[139]

*Diffugere nives, redeunt iam gramina campis*
*arboribusque comae;*
*mutat terra vices, et decrescentia ripas*
*flumina praetereunt.*
*Gratia cum Nymphis geminisque sororibus audet*
*ducere nuda choros.*
*inmortalia ne speres, monet annus et almum*
*quae rapit hora diem.*
*frigora mitescunt Zephyris, ver proterit aestas,*
*interitura, simul*
*pomifer autumnus fruges effuderit, et mox*
*bruma recurrit iners.*
*damna tamen celeres reparant caelestia lunae:*
*nos ubi decidimus*
*quo pater Aeneas, quo dives Tullus et Ancus,*
*pulvis et umbra sumus.*
*quis scit an adiciant hodiernae crastina summae*
*tempora di superi?*
*cuncta manus avidas fugient heredis, amico*
*quae dederis animo.*
*cum semel occideris et de te splendida Minos*
*fecerit arbitria,*
*non, Torquate, genus, non te facundia, non te*
*restituet pietas.*
*infernis neque enim tenebris Diana pudicum*
*liberat Hippolytum*
*nec Lethaea valet Theseus abrumpere caro*
*vincula Pirithoo.*

Die vorliegende Untersuchung möchte unter anderem zeigen, dass die Ode keineswegs einer inneren Einheit entbehrt. In der ersten Hälfte des

---

136 „The most beautiful poem in ancient literature", zitiert bei Highet (1949), 497; vgl. auch Wilkinson (1945), 40.

137 Wilamowitz-Moellendorff (1913), 321: „Die beiden unbedeutenden Frühlingslieder 7 und 12 nehmen ältere Weisen auf und mahnen nur, wie der alte Goethe, ‚und wenn die Zeit verrauschend flieht, Jahreszeiten kehren wieder.' "

138 Woodman (1972), 765, 766, 778; die bereits im Ansatz völlig verfehlte Studie unternimmt eine Aufwertung von *c.* 1.4 auf Kosten von *c.* 4.7.

139 Becker (1963), 152–155.

Gedichtes (4.7.1–12) stehen die zyklischen Erscheinungen der äußeren Natur im Vordergrund, während in der zweiten Hälfte der Blick auf das Schicksal des Menschen im Tod gerichtet ist. Dazwischen stehen die Verse 13ff, die nicht nur die arithmetische Mitte des Gedichtes einschließen, sondern auch dessen gedankliches Zentrum bilden.

Betrachten wir jedoch zunächst den Anfang des Gedichtes. Von einem Frühlingsgedicht kann man freilich allenfalls in Bezug auf die ersten sechs Verse sprechen. Die Bilder des Beginns stützen sich in erster Linie auf die als menschliche Subjekte gedachten Naturerscheinungen: In der Natur ist der Schnee „geflohen," auf die Wiesen kehrt nun das Gras zurück und auf die Bäume das Laub: *redeunt iam gramina campis / arboribusque comae*. Nach den mit Laub (*comae*) behaarten Bäumen verdichtet sich das Bild des Frühlings in der zweiten Strophe sogar zu einem durch die *Gratia* angeführten Nymphenreigen. Der Frühling wird dann im siebten Vers Auslöser für eine sinnbildliche Betrachtung des Jahreszeitenkreislaufs. Dieser Kreislauf der Natur wird bereits im ersten Vers durch das Präfix *re-* angedeutet und schließt sich mit der Wiederaufnahme in Vers 12 *bruma recurrit iners*. In Vers 13 beginnt dann, wie *tamen* zeigt, die argumentative Gegenüberstellung von Naturkreislauf und linearem menschlichem Verfall. Unklar ist dabei zunächst, auf welchen Vorgang in der Natur der Ausdruck *damna caelestia* zu beziehen sei. Die Interpreten fallen hier in zwei Lager. Während die „himmlischen Schäden" bzw. „Verluste" oder „Einbußen" von einem Teil auf das Absterben der Natur im Kreislauf der Jahreszeiten bezogen und mithin die *lunae* als Monate verstanden werden,[140] bezieht der andere Teil den Ausdruck auf das Abnehmen des Mondes. Belege aus späterer Literatur legen einen Bezug auf die Mondphasen nahe,[141] und es scheint noch niemandem aufgefallen zu sein, dass Frühlingsblüte und Mondgestalt schon in der Ode *Quid bellicosus Cantaber* mit dem menschlichen Alter parallelisiert werden (*c.* 2.11.9–11: *non semper idem floribus est honor / vernis, neque uno Luna rubens nitet / vultu.*). Trotzdem drängt sich dem Leser der Ode 4.7 nach der prominenten Nennung der Zeitangaben Jahr, Tag und Stunde (vv. 7f) der Gedanke an eine Ergänzung dieses Paradigmas durch die *lunae* als Monate geradezu auf. In diese Richtung deutet auch die Par-

[140] So auch La Penna (1969), 164 Anm. 1, Führer (1979), 211; letzterer nimmt eine vermittelnde Stellung ein; weitere Belege für diese Auffassung bei Fraenkel (1965), 67 mit Anm. 8.

[141] So Kiessling / Heinze (1959) ad loc., Fraenkel (1965), 66f. Zur Beziehung von *damna* auf die Mondphasen vgl. Gell. 20.8.7, Manil. 2.95, Sen. *dial.* 6.18.2. Vgl. auch Ov. *met.* 1.11 *nec nova crescendo reparabat cornua Phoebe.*

allelisierung von *reparant* mit *redeunt* und *recurrit*. An einer Stelle, die durch *tamen* das Raisonnement der folgenden Verse einleitet, blickt Vers 13 also nochmals resümierend auf den Kreislauf der Jahreszeiten zurück und qualifiziert auch diesen als eine Reihe von *damna*:

> *damna tamen celeres reparant caelestia lunae:*
> *nos ubi decidimus,*
> *quo pater Aeneas, quo dives Tullus et Ancus*
> *pulvis et umbra sumus.*

Wie Gestirne „hinabfallen" bzw. „hinabsinken"[142] oder wie Blätter „hinabfallen",[143] so fällt auch der Mensch hinab (*decidere*, v. 14, vgl. auch *occidere*, v. 21).[144] Erst Vers 15 konkretisiert diese Vorstellung durch eine Richtungsangabe und leitet zu dem Bild der Unterwelt über. So wird durch dieselben Verse, welche die einmalige Begrenztheit der individuellen menschlichen Existenz gegenüber dem ewigen Kreislauf der Natur betonen, zugleich das Sterben von Natur und Mensch parallelisiert.

Damit ist jedoch erst eine Seite der Bildwelt des Gedichtes erfasst. Der Kreislauf von Jahr und Tag erscheint zunächst im Licht militärischer Metaphorik, wie etwa *diffugere* (v. 1) und *proterit* (v. 9) zeigen.[145] Der Begriff *damnum* in Vers 13 scheint dieses Bild zunächst fortzusetzen: *damna tamen celeres reparant caelestia lunae*. Dass sich aber an dieser Schlüsselstelle, die zugleich den Übergang zur menschlichen Sphäre einleitet, auch ein Wechsel der Bildwelt vollzieht, zeigt eine genaue Parallele in der Erbschleichersatire des Horaz (*s*. 2.5). Odysseus lässt sich in dieser satirischen Nekyia von dem toten Teiresias Auskunft erteilen, *quibus amissas reparare queam res / artibus atque modis* (*s*. 2.5.2–3). Anstelle von *damna* treten dort die *amissae res* ein, also die Vermögensgegenstände, deren Odysseus verlustig gegangen ist.

---

[142] Vgl. Becker (1963), 150.

[143] Vgl. bes. Vergils Vergleich mit den Seelen in der Unterwelt: *quam multa in silvis autumni frigore primo / lapsa cadunt folia* (*Aen*. 6.309f); vgl. auch v. 2 *comae* und Sen. *epist*. 104.11: *flere, quod arboribus amoenis et domum tuam ornantibus decidant folia*. Für das Herabfallen der Blätter als Ausgangspunkt eines Vergleiches vgl. auch *Ars* 60–63: *ut silvae foliis pronos mutantur in annos, / prima cadunt: ita verborum vetus interit aetas, / et iuvenum ritu florent modo nata vigentque. / debemur morti nos nostraque. [...]*. Die Metapher des Herabfallens gebraucht Horaz auch *epist*. 2.1.36 *scriptor abhinc annos centum qui decidit [...]*. Vgl. auch Lucr. 3.969: *nec minus ergo ante haec quam tu cecidere cadentque*.

[144] Entscheidend ist, dass Horaz das zu erwartende *devenire* (*epist*. 1.6.25–27 *cum bene notum / porticus Agrippae, via te conspexerit Appi, / ire tamen restat, Numa quo devenit et Ancus*.) zugunsten einer Parallelisierung von Mensch und Natur variiert.

[145] Zu *proterit* vgl. *c*. 3.5.32–35: *erit ille fortis / qui perfidis se credidit hostibus, / et Marte Poenos proteret altero, / qui ...*

Eduard Fraenkel hat also etwas Richtiges gesehen, wenn er auf die „nüchterne Geschäftsmäßigkeit des Ausdrucks" *damna* hinweist.[146] Der für die „Einbußen" am Himmel gewählte Begriff *damnum* bezeichnet nämlich im juristischen Sinne den Schaden und insbesondere den Vermögensverlust durch den Eigentümer.[147] Das rechtliche Bild des „Vermögensschadens" fügt sich hier vorzüglich in den Zusammenhang ein. Er fasst die in der ersten Hälfte beschriebenen Erscheinungen gleichsam in einem einzigen Bild zusammen.[148] Indem der Ausdruck sowohl auf den militärischen als auch auf den juristischen Bildbereich zu beziehen ist, erfüllt er eine Scharnierfunktion. Eine genaue Betrachtung zeigt, dass die juristische Bildwelt sich schon zuvor angekündigt hat: So „raubt" die Stunde (*rapit*, v. 8), geht der Sommer unter wie ein Vermögensgegenstand (*aestas interitura*, vv. 9f)[149] und „verschwendet" der Herbst seine Feldfrüchte (*fruges effuderit*, v. 11).

In der Ode 4.7 wird das durch *damnum* evozierte Bild eines Vermögens vor allem in den Versen 17f wieder aufgegriffen: *quis scit an adiciant hodiernae crastina summae / tempora di superi?* Es bleibt also ungewiss, ob die Götter der heute aufgesparten Menge (*hodierna summa*) morgen noch mehr Zeit „zuschießen" werden (*adicere*).[150] Das ist das gleiche Bild wie in der Soracte-Ode des ersten Buches: *quid sit futurum cras fuge quaerere et / quem fors dierum cumque dabit lucro / appone* (*c.* 1.9.13–15). Spätestens durch diesen Bezug wird die Auffassung von *damnum*

---

[146] Fraenkel (1965), 67.

[147] Heumann / Seckel (1914) s.v., Berger (1953) s.v., Daube ((1948) 1991), bes. 287–290 („loss suffered by the owner"); vgl. Porter (1975), 209; ganz ähnlich ist der Ausdruck bei Ov. *am.* 1.14.55 auf den ‚Schaden' an Corinnas Haaren bezogen: *reparabile damnum est*; dort gebraucht Ovid auch den verwandten, ebenfalls juristischen Ausdruck *dispendium*: *facta manu culpaque tua dispendia sentis* (1.14.43, vgl. *am.* 1.7.25); vgl. auch die *damna annorum* (*ars* 2.677): *illae munditiis annorum damna rependunt*. Eine schöne Bestätigung der hier vorgetragenen Interpretation gibt auch das neunte Buch von Ovids *Metamorphosen*, wo Achelous ein Horn eingebüßt hat, während er alles Übrige noch in Besitz hält (*habet*); *damnum* erscheint dabei synonym mit *iactura* (*met.* 9.98–100): *hunc tamen ablati domuit iactura decoris, / cetera sospes habet; capitis quoque fronde saligna / aut superinposita celatur harundine damnum*. Vgl. auch unten S. 326 zu Ov. *met.* 10.339.

[148] Daube ((1948) 1991), 314, spricht im Rahmen seiner rechtshistorischen Studie mit Bezug auf unsere Stelle von „financial terms", die jedoch einen juristisch erheblichen Sachverhalt darstellen.

[149] Vgl. *c.* 2.18.15f, wo ebenfalls von den Monden die Rede ist (cf. 4.7.13); auch diese „gehen unter" wie ein Vermögensgegenstand (und stellen so ein *damnum* dar): *truditur dies die / novaeque pergunt interire lunae*.

[150] Zu *adicere* als stehendem Ausdruck für das Hinzufügen von Vermögenswerten cf. Heumann / Seckel (1914) s.v.; speziell für das Erhöhen einer gebotenen Summe vgl. Cic. *Verr.* 2.3.77 *supra adiecit Aeschrio*.

im Sinne eines Vermögensschadens unabweisbar, ist doch *lucrum* exakter Gegenbegriff zu *damnum*.[151] In der Logik der Metapher führt der eintretende Tod beim Menschen also ebenfalls zu einem *damnum*. Sein aufgespartes Vermögen wird dem Erben anheimfallen, er selbst wird in der Unterwelt gerichtet. Diesem Vermögensverlust durch Erbfall und den gierigen Händen des Erben[152] kann Torquatus nur dadurch begegnen, dass er das Vermögen einem lieben Freund, nämlich seinem eigenen Selbst, zugute kommen lässt (4.7.19f *amico / quae dederis animo*).[153] Erst so finden die oben beschriebenen *damna caelestia* ihr menschliches Gegenstück. Denn streng genommen trifft das Konzept eines *damnum* nur auf den Vermögensverlust an den Erben zu, wohingegen der eigene Tod kaum als *damnum* bezeichnet werden kann. Der Begriff bezieht sich stets auf den Untergang eines Rechtsobjekts, nicht aber des Rechtssubjekts. Schon allein deshalb ist eine Athetese der fünften Strophe, wie sie Carl Becker vorschlägt, nicht statthaft.[154] Im übrigen klingt nur hier die Paränese zu einer Haltung an, die Nietzsche in dem Aphorismus „Gram ist Erkenntnis“ einmal in treffender Wendung als „feierlichen Leichtsinn Horazens“ bezeichnet und dafür die auch motivisch verwandte Ode *Quid bellicosus Cantaber* (vgl. o.) angeführt hat:[155] „Gegen solche Sorgen hilft kein Mittel besser, als den feierlichen Leichtsinn Horazens, wenigstens für die schlimmsten Stunden und Sonnenfinsternisse der Seele, heraufzubeschwören und mit ihm zu sich selber zu sagen: *quid aeternis minorem / consiliis animum fatigas? / cur non sub alta vel platano vel hac / pinu iacentes*“—(*c.* 2.11.11–14).

Mit dem Gericht des Minos wird nun zunächst ein neues juristisches Bild geschaffen. Das Richteramt des Minos ist bereits bei Homer angelegt (λ. 568–571) und später in eine feste motivische Form gebracht

[151] S. Heumann / Seckel (1914) s.v. 2.b) und vgl. Varro, *l.l.* 5.176 und Daube ((1948) 1991), 301.

[152] Zum Motiv des Erben in der horazischen Dichtung s.u.

[153] Zu dieser Übersetzung vgl. Führer (1979), 214. Dementsprechend sind als mythologische Exempla für die Unterwelt *dives Tullus et Ancus* gewählt. Dass auch für Aeneas hier das Epitheton *pater* zu lesen ist, und nicht etwa das gleichermaßen bezeugte *pius*, hat schon Richard Heinze gesehen. Allerdings soll hier wohl nicht nur die besondere Würde des Aeneas hervorgehoben werden; vielmehr wird Aeneas durch *pater* gleichzeitig als Erblasser bezeichnet.

[154] S.o. und vgl. Becker (1963), 152–155.

[155] Nietzsche ((1879) 1988), Teil I, Nr. 109, S. 108.

worden.[156] Worin das Urteil des Minos besteht (4.7.21f *cum semel … de te splendida Minos / fecerit arbitria*), wird in unserem Gedicht nicht explizit ausgesprochen. Die *splendida arbitria* beziehen sich wohl auf die Zuweisung zu einer *sedes* in der Unterwelt.[157] Dies wird jedenfalls durch *c.* 2.13 nahegelegt, wo statt Minos allerdings Aeacus zu Gericht sitzt: *quam paene furvae regna Proserpinae / et iudicantem vidimus Aeacus / sedesque descriptas piorum* (*c.* 2.13.21–23). Auch im sechsten Buch von Vergils *Aeneis* wird der *quaesitor* Minos beschrieben (6.432f): *quaesitor Minos urnam movet, ille silentum / consiliumque vocat, vitasque et crimina discit*. Diese durch Vergil geadelte Darstellung in Begriffen des römischen Strafrechts bildet wohl einen Subtext, der hier nur kurz aufgerufen wird.[158] Obwohl Minos' Urteil als glänzend bezeichnet wird, ist es in erster Linie ein bildlicher Ausdruck dafür, dass die Verbannung des Toten in die Unterwelt besiegelt ist (*cum temporale*).

Der konkrete Platz des Toten in der Unterwelt spielt nämlich im Gedankengang dieses Gedichtes nur eine untergeordnete Rolle, und deshalb wird das Motiv auch nicht weiterverfolgt. In der inhaltlich wie motivisch so eng verwandten Ode *Aequam memento* (*c.* 2.3) prädizieren die letzten Verse das Schicksalslos (*sors*): *nos in aeternum / exilium impositura cumbae* (*c.* 2.3.27f). Der Tod erscheint nach dieser Vorstellung also als *exilium*. Dass ebendieses Bild auch hier vorschwebt, beweist eindeutig der Sprachgebrauch von *restituere*. Das Wiedereinsetzen des Verbannten in den vorigen Stand wird in Prosa und Dichtung regelmäßig als *exulem restituere* bezeichnet.[159] Ein *restituere*, also die Wiedereinsetzung des *exul* in den vorigen Stand, wird nach dem Urteil des Minos nicht mehr mög-

---

[156] Zur Motivgeschichte vgl. Nisbet / Hubbard (1978) ad *c.* 2.13.22; zu Minos als *arbiter* vgl. auch Prop. 3.19.27f *non tamen immerito Minos sedet arbiter Orci: / victor erat quamvis, aequus in hoste fuit*.

[157] Kiessling / Heinze (1959) ad v. 24: „durch den Spruch des Totengerichts wird dem Verstorbenen seine *sedes* im Reiche des Orkus angewiesen, er also gleichsam zum Bürger der Unterwelt: dann kann er in den früheren Stand nicht wieder eingesetzt werden (*restituere* t.t. der Rechtssprache)." *Restituere* ist hier allerdings anders aufzufassen, wie wir gleich sehen werden.

[158] Vgl. Norden ((1927) 1957) ad loc.

[159] Vgl. Cic. *off.*2.81: *[Aratus Sicyonius] sescentos exules, qui locupletissimi fuerant eius civitatis, restituit remque publicam adventu suo liberavit*. Vgl. Liv. 36.35.7: *ibi de Eleis et de exulibus Lacedaemoniorum restituendis actum est*; cf. Liv. 38.34.5; 42.44.6; 42.46.8; Vell.Pat. 2.15.4; 2.45.3; vgl. das bei Quint. *inst.*7.1.42 dargestellte Deklamationsthema. In der Dichtung zuerst bei Plautus (*Merc.* 884f): Eutychus: *quo nunc ibas?* Charinus: *Exulatum*. Eut.: *quid ibi faceres?* Char.: *quod miser.* / Eut.: *ne pave, restituam iam ego te in gaudio antiquo ut sies* (dazu vgl. u. zu *redire*). Vgl. bes. Ov. *trist.* 5.8.33f (*ergo ne nimium nostra laetere ruina, / restitui quondam me quoque posse puta.*); zu *Pont.* 3.6.35–38 s.u.

lich sein.[160] Daran werden auch Abstammung, Redegewandtheit[161] und frommes Pflichtbewusstsein nichts ändern: *non, Torquate, genus, non te facundia, non te / restituet pietas* (4.7.23f). Ovid wird als Verbannter in etwas anderem Zusammenhang den gleichen Gedanken vortragen und gibt damit eine Bestätigung für unsere Interpretation: *adde, quod exstinctos vel aqua vel Marte vel igni / nulla potest iterum restituisse dies. / restituit multos aut poenae parte levavit / Caesar: et in multis me, precor, esse velit* (Ov. *Pont.* 3.6.35–38).[162] Bei Horaz wird die Metapher vom Tod als Exil nun durch weitere Bilder ergänzt, welche die veränderte Situation nach dem Tod noch drastischer vor Augen führen. Wenn Diana nämlich Hippolytus nicht aus der Unterwelt befreien kann (*infernis neque enim tenebris Diana pudicum / liberat Hippolytum*, vv. 25f), so erscheint der Tote ebenso wie bei den *vincula* des Peirithoos als Gefangener der finsteren Unterwelt.[163]

Beide Vorstellungen bilden einen Kontrapunkt zum zuvor genannten Lebensgenuss (vgl. vv. 19f). Während *liberare* eher auf die persönliche Freiheit abzielt, schließt *restituere* auch eine Wiedereinsetzung in die alten Vermögensverhältnisse mit ein. So ist über die formale Beziehung zu dem *damna reparare* in der Natur auch ein sachlicher Anschluss an die Vorstellung des Vermögensverlustes durch Erbfall (vv. 19f) hergestellt.

Retrospektiv wird auch die Rückkehr des Frühlings im Lichte juristischer Bildwelt aktualisiert, denn das Verb *redire* ist stehender Ausdruck für die Rückkehr des *exul*:[164] *redeunt iam gramina campis / arboribusque*

---

Vgl. auch Lucan 10.84–88. Zu *restituere* im Sinne von „rehabilitieren" vgl. Ov. *ars* 2.492 (*his, ubi peccaris, restituendus eris*) und *met.* 11.135 (*Bacchus peccasse fatentem / restituit pactique fide data munera solvit.* Dazu s.u. S. 308); vgl. auch *fast.* 1.626.

[160] Vgl. Ulp. *D.* 43.8.2.43 *restituere videtur, qui in pristinum statum reducit: quod fit, sive quis tollit id quod factum est vel reponat quod sublatum est.* Zur *in integrum restitutio* im Honorarrecht vgl. die Formel *in integrum restituam* des prätorischen Edikts (dazu Lenel (1927) X. § 43, S. 120 Anm. 1) und vgl. Kaser / Hackl (1996), § 64, S. 421ff; zu Parallelen im Kriminalrecht ibid., S. 423 Anm. 17. Vgl. auch unten S. 308 zu Ov. *met.* 11.134f.

[161] Vgl. ganz ähnlich Cic. *Tusc.* 1.10; dazu s.o. S. 180.

[162] Dazu s.u. S. 356. Umgekehrt wird in Ovids Exildichtung das Exil auch häufig mit dem Tod gleichgesetzt (z.B. *trist.* 1.2.71f; 1.4.27f; *Pont.* 1.2.39f; 4.12.43f); dazu vgl. Doblhofer (1978), 136f; Nagle (1980), 23–32; für die literarische Tradition seit Ennius' *Medea* vgl. Gaertner (2007), 159 mit Anm. 24.

[163] Möglicherweise spielt der Gedanke einer Schuldknechtschaft hinein; zu *addicere* bei Horaz vgl. *epod.* 17.11, *epist.* 1.1.14 und *sat.* 2.5.109f. Die Ausnahme stellt Properz 2.1.61f dar: *et deus exstinctum Cressis Epidaurius herbis / restituit patriis Androgeona focis.*

[164] Besonders instruktiv ist Plautus' *Mercator*, der ja schon oben im Zusammenhang mit *restituere* Erwähnung fand, *Merc.* 946f: Charinus: *navem conscendo, proficiscor ilico. iam sum domi, / iam redii ⟨ex⟩ exilio. salve, mi sodalis Eutyche* [...]. Im übrigen vgl. Cic. *Att.* 10.8.2 *video ... impetum in ... exsulum reditum*; *Att.* 10.13.1 ⟨*ut*⟩ *exsulibus reditum*

*comae*.[165] Die Vorstellungen von Exil und Wiedereinsetzung erfassen also auch die zyklischen Bewegungen in der Natur.

Damit ist das Gedicht durch zwei sich überlagernde Bildwelten geprägt: In der ersten Gedichthälfte steht das Erblühen und der Verfall eines in menschlichen Begriffen beschriebenen Naturkreislaufs im Vordergrund, in der zweiten Hälfte das Schicksal des Menschen und seiner irdischen Güter nach dem Tod. Beide Bildwelten treten sich jedoch nicht unverbunden gegenüber. Vielmehr ist die in der zweiten Hälfte besonders deutlich hervortretende, dem römischen Recht entnommene Metaphorik bereits in der ersten Hälfte angelegt. Die eigentliche Verknüpfung erfolgt allerdings erst durch die Verse 13 und 14. Denn dieselben Verse weisen nicht nur auf die beschriebenen Vorgänge in der Natur zurück, sondern auch auf die nun in den Vordergrund tretende juristische Bildwelt voraus. Sie nehmen damit eine Scharnierfunktion im Aufbau des Gedichtes ein. Während das menschliche Sterben sich als *decidere* in den Lauf der Natur einfügt, werden die Verfallserscheinungen in der Natur als *damna* aufgefasst und somit in menschliche Rechtsvorstellungen integriert. Juristische Vorstellungen liegen also der Beschreibung sowohl natürlichen als auch menschlichen Sterbens zugrunde. Der existentiell entscheidende Unterschied zwischen den *damna caelestia* und den *damna humana* liegt jedoch in ihrer Reversibilität. Im Gegensatz zur zyklischen Bewegung der Natur (*redeunt, recurrit, reparat*) ist die Bewegung des Menschen linear und einmalig. Durch das emphatisch dreifach gesetzte *non* in Vers 23 findet das Gedicht ebenso wie durch das Kompositum *restituet* den Anschluss an die Kontrastierung von *damna caelestia* und *damna humana* in den Versen 13 und 14. Eine *restitutio* nach dem menschlichen Tod ist nicht möglich.

Sprache und Vorstellungen des Rechts haben innerhalb des von uns betrachteten Gedichts eine zweifache Funktion. Zum einen dienen sie der motivischen Verknüpfung des Gedichtes zu einer Einheit. Angesichts eines so kunstvollen Motivgewebes erscheint es nicht nur unbillig, dem

---

*polliceretur*; Sen. *contr*. 7.6.15: *et illud dixit: Ad hoc, pater, ab exilio rediebas? in exilium ergo quid fugimus?*; Plin. *epist*. 9.13.5 *ab exsilio redierant*; vgl. Papinian *D*.48.10.13.1, Callistratus *D*.48.19.28.13.

[165] Diesen Zusammenhang zeigt auch ein Vergleich der Definition von *restituere* durch Ulpian (*D*. 43.8.2.43 *restituere videtur, qui in pristinum statum reducit*.) mit einer Passage aus Caesars *Bellum Gallicum* (7.54.3–4): *ut* [sc. *Haedui*] *non solum in pristinum statum redissent, sed omnium temporum dignitatem et gratiam antecessisse viderentur*.

Gedicht mit Atheteseversuchen zu Leibe zu rücken. Auch „lack of structure“ kann nur monieren, wer die fortwährende Verwendung von Bildern des römischen Rechts in dieser Ode verkennt.

Zum anderen aber verdeutlichen diese rechtliche Ausdrücke und Konzepte zentrale Aussagen des Gedichts. Properz hat das schon etwas abgegriffene und verblasste Bild des Unterweltsgerichts neu belebt und aktualisiert, indem er die Cornelia seiner Elegie 4.11 eine *defensio* halten ließ.[166] Eine ähnliche Technik hatten wir schon bei Cicero im Zusammenhang mit dem philosophischen Urteil über das höchste Gut in der Schrift *de finibus* sowie der Ausführung des Gerichtsbildes in den *Tusculanen* kennen gelernt.[167] Horaz geht in der Ode 4.7 einen etwas anderen Weg. Der Gestaltung einer poetischen Gerichtsrede ist ja schon dadurch explizit der Boden entzogen, dass die *facundia* für Torquatus in der Unterwelt ohne Bedeutung bleibt (vv. 23f). Horaz erreicht eine bildliche Belebung des Gedichtes, indem er das Richteramt des Minos mit dem genuin juristischen Konzept des *restituere* und der Vorstellung vom Tod als Exil verknüpft.[168]

Die Ausgestaltung des Motivs bei Horaz zeigt zugleich die poetische Kraft des römischen Rechts. Rechtliche Konzepte können auch in der Dichtung selten isoliert betrachtet werden, sondern rufen stets eine Fülle von Assoziationen hervor, die sich auf eine der Vorstellung zugrundeliegende konkrete Rechtssituation beziehen.[169] In unserem Falle sind dies der Status quo (*pulvis et umbra*, die Haftung an die Unterwelt) und die ursprüngliche Situation, die wieder hergestellt werden soll (hier also das Leben auf der Erde). *Genus, facundia* und *pietas* erscheinen in dieser Perspektive als Rechtsgründe, die für ein *restituere* jedoch nicht durchschlagen. Auch durch Leerstellen oder Abweichungen von der realen Rechtssituation verdeutlichen juristische Konzepte die poetisch gestaltete Situation. Ist eine solche juristische Situation im Bewusstsein des Lesers einmal etabliert, kann sie dessen Wahrnehmung steuern und so auf die Interpretation ihres Kontextes gleichsam ausstrahlen. So stimmen strenggenommen die Gedanken an Vermögensverlust durch Erbfall und an Vermögenskonfiskation bei Exil nicht zusammen; Horaz gebraucht die rechtlichen Vorstellungen also nicht juristisch einwandfrei,

---

166 S.o. S. 160ff.

167 Cic. *fin.* 2.36–39, s.o. S. 67; *Tusc.* 1.10, s.o. S. 180.

168 Eine anders gestaltete Belebung des Bildes liegt in Properz’ Elegie 4.11 vor; dazu s.o. S. 160ff.

169 S.o. S. 71.

sondern setzt gegebenenfalls ein Bild anstelle des anderen, wenn der Gedanke dadurch klarer oder wirkungsvoller zum Ausdruck gebracht werden kann. Gleichwohl wird durch die Verwendung der Rechtssprache auf knappstem Raum der Eindruck einer rational zwingenden Argumentation suggeriert. So verstärkt die unerbittliche Analyse den appellativen Charakter des Gedichtes. Wenn mit dem drohenden *damnum* zugleich der Gegenbegriff *lucrum* evoziert wird, dann ist deutlich, gegen welchen Lebensentwurf sich die Ode richtet (vgl. *c.* 4.12.25–27). Damit stellt sich aber erneut die Frage nach den Gründen dieser besonderen Gestalt.

Dass die poetische Verwendung rechtlicher Begriffe und Vorstellungen in der Ode 4.7 nicht durch die Person des Autors bedingt und auch keineswegs durch Sachgegenstand oder Thematik des betrachteten Gedichtes determiniert ist, zeigt bereits ein kurzer Blick auf die formal wie inhaltlich so eng verwandte Ode *Solvitur acris hiems* (*c.* 1.4). Die Parallelen zwischen beiden Gedichten gehen bis in wörtliche Wiederaufnahmen. Ein Fall ist besonders instruktiv (*c.* 4.7.17f): *quis scit an adiciant hodiernae crastina summae / tempora di superi?* Den gleichen Ausdruck *summa* hat Horaz auch schon in *c.* 1.4 gebraucht: *vitae summa brevis spem nos vetat incohare longam* (*c.* 1.4.15). Dementsprechend haben einige Leser nach Ausweis der Handschriften Vers 17 der späteren Ode zu *summae vitae* ergänzt. Horaz hat aber aus der gleichen Vokabel ein ganz neues Bild geschaffen, zu dem das aus *c.* 1.4 stammende Attribut *vitae* nicht mehr passt. Rechtliche Konzepte finden sich in dem früheren Gedicht im übrigen gar nicht. In der Ode *Diffugere nives* sind sie dagegen integraler Bestandteil der poetischen Gestalt. Die Ode selbst gibt dem Leser einen Fingerzeig. Hat Minos erst einmal sein Urteil gefällt, so wird den Adressaten Torquatus weder seine Abstammung noch sein frommes Pflichtgefühl in den vorigen Stand wiedereinsetzen; und auch nicht seine *facundia* (*c.* 4.7.23): Torquatus war also offensichtlich ein Gerichtsredner, und die ebenfalls an ihn adressierte Epistel 1.5 gibt die Bestätigung.

### 3.5. Damna caelestia *und* damna humana *(II): Die* Epistel *1.5*

Die Epistel gibt sich als poetische Einladung zu einem *convivium*. Im ersten Abschnitt (*epist.* 1.5.1–11) verknüpft sich die Beschreibung der schlichten Ausstattung des Gastmahls mit der Aufforderung, Sorgen und Streben des Alltags am Geburtstag des Augustus ruhen zu lassen. Torquatus soll also seine Rechtsgeschäfte als Anwalt zugunsten der Einladung zurückstellen: *mitte levis spes et certamina divitiarum / et Moschi causam* (*epist.* 1.5.8f). Auch sonst stimmt das hier gezeichnete Bild des

Adressaten, wie der Hinweis auf den Wettstreit um Reichtum zeigt, mit der Gestaltung in *c.* 4.7 weitgehend überein. Die Betonung der Schlichtheit des Gastmahls mag topisch sein,[170] ist aber wohl doch durch den ausdrücklich hervorgehobenen Reichtum des Adressaten bedingt. Auch die Anwaltstätigkeit des Torquatus spiegelt sich in Inhalt und Sprache der Epistel wieder.[171] Schon wenn der Brief Torquatus zum Kommen überreden will, ist ein laufendes Spiel mit juristischen Ausdrücken zu bemerken. Der Geburtstag des Augustus stellt eine allgemeine Straflosigkeit in Aussicht (*dat veniam*, v. 10);[172] es wird also erlaubt sein, ungestraft die letzte Sommernacht mit Gesprächen zu strecken (*impune licebit / aestivam sermone benigno tendere noctem*, vv. 10f).[173]

Die dem Torquatus unterstellten *certamina divitiarum* (v. 8) lösen die Reflexion des Mittelteils (vv. 12–20) über das Genießen von Augenblick und Wein aus; „gerade die Behandlung dieser lyrischen Themata im ehrbaren Sermonenverse ist die Pointe des Briefes."[174] *Quo mihi fortunam, si non conceditur uti?* Wie in *c.* 4.7, so steht auch in dem Brief der Gedanke an den Erben zu Beginn der Überlegung; und doch ist die Passage hier völlig anders als dort gestaltet. Apodiktisch wird festgestellt, dass jemand, der aus *cura* für den Erben sparsam und allzu nüchtern-streng ist, einem Idioten gleichkäme: *parcus ob heredis curam nimiumque severus / adsidet insano* (13f). Diese Gleichsetzung erklärt sich aus dem römischen Recht. Dem Geisteskranken wurde regelmäßig ein *curator* zugewiesen, weil er der Geschäfts- bzw. Prozessfähigkeit entbehrte:[175] *nam furiosus nullum negotium contrahere potest* (*D.* 50.17.5).[176] Wenn einem Menschen daher die selbständige Nutzung seines Vermögens nicht gestattet sei (technisch *non conceditur uti*, v. 12), so insinuiert Horaz, unterscheide er sich in nichts von dem *insanus*.

---

170 Vgl. die scherzhafte Einladung des Fabullus bei Catull *c.* 13; vgl. auch die Horaz' Einladung an Maecenas *c.* 3.29.13–16.

171 Hierzu vgl. die Anmerkungen in Eidinow (1995), der allerdings keine kohärente Gesamtinterpretation der Epistel vornimmt.

172 Vgl. Kiessling / Heinze (1959) ad loc.

173 Horaz könnte hier, wie Kiessling / Heinze (1959) ad loc. anmerken, damit scherzen, dass „im Zivilrecht *aestas finitur aequinoctio autumnali*" (*D.* 43.20.1.32); Augustus hatte ja mit Bedacht seinen offiziellen Geburtstag auf den 23. September legen lassen.

174 Kiessling / Heinze (1959), Einleitung zu. *epist.* 1.5.

175 Vgl. Paul. *D.* 50.17.5: *in negotiis contrahendis alia causa habita est furiosorum, alia eorum qui fari possunt, quamvis actum rei non intellegerent: nam furiosus nullum negotium contrahere potest, pupillus omnia tutore auctore agere potest*.

176 Trotz der einigermaßen künstlichen Unterscheidung bei Cic. *Tusc.* 3.11 (dazu vgl. Watson (1967), 155f) kann kein Zweifel sein, dass Horaz hier die Begriffe *furiosus* und *insanus* vermengt; vgl. auch *insanus* in strafrechtlichem Zusammenhang *D.* 48.4.7.3).

Diesem besonderen Typ des *insanus*, der allgemein doch wohl als besonders *sanus* gilt, wird nun der Weintrinker (im Sinne von *dulce est desipere in loco*, *c.* 4.12.28) als *inconsultus* gegenübergestellt: *patiarque vel inconsultus haberi*. „In den Augen und der Sprechweise des Juristen, des *iure consultus*, ist der *desipiens* ein *inconsultus*."[177] Die Trunkenheit wird nun in allen ihren Vorzügen gepriesen (v. 16): *quid non ebrietas dissignat?* Dass sie gerade dem von flüchtigen Hoffnungen getragenen Gast (v. 8) sehr zupass käme, ist durch die juristische Ausdrucksweise besonders betont: *spes iubet esse ratas* (v. 17: „sie verfügt, dass die Hoffnungen wirksam bzw. gültig [wie ein Vertrag] sein sollen").[178] Indem danach der Wein all das leistet, wonach Torquatus in harter Arbeit zu streben scheint, wird dieser entlastet und kann sich ebenso gut entspannen. Die Weinkelche würden zudem den Adressaten, dessen *facundia c.* 4.7.23 hervorhebt, zum *disertus* machen (*epist.* 1.5.20): *fecundi calices quem non fecere disertum?* Sogar den durch drückende Armut (wie ein Schuldknecht) Gefesselten—das Gegenbild zum reichen Torquatus—lösen die Weinkelche aus seinen Banden (v. 20).

Während also für all dies der Wein Sorge trägt, soll, wie der dritte Teil des Briefes (vv. 21–31) ankündigt, auch die sorgfältige Einrichtung nicht fehlen: *haec ego procurare et idoneus imperor et non / invitus* (vv. 21f). Dabei mag an die Aufgaben eines Ädilen gedacht sein.[179] Wahrscheinlicher ist, dass Horaz an den Gedanken der *cura* anschließt; er tritt also gleichsam als Sachwalter (*procurator*) für Torquatus auf. Die beiden Voraussetzungen für eine solche Aufgabe werden als gegeben betont: Er ist persönlich geeignet (*idoneus*), und er übernimmt die Aufgabe freiwillig. Denn: *invitus procurator non solet dari. invitum accipere debemus non eum tantum, qui contradicit, verum eum quoque, qui consensisse non probatur* (Ulp. *D.* 3.3.8.1). Diese Interpretation verleiht dem Gedankengang des Gedichts eine besondere Pointe, weil Sender und Empfänger des Briefes nun quasi die Rollen tauschen. Während Horaz sich als *procurator* stilisiert, wird Torquatus aufgefordert, nicht nur die Geschäfte ruhen zu lassen (*rebus omissis* v. 30), sondern durch Verlassen des Hauses zur Hintertür obendrein noch seinen *cliens* zu täuschen: *tu quotus esse velis rescribe et rebus omissis / atria servantem postico falle clientem* (vv. 30f).

---

[177] Kiessling / Heinze (1959) ad loc.

[178] Eidinow (1995), 197, zitiert die juristische Formel *iusta rataque sunto* (*CIL* 2.1964.2.23); vgl. Putnam (2006a), 393: „It is fitting that legal language form part of the lexicon of this section also for the addressee to find himself in familiar linguistic territory."

[179] So Kiessling / Heinze (1959) ad loc.

## 3.6. Damna caelestia *und* damna humana *(III): Vergleichende Betrachtungen*

Inhalt und Sprache der Epistel sind also an der Anwaltstätigkeit des Adressaten orientiert und somit ähnlich motiviert wie in Ciceros Briefen an Trebatius[180] oder auch in der bereits kurz betrachteten Satire 2.1.[181] Eine solche Motivation ist auch für die Ode *Diffugere nives* anzunehmen. Dort hatten ja, wie gesehen, vor allem zwei rechtliche Vorstellungsbereiche die Bildwelt des Gedichtes geprägt. Zum einen ist da das durch den Tod drohende *damnum*, das nur den Erben bereichern würde, zum anderen die durch den Urteilsspruch des Minos besiegelte Verbannung in die Unterwelt, die auch die *facundia* des Torquatus nicht rückgängig machen könnte. Wie im Brief der Gedanke an den Erben vor allem durch den Reichtum des Torquatus ausgelöst sein dürfte und das Konzept des *procurator* um der Anwaltstätigkeit des Adressaten willen gewählt ist, so auch in der Ode.

Beiden Gedichten gemeinsam ist auch die über ihren reinen Bildwert hinausgehende Funktion der rechtlichen Konzepte. Sie dienen nämlich dem gleichen Grundgedanken, den Augenblick zu genießen und sich des eitlen Hoffens auf ungewissen Gewinn und Anerkennung zu entschlagen.[182] Auf den Adressaten bezogen, erfüllen sie demnach eine Appellativfunktion.[183] Gleichwohl sind die Unterschiede zwischen Ode und Epistel im Gebrauch dieser ähnlich motivierten rechtlichen Konzepte nicht zu übersehen. In der Epistel finden wir entsprechend der literarischen Gattung eine viel stärkere Orientierung an der Person des Adressaten sowie dessen Beruf und Lebenswelt. Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, inwieweit das durch die literarische Epistel konstruierte Kommunikationsverhältnis eine Entsprechung in der Wirklichkeit hat. Aber unabhängig von der Frage, wie sehr das Ich, der Adressat oder die Situation in manchen Zügen stilisiert sind, erfordert die Orientierung an der realen Textsorte Brief eine realitätsnahe Schilderung der Situation.[184] Die

180 S.o. S. 70.

181 S.o. S. 73.

182 Vgl. Putnam (2006a), 387, der davon ausgeht, „that when Horace addresses two different poems to the same recipient he would have us read them, at least in part, as an ensemble in which one work serves as a commentary on the other.“ Vgl. ibid., 410.

183 Dazu vgl. die freilich zu rigoristische Charakterisierung bei Heinze ((1923) 1960), 180–183.

184 Gedanken zur antiken Brieftheorie bei Gaertner (2007), 168ff; vgl. auch Thraede (1970), bes. 64f, der die horazischen *Episteln* in seine Untersuchung nicht einbezieht, aber auf Briefmotive in den literarischen Briefen Ovids aufmerksam macht.

dargestellte Konstellation muss für einen realen Briefwechsel mindestens vorstellbar oder ‚wahrscheinlich' sein. Dazu gehört aber auch der Bezug auf das Gegenüber in Inhalt und Sprache, wie wir ihn an den Trebatius-Briefen Ciceros beobachtet haben. Obwohl er nicht selbst zu Wort kommen kann, wird doch erwartet, dass der Adressat gegenwärtig ist, „so that we think we see him before us or at any rate catch some glimpses of his character and the world in which he is moving."[185]

In der Epistel 1.5 steht die Anwaltstätigkeit des Torquatus, welche die Wahl des römischen Rechts als Bildspender motiviert, nicht nur mehr oder minder unausgesprochen im Hintergrund, sondern wird gegenüber der Ode 4.7 in ungleich größerem Detailreichtum geschildert und thematisiert. Rechtliche Konzepte tragen in dem Brief zur Anschaulichkeit des Verhältnisses von Ich und Du bei, wenn der Anwalt durch Rollenwechsel zum genießenden Gast und der Gastgeber zum rührigen *procurator* wird. Die einzigen persönlichen Informationen, die wir in der Ode 4.7 über den Adressaten erhalten und die das Gedicht erst recht eigentlich personalisieren, sind auf zwei Verse beschränkt: *non, Torquate, genus, non te facundia, non te / restituet pietas*. Strenggenommen ist es auch hier nur durch Inferenz möglich, diese Eigenschaften dem Adressaten zuzuschreiben. Ohne das Hintergrundwissen aus anderen Texten, insbesondere der Epistel 1.5, wäre die Annahme, der Angeredete könne ein Anwalt sein, kaum mehr als eine plausible Vermutung. Auch ein konkreter Anlass für die Dichtung lässt sich in der Ode kaum ausmachen. Dagegen ist die Epistel 1.5 als Einladungsbillet zu einem *convivium* gestaltet.

Zwar kann auch in den *Oden* ein solcher Anlass, sei er nun fiktiv oder nicht, referiert werden; man denke an den umgestürzten Baum, um den sich die Oden 2.13 und 2.17 gruppieren (vgl. *c.* 3.4.25–28).[186] Doch ist dies nicht zwingend: In der Ode 4.7 erfahren wir hierüber nichts; das ist auch nicht mit einer Sonderstellung des vierten Odenbuches zu begründen. Gleichwohl sollte nicht der Eindruck entstehen, die konkrete Lebenswelt und die Kommunikationssituation würden in den *Oden* ausgeblendet. Richard Heinzes Begriffsbestimmung der horazischen Ode ist zwar viel zu schematisch und von der Forschung längst zurechtgerückt worden.[187] Trotzdem sind ja die von ihm benannten Merkmale nicht

---

[185] Fraenkel (1957), 310; zur Beziehung zwischen Absender und Adressat vgl. auch Putnam (2006a), 400f.

[186] Zu solchen Beispielen horazischer „self-representations" vgl. Harrison (2007), 24.

[187] Vgl. v.a. die umsichtige Kritik bei Syndikus (2001), 1.13–15, und bei Barchiesi (2007), 155f.

ohne empirische Basis. Gerade die Anrede an ein Du ist in der Tat ein wesentliches Merkmal vieler *Oden*, und häufig ist auch eine konkrete Situation geschildert oder angedeutet.[188]

Die *Oden* des Horaz zeichnen sich nicht zuletzt dadurch aus, dass sie stärker auf Realität und Lebenswelt Bezug nehmen als die Werke anderer Dichter.[189] Nicht umsonst soll Goethe von „einer furchtbaren Realität, ohne alle eigentliche Poesie, besonders in den Oden" gesprochen haben.[190] Dabei tritt, wie oft bei Goethe, noch aus Abgrenzung und Polemik ein tieferes Verständnis der kritisierten Dichtung ans Licht. Zu solcher Gegenständlichkeit bzw. Realität im Goetheschen Sinne trägt in der von uns betrachteten Ode *Diffugere nives* auch die Verwendung juristischer Bilder und Konzepte bei. Vorstellungen von einem Vermögensverlust oder einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Verbannung klingen ja noch in unseren, durch neuere Lyrik geschulten Ohren prosaisch. Trotzdem gehört das römische Recht zu den konstitutiven Realien, durch welche die Dichtung des Horaz ihren Sitz im römischen Leben hat. Die poetische Transformation dieser Realien verleiht der horazischen Lyrik ihr charakteristisches Gepräge.

Ohne in einen starren Rigorismus zu verfallen, lässt sich wohl folgender Unterschied in der Verwendung rechtlicher Vorstellungen zwischen Ode und Epistel festhalten: In der Epistel stehen juristische Bilder oder Begriffe in einem direkten Zusammenhang mit der Person des Sprechers oder des Adressaten oder sind durch die dem Brief zugrundegelegte Situation motiviert. Diese Zusammenhänge kann der Leser klar erkennen oder im Geiste ergänzen. In den *Oden* tritt, wenngleich ein individuelles Du angesprochen wird, das Moment der Kommunikation zwischen zwei Partnern weniger deutlich in den Vordergrund. Horaz „moves away

[188] Heinze ((1923) 1960), 172–175.

[189] Vgl. Waszink ((1964) 1972), 300f, geht wohl zu weit, wenn er von einer Poesie spricht, „in der nicht das Subjekt die Hauptrolle spielt, wie es bei den νεώτεροι und den Dichtern von Elegien der Fall ist, sondern das mit liebevoller Präzision dargestellte Objekt, wenn auch der Dichter seine Gefühle indirekt äußert in der Wahl und der Aufstellung der Objekte, kurzum in der Eigenart der Komposition." Ähnlich Waszink (1959), 201.

[190] Riemer, November (31. August/1. September) 1806, in: Biedermann/Herwig (1965–1987), Nr. 2271, S. 2.130–131: „Sein poetisches Talent anerkannt nur in Absicht auf technische und Sprachvollkommenheit, das heißt Nachbildung der griechischen Metra und der poetischen Sprache, nebst einer furchtbaren Realität, ohne alle eigentliche Poesie, besonders in den Oden." Zu dieser komplexen Aussage, an deren korrekter Überlieferung zu zweifeln kein Anlass besteht, vgl. v.a. Klingner (1930), Schadewaldt (1956), Hommel (1989).

from effects of writtenness“ und „avoids self-consciousness of the text as a detachable written object [...]. He never confuses melic poetry with epistolarity.“[191] Mit dem Ausblenden eines schriftlichen Textes als Kommunikationsmedium und der Gestaltung einer quasi-mündlichen Gesprächssituation entfällt in den *Oden* auch weitgehend die Notwendigkeit, die (gegebenenfalls fiktionalen) pragmatischen Voraussetzungen der Gedichte darzustellen. Adressat und Situation sind nicht in gleichem Maße profiliert wie in den Briefen. Aufgrund dessen sind auch die Zusammenhänge zwischen dem Adressaten und der Wahl des Bildspendebereichs weitgehend verwischt. Dabei kann man von vornherein nicht davon ausgehen, die Wahl von Ausdrücken und Begriffen aus dem Bereich des römischen Rechts sei stets durch den jeweiligen Adressaten oder die der Ode zugrundeliegende jeweilige Situation motiviert. Aber auch unabhängig von einem realen Korrelat werden solche Verbindungslinien in der Ode in geringerem Maße ausgestaltet bzw. thematisiert als in der Epistel. Dadurch kommt der den rechtlichen Konzepten inhärente Bildwert deutlicher zur Geltung. Auch in diesem Sinne ist die Ode gegenüber dem Brief in ihrem Sprechen stärker objektiviert.

Das Ergebnis dieser vergleichenden Analyse ist im wesentlichen eine Bestätigung des im zweiten Kapitel gegebenen Erklärungsansatzes für den unterschiedlichen Gebrauch rechtlicher Konzepte in verschiedenen Dichtungen. Der Gebrauch rechtlicher Konzepte ist in erster Linie durch Kommunikationssituation und Gegenstand der Dichtung bedingt. Da diese jedoch häufig durch das literarische Genre mitbestimmt werden, übt die Zugehörigkeit eines Textes zu einem Genre mittelbar auch einen gewissen Einfluss auf die Verwendung von rechtlichen Konzepten aus.

### 3.7. Damna caelestia *und* damna humana *(IV): Ausblick*

Der in der Ode *Diffugere nives* und in der Epistel 1.5 zum Ausdruck kommende Aufruf zum Lebensgenuss ist ein zentrales Motiv der horazischen Dichtung, aber auch ein bekannter Gedanke der Popularphilosophie. In der römischen Poesie ist er nach griechischem Muster bereits in den Gedichten Catulls ausgesprochen, am eindrucksvollsten vielleicht in *c.* 5 (*vivamus, mea Lesbia, atque amemus*);[192] auch Naturkreislauf und lineare menschliche Existenz werden dort (nach Vorgang der alexandrinischen

[191] Barchiesi (2007), 152.
[192] Vgl. Kroll ((1922) 1989) ad *c.* 5.1.

Dichtung)[193] gegenübergestellt: *soles occidere et redire possunt: / nobis, cum semel occidit brevis lux / nox est perpetua una dormienda.* Die Verknüpfung mit juristischen Vorstellungen, wodurch der Gedanke eine genuin römische Färbung erhält, scheint dagegen erst Horaz geleistet zu haben.

Eine ganz ähnliche Gestaltung lässt freilich Senecas 104. Brief an Lucilius erkennen. Seneca thematisiert dort den Umgang mit dem Verlust von Freunden (*epist.* 104.11f):

> *gravissimum iudicabis malum aliquem ex his, quos amabis, amittere, cum interim hoc tam ineptum erit quam flere quod arboribus amoenis et domum tuam ornantibus decidant folia. quidquid te delectat aeque vide ut videres: dum virent, utere. alium alio die casus excutiet, sed quemadmodum frondium iactura facilis est, quia renascuntur, sic istorum, quos amas quosque oblectamenta vitae putas esse, damnum, quia reparantur, etiam si non renascuntur. „sed non erunt idem." ne tu quidem idem eris. omnis dies, omnis hora te mutat; sed in aliis rapina facilius apparet, hic latet, quia non ex aperto fit.*

Seneca scheint gegenüber der Ode des Horaz die Argumentation umzukehren, indem er darauf hinweist, dass der Tod der Freunde einen Verlust (*iactura*) und eine Einbuße (*damnum*) darstelle. Solche *damna* seien keine Katastrophe, weil ersetzbar (*quia reparantur, etiam si non renascuntur*). Tatsächlich spricht Seneca aber von dem Verlust der Freunde, nicht von dem eigenen Tod. Der Verlust anderer Menschen vollzieht sich als offener Raub (*rapina*), nicht als heimlicher Diebstahl (*furtum*): *alii auferuntur, at ipsi nobis furto subducimur.* Es ist nun müßig zu fragen, ob die horazische Ode 4.7 als unmittelbares Modell für Senecas Brief gedient hat. Wie in der Ode des Horaz treten sich auch in Senecas Epistel Vorgänge aus der Natur und menschliche Grunderfahrungen gegenüber. Während sie bei Horaz als Antithese erscheinen, werden sie in Senecas Brief parallelisiert. Und wie bei Horaz, so werden auch bei Seneca die

---

[193] Vgl. [Mosch.] *Epitaphius Bionis* 99–104: αἰαῖ ταὶ μαλάχαι μέν, ἐπὰν κατὰ κᾶπον ὄλωνται, / ἠδὲ τὰ χλωρὰ σέλινα τό τ' εὐθαλὲς οὖλον ἄνηθον / ὕστερον αὖ ζώοντι καὶ εἰς ἔτος ἄλλο φύοντι· / ἄμμες δ' οἱ μεγάλοι καὶ καρτεροί, οἱ σοφοὶ ἄνδρες, / ὁππότε πρᾶτα θάνωμες, ἀνάκοοι ἐν χθονὶ κοίλᾳ / εὕδομες εὖ μάλα μακρὸν ἀτέρμονα νήγρετον ὕπνον. Das Fallen der Blätter als Vergleichspunkt findet sich bereits in der *Ilias*. Wenn dort aber menschliches Vergehen und Werden in Parallele zur Natur treten, so bezieht sich dies bezeichnenderweise nicht auf das Individuum, sondern auf die Menschengeschlechter (Z 146–149): οἵη περ φύλλων γενεὴ τοίη δὲ καὶ ἀνδρῶν. / φύλλα τὰ μέν τ' ἄνεμος χαμάδις χέει, ἄλλα δέ θ' ὕλη / τηλεθόωσα φύει, ἔαρος δ' ἐπιγίγνεται ὥρη· / ὣς ἀνδρῶν γενεὴ ἣ μὲν φύει ἣ δ' ἀπολήγει.

Bereiche von Natur und Mensch in juristischen Bildern erfasst. Hier wie dort belebt juristische Terminologie als fruchtbare Quelle der Metaphorik den literarischen Ausdruck.

Dies mag hier an einer kurzen Passage aus *De brevitate vitae* (*dial.* 10) weiter ausgeführt werden:

> *quam multis divitiae graves sunt! quam multorum eloquentia et cotidiana ostentandi ingenii* ⟨*sollicitatio*⟩ *sanguinem educit! … quam multis nihil liberi relinquit circumfusus clientium populus!* (2.4)

Wie bei Horaz *c.* 4.7 und *epist.* 1.5 an einen reichen und eloquenten Anwalt gerichtet sind, der offensichtlich *lucrum* nachstrebt und *damnum* fürchtet, so sind also auch bei Seneca die Anwälte als Prototypen einer falschen Lebensweise gestaltet. Trotz aller Mühe, die sie für materielle Interessen aufwenden, findet sich unter ihnen niemand, der sich selbst für sich beanspruchen und verteidigen wollte: *hic advocat, hic adest, ille periclitatur, ille defendit, ille iudicat, nemo se sibi vindicat, alius in alium consumitur* (2.4). Niemand unter ihnen, das ist der zentrale Gedanke, gehört sich also selbst (2.4): *suus nemo est*. Bei all ihrem Streben vergessen diese Vielbeschäftigten (*occupati*) nämlich nur eines, zu leben: *nihil minus est hominis occupati quam vivere* (7.3). Schon der Ausdruck *occupatus* trägt ja juristische Konnotationen, und damit ergibt sich das Paradox, dass Liegenschaften als Teil des Vermögens nach allen Möglichkeiten des Rechts mit Zähnen und Klauen verteidigt werden, das eigene Selbst aber sogar aus eigenem Antrieb zur Inbesitznahme durch Fremde freigegeben wird (3.1):[194]

> *praedia sua occupari a nullo patiuntur et, si exigua contentio est de modo finium, ad lapides et arma discurrunt: in vitam suam incedere alios sinunt, immo vero ipsi etiam possessores eius futuros inducunt. nemo invenitur qui pecuniam suam dividere velit: vitam unusquisque quam multis distribuit!*

Wie in dem oben betrachteten 104. Brief spitzt Seneca den einmal gefassten Gedanken zu. Der Ton der beiden horazischen Gedichte an Torquatus wirkt dagegen verhalten; während die Ode die Mahnung in stillem Ernst vorträgt und die Epistel sie durch urbanen Scherz kaschiert, führt Seneca den juristischen Gedanken bis ins Paradoxe. Angesichts der auch sonst so intensiven Horazrezeption durch Seneca kann aber wohl kaum ein Zweifel daran bestehen, dass eine direkte Linie von Horaz zu dem intensiven Gebrauch juristischer Metaphorik bei Seneca führt.

---

[194] Für die Gegenüberstellung von materiellem Besitz und tugendhaftem Leben vgl.u. zu Hor. *c.* 3.29.

## 3.8. *Die gierigen Hände des Erben und die Gültigkeit gelebten Lebens*

„Wir sterben,
Und du wirst erben;
Erblassen
Wirst du dann auch und andern dein Erb' lassen."[195]

Sowohl die Ode 4.7 als auch die Epistel 1.5 stützen sich auf ein Motiv, das, von den *Epoden* einmal abgesehen, die gesamte horazische Dichtung durchdringt.[196] In allen Fällen ist die Gestalt des Erben Symbol für die Endlichkeit menschlicher Existenz und für den Verlust irdischer Güter im Tod.[197] Insbesondere die *Episteln* und *Satiren* betonen den Gedanken, der Mensch habe an dem Leben ein Nutzungsrecht (*usus*), nicht aber das Eigentumsrecht: *nunc ager Umbreni sub nomine, nuper Ofelli / dictus, erit nulli proprius, sed cedet in usum / nunc mihi nunc alii* (*s.* 2.2.133–135).[198] Wie Richard Heinze wahrscheinlich gemacht hat, ist das Motiv, das durch Lukrez seinen gültigen Ausdruck gefunden hat (Lucr. 3.971 *vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu*),[199] auf die griechische Popularphilosophie zurückzuführen:[200] „Primus autem quantum scio Bio hunc locum induxit: v. Stob. *Flor.* 105.56: τὰ χρήματα τοῖς πλουσίοις ἡ τύχη οὐ δεδώρηκεν ἀλλὰ δεδάνεικεν; non dubito quin pluribus quoque adornaverit. [...] Iam puto concedes Horatium totum hunc de avaritiae sordibus locum, quem saepius tangit, una cum illo altero de vita usu non mancipio hominibus data ex uno hausisse fonte, aut si plures fuerint, certe inter se

---

[195] Aus Friedrich Rückerts „Makamen des Hariri" (1837), 39. Makame (in: Rückert (1897), 2.315).

[196] Vgl. *c.* 2.3.19f; 2.14.21–28; 3.24.61f; *epist.* 1.5.14; 2.2.171–177; 2.2.190–192; *s.* 2.2.129–135; 2.3.122f.

[197] Vgl. z.B. Prop. 3.5.13f *haud ullas portabis opes Acherontis ad undas: / nudus in inferna, stulte, vehere rate.*

[198] Vgl. *epist.* 2.2.171–177 (dazu vgl. Brink (1963–1982), 367, ad *epist.* 2.2.158–179). Zu der verwandten Vorstellung des *credere* vgl. Hor. *c.* 1.24.10f (*tu frustra pius heu non ita creditum / poscis Quintilium deos.*) und s.o. S. 212ff. Vgl. auch Prop. 2.1.71 *quandocumque igitur vitam me fata reposcent*. Dieser Gedanke ist wohl auch Grundlage für die Verwendung der *manus iniectio* durch die Parzen bzw. den Tod bei Vergil *Aen.* 10.419 und Ov. *am.* 3.9.19f; dazu s. S. 173 und S. 256. Auch in Ovids *Metamorphosen* klingt das Motiv deutlich an, wenn Orpheus die Götter der Unterwelt bittet, ihm Eurydike zu überlassen: *haec quoque, cum iustos matura peregerit annos, / iuris erit vestri: pro munere poscimus usum* (*met.* 10.36f, vgl. 10.724f); zum Motiv des Nießbrauchs s.o. S. 127f.

[199] Zum Kontext des Verses s.u. S. 287.

[200] Heinze (1889), 27f. Seneca wird das Motiv erneut aufgreifen, vgl. Sen. *dial.* 9.11.2; 11.10.4. Vgl. auch die exzellenten Ausführungen in Heinze (1897) ad Lucr. 3.971. Cicero fasst den Gedanken in der Vorstellung einer Geldleihe: [*natura* sc.] *dedit usuram vitae tamquam pecuniae nulla praestituta die* (*Tusc.* 1.93).

fuisse simillimos. Neque magis incertum est ubinam is fons sit quaerendus: ad Bionem vel Aristonem Bionis simillimum omnia fere nos revocaverunt."[201] Demgegenüber ist hervorzuheben, dass Horaz, dessen Dichtung sich ja in der Tat nicht so sehr durch die Originalität ihrer Gedanken auszeichnet, gegenüber den griechischen Modellen im Ausdruck durchaus etwas Neues schafft. Denn offenbar ist es Horaz, der zuerst von dem *heres* spricht und mithin die juristische Vorstellung auch sprachlich als solche markiert. Dadurch erhält der Gedanke nicht nur seinen gültigen Ausdruck, sondern auch eine spezifisch römische Färbung.[202] Das zeigt nicht nur ein Blick auf die bereits zitierten griechischen Texte, sondern auch der Vergleich mit einem Adespoton aus der Anthologia Palatina (*Anth. Pal.* 9.74):

> ἄγρος Ἀχαιμενίδου γενόμην ποτέ, νῦν δὲ Μενίππου
> καὶ πάλιν ἐξ ἑτέρου βήσομαι εἰς ἕτερον.
> καὶ γὰρ ἐκεῖνος ἔχειν μέ ποτ᾽ ᾤετο καὶ πάλιν οὗτος
> οἴεται· εἰμὶ δ᾽ ὅλως οὐδενὸς ἀλλὰ Τύχης.

Fragt man weiter nach dem Grund für die Prominenz des Motivs bei Horaz, so erscheint es kaum angemessen, Horaz' Familienstand dafür verantwortlich machen zu wollen.[203] Nun ist es sicherlich von Interesse, dass Erbschleicherei seit dem ersten vorchristlichen Jahrhundert als ernstes Problem der römischen Gesellschaft angesehen wurde.[204] Aber dieser Umstand erklärt doch lediglich, weshalb das Bild des Erben für den römischen Rezipienten aussagekräftig sein konnte. An den oben angeführten Belegstellen für das Erbenmotiv in Horaz' Dichtung steht

---

201 Vgl. auch Norden ((1891) 1966), 28, der das Motiv bei Varro nachweist: „avarus igitur nihil cuiquam proprium dari sed morte ex improviso obrepente heredem vivaciorem exstructis in altum divitiis potiri admonetur, quae erat sollemnis in hac re ratio." Vgl. auch Lukian, *Timon* 15 (Ploutos spricht): οὐκ εἰδότας ὡς μετὰ μικρὸν ἀπίασιν ἄλλῳ τινὶ τῶν εὐδαιμόνων με καταλιπόντες. Dio Chrys. *or.* 30.34 (*Charidemos*), p. 559 R.: καὶ σωρεύειν ὅσ᾽ ἂν δύνωνται. καὶ μετὰ ταῦτα, ὅταν αὐτοὺς ἀπιέναι δέῃ, πορεύεσθαι μηδενὸς μετασχόντας, ἀλλὰ πάνυ ἐνδεεῖς, καταλείπειν δὲ ταῦτα ἑτέροις· οὐ γὰρ εἶναι φέρεσθαι μεθ᾽ ἑαυτῶν. Zur unterschiedlichen Behandlung des *avaritia*-Motivs in Horaz' *Oden* und *Satiren* vgl. Commager (1963), 87: „Reminders of death hardly decorate public denunciations of greed—or so, at any rate, it seemed to Horace. The Satires, his most public poetry, generally avoid the subject in arguing against avarice, whereas the Odes and Epistles rely on it."

202 Zur *Romanitas* s.u. S. 273.

203 Mayer (1994) ad *epist.* 1.5.13: „The alien heir is prominent in H.'s poetry, not least perhaps because he appears to have had no legal relatives himself (N-H on *C.* 2.14.25)."

204 Vgl. Rudd (1966), 224ff. Vgl. auch Ov. *ars* 2.269–272: *quin etiam turdoque licet missaque corona / te memorem dominae testificere tuae. / turpiter his emitur spes mortis et orba senectus. / a, pereant, per quos munera crimen habent!*

schließlich—anders als etwa in der Satire 2.5 (s.o.)—nicht so sehr die Erbschleicherei im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern vielmehr das Thema der Vergänglichkeit diesseitiger Güter und die daraus folgende Ermahnung zum sinnvollen Lebensgenuss. Das geht gerade aus einer Betrachtung der individuellen Passagen in den *Oden* hervor. Von der *avaritia* des Erben ist dabei explizit nur in der Ode 4.7 die Rede (*cuncta manus avidas fugient heredis, amico / quae dederis animo, c.* 4.7.19f),[205] während die Ode 2.3 neutral von einer Inbesitznahme der aufgehäuften Reichtümer durch den Erben spricht (*c.* 2.3.19f): *cedes et exstructis in altum / divitiis potietur heres*. In dem Gedicht 2.14 wird der Erbe sogar als *dignior* bezeichnet. Der Eigentümer und prospektive Erblasser erkennt nämlich nicht, dass ihm seine Güter nicht in den Tod folgen werden (*neque harum, quas colis arborum / te praeter invisas cupressos / ulla brevem dominum sequetur, c.* 2.14.22–24),[206] wohingegen der Erbe den aufbewahrten Wein zu Recht ‚verbraucht' (vv. 25–28):[207] *absumet heres Caecuba dignior / servata centum clavibus et mero / tinget pavimentum superbo, / pontificum potiore cenis*. Oben haben wir die unterschiedliche Handhabung des Erbenmotivs in der Ode 4.7 und der Epistel 1.5 hervorgehoben. Auch bei der Betrachtung der Oden 2.3 und 2.14 wird deutlich, dass die Vorstellung des Erbfalls nicht nur sinnfälliger Ausdruck eines gleichförmig durchgeführten Gedankens ist, sondern auch die Möglichkeiten zur kontextangemessenen Nuancierung bietet. Diese Variationsmöglichkeit dürfte der Grund dafür sein, weshalb das Motiv poetisch so attraktiv erscheint.

Die an Maecenas adressierte Ode 3.29,[208] wie die Epistel 1.5 ein Einladungsgedicht und daher ebenfalls mit dem Gegensatz von *otium* und

---

[205] Ganz ähnlich verwendet das Motiv auch Seneca *epist.* 123.11: *quanta dementia est heredis sui res procurare et sibi negare omnia, ut tibi ex amico inimicum magna faciat hereditas? plus enim gaudebit tua morte, quo plus acceperit*.

[206] Zu *sequi* im Zusammenhang römischen Erbrechts vgl. Hor. *s.* 1.8.13 (*heredes monumentum ne sequeretur*) und Petron. 71.8. Vgl. auch Nisbet / Hubbard (1978) ad *c.* 2.14.24.

[207] *Absumere* bzw. *absumptio* ist juristischer Terminus für das ‚Verbrauchen' verbrauchbarer Sachen (*res quae usu consumuntur*, vgl. BGB § 92,1 „Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht."), vgl. Ulp. *D.* 7.5.5.1: *si pecuniae sit usus fructus legatus vel aliarum rerum, quae in abusu consistunt, nec cautio interveniat, videndum, finito usu fructu an pecunia quae data sit vel ceterae res, quae in absumptione sunt, condici possint* (vgl. auch *D.* 24.3.42.1; 31.1.77.19.

[208] Vgl. v.a. die meisterhafte Gesamtinterpretation des Gedichtes durch Viktor Pöschl (1960), jetzt in Pöschl (1991), 198–245. Vgl. auch Fraenkel (1957), 223–229; Putnam (2006b), 23–30, geht auf Beziehungen zu Catull ein.

*negotium* befasst, entwirft gegenüber dem durch den *heres* symbolisierten Gedanken des Verlustes im Tod ein Bild von der Gültigkeit des gelebten Lebens (*c.* 3.29.41–48):

> *ille potens sui*
> *laetusque deget, cui licet in diem*
> *dixisse: ‚vixi': cras vel atra*
> *nube polum pater occupato*
> *vel sole puro; non tamen irritum,*
> *quodcumque retro est, efficiet neque*
> *diffinget infectumque reddet,*
> *quod fugiens semel hora vexit.*

Wie das Bild des Erben, so stellt auch der Gedankengang dieser Verse die Frage, was zurückbleibt vom menschlichen Leben. Während der Erbe für den Verlust und somit für das Zurücklassen materiellen Reichtums steht, wird in der Maecenasode gerade das thematisiert, was von dem Menschen unzugänglichen Schicksalskräften nicht berührt wird. Wie das wechselhafte Wetter kommt das Glück über den Menschen, ohne dass dieser irgendeinen Einfluss darauf hätte. Was jedoch zurückliegt (*quodcumque retro est*), vermag es jedoch nicht ungültig bzw. unwirksam zu machen. Um diesen Gedanken sinnfällig zu machen, bedient sich Horaz auch hier rechtlicher Konzepte. Das Adjektiv *irritus* ist nämlich juristischer Terminus für die Unwirksamkeit und Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit eines Rechtsaktes und erscheint regelmäßig in der Regel in der Verbindung *irritum facere* bzw. *fieri*.[209] Durch das Kompositum *efficere* führt Horaz eine Schärfung des Bildes herbei, die sich möglicherweise an der juristischen Wendung *infectum efficere* orientiert.[210] Denn auch *infectus* wird in den Rechtsquellen häufig, und zwar fast synonym in der Bedeutung ‚ungeschehen, nichtig' gebraucht.[211] Ähnlich wie bei *potens sui* (s.u.) wird auch hier die Terminologie des römischen Rechts über epikurei-

[209] Vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.; vgl. auch o. S. 40 zu Cic. *leg.* 2.21; vgl. Gai. 2.146 *hoc autem casu inrita fieri testamenta dicemus, cum alioquin et quae rumpuntur, inrita fiant, et quae statim ab initio non iure fiunt, inrita sint; sed et ea, quae iure facta sunt et postea propter capitis deminutionem inrita fiunt, possunt nihilo minus rupta dici. sed quia sane commodius erat singulas causas singulis appellationibus distingui, ideo quaedam non iure fieri dicuntur, quaedam iure facta rumpi vel inrita fieri*. Vgl. auch Nisbet / Rudd (2004) ad *c.* 3.29.45 und s.u. S. 307 zu Ov. *met.* 3.336. Im Sinne der „aural interaction" (s.o. S. 205) ist die Wahl des Ausdrucks *irritus* auch im Zusammenhang mit *c.* 3.29.40f (*cum fera diluvies quietos / irritat amnis*) zu sehen.

[210] Vgl. z.B. *D.* 24.3.11 pr. *divortium infectum efficere*. Für solche Intensivierung durch Variation vgl. S. 114 zu Prop. 3.11.2 (*addictum trahere* anstelle von *addictum ducere*).

[211] Vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.

sches Gedankengut[212] geblendet. Wenn die Fortuna als *saevo laeta negotio* charakterisiert wird und daher mit Rechtsgeschäften (*negotia*) vertraut ist, stimmt dies durchaus zu dem Gedanken an die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines Rechtsaktes. Das Bild des Rechtsaktes ist zur Illustration des Gedankengangs zudem geeignet wie kein anderes. Rechtshandlungen sind performativ, d.h. an die Handlung knüpft sich eine unmittelbare Rechtsfolge, die rückwirkend nicht einfach auflösbar ist. Das Bewusstsein von der Gültigkeit des zurückliegenden Lebens ermöglicht es demjenigen, der sein Los freudig annimmt, sein eigener Herr zu sein und nicht fremder Gewalt zu unterstehen. Natürlich zielt *laetus* auf die Heiterkeit des epikureischen Weisen und *potens sui* im Sinne der ἐγκράτεια auf dessen Souveränität und Autarkie,[213] aber auch hier steht eine von Horaz sprachlich nur geringfügig abgewandelte juristische Vorstellung im Hintergrund. Das römische Personenrecht unterscheidet nämlich zwischen *in potestate alterius esse*, wie z.B. der *filius* in der Gewalt des *pater familias*, und dem *sui iuris esse* der gewaltfreien Person.[214] Horaz hat den Begriff *sui iuris esse* also—ganz offensichtlich unter Einfluss des Gegenbegriffes—durch den Ausdruck *sui potentem esse* wiedergegeben. Das ist im Grunde eine ganz ähnlicher Gedanke wie ihn Seneca in der oben betrachteten Passage aus *De brevitate vitae* anstellt.[215] Auch ihm ist es um den Ausdruck von Selbst- und Fremdbestimmung zu tun. Aber während Seneca dazu auf Konzepte des Sachenrechts rekurriert (*suus nemo est*, Sen. *dial.* 10.2.4), bedient sich Horaz in der Ode 3.29 der Vorstellungen des römischen Personenrechts. Voraussetzung für die angestrebte Freiheit und Autarkie ist freilich, dass der *potens sui* eine klare Trennung zwischen eigener Lebensleistung und akzidentiellen Gütern vornimmt und die Glücksgüter wie Leihgaben gegebenenfalls willig wieder aufgibt, um sich allein auf seine Tugend zu besinnen: *resigno quae dedit* [sc. *Fortuna*] *et mea / virtute me involvo probamque / pauperiem sine dote quaero* (vv. 54–56).[216] Dementsprechend unterscheidet sich dieses

---

[212] Nisbet / Rudd (2004) ad loc. zitieren Epikur *sent. Vat.* 55 οὐκ ἔστιν ἄπρακτον ποιῆσαι τὸ γεγονός.

[213] Vgl. Pöschl (1991), 225.

[214] Vgl. z.B. vgl. Gai. 4.77: *nam si filius tuus seruusve noxam commiserit, quamdiu in tua potestate est, tecum est actio; si in alterius potestatem pervenerit, cum illo incipit actio esse; si sui iuris coeperit esse, directa actio cum ipso est, et noxae deditio extinguitur*. Gai. 1.127 *si vero is, quo tempore avus moritur, aut iam mortuus est aut exiit de potestate patris, tunc hi, quia in potestatem eius cadere non possunt, sui iuris fiunt*. Vgl. auch Gai. 1.135; 1.146.

[215] S.o. S. 236.

[216] Vgl. die oben betrachtete Vorstellung *vita hominibus usu non mancipio data*. Durch *sine dote* wird die Vorstellung des Rechtsaktes als Ehe präzisiert; nach römischem Recht

Idealbild von dem mit den Göttern handelnden Kaufmann (*votis pacisci*, v. 59),[217] der in den folgenden Versen (vv. 57–64) kontrastiv gegenübergestellt wird und auf die abgelehnten Lebensentwürfe der Maecenasode 1.1 (bes. vv. 15–18) zurückverweist. Mit dem Prinzip der Gültigkeit gelebten Lebens (*vixi*, v. 43), und dazu gehört eben auch die Dichtung, bereitet Horaz in *c.* 3.29 nicht nur das *exegi monumentum* der folgenden Ode vor, sondern stellt dem durch das Erbenmotiv ausgedrückten Gedanken des Verlustes ein positives Moment gegenüber.

Eine ganz andere Funktion des Erbenmotivs ist an der Ode 3.24 abzulesen, die den *heres* als *indignus* darstellt. Freilich ist auch hier das Sammeln von Reichtum ohne den Gedanken an dessen Verlust im Tod Gegenstand der Kritik, doch stellt der Gedankengang des etwas moralinsauren Gedichts gleichsam eine Explikation der Klage in *c.* 3.6 dar: *aetas parentum peior avis tulit / nos nequiores, mox daturos / progeniem vitiosiorem* (*c.* 3.6.46–48). Dementsprechend wird der Vater als betrügerisch charakterisiert (*c.* 3.24.59–62: *cum periura patris fides / consortem socium fallat et hospites, / indignoque pecuniam / heredi properet.*), während der Sohn, der nicht einmal zu reiten oder zu jagen versteht und stattdessen dem Reifspiel und illegalem Würfelspiel nachhängt (*c.* 3.24.54–58), als Erbe des Geldes unwürdig erscheint. Eine ähnliche, wenngleich zeitlich weiter gefasste Depravation stellt die Ode 2.15 vor. Insbesondere im Hinblick auf die prominente Verwendung des Bildes von Eigentümer (*dominus*) und Erben (*heres*) in dem vorangehenden Gedicht 2.14 (s.o.) liegt es nahe, im Sinne des „associative bridging“[218] auch in dem *dominus prior*

musste der Mann die Mitgift im Falle einer Scheidung wieder herausgeben, vgl Ulp. 6.6 (*divortio facto, si quidem sui iuris sit mulier, ipsa habet rei uxoriae actionem, id est dotis repetitionem. quod si in potestate patris sit, pater adiuncta filiae persona habet actionem rei uxoriae.*) Das Bild wäre daher als Ehe mit der Glücksgöttin *Fortuna* aufzufassen, die zugunsten einer mitgiftlosen Ehe mit der *proba paupertas* aufgelöst würde; etwas anders Pöschl (1991), 233: „Statt der mächtigen Dirne Fortuna ist Horaz bereit, das brave Mädchen Pauperies ohne Mitgift zur Braut zu nehmen.“ Zur Vorstellung der Brautsuche stimmt auch *quaero*, vgl. Nisbet / Rudd (2004) ad loc. und Hor. *epist.*1.2.44f. Zu *resigno* vgl. Fraenkel (1957), 226: „The expression *resigno quae dedit* is deliberately business-like“.

[217] Zum Vertragscharakter der römischen Religion s.o. S. 96; vgl. *c.* 1.5.13 und die Ausdrücke *vota solvere*, *votis damnare* und *voti reus* (Verg. *Aen.* 5.80; 5.236; vgl. Macrobius *Sat.* 3.2.6 und dazu s.o. S. 89 und u. S. 266).

[218] Zu diesem Terminus, der die verbale oder motivische Verknüpfung benachbarter Gedichte bezeichnet, vgl. Watson (2003), 23; vgl. auch Gutzwiller (1998), 33. Solches „associative bridging“ liegt möglicherweise auch vor zwischen *c.* 2.5 und 2.6 (vgl. 2.5.1f

(*c.* 2.15.8) einen Hinweis auf erbliche Sukzession zu sehen.[219] Allerdings wird die Erbfolge hier aus dem umgekehrten Blickwinkel betrachtet; die aktuelle Situation liegt nicht vor dem Tod des Erblassers, sondern erst danach. Der sittlich verdorbene Erbe pflanzt Duftpflanzen aller Art dort an, wo der tüchtige Voreigentümer noch Olivenbäume kultiviert hat: *tum violaria et / myrtus et omnis copia narium / spargent olivetis odorem fertilibus domino priori* (*c.* 2.15.5–8). Das Erbenmotiv wird hier also nicht mehr mit Blick auf den Vermögensverlust gebraucht, sondern ist Teil eines Moraldiskurses über den sukzessiven sittlichen Verfall von Generation zu Generation.[220] Ausdruck der Depravation sind nicht zuletzt die Gesetze und Rechtsnormen: *non ita Romuli / praescriptum et intonsi Catonis / auspiciis veterumque norma*.[221] Diese in dem Gedicht 2.15 geäußerte und in *c.* 2.18 profilierte Kritik greifen die Römeroden auf (vgl. v.a. *c.* 3.1.33–37).[222] Obwohl der Gegensatz „zwischen politischem und persönlichem Bereich [...] von Anfang an eine Grundspannung der horazischen Dichtung" ist, lässt sich keine scharfe Scheidung von privater und politischer Dichtung bei Horaz durchführen.[223] Dies wird gerade durch die aufgezeigte mehrfache Funktion des Erbenmotivs ansichtig.

---

*nondum subacta ferre iugum valet / cervice* und 2.6.2 *Cantabrum indoctum iuga ferre nostra*), zwischen *c.* 2.7 und 2.8 (vgl. 2.7.17 *ergo obligatam redde Iovi dapem* und 2.8.5f *sed tu, simul obligasti / perfidum votis caput*) sowie zwischen *c.* 2.9 und 2.10 (vgl. 2.9.9f *tu semper urges flebilibus modis / Mysten ademptum* und 2.10.1f *rectius vives, Licini, neque altum / semper urgendo neque* ...).

219 Anders Nisbet / Hubbard (1978) ad loc., die annehmen, „that the olive groves have been expropriated to form a rich man's garden."

220 Zur Moralkritik und *laudatio temporis acti* vgl. etwa auch Properz 2.6.33f: *non istis olim variabant tecta figuris: / tum paries nullo crimine pictus erat.*

221 Hor. *c.* 2.15.10–12; vgl. vv. 17–20: *nec fortuitum spernere caespitem / leges sinebant, oppida publico / sumpto iubentes et deorum / templa novo decorare saxo.*

222 Auf die insbesondere in der Ode 3.6 vollzogene Kriminalisierung moralischer Verfehlungen durch entsprechende Verwendung der Rechtssprache soll hier lediglich hingewiesen werden. Mit *delicta* schlägt bereits der erste Vers den Ton an (*c.* 3.6.1f *delicta maiorum immeritus lues, / Romane*), die Verse 17f sprechen dann von den ‚schuldschwangeren Generationen' (*fecunda culpae saecula nuptias / inquinavere et genus et domos*), und die mit der Kritik vv. 25–32 zum Ausdruck kommende Haltung erscheint mit dem Hinweis auf den Ehebrecher (v. 25 *adulteros*; vv. 27f *impermissa* ... *gaudia*) und den *leno maritus* (vv. 29f *non sine conscio* ... *marito*) geradezu als augusteische Sittengesetzgebung avant la lettre (zur Moralkritik vor den *leges Iuliae* und zu Vorläuferbestrebungen in den 20er Jahren vgl. Nisbet / Rudd (2004), 98f, und s.o. S. 106). Gegenbilder zu dem kriminalisierten Sittenverfall sind das Lob des Gesetzgebers *c.s.* 17–20 sowie das Lob des Lollius als eines unbestechlichen Richters *c.* 4.9.34–44.

223 Vgl. Pöschl ((1956) 1963), 14 et passim. Zur Frage der Aufrichtigkeit und Authentizität vgl. etwa die divergierenden Auffassungen bei Nisbet / Rudd (2004), 99.

### 4. *Abschließende Betrachtungen*

Dass Horaz grundsätzlich das ganze Spektrum der juristischer Vorstellungen und Ausdrucksweisen zur Verfügung steht, demonstrieren insbesondere die *Satiren* äußerst eindrucksvoll. Die unterschiedliche Prominenz dieser Ausdrucksmittel in den verschiedenen Werken beweist die Unzulänglichkeit eines biographischen Erklärungsansatzes. Gleiches gilt allerdings auch für Differenzen innerhalb der jeweiligen Gedichtsammlungen. Als wichtigste Faktoren, die bei der Wahl rechtssprachlicher Ausdrucksmittel eine Rolle spielen, sind die Thematik des individuellen Gedichtes, sein Adressat sowie intertextuelle Bezugnahmen anzusehen. Unter den *Epoden* greifen in erster Linie das scherzhafte Knoblauchgedicht an Maecenas (*epod.* 3) sowie Teile der 17. Epode rechtliche Vorstellungen auf. Beide operieren mit dem komischen Mittel der ‚transposition' und der sich daraus ergebenden stilistischen Diskrepanz der Rechtssprache zu ihrem sachlichen Kontext. Dennoch sind sie innerhalb der Epodensammlung als recht singuläre Beispiele anzusprechen.

Wenn demgegenüber in den *Oden* ein tiefgreifender Wandel festzustellen ist, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, dass sich gerade unter dem Gesichtspunkt thematisch-motivischer Korrespondenzen charakteristische Schwerpunkte in der Verwendung rechtlicher Ausdrücke und Vorstellungen ausmachen lassen. Prozessuale Situationen wie in der Liebeselegie sind der horazischen Odendichtung fremd. Aber da ist zum einen die Übertragung sachenrechtlicher Konzepte auf zwischenmenschliche Beziehungen, wie sie in erster Linie die Ode 1.3, aber auch 1.24 und 3.7 vorführen. Im Unterschied zu dem *servitium amoris* der Liebeselegie ist die Eigentumsvorstellung bei Horaz aber nicht unter dem Gesichtspunkt unbeschränkter Verfügungsgewalt, sondern als Ausdruck tiefer Verbindung und fürsorgenden Schutzes gewählt. Demgegenüber setzt sich die Ode 1.5 mit dem elegischen Wunsch des Liebenden auseinander, die Geliebte sein eigen zu nennen und sie im Sinne des Nießbrauches zu genießen.

Die Ode *Diffugere nives* (*c.* 4.7) ist durch die Vorstellung des Todes als Exil mit dem Gedicht 2.3 verknüpft. Der Vergleich mit der ebenfalls an Torquatus gerichteten Epistel 1.5 zeigt, dass bei aller gattungsbedingten Verschiedenheit ihrer Durchführung die Verwendung rechtlicher Motive durch den Adressaten entscheidend mitbestimmt wird. Im Mittelpunkt der Ode steht die implizite Gegenüberstellung von *damna caelestia* und *damna humana*. Horaz' verwendet zu diesem Zweck das Motiv des Erben, das mit unterschiedlicher Akzentuierung in einer Reihe von

Oden immer wieder anklingt. Zentraler Gedanke ist die Warnung vor einer übermäßigen Orientierung an materieller Bereicherung (*lucrum*) und die Mahnung an den Verlust (*damnum*) dieser Güter im Tod. Dem tritt insbesondere in der großen Maecenasode 3.29 die Vorstellung der Gültigkeit eines an der Tugend orientierten, wahrhaft gelebten Lebens gegenüber.

Allen betrachteten Oden ist gemeinsam, dass sie sich sachenrechtlicher Konzepte bedienen, die Ausübung dieser dinglichen Rechte aber stets als gefährdet erscheint. Dies gilt ganz offensichtlich im Hinblick auf den Gedanken materiellen Verlustes durch Erbfall, es gilt aber im Grunde genommen auch für die im engeren Sinne politischen Gedichte, die hier nur am Rande betrachtet werden sollten. Das zeigt eine zentrale Passage der Regulusode in aller Deutlichkeit: *flagitio additis / damnum: neque amissos colores / lana refert medicata fuco, / nec vera virtus, cum semel excidit, / curat reponi deterioribus* (*c.* 3.6.26–30). Auch in der Ode *Quis multa gracilis* (*c.* 1.5) drohen Irrtum und Betrug den Liebenden an dem dauerhaften ‚Nießbrauch' zu hindern. Das Vergilgedicht 1.3, durch das Motiv der unberechenbaren See mit der Pyrrhaode verknüpft, ist von der Furcht bestimmt, den geliebten Freund an die unberechenbare See zu verlieren, während die Ode 1.24 den Verlust des Quintilius Varus bereits voraussetzt. In all diesen Gedichten stellen die Vorstellungen des Sachenrechts eine adäquate Ausdrucksform dar, vor deren Hintergrund der Gedanke eines Verlustes entfaltet werden kann.

An der 17. Epode und der Ode 1.5 wurde beispielhaft Horaz' Technik der poetischen Durchführung rechtssprachlicher Terminologie vorgeführt und gezeigt, wie die Verwendung dieser Terminologie die Wahrnehmung des Leser zu steuern vermag. Insbesondere bei der Betrachtung der Ode 4.7 wurde aber auch deutlich, dass Horaz niemals an einer juristisch stringenten Ausführung eines einzigen Konzeptes gelegen ist. Entscheidend ist stets der klare und wirkungsvolle Ausdruck des jeweiligen Gedankens. Ihm ist die Verwendung rechtlicher Ausdrücke und Vorstellungen untergeordnet, gegebenenfalls auch um den Preis juristischer Inkonsequenz.

KAPITEL V

# VERGIL UND DIE *INLOTI PEDES*: RECHTSSPRACHE ZWISCHEN MYTHOS UND RÖMISCHER WIRKLICHKEIT

*Audi, quid de operis sui multiplici doctrina ipse pronuntiet. ipsius enim Maronis epistola, qua conpellat Augustum, ita incipit*: [11] *„ego vero frequentes a te litteras accipio", et infra: „de Aenea quidem meo, si mehercle iam dignum auribus haberem tuis, libenter mitterem: sed tanta inchoata res est, ut paene vitio mentis tantum opus ingressus mihi videar, cum praesertim, ut scis, alia quoque studia ad id opus multoque potiora inpertiar."* [12] *nec his Virgilii verbis copia rerum dissonat, quam plerique omnes litteratores pedibus inlotis praetereunt, tamquam nihil ultra verborum explanationem liceat nosse grammatico. ita sibi belli isti homines certos scientiae fines et velut quaedam pomeria et effata posuerunt, ultra quae si quis egredi audeat, introspexisse in aedem deae a qua mares absterrentur existimandus sit.* [13] *sed nos, quos crassa Minerva dedecet, non patiamur abstrusa esse adyta sacri poematis, sed archanorum sensuum investigato aditu doctorum cultu celebranda praebeamus reclusa penetralia* (Macrobius, *Sat.* 1.24.10–13).

## 1. *Vorbemerkungen*

*Pedibus inlotis* gehen zu allen Zeiten Leser und Interpreten an der Detailzeichnung einer Dichtung vorbei. Die in Macrobius' *Saturnalia* vorgetragenen Beobachtungen zur *Aeneis* sind von großem Wert für eine Betrachtung rechtlicher Elemente in Vergils Werk. Insbesondere die Tatsache, dass hier ein poetisches Werk unter ganz bestimmten sachinhaltlichen Gesichtspunkten beleuchtet und diskutiert wird, gewährt einen Einblick in die Wahrnehmung dieser Aspekte der *Aeneis* durch eine zwar nicht zeitgenössische, aber doch immerhin antike Leserschaft. Die Betrachtung Vergils als *omnium disciplinarum peritus* (Macr. *Sat.* 1.16.12) ist freilich schon sehr früh belegt.[1] Beispiele hierfür aus Macro-

[1] Vgl. Gell. 5.12.13, der Vergil als *multae antiquitatis hominem sine ostentationis odio peritum* bezeichnet, und vgl. Kaster (1980), 237: „[...] Virgil is assumed to possess exquisitely comprehensive knowledge and extraordinary skill: although not infrequently treated as peculiar to late antiquity, this assumption—the foundation of the method of ζήτημα (*quaestio*) and λύσις (*solutio*) and of the encyclopedic function of the text in the

bius haben wir bereits im zweiten Kapitel angeführt.[2] Auch wenn uns eine beckmesserische Beurteilung von Poesie nach dem Kriterium der realiengetreuen Gestaltung des Mythos als paradox und wenig adäquat erscheinen mag, bleibt es doch ein Verdienst, auf die sachlichen Grundlagen der vergilischen Poesie hinzuweisen.

Betrachten wir nun den statistischen Befund für die Dichtungen Vergils (Appendix, Tabelle 1.1 und 1.2), so scheint daraus zunächst einmal hervorzugehen, dass rechtliche Ausdrücke und Begriffe bei Vergil lediglich geringe Bedeutung besitzen. Lediglich Tibull zeigt sich noch zurückhaltender im Gebrauch rechtssprachlicher Terminologie. Dieser Eindruck wird, aufs Ganze gesehen, auch durch eine detaillierte Lektüre nicht widerlegt. Und dennoch lohnt ein differenzierender Blick auf die einzelnen Werke (Appendix, Tabelle 3.1 und 3.2). In der Tat ist kaum ein Wort mit gleichbleibender Frequenz in allen drei Dichtungen vertreten. Allein für *furtum* scheint dies zuzutreffen, und selbst hier ist gleich auf die Aktualisierung unterschiedlicher Bedeutungen dieses Wortes in *Bucolica, Georgica* und *Aeneis* aufmerksam zu machen.[3]

## 2. Nec ferrea iura / insanumque forum aut populi tabularia vidit: *Einige Betrachtungen zu Vergils* Georgica *und* Bucolica

Auf die juristischen Elemente in der Gestaltung der *Georgica* als Lehrgedicht werden wir im Zusammenhang mit Ovids *Fasti* eingehen.[4] Auf eine gesonderte Betrachtung des Gedichts soll deshalb verzichtet werden, zumal rechtliche Konzepte in den *Georgica* über das dort Dargestellte hinaus kaum eine Rolle spielen. Eine Ausnahme lässt sich allenfalls bei der Verwendung der Wörter *lex* und *foedus* erkennen, die fast stets zusammenstehen und ganz ähnliche Vorstellungen zum Ausdruck bringen. *Lex* bezeichnet hier freilich nicht das ‚Gesetz' des römischen Rechts, sondern vielmehr die Bedingungen einer Vereinbarung, die dann als *foedus* deklariert wird. So erscheint im vierten Buch die Vereinbarung zwischen Orpheus und den Göttern der Unterwelt als ein *foedus*, das

grammarian's school—was an interpretive principle already ancient by the fourth and fifth centuries, and its application to Virgil in an extreme form is traceable to within a generation or two of his death."

2 S.o. S. 81.

3 Zu *furtum* in erotischem Sinne (*georg*. 4.346; *Aen*. 6.24; 10.91) s.o. S. 130ff.

4 S.u. S. 291f; vgl. dort auch zu *culpa* und *indicium*.

Orpheus bricht (*georg.* 4.491–493 *ibi omnis / effusus labor atque immitis rupta tyranni / foedera*), weil er die durch Proserpina gesetzte Bedingung nicht einhält (4.487 *namque hanc dederat Proserpina legem*).[5] Ein Vertragsbruch liegt auch den am Ende des ersten Buches geschilderten kriegerischen Auseinandersetzungen zugrunde (*vicinae ruptis inter se legibus urbes / arma ferunt*, 1.510f); aber da ist ja auch schon die Ordnung von *fas* und *nefas* verkehrt: *quippe ubi fas versum atque nefas* (1.505). Der Beginn des ersten Buches spricht dagegen von *leges* und *aeterna foedera*, welche die Natur bestimmten Gegenden auferlegt habe (*georg.* 1.60f). Darin ist wohl ein Bezug auf die lukrezischen *foedera naturai* zu sehen,[6] wobei die paradoxe Betonung der Setzung dieser Bedingungen durch die Natur (1.61 *imposuit*) sowie die Zeitangabe (1.61f *quo tempore primum / Deucalion vacuum lapides iactavit in orbem*) gleichzeitig eine deutliche Abgrenzung von den Überzeugungen des Lukrez darstellen.[7] Vergil spricht wie Lukrez von *natura*, personalisiert diesen Begriff gegenüber seinem Vorgänger und den Epikureern aber entschieden. Bei Vergil dringt die im Begriff *foedus* angelegte und bei Lukrez gleichsam unterdrückte teleologische Perspektive wieder an die Oberfläche. ‚Naturrecht', obzwar nun durch Juppiter gesetzt (*georg.* 4.149f, vgl. *Aen.* 8.322), bestimmt auch das Leben der Bienen (*georg.* 4.154): *magnisque agitant sub legibus aevum*. Gleichwohl wird deren Arbeitsteilung gleichsam als Gesellschaftsvertrag dargestellt (*namque aliae victu invigilant et foedere pacto / exercentur agris*, 4.158), dessen Einhaltung an die Präsenz des (als männlich vorgestellten) Königs geknüpft ist: *rege incolumi mens omnibus una est; / amisso rupere fidem* (4.212f).

Von menschlichem Recht ist also kaum einmal die Rede in den *Georgica*, und auch eine metaphorische Verwendung der Rechtssprache lässt

[5] Zu *lex* im Sinne einer vertraglich festgelegten Bedingung s.o. S. 141.

[6] Vgl. Fowler (2002) ad Lucr. 2.302. Für rechtliche Metaphern bereits in vorsokratischer Philosophie vgl. Vlastos (1947); dazu s.u. S. 305. Thomas (1988) ad *georg.* 1.60f nimmt an, dass Vergil „surely intends a more general reference: *leges* come only with the rest of the arts of civilization".

[7] Vgl. Schiesaro (2003), 73: „ces lois ne sont pas le don d'un législateur prévoyant, ni obéissent-elles à un plan téléologique quel qu'il soit." Schiesaro antwortet damit auf die entscheidende Frage (71): „De même, est-il possible de parler de lois dans les mécanismes de la nature sans nécessairement poser l'existence d'un législateur prévoyant responsable de sa création?" Vgl. auch Fowler (2002) ad Lucr. 2.302, p. 379f: „Law implies a lawgiver, or at least an overseer to enforce it; the idea is most congenial to a transcendent theology in which God is outside creation, but the Stoics can easily accommodate it with their equation of God and the λόγος or νόμος of the world. Against it is set the independent *foedera naturae* of Epicurus; in a sense *Natura* replaces the divine lawgiver, but again as an empty place-marker who is not even free from syntactic ambiguity."

sich nur äußerst selten beobachten. Weshalb dies so ist, geht aus einer Betrachtung der drei Stellen hervor, an denen Vergil das Wort *ius* in seinem Lehrgedicht gebraucht. Da ist zum einen die formelhafte und gleichwohl für die *Georgica* charakteristische Verknüpfung von *ius* und *fas* bei der Frage, was an Feiertagen erlaubt sei: *quippe etiam festis quaedam exercere diebus / fas et iura sinunt* (*georg.* 1.268f). Und natürlich erscheint in der Sphragis des Werkes Augustus als Rechtsstifter unter den Völkern (*georg.* 4.560–562): *Caesar dum magnus ad altum / fulminat Euphraten bello victorque volentis / per populos dat iura viamque adfectat Olympo*. Zum dritten aber, und dies wohl am bezeichnendsten, stellt der Makarismos des zweiten Buches die stadtrömische Rechtsordnung und ihr Verfahren in kritischem Affekt als Gegenbild zu dem glücklichen Leben des Landmannes dar (*georg.* 2.501f):[8] *nec ferrea iura / insanumque forum aut populi tabularia vidit*. Die Sphäre des Rechts und vor allem seiner prozessualen Verwirklichung ist damit geradezu die exemplarische Verkörperung dessen, wovon die Orientierung am Ideal des Landlebens sich abzugrenzen sucht. Wenn das Landleben im Rahmen der *Georgica* als Paradigma für Kultur und verantwortliche Daseinserfüllung fungiert, so steht das *insanum forum* paradigmatisch für eine Entfremdung von diesen Idealen. Es kann demnach nicht verwundern, dass rechtliche Ausdrücke und Konzepte gerade in den *Georgica* nur sehr selten in Erscheinung treten.

In gewisser Weise prägt diese Gegenüberstellung auch die Welt der *Bucolica*. Schließlich ist es das Gewand des römischen Rechts, in welchem die nüchterne Gewaltsamkeit historischer Realität in die Welt der Hirten eindringt. Dies zeigt insbesondere die Wortwahl zu Beginn der neunten Ekloge in aller Deutlichkeit, und wenn irgendwo in der augusteischen Dichtung der Rechtssprache ein prosaischer Klang anhaftet, dann wohl an dieser Stelle. Moeris spricht von dem „Besitzer", der seinen Rechtsanspruch auf das kleine Stück Land unmissverständlich zur Geltung bringt (*ecl.* 9.2–4):[9] *o Lycida, vivi pervenimus, advena nostri / (quod numquam veriti sumus) ut possessor agelli / diceret: „haec mea sunt; veteres migrate coloni."* Umgekehrt besteht das Glück des Tityrus in der ersten Ekloge nicht bloß in seiner Freilassung (*ecl.* 1.27–30);[10] vielmehr kann er

---

[8] Vgl. Prop. 4.1B.133ff und s.o. S. 85 zu Hor. *epist.* 1.19.

[9] Zu *haec mea sunt* als Ausdruck des Eigentumsanspruchs s.o. S. 123ff.

[10] Vgl. *ecl.* 1.32 *spes libertatis, cura peculi*; 1.40f *quid facerem? neque servitio me exire licebat / nec tam praesentis alibi cognoscere divos*.

das Land als Eigentümer weiter behalten: *fortunate senex, ergo tua rura manebunt* (*ecl.* 1.46; vgl. 1.45).[11] Damit bleibt ihm auch die Möglichkeit bukolischen Singens erhalten, während Meliboeus mit der Vertreibung aus dem Besitz (*habere*, vgl. *ecl.* 1.70f: *impius haec tam culta novalia miles habebit, / barbarus has segetes.*) auch seinen Gesang aufgibt (*ecl.* 1.77 *carmina nulla canam*).[12] Wie Meliboeus (*ecl.* 1.3f) muss auch Moeris in der neunten Ekloge weichen, der nur mit Mühe dem Tod entronnen ist; denn hätte er die neuerlichen Streitigkeiten nicht beigelegt (*incidere*),[13] so würden weder er noch Menalcas leben (*ecl.* 9.13–15): *quod nisi me quacumque novas incidere lites / ante sinistra cava monuisset ab ilice cornix, / nec tuus hic Moeris nec viveret ipse Menalcas*. Auch hier findet also im Grunde eine Zweiteilung der Welt in Außen und Innen statt. Durch den Eingriff des zeitbedingten Außen wird die letztlich mythisch-zeitlose Welt des Hirtensangs gestört. Nicht zufällig bricht Moeris daher den Wechselgesang am Ende der Ekloge ab, indem er auf die gegenwärtigen Aufgaben verweist (*ecl.* 9.66f): *desine plura, puer, et quod nunc instat agamus; / carmina tum melius, cum venerit ipse, canemus.*

Diese Zweiteilung spiegelt sich auch sprachlich wieder. Wo die Hirten unter sich bleiben, spielt juristische Terminologie nur eine sehr geringe Rolle. Allein die dritte Ekloge thematisiert in der Sammlung der *Bucolica* eine im engeren Sinne rechtliche Frage. Menalcas wirft Damoetas den Diebstahl eines Ziegenbocks vor (*ecl.* 3.16–18): *quid domini faciant, audent cum talia fures? / non ego te vidi Damonis, pessime, caprum / excipere insidiis multum latrante Lycisca?* Damoetas beharrt hingegen darauf, den Bock im Wettstreit der Flöten gewonnen zu haben: *si nescis, meus ille caper fuit; et mihi Damon / ipse fatebatur; sed reddere posse negabat* (vv. 23f). Die rechtlichen Implikationen dieser Situation hat bereits der Jurist Erhard Reusch in seiner „Disquisitio de P. Virgilio Marone

[11] Zur umstrittenenen Deutung von *pueri* und der damit verbundenen Bestimmung des sozialen Status vgl. Schmidt (1998), 186–188, der (gegen Du Quesnay (1981), 135) eine Interpretation von *pueri* als ‚Sklaven' ablehnt; vgl. ibid. 201: „Before and while Tityrus went to Rome, he was neither formally nor informally free; he was a man who knew that he had already secured his freedom and thet he needed to ratify it with the seal of an administrative act. Freedom, however, had made him vulnerable, since only as a free man would he be threatened by eviction. Therefore, he addressed the young god in Rome with his petition. And the paternal answer of the saviour god was: ‚my children, graze cattle as before.'" Zur Interpretation der *pueri* vgl. jetzt auch Hardie (2006), 285f.

[12] Vgl. Hunter (2006), 265.

[13] Zu *incidere* vgl. DServius ad loc.: *‚incidere' pro ‚decidere'*. *Decidere* ist technischer Ausdruck für das Beilegen eines Rechtsstreits auf dem Wege des Vergleichs, vgl. Cic. *Q.Rosc.* 32; 34; vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.

iureconsulto ex ecloga III v. 17–24 instituta" aus dem Jahre 1728 herausgestellt.[14] Nur der Vollständigkeit halber sei hier auch das scherzhafte Zitat der Zwölftafeln in der achten Ekloge angeführt, auf das schon Servius in seinem Kommentar hinweist: *his* (sc. *herbis*) *ego saepe lupum fieri et se condere silvis / Moerim, saepe animas imis excire sepulcris, / atque satas alio vidi traducere messis* (*ecl.* 8.97–99).[15]

Von den statistisch untersuchten Ausdrücken werden in den Eklogen überhaupt nur *iudex, iudicium, lis, pignus, testis* und *furtum* gebraucht.[16] Hier zeigt sich in besonderem Maße der Zusammenhang zwischen Thematik und Kommunikationssituation der Dichtung einerseits und der Verwendung rechtlicher Terminologie andererseits. Die Urteile, welche der *iudex* in den Eklogen treffen soll, sind nämlich stets ästhetischer Natur. Dies gilt schon, wenn Corydon im zweiten Gedicht der Sammlung erklärt, nicht einmal Daphnis zu fürchten, wenn Alexis als Richter über seine körperliche Schönheit auftrete (*ecl.* 2.26f *non ego Daphnim / iudice te metuam, si numquam fallit imago*.).[17] Und emphatisch verkündet der Sprecher der vierten Ekloge, selbst Pan müsse seine Niederlage eingestehen, wenn er mit ihm in poetischen Wettstreit trete und Arkadien als Richter fungiere: *Pan etiam, Arcadia mecum si iudice certet, / Pan etiam Arcadia dicat se iudice victum* (*ecl.* 4.58f). Das rechtliche Bild des Richters

---

[14] Reusch (1728). Es ist dies eine reizende juristische Fingerübung, die freilich am Kern der vergilischen Dichtung vorbeigeht. Vergil lässt Menalcas von Eigentümern und Dieben sprechen und Damoetas sein Eigentum behaupten; Damon gesteht dies ein. Darüber hinaus enthält die Passage kein eindeutig juristisches Vokabular. Es ist daher kaum angemessen, diese leichtfüßige Zeichnung der Situation mit rechtlichem Ballast zu beschweren. Dass es sich um ein *furtum manifestum* handelt, legt schon Servius ad *ecl.* 1.17 dar (*'non ego te vidi': manifesti eum furti arguit dicendo 'vidi'*.), aber Vergil macht dies nicht explizit, und es trägt wohl auch nicht zum Verständnis bei, hinsichtlich der Strafzumessung zwischen Viehdiebstahl aus dem Stall und von der Weide zu unterscheiden, vgl. Reusch (1728), 7: „*Tityre, coge pecus*, item: *multum latrante Lycisca*, ponuntur a poeta, ut non a stabulo, sed a grege ruri pasto caper esse abductus indicetur: de agro autem non ita facile pecus abigitur propter canes pecuarios: quare et leviorem poenam statuunt ICti in eum, qui de grege pecus subtrahit, quam qui de stabulo." Ähnlich wie Reusch argumentiert auch Brunquell (1774), 1087.

[15] Vgl. XII tab. 8.8a und vgl. Servius ad 8.99 *'traducere messes': magicis quibusdam artibus hoc fiebat, unde est in XII tab. 'neve … pellexeris'*. Angesichts von ähnlichen Stellen bei Tibull (1.8.19 *cantus vicinis fruges traducit ab agris*; dazu s.o. S. 181) und Ovid (bes. *rem.* 255 *non seges ex aliis alios transibit in agros*) scheint Vergil hier beinahe schon einen Topos begründet zu haben.

[16] S. Appendix, Tabellen 3.1 und 3.2. Für *testis* vgl. *ecl.* 5.21 (*vos coryli testes et flumina Nymphis*) und 8.19 (*quamquam nil testibus illis / profeci*). Von *furtum* sprechen die Eklogen lediglich *ecl.* 6.42 in Bezug auf die Entwendung des Feuers durch Prometheus (*Caucasiasque refert volucris furtumque Promethei*); vgl. aber oben zu *ecl.* 3.17ff.

[17] Vgl. bes. Gallus fr. 2 Courtney, v. 9 (s.o. S. 105 Fn. 3).

ist also eng mit der Situation des sängerischen Agons verknüpft. In diesem Sinne spricht auch Menalcas in der fünften Ekloge von seinem eigenen Urteil (*ecl.* 5.16–18 *Lenta salix quantum pallenti cedit olivae, / [...] iudicio nostro tantum tibi cedit Amyntas*). Palaemon benennt die zugrundeliegende Vorstellung explizit als *lis*, indem er zum Abschluss der dritten Ekloge erklärt, er könne eine Streitsache von solcher Bedeutung nicht durch eine Entscheidung beilegen (*ecl.* 3.108 *non nostrum inter vos tantas componere lites*);[18] schließlich haben beide Streitparteien ein wertvolles Pfand hinterlegt: *ego hanc vitulam [...] depono: tu dic mecum quo pignore certes* (*ecl.* 3.29–31, vgl. vv. 35ff).[19]

## 3. *Römische Rechtssprache im epischen Kontext: Vergils* Aeneis

### 3.1. Ille manum patiens mensaeque adsuetus erili*: Rechtssprache zwischen Verzicht und poetischer Anverwandlung*

Auch eine detaillierte Analyse der Sprache Vergils in der *Aeneis* wird Kenneth Quinns Charakterisierung kaum grundsätzlich widerlegen können: „Another principle he seems to have followed was the avoidance of needlessly specific descriptive words: Virgil's vignettes and tableaux are usually evocative rather than precise; only occasionally is the narrative tightened by the use of the rare or technical term [...]."[20] Aber genau diese Stellen bedürfen doch einer gesonderten Aufmerksamkeit, weil sich an ihnen ganz offensichtlich ein literarischer Gestaltungswille offenbart.

Sieht man einmal von der Sprache der Landwirtschaft ab, ist die Forschung erst in den letzten Jahren verstärkt auf die Verwendung von Sondersprachen bei Vergil und insbesondere in der *Aeneis* aufmerksam geworden: „[...] se studiamo il testo con pazienza ed attenzione, troveremo tutto un'altra serie di linguaggi, da interpretare e da integrare senza sforzo in una visione ‚globale' dell'epos. [...] Senza cadere in una

---

[18] Für *componere* im Sinne des „Schlichtens" einer Streitsache vgl. etwa *D.* 7.1.13.3.

[19] Zu *deponere* vgl. Servius ad *ecl.* 3.31: *in sponsione colloco, sequestro. quo pignore: qua sponsione, quia pignus sponsioni est*. Vgl. auch Stella Maranca (1930), 587. Auch in der achten Ekloge wird *pignus* verwendet, jedoch allenfalls in vage juristischem Sinn (*ecl.* 8 8.91–93 *has olim exuvias mihi perfidus ille reliquit, / pignora cara sui: quae nunc ego limine in ipso / terra, tibi mando; debent haec pignora Daphnim.*).

[20] Quinn (1969), 352; vgl. bereits Cordier (1939), 166: „En général, il évite le terme trop particularisé; il y recourt juste dans la mesure où il peut le faire sans déconcerter le lecteur; son art est plus de suggérer que d'imposer le détail."

teoria ‚globale' e perciò, direi, inaffidabile del valore simbolico di ogni nome, oggetto, attributo dell'Eneide, siamo però riusciti ad individuare parecchi ‚linguaggi' o ‚voci' che Virgilio integra nel suo coro maestoso, e che noi dobbiamo soppesare accuratamente."[21]

Dass Vergil freilich rechtssprachliches Vokabular eher spärlich verwendet, hat bereits Cordier in seinen Studien zur Sprache der *Aeneis* bemerkt: „nous observons que la langue du droit est assez peu représentée."[22] In der Tat baut Vergil nur selten ganze Situationen durch Verwendung der Rechtssprache zu juristischen Situationen aus; in der Regel bleibt die Verwendung von juristischen Ausdrücken und Begriffen vereinzelt. Die Szene des Unterweltrichters im sechsten Buch der *Aeneis* (s.u.) ist in dieser Hinsicht eher eine Ausnahme (vgl. jedoch unten zu *Aen.* 7.475ff); gerade ein Vergleich mit der ähnlichen Situation in Properz' Cornelia-Elegie 4.11 lässt den Unterschied zwischen Vergils narrativer Darbietung und den Ansätzen zu einer Dramatisierung der prozessualen Situation in der Elegie deutlich hervortreten.[23]

Der Grund dafür lässt sich aber, wie schon im zweiten Kapitel dargetan, kaum pauschal darin suchen, dass Rechtsausdrücke der Poesie fremd wären. Insbesondere die Lyrik des Horaz darf als Widerlegung der Behauptung gelten, rechtssprachliche Ausdrücke seien „sans valeur pittoresque."[24] Anders als etwa bei Horaz oder auch den Elegikern bleibt allerdings die Verwendung der Rechtssprache bei Vergil in der Regel beschränkt auf einen eigentlichen Gebrauch zur Beschreibung rechtlicher Vorgänge, die im Laufe der Handlung Bedeutung erlangen. Daraus erklärt sich, dass längere Passagen der *Aeneis*, etwa weite Strecken des fünften Buches, aufgrund ihres narrativen Gegenstandes nahezu gänzlich ohne rechtssprachliche Ausdrücke gestaltet sind. Metaphorischer Gebrauch der Rechtssprache ist in Vergils Gedichten nämlich eher selten. Ausdrücke wie die *pax sequestra* des elften Buches (*Aen.* 11.133 *bis senos pepigere dies et pace sequestra / per silvas Teucri mixtique impune Latini / erravere iugis.*)[25] bleiben vereinzelt.

---

[21] Horsfall (1991), 147f. Die Rechtssprache freilich bleibt in Horsfalls ansonsten verdienstvollem Bändchen unberührt. Ansätze dazu bei Jocelyn (1979), 116; vgl. Horsfall (1995), 222. Kaum von Wert ist die Arbeit von Stella Maranca (1930).

[22] Cordier (1939), 168.

[23] Zur prozessualen Situation in Prop. 4.11 s.o. S. 160ff.

[24] Cordier (1939), 169.

[25] Der *sequester* nimmt im römischen Privatrecht als Vertrauensperson einen Streitgegenstand in Verwahrung: *‚sequester' dicitur, apud quem plures eandem rem, de qua contro-*

Dies gilt auch für das *sceptra transcribi* des siebenten Buches, von dem Allecto spricht, als sie Turnus aufzustacheln versucht. In der Tat arbeitet die ganze Argumentation der Furie mit rechtlichen Begriffen, wenn sie auf Turnus' durch Blutzoll erworbenen Anspruch hinweist, der von Latinus widerrechtlich abgewiesen werde (*Aen.* 7.421–424): *Turne, tot incassum fusos patiere labores, / et tua Dardaniis transcribi sceptra colonis? / rex tibi coniugium et quaesitas sanguine dotes / abnegat, externusque in regnum quaeritur heres*. Servius, der sich in seinem Kommentar zur Stelle offensichtlich nur auf literarkritische Quellen stützt, erklärt juristisch ungenau:

> *transcribi: tradi. sermo autem hic tractus est de pecunia, nam ‚scribi' est dari: Horatius „scribe decem a Nerio: non est satis: adde Cicutae": ‚rescribi' vero reddi: Horatius „dictantis quod tu numquam rescribere possis"*.[26]

Nun bedeutet *transcribere* nicht die Übergabe der Sache selbst (*traditio*), sondern das Überschreiben. Diese Vorstellung liegt auch der Verwendung des Wortes im fünften Buch zugrunde, wenn die Mütter der sizilischen Stadt überschrieben werden und Aeneas sie gleichsam zur Verwahrung übergibt: *transcribunt urbi matres populumque volentem / deponunt* (*Aen.* 5.750f).[27] Insbesondere bezeichnet *transcribere* aber das Überschreiben einer Schuldforderung.[28] Was im siebenten Buch der *Aeneis* in Rede steht, ist ja nicht die unmittelbare Übergabe der Königsherrschaft, sondern lediglich die Zuweisung des Anspruchs auf erbliche Nachfolge, wofür *tua sceptra* symbolisch stehen. Damit ist auch der Zusammenhang zu der Erwähnung des *heres* hergestellt, die Servius richtig einordnet: *quaeritur heres: de iure traxit ut non generum, sed heredem diceret: nam per coemptionem facto matrimonio sibi invicem succedebant*.

Aus diesem Fall und der Betrachtung des juristisch defizitären Servius-Kommentars geht hervor, dass das Beispiel *transcribi* noch in weiterer Hinsicht eine Ausnahme bildet;[29] die meisten der von Vergil verwende-

---

*versia est, deposuerunt: dictus ab eo, quod occurrenti aut quasi sequenti eos qui contendunt committitur* (*D.* 50.16.110). Bei Vergil fungiert der Friede gleichsam als Vermittler zwischen den beiden Kriegsparteien.

[26] Vgl. Hor. *s.* 2.3.69; 2.3.76.

[27] Vgl. Servius ad 5.750f; die Erklärung zu *deponunt* ist freilich eher phantasievoll: *transcribunt urbi matres: Romani moris verbum est: ‚transcripti' enim in colonias deducebantur. urbi: ad urbem. deponunt: quasi de navibus. animos nil magnae l. e.: aut Aeneas deponit eos qui nulla gloriae cupiditate tanguntur: aut hi qui erant transcripti, id est matres et volentium multitudo, deponunt animos, id est summittunt inertiae.*

[28] Vgl. *D.* 16.1.13 pr. und vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v. *transscriptio*; s.a. Berger (1953), s.v. *nomina trans(s)cripticia*.

[29] Zu der verwandten Vorstellung in *transmittere* (*Aen.*3.329) s.u. S. 270.

ten Rechtstermini sind nämlich bereits in hohem Grade in die Gemeinsprache eingegangen.[30] Das zeigt gerade in der angeführten Passage der Vergleich mit Ausdrücken wie *dos, abnegare* oder *heres*, deren rechtliche Provenienz und Konnotation zwar weiterhin klar zu erkennen sind, die aber kaum als rein fachsprachlich zu betrachten sind. Anders als bei *transcribi* bietet ihre Erklärung dem Kommentator daher keine Schwierigkeit. Frappierende Ausnahme von dieser Regel ist neben der eben erwähnten *pax sequestra* (*Aen.* 11.133) etwa die Bezeichnung des Minos als *quaesitor* (*Aen.* 6.432, s.u.). In diesem Zusammenhang ist freilich auch auf das bereits zitierte *iniecere manum Parcae* (*Aen.* 10.419) hinzuweisen.[31] Hier kann immerhin von einer häufiger verwendeten Vorstellung die Rede sein. Zugrunde liegt der Gedanke der Einräumung eines Nießbrauchsrechts:[32] Dem Menschen wird die Lebensspanne von den Parzen zugemessen;[33] mit Vollendung der Frist fällt der Mensch gleichsam wieder an das Schicksal zurück, und die Parzen machen diesen Anspruch mittels *manus iniectio* geltend. Ähnlich spricht auch das elfte Buch von Arruns als *fatis debitus* (*Aen.* 11.759), weil er die unter Dianas Schutz stehende Camilla tötet (vgl. 11.591f).

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, dass längere Passagen der *Aeneis* aufgrund ihres handlungsmäßigen Gegenstandes nahezu gänzlich auf rechtliche Termini verzichten. Umgekehrt ist es bisweilen bemerkenswert, mit welcher Subtilität Vergil an Stellen, welche aufgrund der

---

30 Vgl. Cordier (1939), 169: „il garde les termes qui, vieillis et dépouillés de leur signification primitive au profit d'un sens plus général, lui permettent un rejeunissement poétique: c'est le cas de *manifestus*, ‚résultant d'un flagrant délit', dans *fides* (‚la vérité') *manifesta* 2.309; dans *iudicium Paridis* 1.27, *iudicium* a son sens étymologique: Pâris ‚a dit le droit'. […]." Für *manifestus* vgl. *Aen.* 3.375; 4.358; 8.16f; 11.232. Zu Cordiers problematischer Grundannahme, rechtliche Termini seien unpoetisch, s.o.

31 Vgl. auch o. S. 173; bei Macrobius wird die Stelle treffend mit folgender Bemerkung bedacht: *et hic proprietatem et humani et divini iuris secutus est. nam ex manus iniectione paene mancipium designavit, et sacrationis vocabulo observantiam divini iuris inplevit* (*Sat.* 3.7.4).

32 Vgl. das Kapitel zu Horaz (S. 237f) und Heinze (1889), 27f.

33 Im Falle der Schiffe der Kybele erscheint die zugemessene Zeitspanne geradezu als eine Schuld (*Aen.* 9.107f *ergo aderat promissa dies et tempora Parcae / debita complerant*). Es ist daher kaum zutreffend, wenn Hardie (1994) ad loc. anmerkt: „Fate is thought of as a creditor." Vielmehr erscheinen die Parzen hier als Vertragspartner, der seine Leistung erbracht hat (*complerant*). Davon zu trennen ist die umgekehrte Vorstellung bei Ovid *met.* 15.816f (*hic sua complevit, pro quo, Cytherea, laboras, / tempora, perfectis, quos terrae debuit annis.*), der Mensch löse mit seinem Leben eine Schuld ein; auch dieser Gedanke ist freilich bereits in der *Aeneis* präfiguriert (11.51f): *nos iuvenem exanimum et nil iam caelestibus ullis / debentem vano maesti comitamur honore.*

geschilderten Situationen eine Verwendung der Rechtssprache nahe legen, das allzu Technische der Rechtssprache meidet, ohne doch die Klarheit der juristischen Darstellung zu verwischen. Dies geht insbesondere aus einer Episode des siebenten Buches der *Aeneis* hervor.[34] Da ist zunächst von einem Hirsch die Rede, welchen der Oberhirte über die Herden des Latinus (*Aen.* 7.485f *cui regia parent / armenta et late custodia credita campi*),[35] Tyrrhus, bei sich ernährt. Dieser Hirsch, der besonders Tyrrhus' Schwester Silvia am Herzen liegt, lässt sich streicheln, füttern und kehrt nachts immer wieder zu dem Haus des Hirten zurück: *ille manum patiens mensaeque adsuetus erili / errabat silvis rursusque ad limina nota / ipse domum sera quamvis se nocte ferebat* (*Aen.* 7.490–492). In diesem Verhalten entspricht der Hirsch, worauf erstmals Manfred Fuhrmann und Detlef Liebs aufmerksam gemacht haben, gänzlich der Definition eines gezähmten Tieres durch die römischen Juristen.[36] So schreibt Gaius (*D.* 41.1.1.1; 41.1.3.2; 41.1.5.5):

> *omnia animalia, quae terra mari caelo capiuntur, id est ferae bestiae et volucres et pisces, capientium fiunt. [. . .] quidquid autem eorum ceperimus, eo usque nostrum esse intellegitur, donec nostra custodia coercetur [. . .]. cervos quoque ita quidam mansuetos habent, ut in silvas eant et redeant, quorum et ipsorum feram esse naturam nemo negat. in his autem animalibus, quae consuetudine abire et redire solent, talis regula comprobata est, ut eo usque nostra esse intelligantur, donec revertendi animum habeant, quodsi desierint revertendi animum habere, desinant nostra esse et fiant occupantium. intelleguntur autem desisse revertendi animum habere tunc, cum revertendi consuetudinem deseruerint.*

Tyrrhus und seine Familie haben den Hirsch gefangen und nähren ihn (*Aen.* 7.484f *quem matris ab ubere raptum / nutribant*); obwohl von Natur aus *ferus* (7.489 *pectebatque ferum puroque in fonte lavabat*),[37] weist er doch die *consuetudo revertendi* auf (7.491f, s.o.). Damit ist er rechtlich Eigentum des Tyrrhus, und Ascanius vergreift sich durch seinen Pfeilschuss (7.496–499) widerrechtlich an diesem Eigentum.

---

[34] Für eine allgemeine Bewertung der Episode vgl. Griffin (1985), 170f, und die kurzen Bemerkungen von Horsfall (2000) ad *Aen.* 7.492.

[35] In *custodia* klingt der juristische Begriff des Gewahrsams an, den auch die Wortwahl des Tiberius Claudius Donatus in seinem Kommentar zur Stelle erkennen lässt: *dignus, inquit, inventus est cui rex armenta sua camposque committeret. quanti igitur meriti fuit procurator regis!* (p. 2.73 Georgii).

[36] Vgl. Fuhrmann / Liebs (1974), 2.36; für die menschlichen Züge in der Beschreibung des Hirsches vgl. Rocca (1983), 147f; vgl. auch Vance ((1981) 1999).

[37] Vgl. den ausführlichen Kommentar des Tiberius Claudius Donatus ad loc. (p. 2.74 Georgii).

Einem römischen Leser muss dieser Sachverhalt völlig klar gewesen sein. Das ist bedeutungsvoll, denn hier wird die Frage berührt, inwieweit den Trojanern eine Schuld an dem nachfolgenden Krieg zuzuweisen sei.[38] Nicht von ungefähr lesen wir jedoch davon, dass der Hirsch zum Zeitpunkt der Jagd ‚fern umherirrte' (*hunc procul errantem rabidae venantis Iuli / commovere canes*, 7.493f, vgl. 7.491): Für Ascanius konnten die Eigentumsverhältnisse überhaupt nicht ersichtlich sein, da er den Hirsch natürlicherweise als wildes Tier betrachten musste und der *revertendi animus* sich ja allenfalls aus der *revertendi consuetudo* erschließen lässt. Schließlich kehrt der Hirsch erst, nachdem er verwundet ist, nach Hause zurück (*nota intra tecta refugit*, 7.500, vgl. o. 7.491f). Die Schilderung der *prima laborum causa* (7.481f) lässt daher keinen Zweifel an der objektiven Schuld, entlastet aber zugleich den Täter. Vor diesem Hintergrund tritt die gänzliche Unangemessenheit der Reaktion von Seiten der Latiner in umso grelleres Licht.[39] Die Motivierung der Kriegshandlungen durch einen verwundeten Hirsch mag den *obtrectatores Vergilii* als *leve nimisque puerile* erscheinen,[40] dient aber gerade dazu, das Missverhältnis von Anlass und Folgen herauszustellen. Nach der Darstellung des Vorfalls in den Kategorien des römischen Rechts erscheint der Weg der Gewalt als ein krasses Fehlverhalten, weil anstelle einer kämpferischen Auseinandersetzung doch vielmehr der Rechtsweg hätte eingeschlagen werden müssen. Diese Interpretation wird durch den Kommentar des Tiberius Claudius Donatus gestützt:[41]

> *et venantis quod dixit illic constituit omnem defensionem Ascani. si enim super eo apud prudentes ageret, diceret: agrestem putavi, nescii mansuetum utpote extra domos degentem nec ipsius causa venatum processi, sed ferarum capiendarum studio, quae in silvis et in ripis fluminum reperiri consueverunt. haec quia iuste dici potuerunt apud aequos iudices, data est opera labore Furiae, ut tales repente in iram consurgerent, quibus aequa ratio reddi non posset, agrestium scilicet | infinita turba, saevorum et imperitorum.*

---

[38] Vgl. dazu Heinze (1915), 191.

[39] Hier ergibt sich eine strukturelle Parallele zu Ovids Erzählung vom Hirschen des Cyparissus (*met.* 10.106ff). Zwar ist es dort Cyparissus selbst, der den Hirsch ohne Absicht (*imprudens*, *met.* 10.130) tötet; in beiden Fällen führt das Unglück jedoch zu einer völlig unangemessenen Reaktion (vgl. *met.* 10.132–134): *quae non solacia Phoebus / dixit et, ut leviter pro materiaque doleret, / admonuit!*

[40] Vgl. Macr. *Sat.* 5.17.2 *cervum fortuito saucium fecit causam tumultus. sed ubi vidit hoc leve nimisque puerile, dolorem auxit agrestium, ut impetus eorum sufficeret ad bellum [...].*

[41] Tib. Claudius Donatus ad 7.493f (p. 2.75f Georgii).

Gerade der unmittelbare Vergleich des oben zitierten Juristentextes und der vergilischen Darstellung führt die Dezenz Vergils im Gebrauch rechtlicher Begriffe vor Augen. Vergil setzt dazu in erster Linie die Mittel der Begriffsverwandtschaft und der Paraphrase ein. So löst er den Fachausdruck *mansuetus* in seine Bestandteile auf und paraphrasiert durch *manum patiens* und *mensae adsuetus* (vgl. 7.487 *adsuetum imperiis*). Rechtssprachliche Ausdrücke sind, wie oben nochmals dargetan, nicht a priori unpoetisch. Dennoch ist der Gedanke nicht ganz von der Hand zu weisen, dass „ils font naître des idées d'intérêt".[42] Wohl nicht von ungefähr ist daher der Ausdruck *dominus*, welcher den materiellen Aspekt des Eigentumsverhältnisses vielleicht allzu sehr in den Vordergrund hätte treten lassen, durch die attributive Wendung *mensa erilis* ersetzt (7.490 *mensaeque adsuetus erili*, vgl. Servius ad loc.: *mensae erili nove dixit, nam erum non nisi dominum dicimus*).[43] Dazu stimmt auch, dass Vergil, wie im übrigen schon Giovanni Pascoli bemerkt hat, in seinen Dichtungen das Wort *servus* nie gebraucht.[44] Die wörtliche Erwähnung einer *consuetudo revertendi* bzw. eines *animus revertendi* ist von vornherein in der Dichtung kaum zu erwarten; Vergil paraphrasiert jedoch auch das *abire et redire* durch bildkräftigere Ausdrücke: *errabat silvis rursusque ad limina nota / ipse domum sera quamvis se nocte ferebat* (7.491f, vgl. 7.500f *nota intra tecta refugit / successitque gemens stabulis*).

Überhaupt lässt sich Vergils Bezugnahme auf die Rechtssprache nicht selten eher als Anverwandlung denn als Verwendung sprachlicher Muster bezeichnen. Die Originalität des vergilischen Zugriffs auf die Rechtssprache enthüllt sich dabei häufig in der Neuschöpfung von Wortverbindungen. So ist beispielsweise das in der späteren Dichtung bei Ovid so häufige *pignus amoris* offenbar erstmals in der *Aeneis* belegt.[45] Vor allem in den letzten Büchern der *Aeneis* sind die Verbindungen mit *foedus*

---

[42] Cordier (1939), 169.

[43] Vgl. auch *Aen.* 8.461f *nec non et gemini custodes limine ab alto / praecedunt gressumque canes comitantur erilem*.

[44] Pascoli ((1907) 1952), 26f: „Oh! sì! Non ci sono schiavi per Virgilio. Nei suoi poemi non c'è mai nemmeno la parola *servus*; c'è la *serva* due volte e a proposito di altri tempi e di altri costumi [*Aen.* 5.284; 9.546]: tempi e costumi in cui il poeta vede bensì i | re serviti da molti schiavi; eppur chiama questi *famuli* e *ministri*, non *servi*." Pascoli geht freilich zu weit, wenn er behauptet, dass „Era la sua poesia che aboliva la servitù, perchè la servitù non era poetica." Zur Konfrontation von Innen und Außen in *Bucolica* und *Georgica* s.o.

[45] *Aen.* 5.538; 5.572; vgl. immerhin Prop. 3.20.17 (*haec Amor ipse suo constringet pignora signo*); zu Ovid vgl.o. S. 103.

ubiquitär,[46] und im zwölften Buch ist *foedus* Leitwort, das die entscheidenden Punkte der Handlungsentwicklung markiert.[47] Besonders deutlich wird dies durch eine Gegenüberstellung von vv. 241–243 (*qui sibi iam requiem pugnae rebusque salutem / sperabant, nunc arma volunt foedusque precantur / infectum et Turni sortem miserantur iniquam.*) mit vv. 285f (*fugit ipse Latinus / pulsatos referens infecto foedere divos.*), wo der eingetretene Handlungsumschwung durch Wiederaufnahme derselben Wendung wirkungsvoll markiert wird.[48] Solche Formen der Leserführung durch Gebrauch charakteristischer rechtlicher Vorstellungen lassen sich auch in der ersten Hälfte der *Aeneis* beobachten. Beginnend mit der Rede des Anchises im dritten Buch lesen wir immer wieder von der Schuld (*debita*) des Schicksals gegenüber den Trojanern: *nunc repeto haec generi portendere debita nostro / et saepe Hesperiam, saepe Itala regna vocare* (*Aen.* 3.184f).[49] Aeneas kann deshalb im siebenten Buch von Italien als der geschuldeten Erde sprechen (*Aen.* 7.120 *salve fatis mihi debita tellus*), und unter den Trojanern verbreitet sich schließlich das Gerücht, die geschuldeten Mauern könnten nun endlich gegründet werden: *diditur hic subito Troiana per agmina rumor / advenisse diem quo debita moenia condant* (7.144f). Diese Schuld des Schicksals begründet freilich, daran lässt die Ermahnung des Merkur an Aeneas keinen

---

46 Zu den Bedeutungsschichten von *foedus* bei Vergil vgl. allgemein Luraschi (1985); zur Verwendung von *foedus* insbesondere im vierten Buch der *Aeneis* s.u. S. 276ff. Die unten zu *poena* explizierte Vielfalt unterschiedlicher Wortverbindungen lässt sich auch bei *foedus* erkennen; vgl. *foedera iungere* (*Aen.* 4.112; 7.546; 8.56; 8.641); *foedere coniungi* (10.105); *foedere iungere dextram* (8.156, vgl. 11.164; 11.292 *coeant in foedera dextrae*; zum symbolischen Charakter der rechten Hand beim Vertragsschluss s.u.); *foedus componere* (10.15; vgl. 12.314f); *foedere componere bellum* (12.109); *se in foedera mittere* (12.190f; vgl. 12.657f *mussat rex ipse Latinus / quos generos vocet aut quae sese ad foedera flectat.*); *foedera firmare* (11.330; 11.356; 12.212); *foedus concipere* (12.13 mit Servius ad loc.: *concepta … verba dicuntur iurandi formula, quam nobis transgredi non licet.* Vgl. 12.158); *foedus ferire* (10.154); *foedus icere* (12.314f); *foedera pangere* (10.903; für *pangere* vgl. 11.133–135); *foedera quaerere* (11.129); *foedus reposcere* (12.573). Zu *foedus rumpere* etc. s.u.

47 Vgl. vv. 13; 109 (vgl. 111f); 151; 158; 190f; 200; 202; 212; 242; 285; 290; 314f; 573; 581f; 632; 657f; 694f; 819ff.

48 Vergleichbar ist die Reaktion, die Aeneas und Euander jeweils auf die Nachricht vom Tod des Pallas zeigen. Durch die durch die fast wörtliche Wiederholung der rechtlichen Terminologie werden beide Stellen aufeinander bezogen, so dass die unterschiedliche persönliche Bewertung scharf hervortritt. Vgl. Aeneas 11.45f (*non haec Euandro de te promissa parenti / discedens dederam*) und Euander 11.152 (*non haec, o Palla, dederas promissa parenti. / cautius ut saevo velles te credere Marti!*).

49 Vgl. *Aen.* 6.65–67: *tuque, o sanctissima vates, / praescia venturi, da (non indebita posco / regna meis fatis) Latio considere Teucros.*

Zweifel, zugleich die persönlich bindende Schuld des Aeneas: *Ascanium surgentem et spes heredis Iuli / respice, cui regnum Italiae Romanaque tellus / debetur* (4.274–276, vgl. 4.233).

Daneben gestaltet Vergil insbesondere das Sachfeld Strafe zu einer geradezu verblüffenden Vielfalt aus. Dieser Bereich soll hier exemplarisch beleuchtet werden. Die verhältnismäßig hohe Frequenz des Wortes *poena* (vgl. Appendix, Tabellen 3.1 und 3.2)[50] kann dabei ebenso wenig überraschen wie das Vorkommen von *supplicium*.[51] Dagegen äußert sich Vergils unkonventionelle Ausdrucksweise, wie schon die antiken Kommentatoren bemerkt haben, nicht allein in der Lexik, sondern vor allem auch in den *callidae iuncturae*. So schreibt Servius zu *Aen.* 1.136 (*post mihi non simili poena commissa luetis*): *‚commissa' autem hic pro peccatis. ‚luetis': persolvetis. et hic sermo a pecunia descendit; antiquorum enim omnes poenae pecuniariae fuerunt*. Nun sind *poenae* ursprünglich keineswegs ausschließlich Geldbußen gewesen,[52] aber aus Text und Erklärung wird doch zweierlei deutlich: Vergil greift in seiner Verwendung des Wortes *poena* auf die ursprüngliche Bedeutung ‚Buße' zurück; diese insbesondere durch *luere* nahegelegte Auffassung von *poena* bedurfte aber offensichtlich einer Erläuterung. Nach Auskunft des Serviuskommentars ad *Aen.* 10.32 sind die Verbindungen *poenam luere* und *peccatum luere* gebräuchlich:

> *luant peccata: ‚luant' id est absolvant. dicimus autem et ‚luo poenam' et ‚luo peccatum'; nam peccatum solvitur poena. qui enim crimine tenetur obnoxius, poena eum a pristina liberat obligatione.*

Vergil kombiniert an der zitierten Stelle im ersten Buch (*Aen.* 1.136) beide Ausdrücke, indem er nicht nur *peccatum luere* durch *commissa luere* ersetzt, sondern auch das bei Cicero und den Juristen belegte *poenam luere*[53] zur Konstruktion *poena luere* umwandelt.[54]

---

[50] Dazu vgl. o. S. 79. Vgl. auch Marotta (1988), der vor allem die Bedeutungen ‚Rache', ‚Wiedergutmachung', ‚strafrechtliche Sanktion' und ‚Schmerz' zu unterscheiden sucht (153: „può dunque avere il significato di ‚vendetta', ‚risarcimento', oppure quello generico di ‚sanzione criminale', o anche essere sinonimo di ‚dolore' o ‚patimento'."). Vgl. auch *impune*, *Aen.* 3.628; 9.653; 11.134; 12.559; 12.728.

[51] Vgl. Massenzio (1988).

[52] Vgl. Liebs (1968), 198 (dort auch zur Herleitung aus gr. ποινή); anders Fuhrmann (1962), 844.

[53] Vgl. z.B. Cic. *Sull.* 76; *Mil.* 11; 104; vgl. *D.* 48.10.29; 49.16.6.4. Vgl. auch Harrison (1991) ad *Aen.* 10.32: „*luere* is common of atoning for offences (ThLL VII/2.1843.24ff), no doubt under the influence of λύειν."

[54] Vgl. *Aen.*11.444 *morte luat*; 11.849 *morte luet merita*.

Das Beispiel lässt sich durchaus als typisch für Vergils Verfahrensweise bezeichnen. Vergil scheut sich zwar nicht, Verbindungen zu gebrauchen, die bei Cicero mehrfach belegt sind und somit als rechtssprachlich vertraut gelten dürfen, wie z.B. *poenas dare* oder *supplicium luere*;[55] häufig nimmt er jedoch Veränderungen vor, durch die sich ein expressiver Mehrwert ergibt. Wenn etwa Turnus im zwölften Buch den Rutulern und Latinern verkündet, besser selbst für das geschlossene *foedus* einzustehen und in diesem Zusammenhang von *foedus luere* spricht, dann ist es zwar richtig, das Verbum *luere* als Gegenbegriff zu *obligare* auf das Einlösen des Vertrages zu beziehen;[56] gerade aufgrund der vertrauten Wendung *poenas luere* klingt jedoch zweifellos auch der Gedanke des Bezahlens mit (Serv. ad *Aen.* 12.694: *iustius est, me unum pro omnibus rupti foederis poenas exsolvere*). Die Junktur verdeutlicht somit schon durch sparsamste sprachliche Mittel die emotionale Bewertung dieses *foedus*.

Entscheidend für ein Verständnis des Lesers ist freilich die Erkennbarkeit des zugrundeliegenden Paradigmas. Vergil strebt subtile Neuerungen in Lexik wie Junktur an, ohne ostentative Kühnheit im Ausdruck zu suchen.[57] Hierin ist Vergil Augusteer par excellence: „Auf der Grundlage einer bewussten Beschränkung der sprachlichen Mittel unter Vermeidung oder zumindest höchst sparsamer und bedachtsamer Verwendung ungebräuchlicher Wörter [...] sowie bewusster Normierung des sprachlichen Ausdrucks insgesamt [...] bilden die Augusteer eine dichterische Sprache, deren schier unerschöpflicher Ausdrucksreichtum aus der Aktivierung aller Bedeutungsnuancen des einzelnen Wortes entspringt, einer Aktivierung, die durch geschickte, oft an die Grenzen des semantisch Möglichen gehende Einbindung des Wortes in stets neue, immer wieder variierte Wortkomplexe resultiert, die ihrerseits wiederum an die

---

[55] Für *poenas dare* vgl. *Aen.* 4.386; 6.585; 8.538; 10.617; 11.592; für *supplicium luere*: vgl. *Aen.* 11.841f (*nimium crudele luisti / supplicium*) und vgl. z.B. Cic. *Verr.* 2.1.9 *multorumque innocentium sanguis istius supplicio luendus est*.

[56] Zu diesem Vers und seiner Deutung vgl. Beikircher (1972), der jedoch die Möglichkeit der sinnstiftenden Ambiguität nicht in Betracht zieht. Dass Vergil für den Sinn ‚den Vertrag einlösen' „den technischen Ausdruck *solvere* (oder dessen Komposita) vermieden hat", ist einerseits aus dem Bestreben zu erklären, eine Ambiguität zu schaffen; andererseits ist *foedera solvere* von Vergil bereits für das Auflösen eines Vertrages gebraucht (*Aen.* 10.91 *foedera solvere furto*, s.u. S. 279 Fn. 114). In gegensätzlichen Bedeutungen gebraucht Ovid den Ausdruck *munera solvere* in der Erzählung von Bacchus und Midas, vgl. Ov. *met.* 11.104 (*adnuit optatis nocituraque munera solvit*) und 11.134f (*Bacchus peccasse fatentem / restituit pactique fide data munera solvit.*); zu dieser Erzählung s.u. S. 308.

[57] Vgl. Richter (1990), 68, zu Vergils Gebrauch technischer Begriffe aus der Landwirtschaft: „Virgilio non rifugge dall'elemento tecnico e ne usa senza timore anche la terminologia, rendendola però parte del suo linguaggio poetico."

Grenze des syntaktisch Möglichen gehen, ohne dabei den gewöhnlichen Sprachgebrauch ostentativ zu verletzen."[58] Eine assoziative Verknüpfung rechtlicher Vorstellungen freilich ist Vergil, anders als etwa dem Lyriker Horaz, eher fremd; vielmehr werden bei Vergil in der Regel einzelne Vorstellungen durch den rechtlichen Ausdruck in ein bestimmtes Licht gerückt. Die von ihm gewählten Ausdrücke lassen meist die konventionelle Folie erkennen, verleihen ihr jedoch durch die Neuverbindung etwas Unverbrauchtes.[59] So verwendet Vergil mit Bezug auf Laokoon den Ausdruck *scelus expendere* (*Aen.* 2.229f):[60] *et scelus expendisse merentem / Laocoonta ferunt.* Dadurch wird nicht allein, wie Servius zur Stelle anmerkt,[61] die Vorstellung des Bezahlens aktualisiert, die ja auch in *luere* empfunden wurde;[62] besondere Wirkung wird nach Ausweis des Servius Danielis (ad loc.) vielmehr durch die übertragene Verwendung für die Kapitalstrafe sowie durch die neuartige Wortverbindung erzielt:[63] *expendisse: cum adhuc rudi aere pecunia ponderaretur: quod ad capitis poenam de iure usurpatum est. an quia utriusque rei debitor ‚reus' dicitur? quis ante hunc ‚expendisse' pro luisse?* Die poetische Valeur von *poenas expendere* lässt sich anhand einer Cicero-Passage vor Augen führen. Cicero

[58] Günther (2001), 40f. Diese treffenden Beobachtungen stehen nur scheinbar in Widerspruch zu der Charakterisierung von Vergils Sprache durch Kroll (1908), 527: „Epos und Drama waren die vornehmsten Gattungen der Poesie, und wenn die Eigenart der kunstvollen Rede in der Abweichung vom gewöhnlichem Sprachgebrauch (der ἐξαλλαγὴ τοῦ συνήθους) lag, so durfte der Epiker (und der Tragiker) hierin am weitesten gehen. Daraus erklärt sich die Kühnheit des Ausdrucks bei Vergil, die sich manchmal bis zur Härte steigert, die vielen Neuerungen, die er wagt, die Prägnanz der Sprache, in der er ein Meister ist und die zu seiner Berühmtheit nicht am wenigsten beigetragen hat [...]." Vgl. ibid., 527, Anm. 2: „Die Schrift [περὶ ὕψους, sc.] fordert vor allem das παρακινδυνεύειν, [...] und παρακινδυνεύειν ἐν τῇ φράσει war ein Vorrecht des Epikers, das auch Vergil sich zunutze macht." Vgl. hierzu auch die Beobachtungen bei Norden ((1927) 1957), 115 mit Anm. 1.

[59] Vgl. auch o. S. 114 zu Prop. 1.13.28 und S. 240 zu Hor. *c.* 3.29.45–47.

[60] Vgl. *Aen.* 6.739 (*ergo exercentur poenis veterumque malorum / supplicia expendunt*), 10.668f (*omnipotens genitor, tanton me crimine dignum / duxisti et talis voluisti expendere poenas?*), 11.258 (*supplicia et scelerum poenas expendimus omnes*).

[61] Servius ad *Aen.* 2.229: *expendisse autem tractum est a pecunia; nam apud maiores pecuniarias poenas constat fuisse.*

[62] Vgl. *supplicium luere* (*Aen.* 11.841f *crudele luisti / supplicium*) und DServius ad loc.: *iuris verbo usus est. ‚luere' enim debere dicitur qui pecuniam solvit: quod hic usurpatum est in capitis poenam.*

[63] Dagegen ist *poenas persolvere* (*Aen.* 9.422 *tu tamen interea calido mihi sanguine poenas / persolves amborum*) auch bei Cicero nicht selten, vgl. *Verr.* 2.5.164, *Phil.* 11.30; *Or.* 214; *Lael.* 37; vgl. auch Caes. *Gall.* 1.12.7. Gleiches gilt für *poenas pendere* (*Aen.* 6.20; 8.668f), für das sich Cic. *Tusc.* 2.23; *Pis.* 56; Caes. *Gall.* 6.9.7 anführen lassen.

gebraucht die Wendung nämlich nur ein einziges Mal, und dies in einer Versübertragung aus Aischylos' Προμηθεὺς λυόμενος (Tusc. 2.23): *[...] poenasque Iovi / fato expendisse supremo?* Dagegen schließt sich die Fortsetzung in rhythmischer Prosa charakteristischerweise mit *pendere* an: *has igitur poenas pendens adfixus ad Caucasum dicit haec [...].*

Bemerkenswert ist in der Tat die durchgängige Verbindung von *poena* mit Ausdrücken des Schuldrechts.[64] Bleibt *poenas sumere* als gängige Wendung für den Vollzug der Strafe noch im Rahmen des Konventionellen,[65] so scheint das in Analogie zu *poenas dare* gebildete *poenas recipere* (*Aen.* 4.656) eine Neuprägung zu sein; Gleiches gilt auch für das ungleich expressivere *poenas reposcere*.[66] In der gleichen Vorstellung verbleibt auch das *poenas debere*, von dem Mezentius im zehnten Buch spricht (10.853f): *debueram patriae poenas odiisque meorum: / omnis per mortis animam sontem ipse dedissem!* Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang die bittere Ironie des Priamus, der von der Strafe als Einlösung einer Deliktsschuld spricht: *‚at tibi pro scelere', exclamat, ‚pro talibus ausis / di [...] / persolvant grates dignas et praemia reddant / debita'* (2.535–538).

Wie bedachtsam der Gebrauch der Rechtsterminologie erfolgt, lässt sich an dem zwölften Buch der *Aeneis* ablesen. Über mehr als neunhundert Verse hinweg lesen wir nicht ein einziges Mal von Strafe:[67] Vorherrschend ist hier der Begriff des *foedus* (s.o.); erst mit den allerletzten Worten des Aeneas kommt der Gedanke an Strafe wieder zum Ausdruck. Wie das Wehrgehenk des Pallas plötzlich zum Vorschein kommt und aufblitzt (*Aen.* 12.941–943 *infelix umero cum apparuit alto / balteus et notis fulserunt cingula bullis / Pallantis pueri*), so kommt auch plötzlich zur Sprache, was als innerer Antrieb die ganze Zeit über im Verborgenen virulent war (*Aen.* 12.948f): *‚Pallas te hoc vulnere, Pallas / immolat et poenam scelerato ex sanguine sumit.'* Auch hier steht letztlich die Vorstellung einer Schuld im Hintergrund (s.o. *poenas debere*), hatte Euander doch Aeneas übermitteln lassen, dessen Rechte ‚schulde' Vater wie Sohn das Leben

---

[64] Ausnahmen bilden eigentlich nur *poenas explere* (*Aen.* 7.766 *patriasque explerit sanguine poenas*) und *poenas exhaurire* (9.356 *poenarum exhaustum satis est*); für sich steht *ad poenam vocare* (6.821 *ad poenam pulchra pro libertate vocabit*).

[65] *Aen.* 2.576; 2.585f; 6.501; 11.720; vgl. z.B. Cic. *inv.* 2.82.

[66] *Aen.* 6.530, vgl. 8.495 (*ad supplicium reposcere*).

[67] Dies gilt sogar für die Rede der Juno *Aen.* 12.819ff, die bis auf *poena* nahezu alle in der *Aeneis* relevanten rechtlichen Konzepte vereinigt: *illud te nulla fati quod lege tenetur, / pro Latio obtestor, pro maiestate tuorum: / cum iam conubiis pacem felicibus (esto) / component, cum iam leges et foedera iungent, / ne [...].*

des Turnus: *quod vitam moror invisam Pallante perempto / dextera causa tua est, Turnum natoque patrique / quam debere vides* (*Aen.* 11.177–179, vgl. 12.317). Das Ausblenden der Terminologie des Strafens im zwölften Buch schafft somit einen kompositorischen Suspens, der erst ganz am Ende wieder aufgelöst wird. Auch so lässt sich die etwas künstliche Vermeidung des Wortes *poena* in der oben angeführten Rede des Turnus erklären (12.694f): *me verius unum / pro vobis foedus luere et decernere ferro*.

### 3.2. *Der Gebrauch der Rechtssprache und die Romanisierung des Mythos*

Zu Beginn dieses Kapitels haben wir ausführlich eine Passage aus Macrobius zitiert, die für ein Verständnis der Vergilexegese in den *Saturnalia* zentral ist. Entscheidend für diese Betrachtung sind Sachaspekte, die von außen an die Dichtung herangetragen werden und deren Bewertung somit letztlich von extrapoetischen Kriterien abhängig machen. Fast will es so scheinen, als würde hier noch einmal in der Manier des platonischen *Ion* die Dichtung Vergils nach Gesichtspunkten professionellen Spezialwissens durchgehechelt (vgl. 537a Σωκράτης· οὐ καὶ περὶ τεχνῶν μέντοι λέγει πολλαχοῦ καὶ πολλά;). Allein die Diskussion bei Macrobius erscheint gerade jener sokratischen Ironie entkleidet, welche dieses Verfahren ad absurdum führt und somit erst erträglich macht. Aber obgleich die Unangemessenheit ihrer Bewertungsmaßstäbe gar nicht genug betont werden kann, geben uns die *Saturnalia*, wie oben betont, wichtige Hinweise auf die antike Wahrnehmung der akribischen sprachlichen Gestaltung in der *Aeneis*. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Fokus der Betrachtung zu einem gewissen Grad durch die idiosynkratischen Interessen des Macrobius bestimmt wird.

Der Unterredner Vettius geht in den *Saturnalia* auf Vergils Beschreibungen von Religion und religiösen Handlungen ein. Schon im ersten Buch preist er Vergils Kenntnis insbesondere des *ius pontificium* in den höchsten Tönen, und der Gesprächsteilnehmer Flavianus dehnt dieses Lob auch auf die *scientia iuris auguralis* aus (Macr. *Sat.*1.24.16f):

> *et Vettius: equidem inter omnia, quibus eminet laus Maronis, hoc assiduus lector ammiror, quia doctissime ius pontificium, tamquam hoc professus, in multa et varia operis sui parte servavit: et, si tantae dissertationi sermo non cesserit, promitto fore ut Virgilius noster pontifex maximus adseratur. [17] post hunc Flavianus: apud poetam nostrum, inquit, tantam scientiam iuris auguralis invenio, ut, si aliarum disciplinarum doctrina destitueretur, haec illum vel sola professio sublimaret.*

Ein detaillierter Beleg dieser Urteile erfolgt freilich erst im dritten Buch der *Saturnalia*. Die Kapitel *Sat.* 3.1 bis 3.9 dienen dazu, Vergils genaue Kenntnis von Ritus und Sakralrecht darzustellen, während die Kapitel 3.10 bis 3.12 der Diskussion angeblicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Sakralrechts gewidmet sind.[68] Die Darlegung von Vergils Kenntnis des *ius augurale* durch Flavianus erfolgte wohl in den verlorengegangenen Partien des dritten Buches. Erhalten geblieben sind aber weite Teile der Besprechung des *ius pontificium* vornehmlich in der *Aeneis*. Vergil beschränkt sich freilich nicht darauf, die Vorstellungen und Handlungen dieses Sakralrechts zu beschreiben, sondern er bedient sich in der sprachlichen Ausgestaltung vielfach der technischen Begriffe dieses Sakralrechts, wie Vettius zu Recht feststellt (*Sat.* 3.2.1): *verborum autem proprietas tam poetae huic familiaris est, ut talis observatio in Virgilio laus esse iam desinat: nullis tamen magis proprie usus est quam sacris vel sacrificalibus verbis.*[69] Als Beleg hierfür kann eine Passage wie *Aen.* 5.235f dienen: *vobis laetus ego hoc candentem in litore taurum / constituam ante aras voti reus*. Vettius kommentiert diese Verse folgendermaßen: *haec vox propria sacrorum est, ut reus vocetur qui suscepto voto se numinibus obligat, damnatus autem qui promissa vota iam solvit* (*Sat.* 3.2.6).[70]

---

[68] Vgl. Macr. 3.10.1–2: *hic cum omnes concordi testimonio doctrinam et poetae et enarrantis aequarent, exclamavit Evangelus diu se succubuisse patientiae, nec ultra dissimulandum, quin in medium detegat inscientiae Virgilianae vulnera. et nos, inquit, manum ferulae aliquando subduximus, et nos cepimus pontificii iuris auditum: et ex his quae nobis nota sunt Maronem huius disciplinam iuris nescisse constabit.*

[69] Zur *verborum proprietas* vgl. o. S. 81.

[70] Vgl. ähnlich Servius ad *ecl.* 5.80 (*damnabis tu quoque votis*): *id est cum deus praestare aliqua hominibus coeperis, obnoxios tibi eos facies ad vota solvenda, quae, antequam solvantur, obligatos et quasi damnatos homines retinent*. Zur sakralrechtlichen Herkunft der Begriffe vgl. Kaser (1949), 125 mit Anm. 33; zur Sache vgl. auch Liebs (1968), 205: „Abgesehen davon, dass Macrob Fälligkeit und Erfüllung (des *votum*) zusammenwirft, geben diese Stellen eine klare, wohlinformierte Erklärung des Ausdrucks. Nur ist dabei der sprachliche Zusammenhang nicht berücksichtigt: In allen 15 im ThLL verzeichneten Stellen wird *voti damnare* nämlich nicht eigentlich zur Bezeichnung der ‚Verurteilung' gebraucht, ein eingegangenes *votum* zu erfüllen, sondern gerade umgekehrt, um auszudrücken, dass (passiv) man von der Gottheit einen Wunsch erfüllt bekommen hat (für welchen Fall man ein *votum* gelobt hatte) bzw. (aktiv) die Gottheit einem einen Wunsch erfüllte. Es handelt sich also genau genommen um einen apotropäischen Kakophemismus, d.h. man spricht nur die Kehrseite der Erhörung aus, um neidische Mächte nicht auf den Plan zu rufen." Ähnlich versucht Liebs (1968), 206f, die Verse *Aen.* 12.725–727 zu deuten (*Iuppiter ipse duas aequato examine lances / sustinet et fata imponit diversa duorum, / quem damnet labor et quo vergat pondere letum.*): „Indem *labor* Aeneas zum Sieg verhilft, ‚verurteilt' er ihn gleichzeitig (ihm fortan umso unverbrüchlicher zu dienen)." Diese Interpretation scheint aber allzu gezwungen; natürlicher ist zu verstehen „wen die Mühe des Kampfes zum Tode verurteilt".

Wie bereits im zweiten Kapitel bemerkt, spiegelt sich in solchen Formulierungen gleichzeitig die enge konzeptuelle Verknüpfung von *ius civile* und *ius sacrum*. Zu Recht erklärt die Stelle daher bereits Servius: *voti debitor: unde vota solventes dicimus absolutos. inde est ‚damnabis tu quoque votis‘* (*ecl.* 5.80) *quasi reos facies*. Vergil steht mit diesem Gebrauch in der augusteischen Dichtung nicht allein, wie etwa ein Blick auf Horaz und Properz beweist.[71] Beim Leser ergibt sich daraus zweifelsohne der Eindruck einer vertrauten Religionspraxis. Dies ist auch bei der Verwendung von Ausdrücken wie *sacrum, profanum* oder *sanctum* der Fall,[72] wenngleich füglich bezweifelt werden darf, dass ein Römer beim Lesen stets die Übereinstimmung mit den sakralrechtlichen Definitionen in der Schrift des Trebatius *De religionibus* geprüft und goutiert habe. Vielmehr sagt die Art und Weise der Besprechung im Grunde mehr über das Literaturverständnis bei Macrobius aus als über Vergil selbst. Ähnlich wie

---

[71] Vgl. *votis pacisci* Hor. *c.* 3.29.59; Prop. 2.28.43 *pro quibus optatis sacro me carmine damno*.

[72] Vgl. Macr. *Sat.* 3.3.1–7; die Stelle soll hier einmal exempli gratia in Gänze wiedergegeben werden: *et quia inter decreta pontificum hoc maxime quaeritur, quid sacrum, [quid profanum,] quid sanctum, quid religiosum, quaerendum, utrum his secundum definitionem suam Virgilius usus sit, et singulis vocabuli sui proprietatem more suo servarit.* [2]*sacrum est, ut Trebatius libro primo de religionibus refert, quicquid est quod deorum habetur. huius definitionis poeta memor, ubi sacrum nominavit, ammonitionem deorum paene semper adiecit: „sacra Dionaeae matri divisque ferebam.“ item: „sacra Iovi Stygio quae rite incepta parabam.“ item: „tibi enim, tibi, maxima Iuno, / mactat sacra ferens.“* [3]*profanum omnes paene consentiunt id esse quod extra fanaticam causam sit, quasi porro a fano et a religione secretum. cuius significatus exemplum executus est, cum de luco et aditu inferorum sacro utroque loqueretur: „procul, o procul este profani, / conclamat vates, totoque absistite luco.“* [4]*eo accedit quod Trebatius profanum id proprie dici ait, quod ex religioso vel sacro in hominum usum proprietatemque conversum est, quod apertissime poeta servavit, cum ait: „Faune, precor, miserere, inquit, tuque optima ferrum / terra tene, colui vestros si semper honores: / quos contra Aeneadae bello fecere profanos.“ dixerat enim: „sed stirpem Teucri nullo discrimine sacrum / sustulerant“, unde ostendit proprie profanatum, quod ex sacro promiscuum humanis actibus commodatum est.* [5]*sanctum est, ut idem Trebatius libro decimo Religionum refert, interdum idem quod sacrum idemque quod religiosum, interdum aliud, hoc est nec sacrum nec religiosum, est.* [6]*quod ad secundam speciem pertinet: „sancta ad vos anima, atque istius inscia culpae, / descendam.“ non enim sacro aut religioso eius anima tenebatur, quam sanctam, hoc est incorruptam, voluit ostendere, ut in illo quoque: „tuque, o sanctissima coniunx, / felix morte tua.“ in quo castitatis honorem incorruptae uxoris amplexus est: unde et sanctae leges, quae non debeant poenae sanctione corrumpi.* [7]*quod autem ad priorem speciei definitionem de sancto attinet, id est ut non aliud sit quam sacrum aut religiosum: „ecce levis summo de vertice visus Iuli / fundere lumen apex.“ et paulo post: „nos pavidi trepidare metu crinemque flagrantem / excutere et sanctos restinguere fontibus ignes.“ hic enim sanctos ac si sacros accipiemus, quia divinitus contigerunt. item: „tuque, o sanctissima vates praescia venturi“, non aliud nisi sacram vocat, quam videlicet vatem, et deo plenam et sacerdotem.*

sich der Vergilexeget Tiberius Claudius Donatus durch das eigene Interesse am römischen Recht zu Interpretationen verleiten lässt, die oft wenig sachdienlich sind und manchmal sogar ein umfassendes Textverständnis verstellen,[73] so überfrachtet auch Macrobius die Interpretation häufig mit unangemessenem zivilrechtlichem,[74] besonders aber sakralrechtlichem Ballast. Dennoch ist hervorzuheben, dass Vergil sich in seiner Darstellung von Religion und kultischer Praxis in hohem Maße an dem römischen Sakralrecht orientiert.[75]

Damit stellt sich die im Grunde alles entscheidende Frage nach der Darstellung des Mythos oder, genauer gefasst, nach dem Verhältnis von mythischem Gegenstand und rechtssprachlicher Darstellungsform. Dies gilt allerdings nicht allein mit Blick auf die Verwendung von Begriffen des Sakralrechts. Zunächst einmal kann der Gebrauch juristischer Terminologie durch das Streben nach einer möglichst effizienten Ausdrucksweise bedingt sein, indem durch sparsamste rechtssprachliche Mittel ein Höchstmaß an assoziativem Ausdrucksreichtum erzielt wird.[76] Im vierten Buch der *Aeneis* erteilt Juppiter Merkur den Auftrag, Aeneas an seine Pflicht zu gemahnen: *non illum nobis genetrix pulcherrima talem / promisit Graiumque ideo bis vindicat armis* (*Aen.* 4.227f). Das Verb *vindicare*, „con cui il soggetto affermava il suo diritto di proprietà su una cosa posseduta illegitimamente da altri, contribuisce a rendere più perentorio e solenne il comando rivolto da Giove a Mercurio".[77]

Vielleicht noch bedeutender ist aber, dass durch den Gebrauch der Rechtssprache in den meisten Fällen auch ein Interpretationsmuster nahegelegt wird. So rücken etwa die durch positive sakralrechtliche Ausdrücke beschriebenen Personen in das Licht römischer *pietas*. Umge-

---

73 Vgl. hierzu die Arbeit von Starr (1991), 4, der feststellt, dass „The law sometimes distracts Donatus from the issue at hand." Vgl. ibid., 6: „More significantly, under the influence of the law Donatus reads reductively, narrowing the focus where Vergil's focus is not narrow. Donatus often reduces a word or a scene to its legal significance and misses or downplays its emotional, symbolic, or metaphorical value."

74 So bezeichnet etwa Caecina bei Macrobius *Sat.* 1.3.11 Vergil unter Verweis auf die Beschreibung des Tagesbeginns in *Aen.* 5.738f und 6.535f als *observantissimus civilium definitionum*.

75 Vgl. Heinze (1915), 479: „Wichtiger vielleicht noch als die historischen Einzelfacta ist für Virgil ein anderes: die *mores maiorum* und unter diesen vor allem die gottesdienstlichen Gebräuche darzustellen [...]; an das Gefühl des Hörers, nicht an seinen Wissensdrang wendet sich der Dichter hier."

76 Dazu vgl. das Horazkapitel o. S. 203ff; S. 227.

77 Senis (1990), 68; es bleibt lediglich hinzuzufügen, dass der gleiche Effekt, wenn auch in geringerem Maße, durch *promittere* erzielt wird.

kehrt werden etwa durch Termini des Strafrechts nicht nur von Anfang an die Kriegshandlungen in Italien verurteilt, sondern auch die Figur des Turnus in ein äußerst negatives Licht gestellt: *Turnus adest medioque in crimine caedis et igni / terrorem ingeminat* (*Aen.* 7.577f). Dem römischen Leser muss es daher nicht nur als gerecht, sondern geradezu als zwangsläufig erscheinen, dass die düstere Voranündigung des Latinus in Erfüllung gehen wird (7.594–597):

> *‚frangimur heu fatis' inquit ‚ferimurque procella! ipsi has sacrilego pendetis sanguine poenas, / o miseri. te, Turne, nefas, te triste manebit / supplicium, votisque deos venerabere seris [...].'*

Der Leser kann aufgrund der Anwendbarkeit seiner vertrauten Kategorien die Bewertung der unterschiedlichen Situationen, Charaktere und ihrer Handlungen leichter vornehmen. Wenn also Juppiter in der angeführten Passage aus dem vierten Buche davon spricht, dass Aeneas aus der Waffengewalt der Griechen ‚vindiziert' wurde, ergibt sich für den römischen Leser die Implikation, dass die Griechen kein Anrecht auf Aeneas hatten und diese Befreiung mithin zu Recht erfolgte. Dem vergleichbar ist auch die Rede des Achaemenides im dritten Buch der *Aeneis*. Von Odysseus zurückgelassen, schildert er seine Einsamkeit und Hilflosigkeit gegenüber den Kyklopen in Bildern, welche an die Situation des sophokleischen Philoktet gemahnen. Die völlige Abhängigkeit von der Hilfe durch Aeneas kommt wohl durch nichts besser zum (römischen) Ausdruck als durch die Wahl des rechtlichen Bildes, das hinter dem Wort *addixi* steht (*Aen.* 3.651–653): *‚omnia conlustrans hanc primum ad litora classem / conspexi venientem. huic me, quaecumque fuisset, addixi: satis est gentem effugisse nefandam [...]'*. Mit *addicere* ist nicht einfach das Anvertrauen an die fremden Ankömmlinge bezeichnet; dem römischen Leser steht vielmehr unwillkürlich die bedingungslose Unterwerfung unter die unumschränkte Verfügungsmacht des Aeneas vor Augen, wie sie auch der Verwendung des Bildes im Rahmen des *servitium amoris* entspricht.[78]

Die Verwendung der Rechtssprache legt also gegebenenfalls eine Interpretation und Bewertung nach den zeitgenössischen Rechtsmaßstäben des Lesers nahe. Wir haben dies bereits an der Darstellung von Silvias Hirsch und dem Jagdunfall des Ascanius beobachten können. Es lässt sich aber auch vorzüglich an einer Episode des dritten Buches zeigen. Aeneas gelangt mit seinen Gefährten nach Buthrotum und erhält

---

[78] Zu *addicere* im Zusammenhang des *servitium amoris* s.o. S. 114f.

dort Kunde davon, dass die Witwe Hektor, Andromache, wiederum mit einem trojanischen Manne verheiratet sei. Als Aeneas schließlich auf Andromache trifft, bedient er sich ebenfalls einer juristisch gefärbten Sprache, wenn er davon spricht, dass sie aus dem Besitz an einem so gewaltigen Manne verdrängt worden sei (*Aen.* 3.317f):[79] *heu! quis te casus deiectam coniuge tanto / excipit [...]?* Schon in der Formulierung dieses Gerüchts klangen ja juristische Vorstellungen an, denn *cedere* bezeichnet das Zufallen von Vermögenswerten an eine Person:[80] *hic incredibilis rerum fama occupat auris / [...] / et patrio Andromachen iterum cessisse marito* (*Aen.* 3.294–297).[81] Was hier allerdings lediglich angedeutet und beinahe metaphorisch zu verstehen ist, drückt Andromache in ihrer Antwort auf Aeneas' Frage nüchtern und in ganz eigentlichem Sinne aus. Nicht nur spricht sie von dem Gefangenenlager des „siegreichen Herrn" (*victoris heri captiva cubile*, 3.324), sondern betont auch explizit ihre Sklaverei (3.326f): *iuvenemque superbum / servitio enixae tulimus.* Natürlich klingen bei alledem die berühmten Worte vom δούλιον ἦμαρ aus dem Zeta der *Ilias* nach; aber die rhetorische Zuspitzung und Intensivierung in den folgenden Versen lässt keinen Zweifel an der expressiven Verwendung der Rechtssprache: *me famulo famulamque Heleno transmisit habendam* (3.329). *Transmittere* bezeichnet in der römischen Rechtssprache insbesondere die Übertragung von Rechten auf den Erben.[82] Diese Vorstellung ist in dem unmittelbaren Kontext auch durchaus beabsichtigt: Andromache parallelisiert dadurch ihr eigenes Schicksal mit dem Teil der Königsherrschaft, der Helenos nach dem Tod des Neoptolemos zufällt: *morte Neoptolemi regnorum reddita cessit / pars Heleno* (3.333f). Servius benennt das Entscheidende dieser Wortwahl, wenn er zu *transmisit habendam* erklärt: *erili voluntate, non lege coniugii.* Denn für den römischen Leser spricht sich darin nicht

[79] Zu *deicere* in diesem Sinne vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v. und vgl. z.B. Cic. *Mil.* 75 *absentem de possessione fundi deiecit.* Das Lexikon von Georges (1916–1919) weist daher s.h.v. II.B.2. („jdn. des Besitzes von etw. od. der Aussicht auf den Besitz von etw. berauben") zu Recht auf die juristische Herkunft des vergilischen Ausdrucks hin.

[80] Vgl. Heumann / Seckel (1914), s.v.; s.u. S. 298 zu Ov. *fast.* 4.195f und vgl. e.g. Cic. *Verr.* 2.2.170 *ut etiam is quaestus huic cederet.*

[81] Zu *cedere* in diesem Sinne vgl. *Aen.* 11.320f. An der Stelle *Aen.* 11.359 ist es von der Interpunktion abhängig, ob *cedere* ebenso oder im Sinne von ‚abtreten' aufzufassen ist: *cedat* [,] *ius proprium regi patriaeque remittat.*

[82] Vgl. z.B. *D.* 50.17.196 (*privilegia quaedam causae sunt, quaedam personae. et ideo [quaedam] ad heredem transmittuntur, quae causae sunt; quae personae sunt, ad heredem non transeunt.*) und vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.

nur—im Sinne einer Fokalisierung—der Abscheu der Andromache aus; er wird auch das Empörende empfinden, das sich mit der Vorstellung der Andromache als zur Sache degradierter Sklavin verknüpft.

Durch die Verwendung der Rechtssprache entsteht darüber hinaus aber auch der Eindruck einer rechtlichen Kontinuität, wodurch die mythische Vergangenheit in das Licht der Gegenwart taucht und die Gegenwart ihrerseits transparent wird auf die Welt des Mythos.[83] Mit Blick auf die attische Tragödie hat man von „zooming devices" gesprochen, „which had the effect of bringing the world of the play nearer, pushing the audience into relating their experiences and assumptions directly to the play." Dem stehen „distancing devices" gegenüber, „which had the effect of distancing the action from the world of the fifth century Athenian polis, differentiating the two."[84] Solche Effekte sind auch in der *Aeneis* von Bedeutung und werden nicht zuletzt durch die Verwendung der Rechtssprache erzielt. Wenn nämlich, wie unbestreitbar, „l'aventure d'Énée est [...] antérieure à l'époque du ius civile",[85] dann dient die Verwendung dieser Sprache zweifellos einem „zooming" der Handlung an die Lesergegenwart. Dies gilt (cum grano salis) für alle Rechtsbereiche.

Indem etwa das achte Buch von den Opferhandlungen des Euander berichtet und dabei von den Weihrauchspenden des *pauper senatus* spricht, werden bei dem Leser einerseits durch den Aufruf des Konzeptes *senatus* Vorstellungen des augusteischen oder doch zumindest republikanischen Senats aufgerufen;[86] die mythologische Vergangenheit wird aktualisiert und durch die Verwendung vertrauter Begriffe an die Gegenwart herangeholt. Gleiches gilt natürlich auch für die übrigen Rechtsbereiche; eine derartige Aktualisierung entsprach aber nach Ausweis der erhaltenen antiken *Aeneis*-Kritik, nicht nur bei Macrobius, durchaus den Erwartungen weiter Leserkreise. Jedenfalls besteht eine Vielzahl von Kritikpunkten an der *Aeneis* in dem Vorwurf des Verstoßes „*contra historiam*" bzw. „*contra morem et ritum Romanum*". Heinrich Georgii gibt

---

[83] Vgl. Norden ((1901) 1966), 384: „In derselben Weise werden von Vergil Gebräuche der Gegenwart in die uralte, von ihm aufs sorgfältigste nach den Quellen studierte Vergangenheit zurückverlegt. Wir wissen nach den früheren Ausführungen, welcher Sinn dem allen zugrunde liegt: das alte und das neue Rom, Vergangenheit und Gegenwart schaute man gewissermaßen ineinander."

[84] Sourvinou-Inwood (1989), 136.

[85] Cordier (1939), 169.

[86] Vgl. auch *Aen.* 5.757f (*gaudet regno Troianus Acestes / indicitque forum et patribus dat iura vocatis.*) und den bezeichnenden Kommentar des Servius ad loc.: *‚indicit' autem verbum iuris est. et per hoc potentem vult significare civitatem.*

im Index seines Buches zur antiken *Aeneis*-Kritik aus den Scholien eine Zusammenstellung solcher Vorwürfe.[87] Andererseits wird im Kontext der betrachteten Stelle durch das Adjektiv *pauper* eine Distanzierung von der Gegenwart erzielt. Properz wird sich in der ersten Elegie des vierten Buches diese Technik zu eigen machen und, vermutlich in Anlehnung an Vergil, von einem solchen *senatus* sprechen (Prop. 4.1A.14):[88] *centum illi in prati saepe senatus erat*. Dass dieser antiquarischen Betrachtungsweise auch eine an Ovid gemahnende humoristische Note anhaften kann, zeigt die Beschreibung der Besitztümer des Tatius bei Properz: *magnaque pars Tatio rerum erat inter oves* (Prop. 4.1A.30). In Vergils *Aeneis* steht dagegen eher der Gedanke einer langdauernden Kontinuität von der Welt des Mythos bis zur Gegenwart im Vordergrund.[89] Als beispielhaft für dieses ubiquitäre Muster lässt sich etwa das Ritual der Kriegserklärung im siebenten Buche anführen: *mos erat Hesperio in Latio, quem protinus urbes / Albanae coluere sacrum, nunc maxima rerum / Roma colit, cum prima movent in proelia Martem …* (*Aen.* 7.601f).[90] Damit wird freilich nicht bloß die historisch gewachsene Gegenwart mit einem mythischen Aition versehen, sondern zugleich auch die mythische Vergangenheit historisiert. Das Gewollte dieser wechselseitigen Verknüpfung geht insbesondere daraus hervor, dass der Brauch offensichtlich erst durch Numa gestiftet wurde, wie Servius zur Stelle anmerkt und zugleich Vergils Technik charakterisiert: *quod autem dicit hanc consuetudinem antiquam fuisse, falsum est; nam a Numa Pompilio primum instituta est. sed carmini suo, ut solet, miscet historiam.*[91]

---

87 Georgii (1891), 566f.

88 Vgl. Prop. 4.4.11 *atque ubi nunc terris dicuntur iura subactis, / stabant Romano pila Sabina foro.*

89 Vgl. dazu allgemein Norden ((1901) 1966), 417: „Für das Altertum war es bekanntlich ein Glaubenssatz, dass die Geschichte eine Fortsetzung des Mythus und daher die geschichtliche Gegenwart der Nation durch eine ununterbrochene Kette von Generationen mit der mythischen Vergangenheit verbunden sei, so dass Projektionen der Gegenwart in die Vergangenheit, wie sie bei Pindar, den attischen Tragikern und noch alexandrinischen Dichtern begegnen, als historische Realitäten empfunden wurden".

90 Vgl. Horsfall (1990a), 524: „It is therefore of some interest that the gates of Janus are opened by the consul *ubi certa sedet patribus sententia pugnae*, in Virgil's anachronistic excursus (7.611) while King Latinus, serving as a precedent for constitutionality *Aeneadis indicere bella … more IUBEBATUR tristisque recludere portas* (7.616f)".

91 Vgl. Servius ad *Aen.* 6.69: *ut solet miscet historiam: nam hoc templum in Palatio ab Augusto factum est. sed quia Augustus cohaeret Iulio, qui ab Aenea ducit originem, vult Augustum parentum vota solvisse*. Zu Servius' Begriff von *historia* vgl. Dietz (1995), bes. 88ff.

„Zooming devices" lassen sich in der *Aeneis* aber nicht allein in der zeitlichen Dimension ausmachen, sondern—in enger Verknüpfung damit—auch im Hinblick auf eine kulturelle, um nicht zu sagen nationale, Dimension. Gerade dazu eignet sich die römische Rechtssprache in besonderem Maße. Schließlich betrachteten die Römer ihr eigenes Recht als eine spezifisch römische Errungenschaft. Dies geht insbesondere aus verschiedenen Äußerungen bei Cicero hervor, die in dieser Hinsicht aber zweifellos als repräsentativ betrachtet werden dürfen. Wir haben bereits früher Ciceros Bewertung von Rechtskundigen in Griechenland und Rom dargelegt und dafür seinen Dialog *De oratore* zitiert.[92] Im gleichen Zusammenhang lässt Cicero den Anwalt Crassus widerspruchslos auch die besondere Qualität des römischen Rechts behaupten:

> *percipietis etiam illam ex cognitione iuris laetitiam et voluptatem, quod, quantum praestiterint nostri maiores prudentia ceteris gentibus, tum facillime intellegetis, si cum illorum Lycurgo et Dracone et Solone nostrae leges conferre volueritis; incredibile est enim, quam sit omne ius civile praeter hoc nostrum inconditum ac paene ridiculum.* (*de orat.* 1.197)

Nicht bloß Unterscheidung des eigenen Rechts von anderen Rechtsordnungen also, sondern zugleich Affirmation der eigenen Überlegenheit. Es ist daher nicht übertrieben, wenn der Romanist Fritz Schulz diese Haltung der Römer in seinen „Prinzipien des römischen Rechts" folgendermaßen beschreibt: „Das römische Selbstgefühl [...] gründet sich auf das Bewusstsein militärischer Überlegenheit und einer besonderen praktischen Begabung namentlich auf dem Gebiet der sozialen Ordnung, insbesondere des Rechts. Auf diesen Gebieten kann auch der Römer gelegentlich chauvinistisch werden [...]. Aus diesen Empfindungen heraus wächst schon in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik langsam die römische ‚Legende der providentiellen Mission' [Max Weber] Roms."[93] Bei Cicero lassen sich für den Gedanken der Überlegenheit römischen Rechts zwei unterschiedliche Argumentationslinien erkennen. Die eine, die hier bereits zitiert wurde, stützt sich in erster Linie auf die detaillierte Durchdringung und Ausgestaltung des römischen Rechts, insbesondere des *ius civile*, und steht daher in engem Zusammenhang mit der überragenden Qualität der römischen Rechtswissenschaft.

Daneben aber wird der Primat des römischen Rechts gegenüber dem griechischen (und das heißt, wie die Rede *pro Flacco* zeigt, in erster

[92] Cic. *de orat.* 1.198; s.o. S. 26 mit Fn. 57.
[93] Schulz (1934), 79.

Linie gegenüber dem attischen Recht)[94] vor allem unter Berufung auf einen römischen Pragmatismus postuliert: *nihil enim dicitur a philosophis, quod quidem recte honesteque dicatur, quod ⟨non⟩ ab iis partum confirmatumque sit, a quibus civitatibus iura discripta sunt* (Cic. *rep.* 1.2). So lässt sich nicht bestreiten, dass nach Ciceros Auffassung „il sapere romano usciva dal giudizio in una posizione non solo di assoluta parità rispetto a quello dei filosofi (greci), ma in certo modo di superiorità: il suo era il primato della ragione civile rispetto alle lusinghe della pura teoresi. Il diritto viene presentato esattamente come il logos della *res publica* e il fondamento della sua virtù [...].“[95] Noch deutlicher formuliert Cicero diesen Gedanken im Prooemium der *Tusculanen*. Auch hier wird deutlich, wie Cicero römisches Recht und Rechtsordnung stark macht, um dadurch dem unbestrittenen Vorrang der Griechen auf dem Gebiet der Philosophie etwas Gleich- bzw. Höherwertiges entgegenzusetzen (*Tusc.* 1.1f):

> *[...] sed meum semper iudicium fuit omnia nostros aut invenisse per se sapientius quam Graecos aut accepta ab illis fecisse meliora, quae quidem digna statuissent, in quibus elaborarent. Nam mores et instituta vitae resque domesticas ac familiaris nos profecto et melius tuemur et lautius, rem vero publicam nostri maiores certe melioribus temperaverunt et institutis et legibus.*

Die Rechtssprache ist Ausdrucksform des römischen Rechts. Gerade ihr Status als Fachsprache verleiht dieser Sprache einen ausgesprochen römischen Charakter. Rechtliche Ausdrücke und Begriffe können geradezu als Markierung von *Romanitas* dienen,[96] weil die Römer ihr eigenes Recht als spezifisch römisch ansahen.

Dies zeigt sich etwa an einer Stelle des sechsten Buches der *Aeneis*, derer schon früher gedacht wurde.[97] Aeneas gelangt zu den Gefilden der

---

[94] Cic. *Flacc.* 15f bezieht sich vor allem auf die politische Organisation und die demokratischen Rechte: *Graecorum autem totae res publicae sedentis contionis temeritate administrantur.*

[95] Schiavone (2003), 72.

[96] Vgl. Davies ((1931–1932) 1986), 285f, für die rechtlichen Metaphern bei Lukrez: „‚*Coetus*‘, ‚*congressus*‘, ‚*foedus*‘, ‚*imperium*‘, ‚*indicium*‘, ‚*reddo*‘ (as in paying a debt), ‚*usurpo*‘, all these are political and legal expressions that occur more or less frequently in Lucretian metaphors. [...] It is just possible that Lucretius may have attempted to represent the machinery of the universe—the ‚machina mundi‘—by symbols drawn from the legal and political machinery of the republic. [...] | Lucretius [...] has employed a deliberate *system* of metaphor which contains within itself a *symbolism*, and the symbolism itself is remarkable, since the *symbol* as well as the *thing symbolized* has *meaning* apart from its purely symbolic value.“

[97] S.o. S. 79.

unschuldig Verurteilten (*Aen.* 6.430 *hos iuxta falso damnati crimine mortis*). Die Beschreibung der Szene legt ersichtlich besonderen Wert darauf, dass diese Seelen im Unterschied zu dem ungerechten Prozess in der Oberwelt nach ihrem Tod ein geregeltes Verfahren erhalten. Nach dem oben Gesagten ist offensichtlich, dass ein solches Verfahren in den Augen des zeitgenössischen Lesers ein römisches sein muss. Dementsprechend erscheint Minos als *quaesitor* eines Strafprozesses: *nec vero hae sine sorte datae, sine iudice, sedes:/quaesitor Minos urnam movet; ille silentum/consiliumque vocat vitasque et crimina discit* (6.431–433). Auf die Technizität des Ausdrucks *quaesitor* wurde bereits hingewiesen: Pseudo-Asconius kann dieses ἅπαξ εἰρημένον der augusteischen Dichtung daher sogar zur Erklärung einer Stelle aus Ciceros *Verrinen* heranziehen und somit wieder in seinen fachsprachlichen Zusammenhang zurückversetzen:[98]

> *Vergilius Minoem, tamquam si praetor sit rerum capitalium, ‚quaesitorem' appellat; dat illi sortitionem, ubi ‚urnam' nominat; dat electionem iudicum, cum dicit ‚consilium vocat'; dat cognitionem facinorum, cum dicit ‚vitasque et crimina discit.'*

„Minos veranstaltet wie der die Untersuchung leitende Beamte eine Auslesung aus den Geschworenen, die als die Richter fungieren sollen. Die ausgelosten beruft er als seinen, des Präsidierenden, Beirat (*consilium*). Dann beginnt die Untersuchung, *discit = cognoscit, cognitionem exercet* (*causas discere* ist gerichtlicher Terminus), über die gegen den Lebenswandel der Verklagten vorgebrachten Beschuldigungen: *vitas et crimina = crimina vitae*".[99] Das Entscheidende spricht freilich der Kommentar des Servius aus: *traxit autem hoc ex more Romano*.[100] Indem das Unterweltsgericht in der Sprache des römischen Rechts beschrieben wird, unterliegt es der *interpretatio Romana*.[101]

---

98 Ps.-Asconius, Argumentum *Verr.* 2.1; vgl. ad *Verr.* 1.29.

99 Norden ((1927) 1957) ad loc. (S. 245f). Vgl. dort auch die stringente Argumentation zur Lesart *consilium* anstelle von *concilium*. Zu *causam discere* vgl. z.B. Cic. *de or.* 2.100 (*nihil est negotii eius modi causam cognoscere; recte igitur nihil de causa discenda praecipiunt.*) und die dazu in den Text eingedrungene Glosse (*haec est enim in ludo causarum formula fere.*).

100 Servius ad *Aen.* 6.431: *non enim audiebantur causae nisi per sortem ordinatae. nam tempore quo causae agebantur conveniebant omnes—unde et ‚concilium' ait—et ex sorte dierum ordinem accipiebant, quo post diem tricesimum suas causas exequerentur: unde est ‚urnam movet'. Iuvenalis „gratia fallaci praetoris vicerit urna"*. Id. ad *Aen.* 6.432 *quaesitor: quaesitores sunt qui exercendis quaestionibus praesunt.*

101 Vergleichbar ist die Beschreibung des Anchises *Aen.* 6.679–683 (*at pater Anchises penitus convalle virenti/inclusas animas superumque ad lumen ituras/lustrabat studio*

### 3.3. Coniugium vocat*: Elegische Rechtssprache im Epos*

Einen Fall von Romanisierung par excellence fassen wir in der Gestaltung von Didos Liebe in der *Aeneis*: *nec iam furtivum Dido meditatur amorem: / coniugium vocat, hoc praetexit nomine culpam* (4.171f). In den Betrachtungen zur Liebeselegie wurde bereits die enge Verbindung von *furtum* und Liebeselegie aufgezeigt.[102] Die Vergilstelle scheint geradezu eine kritische Auseinandersetzung mit der elegischen Konzeption des *furtivus amor* darzustellen, denn die Stimme des epischen Erzählers verurteilt Didos Haltung in einer bei Vergil ungewohnten Schärfe. Dass sich hieraus freilich keine persönliche Stellungnahme Vergils zur elegischen Liebe herauslesen lässt, zeigt die sympathetische Darstellung des Gallus durch den Sänger der Eklogen.[103] Der Erzähler macht sich damit im übrigen auch die Auffassung der Dido selbst zu eigen, die anfangs ebenfalls von *culpa* gesprochen hatte: *huic uni forsan potui succumbere culpae* (*Aen.* 4.19). Sie fühlt sich nach wie vor den *iura* des Sychaeus verpflichtet (4.27) und hatte ihre Liebesgefühle wie dessen Besitz beschrieben (4.28f): ‚*ille meos, primus qui me sibi iunxit, amores / abstulit; ille habeat secum servetque sepulcro.*‘ Insoweit lässt sich der *furtivus amor* von Dido und Aeneas auch als *furtum* im engeren Sinn betrachten.

Die Erzählung von Dido und Aeneas bei Vergil ist noch aus einem anderen Grund instruktiv für eine Betrachtung der Dichtung unter rechtlichen bzw. rechtssprachlichen Gesichtspunkten. Von Dido zur Rede gestellt bestreitet Aeneas, jemals ein *coniugium* eingegangen zu sein und solch einen Vertrag abgeschlossen zu haben (*Aen.* 4.338f): *nec coniugis umquam / praetendi taedas aut haec in foedera veni.* Seine Auffassung weicht damit erheblich von derjenigen Didos ab, die ihn als *perfidus* (v. 305) bezeichnet hatte. Bei ihrer flehentlichen Bitte zu bleiben hatte sie sich auf seine die Vertragstreue symbolisierende Rechte gestützt (*per ego has lacrima dextramque tuam*, v. 314)[104] sowie auf ihre *conubia*

---

*recolens, omnemque suorum forte recensebat numerum [...].*), wo insbesondere die Wendung *numerum recensere* das Amt des römischen Zensors evoziert. Zu dieser Stelle vgl. Büchner (1959), Sp. 410.

[102] S.o. S. 130ff.

[103] Vgl. auch Ov. *trist.* 2.537f über Vergil: *Phyllidis hic idem teneraeque Amaryllidis ignes / bucolicis iuvenis luserat ante modis.*

[104] Vgl. *Aen.* 4.307; 4.597; 3.83; 7.266; 7.366; 8.124; 8.156; 8.164; 11.165; 11.292; zur Gebärde vgl. Sittl (1890), 135f; vgl. auch Ov. *met.* 14.297f: *inde fides dextraeque datae, thalamoque receptus / coniugii dotem sociorum corpora poscit.* Vgl. auch Lobe (1999), 149, der zu *Aen.* 4.307f und 4.314ff darauf hinweist, dass Dido den Handschlag als Eheversprechen aufgefasst haben könnte, während er tatsächlich als Geste der Gastfreundschaft

und in die Wege geleiteten Hochzeitsriten: *per conubia nostra, per inceptos hymenaeos* (v. 316). Der Ausdruck *conubium* kann hier ebenso wenig wie in Vers 167f (*fulsere ignes et conscius aether / conubiis*) im technischen juristischen Sinne des Rechts zum Abschluss einer Ehe gebraucht sein.[105] Aber auch eine scharfe semantische Unterscheidung von *hymenaei* und *coniugium* als Bezeichnung für die legitime Ehe einerseits und *conubia* für die heimliche Liebesverbindung lässt sich nicht rechtfertigen. Das zeigt bereits die Rede des Iarbas, der, wenn er sich bei Juppiter wegen der Ablehung der *conubia* beklagt (*conubia nostra / reppulit ac dominum Aenean in regna recepit*, vv. 213f), unmöglich eine heimliche Beziehung im Sinn gehabt haben kann. Zudem deutet auch in dem poetischen Vorbild der Dido-Rede, der Klage Ariadnes bei Catull, nichts auf eine solche Bedeutung hin: *at non haec quondam blanda promissa dedisti / voce mihi, non haec miserae sperare iubebas, / sed conubia laeta, sed optatos hymenaeos* (*c*. 64.139–141). Diese Deutung von *conubia* geht einzig und allein auf das Missverständnis zurück, der in Vers 171f benannte *furtivus amor* (*nec iam furtivum Dido meditatur amorem: / coniugium vocat, hoc praetexit nomine culpam*) sei eine Definition der *conubia* in Vers 168. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass *conubia* die Hochzeit bezeichnet und so weitgehend mit *hymenaei* identisch ist (vgl. v. 166 *pronuba Iuno*).[106] Nun spricht aber Dido explizit von *incepti hymenaei* (v. 316, o.) und gesteht damit im Grunde ein, dass diese Hochzeit noch nicht voll-

---

gemeint gewesen sei. Vgl. auch den Kommentar des Tiberius Donatus ad *Aen*. 4.307: *potest hic et vis hospitii intellegi, quoniam alio loco* [3.83] *ait ‚iungimus hospitio dextras et tecta subimus'*.

105 *Epitome Ulpiani* 5.3: *conubium est uxoris iure ducendae facultas*. Dies auch gegen Marin (1993), 134. Zwar ist richtig, dass Vergil zu Beginn des vierten Buches „entretient donc l'illusion d'un mariage complet"; es kann aber keine Rede davon sein, „que [...] Virgile fasse un usage précis des termes *coniugium* et *conubium*." Vergil gebraucht *conubium* niemals in dem Sinne der oben zitierten Definition.

106 Vgl. Junos Rede *Aen*. 4.125–127 ‚*adero et, tua si mihi certa voluntas, / conubio iungam stabili propriamque dicabo. / hic hymenaeus erit*' (die gleiche Formel auch gegenüber Aeolus 1.73). Obwohl sich eine strenge juristische Interpretation verbietet, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Vereinbarung zwischen Juno und Venus aufgrund von Arglist ohnehin nichtig wäre: *non adversata petenti / adnuit atque dolis risit Cytherea repertis* (vv. 127f). Zu *conubium* vgl. weiter *Aen*. 3.319 (*Pyrrhin conubia servas?*); 7.96 (*ne pete conubiis natam sociare Latinis*); 7.253 (*in conubio natae*); die juristische Bedeutung könnte mitschwingen *Aen*. 9.600 (*en qui nostra sibi bello conubia poscunt!*); 12.42 (*natam et conubia nostra petentem*); zum Vertragscharakter der Ehe vgl. 10.649 (*thalamos ne desere pactos*); 12.31 (*promissam eripui genero*, vgl. die juristische Überinterpretation durch Tib. Claudius Donatus, p. 552 Georgii). Vgl. auch *Aen*. 4.103f (mit Servius ad loc.); 9.737; 11.369; vgl. bes. 11.320f (*haec omnis regio et celsi plaga pinea montis / cedat amicitiae Teucrorum*).

zogen ist.[107] Nach dem Zusammenkommen von Dido und Aeneas in der Höhle erklärt der Erzähler zudem, Dido kümmere sich nicht mehr um Anschein und öffentliche Meinung: *neque enim specie famaque movetur* (v. 170); daraus geht eindeutig hervor, dass auch die Öffentlichkeit diese Verbindung nicht als legitim betrachtete. Aeneas weist deshalb zu Recht darauf hin, keine Ehe und damit nicht ‚diesen Vertrag' eingegangen zu sein (vv. 338f, o.).

Aeneas bedient sich also einer Doppelstrategie: Ehe er sich auf die *necessitudo* als Entschuldigungsgrund beruft (*sed nunc Italiam magnam Gryneus Apollo, / Italiam Lyciae iussere capessere sortes*, vv. 345f, vgl. 6.458–463),[108] bestreitet er zunächst die Stichhaltigkeit von Didos Vorwurf. Überhaupt erscheint die Rede des Aeneas im Lichte der erhobenen Vorwürfe als poetische *defensio*,[109] worauf nicht nur die rhetorische Einräumung (vv. 333–335 *ego te, quae plurima fando / enumerare vales, numquam, regina, negabo / promeritam.*), sondern auch das nüchterne *pro re pauca loquar* (v. 337) hinweisen. Der Servius Danielis merkt daher in seinem Kommentar zur Stelle treffend an, dass Aeneas sich hier des gerichtsrhetorischen *status fin⟨ition⟩is, quid sint legitimae nuptiae* bedient. Aeneas erkennt die Tatsache der Vereinigung an, nicht aber deren Definition als Ehe.[110] Mit der Bezeichnung ihrer unehelichen Liebe als *coniugium* entspricht Dido aber einer Tendenz in der Liebeselegie, den Partner als *coniunx, uxor* oder *maritus* zu bezeichnen und so das Liebesverhältnis begrifflich der Ehe anzunähern.[111]

Worum es sich tatsächlich handelt, dafür gibt der von Aeneas gebrauchte Ausdruck *foedera* (v. 339) einen Anhaltspunkt. Nachdem Merkur ihm das Gebot zur Abreise übermittelt hat, befiehlt Aeneas seinen Gefährten die Vorbereitung der Fahrt:

---

[107] Vgl. auch *Aen.* 4.323f: ‚*cui me moribundam deseris, hospes / (hoc solum nomen quoniam de coniuge restat)?*'.

[108] Zu diesem Fall der *concessio per purgationem* vgl. *Rhet. Her.* 2.16.23 und s.o. S. 165; zur Verbannungsdichtung Ovids s.u. S. 342.

[109] Zur *defensio* als Situationsgedicht vgl. o. S. 145f.

[110] Vgl. die Paraphrase des Tiberius Claudius Donatus ad *Aen.* 4.337–339, p. 403 Georgii: *hoc factum, licet imaginaria velut nuptiarum sollemnitate, praecessisse fatetur, sed oratoria virtute dissolvit definiens quid sit matrimonium: iunctus sum, inquit, tibi, sed illud non potest coniugium vocari; non enim semper mulieris ac viri conventio matrimonium facit. aliud vocatur quod gessimus. quale enim matrimonium est, ubi nullus testis interfuit, nulla ex more sollemnitas, nulla pactio, faces nullae, nulla ipsius foederis consecratio?*

[111] Vgl. Stroh (1979), 333f (s.o. S. 133); vgl. auch *Aen.* 7.189–191 (*Picus, equum domitor, quem capta cupidine coniunx / aurea* [...] */ fecit avem Circe*) und den Kommentar des Servius ad loc.: ‚*coniunx*' *vero non quae erat, sed quae esse cupiebat.*

*sese interea, quando optima Dido*
*nesciat et tantos rumpi non speret amores,*
*temptaturum aditus et quae mollissima fandi*
*tempora, quis rebus dexter modus.* (vv. 292–294)

Es ist kein Zufall, dass der Erzähler Aeneas mit dem Ausdruck *amores* hier das Kennwort elegischer Liebesdichtung zitieren lässt.[112] Das „verligen" von Dido und Aeneas bleibt zwar Gerücht (*nunc hiemem inter se luxu, quam longa, fovere / regnorum immemores turpique cupidine captos*, vv. 192f), aber Merkurs verächtliche Anrede des Aeneas als *uxorius* (v. 266) entbehrt ganz offensichtlich nicht jeder Grundlage. Wie ein elegischer Liebhaber ist Aeneas, in den Worten des Servius Danielis (ad loc.), *nimium uxori deditus vel serviens*.[113] Dass diese *amores* nun vollends auch noch wie ein *foedus* ‚gebrochen' werden sollen (*rumpi*),[114] zeigt, dass auch Aeneas das gegenseitige Verhältnis der beiden Liebenden als ein vertragliches Verhältnis auffasst.[115] Für dessen Beendigung wartet er natürlich auf *mollissima tempora*.[116] Aeneas ist aus seiner Sicht also in der Tat einen anderen ‚Vertrag' eingegangen, und zwar ein elegisches *foedus amoris*. Dies ist auch die Auffassung, welche Ovid als Leser in der Verteidigung seiner eigenen Dichtung gegenüber Augustus nahe legt, wenn er im zweiten Buch der *Tristia* auf das *non legitimum foedus* zwischen Vergils Dido und Aeneas hinweist (*trist.* 2.533–536):

*et tamen ille tuae felix Aeneidos auctor*
*contulit in Tyrios arma virumque toros,*
*nec legitur pars ulla magis de corpore toto,*
*quam non legitimo foedere iunctus amor.*

---

112 S.o. S. 137. Dieser Interpretation steht nicht entgegen, dass der Erzähler *Aen.* 1.350f (*securus amorum / germanae*) und Dido 4.28f (‚*ille meos, primus qui me sibi iunxit, amores / abstulit*') im Hinblick auf Sychaeus von *amores* sprechen, denn dort sind offensichtlich die Liebesgefühle der Dido bezeichnet, nicht aber das Liebesverhältnis selbst.

113 Vgl. Hor. *c.* 1.2.17–20 (vom Tiber): *Iliae dum se nimium querenti / iactat ultorem, vagus et sinistra / labitur ripa Iove non probante u- / xorius amnis*. Damit hat sich das Gegenteil der Ankündigung Junos ergeben (*Aen.* 4.103f: *liceat Phrygio servire marito / dotalisque tuae Tyrios permittere dextrae*).

114 Vgl. *Aen.* 8.540; 12.202; 12.582; wie sehr es sich bei *foedera rumpere* um eine stehende Wendung handelt, zeigt wohl auch die Variation Prop. 3.20.25 *ergo, qui pactas in foedera ruperit aras [...]* (von Housman bezeichnerweise geändert zu *qui tacta sic foedera ruperit ara*). Vgl. bes. *Aen.* 10.91 (*foedera solvere furto*, s.o. Fn. 56); vgl. auch *foedus confundere*, *Aen.* 5.496 (*qui quondam iussus confundere foedus*), 12.290 (*avidus confundere foedus*); für *foedera turbare* vgl. *Aen.* 12.632f (*o soror, et dudum agnovi, cum prima per artem / foedera turbasti*).

115 Anders Bianco (1986), 10.

116 Anna soll ja später das Gleiche tun, vgl. *Aen.* 4.423 *sola viri mollis aditus et tempora noras*. Mit *mollis* lässt Vergil Aeneas ein weiteres elegisches Schlüsselwort gebrauchen.

Ovids Didobrief (*her.* 7) greift Vergils rechtssprachliche Gestaltung der Didohandlung im vierten Buch der *Aeneis* auf. Damit sind die rechtlichen Konzepte des *furtivus amor* und des *foedus amoris* bereits von vornherein gegeben. Im Zuge der Dekonstruktion des vergilischen Modells wird jedoch gerade das Konzept des *foedus amoris* radikal transformiert (*her.* 7.9f): *certus es, Aenea, cum foedere solvere naves, / quaeque ubi sint nescis, Itala regna sequi?* Das bei Ovid geschilderte *foedus* setzt offensichtlich bereits die sexuelle Vereinigung von Dido und Aeneas voraus, denn Dido weist wiederholt darauf hin, *corpusque animumque pudicum* verloren zu haben (v. 5f, vgl. v. 97) und spricht explizit von der *concubitus fama* (v. 92). Die von ihr empfundene Schuld (*culpa*, vv. 105; 191)[117] nimmt bei Ovid demnach die konkrete Form verlorener Unschuld an. So kann sie auch insinuieren, von Aeneas bereits schwanger zu sein (vv. 133f, entgegen *Aen.* 4.327–330). Darin verhält sich Dido im übrigen ganz entsprechend den übrigen verlassenen Heroinen, die sich auf ein gemeinsames Kind als *pignus* des Liebesbundes beziehen.[118] Der Berufung auf das *foedus amoris* liegt in dem Heroides-Brief zweifelsohne der Gedanke der Vertragstreue zugrunde, und selbst die ovidische Dido hat ihr Selbstbild als Ehefrau nicht völlig aufgegeben (vgl. v. 69). Eine Eheschließung erscheint bei Ovid aber ebenso als Illusion wie das Heulen der Nymphen (v. 95 *nymphas ululasse putavi*, vgl. Verg. *Aen.* 4.168). Gesichertes Wissen ist lediglich die sexuelle Vereinigung; sie begründet das *foedus*,[119] und hier konvergiert das Konzept der *Heroides* mit demjenigen der *Liebeskunst*.

Wenn man Ovids siebten *Heroides*-Brief zu Recht als „something of an elegiac commentary" zu Vergils Dido-Erzählung bezeichnet hat,[120] dann sollte dabei nicht vergessen werden, dass bereits Vergils Darstellung in gewisser Weise einen epischen Kommentar zur römischen Liebeselegie darstellt. Der Bezug Vergils auf die Liebeselegie ist aber nur ein Aspekt der rechtssprachlichen Gestaltung im vierten Buch der *Aeneis*.

Hinzu kommt, dass hier—erstmals in der erhaltenen römischen Literatur, wie es scheint—die Mittel der Rechtssprache auf die ausgedehnte epische Gestaltung eines mythischen Stoffes angewendet werden und

[117] Vgl. *her.* 7.164 (*quod crimen dicis praeter amasse meum?*) und Piazzi (2007) ad loc.

[118] Vgl. *her.* 4.120; 6.122; 6.130; 12.192. Dazu s.o. S. 103. Zum Zusammenhang von *foedus* und *pignora* vgl. Prop. 3.20.15–17.

[119] Vgl. auch den metonymischen Gebrauch von *coniugium* für den Sexualakt bei Ovid *met.* 14.297f (Odysseus und Kirke): *inde fides dextraeque datae, thalamoque receptus / coniugii dotem sociorum corpora poscit.*

[120] Knox (1995), 201, zu Ov. *her.* 7.

somit eine Romanisierung des Mythos nicht nur in literarischer, sondern auch in historischer und kultureller Hinsicht erfolgt. Die Romanisierung des Mythos durch Verwendung der Rechtssprache ist kein Phänomen, das auf Vergils *Aeneis* beschränkt wäre. An Ovids *Heroides* lässt sich beobachten, wie der literarische Mythos in noch weit stärkerem Maße durch die rechtssprachlichen Vorstellungen und Ausdrücke der Liebeselegie überblendet wird. Wie in so vielen Bereichen stellt Vergils *Aeneis* jedoch das Muster einer sprachlichen Appropriation griechischer Tradition durch die römische Poesie dar und wird so Modell für die nachfolgenden Dichter. Insoweit ist Vergil zugleich auch Wegbereiter für Ovids virtuose Handhabung dieser Technik in den *Heroides*, insbesondere aber auch in den *Metamorphosen*. Der Mythos, den Ovid vorfindet, ist in Grundzügen bereits durch Vergil romanisiert.

## KAPITEL VI

# AITIOLOGISCHE WAHRHEIT ALS VERHANDLUNGSGEGENSTAND: OVIDS *FASTI*

## 1. Non satis est liquido cognita causa mihi: *Die Vermeidung eines Urteils*

Der am häufigsten wiederholte Gegenstand der *Fasti* sind zweifellos *causae* (*fast.* 1.1 *tempora cum causis*).[1] Niemand mehr wird heute von einem bloßen Kalendergedicht mit rein antiquarischem Interesse sprechen wollen. Die *Fasti* sind ein kühnes Experiment, das Gattungsmerkmale unterschiedlicher Provenienz in sich vereinigt. Obwohl ihr Gegenstand gegenüber der Liebeselegie zu den *maiora* zählt (*certe maiora canebas*, 4.3), verleugnen sie doch niemals ihren Charakter als elegische Dichtung,[2] und mehr als Kallimachos' *Aitia* sind die *Fasti* durch Züge der Lehrdichtung geprägt.[3] Die Bestimmung des Werkes als „elegische Erzählung" lässt diesen didaktischen Aspekt zu wenig zum Ausdruck kommen. Germanicus erscheint zu Beginn als primärer Adressat,[4] und die Anrede an ein Du wird über weite Strecken beibehalten. Es ist jedoch deutlich, dass dieses Du als ein kollektives verstanden werden muss, und so besteht kein Zweifel, dass die Informationen an eine allgemeine Leserschaft gerichtet sind.

Dies lässt sich auch an der Einleitung des fünften Buches zeigen: *quaeritis, unde putem Maio data nomina mensi?* Mit *quaeritis* wird einerseits ein Informationsinteresse der Leser vorausgesetzt, andererseits aber auch die Erwartung von dessen Befriedigung geweckt; auch das Fragepronomen *unde* besitzt eine klare didaktische Färbung.[5] Die Prologe zu den Büchern fünf (vv. 1–110) und sechs (vv. 1–100) der *Fasti* setzen sich beide jeweils mit der Erklärung des Monatsnamens *Maius* bzw. *Iunius*

[1] *Fast.* 1.1 ~ 4.11; vgl. Bömer (1958) ad *fast.* 1.1 und vgl. bes. 3.723–726.
[2] Vgl. Harrison (2002), 85f.
[3] Vgl. v.a. Miller (1992).
[4] Vgl. etwa die Apostrophen 1.63; 1.285; 2.15; 4.20; 4.81; 6.763.
[5] Cf. Brown (1990), bes. 316; vgl. auch Ov. *met.* 15.69.

auseinander. Inhaltlich wie strukturell sind sie so eng miteinander verknüpft, dass ihnen eine isolierte Betrachtung kaum Gerechtigkeit widerfahren ließe. Die Auseinandersetzung unter den drei Gottheiten Juno, Juventas (Hebe) und Concordia im sechsten Buch ist Entsprechung zugleich und dramatische Steigerung des Aufeinandertreffens der drei Musen zu Beginn des fünften Buches. Sowohl die Musen als auch die Gottheiten versuchen ihren eigenen Positionen in regelrechten Plädoyers zum Sieg zu verhelfen. Während aber die Musen scheinbar als Sachwalter fremder Interessen auftreten, gewinnt der Prolog des sechsten Buches dadurch an Schärfe, dass die drei Göttinnen in eigener Sache sprechen. Polyhymnia bringt die *Maiestas*, Uranie die *maiores* und Calliopea die Mutter des Merkur, *Maia*, für die Herleitung des Monatsnamens *Maius* vor, wohingegen Juno, Juventas und Concordia (v. 96 *‚his nomen iunctis Iunius' inquit ‚habet.'*)[6] für ihre eigenen Namen bzw. Domänen als Erklärung des *Iunius* plädieren. Die enge Verknüpfung beider ‚Verhandlungen' geht am deutlichsten daraus hervor, dass eines der in diesen Passagen vorgetragenen Argumente identisch ist. Das abschließende Plädoyer der Juventas im sechsten Buch ist nicht nur eine Aussage pro domo, sondern auch eine klare Parteinahme für die Argumentation der Muse Uranie zugunsten der *maiores* im fünften Buch: *sic statuit [sc. Romulus] mensesque nota secrevit eadem: / Iunius est iuvenum; qui fuit ante, senum* (6.87f ~ 5.77f).

Die Argumentation im sechsten Buch wird im wesentlichen von dem Auftreten der Juno bestimmt. Ihre Rede (*fast.* 6.21–64) ist über weite Strecken durch eher sachfremde Gesichtspunkte gekennzeichnet. So beginnt sie mit einer pathetischen *captatio benevolentiae* des Erzählers (*o vates, Romani conditor anni, [...] ius tibi fecisti numen caeleste videndi, / cum placuit numeris condere festa tuis* 6.21–24), ehe sie ihren eigenen Anspruch formuliert (6.26): *Iunius a nostro nomine nomen habet.* Ihr Hauptargument sind zweifellos ihr Status als Frau und Schwester des Juppiter (*est aliquid nupsisse Iovi, Iovis esse sororem*, 6.27), den sie daher auch gebührend unterstreicht (6.33 *si torus in pretio est, dicor matrona Tonantis*), sowie die *commendatio* der Mauern Roms durch Mars (6.53–54). Auch Juno stellt die Verknüpfung zwischen den beiden Prologen heraus, wenn sie indigniert den durch Calliopea vertretenen Anspruch der Maia auf den Monat Mai bestätigt (6.35–36 *an potuit Maio paelex*

[6] Zur Bedeutung der *Concordia* für die dynastische Politik des Kaiserhauses vgl. Littlewood (2006) ad loc. Für die Formulierung des Verses vgl. *Pont.* 2.5.59f *scilicet ingeniis aliqua est concordia iunctis, / et servat studii foedera quisque sui.*

*dare nomina mensi … ?*). Wie die Gedanken von *maiores* und *iuniores*, so gehören auch Maia und Juno zusammen, während das dritte Paar durch die abstrakten Personifikationen *Maiestas* und *Concordia* gebildet wird.

Wenn der Erzähler dabei darauf hinweist, dass Juno und Juventas in einen Rechtsstreit eingetreten wären (6.89f *in litem studio certaminis issent, / atque ira pietas dissimulata foret*), dann ist dies eine völlig zutreffende Bezeichnung der Situation zu Beginn des sechsten Buches; nur handelt es sich eben nicht um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien, sondern zwischen dreien, denn Concordia trägt nun noch eine dritte Erklärung vor (6.96), die sich freilich als ebenso voreingenommen und selbstbezogen erweist wie die übrigen. Die Diskussion am Anfang des sechsten Buches ist also in Wirklichkeit ein Prozess: *dicta triplex causa est* (6.97). Der Erzähler, der *in cura nominis huius* (6.12) gestanden hat, ist in die Rolle eines Richters gedrängt. Darauf verweist nicht nur Junos *captatio benevolentiae*, sondern auch die Bemühung der Juventas um den *favor iudicis* (6.72):[7] *et faveas causae forsitan ipse meae*. Der ursprüngliche Impetus des Erzählers (*quaerebam* 6.11) erscheint daher nun im Licht einer gerichtlichen Untersuchung. In fachsprachlicher Ausdrucksweise erklärt der ‚Richter' allerdings seine Unfähigkeit, eine Entscheidung zu treffen: *res est arbitrio non dirimenda meo* (6.98).[8] Die Göttinnen werden daher als *pares* entlassen (6.99). Dies kann hier nichts anderes bezeichnen als die Gleichheit der Ansprüche einer jeden Streitpartei (*par utriusque causa*, *D.* 45.1.25 pr.).

Dies trifft auch auf den Prolog zum fünften Buch zu, der, wie gesehen, programmatisch durch das Verb *quaerere* eingeleitet wird (5.1): *quaeritis unde putem Maio data nomina mensi?* Auch das didaktische Fragepronomen *unde* (s.o.) stimmt mit juristischem Sprachgebrauch überein. Es ist nämlich im Sinne von *a quo* zu verstehen, wie ja alle durch die Musen vorgetragenen Aitia auf Individuen bezogen sind. Diese Verwendungsweise findet sich häufig im Altlatein, hat sich aber in der Rechtssprache gehalten (z.B. *unde petitur*—der Beklagte).[9] Die Schwierigkeit

---

[7] Zum *favor iudicis* vgl. oben zu Ov. *am.* 2.2.56 (*iudicis illa sui tuta favore venit*); *am.* 2.5.10 (*suo favet ille dolori*). Vgl. auch Cic. *Planc.* 7 *nam quod ad populum pertinet, semper dignitatis iniquus iudex est qui aut invidet aut favet*; Quint. *inst.* 3.7.25 *maxime favet iudex, qui sibi dicentem adsentari putat*.

[8] Zu *dirimere* vgl. u. S. 305 zu Ov. *met.* 1.21; zur Interpretation der Formulierung an unserer Stelle s.u.

[9] Vgl. Fraenkel ((1930) 1964), 480–482 und s.o. S. 36, Fn. 88 (vgl. auch o. S. 63 zu Cic. *fam.* 7.11.1; unten S. 316 zu *met.* 7.718f); dieselbe Konstruktion findet sich bemerkenswerterweise in der Beschreibung von Paris' Urteil *her.* 16.77–78: *sed tamen ex illis iam tunc magis una placebat, / hanc esse ut scires, unde movetur amor*.

dieses ‚Richters' scheint hier zunächst in einer mangelnden Untersuchung des Falls zu liegen: *non satis est liquido cognita causa mihi* (5.2). Die folgende Anhörung trägt nun die Form einer *cognitio*, um die Tatsachen zu klären, welche zu der rechtlichen Auseinandersetzung geführt haben.[10] Dabei stimmen jedoch die angesichts der *diversae causae* (5.5) herbeizitierten Musen untereinander nicht überein: *dissensere deae* (5.9).[11] Auch am Ende kann keine Entscheidung gefällt werden, weil wie die erste Rednerin (5.53f *finierat voces Polyhymnia: dicta probarunt / Clioque et curvae scita Thalia lyrae*), so auch die beiden folgenden Streitparteien jeweils zwei weitere Mitglieder des Musengremiums für sich gewinnen konnten. Daher herrscht Stimmengleichheit: *turbae pars habet omnis idem* (5.108), wobei die Ambiguität des Genitivs *turbae* (*idem turbae—omnis pars turbae*) die Identität von Streitparteien und Jury betont. Im römischen Prozesswesen war der Richter dazu angehalten, ein Urteil zu treffen; dieser Verpflichtung konnte er einzig und allein dadurch entgehen, dass er erklärte, der Sachverhalt sei ihm nicht klar geworden (*rem sibi non liquere*, Ulp. *D.* 4.8.13.4). Gellius schildert einmal ausführlich, wie er sich auf diese Weise von seiner Aufgabe dispensiert hat: *ut absolverem tamen inducere in animum non quivi et propterea iuravi mihi non liquere, atque ita iudicatu illo solutus sum* (Gell. 14.2.24).[12] Vor diesem Hintergrund wird nun auch das Eingeständnis durch den Erzähler zu Beginn des fünften Buch verständlich:[13] *non satis est liquido cognita causa mihi* (5.2).

## 2. Praeceptor *oder* iudex? *Die* Fasti *als Lehrgedicht*

Nun ist die Selbstrepräsentation des Sprechers als Richter, wie wir in den *Amores* gesehen haben, im Oeuvre Ovids nicht gänzlich neu. Auch in den liebesdidaktischen Werken stilisiert sich der *praeceptor* bisweilen zum

[10] S. Berger (1953), s.v. *cognitio*; eine solche Interpretation von *cognoscere* schließt seine didaktischen Implikationen nicht aus (dazu vgl. Schiesaro (1997), 81).

[11] Zur prosaischen Färbung von *dissentire* vgl. Axelson (1945), 103; zur Verwendung in juristischem Kontext vgl. z.B. *D.* 2.14.7.19.

[12] S.o. S. 67 zu Cic. *fin.* 2.38; zu den verfahrenstechnischen Details vgl. Kaser / Hackl (1996), § 54, S. 370; für das Adverb *liquido* vgl. Ov. *Pont.* 3.3.49f (*scis tamen, et liquido iuratus dicere possis, / non me legitimos sollicitasse toros.*), vgl. S. 346; vgl. auch S. 173 zu Ov. *am.* 2.5.24.

[13] Die Behauptung des Erzählers *fast.* 6.98 bezeichnet deshalb sowohl ein Nicht-Können als auch ein Nicht-Dürfen; da ihm der Sachverhalt nicht klar geworden ist, ermangelt er sowohl der Fähigkeit als auch der Befugnis, ein Urteil zu fällen.

*iudex*. Nach seinem Urteil ist es etwa erlaubt, nach dem Notwehrprinzip auch Trug durch Trug zu wehren (*ars* 3.491f): *iudice me fraus est concessa repellere fraudem, / armaque in armatos sumere iura sinunt*. Im zweiten Buch der *Ars Amatoria* wird einmal mehr der Ehebruch des Paris mit Helena thematisiert. Der Sprecher leugnet dabei schlichtweg die Schuldhaftigkeit des Handelns, indem er Menelaos als *leno maritus* darstellt (vgl. zu *am*. 2.19), der den Ehebruch durch sein Verhalten gleichsam erzwingt (*ars* 2.365–368): *nil Helene peccat, nihil hic committit adulter: / quod tu, quod faceret quilibet, ille facit. / cogis adulterium dando tempusque locumque; / quid nisi consilio est usa puella tuo?* Er teilt damit die durch Paris in den *Heroides* artikulierte Auffassung (*her*. 16.299ff; vgl. 17.159–162). Folglich fällt er ein eindeutiges Urteil und spricht Helena von den Schuldvorwürfen frei: *viderit Atrides: Helenen ego crimine solvo: / usa est humani commoditate viri* (*ars* 2.371f). Steht hier das Problem der Schuldhaftigkeit des Handelns im Vordergrund, kann sich das Urteil des Richters auch auf ‚ästhetische' Fragen richten: *sed quoniam totidem mores totidemque figurae, / non sunt iudiciis omnia danda meis. / quo tua non possunt offendi pectora facto, / forsitan hoc alio iudice crimen erit* (*rem*. 425–428). Der Sprecher fällt ein klares Urteil, erkennt er aber doch dessen Relativität an und räumt die Möglichkeit unterschiedlicher Bewertung ein. Solche Offenheit des Urteils bleibt jedoch in den liebesdidaktischen Werken Ovids die Ausnahme.

Betrachten wir demgegenüber die *Fasti*, so rückt hier die Schilderung einer prozessualen Situation in den Vordergrund, in welcher der Erzähler zwar die Rolle eines Richters übernimmt, aber dessen entscheidende Aufgabe, nämlich ein Urteil zu fällen, nicht wahrnimmt. Dies führt uns zu dem weiteren Kontext der *Fasti* als Lehrgedicht. Steht die Offenheit des Erzählerstandpunkts gegenüber widersprüchlichen Erklärungen nicht au fond im Gegensatz zu dem didaktischen Dichtungsprogramm?

Es ist hier instruktiv, eine in ihrer Art singuläre Stelle aus dem Lehrgedicht des Lukrez gegenüberzustellen. Im Zuge der Auseinandersetzung mit der Todesfurcht am Ende des dritten Buches von *De rerum natura* lässt Lukrez die Personifikation der *Natura* auftreten (Lucr. 3.931–977). Die Szenerie erinnert stark an die Erscheinung der Gesetze in Platons *Kriton* (50a–b), ist doch auch hier die gesamte Rede der *Natura* in ein argumentatives Bedingungsgefüge eingebunden (3.931f–950f *denique si vocem rerum natura repente / mittat et hoc alicui nostrum sic increpet ipsa / „[...]", / quid respondemus, nisi iustam intendere litem / naturam et veram verbis exponere causam?*). Lukrez gestaltet die gesamte Szene als gerichtliches Plädoyer, wie bereits aus dem Vokabular der angeführten

Verse hevorgeht (*intendere litem; causam exponere*)[14] und späterhin nochmals betont wird (3.963 *iure, ut opinor, agat, iure increpet inciletque.*). Und wirklich macht die Natur ja auch Ansprüche auf Herausgabe fremden Eigentums geltend, wie insbesondere aus *aliena omnia* und *concedere* deutlich wird (3.961f: „*nunc aliena tua tamen aetate omnia mitte / aequo animoque agedum* ⟨*gnatis*⟩ *concede: necesse est.*“).[15] Der Erzähler weist daher nicht von ungefähr darauf hin, das Leben sei niemandem zu eigen gegeben, sondern lediglich zur Nutzung.[16] Und genau hier tritt der Unterschied zu den *Fasti* deutlich vor Augen: Das gesamte Plädoyer der *Natura* arbeitet der lukrezischen Argumentationsstrategie zu und dient dazu, die einmal erkannte *vera ratio* rhetorisch-argumentativ zu untermauern. Ein Abwägen zwischen mehreren um Glaubwürdigkeit ringenden Positionen wie in den *Fasti* kennt Lukrez nicht.

Der Erzähler der *Fasti* legt auch nicht denselben Gestus der Selbstbestätigung an den Tag wie der ἐρωτοδιδάσκαλος in der *Ars Amatoria*. Gleichwohl ist zu bezweifeln, dass „Ovid's authority as a teacher is here substantially undermined.“[17] Die Lehre in der *Ars* und in den *Remedia* verfolgt in erster Linie pragmatische Lernziele, hat also praktisches Wissen zum Gegenstand (z.B. *ars* 2.511f: *quisquis sapienter amabit, / vincet et e nostra, quod petet, arte feret.*). Dagegen sind die *Fasti* vor allem auf kognitive Lernziele und theoretisches Wissen ausgerichtet.[18] Darüber hinaus beruht die Autorität des Erzählers in *Ars* und *Remedia* auf persönlicher Erfahrung (*ars* 1.25–30 *non ego, Phoebe, datas a te mihi mentiar artes / [. . . ] / usus opus movet hoc; vati parete perito; / vera canam.*). Demgegenüber ist der Erzähler der *Fasti* im wesentlichen auf von außen herangetragene Information angewiesen, sei sie nun menschlichen (*annalibus eruta priscis* 1.7 ~ 4.11) oder göttlichen Ursprungs (s.u.).[19] Das Verb

---

[14] Zu *litem intendere* vgl. *D.* 10.2.44.4 und v.a. Cic. *de orat.* 1.42: *et cum universi in te impetum fecissent, tum singulae familiae litem tibi intenderent.* Zum juristischen Kontext dieser Passage aus *De oratore* vgl. die Analyse o. S. 58f.

[15] Bernays Konjektur ⟨*gnatis*⟩ empfiehlt sich nicht nur aus paläographischen Gründen, sondern wird auch dem juristischen Kontext in besonderer Weise gerecht. Zunächst legt *concedere* im rechtssprachlichen Sinne von ‚überlassen, abtreten‘ (Heumann / Seckel (1914) s.v.) legt den Dativ als Ergänzung nahe; sodann entspricht das Überlassen des Erbes an die Kinder exakt dem Gedankengang, wie er oben S. 237 zu Horaz dargelegt wurde.

[16] Lucr. 3.971, dazu s.o. S. 237.

[17] Newlands (1995), 76; ähnlich Newlands ((1992) 2006), 364.

[18] In dieser Hinsicht stehen die *Fasti* der Lehrdichtung des Lukrez näher als den *Georgica* Vergils; für die Synthese bei Vergil vgl. Schiesaro (1997), 88.

[19] Vgl. auch die leicht ironische Stilisierung als *vates*, z.B. *fast.* 6.3–8.

*docere* wird in den *Fasti* nur zweimal im Sinne des Lehrens von Sachwissen gebraucht (3.407; 4.681–682), während die Belege in *Ars* und *Remedia* Legion sind.[20] Dagegen bezieht sich *discere* in den *Fasti* häufig auf den Erzähler selbst, während das Wort in den liebesdidaktischen Werken niemals diese Funktion hat. Wo dementsprechend in den *Fasti* niemals von *praecepta* die Rede ist, sind *Ars* (fünf Male) und *Remedia* (sieben Male) ständig damit befasst. Der Erzähler in der *Ars* ist explizit als *praeceptor* gestaltet (1.16; 2.161; 2.497; vgl. *trist.* 1.1.67). In den *Fasti* ist das Wort nur einmal verwendet, und zwar in einem Kontext, der einer *recusatio* gleichkommt und Hesiod als *praeceptor arandi* bezeichnet (6.13); Gleiches gilt für die Bezeichnung *magister*. Es handelt sich hierbei also im Grunde um die Frage, wie die Rolle des Erzählers in der Lehrdichtung definiert wird. Die erste in den *Fasti* gestellte und damit programmatische Frage ist diejenige nach dem Grund für Janus' doppelgesichtige Gestalt. In der Formulierung *ede simul causam* (1.91) ist dabei die Erwartung einer einzigen Erklärung ausgedrückt. Aber Janus' mehrfache Antwort (vgl. 1.115f; vgl. auch Mars 3.179–258) stellt von vornherein klar, dass damit nicht zu rechnen ist. Ich möchte im folgenden zeigen, dass die Situation des Erzählers als eines sich selbst bestätigenden Lehrers in den *Fasti* durch diejenige eines Richters ersetzt ist.

## 3. *Der Erzähler als Richter und das aitiologische Beweisverfahren*

Dazu ist zunächst ein Blick auf die poetischen Vorgänger der *Fasti* in der Tradition aitiologischer Dichtung notwendig. Die Beschäftigung mit den Ursprüngen und dem πρῶτος εὑρετής ist natürlich charakteristisch für die griechisch-römische Antike allgemein; für die *Fasti* dürfen wir jedoch zweifellos die *Aitia* des Kallimachos als primären Bezugspunkt annehmen. Eines der markantesten Merkmale der *Fasti*, die Kommunikation mit göttlichen Figuren als Informanten für eine Aitiologie, hat seine Vorbilder in den ersten beiden Büchern[21] von Kallimachos' *Aitia* (vgl. Klio [*Schol. Flor.* 16ff; 29ff]; Kalliope [fr. 7.22 Pf.]; Klio [fr. 43.56ff, 43.84ff]; Erato [fr. 238.8 S.H.]). Dabei ist klar, dass in Situationen, in denen sich eine Reihe von widersprüchlichen Erklärungen für ein Phänomen

[20] Die beste Darstellung zu *ars* und *rem.* findet sich in Volk (2002), bes. 159ff; vgl. auch Newlands ((1992) 2006), 352f.

[21] Vgl. Pfeiffer (1949–1953), 2.XXXV.

anbietet, der Rahmendialog des Erzählers mit verschiedenen göttlichen Gesprächspartnern nicht nur narratologische Funktion besitzt, sondern auch ein Mittel darstellt, um der von dem Erzähler favorisierten Erklärung zusätzliche poetische Autorität zu verleihen.[22]

Properz, der *Romanus Callimachus* (4.1A.64) und unmittelbare römische Vorgänger Ovids in aitiologischer Dichtung, nimmt einen äußerst toleranten Standpunkt gegenüber Mehrfacherklärungen ein (4.10.45–48): *causa Feretri / omine quod certo dux ferit ense ducem; / seu quia victa suis umeris haec arma ferebat, / hinc Feretri dicta est ara superba Iovis.*[23] Darüber hinaus führt er mit Vertumnus (Prop. 4.2, vgl. den delischen Apollo in Kallimachos' *Aitia* [fr. 114 Pf.]) auch einen göttlichen Sprecher ein, der selbst mehrere Erklärungen seines Namens vorträgt (4.2.9–18), nur um sie sogleich wieder zurückzuweisen: *mendax fama, vaces: alius mihi nominis index: / de se narranti tu modo crede deo* (4.2.19–20). Aber bei Properz findet kein Dialog statt, so dass die Aussage des Gottes nicht in Frage gestellt wird.[24] Bei Ovid hingegen haben wir es mit einer beträchtlichen Anzahl konkurrierender göttlicher Ansprüche auf ein zu erklärendes Phänomen zu tun. Dies ist offenbar ein gänzlich neues Merkmal der *Fasti* und findet sich auch in keinem der erhaltenen Fragmente des Kallimachos: „As far as we know Callimachus did not even present variant explanations without also deciding among them, much less construct a scene around variant *aitia*."[25]

Nun stellt der Prolog zum sechsten Buch der *Fasti* mit seiner Verweigerung einer Entscheidung den Extrempunkt einer Entwicklung innerhalb des Werkes dar. Die Suche nach Wahrheit und Rechtmäßigkeit der jeweiligen Erklärungsansprüche ist nämlich durchaus ein zentrales Anliegen des als Richter auftretenden Erzählers in den *Fasti*. So gibt er häufig Erklärungen ab zur Wahrhaftigkeit einer referierten oder durch interne Figuren vorgetragenen Ansicht. In einer Reihe von Fällen wird eine klare Entscheidung getroffen und die entsprechende Aussage vorbehaltlos unterstützt. So bestätigt der Erzähler im zweiten Buch den Rechtsanspruch (*iure*) des Mars auf die *Equirria* und den Monat März (2.859–862):

[22] Zu Mehrfacherklärungen bei Lukrez (Epicurus *ad Pyth.*87.2, Lucr. 5.526–533) vgl. Schiesaro (2002), 65f.

[23] Vgl. Loehr (1996), 206f.

[24] Ich folge hier dem Text von Goold (1999); Heyworth (2007b) liest *mendax fama, vaces: falsa es mihi nominis index*, vgl. Heyworth (2007a).

[25] Miller (1983), 188, zum Prolog des fünften Buches der *Fasti*; vgl. auch Miller (1982), 411, und die zurückhaltendere Interpretation bei Loehr (1996), 194–198.

*ex vero positum permansit Equirria nomen,*
*quae deus in campo prospicit ipse suo*
*iure venis, Gradive: locum tua tempora poscunt,*
*signatusque tuo nomine mensis adest.*[26]

Gegenüber dem Wunderbaren kann dennoch die Tatsächlichkeit betont werden (*credite dicenti: mira sed acta loquor* 3.370 ~ 6.612) oder offener Unglaube geäußert werden (*fide maius* 2.113). Dementsprechend reicht der Duktus des Erzählers von einem entschiedenen Ton (*e nostro carmine certus eris* 6.104) über die vorsichtige Bewertung (*nec tamen hoc falsum* 1.447; vgl. 1.515f) bis zu einem Zögern: *Servius est, hoc constat enim: sed causa latendi / discrepat, et dubium me quoque mentis habet* (6.571f). Bei mehreren zur Disposition stehenden Ansichten bzw. Ansprüchen kann der Erzähler schlicht seine Präferenz äußern: *haec quoque, quam referam, nostras pervenit ad aures / fama, nec a veri dissidet illa fide* (3.661–662; vgl. 5.363–368 ‚*vel quia … vel quia … vel quia … / a vero tertia causa venit.*‘). Dass diese Entscheidungen durchaus als Urteil zu verstehen sind, wird auch explizit geäußert: *veraque iudicio est ultima causa meo* (1.332). Aber während wir in den angeführten Fällen nicht erfahren, wie der Erzähler zu seinem Urteil gelangt ist, findet an vielen Stellen eine vorherige Prüfung des Sachverhalts statt.

Dabei ist es nicht völlig unerhört in der Tradition didaktischer Dichtung, eine solche Untersuchung des Sachverhalts nach dem Vorbild des römischen Rechtsverfahrens zu gestalten. Im zweiten Buch der *Georgica* (2.226–258) nähert Vergil seine Anweisungen zur Prüfung der Bodenqualität einer *cognitio* an (*georg.* 2.226): *nunc quo quamque modo possis cognoscere dicam* (vgl. *requirere* 2.227: *rara sit an supra morem si densa requires* …). Eine entsprechende Prüfung ergibt bei salzigem Boden einen ‚handhaften‘ Geschmack, der gleichsam Anzeige machen wird:[27] *at sapor indicium faciet manifestus* (2.246). Schwere und leichte Böden ‚verraten‘ sich dagegen stillschweigend schon durch ihr Gewicht: *quae gravis est ipso tacitam se pondere prodit, / quaeque levis* (2.254f). Dagegen ist es schwierig, den ‚verbrecherischen‘ Bodenfrost zu erforschen: *at sceleratum exquirere frigus / difficile est: piceae tantum taxique nocentes / interdum aut hederae pandunt vestigia nigrae* (2.256–258; DServ. ad 2.258: *hederae*

[26] Vgl. 4.375f (*qui dicet ‚quondam sacrata est colle Quirini / hac fortuna die Publica‘, verus erit.*); 6.609 (*certa fides facti*).

[27] Zu *indicium facere* ‚Anzeige erstatten‘ vgl. DServ. ad *Aen.* 2.84 [*infando indicio*]: ‚*indicio*‘ *autem delatione*. Vgl. auch Cic. *Verr.* 2.1.150. Zu *manifestus* s. S. 136 zu Ov. *am.* 1.4.39f.

*indicant frigus. nam ,vestigia' appellavit indicia*.). In dem Adjektiv *sceleratus* kommt der gleiche Gedanke zum Ausdruck, der auch der Vokabel *culpa* im Zusammenhang der Tierkrankheiten zugrunde liegt: *continuo culpam ferro compesce, priusquam / dira per incautum serpant contagia vulgus* (*georg*. 3.468f).[28] Vergil geht offenbar von der Vorstellung aus, dass alles, was dem Landwirt Schaden zufügt (*nocere*),[29] einem betrügerischen Verbrecher gleichzusetzen sei. Dazu zählt der Frost im Boden ebenso wie die Krankheit, vor deren schuldhaftem Verhalten (*culpa*) das unvorsichtige Tiervolk (*incautum vulgus*) deshalb geschützt werden müsse.[30] Hier wird allerdings auch ein charakteristischer Unterschied zwischen der vergilischen Gestaltung und der prozessualen Situation in Ovids *Fasti* deutlich. Vergil kommt es weniger darauf an, die Prüfung selbst als juristische *cognitio* erscheinen zu lassen, als vielmehr darauf, Schädlinge in der Natur durch die Analogie zu menschlichen Verbrechern zu brandmarken. Das Augenmerk der Untersuchung ist hier auf das Aufdecken schuldhaften Handelns gerichtet.

Dagegen steht in Ovids *Fasti* die Figur des Erzählers im Vordergrund, der die Beweismittel,[31] welche eine Position oder Auffassung stützen sollen, prüft, um ihr dann gegebenenfalls zu ihrem Recht zu verhelfen (s.u.). Dazu dienen etwa äußerlich sichtbare Beweismittel (*signa*, vgl. in ähnlichem Sinn *pignus* 3.74; 5.77):[32] *Februa Romani dixere piamina patres: / nunc quoque dant verbo plurima signa fidem* (2.19–20; vgl. auch die *signa* bei Properz 4.1A.2). Nicht immer stehen solche Beweismittel zur Verfügung (oder sie werden bewusst nicht genannt). Die Frage nach

---

[28] Schon Servius ad loc. wirkt ratlos (*atqui morbum habere culpa non est*.), und auch die modernen Kommentatoren finden keinen rechten Sinn in der Formulierung; Thomas (1988) äußert sich nicht; Mynors (1990) merkt ad loc. an, dass „*culpa* in animals and things usually carries a colour of causation rather than responsibility." *Culpa* ist aber offensichtlich nicht auf das Verhalten der Tiere bezogen, die ausdrücklich mit dem Adjektiv *incautus* belegt werden, sondern auf die in menschlichen Begriffen dargestellte Krankheit. Zur Frequenz von *culpa* im Werk Vergils vgl. Appendix, Tabelle 3.1 und 3.2.

[29] Zur juristischen Relevanz von *nocere* vgl. bereits *XII tab*. 12.2 (*si servus furtum faxit noxiamve noxit*) und vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.

[30] Vgl. auch *georg*. 2.380f *non aliam ob culpam Baccho caper omnibus aris / caeditur [...]*. Auch hier geht ein Schädigen (*nocere*) voraus: *frigora nec tantum cana concreta pruina / aut gravis incumbens scopulis arentibus aestas / quantum illi nocuere greges durique venenum / dentis et admorsu signata in stirpe cicatrix* (2.376–379).

[31] Zu den juristischen Beweismitteln vgl. Kaser / Hackl (1996), § 53, S. 361ff.

[32] Zu den *signa* vgl. o. S. 30 und Quint. *inst*. 5.9.9; zu einem anderen Verständnis von *signa* bei Lukrez und Vergil vgl. Schiesaro (1997), 68.

den *causae* kann dann offengelassen und in ihrer Bedeutung relativiert werden (*auctor in incerto, res est Romana* 6.435, cf. 3.847f; 4.717–720) oder auch durch selbständige Reflexion gelöst werden:

> *non equidem vidi (valeant mendacia vatum),*
> *te, dea, nec fueras aspicienda viro;*
> *sed quae nescieram quorumque errore tenebar*
> *cognita sunt nullo praecipiente mihi.* (6.253–256, vgl. 6.284 und 6.293)

Der am häufigsten gewählte Weg ist die Berufung auf Zeugen. Das entspricht durchaus römischer Rechtspraxis,[33] obwohl etwa die Aussage des Laelius in Ciceros Schrift *De re publica* einigen Zweifel an der Beweiskräftigkeit von Zeugen erkennen lässt: *video te, Scipio, testimoniis satis instructum, sed apud me, ut apud bonum iudicem, argumenta plus quam testes valent* (Cic. *rep.* 1.59). So können in der Tradition alexandrinischer Dichtung (εἰσέτι νῦν γε, ἔξετι κείνου, ἔνθεν etc.) auch in der Gegenwart fortexistierende Orte und Phänomene als Zeugen angerufen werden (*[...] morte iacent merita: testes estote, Philippi, / et quorum sparsis ossibus albet humus*, 3.707f, vgl. 4.69f; 6.765f),[34] und so werden bis zur Gegenwart bestehende rituelle Merkwürdigkeiten als Zeugnisse alter Bräuche angesehen: *nunc quoque detecti referunt monimenta vetusti / moris, et antiquas testificantur opes* (2.301f, vgl. 2.273). Nun lässt sich das Zitieren von Zeugen in der Nachfolge von Kallimachos' ἀμάρτυρον οὐδὲν ἀείδω (fr. 612 Pf., Werk unbekannt) durchaus als „generic feature of the *Fasti*" betrachten.[35] Es deutet jedoch nichts darauf hin, dass Kallimachos dabei etwas anderes als literarische Bezeugung im Sinne hatte; das Angeben der Quellen diente ihm vermutlich als Ausweis seiner Wissenschaftlichkeit.[36] Die Auswüchse solcher Quellenjägerei fassen wir in der skurrilen Figur des Κειτούκειτος bei Athenaios.[37] Wir dürfen daher vermuten, dass Kallimachos' ἀμάρτυρον eine kaum weiter ausgebaute Metapher darstellt. Ovid dagegen erfüllt das Bild der Zeugen in den *Fasti* mit Leben, indem er sie in das umfassendere Konzept einer

[33] Vgl. Kaser / Hackl (1996), § 53 IV.2, S. 367f.

[34] Vgl. hierzu Zanker (1987), 115f: „The second method by which the Alexandrian poets tried to render their tales more convincing is the reference to existing and still observable geographical phenomena and landmarks, the history of which was connected with the mythical events being narrated." Vgl. ibid., 120f.

[35] Fantham (1998) ad *fast.* 4.203.

[36] Vgl. die konzise Darstellung bei Zanker (1987), 114.

[37] Athen. 1.2: οὗτος ὁ ἀνὴρ νόμον εἶχεν ⟨ἴδιον⟩ μηδενὸς ἀποτρώγειν πρὶν εἰπεῖν ‚κεῖται ἢ οὐ κεῖται;'

prozessualen Situation integriert. Dieses Verfahren ist im übrigen vergleichbar mit Ciceros Ausbau der Urteilsmetapher (κρίνειν bzw. *iudicare*) gegenüber Epikurs in der Schrift *De finibus*.[38]

Gerade weil menschliches Wissen und menschliche Urteilsfähigkeit beschränkt sind (5.191 *hominum sententia fallax*, vgl. 6.25), erscheinen die göttlichen Figuren in den *Fasti* als Zeugen besonders geeignet: *lumina restabant, quorum me causa latebat, / cum sic errores sustulit illa meos [. . .]* (5.361f, vgl. 5.445f; 5.449f).[39] Diese Befragung wird dem Erzähler gelegentlich sogar ausdrücklich als ‚Recht' zugestanden: *‚ius tibi discendi, siqua requiris' ait* (5.276, cf. 5.369f: *est breve praeterea, de quo mihi quaerere restat, / si liceat, dixi: dixit et illa: ‚licet'*).

Die Muse Erato ist mit ihren Aussagen zu den *Megalesia* (4.179–372) eine göttliche Zeugin κατ᾽ ἐξοχήν. Die Aufforderung *spectate, Quirites, / et fora Marte suo litigiosa vacent* (4.187f) liefert das juristische Stichwort für ihre Befragung (4.188–190, an Kybele): *quaerere multa libet [. . .] ‚da, dea, quam sciter.'* Der Gegenstand von Eratos Zeugenaussage, namentlich die internen Erzählungen von Attis und von Claudia Quinta, scheinen durch die prozessuale Situation beeinflusst.[40] Auf der Ebene der Befragung der Erato durch den Erzähler hat die juristische Gestaltung dieser Geschichten einen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin Erato, zumal die Erzählung dadurch einen Hauch von römischer Historizität erhält. Rechtssprache und rechtliche Konzepte wirken sich hier auf die ‚véracité du mythe' aus.[41]

Es wurde vielfach als Ironie wahrgenommen, dass Erato sich ihrerseits auf Zeugen beruft und das hohe Alter der Tradition zur Stützung ihrer Aussagen heranzieht: *pro magno teste vetustas / creditur; acceptam parce*

---

[38] Cic. *fin.* 2.36–39, s.o. S. 66.

[39] Die Einführung göttlicher Zeugen ist eine Entscheidung für eine spezifische Tradition didaktischer Dichtung, welche die *Fasti* in die Nähe von Vergils *Georgica* bringt; zu den *Georgica* vgl. Schiesaro (1997), bes. 67.

[40] Darin leistet Attis einen Eid (*fidem iussis dedit* 4.227), also eine bedingte Selbstverfluchung, welche die Form des römischen *si sciens fallo* annimmt: *‚ultima, qua fallam, sit Venus illa mihi.'* [Vgl. Kaser / Hackl (1996), § 12 I.3, S. 84[13], zur *legis actio sacramento*, und vgl. Fantham (1998) ad loc.]. Der Bruch des Eides (*fallit*) führt zu seiner Bestrafung (4.230; 4.239f). Claudia Quinta wird denunziert (*falsi criminis acta rea est* 4.308, vgl. in einem unterschiedlichen Kontext *rem.* 388). Sie ruft daher *sub certa condicione* (4.320) Kybele als Richterin an: *casta negor: si tu damnas, meruisse fatebor; / morte luam poenas iudice victa dea; / sed si crimen abest, tu nostrae pignora vitae / re dabis* (4.321–324). Die Reaktion der Göttin dient als Beweis: *index laetitiae fertur ad astra sonus* (4.328). Obwohl die Göttin als Entlastungszeugin auftritt, findet Claudia kaum Glauben: *credita vix tandem teste pudica dea* (4.344).

[41] Zu diesem Begriff vgl. Graf (1988).

*movere fidem* (4.203).[42] Solche Ironie findet sich in den *Fasti* in der Tat immer wieder, so auch wenn der Flussgott Tiber angerufen wird (5.635 *Thybri, doce verum: tua ripa vetustior Urbe est*) und sich nur noch mit Mühe an seinen alten Namen erinnern kann: *Albula, si memini, tunc mihi nomen erat* (5.645). Auf die Götter als Zeugen seiner Glaubwürdigkeit beruft sich allerdings schon der göttliche Sprecher in Properz' Horus-Elegie: *di mihi sunt testes non degenerasse propinquos, / inque meis libris nil prius esse fide* (Prop. 4.1B.79f). Horus scheint geradezu von dem Gedanken besessen, seine Glaubwürdigkeit (*fides*, vgl. vv. 98, 108) untermauern zu müssen und grenzt sich ostentativ von dem *fallax opus* der Liebeselegie ab (v. 135). Er weist daher nicht nur auf seine zuverlässigen Gewährsmänner (*certa feram certis auctoribus*, v. 75), sondern auch auf sichtbare Beweise hin (*nempe meam firmant nunc duo busta fidem*, v. 92). Im Falle der Erato in den *Fasti* scheint aber noch ein anderer Gesichtspunkt ins Spiel zu kommen. Die Tatsache, dass die göttlichen Figuren, wie hier Erato als Enkelin der Kybele, stets in einer engen Verbindung zu dem jeweiligen Sachgegenstand stehen, lässt sie von vornherein als interessegeleitet erscheinen. Sie werden damit aus mehr oder minder neutralen Zeugen zu Streitparteien, die gleichsam um die informationelle Vorherrschaft buhlen und dazu auch ihrerseits wiederum Beweismittel, und damit eben auch Zeugen, anführen können (‚*feritas mollita per illam / creditur: id curru testificata suo est.*' 4.217f). Gleichzeitig unterliegen damit aber auch ihre Parteiaussagen der Frage der Glaubwürdigkeit,[43] so dass der Erzähler als Richter diese Aussagen erneut prüfen muss. Dies kann, wie oben gesehen (z.B. 5.361f, vgl. 1.476), zu vorbehaltloser Unterstützung führen. Aber die Zeugnisse, auf welche sich die Muse Erato hier beruft, sind teils doch eher fragwürdiger Natur: *mira, sed et scaena testificata loquar* (4.326, vgl. 4.312 *sed nos in vitium credula turba sumus*).[44] In einer Reihe von Fällen versieht der Erzähler göttliche

---

[42] Vgl. Wilkinson (1955), 263; Miller (1983), 183f: „Indeed, it strikes us as ludicrous that one ofe the learned sisters (*doctas*, 191) should so forcefully appeal to tradition for support rather than simply rely on her own omniscience." Eine Parallele findet sich—bemerkenswerterweise in epischem Rahmen—in Vergils *Aeneis* 10.791–793: *hic mortis durae casum tuaque optima facta, / si qua fidem tanto est operi latura vetustas, / non equidem nec te, iuvenis memorande, silebo*. Zu dieser Stelle vgl. den Kommentar von Harrison (1991) ad loc. und Horsfall (1990b), 57. Vgl. auch Ov. *met.* 1.400 (*quis hoc credat, nisi sit pro teste vetustas?*).

[43] Zur Glaubwürdigkeit von Zeugen vgl. *trist.* 1.6.18 und *Pont.* 3.9.49–50; für das Streben der göttlichen Figuren in den *Fasti* nach Glaubwürdigkeit vgl. 3.189f [Mars]; 3.322 [Picus]; 5.312f [Flora]; vgl. auch die Erzählung von Numa 3.345ff.

[44] Vgl. Newlands ((1992) 2006), 362f.

Aussagen mit erheblichem Zweifel, indem er etwa auf andere Informationen verweist. Dies ist beispielsweise bei Priapus der Fall (6.335f *aspicit et Vestam: dubium nymphamne putarit / an scierit Vestam, scisse sed ipse negat*) und gilt auch für Leucothea bzw. Ino: *ipsa quidem fecisse negas, sed fama recepit*.[45]

## 4. *Der Kalender als Rechtsordnung: Aitiologische Diskussion als Konkurrenz rechtlicher Ansprüche*

Hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit sind auch die göttlichen Figuren in den Prologen des fünften und sechsten Buches massiven Zweifeln ausgesetzt. Aber was steht für diese Figuren eigentlich auf dem Spiel? Insbesondere Junos Argumentation demonstriert eine eigentümliche Fixierung auf die Fragen nach Legitimität und legitimer Nachkommenschaft, was der Aufmerksamkeit des Lesers im Lichte der augusteischen Ehegesetzgebung durchaus nicht entgangen sein dürfte. Juno trifft sich darin mit Polyhymnias Argumentation für Maiestas (5.23f *donec Honor placidoque decens Reverentia voltu / corpora legitimis imposuere toris*), während Juventas und Uranie ihre Ansprüche durch die Berufung auf Bestimmungen des Romulus zu untermauern suchen (5.71–74; 6.83–88). Wenn wir oben darauf hingewiesen haben, dass die Musen gleichsam als Sachwalter fremder Interessen aufzutreten scheinen, dann ist damit nur ein Aspekt erfasst. Das in Buch fünf durch den Erzähler als Richter zu findende Urteil ist nämlich nicht nur eine Entscheidung für eine der durch Polyhymnia, Uranie und Calliopea vorgetragenen Erklärungen; vielmehr hat jede Muse „a bent towards the tradition of a different literary genre."[46] Wenn wir an die enge Verknüpfung von Monat und Buch in den *Fasti* denken (vgl. auch *trist.* 2.549f), wird freilich rasch klar, dass der Prolog zum sechsten Buch eine ähnliche poetologische Bedeutung hat. Indem der Monatsname die Patronage über ein Buch der *Fasti* beinhaltet, verleiht er der eponymen Gottheit gleichzeitig poetische Autorität.[47]

---

[45] Zur vor Gericht üblichen Formel ‚*non feci*' bzw. *se fecisse negare* s.o. S. 172 zu *am.* 2.5.9f.

[46] Barchiesi (1991), 14.

[47] Im Zusammenhang des sechsten Buches ließe sich dabei etwa an die Frage denken, wie die Erzählungen über Herkules (vgl. Juventas, 6.209–212; 6.797–812), Juno (6.183–190) und Concordia (6.637–648) gewichtet werden, aber auch an eine Entscheidung über

Auf der bildlichen Ebene konkretisiert sich diese Konfrontation im sechsten Buch in einem Disput über Eigentums- bzw. Besitzansprüche. Ausgerechnet die in geradezu unterwürfiger Geste auftretende Juventas stellt dies in aller Deutlichkeit heraus: *remque mei iuris malim tenuisse precando* (6.71). Worum es ihr geht, ist mit dem Verb *tenere* deutlich bezeichnet. Sie fordert den Besitz an einer Sache ein, die ihr von Rechts wegen als Eigentum zusteht (*res mei iuris*). Schließlich übt auch ihre Mutter Juno durch den ihr gemeinschaftlich mit Juppiter gehörenden Tempel (*socio templo*) den Besitz (*possidere, tenere*)[48] über das Kapitol aus: *aurea possidet socio Capitolia templo / mater et, ut debet, cum Iove summa tenet*. Der *titulus mensis*, von dem Juventas spricht (6.77f), ist daher prima facie als Monatsname zu verstehen, aber trägt auch die Konnotation des zum Besitz über den Monat berechtigenden Rechtsgrundes:[49] *quid grave, si titulum mensis, Romane, dedisti / Herculis uxori, posteritasque memor?* Dem entspricht es völlig, wenn Juventas ihrem zuvor formulierten Eigentumsanspruch (6.71) noch einen schuldrechtlichen Anspruch aus der Schuldforderung (*nomen*)[50] ihres großen Gatten Herkules hinzufügt: *haec quoque terra aliquid debet mihi nomine magni / coniugis* (6.79f).

Das Denken in Rechtsansprüchen ist jedoch keineswegs spezifisch für den Prolog zum sechsten Buch, wie schon die Behauptung des Janus zu Beginn des ersten Buches zeigt: *et ius vertendi cardinis omne meum est* (1.120). Es ergibt sich nahezu zwangsläufig aus der von Anfang an zu beobachtenden Charakterisierung der Kalenderordnung als Rechtsordnung. Das Prooemium spricht von den *annua iura*, welche Romulus dem römischen Volk gegeben habe (*cum rudibus populis annua iura daret*, 1.38), und Germanicus wird über die *variorum iura dierum* unterrichtet (*ne tamen ignores variorum iura dierum*, 1.45), aber sogleich auch auf Differenzierungen in den rechtlichen Bestimmungen hingewiesen (*nec toto perstare die sua iura putaris*, 1.49; vgl. 1.53). Dabei ist nicht zu verkennen, dass diese ‚Rechtsordnung' der Kalenderzeit von Anfang an mit

---

Inhalt und Charakter einiger Erzählungen. Wie ließen sich etwa die Geschichte von Vesta und Priap (6.331ff) oder die Geschichte um die *Matralia* (6.473–562, bes. 6.485ff) mit dem poetischen Matronat der Iuno in Einklang bringen?

48 Zu *possidere* und *tenere* als rechtssprachlichen Ausdrücken für das Besitzen s.o. S. 118 mit Fn. 49 zu Prop. 4.7.93. Für *possidere* in den *Fasti* vgl. auch 1.585f (*at felix vates, ut dis gratissima vixit, / possidet hunc Iani sic dea mense diem.*); vgl. 4.421; 4.600.

49 Vgl. *D.* 29.4.30 *qui [. . .] pro emptore vel pro dote vel pro donato sive alio quolibet titulo, exceptis pro herede et pro possessore, possideat hereditatem [. . .].*

50 Zu *nomen* in diesem Sinne cf. Cic. *Quinct.* 38 *moritur C. Quinctius qui tibi, ut ais, certis nominibus grandem pecuniam debuit.* Vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v. 2.b.

der staatlichen Rechtsordnung (1.47f, vgl. 1.73) und der politischen Verfassung verknüpft ist (2.851f: *Tarquinius cum prole fugit: capit annua consul/iura: dies regnis illa suprema fuit.*).[51] Da Kalenderordnung und poetische Struktur der *Fasti* nicht voneinander zu trennen sind, wird der Kalender als ‚Rechtsordnung' auch für die Dichtung bindend (5.147f): *quo feror? Augustus mensis mihi carminis huius/ius dabit: interea Diva canenda Bona est.*

In dieser allumfassenden Rechtsordnung bestimmt sich auch der Platz der Götter über ihre Rechtsansprüche.[52] So erhält Portunus das Recht über die Häfen (6.546 *in portus nato ius erit omne tuo*) und Janus spricht der Carna für ihre sexuelle Gefügigkeit das Recht über die Türangel zu: ‚*ius pro concubitu nostro tibi cardinis esto:/hoc pretium positae viginitatis habe*' (6.127f, vgl. dagegen Janus' Aussage 1.120). Dieses Recht dürfen wir getrost als Eigentum auffassen, denn die Eigentumsvorstellung durchzieht die gesamten *Fasti* wie ein Leitmotiv. Dem Gott Mars wird von dem Erzähler, wie oben gesehen, ein Rechtsanspruch zugebilligt (*iure*) und der Monat März als sein Eigentum (*tua tempora*) deklariert: *iure venis, Gradive: locum tua tempora poscunt,/signatusque tuo nomine mensis adest* (2.861f). Im vierten Buch erfahren wir, dass der Muse Erato aufgrund ihres Namens (zur schuldrechtlichen Konnotation s.o.) der Monat der Venus ‚zugefallen' sei (*cessisse*):[53] *mensis Cythereius illi/cessit, quod teneri nomen amoris habet* (4.195f). Dagegen betont Flora im fünften Buch, ihr seien nicht die Wälder, sondern Gärten und Felder als Domäne zugefallen (5.373f): *non sibi respondit silvas cessisse, sed hortos/arvaque pugnaci non adeunda ferae.*

Insbesondere kommt die Eigentumsvorstellung dann zur Sprache, wenn eine göttliche Figur ihre Ansprüche gegenüber anderen geltend macht. So beansprucht etwa Juppiter das Fest der *Vinalia* als Eigentum für sich: *dicta dies hinc est Vinalia; Iuppiter illa/vindicat, et festis gaudet inesse suis* (4.899f). In diesem Sinne spricht auch das Prooemium im ersten Buch mit einer gewissen Ambivalenz davon, dass die *Iunonis cura* die

---

[51] Zur Bedeutung der Ordnung von Zeit und Kalender für Augustus vgl. Wallace-Hadrill (1987), bes. 226f; Rüpke (1994), 396–416; Rüpke (2006), bes. 145–153. Zur Beziehung von Kalender und Recht vgl. Rüpke (2006), 45–56.

[52] Zur Gestaltung der poetischen Welt als Rechtsordnung in den *Metamorphosen* vgl. u. S. 307.

[53] Zu *cedere alicui* im juristischen Sinne ‚jdm. zufallen', ‚jdm. gehören' s.o. S. 270 zu Verg. *Aen.* 3.297 und vgl. *D.* 41.1.63.1f (*pars* [sc. *thensauri*], *quae inventori cedit* [...], *quae soli domino semper cedit*). In *eripuisse velint* klingt möglicherweise juristische Phraseologie an; dazu vgl. o. zu *am.* 1.4.38 und Daube ((1961) 1991).

italischen Kalenden als ihr Eigentum beanspruche (1.55): *vindicat Ausonias Iunonis cura Kalendas*. Zu Beginn des vierten Buches spricht der Erzähler den Monat April der schaumgeborenen Venus (Aphrodite) als Eigentum zu: *venimus ad quartum, quo tu celeberrima mense: / et vatem et mensem scis, Venus, esse tuos* (4.13f, cf. 4.61f).[54] Auch diese Erklärung bleibt nicht unwidersprochen, aber der Erzähler weist darauf hin, dass Venus den April mittels *manus iniectio* für sich ‚vindiziere' (4.85–90):

*quo non livor abit? sunt qui tibi mensis honorem*
*eripuisse velint invideantque, Venus.*
*nam, quia ver aperit tunc omnia densaque cedit*
*frigoris asperitas fetaque terra patet,*
*Aprilem memorant ab aperto tempore dictum,*
*quem Venus iniecta vindicat alma manu.*

Die Entscheidung über die Ableitung des Monatsnamen kommt hier offensichtlich einem juristischen Eigentumsstreit im Rahmen der *rei vindicatio* gleich,[55] und solch ein Eigentumsstreit steht ausweislich der Aussagen der Juventas (6.71ff) auch Modell für den Disput zu Beginn des sechsten Buches.

## 5. *Wahrheit und Interesse: Die Verweigerung eines Urteils*

Darin entfaltet insbesondere die Rede der Juno ihr größtes Gewicht keineswegs auf dem Wege freier rationaler Argumentation, sondern durch ihre wiederholten Drohungen. Juno handelt dabei in Übereinstimmung mit ihrem Verhalten in dem Urteil des Paris. Im sechzehnten Brief der Heroides schildert Paris als *arbiter* (*her*. 16.69, vgl. *her*. 5.36) selbst sein Dilemma: *vincere erant omnes dignae iudexque querebar / non omnes causam posse tenere suam* (*her*. 16.75f, vgl. 17.244 *causam obtinere*). Alle Streitparteien arbeiten dort nämlich mit sachfremden Mitteln: *ingentibus ardent / iudicium donis sollicitare meum* (*her*. 16.79f). Der Erzähler der *Fasti* weist schon in seiner Einleitung zum sechsten Buch auf das Parisurteil hin (6.13–19) und erkennt schreckerfüllt, dass eine der Göttinnen schon damals dabei war (6.16f *ex illis sed tamen una fuit, / ex illis fuit una*). Der Gedanke an das Parisurteil, und damit auch die Vorstellung

---

[54] Wenn auch der *vates* als Eigentum der Venus bezeichnet wird, dann klingt darin die Vorstellung des *servitium amoris* nach; dazu s.o. S. 110ff.

[55] Zur *manus iniectio* bei der poetischen *rei vindicatio* vgl. o. zu *am*. 2.5.29ff.

einer prozessualen Situation, ist damit bereits etabliert, ehe Juno selbst mit Nachdruck darauf verweist (6.44): *forma quoque Idaeo iudice victa mea est*. Aus dieser Drohkulisse erklärt sich zumindest vordergründig auch, weshalb der Richter es ablehnt, ein Urteil zu fällen: *perierunt iudice formae / Pergama: plus laedunt, quam iuvat una, duae* (6.99f; cf. 4.121 *[sc. Venus] caelestesque duas Troiano iudice vicit*). Aus Junos *causa duplex irae* (6.43) soll nicht eine *triplex causa* werden.

Andererseits ist es wohl gar nicht möglich zu entscheiden, welche Partei den *favor iudicis* für sich reklamieren kann, und zwar insbesondere deshalb, weil der Fall gänzlich „on the powers and perils of rhetoric" beruht.[56] Der Versuch einer isolierten rhetorischen Analyse führt zu dem Ergebnis, dass Junos Position deshalb die stärkste ist, weil sie die Argumentationsordnung festlegt, welche Juventas dann nur noch als gegeben hinnehmen kann.[57] Aber weshalb entscheidet der Erzähler dann nicht zugunsten der Juno, zumal von Seiten der übrigen Göttinnen keine einzige Drohung geäußert wurde? Eine solche Betrachtung von Junos Rede vernachlässigt zum einen die Tatsache, dass der *cognitio* im sechsten Buch eine weitere im fünften Buch voranging und dass die gewichtigsten Argumente schon dort vorgelegt wurden. Zum anderen scheint man allgemein übersehen zu haben, dass die Erzählung im fünften Buch bereits eine unterschiedliche vierte Lösung vorgeschlagen hat (5.427f): *mensis erat Maius, maiorum nomine dictus, / qui partem prisci nunc quoque moris habet*. Dies ist ohne Zweifel eine gesonderte vierte Erklärung, denn *maiores* bezeichnet hier nicht etwa „ältere Männer" wie in *fast.* 5.73f (vgl. 6.88), sondern vielmehr „Vorfahren, Ahnen". Der Grund für diesen neuen Vorschlag liegt auf der Hand: In dem Kontext der Bestattungsriten der *Lemuria* hat das Streben nach dem *verisimile*, der Wahrscheinlichkeit, zu einer Erklärung ad hoc geführt. Und schließlich hat bereits das Prooemium zum ersten Buch eine klare Aussage zur Herleitung der Monatsnamen Mai und Juni getroffen, eine Aussage, welche der Version von Uranie und Juventas entspricht: *tertius [mensis sc.] a senibus, iuvenum de nomine quartus* (1.41).[58] Während Romulus im Zentrum fast aller Ansätze zur Erklärung der Monatsnamen steht, erscheint dies

56 Vgl. Schiesaro (2002), 63.

57 Vgl. Lieberg (1969a).

58 Schon allein deshalb scheint es nicht gerechtfertigt, dem Erzähler vorzuwerfen, dass „[h]is subject has largely defeated his comprehension and that of his informants" (Newlands ((1992) 2006), 367).

besonders passend in der Anrede an eines der herausragendsten Mitglieder des Kaiserhauses. Der Adressat legt den Kontext fest, der dann darüber entscheidet, welche Erklärung die angemessene ist.

Dass ein Urteil im sechsten Buch vermieden wurde, hat daher vermutlich einen anderen Grund. Gerade die Entscheidung gegen eine definitive Entscheidung ist Zeichen eines bemerkenswerten Widerstands des Erzählers gegen die in den Drohungen der Juno sich manifestierende ‚institutionalisierte' Autorität. In einer Situation, in welcher es kaum ein Risiko bedeutet hätte, zugunsten der Juno zu urteilen, hat der Erzähler genau dies vermieden und so demonstriert, dass er an einer definitiven Entscheidung nicht interessiert ist.[59] Aber es greift wohl zu kurz festzustellen, dass Ovid „was interested primarily in rhetorical or literary effect, and only secondarily in truth."[60] Blicken wir nochmals auf den Anfang des sechsten Buches zurück: *quae placeat [causa* sc.*], positis omnibus ipse leges* (6.2). Die besondere Wirkung dieser Phrase verdankt sich dem technischen Gebrauch von *placet*. Wir erwarten, zumal nach der Frage im ersten Vers (s.o.), die Verkündung der getroffenen Entscheidung, sehen uns aber am Ende des Verses in unseren Erwartungen getäuscht: Die Entscheidung liegt vielmehr bei uns selbst! Das ist de facto eine *mutatio iudicis*, ein besonderer Fall der *translatio iudicii*. Der Richter, der zu Beginn des fünften Buches bekannt hatte, die *causa* sei von ihm nicht in hinreichender Klarheit erkannt worden (5.2 *non satis est liquido cognita causa mihi*, s.o. S. 286f), hat sich nun also völlig von der Urteilsfindung dispensiert und diese auf den Leser übertragen.

*Positis omnibus* (6.2) ist daher ein Schlüssel zum Verständnis der poetisch-epistemologischen Konzeption der *Fasti*. Die vordringliche Aufgabe des Erzählers besteht darin, die für eine Entscheidung über die *causae* relevanten Positionen und Argumente darzulegen (vgl. 3.725 *carminis huius opus causas exponere, quare* ...). Es gibt wohl kaum ein Bild, das besser geeignet wäre, diese Offenheit in der Diskussion der *causae* zu demonstrieren, als dasjenige einer prozessualen Situation. Im Rahmen einer Institution, die ihrem Wesen nach zu einem endgültigen Urteil tendiert, gewinnt die Verweigerung eines solchen Urteils programmatische

[59] Für Schweigen in den *Fasti* vgl. Feeney ((1992) 2006), 477ff, der zu Recht darauf hinweist (480), dass das Gedicht „shows diverse interest in the regulation of speech, and in the occasions of speech." Hier soll demgegenüber der Akzent auf die explizite Vermeidung eines Urteils durch den Erzähler gelegt werden.

[60] Wilkinson (1955), 266.

Bedeutung. Der Erzähler proklamiert mythologische und etymologische Wahrheit als Gegenstand rhetorischer Verhandlung. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass auf diese Weise ausgerechnet das ἔτυμον als Herzstück der Etymologie aufgegeben wird. Schwerer wiegt aber, dass der Mangel an Bestimmtheit sowohl hinsichtlich der Mytheninterpretation als auch im Hinblick auf die Etymologie zugleich das Konzept einer historischen „Wahrheit" unterminiert. Gewiss nicht zufällig haben die beiden Götterverhandlungen ihren Platz in den Büchern fünf und sechs. Im Rückblick liegt der Gedanke nahe, dass die kategorische Verkündung des auf göttliche Aussagen gestützten Beweismaterials allein der Tatsache geschuldet war, dass kein weiterer Zeuge befragt wurde.

Betrachten wir nun einmal nebeneinander die Prologe zu den Büchern drei bis sechs, so lässt sich eine kontinuierliche Steigerung der dramatischen Spannung beobachten. Im dritten Buch besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass Mars dem März seinen Namen gegeben hat (*a te qui canitur nomina mensis habet*, 3.4). Schon der Epilog des zweiten Buches hatte auf Mars' Rechtsanspruch hingewiesen und ihm den März als Eigentum zugesprochen (s.o.): *iure venis, Gradive: locum tua tempora poscunt,/signatusque tuo nomine mensis adest* (2.861f). Im April sind diese Eigentumsverhältnisse nicht mehr ganz so eindeutig. Hier treten Leute auf, die Venus den Monat entreißen wollen (4.85f, s.o.), und Venus muss durch *manus iniectio* ihre Eigentumsrechte geltend machen (… *quem Venus iniecta vindicat alma manu*, 4.89f). Dennoch hatte der Erzähler hier ein klares Urteil getroffen und den Monat April als Eigentum der Venus bezeichnet: *et vatem et mensem scis, Venus, esse tuos* (4.14). Im Mai nun werden drei unterschiedliche Ansprüche durch die Musen als auch selbst nicht ganz uninteressierte Sachwalter vorgetragen; der Richter wird hier zwar in keiner Weise unter Druck gesetzt, verzichtet aber dennoch auf ein Urteil. Dagegen bekennt er im sechsten Buch schon vor Beginn der Verhandlung seine Furcht und sieht sich in deren Verlauf massiven Drohungen ausgesetzt. Die Richterrolle wird von ihm nicht nur verweigert, sondern von Anfang an auf den Leser übertragen. Wenn daher bereits das Prooem zu den *Fasti* die Seite dem Urteil des Princeps unterworfen wissen will (1.19f *pagina iudicium docti subitura movetur/principis*), dann dürfen wir darunter vielleicht nicht nur ein ästhetisches Urteil verstehen. Der Princeps kann selbst die vakante Position des *iudex* ausfüllen; aber nicht er allein, sondern jeder Leser.

Von diesem Punkt aus ist es vielleicht auch möglich, einmal mehr über die Gründe zu spekulieren, weshalb die *Fasti* ein Torso geblieben sind. Im Hinblick auf die Erklärung des Monatsnamens ist es nämlich

einerseits schwer vorstellbar, wie unter dramatischen Gesichtspunkten überhaupt noch eine Steigerung gegenüber dem sechsten Buch möglich sein sollte. Eine Diskussion der alten Monatsnamen *Quintilis* und *Sextilis* und vollends von *September, October, November* und *December* wäre kaum reizvoll gewesen. Andererseits hätte sich wohl gerade im Juli (vgl. 6.797 *tempus Iuleis cras est natale Kalendis*) und im August (vgl. 5.147f *quo feror? Augustus mensis mihi carminis huius / ius dabit: interea Diva canenda Bona est.*)[61] eine ähnlich offene Diskussion von vornherein verboten. Insoweit ist es durchaus fruchtbar, die *Fasti* als ein Gedicht zu lesen, „whose licentia has been suppressed, which has not been allowed to keep speaking, which has become nefas. [...] The silent second half of the work has, in its own way, as much to say about the principate and its ideology as the vocal first half."[62] Was jedoch bleibt, ist die offene Proklamation der Relativität mythisch-historischer Wahrheit. Auch der ostentative Konsens der Musen im abschließenden Distichon des sechsten Buches ist so gesehen nur eine Stimme in dieser Polyphonie (6.811f):

*sic cecinit Clio, doctae adsensere sorores;*
*adnuit Alcides increpuitque lyram.*

---

[61] Zur Benennung des *Sextilis* als *Augustus* im Jahre 8 v.Chr. vgl. Suet. *Aug.* 31.2 (*annum a Divo Iulio ordinatum, sed postea neglegentia conturbatum atque confusum rursus ad pristinam rationem redegit; in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit magis quam Septembrem, quo erat natus, quod hoc sibi et primus consulatus et insignes victoriae optigissent.*); dazu vgl. Rüpke (2006), 147.

[62] Feeney ((1992) 2006), 483 und 488.

KAPITEL VII

# *HANC DEUS ET MELIOR LITEM NATURA DIREMIT*: OVIDS POETISCHE RECHTSWELT IN DEN *METAMORPHOSEN*

## 1. Rescindere numquam dis licet acta deum*: Die Welt der* Metamorphosen *als Rechtsordnung*

Ovids *Metamorphosen* beginnen bekanntlich mit der Schilderung der *rudis indigestaque moles*, als welche die chaotische Welt vor der Scheidung in Erde, Meer und Himmel erscheint (*met.* 1.5–9):

*ante mare et terras et, quod tegit omnia, caelum*
*unus erat toto naturae vultus in orbe,*
*quem dixere Chaos, rudis indigestaque moles*
*nec quicquam nisi pondus iners congestaque eodem*
*non bene iunctarum discordia semina rerum.*

Die ersten Verse des Werkes (1.5–20) beschreiben, wie auch der fortwährende Gebrauch des Imperfekts zeigt, einen gleichsam zeitlosen Zustand, in den erst das Wirken eines wie auch immer gearteteten Gottes[1] eingreift: *hanc deus et melior litem natura diremit* (1.21). Mit der ersten intentionalen Handlung des Gedichts erscheint dieser Gott als ein Richter, der das als Rechtsstreit (*lis*)[2] charakterisierte primordiale Chaos ‚schlichtet' (*dirimere*).[3] Nun wurde die Natur schon von der vorsokratischen Philosophie in Begriffen des Rechts betrachtet, haben doch, wie Paul Friedländer treffend formuliert, „gerade jene frühesten Denker wie im Wetteifer miteinander Dike aus der menschlichen Gemeinschaft ins Weltall versetzt."[4] Bei Anaximander, der von dem „Ausscheiden" (ἐκκρί-

[1] Zu dem Gottesbegriff in diesem Vers vgl. die instruktive Parallele in der Pythagorasrede *met.* 15.104 (*quisquis fuit ille deorum*).

[2] Die rechtliche Bedeutung von *lis* ist in den *Metamorphosen* stets präsent: 3.332 (*lis iocosa*, s.u.); 6.71 (*antiquam de terrae nomine litem*); 12.628 (zum *armorum iudicium* s.u.); 13.713f (*certatam lite deorum / Ambraciam*). Eine Ausnahme bildet allenfalls *met.* 6.375.

[3] Zu *dirimere* vgl. bes. o. S. 285 zu *fast.* 6.98; zu *litem dirimere* als technischem Ausdruck vgl. *D.* 5.1.2.2: *si et iudex ad tempus datus et omnes litigatores consentiant [. . . ], possunt tempora, intra quae iussus est litem dirimere, prorogari.*

[4] Friedländer (1954–1960), 1.10 (mit Anm. 7); dazu vgl. bes. Vlastos (1947).

νεσθαι, ἀποκρίνεσθαι) der Gegensätze aus dem Einen spricht,[5] klingt möglicherweise auch einmal das Bild eines Richters an (κατὰ τὴν τοῦ χρόνου τάξιν).[6] Doch sind solche Parallelen wohl zu vage, um eine unmittelbare Bezugnahme zu konstruieren.[7] Ovid mag sich von der Ambivalenz des griechischen Ausdrucks κρίνειν haben inspirieren lassen, schafft aber doch etwas ganz Eigenes, indem er den Gott als streitschlichtenden Richter auftreten lässt.[8] Er setzt sich damit deutlich von Lukrez ab, dessen Kosmogonie (Lucr. 5.416–508) sich ja gerade durch die Negation einer planmäßigen Ordnung auszeichnet und eine vertragliche Einigung der Elemente (*pangere*) explizit verneint: *nam certe neque consilio primordia rerum / ordine se suo quaeque sagaci mente locarunt / nec quos quaeque darent motus pepigere profecto* (Lucr. 5.419–421).[9] Rechtliche Ausdrücke und Konzepte, dies wird gerade im unmittelbaren Vergleich deutlich, stehen im Mittelpunkt von Ovids poetischer Weltschöpfung. Es ist daher auch kein Zufall, dass die Metapher auch in Janus' Chaos zu Beginn der *Fasti* wiederkehrt (*fast.* 1.107f: *ut semel haec rerum secessit lite suarum / inque novas abiit massa soluta domos [...]*).

Bei der Betrachtung der *Fasti* wurde aufgezeigt, wie der Kalender von Ovid als ‚Rechtsordnung' charakterisiert wird, innerhalb derer auch die Götter ihre Position über ihre Rechtsansprüche bestimmen.[10] Die *Fasti* sind wesentlich durch das Aushandeln konkurrierender Rechtsansprüche der Götter untereinander geprägt. Die Einleitung der *Metamorphosen* macht unterdessen deutlich, dass auch die mythische Welt des ovidi-

---

[5] Οἱ δὲ ἐκ τοῦ ἑνὸς ἐνούσας τὰς ἐναντιότητας ἐκκρίνεσθαι, ὥσπερ Ἀναξίμανδρός φησιν (DK 12 A16); οὗτος δὲ οὐκ ἀλλοιουμένου τοῦ στοιχείου τὴν γένεσιν ποιεῖ, ἀλλ' ἀποκρινομένων τῶν ἐναντίων διὰ τῆς ἀιδίου κινήσεως. (DK 12 A9).

[6] ἐξ ὧν δὲ ἡ γένεσίς ἐστι τοῖς οὖσι, καὶ τὴν φθορὰν εἰς ταῦτα γίνεσθαι κατὰ τὸ χρεών· διδόναι γὰρ αὐτὰ δίκην καὶ τίσιν ἀλλήλοις τῆς ἀδικίας κατὰ τὴν τοῦ χρόνου τάξιν. (DK 12 B1); zur Interpretation s. Vlastos (1947), bes. 168–173.

[7] Vgl. die Zusammenfassung der Quellenfrage bei Maurach (1979), 133f: „Man wird sagen dürfen, dass Ovid die Bausteine seiner Kosmogonie gleichsam mit vorsokratischen, platonischen und stoischen Farben anfärbte, dass im wesentlichen aber der Dualismus intendiert war, der einen Gott-Ordner einer uranfangs bewegten, nach Aktivität lechzenden Elementenmasse entgegensetzte."

[8] Vgl. auch *dispositam ... congeriem* (*met.* 1.32f); *iussit* (*met.* 1.37; 1.43; 1.55); *non ... permisit* (*met.* 1.57f).

[9] Zu *pangere* vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v. und Costa (1898), 10. Vgl. auch Ov. *her.* 20.155–157 (*nam quod habes et tu gemini verba altera pacti, / non erit idcirco par tua causa meae. / haec mihi se pepigit, pater hanc tibi, primus ab illa*). Zur rechtlichen Bedeutung von *nexus*, *foedera* und *leges* bei Lukrez vgl. Davies ((1931–1932) 1986), 284, und Schiesaro (2003), 70–73; s. auch o. S. 249.

[10] S.o. S. 296ff.

schen Epos im Lichte römischer Rechtsordnung zu sehen ist. Der Mythos ist demnach in den *Metamorphosen* wie in den *Fasti* einer Romanisierung unterworfen, und zwar in deutlich größerem Ausmaß als dies in Vergils *Aeneis* der Fall ist.[11] Ein gutes Beispiel hierfür ist das Verhalten der Venus im vierzehnten Buch der *Metamorphosen*. Juno hat von den Menschen unbeobachtet ein Einfallstor zur Stadt geöffnet (*met.* 14.781f *unam tamen ipsa reclusit / nec strepitum verso Saturnia cardine fecit.*). Allein Venus bemerkt, dass die Riegel des Tores gefallen sind: *sola Venus portae cecidisse repagula sensit / et clausura fuit, nisi quod rescindere numquam / dis licet acta deum* (14.783–785). Nun handelt es bei diesem Gesetz ohne Zweifel um ein kallimacheisches Motiv;[12] die Formulierung *acta rescindere*[13] zeigt jedoch eindeutig, dass der Götterapparat der *Metamorphosen* römischen Staatsrecht unterworfen ist.[14] Apollo hat sich daran ebenso zu halten (*met.* 2.677–679 *nam nec rescindere magni / iussa Iovis poteras, nec, si rescindere posses, / tunc aderas.*) wie der Göttervater selbst, der Junos Strafe nach der *lis iocosa* im dritten Buch nicht aufheben kann (*met.* 3.336–338): *at pater omnipotens (neque enim licet inrita cuiquam / facta dei fecisse deo) pro lumine adempto / scire futura dedit poenamque levavit honore.*[15] Juppiter, so bemerkt der Erzähler mit feiner Ironie, ist eben

---

[11] Zur Romanisierung des Mythos durch rechtliche Konzepte bei Vergil s.o. 273ff. Von *Romanitas* spricht auch Boyle (2007), 367–370, der jedoch die rechtlichen Komponenten der ovidischen Mythentransformation außer acht lässt.

[12] Kall. *h.* 5.100–105: Κρόνιοι δ᾽ ὧδε λέγοντι νόμοι· / ὅς κε τιν᾽ ἀθανάτων, ὅκα μὴ θεὸς αὐτὸς ἕληται, / ἀθρήσῃ, μισθῶ τοῦτον ἰδεῖν μεγάλω. / δῖα γύναι, τὸ μὲν οὐ παλινάγρετον αὖθι γένοιτο / ἔργον, ἐπεὶ Μοιρᾶν ὧδ᾽ ἐπένησε λίνα, / ἁνίκα τὸ πρᾶτόν νιν ἐγείναο. Vgl. Bömer (1969–1986) ad Ov. *met.* 14.784; vgl. Herter (1980), 193: „das alte schon dem Kallimachos bekannte […] Kronosgesetz, wonach der eine Gott nicht rückgängig machen darf, was der andere angeordnet hat". Kübler (1936) zitiert darüber hinaus Eur. *Hipp.* 1328ff.

[13] Zu *rescindere* als staatsrechtlichem Terminus für die Aufhebung von Volksbeschlüssen oder Anordnungen der Magistrate s. Weissenborn / Müller (1880–1924) ad Liv. 4.7.5 (*ab senatu responsum est iudicium populi rescindi ab senatu non posse, praeterquam quod nullo nec exemplo nec iure fieret, concordiae etiam ordinum causa.*) Für *acta rescindere* vgl. Cic. *dom.* 40 (*omnia quae C. Caesar egisset, quod contra auspicia essent acta, per senatum rescindi oportere*); *Sest.* 135 (*et aiunt alios esse, qui acta Caesaris rescindant*); *Phil.* 1.23 (*nonne acta Caesaris rescinduntur?*); *Phil.* 2.109 (*et in publicis et in privatis rebus acta Caesaris rescidit*); *Phil.* 13.5 (*acta M. Antoni rescidistis; leges refixistis*); Liv. 26.31.10 (*ad rem publicam pertinet ne acta mea rescindendo alios in posterum segniores duces faciatis.*); Liv. *per.* 90 (*Lepidus, cum acta Sylla temptaret rescindere, bellum excitavit.*).

[14] Vgl. Kübler (1936), 261f: „lässt keinen Zweifel daran, dass Ovid hier römisches Staatsrecht in den Olymp verlegt. Die Götter bilden ein Kollegium, dessen Mitglieder sämtlich *par potestas* haben." Vgl. auch Ov. *met.* 8.352, 8.784–786.

[15] Zu *inritum facere* als juristischem Ausdruck s.o. S. 240 zu Hor. *c.* 3.29.45. Dazu vgl. Liv. 39.37.21.

nicht *pater omnipotens*, sondern muss sich in seinem Handeln nach den in Ovids mythischer Welt geltenden Rechtsvorschriften richten.[16] Innerhalb dieser Rechtsordnung bewegt sich auch Bacchus, der Midas als Dank für den wiedergefundenen Silen einen Wunsch gewährt (11.104 *adnuit optatis nocituraque munera solvit*). Da die Gabe von ihm selbst in Erfüllung der Vertragstreue (*pactique fide*)[17] geschenkt worden ist, kann Bacchus den König, als dieser seine Torheit eingesteht und Bacchus um Rettung anfleht, wieder in den vorigen Stand einsetzen. Darin spiegelt sich ohne Zweifel die *in integrum restitutio* des römischen Rechts:[18] *Bacchus peccasse fatentem / restituit pactique fide data munera solvit* (*met.* 11.134f).

Der romanisierten Rechtswelt des ovidischen Mythos gehören neben den Göttern auch die Menschen an. Die Interaktion zwischen den Figuren erfolgt dabei häufig nach den Mustern römischer Verträge. Wenn etwa wenig später im elften Buch Laomedon seine Mauern baut und die Arbeiten nur schleppend vorankommen (*met.* 11.200f), bieten Poseidon und Apollo ihre Hilfe an, und es kommt zu einem Werkvertrag: Apoll bedingt sich sich Gold als Lohn für seine Arbeit aus (11.203f *tyranno / aedificat muros pactus pro moenibus aurum*). Laomedon leugnet freilich nach erbrachter Leistung die vereinbarte Summe: *pretium rex infitiatur et addit, / perfidiae cumulum, falsis periuria verbis* (11.205f).[19] Als die Götter darauf hin zur Bestrafung schreiten und auch die Herausgabe der Tochter Hesione gefordert wird (11.211f *regis quoque filia monstro / poscitur aequoreo*), befreit Hercules diese aus der fremden Gewalt (*vindicat*)[20] und fordert seinerseits für seine erbrachte Leistung die als Lohn vereinbarten Pferde: *quam duram ad saxa revinctam / vindicat Alcides promissaque munera dictos / poscit equos* (11.212–214). Auch hier

---

[16] Auf die humoristische Seite dessen, was wir „Romanisierung“ genannt haben, hat zu Recht bereits Kraus (1942), Sp. 1946, verwiesen: „Er modernisiert und verbürgerlicht bis an die Grenze der Travestie: der Olymp hat sein *Palatium*, seine *nobiles* und seine *plebs* (1.171ff), die Versammlung der Götter wird zur Senatssitzung, Iuppiter und Augustus fließen in eins.“

[17] Die Lesart *factique* ist nicht im Text zu halten und daher in der Ausgabe von Tarrant zu Recht aufgegeben. Vgl. Bömer (1969–1986) ad loc., der jedoch anders konstruiert.

[18] Zur *in integrum restitutio* s.o. S. 225 mit Fn. 160 zu Hor. *c.* 4.7.25f; zur Verwendung von *munera solvere* in gegensätzlichen Bedeutungen s.o. S. 262 Fn. 56.

[19] Vgl. die Darstellung durch Juno bei Hor. *c.* 3.3.18–24: *Ilion, Ilion / fatalis incestusque iudex / et mulier peregrina vertit / in pulverem, ex quo destituit deos / mercede pacta Laomedon, mihi / castaeque damnatum Minervae / cum populo et duce fraudulento*.

[20] Hier klingt wohl die römische *vindicatio in libertatem* an, dazu s.o. S. 118.

verweigert Laomedon den Lohn für das Werk (11.214 *tantique operis mercede negata*), woraufhin Hercules die Stadt einnimmt.

Wie ubiquitär das Modell des Vertragsschlusses in den *Metamorphosen* ist, dafür mag als ein weiteres Beispiel die Rettung der Andromeda durch Perseus dienen (*met.* 4.663ff).[21] Ausgangspunkt für Andromedas Fesselung an den Felsen ist eine Ungerechtigkeit des Gottes Ammon (4.670f *illic inmeritam maternae pendere linguae/Andromedan poenas iniustus iusserat Ammon*). Als Perseus dem schönen Mädchen naht, fragt er sie natürlicherweise zunächst nach ihrem Namen, ihrer Herkunft und dem Grund ihrer Gefangenschaft (4.680f *pande requirenti nomen terraeque tuumque/et cur vincla geras*, vgl. 4.686), lässt in dieser Befragung aber nicht eher nach, als Andromeda ihre Aussage macht (4.685–688 *saepius instanti, sua ne delicta fateri/nolle videretur, nomen terraeque suumque,/quantaque maternae fuerit fiducia formae,/indicat*). Da nun das Meerungeheuer herankommt, betont Perseus zwar die Dringlichkeit des Handelns (4.696 *ad opem brevis hora ferendam est*), findet aber dennoch die Zeit, einen Ehevertrag auszuhandeln: Er weist zunächst auf seine Abstammung hin (4.698–701), will diese aber auch durch seine Tat beweisen. Für seine Hilfe formuliert er schließlich die Bedingung (4.703 *ut mea sit servata mea virtute, paciscor.*),[22] welche von den Eltern auch akzeptiert wird: *accipiunt legem (quis enim dubitaret?) et orant/promittuntque super regnum dotale parentes* (4.704f).[23] Die detaillierte Ausgestaltung des Vertragsschlusses in der Sprache des römischen Rechts bleibt freilich keineswegs Selbstzweck. Sie gewinnt ihren Sinn vielmehr vor dem Hintergrund der späteren Ereignisse. Phineus fühlt sich nämlich seiner Braut beraubt (5.10 *‚en‘, ait, ‚en adsum praereptae coniugis ultor‘*) und Cepheus muss ihn auf die Ungerechtigkeit seiner Forderung und die Verwirkung seines Anspruchs aufmerksam machen (5.14–25):

---

[21] Für einen anders gearteten Vertragsschluss vgl. die Battus-Episode Ov. *met.* 2.692–697, wo die Verben *rependere* und besonders *dare, accipere* und *reddere* die beiderseitige vertragliche Verpflichtung betonen: *‚quisquis, es, hospes‘, ait, ‚si forte armenta requiret haec aliquis, vidisse nega, neu gratia facto/nulla rependatur, nitidam cape praemia vaccam‘,/et dedit. accepta voces has reddidit: ‚hospes,/tutus eas! lapis iste prius tua furta loquetur‘,/et lapidem ostendit*. Einen gescheiterten Vertragsschluss schildert die Erzählung von Scylla: *‚proles ego regia Nisi/Scylla tibi trado patriaeque meosque penates./praemia nulla peto nisi te. cape pignus amoris/purpureum crinem nec me nunc tradere crinem,/sed patrium tibi crede caput‘, scelerataque dextra/munera porrexit. Minos porrecta refugit* (*met.* 8.90–95).

[22] Zu *mea sit* vgl. o. S. 123ff.

[23] Zu *lex* im Sinne einer vertraglich festgelegten Bedingung vgl. o. S. 141 zu Prop. 4.8.71–73.

> *‚meritisne haec gratia tantis*
> *redditur? hac vitam servatae dote rependis?*
> *quam tibi non Perseus, verum si quaeris, ademit,*
> *sed grave Nereidum numen, sed corniger Ammon, [...]*
> *illo tibi tempore rapta est,*
> *quo peritura fuit [...].*
> *insuper, a quoquam quod sit servata, dolebis*
> *praemiaque eripies?*

Schließlich habe Perseus, wie Cepheus betont, seinen Anspruch vertragsmäßig erworben: *nunc sine, qui petiit, per quem haec non orba senectus, / ferre, quod et meritis et voce est pactus*‘ (5.27f). Man hat längst gesehen, dass insbesondere in der ersten Pentade der *Metamorphosen* immer wieder „auf die Errichtung einer harmonischen Ordnung deren Auflösung“ folgt.[24] Im Zusammenhang der Perseus-Erzählung ist es gerade die Betonung vertraglich befestigter Rechtmäßigkeit,[25] vor deren Hintergrund die rohe Gewalt der folgenden Schlachtschilderung als krasser Rückfall in das soziale Chaos einer *rudis indigestaque moles* erscheinen muss.

## 2. Arbitrium litis traiecit in omnes: *Prozessuale Situationen in den Metamorphosen*

Die der römischen Rechtsordnung gemäße Form der Austragung von Konflikten ist demgegenüber der Prozess. In Ovids *Fasti* wird, wie gesehen, die Diskussion verschiedener aitiologischer Erklärungsversuche häufig dramatisiert, indem göttliche Figuren als Vertreter konkurrierender Ansprüche auf ein Aition auftreten. Im Verein mit der Gestaltung des Erzählers als untersuchendem und prüfendem Richter rückt die aitiologische Diskussion somit in das Licht einer prozessualen Situation. Auch in den *Metamorphosen* werden widerstreitende Ansprüche verschiedener Art häufig zu einer prozessualen Situation ausgestaltet. Dazu gehört

[24] So beispielshalber die Formulierung durch Holzberg (1997), 129. Feeney (1999), 24, weist etwa darauf hin, wie selbst die chronologische Ordnung latent durch Chaos bedroht ist: „the canonical and authoritative time-structures available to Ovid, then, are put under extreme pressure in his poem. [...] At the beginning of book 2 [...] Ovid reveals that this primal chaos is lurking at the heart even of natural time.“ Vgl. auch Gildenhard / Zissos (1999).

[25] Zur römischen Ehe als formlosem Konsens und zur „selbsteigenen Juristerei“ des Dichters s.o. S. 140.

nicht zuletzt die Erzählung vom Raub der Proserpina, die wir—mit etwas anderer Fragestellung—bereits oben interpretiert haben.[26]

Die ὅπλων κρίσις in Buch 13 (*met.* 13.1–398)[27] kommt einer „offiziellen"[28] bzw. realen prozessualen Situation so nahe wie nur irgendwo in der augusteischen Dichtung. Der Abschluss des zwölften Buches bereitet die prozessuale Szenerie verbal bereits vor, wenn beschrieben wird, wie die argivischen Heerführer ‚zu Gericht sitzen' sollen (*considere*):[29] *a se Tantalides onus invidiamque removit / Argolicosque duces mediis considere castris / iussit et arbitrium litis traiecit in omnes* (*met.* 12.626–628); der Einleitungsvers des dreizehnten Buches beschreibt dann den Vollzug der Handlung: *consedere duces*. Ajax benennt die Situation explizit als Prozess (13.5f *‚agimus, pro Iuppiter', inquit, / ‚ante rates causam ...'*) und beider Reden, insbesondere aber diejenige des Odysseus, folgen den Mustern der Gerichtsrhetorik. So verweist Odysseus auf seine früheren ‚Prozesserfolge'[30] oder versucht, seine Glaubwürdigkeit durch Widerlegung von Vorwürfen gegen die eigene Person zu sichern.[31] In der Tat scheint ja alles darauf hinauszulaufen, die Macht des Wortes zu demonstrieren:[32] *mota manus procerum est et, quid facundia posset, / re patuit, fortisque viri tulit arma disertus* (13.382f).

Dies gilt freilich nicht nur für den rhetorischen *ornatus*, sondern auch für die juristische Argumentation. Wie sehr das Rededuell durch juristische Argumentation und den Gebrauch der Rechtssprache geprägt ist, soll hier an zwei Beispielen aufgezeigt werden. Ajax führt als Argument

---

[26] S.o. S. 97ff.

[27] Der Kommentar von Hopkinson (2000) ist unbefriedigend im Hinblick auf die Erklärung der argumentativen Funktion juristischer Konzepte in dieser Passage; vgl. immerhin ad *met.* 13.170 und 13.198f.

[28] Zu diesem Begriff s.o. S. 163 und Cairns (1972), 71.

[29] Für *considere* als technischem Ausdruck vgl. unten S. 313 zu *met.* 11.157; zu entsprechendem *sedere* bei Properz s.o. S. 156 Fn. 189 und S. 160.

[30] Ov. *met.* 13.187–190: *ego mite parentis / ingenium verbis ad publica commoda verti: / nunc equidem fateor, fassoque ignoscat Atrides; / difficilem tenui sub iniquo iudice causam*. Für *causam tenere* in der Bedeutung ‚einen Prozess gewinnen' (~ *causam obtinere*) vgl. *met.* 8.59 (*et causaque valet causamque tenentibus armis*), *fast.* 6.71; Hor. *epist.* 1.16.43. Vgl. z.B. Cic. *Caec.* 67 *et hoc loco Scaevolam dixisti causam apud cviros non tenuisse*. Vgl. auch die Selbststilisierung als Anwalt der griechischen Sache (*met.* 13.198–201): *interritus egi, / quam mihi mandarat communis Graecia, causam / accusoque Parim praedamque Helenamque reposco / et moveo Priamum Priamoque Antenora iunctum*.

[31] Ov. *met.* 13.296ff. Vgl. bes. 13.303f (*haud timeo, si iam nequeam defendere, crimen / cum tanto commune viro.*), 13.308f (*an falso Palameden crimine turpe est / accusasse mihi, vobis damnasse decorum?*) und 13.313–315 (*nec Poeantiaden quod habet Vulcania Lemnos, / esse reus merui (factum defendite vestrum, / consensistis enim)*).

[32] Vgl. Solodow (1988), 19f.

für sein Anrecht auf die Waffen seine Verwandtschaft mit Achill an: Beider Großvater sei der Juppitersohn Aeacus, und er, Ajax, mithin Urenkel des Göttervaters (13.27f: *agnoscit*) und Cousin (*frater patruelis*) des Achill: *nec tamen haec series in causam prosit, Achivi, / si mihi cum magno non est communis Achille. / frater erat: fraterna peto* (13.29–31, vgl. 13.41 *donis patruelibus*). Odysseus wirft er dagegen vor, seinen Namen widerrechtlich in die Verwandtschaftslinie der Aeaciden eingefügt zu haben (13.31–33):[33] *quid sanguine cretus / Sisyphio furtisque et fraude simillimus illi / inseris Aeacidis alienae nomina gentis?* Obwohl Ajax ganz offensichtlich nach den Gesichtspunkten eines Erbschaftsprozesses argumentiert, ist es doch erst Odysseus, der das Wort *heres* explizit verwendet: ‚*si mea cum vestris valuissent vota, Pelasgi, / non foret ambiguus tanti certaminis heres, / tuque tuis armis, nos te poteremur, Achille*' (13.128–130). Dies ist bezeichnend, denn obwohl Odysseus das Raisonnement des Ajax ausdrücklich ablehnt, bedient er sich doch der unter juristischem Gesichtspunkt präziseren Terminologie. So spricht er in rechtlichem Sinne von den *gradus* der Verwandtschaft zu Juppiter (13.142 *nostri quoque sanguinis auctor / Iuppiter est, totidemque gradus distamus ab illo.*)[34] und führt Ajax' Argumentation ad absurdum, indem er mit *proximitas* und *primus heres* die technische Sprache der Juristen bemüht:[35] *aut si proximitas primusque requiritur heres, / est genitor Peleus, est Pyrrhus filius illi: / quis locus Aiaci? Phthiam haec Scyrumve ferantur* (13.154–156, vgl. *petit / petat* 13.158).

Odysseus verfolgt dagegen eine andere Strategie, die schon im ersten Satz seiner Rede anklingt (13.130 ‚*tuque tuis armis, nos te poteremur, Achille.*'), dann aber breit ausgeführt wird: *iniecique manum fortemque ad fortia misi* (13.170).[36] Odysseus beansprucht also die Taten des Achill für sich, weil er für dessen Mitziehen gegen Troja gesorgt habe. Das Auflegen der Hand, das Achill als Geste der Freundschaft verstanden haben muss, wird von Odysseus witzigerweise als *manus iniectio* interpretiert.[37] So bezeichnet er auch die Taten des Achill gleichsam als sein

---

[33] Aufgrund der juristischen Natur des Arguments ist *inserere* zweifellos im Sinne von ‚einfügen' (vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v. *inserere* (II) mit Belegen) aufzufassen; anders Hopkinson (2000) ad loc.

[34] Zu *gradus* ‚Grad der Verwandtschaft' vgl. Heumann / Seckel (1914) s.v.

[35] Durch *proximitas* wird technisch die Nähe der Verwandtschaft bezeichnet, vgl. Gai. 3.27 und Heumann / Seckel (1914) s.v. Zum *proximus heres* vgl. *D.* 4.2.17.

[36] Zur *manus iniectio* s.o. S. 112f; vgl. S. 136f zu Ov. *am.* 1.4.39f.

[37] Vgl. Hopkinson (2000) ad loc.: „This is Ulysses' witty interpretation of a gesture which must have seemed to Achilles to be one of friendship". Ähnlich Bömer (1969–1986) ad loc.

Eigentum (*mea sunt, meum est*):[38] *ergo opera illius mea sunt: ego Telephon hasta / pugnantem domui, victum orantemque refeci; / quod Thebae cecidere, meum est* (13.171–173). Vor diesem Hintergrund gewinnt auch das Verbum *capere* sachenrechtliche Bedeutung (13.174f): *me Tenedon Chrysenque et Cillan, Apollinis urbes / et Scyrum cepisse*. Odysseus' Argumentation kulminiert schließlich in der Behauptung, er habe Achill die Waffen quasi auf Lebenszeit gegeben und dürfe sie nun zurückfordern (*reposcere*): *illis haec armis, quibus est inventus Achilles, / arma peto: vivo dederam, post fata reposco* (13.179f).

Die Präzision, mit der das *armorum iudicium* der *Metamorphosen* eine wirkliche prozessuale Situation nachvollzieht, geht nicht zuletzt aus der minutiösen Nachahmung rhetorischer Gesten hervor, wie die meisterhafte Beschreibung von Odysseus' Auftreten zeigt (13.123–127):[39]

*finierat Telamone satus, vulgique secutum ^*
*ultima murmur erat, donec Laertius heros*
*adstitit atque oculos paulum tellure moratos*
*sustulit ad proceres expectatoque resolvit*
*ora sono, neque abest facundis gratia dictis.*

Unter dem Gesichtspunkt der prozessualen Situation gehört auch der Wettstreit zwischen Pan und Apoll im elften Buch der *Metamorphosen* hierher (*met.* 11.153–193), bei dem der Berg Tmolus die Rolle des Richters übernimmt (11.153–156): *Pan … / iudice sub Tmolo certamen venit ad impar*. Dabei hat der Gebrauch des Wortes *iudex* zunächst kaum mehr zu bedeuten als den Urteilenden in ästhetischen Fragen, wie er bereits in Vergils *Eklogen* begegnet.[40] In Ovids Darstellung erhält Tmolus als Figur jedoch zunehmend Profil, wenn erst beschrieben wird, wie sich der ehrwürdige Richter auf seinem eigenen Berg wie auf dem Tribunal niederlässt (*monte suo senior iudex consedit*, 11.157)[41] und dann betont, dass von seiner Seite kein ‚schuldhaftes Zögern' (*mora*) vorliege:[42] *isque deum pecoris spectans ‚in iudice' dixit / ‚nulla mora est'.*

[38] Zu diesen dem Eigentumsprozess entlehnten Formulierungen s.o. S. 123ff.

[39] Modell ist natürlich die Beschreibung des Odysseus durch Antenor in der *Ilias*, Γ 216ff; das homerische Beispiel wird auch von Quintilian *inst.* 11.3.157f herangezogen: *non protinus est erumpendum, sed danda brevis cogitationis mora. […] hoc praecipit Homerus Ulixis exemplo, quem stetisse oculis in terram defixis immotoque sceptro, priusquam illam eloquentiae procellam effunderet, dicit.*

[40] S.o. S. 252.

[41] Zu *considere* vgl. Cic. *Att.* 1.16.3 *ut primum iudices consederunt*, vgl. bes. oben S. 311 zu Ov. *met.* 12.627f und 13.1.

[42] Zu *mora* im Sinne ‚schuldhaften Zögerns' vgl. bes. Pomponius *D.* 19.1.3.4: *mora autem videtur esse, si nulla difficultas venditorem impediat, quo minus traderet, praesertim*

Wie einer wirklichen prozessualen Situation zielen die Streitparteien auf das emotionale *movere* ab (11.162f *barbaricoque Midan (aderat nam forte canenti)/carmine delenit*), wobei die Strategie bei dem Kunstrichter Tmolus durchaus verfängt: *tum stamina docto/pollice sollicitat, quorum dulcedine captus/Pana iubet Tmolus citharae submittere cannas* (11.169–171). *Iubere* entspricht dabei ebenso juristischem Sprachgebrauch[43] wie die Formulierung *placet sententia*, die im folgenden Vers auf die Zustimmung der Beobachter bezogen wird (11.172f): *iudicium sanctique placet sententia montis/omnibus*. Aufgrund der Inkongruenz mit der geschilderten Situation dient der gravitätische Gebrauch der Rechtssprache erneut dazu, eine komische Diskrepanz zu erzeugen (vgl. 11.157f *monte suo senior iudex consedit et aures/liberat arboribus*.).[44]

Scherzhaft kommt natürlich auch die *lis iocosa* des dritten Buches daher (*met.* 3.316–338). Juno und Juppiter, uneins über die Frage, ob Mann oder Frau größere sexuelle Lust empfinde (3.322 *illa negat*), wenden sich zur Schlichtung der Kontroverse an den fachkundigen Teiresias (3.322f *placuit, quae sit sententia docti/quaerere Tiresiae*.). Solchermaßen als *arbiter* hinzugezogen, stützt er die Position Juppiters (3.332f *arbiter hic igitur sumptus de lite iocosa/dicta Iovis firmat*.). Aus den Zitaten geht ohne weiteres hervor, wie Ovid sich lexikalisch und syntaktisch der Rechtssprache bedient, und zweifellos verbindet sich mit der Diskrepanz von *remissi ioci* (3.319f) und erhabener Rechtssprache eine komische Wirkung.[45] Wie schon in den *Amores*[46] lässt Ovid aber auch hier die Rollen changieren, so dass sich der *iudex* plötzlich in der Rolle des Verurteilten wiederfindet: *gravius Saturnia iusto/nec pro materia fertur doluisse suique/iudicis aeterna damnavit lumina nocte* (3.333–335). Und genau wie in der Liebeselegie ist auch hier deutlich, dass der vordergründig spielerisch-parodistischen Darstellung der Handlung eine ernste Note anhaftet.[47]

---

*si omni tempore paratus fuit tradere*. Vgl. auch Odysseus' clevere Argumentation *si mora pro culpa est* (Ov. *met.* 13.300).

43 Vgl. *met.* 13.122 *inde iubete peti* und die Anmerkung o. S. 32, Fn. 76 zu Plinius *epist.* 6.15.

44 Freilich steht auch hier die willkürliche Bestrafung des Midas für seine abweichende Meinung (11.173f *arguitur tamen atque iniusta vocatur/unius sermone Midae*) in einem ernsthaften Kontrast zu der Darstellung des gerechten ästhetischen ‚Prozesses'.

45 Vgl. Coleman (1990), 577: „legal jargon contributes an atmosphere of incongruous pomposity to the divine comedy." Zur Diskrepanz als komischem Mittel s.o. S. 50.

46 S.o. S. 171ff zu Ov. *am.* 2.5 und 3.14.

47 Vgl. Barchiesi/Rosati (2007), 172: „L'episodio è un esempio magistrale di come Ovidio può combinare senza perdere il controllo della narrazione un registro scherzoso

### 3. Iaculi sic crimina reddidit ille*: Die mythische Anverwandlung prozessualer Situationen der Liebeselegie*

Von solchem Ernst gänzlich bestimmt ist die Geschichte von Cephalus und Procris im siebenten Buch der *Metamorphosen*. Das Modell prozessualer Situationen bildet hier einen integralen Bestandteil der poetischen Gestaltung menschlicher Konflikte. Cephalus kommt an den Hof des Aeacus, der jedoch noch schläft (*met.* 7.667), so dass sein Sohn Phocus die Gäste empfängt. Dessen Blick fällt auf den außergewöhnlichen Speer des Cephalus (*met.* 7.672f *adspicit Aeoliden ignota ex arbore factum / ferre manu iaculum, cuius fuit aurea cuspis*). Die Erklärungen des Cephalus dazu wecken die Neugier des Jünglings umso mehr, und er möchte alles über die Waffe erfahren: *tum vero iuvenis Nereius omnia quaerit, / cur sit et unde datum, quis tanti muneris auctor* (*met.* 7.685f). Trotz des für ihn damit verbundenen Schmerzes ist Cephalus zur Auskunft bereit, und damit beginnt die Erzählung von der Vorgeschichte des Speers (*met.* 7.690–759). Cephalus war glücklich in seiner Liebe zu Procris, doch dieses Glück sollte nicht von Dauer sein (7.698f). Während er der Jagd nachgeht, wird er gegen seinen Willen von Aurora geraubt (*invitumque rapit*, 7.704). Von Cephalus zurückgewiesen, spricht die Göttin unbestimmte Worte, welche zwar als Weissagung erscheinen, doch die Tragödie erst recht eigentlich ins Werk setzen (7.712): *‚Procrin habe!‘ dixit, ‚quodsi mea provida mens est, / non habuisse voles!‘* Denn nun erst fürchtet Cephalus, seine Frau könne die *iura iugalia* nicht beobachtet[48] und ein *adulterium* begangen haben:

> *dum redeo mecumque deae memorata retracto,*
> *esse metus coepit, ne iura iugalia coniunx*
> *non bene servasset: facies aetasque iubebat*
> *credere adulterium, prohibebant credere mores.* (7.714–717)

Schon aus den zitierten Ausdrücken wird deutlich, wie Cephalus die Situation in juristischen Kategorien zu fassen sucht. Er spricht deshalb auch explizit von dem Verhalten der Aurora als *criminis exemplum*

---

e uno più inquietante: talora viene anche citato in modo unilaterale come esempio di abbandono della serietà epica […], ma questo è vero solo se si dimenticano le conseguenze per gli umani coinvolti nei divertimenti olimpici. Tiresia prima è eletto arbitro di una disputa conviviale, poi condannato senza misericordia per il suo giudizio, e infine arbitrariamente compensato da un dono profetico che non aveva cercato.“

[48] Zu *servare* im Sinne von *observare* s.u. S. 332 Fn. 111 zu *met.* 9.551f.

(7.718f): *sed et haec erat, unde redibam, / criminis exemplum.*[49] Cephalus bringt jedoch nicht nur die (von ihm selbst ersonnenen) Verdachtsmomente vor, sondern erscheint gleichzeitig in der Rolle des Richters, der eine Abwägung unternimmt, die ihn zu zwingenden Gründen für oder gegen eine Verurteilung führen soll (*iubebat credere—prohibebant credere*). Seine Not besteht in erster Linie darin, dass die Untersuchung, welche er nun anzustellen beschließt (*quaerere*),[50] nur zu seinem eigenen Schmerz ausschlagen kann (7.721, vgl. 7.738f): *quaerere quod doleam statuo.*[51] Diese Situation entspricht im übrigen genau derjenigen des Liebhabers in der oben untersuchten Elegie *am.* 2.5.[52] Die ganze Problematik von Cephalus' Vorgehen kommt schließlich in der Formulierung (*statuo*, sc.) *donisque pudicam / sollicitare fidem* zum Ausdruck (7.721f). Eine Übersetzung wie ‚ihre Keuschheit und Treue durch Geschenke auf die Probe zu stellen'[53] verwischt die entscheidende Doppeldeutigkeit, welche der Vokabel *sollicitare* anhaftet und Cephalus' Verhalten so fragwürdig erscheinen lässt. Im juristischen Sprachgebrauch bezeichnet *sollicitare* nämlich das Anstiften bzw. Verführen zu einer rechtswidrigen Handlung. Eine bei dem älteren Seneca überlieferte *controversia* belegt darüber hinaus eindeutig, dass durch die Vokabel ganz konkret die sexuelle Verführung einer Frau verstanden wurde (*sollicitare matronam*).[54] Im sechsten Buch der *Metamorphosen* wird so das Gebaren des Tereus gegen-

[49] Zu *unde* im Sinne von *a quo / a qua* in der Rechtssprache s.o. S. 36, Fn. 88; vgl. S. 63 zu Cic. *fam.* 7.11.1 und S. 285 zu Ov. *fast.* 5.1.

[50] Zu *quaerere* von der richterlichen Untersuchung vgl. S. 285 zu Ov. *fast.* 5.1.

[51] Zu dem *statuere* des Richters s.o. S. 52 zu Cic. *fam.* 7.12 und S. 67 zu Cic. *fin.* 2.38.

[52] S.o. S. 171ff.

[53] Exempli gratia wurde hier die im übrigen vorzügliche Übersetzung durch Albrecht (1994) konsultiert.

[54] Sen. *contr.* 2.7.3. Der Deutlichkeit halber soll die betreffende Passage in Gänze wiedergegeben werden: *tempus est, iudices, de uxore marito credi mulierem tam formonsam amari potuisse pudice; certe sic amari,* ***ne sollicitaretur****, potuit; neque est quod dicat: non in meo istud arbitrio positum ⟨erat⟩. erratis vos, iudices, si non maius* ***ad sollicitandam matronam*** *putatis inritamentum spem corrumpendi quam faciem quamvis amabilem venustam. si tantum in formonsa sperari posset quantum placere potest, omnes formonsae in se universos oculos converterent. matrona, quae ⟨tuta⟩ esse* ***adversus sollicitatoris lasciviam*** *volet, prodeat in tantum ornata quantum ne inmunda sit; habeat comites eius aetatis quae inpudicum, si nihil aliud, in verecundiam annorum movere possit; ferat iacentis in terram oculos; adversus officiosum salutatorem inhumana potius quam inverecunda sit; etiam in necessaria resalutandi vice multo rubore confusa ⟨sit⟩. sic se in verecundiam pigneret ⟨ut⟩ longe ante inpudicitiam suam ore quam verbo neget. in has servandae integritatis custodias nulla libido inrumpet.* Zur *adtemptata pudicitia* vgl. auch o. S. 95 zu Ov. *met.* 2.472 und S. 201 zu Hor. *c.* 1.5.

über Philomela beschrieben,[55] und die gleiche Bedeutung liegt auch den Worten der Helena in den Heroides zugrunde, wenn sie ihre Vorwürfe gegen den Ehebrecher Paris äußert (*her.* 17.3f):[56] *ausus es hospitii temeratis advena sacris / legitimam nuptae sollicitare fidem!* Durch die Wahl des Ausdrucks bringt der interne Erzähler Cephalus[57] also bereits hier deutlich zum Ausdruck, dass er keineswegs eine neutrale Prüfung vorgenommen, sondern vielmehr durch Verführung den Tatbestand, vor dessen Wirklichkeit er sich so sehr fürchtete, erst geschaffen habe. Der Verlauf der Erzählung führt diesen Zusammenhang weiter aus: Cephalus kehrt nach Hause zurück, und findet sein Haus nicht nur ohne Schuld (*met.* 7.724f *culpa domus ipsa carebat / castaque signa dabat*), sondern auch in Angst um den geraubten Herrn. Procris setzt sich gegen die sexuellen Versuchungen (*temptamina*, vgl. 7.730 *temptamenta fide*)[58] standhaft zur Wehr (7.734–736):[59] *quid referam, quotiens temptamina nostra pudici / reppulerint mores, quotiens ‚ego' dixerit ‚uni / servor ubicumque est, uni mea gaudia servo'?* Cephalus gibt sich damit jedoch nicht zufrieden (7.738) und setzt die einmal beschlossene Verführung durch Bestechung in die Tat um. Schon die Tatsache, Procris ins Wanken (*dubitare*) gebracht zu haben, genügt ihm, sich als Sieger (*victor*)[60] zu fühlen und seine Täuschung aufzudecken:

*dum census dare me pro nocte loquendo*
*muneraque augendo tandem dubitare coegi,*
*exclamo male victor: ‚adest male fictus adulter,*
*verus eram coniunx: me, perfida, teste teneris!'.* (7.739–742)

Cephalus erscheint demnach als Zeuge (*testis*), der zugleich der Richter ist, vor dem Procris überführt wird (*teneris*).[61] Darüber hinaus ist durch

---

[55] Vgl. *met.* 6.461–464: *impetus est illi comitum corrumpere curam / nutricisque fidem nec non ingentibus ipsam / sollicitare datis totumque inpendere regnum / aut rapere et saevo raptam defendere bello.*

[56] Vgl. daneben die Variationen des Ausdrucks *am.* 3.1.49f (*per me decepto didicit custode Corinna / liminis adstricti sollicitare fidem*); *fast.* 3.483–485 (*ausus es ante oculos adducta paelice nostros / tam bene compositum sollicitare torum? / heu ubi pacta fides? ubi quae iurare solebas?*); *Pont.* 3.3.49f (*scis tamen, et liquido iuratus dicere possis, / non me legitimos sollicitasse toros.* Vgl. u. S. 346).

[57] Zu Cephalus als Erzähler vgl. Segal (1978).

[58] Vgl. hierzu auch S. 201 zu Hor. *c.* 1.5.13.

[59] Zu *servare* in Ovids Liebeselegien s.o. S. 121 zu *am.* 2.19.47f und vgl. S. 134 zu Tib. 1.6.33f. Zu *gaudia servare* und der Vorstellung sexueller Nutznießung s.o. S. 127ff.

[60] *Male victor* in *met.* 7.741 ist Madvigs Konjektur für *male fictor* der Handschriften (aufgenommen von Tarrant, der jedoch in kaum akzeptabler Weise fortsetzt: *exclamo male victor: „ego en, ego fictus adulter [. . .]*").

[61] Zu *teneri* im juristischen Sinne ‚überführt werden', ‚haftbar gemacht werden' vgl.

den Ausdruck *male victor* auch seine Rolle als Ankläger bezeichnet. Wie der Liebende in dem Gedicht *Amores* 2.5 gewinnt er zwar den Prozess, fügt jedoch auch sich selbst großen Schmerz zu: *ferreus est nimiumque suo favet ille dolori, / cui petitur victa palma cruenta rea* (*am.* 2.5.11f).[62]

In seiner Verlassenheit wird Cephalus von neuer Liebe ergriffen; er bittet Procris um Verzeihung und gesteht ein, er habe gefehlt und hätte einer ähnlichen Schuld gleichfalls erliegen können: *orabam veniam et peccasse fatebar / et potuisse datis simili succumbere culpae / me quoque muneribus, si munera tanta darentur* (*met.* 7.748–750). Damit sind, wie auch *confiteri* im folgenden Vers beweist (*haec mihi confesso … / redditur*), die Prozessrollen umgekehrt. Cephalus zeigt in seiner Beschreibung übrigens literarisches Raffinement, denn die Formulierung *succumbere culpae* ist ein Zitat aus dem vierten Buch der *Aeneis* (4.18f *si non pertaesum thalami taedaeque fuisset, / huic uni forsan potui succumbere culpae.*). Auch er, so deutet er dezent an, was er zuvor verschwiegen hat (7.687f: *nota pudori, / qua tulerit mercede, silet*):[63] Auch er sei wie Dido der beschriebenen Versuchung letztlich erlegen; Procris hat sich für die Verletzung ihrer Keuschheit ‚gerächt' (*met.* 7.751 *laesum prius ulta pudorem*).

Psychologisch meisterhaft ist nun die Erzählsituation von Cephalus und Phocus gestaltet. Cephalus spricht zunächst von den beiden Geschenken der Procris, lenkt dann aber geschickt die Aufmerksamkeit auf die Erzählung von Hund und teumessischem Fuchs (7.757f: *muneris alterius quae sit fortuna requiris? / accipe mirandum: novitate movebere facti.*). Nach Abschluss dieser Geschichte schweigt er und geht nicht weiter auf den Speer ein (7.794 *hactenus, et tacuit.*), wird jedoch von

---

bes. Ov. *am.* 3.14.43 (*si tamen in media deprensa teneberis culpa*) und die dazu in S. 176 Fn. 258 zitierten juristischen Belegstellen.

[62] Vgl. dazu auch *am.* 2.5.7 (*o utinam arguerem sic, ut non vincere possem!*) und die Interpretation oben S. 171f. Zu *vincere* in prozessualem Kontext vgl. auch den Gebrauch *met.* 8.58–60 (Scylla): ‚*iusta gerit certe pro nato bella perempto / et causaque valet causamque tenentibus armis, / et, puto, vincemur.*' Zu diesen Versen s.o. Fn. 30.

[63] Den korrekten Text bietet m.E. die Ausgabe von Anderson; vgl. auch Anderson (1972) ad loc. Zur Interpretation vgl. Pöschl (1959), 341f und Otis (1970), 179–181. Die Athetese durch Tarrant vermag trotz Tarrant (1995) nicht zu überzeugen; Tarrant ist gezwungen, die Anspielung in *met.* 7.751 (*laesum prius ulta pudorem*) auf die durch Nikander überlieferte Version herunterzuspielen (Tarrant (1995), 106): „As a result, the reader who recognizes the allusion to the Nicandrian story must decide whether it is a ‚Freudian slip' on Cephalus' part, through which the truth that he has so carefully tried to efface finds covert expression in his own words, or whether it is Ovid's way of underscoring the radical transformation he has produced in his inherited material." Ovid ging es offensichtlich vielmehr um eine Gegenüberstellung beider Liebespartner im Konflikt zwischen ihren multiplen ‚prozessualen' Rollen (s.u.).

dem neugierigen Jüngling erneut dazu gedrängt. Phocus liefert durch die Formulierung seiner Frage das juristische Stichwort, in welchem die Erzählung symbolisch zusammengedrängt ist: ‚*iaculo quod crimen in ipso est?*'/*Phocus ait; iaculi sic crimina reddidit ille* (7.794f). Der idyllische Gesang des Cephalus an die liebliche Luft ist zweideutig und verleitet einen Ohrenzeugen zu der irrigen Annahme, es handle sich um eine Geliebte des Namens Aura (7.821–823): *vocibus ambiguis deceptam praebuit aurem / nescio quis nomenque aurae tam saepe vocatum / esse putat nymphae, nympham me credit amare*. Ohne weitere Prüfung zeigt er das *fictum crimen* bei Procris an: *criminis extemplo ficti temerarius index / Procrin adit* (7.824f). In umgekehrter Konstellation ist es hier nun Procris, welche in die Richterrolle tritt. Wie zuvor Cephalus überall Gefahren gesehen hatte (7.719), so ist Procris, leichtgläubig wie alle Liebenden (7.826 *credula res amor est*),[64] durch den haltlosen Schuldvorwurf erregt und in Furcht versetzt (7.829f *crimine concita vano, / quod nihil est metuit, metuit sine corpore nomen*). Oft ergreifen sie aber doch Zweifel, sie hofft auf eine Täuschung und leugnet die Glaubwürdigkeit der Anzeige (7.833 *indiciique fidem negat*). Vor einer Verurteilung des angezeigten Verhaltens als *delicta* will sie den Fall allerdings zunächst in Augenschein nehmen:[65] *et, nisi viderit ipsa, / damnatura sui non est delicta mariti* (7.833f). Erst nachdem sie tödlich von dem Speer des Cephalus getroffen niedergesunken ist und den Grund ihrer Nachstellung offenbart hat, erkennt Cephalus den Irrtum (*error nominis*),[66] auf dem der Vorwurf beruht hatte, und kann ihn aufklären (7.857f): *dixit, et errorem tum denique nominis esse / et sensi et docui. sed quid docuisse iuvabat?*

Fragen wir nun nach der Funktion der prozessualen Situationen in beiden Teilen von Cephalus' Erzählung, so ist eine nähere Bestimmung wohl am ehesten möglich, wenn wir die Parallelfassung in der *Ars Amatoria* zum Vergleich heranziehen (*ars* 3.685–746).[67] Dort sind freilich lediglich die Leichtgläubigkeit und der Tod der Procris erzählerisch gestaltet. Natürlich beruht die Handlung auch dort auf einem *error* (*ars* 3.729),

[64] Zur *credulitas* der Liebenden s.o. S. 206 und vgl. S. 205 Fn. 82.

[65] Zum Begriff *delictum* s.u. S. 330.

[66] Mit *error nominis* ist das römische Privatrecht zitiert, das den *error nominis* dem *error in corpore* (dazu s.o. S. 200 mit Fn. 62 zu Hor. *c.* 1.5) gegenüberstellt, vgl. z.B. Ulp. *D.* 18.1.9.1 *plane si in nomine dissentiamus, verum de corpore constet, nulla dubitatio est, quin valeat emptio et venditio: nihil enim facit error nominis, cum de corpore constat*. Unterlag Procris bzw. der *index* also auch einem *error in corpore*?

[67] Für einen allgemeinen Vergleich der beiden Versionen vgl. Gibson (2003), 359f.

auch dort ist—ganz wie in der Liebeselegie[68]—von einem *index* die Rede (*ars* 3.719 *credere quae iubeant, locus est et nomen et index*), und Procris will Cephalus im Grunde gar nicht ertappen (*ars* 3.717 *neque enim deprendere velles*). Anders als in den *Metamorphosen* verzichtet die Passage der *Ars* ansonsten jedoch völlig auf die rechtssprachliche Ausgestaltung der Situation; von einer prozessualen Situation kann daher keine Rede sein. Der didaktische Erzähler der *Ars* kann daran auch kein Interesse haben, denn das Problem von Schuldzuweisung und Erweis der Wahrheit steht im Kontext seiner Lehrdichtung ebenso wenig im Vordergrund wie der Rollenkonflikt der beiden Liebenden; ihm ist es vielmehr lediglich um ein *exemplum* zu tun, welches leichtgläubige Eifersucht als schädlich erweist und dessen Deutung demzufolge bereits festgelegt ist (*ars* 3.685f):[69] *quantum cito credere laedat, / exemplum vobis non leve Procris erit*. Anders Cephalus als interner Erzähler der *Metamorphosen*: Er ist emotional betroffen und stellt das unglückliche Geschehen nicht nur in seinem äußeren Verlauf dar, sondern ergründet auch die seelischen Nöte, in denen er selbst und Procris befangen waren.[70] Sowohl die Befürchtungen des Cephalus als auch diejenigen der Procris beruhen auf Eifersucht. Im Mittelpunkt beider Berichte steht ein *fictum crimen* (*met.* 7.824), das jeweils von einer Fehlinterpretation ausgeht. Im ersten Fall spinnt Cephalus aus den Worten der Aurora ein Ehebruchszenario, im anderen Fall liegt der *error nominis* eines *temerarius index* zugrunde. Beide sehen sich vor die nahezu unlösbare Aufgabe gestellt, zwei Prozessrollen in ihrer Person vereinigen zu müssen. Anders als Cephalus, der sich selbst gleichsam als Ankläger betätigt, erscheint Procris in der Position

[68] Zur Figur des *index* in der Liebeselegie vgl. o. S. 102 und S. 169 zu Ov. *am.* 2.8.5; vgl. auch den ungeliebten *index* in der Erzählung von Coronis im zweiten Buch der *Metamorphosen* (*met.* 2.543–547): *placuit tibi, Delphice, certe / dum vel casta fuit vel inobservata, sed ales / sensit adulterium Phoebeius, utque latentem / detegeret culpam, non exorabilis index, / ad dominum tendebat iter*.

[69] Vgl. Anderson (1990), 141: „Thus, when he chooses to narrate the death of Procris [...] his theme does not center on the tragic distrust, among men as well as women, in even the closest of loves, as it did in the *met.*: he deflects his emphasis to the damage that too rapid distrust can cause a woman. His narrative manner is didactic." Für eine etwas andere Interpretation vgl. Gibson (2003), 358: „Yet it is more likely that Ovid is setting a trap for his readers, insisting as narrator on the innocence of Cephalus, but otherwise failing to discourage us from detecting Aurora under *aura*. [...] A corollary is that we ought to come to our senses and trust the narrator, just as Procris comes to her senses and acknowledges the innocence of Cephalus. But how far do we trust an author who plays like this with our credulity [...]?" Vgl. auch Sharrock (2006), 28.

[70] Zu Cephalus als internem Erzähler vgl. die einfühlsame Interpretation bei Pöschl (1959), bes. 333.

der Verteidigung. Wie Cephalus steht aber auch sie vor dem Dilemma, als Richterin über einen Vorwurf entscheiden zu müssen, den sie explizit nicht bestätigt wissen will. Der Darstellung dieses schier unauflöslichen Rollenkonflikts, welcher die Erzählung mit der Konstellation der Elegie *am.* 2.5 verbindet, dienen der Gebrauch der Rechtssprache und die Ausgestaltung der prozessualen Situationen. Der Mythos wird hier gleichzeitig ins Licht prozessualer Situationen der Liebeselegie getaucht. Gegenüber dem ins Scherzhafte abgleitenden Gedicht *am.* 2.5 verzichtet die Darstellung in den *Metamorphosen* auf jeglichen Humor. In der breit angelegten Erzählung kommt die Tragik von innerer wie äußerer Handlung zu voller Geltung. Dadurch erhält der interne Erzähler Cephalus ein tiefes menschliches Profil. Der Speer, von welchem seine Rede zweimal ihren Ausgang nimmt, verbindet beide Abschnitte der Erzählung. In der Erwähnung der *iaculi crimina* (*met.* 7.794f) sind nicht nur Selbstvorwürfe des Erzählers auf den Speer verschoben; die Formulierung reflektiert vielmehr den Wesenskern seiner narrativen Gestaltung.

### 4. Quot confundas et iura et nomina, sentis? *Myrrha, Byblis und die Relativität menschlicher Rechtsvorstellungen*

Prozessuale Situationen bleiben jedoch auch in den *Metamorphosen* nicht auf äußere Konflikte zwischen verschiedenen Personen mit widerstreitenden Interessen beschränkt. Häufig sind es die inneren Konflikte zwischen verschiedenen zur Verfügung stehenden Handlungskonzepten, welche durch ein und dieselbe Person artikuliert und vertreten werden. Ein prominentes Beispiel ist die Geschichte der Myrrha im zehnten Buch der *Metamorphosen* (10.298–502). Myrrhas Monolog (10.320–355) ist insofern einzigartig in den *Metamorphosen*, als er allein durch *secum … inquit* (10.320) eingeführt wird, während alle übrigen Monologe durch *inquit* vel sim. angekündigt sind und mithin als Reden verstanden werden.[71] Darin ist zwar einerseits das rhetorische Selbstgespräch als traditionelle Ausdrucksform dessen zu erkennen, was moderne Epik durch Techniken wie erlebte Rede oder inneren Monolog als Gedankenreferat gestaltet;[72] andererseits aber ermöglicht gerade die Tatsache, dass die

---

[71] Leo (1908), 4 Anm. 2.

[72] Der Unterschied wird exemplarisch deutlich an einer Gegenüberstellung der Prokurator-Novelle und der Ferdinand-Novelle in Goethes „Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten“ (1795, in: Goethe (1948), 6.167–185 bzw. 6.188–208).

Gedanken in direkter Rede vorgetragen werden, ihre Gegenüberstellung im Rahmen einer prozessualen Situation.

Während die in vielerlei Hinsicht vergleichbare Byblis im neunten Buch zunächst einen inneren Prozess durchlebt, ehe sie ihre Gefühle richtig deuten und als sozialmoralisch illegitim bewerten kann (*met.* 9.464 *nondum manifesta sibi est*),[73] setzt der Monolog der Myrrha dieses Bewusstsein und die damit verbundenen Schuldgefühle bereits voraus (*met.* 10.319 *illa quidem sentit foedoque repugnat amori*). Obwohl zu einer rationalen Steuerung nicht in der Lage (10.320 ‚*quo mente feror? quid molior?*'), kann Myrrha doch das von ihr beabsichtigte Handeln klar benennen und bittet folglich in einem Anruf an Götter, *Pietas* und die personifizierten *sacrata iura parentum* darum, *nefas* und *scelus* abzuwenden (10.321f). Im Mittelpunkt des Monologs steht freilich vielmehr die Verteidigung des geplanten Verhaltens; die Frage, mit der sich Myrrha konfrontiert sieht, ist nicht einfach *faciatne*, sondern wie sich die Tat rechtfertigen lässt. Myrrhas Selbstgespräch trägt daher die Form einer prozessualen Situation für ein erst beabsichtigtes, in der Zukunft liegendes Verhalten. Myrrha übernimmt dabei die Rolle des Anklägers wie des Verteidigers.

Kern der Argumentationsstrategie ist demnach auch für Myrrha der *status finitionis*,[74] also die Frage, ob das geplante Verhalten ein *scelus* bzw. ein *delictum* sei und daher verurteilt werden müsse (*damnare*): *si tamen hoc scelus est. sed enim damnare negatur / hanc venerem pietas, coeuntque animalia nullo / cetera delicto* (10.323–325).[75] Der prinzipielle logische Fehler in Myrrhas Argumentation wird bereits zu Beginn sichtbar: Sie ruft zunächst *pietas sacrataque iura parentum* (10.321) an, um *scelus* und *nefas* zu verhindern, verwendet dieselbe *pietas* aber im nächsten Moment, um die entgegengesetzte Position zu rechtfertigen (*sed enim damnare negatur / hanc venerem pietas* 10.323f) und stellt die *pietas* geradezu als Konsequenz verwandtschaftlicher Liebe dar: *et pietas geminato crescit amore* (10.333). Dabei ist offensichtlich, dass dem Gebrauch von *pietas* jeweils ein unterschiedliches Verständnis zugrunde liegt. Im ersten Fall bilden *pietas sacrataque iura parentum* eine deutliche Einheit; es handelt sich um den Begriff der *pietas*, wie er durch *consuetudo*,

[73] Erst die Verse *met.* 9.483f bringen Byblis' Bewusstsein voll zum Ausdruck (‚*quam me manifesta libido / contigit!*'), s.u.

[74] S.o. S. 99 zu Ov. *met.* 5.524–527.

[75] Insbesondere angesichts des virtuosen Spiels mit den Bedeutungen von *pietas* erscheint mir eine Unterscheidung von Groß- und Kleinschreibung an dieser Stelle als editorische Willkür; *pietas* ist daher ebenso wie 10.324 *venerem* in Minuskeln gesetzt.

also Gewohnheitsrecht ausgeprägt wurde.[76] Diese offensichtlich römische Position wird dann durch die Berufung auf ungenannte Autoritäten konterkariert (*damnare negatur*). Myrrha vermag das Problem ihrer widerstreitenden Argumentation zu erkennen (*et, quot confundas et iura et nomina, sentis?*),[77] aber sie ist nicht in der Lage, es einer Lösung zuführen, weil die Personalunion der Prozessparteien mit dem Richter dazu führt, dass beide Positionen überzeugend wirken. Myrrha entbehrt demnach der notwendigen Konsequenz in der inhaltlichen Bestimmung der von ihr gebrauchten Begriffe; vielmehr sind es der jeweilige Kontext und die emotionale Befindlichkeit des Sprechers, welche die arbiträre Verknüpfung von signifiant und signifié herstellen. Myrrhas Spiel mit den Worten stellt eine potentielle Bedrohung der Vorstellung von Wahrheit überhaupt dar, wie sie durch sprachliche Konvention festgelegt wird; in Nietzsches Worten: „es wird eine gleichmäßig gültige und verbindliche Bezeichnung der Dinge erfunden, und die Gesetzgebung der Sprache gibt auch die ersten Gesetze der Wahrheit: denn es entsteht hier zum ersten Male der Kontrast von Wahrheit und Lüge."[78]

Der entscheidende Konflikt, vor den sich Myrrha gestellt sieht, ist derjenige zwischen Naturrecht und positivem Recht[79] (10.329–331): *humana malignas / cura dedit leges, et, quod natura remittit, / invida iura negant*. Während *leges* und *iura* hier wiederum die *consuetudo* repräsentieren, die ihren Niederschlag in den Gesetzen gefunden hat, führt der Begriff *natura* auf stoisch-kynisch Argumente für eine Verwandtenehe zurück.[80]

---

[76] Eine interessante Parallele stellt Phaedras bewusste Unterscheidung zwischen *pietas* auf moralischer und hedonistischer Grundlage dar (*her*. 4.131–134): *ista vetus pietas, aevo moritura futuro, / rustica Saturno regna tenente fuit. / Iuppiter esse pium statuit, quodcumque iuvaret, / et fas omne facit fratre marita soror*.

[77] Ov. *met*. 10.346, angelehnt an Cic. *Cluent*. 199: *atque etiam nomina necessitudinum, non solum naturae nomen et iura mutavit, uxor generi, noverca filii, filiae paelex*.

[78] Nietzsche ((1873) 1988), 371.

[79] Der Begriff „positives Recht" ist praktikabel, aber im Zusammenhang mit der römischen Rechtsordnung nicht ganz unproblematisch, vgl. Levy ((1948) 1963), 7: „They did not call that positive law. And we, too, should avoid a term which too easily suggests that they [the jurists] were normally engaged in the interpretation of statutes formally laid down."

[80] Vgl. Diogenes bei Dion Chrys. 10.29f (über Ödipus): [...] ἔπειτα ἠγανάκτει καὶ ἐβόα μεγάλα, ὅτι τῶν αὐτῶν πατήρ ἐστι καὶ ἀδελφὸς καὶ τῆς αὐτῆς γυναικὸς ἀνὴρ καὶ υἱός. οἱ δὲ ἀλεκτρυόνες οὐκ γανακτοῦσιν ἐπὶ τούτοις οὐδὲ οἱ κύνες οὐδὲ τῶν ὄνων οὐδείς, οὐδὲ οἱ Πέρσαι· καίτοι δοκοῦσι τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἄριστοι. Zeno und Chrysipp bei S. Emp. *Pyrrh. hyp*. 3.246: περὶ δὲ τῆς εἰς τοὺς γονεῖς ὁσιότητος ὁ αὐτὸς ἀνήρ φησιν εἰς τὰ περὶ τὴν Ἰοκάστην καὶ τὸν Οἰδίποδα, ὅτι οὐκ ἦν δεινὸν τρίβειν τὴν μητέρα. ‚καὶ εἰ μὲν ἀσθενοῦσαν ἕτερόν τι μέρος τοῦ σώματος τρίψας ταῖς χερσὶν ὠφέλει, οὐδὲν αἰσχρόν· εἰ δὲ ἕτερα μέρη τρίψας εὔφραινεν, ὀδυνωμένην παύσας,

Myrrhas Argumentation steht daher in Verknüpfung zu einer Reihe von Stellen, an denen die Funktion von Recht und Gesetzen diskutiert werden.[81] Myrrhas Frage *quid in ista revolvor?* (10.335) ist freilich berechtigt, denn bei einer vergleichbaren Frage hatte Iphis passende Beispiele aus der Natur beigebracht, um sich selbst von dem Gedanken an Homosexualität gerade abzubringen (9.731–734).

In Myrrhas Fall suggerieren die beiden Pole Naturrecht und positives Recht zunächst eine relativ klare Opposition. Unter gerichtsrhetorischen Gesichtspunkten ließe sich die Situation als *status legalis* in die Kategorie der *leges contrariae* einordnen.[82] Doch ist gerade das Naturrecht in erheblichem Maße interpretationsbedürftig, und so wandelt sich die Situation in der zweiten Hälfte von Myrrhas Monolog. Nachdem sie einmal die Rolle ihres eigenen Anklägers übernommen hat, beruft sie sich nämlich auch hier auf die Natur als Grundlage ihrer Wertung:[83] *neve potentis/concubitu vetito naturae pollue foedus* (10.353f).[84] Angesichts dieser Ambivalenz des Begriffes *natura* kann eine simple Analyse von Myrrhas Monolog nach rhetorischen Kategorien wie λύσις· τὸ κατὰ φύσιν[85] der Komplexität ihrer Argumentation sicherlich kaum gerecht werden. War es zunächst ein philosophisches Konzept, welches zur Gegenüberstellung von *natura* und Gesetzen geführt hatte, so sind hier beide durch römisches Rechtsdenken verknüpft.

Der Einfluss des Naturrechts auf die Juristen ist zwar umstritten, aber eine „verhältnismäßig große Gruppe von Texten befasst sich mit

---

καὶ παῖδας ἐκ τῆς μητρὸς γενναίους ἐποίησεν, αἰσχρόν;‘ τούτοις δὲ ὁμογνωμονεῖ καὶ ὁ Χρύσιππος· ἐν γοῦν τῇ πολιτείᾳ φησὶ ‚δοκεῖ δέ μοι καὶ ταῦτα οὕτω διεξάγειν, καθάπερ καὶ νῦν οὐ κακῶς παρὰ πολλοῖς εἴθισται, ὥστε καὶ τὴν μητέρα ἐκ τοῦ υἱοῦ τεκνοποιεῖσθαι καὶ τὸν πατέρα ἐκ τῆς θυγατρὸς καὶ τὸν ὁμομήτριον ἐκ τῆς ὁμομητρίας‘. Vgl. Heinze ((1919) 1960), 394 Anm. 16.

[81] Vgl. unten zu *met.* 9.551–555.

[82] Dazu s.o. S. 67 zu Cic. *fin.* 2.36–38. In anderer Weise wird die Gültigkeit positiven Rechts in der Erzählung von Myscelus in Frage gestellt (*met.* 15.26–29 *surgit Alemonides tacitaque recentia mente/visa refert, pugnatque diu sententia secum:/numen abire iubet, prohibent discedere leges/poenaque mors posita est patriam mutare volenti*).

[83] Der Begriff ‚Wertung‘ ist hier im Sinne Wieackers verstanden als „die Begründung fachjuristischer Entscheidungen und Rechtsmeinungen durch moralische Urteile oder Zweckerwägungen, die außerhalb der positiven römischen Rechtsordnung lagen und also Ziele verfolgten, die über die bloße Verwirklichung eines dem *ius* entsprechenden Zustandes hinausgingen, somit ‚heteronom‘ waren“ (Wieacker ((1977) 1983), 174).

[84] Zum Begriff *foedus* bei Lukrez und Vergil s.o. S. 249; vgl. auch Fowler (2002) ad Lucr. 2.302 und Schiesaro (2003), 71–73, für einen Gebrauch dieser juristischen Metaphern ohne teleologische Implikationen.

[85] Vgl. Haupt et al. (1966–1969) ad 10.320.

der auf Grund des *ius naturale* bestehenden Verwandtschaft des Menschen."[86] Spätere römische Juristen betrachteten das Privatrecht als eine aus verschiedenen Quellen geschöpfte Rechtsmasse: *collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilium*.[87] Eine Passage der *Antiquitates* des Dionysius von Halikarnassos (7 v. Chr.) über die Gesetzgebung des Romulus zeigt immerhin, dass die Frage des Naturrechts im ersten vorchristlichen Jahrhundert wohlbekannt war:

> βασιλεῖ μὲν οὖν ἐξῄρητο τάδε τὰ γέρα· πρῶτον μὲν ἱερῶν καὶ θυσιῶν ἡγεμονίαν ἔχειν καὶ πάντα δι' ἐκείνου πράττεσθαι τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ὅσια, ἔπειτα νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν.
> (*ant*. 2.14.1)

Ciceros Überlegungen zum Naturrecht[88] sind daher in einen römischen Diskurs eingebettet, der sich auch in Ovids *Metamorphosen* wiederspiegelt:

> *eius* [i.e. *iustitiae*] *enim initium est ab natura profectum; deinde quaedam in consuetudinem ex utilitatis ratione venerunt; postea res ab natura profectas et ab consuetudine probatas legum metus et religio sanxit.* (Cic. *inv*. 2.160)

Eine wohl zu Unrecht als Interpolation verdächtigte Definition des *ius naturale* durch Ulpian lässt freilich die Fragilität des Naturrechtsbegriffs als Wertungsgrundlage erkennen:[89]

> *ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit: nam ius istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. hinc descendit maris atque feminae coniunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio.* (*D*. 1.1.1.3)

Durch Myrrhas Argumentation wird diese Fragilität vollends aufgedeckt, denn wer vermöchte zu sagen, inwieweit Beobachtungen in der tierischen Natur Grundlage für eine Formulierung des Naturrechts sein können? Die völlige Gegensätzlichkeit der Raisonnements in Myrrhas Monolog ist in der Tat verblüffend:[90] Bei jeweils unterschiedlichem Blick auf die Gesetze als Ausfluss von *consuetudo* und von *natura* ist die Fragestellung nach beiden Richtungen hin offen. Das Urteil in diesem

---

[86] Waldstein (1976), 85.
[87] Ulp. *D*. 1.1.1.2, vgl. *D*. 1.1.6 pr.
[88] Zu Ciceros Konzeption vgl. die Studie von Levy ((1948) 1963), 3.
[89] Vgl. Levy ((1948) 1963), 16.
[90] Vgl. Heinze ((1919) 1960), 394.

Aufeinandertreffen gegensätzlicher Positionen ist den jeweiligen Vorbedingungen unterworfen. Das Argument *a natura* schlägt ins Gegenteil aus, nachdem Myrrha den Bezugsrahmen verändert hat.

Was Myrrha selbst als *confundere nomina* anspricht (10.346), setzt sich auch in ihrer Bezeichnung des Vaters fort. Der Monolog kreist um die Ambiguität der Eigentumsvorstellung als Ausdruck von Verwandtschaft und Ehe. Ausgerechnet dieses ‚Eigentumsrecht' ist es, welches ein *damnum* (10.339)[91] über sie gebracht hat: *nunc quia iam meus est, non est meus* (10.339).[92] Bei näherem Hinsehen wird freilich deutlich, dass dieses trügerische Wortspiel[93] keineswegs auf Myrrhas Gedanken beschränkt bleibt, sondern auch den Gang der Handlung entscheidend mitbestimmt. Die Amme greift die Ambiguität der Eigentumsvorstellung auf, um den Vater Kinyras zu betrügen (‚*ista tua est, Cinyra*' 10.464), und erweitert sie—mit einiger Verlegenheit, die an den Stammvater Pygmalion erinnert (10.274–276)—um den Gedanken sexueller Besitzergreifung: *‚potiere tuo'—et non ausa ‚parente'/ dicere conticuit* (10.429–430, vgl. 10.439 *nomine mentito veros exponit Amores*).[94]

Die Gestaltung von Myrrhas Monolog knüpft an die bereits besprochene Technik prozessualer Situationen in der Liebeselegie an.[95] Doch erfolgt in den *Metamorphosen* insofern eine entscheidende Modifikation, als vor allem durch das Hinzutreten des Erzählers die isolierte subjektive Perspektive des elegischen Sprechers relativiert wird. Orpheus verzichtet als interner Erzähler keineswegs auf eine Bewertung der in der Geschichte vorgetragenen Handlung. Dabei stehen auch hinter seiner Beschreibung Wortspiele, und zwar konkret das Spielen mit juristischer Terminologie. Nachdem die Amme ihre Untersuchung erfolgreich durchgeführt hat (*certa est exquirere nutrix* 10.394, vgl. *indicet* 10.406), droht sie Myrrha mit der Anzeige der geplanten Tat (*indicium* 10.417). Was vorderhand als Versprechen zu helfen daherkommt—*officium commisso spondet amori* (10.418)—gerät in der Darstellung durch den Erzähler stillschweigend

---

[91] Zur juristischen Bedeutung von *damnum* und ihrer Verwendung in der Dichtung s.o. S. 221ff zu Hor. *c.* 4.7.13.

[92] Zu *meus est* s.o. S. 123ff.

[93] Myrrha setzt dieses Wortspiel im Unterschied zu der Byblis des neunten Buchs bewusst ein; zu Byblis' Glaube „that language has the power to construct reality" vgl. Raval (2001), 292–295.

[94] Vgl. auch die Parallelstelle in der Bybliserzählung 9.569f *‚fer has, fidissime, nostro'/ dixit et adiecit longo post tempore ‚fratri'.*

[95] Dazu s.o. S. 144ff.

zu einer Anklage von Myrrhas Liebe: Hat doch *commissus amor* nicht nur die Bedeutung einer Liebe, die ‚anvertraut' wurde, sondern auch eines Verbrechens, das ‚begangen' wurde.[96] In ganz ähnlicher Ambiguität erscheint auch das Wort *concipere*, das geradezu als programmatisch für die gesamte Erzählung betrachtet werden kann. Myrrha verwendet es zunächst zur Beschreibung der Liebe unter den Tieren (10.327f): *ipsaque, cuius / semine concepta est, ex illo concipit ales*. Später fasst sie darunter die geistige Planung krimineller Handlungen (*animo ne concipe*, 10.352), während die Amme noch kein *nefas* vermutet (10.403 *nec nutrix etiamnum concipit ullum / mente nefas*). Dann aber vermischen sich die Vorstellungen: Myrrha gebiert einen *male conceptus* (10.503), das Ergebnis einer sträflichen Empfängnis: *conceptaque crimina portat* (10.470). Dass hier ein bewusstes Spiel mit dem rechtlichen Terminus *furtum conceptum* vorliegt,[97] wird nicht nur durch entsprechende Wortspiele mit *furtum manifestum* in der ovidischen Liebeselegie nahegelegt,[98] sondern geht vor allem aus der Parallele zu Arcas in den *Fasti* hervor (*fast.* 2.183 *iam tria lustra puer furto conceptus agebat*). Noch deutlicher wird dies durch die Entsprechung der *manifesta crimina* in Junos rachelüsterner Rede gegen Semele (*met.* 2.266–269): ‚*at, puto, furto est / contenta, et thalami brevis est iniuria nostri. / concipit! id deerat! manifestaque crimina pleno / fert utero.*'

Die Bewertung von Handlung und Figuren durch den Erzähler wird erst vor dem Hintergrund der Tatsache vollständig einsichtig, dass die Geschichte von Myrrha Teil der in das zehnte Buch der *Metamorphosen* eingelegten Erzählung des Orpheus ist. Hinsichtlich ihrer Funktion ist daher zwischen interner und externer Kommunikationssituation zu unterscheiden. Orpheus wird gewöhnlich als poetologische Spiegelfigur des *Metamorphosen*-Erzählers interpretiert.[99] Demgegenüber soll hier gezeigt werden, dass die rechtlichen Elemente in der Myrrha-Erzählung

---

[96] Vgl. die doppelte Bedeutung von *prodere*—‚verraten' und ‚gebären' in *her.* 11 (Canace): ‚*quid*', *ait*, ‚*tua crimina prodis?*' (11.49–50).

[97] Vgl. Gai. 3.186 *cum apud aliquem testibus praesentibus furtiva res quaesita et inventa sit*; vgl. auch Kaser (1971), § 143 II., S. 616; Kaser / Hackl (1996), § 18 II.1, S. 118.

[98] S.o. S. 136 zu Ov. *am.* 1.4.39f; S. 177 zu Ov. *am.* 2.2.55f; vgl. auch unten Fn. 109 zu Ov. *met.* 9.483f.

[99] Vgl. z.B. Nagle (1982–1983), 303: „[...] I shall be pursuing the insight that Ovid uses some of his characters' stories to mirror or reflect his own aesthetic, narrative principles." Vgl. auch Holzberg (1997), 143: „Der Vergleich der beiden Inzestgeschichten zeigt, dass Ovid auch dem Lied des Orpheus die Funktion zugewiesen hat, den Leser zu dichtungstheoretischen Überlegungen über das *perpetuum carmen* als eine neue Form der Verserzählung anzuregen."

einem weiter gefassten didaktischen Konzept des Orpheus angehören. Orpheus leitet seinen Gesang im zehnten Buch mit einem Prolog ein. Zwar kündigt er darin—nach ironischer Umkehr augusteischer *recusatio*-Topik[100]—Erzählungen von Liebe und Begehren an, doch zeigen die Eingangsworte *ab Iove, Musa parens* (10.148)[101] durch den deutlichen Bezug auf Arats *Phainomena* (ἐκ Διὸς ἀρχώμεσθα, vgl. Ov. *fast.* 5.111 *ab Iove surgat opus*), dass er sich in die Tradition didaktischer Poesie stellt.[102] Auch die wertende Art und Weise, in der Orpheus die Thematik seiner Dichtung ankündigt, zeigt einen erzieherisch-belehrenden Anspruch: *inconcessisque puellas [canamus sc.] / ignibus attonitas meruisse libidine poenam* (10.153f). Strenggenommen wird diese Ankündigung erst durch die Myrrhaerzählung erfüllt. Dieser neue Abschnitt wird durch einen zweiten Prolog hervorgehoben (10.298–318), der ganz deutlich auf Ovids eigene einleitende Bemerkungen in der *Ars* Bezug nimmt (*ars* 1.31–34 *este procul, vittae tenues* …; vgl. *ars* 2.599–600 und *trist.* 2.247–250) und somit erneut den didaktischen Charakter der Dichtung unterstreicht. Während der Erzähler in der *Ars* jedoch ausdrücklich betont, dass kein *crimen* vorliege (*ars* 1.34) und der Gegenstand der Dichtung vielmehr völlig legitim sei (*concessaque furta ars* 1.33, vgl. *trist.* 2.249), gibt Orpheus ohne weiteres die Unerlaubtheit seines Sujets zu und betont daher zugleich das Moment der Bestrafung: *facti quoque credite poenam* (*met.* 10.303, vgl. 10.154). Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass die Botschaft von Orpheus' Erzählungen letztlich derjenigen der *Ars* entgegengesetzt ist. Wenn die Mänaden zu Beginn des elften Buches Orpheus erblicken, ruft eine von ihnen *‚en' ait ‚en, hic est nostri contemptor!'* (*met.* 11.7). Dieser Vorwurf bezieht sich darauf, dass Orpheus dazu verleitet habe, die Liebe auf junge Männer zu übertragen (*transferre*)[103] und mithin als ‚Anstifter' (*auctor*)[104] der Päderastie gelten müsse (10.83–85):

---

[100] Dazu vgl. Junk (2002); De Martino (1994).

[101] Dazu vgl. Barchiesi ((1989) 2006), 285, der zu Recht darauf hinweist, dass „Orpheus begins from Jupiter *because* he is going to speak about Jupiter."

[102] Das zeigen auch die folgenden Verse, wenn gleichsam die *laudes Thraciae* singt (*met.* 10.305–307 *gentibus Ismariis et nostro gratulor orbi, / gratulor huic terrae, quod abest regionibus illis, / quae tantum genuere nefas.*) und damit auf Vergils *laudes Italiae* in den *Georgica* Bezug nimmt; dazu vgl. Barchiesi ((1989) 2006), 291f.

[103] Zu *transferre* als juristischem Terminus s.o. S. 111 zu Prop. 1.12.18 und Prop. 2.15.31–36.

[104] Für *auctor* in dieser Bedeutung vgl. z.B. *D.* 9.4.3 und Berger (1953) s.v. Modell ist mit einiger Sicherheit die Anklage des Romulus bei Properz 2.6: *cur exempla petam Graium? tu criminis auctor, / nutritus duro, Romule, lacte lupae: / tu rapere intactas docuisti impune*

*ille etiam Thracum populis fuit auctor amorem*
*in teneros transferre mares citraque iuventam*
*aetatis breve ver et primos carpere flores.*

Die Analogie zwischen Orpheus' Gesang und der didaktischen *Ars amatoria* wird durch eine weitere Parallele in Ovids Exildichtung unterstrichen. In der Elegie *Pont.* 3.3, welche im Kapitel zur Exildichtung näher interpretiert werden soll,[105] berichtet Ovid, wie Amor vor seinen Augen erscheint. Die Szene ist als prozessuale Situation gestaltet: Amor unternimmt seine eigene *vindicatio* von dem Vorwurf, er habe das Unglück seines Lehrers herbeigeführt (*Pont.* 3.3.67–92). Im Prolog zur Myrrha-Erzählung führt Orpheus Cupido ein, um auf die ex silentio erhobenen Vorwürfe zu reagieren. Cupido verhält sich dabei wie ein Angeklagter: *ipse negat nocuisse tibi sua tela Cupido, / Myrrha, facesque suas a crimine vindicat isto* (10.311f). Orpheus widerlegt diese Verteidigung jedoch auf raffinierte Weise, wenn er kurze Zeit später berichtet, wie Venus sich in Myrrhas Sohn Adonis verliebt (10.524): *iam placet et Veneri [Adonis* sc.*] matrisque ulciscitur ignes.*

In Orpheus' Mund werden die Perversionen der Liebe als Sujet seines Gesangs zum Kronzeugen in einer Anklage heterosexueller Liebe. Es kann ja kein Zweifel bestehen, dass die durch Orpheus erzählten Fälle von Knabenliebe, die Geschichten von Ganymed und Hyacinthus—wie übrigens auch die Erzählung von Cyparissus (10.106–142)—als durchaus edle Liebesbeziehungen geschildert werden, während die von ihm vorgetragenen Beispiele heterosexueller Beziehungen sämtlich den Makel der sittlichen oder rechtlichen Perversion tragen. Dies gilt für die Propoetides ebenso wie für die Reaktion des Pygmalion (10.243ff), aus deren steriler Künstlichkeit schließlich die Inzesthandlung von Cinyras und Myrrha erwächst. In der Bezeichnung des Adonis als *iuvenis Cinyreius* (10.717) bzw. *Cinyreius heros* (10.730) bleibt dieser Inzest auch in der Geschichte von Venus und Adonis präsent, und diese Erzählung wird ja im wesentlichen durch Venus' eingelegten Bericht von Hippomenes und Atalanta geprägt; Orpheus lässt Venus dabei sogar ihre eigene Verantwortung für den obszönen Liebesakt aussprechen: *illic concubitus intempestiva cupido / occupat Hippomenen a numine concita nostro* (10. 689f).

---

*Sabinas: / per te nunc Romae quidlibet audet amor* (Prop. 2.6.19–22, vgl. 2.6.31f); dazu s.o. S. 154. Vgl. insbesondere auch Ov. *met.* 9.577 (*o vetitae scelerate libidinis auctor*) und *met.* 15.40 (*nam tu mihi criminis auctor*).

[105] S.u. S. 345f.

In diesen Zusammenhang ist auch die Darstellung der Myrrha-Handlung zu stellen. Die frauenfeindliche Haltung des Erzählers war schon früher zum Vorschein gekommen (vgl. 10.244f *offensus vitiis, quae plurima menti / femineae natura dedit*); sein intensiver Gebrauch der Rechtssprache dient in der Myrrha-Erzählung einer akribischen Bestimmung der Tatsachen, um so die kriminelle Natur von Myrrhas (weiblicher) Liebe zu betonen. Von hier aus ist auch leicht einsichtig, weshalb der Erzähler in der Beschreibung der sexuellen Vereinigung in einem merkwürdigen Spiel der Phantasie darüber spekuliert, was „vielleicht" in jener Nacht gesagt wurde: *forsitan aetatis quoque nomine ‚filia' dixit: / dixit et illa ‚pater', sceleri ne nomina desint* (10.467f). Dabei ist es durchaus von Interesse, dass der Erzähler Myrrhas Tat als *crimen* charakterisiert und somit einen Begriff des öffentlichen Strafrechts verwendet (10.470), während Myrrha selbst in ihrem Monolog lediglich von einem *delictum*, also einem durch private Klagen verfolgten Vergehen spricht (10.325).[106]

Auf der anderen Seite eignet der argumentativen Ambiguität, wie sie in Myrrhas Monolog aufscheint, eine weitergehende Bedeutung. Es ist ja nicht die erzählte Handlung, welche die größte Brisanz in sich birgt, obgleich Orpheus immerhin ihre Glaubwürdigkeit zu manipulieren sucht (*nec credite factum*, 10.302), sondern vielmehr die sich in Myrrhas Monolog offenbarende Methode: Abhängig von dem jeweils eingenommenen Standpunkt können die Argumente in utramque partem überzeugen. Dabei sind auch Orpheus' primäre Rezipienten durchaus von Bedeutung, da sie gleichsam als intellektuelle ‚Filter' der Argumentation fungieren: *tale nemus vates attraxerat inque ferarum / concilio medius turba volucrumque sedebat* (10.144f). Wo, wenn nicht hier, könnte Myrrha Unterstützung für ihre aus der Natur entnommenen *exempla* und die Legitimität ihrer Liebe finden? Der Monolog ist in der Tat dazu geeignet, bestehende moralische Standards zu untergraben, und genau dies ist es, was Orpheus benötigt, um seine Vorstellungen von Päderastie zu etablieren. In Horaz' Pisonenbrief erscheint Orpheus zusammen mit Amphion als Lehrer, der die Menschen von der freien Liebe abhält und sie in der Ehe unterweist.[107] Bei Ovid tritt er in den *Metamorphosen* als Präzeptor der Knabenliebe auf. Bemerkenswerterweise weist er Myrrhas Natur-

---

[106] Vgl. Berger (1953) s.hh.vv.; Kaser (1971), § 142 I., S. 609f; vgl. auch Gamauf (1997). An der Stelle Ov. *met.* 10.312 (s.o.) ist *crimen* wohl mit ‚Schuldvorwurf' zu übersetzen; für *crimen* im Sinne von ‚Verbrechen' vgl. auch Liv. 40.12.10; 45.24.4.

[107] Hor. *ars* 391–399, bes. 396–399: *fuit haec sapientia quondam, / publica privatis secernere, sacra profanis, concubitu prohibere vago, dare iura maritis, / oppida moliri, leges incidere ligno*. Dazu vgl. Barchiesi ((1989) 2006), 287f.

rechtsargument nämlich auch nicht kategorisch zurück: *si tamen admissum sinit hoc natura videri* … (10.304). Sein Prolog ist freilich ein Zeichen dafür, dass er sich der Notwendigkeit wohl bewusst ist, Vorkehrungen gegen seine Kritiker zu treffen. Orpheus' Vorstellungen haben, wie oben beschrieben, zu sozialen Verwerfungen geführt. Von hier aus können wir auch verstehen, weshalb sich der Prolog an *natae* und *parentes* richtet (10.300), obwohl die primäre Rezipientengruppe aus Bäumen und Tieren besteht.

Damit ist das Phänomen allerdings erst teilweise erklärt. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Orpheus lediglich die zweite Erzählerinstanz darstellt. Der primäre Erzähler hat zuvor bereits die ähnliche Figur der Byblis im neunten Buch eingeführt,[108] und die Einleitung dort betont ebenfalls die moralische Relevanz des Erzählten: *Byblis in exemplo est, ut ament concessa puellae* (9.454). Der Begriff des *exemplum* ist in der Tat zentral für eine Würdigung der Geschichte, denn Byblis' Argumentation basiert auf dem Gebrauch von *exempla* und auf Wortspielen. Die Beschreibung von Byblis' allmählicher Bewusstwerdung ist ein Meisterstück erzählerischer Darstellung. Zunächst bedient sich Byblis unbewusst (*nondum manifesta sibi est*, 9.464, vgl. 9.468f) des Wortspiels: *Byblida iam mavult quam se vocet ille sororem* (9.467). Ein Traum hilft dann dabei, ihr Verlangen ‚handhaft' zu machen, wobei sich die rechtswidrige Natur dieses Verlangens schon in der Wahl des Ausdrucks *manifesta* offenbart (9.483f):[109] *quam me manifesta libido / contigit!* Daher kann Byblis diese Technik nun auch bewusst einsetzen (9.487–489 *o ego, si liceat mutato nomine iungi* …). Ihr Ausruf *di melius* (9.497) löst dann die Assoziation göttlichen Inzests aus: *di nempe suas habuere sorores*. In der Auswahl ihrer *exempla* zeigt Byblis offenbar unbewusst eine selektive Wahrnehmung (9.508):[110] *unde sed hos novi? cur haec exempla paravi?* In ihrem Brief (9.530–563) betrachtet sie ihren Konflikt als einen Rechtsfall (9.532f *sine nomine vellem / posset agi mea causa)*, in welchem ihre Erscheinung und ihr Verhalten als *index* fungieren (9.535, vgl. 9.586 *indicium feci*), wo das Motiv unklar ist (9.537 *causa* … *patenti*). Ihr Bruder rückt dabei in die Rolle des Richters: *et tamen arbitrium quaerit*

---

108 Für einen eingehenden Vergleich der beiden Erzählungen aus narratologischer Perspektive vgl. v.a. Nagle (1982–1983).

109 Zu *manifestus* als Terminus der Rechtssprache s.o. S. 94 zu Ov. *fast.* 2.171 und S. 136 zu Ov. *am.* 1.4.39f (mit weiteren Belegstellen); vgl. auch oben S. 327 zu Ov. *met.* 10.470.

110 Vgl. oben *met.* 10.535 *quid in ista revolvor?*

*res ista duorum* (9.505). Byblis' Auffassung stellt insoweit eine konsequente Individualisierung des Gegenstandes dar, als sie die moralische Frage im weiteren Sinne zugunsten eines Prozesses über ihr persönliches Schicksal zurückdrängt. Sowohl Wortspiel als auch die zitierten *exempla* dienen in dieser prozessualen Situation der Gewinnung von Argumenten. Deren rechtliche Grundlagen obliegen jedoch Byblis' eigener Vorentscheidung. Zuvor hatte sie die Unterschiedlichkeit menschlichen und göttlichen Rechts betont (9.500f): *sunt superis sua iura! quid ad caelestia ritus / exigere humanos diversaque foedera tempto?* Kurze Zeit später aber dienen die Götter als willkommene Vorbilder: *sequimur magnorum exempla deorum* (9.555). Stattdessen bildet nun das positive Recht, wie es von alters her weitergereicht wird, die negative Kontrastfolie: *iura senes norint et, quid liceatque nefasque / fasque sit, inquirant legumque examina servent* (9.551f).[111] Byblis' Argumentation lässt sich daher ebenso wie Myrrhas Monolog unter die programmatische Äußerung der Scylla im achten Buch der *Metamorphosen* stellen: *sibi quisque profecto / est deus* (8.72f).

Sowohl Myrrha als auch Byblis verwenden *exempla*,[112] jenes zutiefst römische und augusteische Interpretations- bzw. Argumentationskonzept;[113] *exempla* dienen ihnen dazu, die Legitimität ihres Begehrens zu demonstrieren. Die freie Wahl passender *exempla* und die Ambiguität ihrer Interpretation schafft, wie am Beispiel von Ovids *Fasti* gesehen, einen offenen Diskurs. Hatte sich der Diskurs dort jedoch auf das verhältnismäßig begrenzte Gebiet der Etymologie konzentriert, thematisieren die Erzählungen von Myrrha und Byblis in den *Metamorphosen* das Problem im Extremfall moralischer Fragestellungen. Im Fall der Myrrha lässt sich dies, wie gesehen, immerhin als Teil des didaktischen Konzepts des Orpheus als internem Erzähler verstehen. Es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass die Monologe beider Frauen, indem sie die Vorstellung einer letzten Wahrheit leugnen, Recht und Sitte als ein Fundament gesellschaftlicher Ordnung in Frage stellen. Dieselben Erzählungen, welche *exempla* verwenden, sind selbst potentielle *exempla* (vgl. 9.454 *Byblis in exemplo est*), derer sich die Rezipienten der Erzählung bedienen können. Beide Erzähler beeilen sich daher, das Verhalten ihrer Protagoni-

[111] *Servent* ~ *observent*, d.h. ‚die Forderungen, welche die Gesetze an die Hand geben, beobachten', vgl. Haupt et al. (1966–1969) ad loc.; cf. Ovids *controversia* bei Sen. *contr.* 2.2.10 (*senes sic amant*).

[112] Vgl. Graf (2002), 111; Davisson (1993), 222–224, der die *exempla* als Illustration dessen versteht, wie „human beings ignore or misuse the past" (223).

[113] Vgl. die *Res Gestae Divi Augusti* 8.5 und Ov. *met.* 15.832–834.

sten als *crimina* zu brandmarken.[114] Myrrhas Monolog stellt eine Intensivierung von Byblis' Argumentation dar, insofern ein und derselbe *locus*, das *ius naturale* von Myrrha in utramque partem gewendet wird.[115] Die Wirkung dieser Wendung wird zum Teil aufgefangen durch die Tatsache, dass die Geschichte zu dem didaktischen Konzept des Erzählers Orpheus gehört. Aber der Prolog zu der Erzählung mit seiner offenbaren Unangemessenheit im Hinblick auf die Adressaten zeigt, dass die Fragestellung auch an den primären Rezipientenkreis gerichtet ist. Es ist daher plausibel, dass die Erzählung nicht nur mit dem augusteischen *exemplum*-Diskurs interagiert, sondern auch Teil einer zeitgenössischen Diskussion des *ius naturale* bildet.

Es ist nun möglich, die Interpretation von *Fasti* und *Metamorphosen* zusammenzuführen. Im Zusammenhang mit dem vermiedenen Urteil in den *Fasti* wurde kurz auf den Widerstand gegen institutionelle Autorität hingewiesen. Es liegt dabei in der Tat nahe, einen Konnex mit dem kulturellen und politischen Klima unter einer zunehmend rigorosen Machtausübung in der späteren augusteischen Zeit anzunehmen.[116] Natürlich ist es richtig, dass „freedom of expression and choice is not always prudently enjoyed when powerful competing interests control access to art and knowledge."[117] Die *Remedia Amoris* etwa legen in Bezug auf die Liebesdichtung Zeugnis von dieser Gefahr ab (*rem.* 361f):

> *nuper enim nostros quidam carpsere libellos, /*
> *quorum censura Musa proterva mea est.*

Dennoch sollte man sich vor einer Überschätzung hüten, und zwar nicht so der politischen Implikationen überhaupt von Ovids Dichtung, sondern ihrer potentiellen Subversivität. Gerade die Offenheit der argumen-

---

[114] Vgl. *met.* 9.566 (*protinus inpressa signat sua crimina gemma*; vgl. 9.629 *quod superest, multum est in vota, in crimina parva*); s.o. *met.* 10.312; 10.470.

[115] For the Validität von Argumenten *ab amore animalium* im allgemeinen vgl. die positive Verwendung bei Lukrez (4.1197ff *non ratione alia volucres armenta feraeque* ...) und Ov. *ars* 2.477–488.

[116] Dabei wäre auch die Verbindung zwischen Juno und Livia einzubeziehen, vgl. Ov. *Pont.* 2.8. Zum Problem der Redefreiheit im Prinzipat des Augustus vgl. die umsichtige Darstellung bei Feeney ((1992) 2006), bes. 472–475. Aber vgl. ibid., 475: „What we are dealing with, then, is not straightforward repression or straightforward tolerance, but, as always a developing and shifting relationship, without any precedents, where all the parties involved are feeling their way; habits and patterns of behaviour firm up as time goes on, of course, but it remains an essentially provisional and improvisatory atmosphere."

[117] Newlands (1995), 79.

tativen Diskussion bei Ovid verbietet es in meinen Augen, seine dichterische Aussage in einseitiger Weise einem allzu starren politischen Standpunkt zuzuordnen. Nehmen wir für einen Augenblick die Verknüpfung Junos mit politischer Macht im sechsten Buch der *Fasti* als gegeben an. Obwohl ein abschließendes Urteil nicht gefällt wird, ist es Juno, deren rhetorische Prominenz die Debatte des sechsten Buches bestimmt: „the powers-that-be, too, have a chance to construct their own version of the truth' and appeal for credibility."[118] Der Diskurs über die *causae* in den *Fasti* ist, ebenso wie die Austragung des moralischen und rechtlichen Konflikts in den Erzählungen der *Metamorphosen*, ein dialektischer Prozess: *audiatur et altera pars*.

[118] Schiesaro (2002), 74.

## KAPITEL VIII

# ÄSTHETISCHE PROZESSE: PROZESSUALE SITUATIONEN IN OVIDS VERBANNUNGSDICHTUNG

Ovids Dichtung aus der Verbannung ist nicht nur der Versuch, Leid auszudrücken und dieses Leid dichterisch zu bewältigen. Sie wird vielmehr essentiell durch das Bestreben ihres Sprechers charakterisiert, sich selbst zu verteidigen.

In erster Linie bezieht sich diese Verteidigung natürlich auf den Umstand des Exils selbst und dessen Gründe. Obgleich in dem vorliegenden Abschnitt eine viel weitergehende Verwendung rechtlicher Vorstellungen aufgezeigt werden soll, ist es dieser Bereich, der in der Forschung nahezu ausschließlich Beachtung gefunden hat. Das nimmt natürlich wenig wunder, denn hier sind juristische Argumentation und Gebrauch der Rechtssprache durch die Sache gleichsam vorgegeben. Wenn wir freilich von Exil sprechen, dann ist zuallererst nächst darauf hinzuweisen, dass diese Bezeichnung im technischen Sinne nicht zutrifft. Zunächst einmal ist die Verbannung, von der Ovid 8 n.Chr. auf Elba erfuhr (*Pont.* 2.3.83–90), nicht mit dem *exilium* der Republik zu vergleichen. Dieses stellte ursprünglich offenbar eine Möglichkeit dar, sich einem Strafverfahren durch Verlassen des Geltungsbereichs der Rechtsordnung zu entziehen (ἑκούσιος φυγαδεία)[1] und trat in der späten Republik mindestens für Angehörige der Oberschicht an die Stelle eines Vollzugs der Todesstrafe. Erst seit Sulla scheint das *exilium* in bestimmten Fällen auch als gesetzliches Strafmaß vorgesehen gewesen zu sein. Der Ausdruck *exilium* wird aber offenbar auch von Juristen terminologisch nicht einheitlich gebraucht.[2] Zwar spricht Ovid bisweilen im gemeinsprachlichen

---

[1] Polyb. *hist.* 6.14; vgl. Cic. *Caec.*100 *nam quod ad exsilium attinet, perspicue intellegi potest quale sit. exsilium enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplici. nam quia volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt, hoc est sedem ac locum mutant. itaque nulla in lege nostra reperietur, ⟨ut⟩ apud ceteras civitates, maleficium ullum exsilio esse multatum; sed cum homines vincula, neces ignominiasque vitant, quae sunt legibus constitutae, confugiunt quasi ad aram in exsilium*. Vgl. Mommsen (1899), 68–73; Grasmück (1978), bes. 95–100.

[2] Vgl. Mommsen (1899), 966f: „In der Tat finden wir das Wort vor allem bei den nicht juristischen Schriftstellern, aber auch in den Rechtsquellen für jede Kategorie der

Sinne von seiner Verbannung als *exilium*, doch scheint er dem Ausdruck durchaus eine präzise Bedeutung zuzumessen, denn er weist immer wieder darauf hin, dass seine Strafe gerade nicht als *exilium*, sondern vielmehr als *relegatio* zu bezeichnen sei (*relegatus, non exul*).[3] Entscheidend für ihn ist offenbar einerseits, dass diese leichtere Form der Verbannung grundsätzlich weder mit Vermögens- noch mit Bürgerrechtsverlust verknüpft war.[4] Andererseits war die *relegatio* ursprünglich lediglich ein administrativer Akt,[5] und Ovid betont nachdrücklich, dass seine Internierung in Tomi weder auf Senatsbeschluss noch auf einem richterlichen Urteil beruhe, sondern auf einem Edikt (*edictum*, *trist.* 2.135) des *princeps* (*trist.* 2.131–134):[6]

*nec mea decreto damnasti facta senatus,*
*nec mea selecto iudice iussa fuga est.*
*tristibus invectus verbis (ita principe dignum)*
*ultus es offensas, ut decet, ipse tuas.*

Beide Gesichtspunkte sind für die Gestaltung der Verbannungselegien und ihre argumentative Strategie von größter Bedeutung. Lässt sich aus den milderen Umständen der Verbannung die Erwartung einer Revision konstruieren, so knüpft sich an das Edikt als administrative Maßnahme die Hoffnung auf eine unkomplizierte Durchführung dieser Revision. Insofern der *Princeps* durch sein Edikt (*trist.* 2.135) die Verbannung

---

Freiheitsstrafen von der Deportation bis zur geringfügigsten Relegation verwendet, und es bedarf in jedem einzelnen Fall näherer Bestimmung."

[3] Vgl. *trist.* 2.135–138 *adde, quod edictum, quamvis immite minaxque, / attamen in poenae nomine lene fuit: / quippe relegatus, non exul dicor in illo, / privaque fortunae sunt ibi verba meae.* Solche Stellen beachtet Ehlers (1988) zu wenig, wenn er Ovid um seiner These willen unterstellt, „alle Unterschiede zwischen strengen Formen des Exils und der milden Form der Relegation" zu verwischen (155f).

[4] Vgl. La Penna (1957) ad *Ib.* 11, der zu Recht Modestin (fr. 2, Riccobono et al. (1940–1943), 2.450) zitiert: *inter eum qui in insulam relegatur et eum qui deportatur, magna est differentia, ut ait Herennius: primo quia relegatum bona sequuntur, nisi fuerint sententia adempta, deportatum non sequuntur, nisi palam ei fuerint concessa.*

[5] Vgl. Mommsen (1899), 964f.

[6] Kunkel (1974), 298[51], vermutet, dass aufgrund von Ovids Schuldeingeständnis ein Gerichtsverfahren nicht mehr erforderlich war. Dem scheint mir jedoch Ovids ausdrückliche Verneinung des Gerichtsurteils in *trist.* 2.131–134 ebenso zu widersprechen wie der explizite Hinweis in *Pont.* 2.9.71f (s.u.), kein Gesetz verletzt zu haben. Gegen Kunkels Auffassung vgl. auch Liebs (2007), 87 mit Anm. 64, der die Unüblichkeit von Prozess und Urteilsverkündung betont: „Die verfassungsrechtliche Grundlage all dieser Freiheiten ist unklar; es sieht so aus, als habe Augustus sie sich im konkreten Fall kurzerhand herausgenommen und alles nach seinen Vorstellungen, abweichend vom gesetzlich Vorgeschriebenen gestaltet [...]." Zur Vermutung, Augustus habe sich auf seine *tribunicia potestas* gestützt, vgl. Bauman (1967), 211ff.

Ovids ausgesprochen hat, stellt er einen zentralen Bezugspunkt der Exildichtung dar. In Ovids Gedichten werden das kaiserliche Edikt und die Gründe, die dazu geführt haben, als Prozess rekapituliert.

## 1. Sumque argumenti conditor ipse mei*:* *Wandlungen elegischer* defensio

Die *defensio* als Situationsgedicht ist demnach in den Gedichten aus der Verbannung omnipräsent und werkbestimmend. Gegenüber den im Rahmen der Liebeselegie untersuchten prozessualen Situationen ist jedoch ein grundlegender Wandel festzuhalten. Dieser Wandel lässt sich als ein verändertes Verhältnis von Fiktion und Wirklichkeit in der Exildichtung beschreiben. Wenn das Ich sich selbst als Stifter seines eigenen literarischen Gegenstandes bezeichnet (*trist.* 5.1.10 *sumque argumenti conditor ipse mei*), dann ist dies programmatisch zu verstehen.

Dabei ist es zunächst durchaus erstrebenswert, einen offenen Blick zu bewahren und „to examine the deployment of Ovid's poetic skill in these poems, without prejudice to the extra-literary question of their status as historical documents".[7] Trotzdem lässt sich dem Problem des Realitätsgehalts dieser Dichtung kaum aus dem Weg gehen. Natürlich ist auch in diesen Gedichten, „che non sono certo da considerare un ‚cri de coeur' ",[8] das sich darin aussprechende Ich keineswegs ohne weiteres mit dem realen Ovid gleichzusetzen, sondern Teil eines Spiels mit der literarischen Tradition und unterliegt daher poetischer Stilisierung.[9] Immer wieder lassen sich Ungenauigkeiten und Übertreibungen in Ovids Darstellung von Gegebenheiten und Ereignissen nachweisen, sei es dass diese auf die Erregung von Mitleid oder auf dramatische Zwecke gerichtet sind.[10] „Il

[7] Williams (1994), 4.

[8] Galasso (1999), 118.

[9] Vgl. Holzberg ((1997) 2006). Zur *persona*-Theorie vgl. Clay (1998). Stellen in lateinischer Literatur, die auf eine Trennung von Ich und Autor hinweisen: Cat. *c.* 16.5–6; Ov. *trist.* 1.9.59f; 2.353–356; 4.10.68; *Pont.* 2.7.47–50; Mart. 1.4.8; 11.15.13; Plin. *epist.* 4.14.4f; Apul. *apol.* 11. Zur Stilisierung der Verbannungslandschaft in Anlehnung an Vergils Schilderung Skythiens im dritten Buch der *Georgica* und in Umkehrung der *laudes Italiae* in *georg.* 2.136ff vgl. Ehlers (1988), 149f; Helzle (1988b), 79; Williams (1994), 8f; Gaertner (2005), 18.

[10] Ausführlich diskutiert bei Gaertner (2005), 8–24, der zu Recht auf dramatische Gesichtspunkte hinweist (24: „Instead the varying degree of historical accuracy seems to be determined by the dramatic potential of the events reported or invented."), die Mitleidshypothese aber vielleicht allzu rasch verwirft; da ein römischer Leser kaum jede

Ponto dipinto in queste elegie è inanzitutto un luogo letterario: Ovidio fa appello alle competenze testuali dei suoi lettori, adattando e manipolando le proprie conoscenze e osservazioni."[11] Weder Situation noch Selbstdarstellung des Ich sind deshalb aber als pure Fiktion anzusehen.[12] Mit einer Beurteilung dieser Fragen hängt im übrigen nicht allein eine etwa zu rekonstruierende Biographie Ovids zusammen, sondern vor allem eine Einschätzung des zeitgenössischen Rezeptionshorizonts der Verbannungsdichtung. Wenn dieser in die Interpretation mit einfließen soll, dann ist die Frage nach der funktionalen Bindung der Dichtung an die Realität unausweichlich. „Sicher hat Ovid unter der Relegation gelitten, sicher wollte er nach Rom zurück. Doch wir kennen nicht die Art und das Ausmaß seiner persönlichen Betroffenheit."[13] Trotzdem und trotz eher spärlicher externer Bezeugung[14] besteht kein Grund, daran zu zweifeln, dass in dem Dialog zwischen Dichtung und zeitgenössischem Leser die Verbannungssituation als reales Datum aufgefasst wurde.

---

Darstellung durch Vergleich mit Fachliteratur überprüft haben wird, tut die Existenz solcher Literatur der psychagogischen Wirkung von Ovids Übertreibungen wenig Eintrag.

[11] Galasso (1999), 118.

[12] So etwa Fitton Brown (1985), der durch Vergleich von Ovids Beschreibung mit heutigen Daten zu Klima und Astronomie sowie unter Hinweis auf intertextuelle Einflüsse die Fiktionalität von Ovids Exil plausibel zu machen sucht. Solche Argumente sind aber ebenso zum Scheitern verurteilt wie die Forderungen, dass „we should be able to construct a rational account [...] of his journey" oder dass „it ought to be possible to conjecture a possible reason for [the banishment]". Vgl. auch Hofmann (1987) und Hofmann (2001). Literarische Bezugnahmen und Stilisierungen sind freilich unbestritten und kein Beweis gegen die Tatsächlichkeit von Ovids Verbannung. Vgl. auch Ehlers (1988), 155: „Denn die vollständige Trennung des historischen Geschehens und der literarischen Schilderung ist keineswegs eine notwendige Konsequenz. Aus Ovids Formulierungen lässt sich nur die Inszenierung folgern, nicht die Erfindung des Ausgangspunkts. [...] Eine *persona poetae relegati* muss nicht von einem *poeta numquam relegatus* geschaffen sein." Ebenso Hollis (1996), 26, der keine Notwendigkeit sieht, „to question the reality of Ovid's exile in order to argue that his representation of Tomis and the Tomitans is strongly influenced by literary conventions." Zur Annahme der Fiktionalität der Verbannung vgl. den Überblick bei Claassen (1999), 34, und Chwalek (1996), 28–30; Claassen (1988), 168, spricht von einem „myth of exile" den Ovid geschaffen habe: „He has converted the exile of a Roman aristocrat, to a Graeco-Thracian city during the closing years of Augustus' regime, into an heroic state."

[13] Ehlers (1988), 156.

[14] Vgl. Plin. *nat.* 32.152 (*his adiciemus ab Ovidio posita animalia, quae apud neminem alium reperiuntur, sed fortassis in Ponto nascentia, ubi id volumen supremis suis temporibus inchoavit [...]*.); Statius *silv.* 1.2.252–255; Hier. *chron. ab Abraham* 2033; [Aurelius Victor] *Caes.* 1.24; Hollis (1996), 26, weist darüber hinaus auf ein herculanensisches Graffiti hin, das möglicherweise auf Ovids Verbannung anspielt (*CIL* IV, Suppl. III [4], p. 1124, Nr. 10595): *MORIERIS TOMI.*

Die Verbannungsgedichte legen darüber hinaus eine Authentizität an den Tag, die—unbeschadet der etwaigen Künstlichkeit ihrer Mittel—diejenige aller übrigen Werke Ovids übertrifft. Diese engere Beziehung zur Realität zeigt sich gerade im Vergleich mit der Liebeselegie. Mit der namentlichen Nennung des jeweiligen Adressaten (vgl. *Pont.* 1.1.15–18) machen die *Epistulae ex Ponto* augenfällig, was bereits Bestandteil der Poetik der *Tristia* ist, nämlich die Ausrichtung der Elegien auf real bekannte Briefempfänger. Ist dies richtig, so haben sich gegenüber der früheren liebeselegischen Dichtung nicht nur Produktions- und Kommunikationssituation verändert, sondern auch die Funktion der Gedichte.

Zweifellos lässt sich auch für die ovidische Liebeselegie von einer „Nützlichkeitstopik" sprechen und eine Reihe von Merkmalen der Verbannungsdichtung findet ihre Parallelen in solchen Topoi.[15] Ovid kann in den Exilgedichten literarische Strategien der Liebesdichtung wieder aufgreifen, weil auch hier die Konstellation zwischen einer übermächtigen Figur und einem hilflosen Ich poetisch thematisiert und bewältigt werden muss; zu diesen Strategien zählt auch die *defensio* (s.u.). Ein bemerkenswertes Beispiel für die Aufnahme juristischer Metaphorik aus der Liebeselegie bietet die an Sextus Pompeius adressierte Briefelegie *Pont.* 4.15. Hier überträgt sich der Sprecher selbst als Eigentum an den Adressaten und zieht als Zeugen dieses Rechtsgeschäfts die römischen Leser heran (*Pont.* 4.15.11–14):[16]

*confiteor: testere licet. signate, Quirites!*
*nil opus est legum viribus, ipse loquor.*
*inter opes et me, parvam rem, pone paternas:*
*pars ego sum census quantulacumque tui.*

Das zugrundeliegende juristische Bild ist dasjenige der *mancipatio per aes et libram*,[17] also eines sachenrechtlichen Übereignungsgeschäftes, und zwar in der bei Gaius beschriebenen symbolischen Form *nummo uno*.[18] Ovid will dagegen seinem Retter für noch weniger als das dabei

---

[15] Vgl. Stroh (1971), 250–253; Nagle (1980), bes. 43–63; Holzberg (1997), 181f; Holzberg ((1997) 2006), 56.

[16] Zur juristischen Interpretation dieser *confessio* vgl. Düll (1965), 92f.

[17] Vgl. Hor. *epist.* 2.2.158f: *si proprium est quod quis libra mercatus et aere est,/quaedam, si credis consultis, mancipat usus.*

[18] Gai. 1.119: *est autem mancipatio, ut supra quoque diximus, imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is, qui mancipio accipit,*

übliche symbolische Stückchen Erz (*aes*) gehören: *audiet et caelo posita est quaecumque sub ullo / [...] / teque meae causam servatoremque salutis, / meque tuum libra norit et aere minus (Pont.* 4.15.39–42).[19] Wie Pompeius Landeigentümer auf Sizilien und in Makedonien ist (v. 15), wie ihm ein Haus nächst dem Forum Augustum eignet (v. 16) und wie ihm sein Landgut in Kampanien (v. 17), sein Erbe und seine durch Kauf erworbenen Güter gehören (*quaeque relicta tibi, Sexte, vel empta tenes*, v. 18), so soll er in Ovid auch Eigentum am Pontus haben: *tam tuus en ego sum, cuius te munere tristi / non potes in Ponto dicere habere nihil* (vv. 19f). Die pragmatische Absicht ist deutlich: Pompeius soll sein Gut an einem günstigeren Ort aufbewahren (v. 22): *remque tuam ponas in meliore loco*.

Wie in der Liebeselegie der Liebende sich im Rahmen des *servitium amoris* als Eigentum zur freien Verfügung der *domina* darstellen kann,[20] so bietet sich auch der Sprecher dieses Gedichtes als Verfügungsmasse des Adressaten dar und versucht auf diese Weise, dessen Gewogenheit und Schutz zu erlangen.[21] Hier wie dort ist das spielerische Moment in Ovids Verwendung des rechtlichen Bildes nicht zu verkennen, und doch sind die Gedichte aus der Verbannung „persuasive Poesie"[22] in einem existentiell viel konkreteren Sinne. Ihr Impetus richtet sich nicht mehr so sehr auf die Überredung einer mehr oder minder im innerpoetischen Raum angesiedelten, stark fiktionalisierten Frauenfigur, sondern auf einen realen Adressaten (und den Leser).

In einer nützlichen Klassifizierung bestimmt Tobias Reinhardt eine Gruppe von poetischen Situationen, in denen „a speaker in the narrative attempts to persuade another individual or group of individuals situated in the text to pursue a particular course of action or to adopt a certain view [...]."[23] In einer anderen Gruppe „the narrative is persuasive in the sense that it is apt to create belief in us as readers, either by giving a factual

---

*rem tenens ita dicit: hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra; deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco*. Vgl. Kaser (1971), § 9 III, S. 46f. Dass in *Pont.* 4.15 an Schenkung gedacht ist, lehrt *munus* in v. 19.

[19] Vgl. auch v. 38; zur Eigentumsmetapher in der Exildichtung vgl. *Pont.* 4.5.40f: *pro quibus ut meritis referatur gratia, iurat / se fore mancipii tempus in omne tui.*

[20] S.o. S. 110ff.

[21] In dieser Verwendung der Eigentumsvorstellung trifft sich Ovid mit Horaz' Auffassung der Freundschaft in seiner Vergilode *c.* 1.3, dazu s.o. S. 216f.

[22] Der Ausdruck aus Stroh (1981), 2644; Luck (1977), 4, spricht in einer glücklichen Formulierung von „Plädoyers".

[23] Reinhardt (2006), 201 (Kategorie 1).

feel to the narrative or by giving an impression of real-life speech, speech as performed by ‚real people' (However, characters in the narrative may show themselves susceptible to these features too.)."[24] Nun ist klar, dass diese Bestimmungen im Hinblick auf Ovids Verbannungsdichtung der Anpassung bedürfen. Einerseits wird durch die Tatsache der Veröffentlichung deutlich, dass nicht nur der (genannte oder ungenannte) individuelle Empfänger Adressat des Briefes ist, sondern jeder Leser. Das wird bereits durch ein Zitat aus dem ersten Gedicht der *Tristien* deutlich: *protinus admonitus repetet mea crimina lector, / et peragar populi publicus ore reus* (*trist.* 1.1.23f). Andererseits handelt es sich hier um Briefdichtungen, in welchen die angesprochene Person zwar außerhalb der Dichtung real existiert, aber zugleich als innerpoetische Figur stilisiert ist.

Neben Thematik, Kommunikationsstruktur und Funktion unterscheiden sich die prozessualen Situationen noch in einem weiteren Punkt von ihren Entsprechungen innerhalb der ovidischen Liebeselegie. In den *Amores* stehen meist Situationen des Privatprozesses wie der Eigentumsstreit oder die *actio furti* Modell für die poetische Gestaltung, die zudem überwiegend scherzhaften Charakter trägt. In der Verbannungsdichtung besteht kein Zweifel, dass die Situation des öffentlichen Prozesses zugrunde liegt; eine komische Funktion ist dabei nur selten zu erkennen. Immer wieder führt Ovid Taten an, die er ausdrücklich nicht begangen habe. Die ausführlichste Schilderung finden wir in dem Brief an Cotys (*Pont.* 2.9.67ff). In keiner Weise habe er gegen das Gesetz verstoßen. So habe er weder eine Bluttat begangen (v. 67)[25] noch Giftmischerei betrieben (v. 68) noch Betrug oder Fälschungen unternommen (vv. 69f). Und doch müsse er ein schlimmeres Vergehen (*noxa*) eingestehen (vv. 71f *nec quicquam, quod lege vetor committere, feci: / et tamen his gravior noxa fatenda mihi.*). Wenn er im zweiten Buch der *Tristia* als Gründe für seine Verbannung *carmen et error* anführt (*trist.* 2.207) und als *carmen* die *Ars Amatoria* benennt (vgl. *Pont.* 2.9.73), so ist es müßig, der alten Vexierfrage nachzugehen, worin der *error* bestand,[26] über den er sich so

---

[24] Reinhardt (2006), 201 (Kategorie 3); metaliterarische Verweise auf solche Versuche der Überredung (ibid., Kategorie 2) sind damit ebenso kompatibel wie mit Kategorie 1.

[25] Insbesondere nicht gegenüber dem *princeps*, vgl. *trist.* 1.5.41f; 2.51f; 3.5.43–46; 5.2.33.

[26] Sammlung von Curiosa bei Thibault (1964), 125ff; Verdière (1992). Der Reigen dreht sich weiter, vgl. Luisi (2001), bes. 79–117, und Luisi / Berrino (2002), die Ovid involviert sehen „in un movimento politico di opposizione, riconosciuto come corrente filoantoniana nella quale militarono le due Giulie, Germanico e altri potenti amici che si distinsero per la chiarezza degli ideali professati." (Luisi / Berrino (2002), 5). Vermutungen auch bei Liebs (2007), bes. 79–85 (mit weiterer Literatur).

beharrlich ausschweigt (*trist.* 2.208 *alterius facti culpa silenda mihi*) und den er mit der Andeutung, etwas gesehen zu haben, lediglich umkreist (*trist.* 2.103f *cur aliquid vidi? cur noxia lumina feci?/cur imprudenti cognita culpa mihi?* Vgl. 3.5.49f). Immerhin gehört es zu der stetig wiederholten Argumentation Ovids, sein Vergehen habe des Vorsatzes ermangelt. Damit folgt er einer Argumentationsstrategie der Gerichtsrhetorik, die wir in scherzhafter Form bereits bei Tibull kennen gelernt und dort in der Terminologie der *Rhetorica ad Herennium* als *concessio per purgationem* bezeichnet haben.[27] Danach soll das Eingestandene durch Berufung auf *necessitudo, fortuna* oder *inprudentia* entschuldigt werden (*Rhet. Her.* 2.16.23). Ovid rückt gleich zwei dieser Gesichtspunkte in den Vordergrund. Einmal verweist er auf *fortuna* und *casus* im Sinne eines von ihm nicht zu vertretenden unglücklichen Zufalls, stellt jedoch die Validität dieses Arguments im Hinblick auf Augustus sofort wieder in Frage (*trist.* 2.107f *scilicet in superis etiam fortuna luenda est, / nec veniam laeso numine casus habet.*). Zum anderen, und dies ist ein Leitmotiv der Verbannungsgedichte, beruft er sich, wie oben gesehen, auf *imprudentia* (*trist.* 2.104 *imprudens*, vgl. *trist.* 2.105 *inscius*). Mithin habe es sich um *error* gehandelt, der es allenfalls rechtfertige, von *culpa* zu sprechen,[28] nicht aber von *scelus* (*trist.* 4.1.23f): *scit quoque, cum perii, quis me deceperit error / et culpam in facto, non scelus, esse meo.*[29] Das kann doch wohl nichts anderes heißen, als dass es sich in der Tat um ein rechtswidriges Verhalten (*culpa*) gehandelt habe, dieses Verhalten jedoch Unkenntnis bzw. Irrtum (*error*) geschuldet gewesen sei. Es dürfe daher nicht als *scelus* bezeichnet werden.[30] Den dazu fehlenden Vorsatz (*dolus*, in *trist.* 1.2.100 als *mens scelerata* bezeichnet) hat Ovid wohl im Sinn, wenn er

---

[27] S.o. S. 165 zu Tib. 1.6.29f (dort auch zum Verhältnis zu Prop. 2.30B); S. 278 zu Verg. *Aen.* 4.345f.

[28] Vgl. Pokrowskij (1909), 375–381; Focardi (1975), 107ff; Bretzigheimer (1991). Zu *culpa* vgl. Paul. *D.* 9.2.31 *culpam autem esse, quod cum a diligente provideri poterit, non esset provisum*; vgl. Berger (1953), s.v.: „Although in delictual matters *culpa* appears in a somewhat different light from that in the contractual sphere, the conception that *culpa* is something intermediate between *dolus* (*dolus malus* = evil intention, fraud) and *casus* (accident) is common to both domains." Neben *error* findet sich auch der (untechnische) Verweis auf *simplicitas* (*trist.* 1.5.42) oder *stultitia* (*trist.* 3.6.35).

[29] Vgl. *trist.* 1.3.37f; 3.11.33f; 4.10.89f; *Pont.* 1.6.25f. Von *decepta culpa* spricht Ovid in *Pont.* 4.6.15: *coeperat Augustus deceptae ignoscere culpae*. In *Pont.* 2.3.91f (*haec igitur referens et quod mea crimina primi / erroris venia posse latere vides, [...]*) zudem die Erstmaligkeit des *error*.

[30] Die gleiche Argumentation findet sich (bezeichnenderweise?) in der Actaeonerzählung der *Metamorphosen* (3.141f): *at bene si quaeras, fortunae crimen in illo, / non scelus invenies; quod enim scelus error habebat?*

von einem Vergehen *citra scelus* spricht: *vel quia peccavi citra scelus, utque pudore / non caret, invidia sic mea culpa caret* (*trist.* 5.10.23f). Schließlich habe er auch nicht in Bereicherungsabsicht gehandelt (*trist.* 3.6.33f *sed illo / praemia peccato nulla petita mihi.*).

Die ausführlichste Auseinandersetzung mit dem Vorwurf, die *Ars Amatoria* stelle in irgendeiner Weise ein *crimen* dar, lesen wir in dem langen Verteidigungsschreiben an Augustus im zweiten Buch der *Tristia* (vv. 211ff).[31] Der bereits in die Verbannung Geschickte schlüpft in die Rolle eines Angeklagten und setzt sich mit den gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen erneut auseinander. In der Figurenkonstellation der prozessualen Situation sind damit die Positionen von Richter (vgl. *trist.* 5.11.22; *Pont.* 1.2.101f; 3.3.76) und Angeklagtem (vgl. *Pont.* 3.3.71–76) bereits besetzt. Die Person eines Anklägers wird nicht ausgestaltet, tritt aber immer wieder in Gestalt des geschmähten Feindes in Erscheinung: *si quis es, insultes qui casibus, inprobe, nostris, / meque reum dempto fine cruentus agas, …* (*trist.* 3.11.1f; vgl. 3.11.21). Mag eine Tirade wie die etwas überdimensionierte *Ibis* auch literarischen Vorbildern folgen, so wird man angesichts von ähnlichen Gedichten in der *Tristia*-Sammlung (3.11; 4.9; 5.8) diesen Adressaten kaum als reine Fiktion abtun dürfen. Dessen Identität lässt sich freilich kaum bestimmen, und ob sich dahinter der Jurist Ateius Capito verbirgt, erscheint doch mehr als fraglich.[32]

### 2. Difficilis causae mite patrocinium: *Das Werben um eine Verteidigung*

Ovid gestaltet die prozessuale Situation seiner Verbannungsdichtung weiter aus, indem er auch verschiedene Briefadressaten als seine Verteidiger zu gewinnen sucht. Dabei liegt es auf der Hand, dass diese durch die Person des Adressaten motivierten Bitten erst geäußert werden, wenn dieser in den *Epistulae ex Ponto* durch namentliche Nennung (vgl. *Pont.* 1.1.15–18) individualisiert ist. In der programmatischen Einleitungselegie der *Tristia* fürchtet Ovid, als öffentlicher Angeklagter dazustehen; sein *libellus* soll ihn daher keinesfalls verteidigen, um den Fall nicht durch dieses *patrocinium* noch mehr Aufsehen erregen zu lassen (*trist.* 1.1.23–26, s.o.): *protinus admonitus repetet mea crimina lector, / et peragar populi publicus ore reus. / tu cave defendas,*

[31] Zu *trist.* 2 als Verteidigungsplädoyer vgl. Ehlers (1988), 146–150.

[32] Vgl. Verdière (1971); Janssens (1981); Verdière (1992), 131; vgl. Liebs (2007), 83f.

*quamvis mordebere dictis; / causa patrocinio non bona maior erit.*[33] Dagegen bittet Ovid in dem Brief *Pont.* 1.2 den Redner Paulus Fabius Maximus um die Übernahme einer ebensolchen Verteidigung (*patrocinium*):[34] *suscipe, Romanae facundia, Maxime, linguae / difficilis causae mite patrocinium. / est mala, confiteor, sed te bona fiet agente: / lenia pro misera fac modo verba fuga* (*Pont.* 1.2.67–70). Nach dem Tod des Fabius Maximus (*Pont.* 4.6.9–12) scheut er sich zwar, die Aufgabe einem anderen anzuvertrauen (vv. 13f *iam timeo nostram cuiquam mandare salutem; / ipsum morte tua concidit auxilium.*), aber das Lob der Beredsamkeit des Brutus lässt keinen Zweifel daran, wer seine Sache nun vertreten soll (*Pont.* 4.6.27–36):[35]

*lenem te miseris genuit natura nec ulli*
*mitius ingenium quam tibi, Brute, dedit,*
*ut, qui quid valeas ignoret Marte forensi,*
*posse tuo peragi vix putet ore reos.*
*scilicet eiusdem est, quamvis pugnare videntur,*
*supplicibus facilem, sontibus esse trucem.*
*cum tibi suscepta est legis vindicta severae,*
*verba velut tinctum singula virus habent.*
*hostibus eveniat quam sis violentus in armis*
*sentire et linguae tela subire tuae.*

Diese Schreiben sind allerdings nicht allein eine Aufforderung zu einer anwaltlichen Vertretung in Rom, sondern bieten Ovid eine geeignete Form, die Verteidigungsstrategie in Form einer Anweisung erneut zu formulieren. M. Valerius Messalla Messalinus, an den wohl bereits *trist.* 4.4

---

[33] Zu *reum peragere* s.o. S. 145 zu Prop. 4.7.95f.

[34] Zu *patrocinium*, das nur hier und *trist.* 1.1.26 in der lateinischen Dichtung belegt ist, vgl. Gaertner (2007), 165[62].

[35] Eine ganz ähnliche indirekte Aufforderung zu anwaltlicher Unterstützung stellt die an Cotta Maximus adressierte Elegie *Pont.* 3.5 dar. Nach dem Lob der Beredsamkeit des Cotta (vv. 7f *legimus, o iuvenis patrii non degener oris, / dicta tibi pleno verba diserta foro.*) und dem Makarismos seiner Mandanten (vv. 15f *felices, quibus haec ipso cognoscere in actu / et tam facundo contigit ore frui!*) stellt sich Ovid vor, die Reden des Cotta vor dem Centumviralgericht als gewogener Richter zu hören (vv. 21–26: *at nisi peccassem, nisi me mea Musa fugasset, / quod legi tua vox exhibuisset opus, / utque fui solitus, sedissem forsitan unus / de centum iudex in tua verba viris, / maior et inplesset praecordia nostra voluptas, / cum traherer dictis adnueremque tuis.*). Das Schlussdistichon des Gedichtes spricht nicht explizit von einer Verteidigung, macht aber hinreichend deutlich, dass auch Ovid von dieser Eloquenz nicht nur durch Lektüre (vv. 29–32) profitieren möchte: *unde ego si fato nitor prohibente reverti, / spem sine profectu, Maxime, tolle mihi* (vv. 57f).

adressiert war,[36] wird in *Pont.* 2.2 aufgefordert, als Anwalt für Ovid tätig zu werden (vv. 43f *mandatique mei legatus suscipe causam, / nulla meo quamvis nomine causa bona est.*), denn die Eloquenz des Vaters habe wie ein Vermögensgegenstand seinen rechtmäßigen Erben in der Familie gefunden (vv. 51f *vivit enim in vobis facundi lingua parentis / et res heredem repperit illa suum.*).[37] Wenn nun Messalinus Ovid nicht verteidigen soll, weil der Fall eines Geständigen nicht vertreten werden dürfe (vv. 53f *hanc ego non ut me defendere temptet adoro: / non est confessi causa tuenda rei.*), dann ist damit lediglich gesagt, dass die *constitutio coniecturalis* bereits durch Ovids Geständnis entschieden wurde.[38] Dies entspricht exakt der oben dargelegten Argumentation entlang der *concessio per purgationem*. Messalinus solle lediglich zusehen, ob sich das Geschehene durch Rückführung auf Unkenntnis respektive Irrtum entschuldigen lasse (*excusare*): *num tamen excuses erroris origine factum / an nihil expediat tale movere vide* (vv. 55f).

Funktional betrachtet verfolgt auch der wiederum an Fabius Maximus adressierte Brief *Pont.* 3.3 eine Doppelstrategie. Zum einen dient er dem Werben um anwaltliche Unterstützung (vgl. vv. 107f *at tua supplicibus domus est adsueta iuvandis, / in quorum numero me, precor, esse velis.*); schon Horaz rühmt ja in der auch thematisch verwandten Ode 4.1 die vornehme Zurückhaltung und das Eintreten des Fabius Maximus für seine Mandanten (Hor. *c.* 4.1.13f *namque et nobilis et decens / et pro sollicitis non tacitus reis.*).[39] Zum anderen unternimmt der Brief abermals eine Darlegung der Vorwürfe gegen Ovid und deren kritische Prüfung unter juristischen Gesichtspunkten. Zweifellos liegt der besondere Reiz des Gedichtes sowohl in der an den *Lethaeus Amor* der *Remedia Amoris* gemahnenden Theophanie (*rem.* 549ff)[40] als auch in seiner Gestaltung als

---

[36] Dies legt die Parallele von *trist.* 4.4.5f (*cuius in ingenio est patriae facundia linguae, / qua prior in Latio non fuit ulla foro*) und *Pont.* 2.2.51f (s.o.) nahe; vgl. Luck (1977), 249. Der intensive Gebrauch der Rechtssprache in *trist.* 4.4 (vgl. *Pont.* 1.7 und 2.2) dient also sogar als Stütze für die Adressatenzuweisung.

[37] Zu Messalinus' Bruder Cotta Maximus vgl. *Pont.* 3.5; 4.16.41f; zu Stammbaum und Vita vgl. Froesch (1968), 90–93; Della Corte (1974), 2.87–89 (ad *Pont.* 2.3).

[38] Ein Schwanken zwischen Geständnis und Leugnung gibt *Pont.* 2.3.87f an (*inter confessum dubie dubieque negantem / haerebam, pavidas dante timore notas.*).

[39] Vgl. Kenney (1965), 47f.

[40] Dazu vgl. Kenney (1965), 46; Claassen (1991) will in der Traumdarstellung komische Elemente erkennen: „La séquence du rêve (vv. 5–92) renferme beaucoup d'éléments

prozessuale Situation. Wie Hektor im zweiten Buch der *Aeneis* (268ff),[41] so erscheint hier Amor in erbärmlicher Gestalt (*Pont.* 3.3.13–20). Da nicht mehr durch das *servitium amoris* gebunden, spricht Ovid ihn mit voller Redefreiheit an (v. 22 *libera lingua*). Seine Rede erscheint dabei zunächst als *accusatio*, wirft sie Amor doch vor, seinen Lehrer betrogen zu haben und so zum Grund für dessen Verbannung geworden zu sein: ‚*o, puer, exilii decepto causa magistro*, [...]' (v. 23). Schließlich habe Amor ihm zuerst seine elegischen Jugendgedichte eingegeben (vv. 29f) und dagegen nicht zugelassen, dass er ein heroisches Epos komponiere (vv. 31f; hier klingt das Bild des Versfußdiebstahls wieder an, vgl. *am.* 1.1.3f).[42] Das Bisschen an poetischem Talent, das er besessen, habe Amor ihm durch seine Waffen zuschanden gemacht (vv. 33–36). Und das sei noch nicht alles gewesen (*nec satis hoc fuerat*, v. 37). Nachdem er Amor erst durch seine *Liebeskunst* ausgebildet habe (vv. 37f; vgl. *Pont.* 1.4.41f), sei ihm als Lohn dafür die Verbannung widerfahren: *pro quibus exilium misero est mihi reddita merces* (v. 39). So undankbar sei kein anderer Schüler mit seinem poetischen Lehrer verfahren (vv. 41–43); auch Numa habe, wie man überliefert, dem Pythagoras keinen Schaden zugefügt (*nocuisse*, v. 44): *disciplo perii solus ab ipse meo* (v. 46). Vorwürfe gegen Amor sind ein Motiv der Liebeselegie, das wir bereits in Tibulls Elegie 1.6 kennen gelernt haben. Durch die Situation der Verbannung erhält diese Anklage neue Dringlichkeit.

Mit Vers 49 wechselt jedoch die Strategie, und Amor wird nun nicht mehr als Angeklagter betrachtet, sondern vielmehr als Zeuge, der bei Augustus eine mildere Bestrafung erwirken soll (v. 64 *meque loco plecti commodiore velit*), indem er seiner Überzeugung gemäß schwöre (*liquido iuratus*, vgl. *Pont.* 4.6.21) und durch seine Aussagen die Vorwürfe gegen Ovid entkräfte (vv. 49–56):[43]

*scis tamen, et liquido iuratus dicere possis,*
*non me legitimos sollicitasse toros.*
*scripsimus haec illis, quarum nec vitta pudicos*
*contingit crines nec stola longa pedes.*

---

comiques et certains aspects qui apparaissent comme une critique du régime d'Auguste. Parodie d'épiphanie, allusions subtiles ou évocations des œuvres antérieurs du poète, discussion de ses propres travaux, tout concourt à son attitude coupable de *nequitia*."

[41] Vgl. Staffhorst (1965), 115.

[42] Vgl. dagegen *trist.* 2.315–318: *nil nisi peccatum manifestaque culpa fatenda est: / paenitet ingenii iudiciique mei. / cur non Argolicis potius quae concidit armis / vexata est iterum carmine Troia meo? ...*

[43] Für *sollicitare* vgl. o. S. 316 zu *met.* 7.721f.

*dic, precor, ecquando didicisti fallere nuptas,*
*et facere incertum per mea iussa genus?*
*an sit ab his omnis rigide summota libellis,*
*quam lex furtivos arcet habere viros?*

In der Tat beschwört Amor die aus *Ars Amatoria* (1.31–34, vgl. 2.599f) und Verbannungsdichtung (*trist.* 2.249f) sattsam bekannte Absicherungsklausel: ‚*[...] nil nisi concessum nos te didicisse magistro, / Artibus et nullum crimen inesse tuis*‘ (*Pont.* 3.3.69f).[44] Während Amor Ovid daher hinsichtlich der *Ars Amatoria* eine veritable Verteidigung liefert, ist dies für den zweiten Vorwurf nicht möglich (vv. 71f): ‚*utque hoc, sic utinam defendere cetera possem! / scis aliud, quod te laeserit, esse, magis.*‘ Hier sei ein Abstreiten von Schuldhaftigkeit nicht möglich (*nec potes a culpa dicere abesse tua*, v. 74), und selbst wenn Ovid das Vergehen unter dem Anschein eines Irrtums (*erroris sub imagine*) zu verdunkeln suche, sei der Zorn des Richters nicht über Gebühr ausgefallen: *non gravior merito iudicis ira fuit* (v. 76; vgl. 1.2.101f).

### 3. *Ästhetische Prozesse und die Verteidigung der Ästhetik*

Die lebendige Darstellung der Traumerscheinung Amors sowie die dramatische Auseinandersetzung mit den Vorwürfen im Rahmen einer prozessualen Situation scheinen Ovids ostentative Klage über den Niedergang der Qualität seiner Gedichte geradezu zu widerlegen. Im Epilog des ersten Tristienbuches weist Ovid auf die widrigen Umstände der poetischen Produktion auf der Seefahrt hin: *littera quaecumque est toto tibi lecta libello, / est mihi sollicitae tempore facta viae* (*trist.* 1.11.1f).[45] Deshalb solle der Leser ihm die seinen Erwartungen objektiv nicht entsprechenden Gedichten verzeihen: *quo magis his debes ignoscere, candide lector, / si spe sunt, ut sunt, inferiora tua* (vv. 35f). Auch die Eröffnungselegie

---

[44] Die Verse *Pont.* 3.3.57f konstatieren die Wirkungslosigkeit dieser Beteuerung: *quid tamen hoc prodest, vetiti si lege severa / credor adulterii composuisse notas?* Vgl. auch Ov. *met.* 9.454; 10.153f; 10.300ff; dazu s.o. S. 328f.

[45] Dass *littera* hier ‚Brief‘ bedeutet und nicht ‚Buchstabe‘ und somit auf die poetische Qualität, nicht auf die graphische Form geht, zeigt, pace Luck (1977) ad loc., v. 9f: *ipse ego nunc miror tantis animique marisque / fluctibus ingenium non cecidisse meum*. Vgl. Nagle (1980), 114–117; Block (1982), 24, bemerkt zu Recht einen Widerhall des rhetorischen Lehrsatzes der Übereinstimmung von Werk und Produktions- bzw. Rezeptionssituation: vgl. Cic. *de or.* 3.210f (*non omni causae nec auditori neque personae neque tempori congruere orationis unum genus*); vgl. *Or.* 71. Vgl. auch Chwalek (1996), 172 mit Anm. 468.

des fünften Buches der *Tristia* setzt sich mit den Erwartungen der Rezipienten (*trist.* 5.1.1 *nostri studiose*) auseinander. Dabei wird der Gedanke eingeführt, Ovid solle seine poetische Produktion aussetzen (vv. 49–52): *‚at poteras' inquis ‚melius mala ferre silendo, / et tacitus casus dissimulare tuos.' exigis ut nulli gemitus tormenta sequantur, / acceptoque gravi vulnere flere vetas?* Ovid entwickelt daraufhin eine eigene Poetik, die mit dem horazischen *prodesse aut delectare* völlig zu brechen scheint. Das τερπνόν als Dichtungsmaxime ist angesichts der offensichtlichen Kongruenz von Gegenstand und ästhetischer Form (vv. 47f) von vornherein aufgegeben, und das ὠφέλιμον bleibt nur insoweit bestehen, als es der Dichter selbst ist, der nun den Nutzen aus der Dichtung ziehen soll: *da veniam potius, vel totos tolle libellos, / si, mihi quod prodest, hoc tibi, lector, obest. / sed neque obesse potest ulli, nec scripta fuerunt / nostra nisi auctori perniciosa suo* (vv. 65–68).

Wenn hier die Schädlichkeit der Gedichte abgestritten wird, dann erfährt der gedachte Einwand des Lesers sogleich eine Präzisierung: Schweigen solle der Dichter, weil seine Gedichte schlecht seien (v. 69): *‚at mala sunt.'* In überraschender Wendung gesteht Ovid die Berechtigung auch dieses ästhetischen Urteils (*fateor*, v. 69).

So stellt sich zunächst die Frage, worin nun eigentlich das Schlechte der Verbannungsgedichte liegen soll. Nach Aussage der Einleitungsverse von *trist.* 5.1 fehlt ihnen das *dulce*, und dies dürfen wir wohl mit dem oben erwähnten τερπνόν gleichsetzen: *hic quoque talis erit, qualis fortuna poetae: / invenies toto carmine dulce nihil* (vv. 3f).[46] Dass dies freilich nicht allein auf den Gegenstand, sondern auch auf die Form zu beziehen ist, lehrt die Metapher des *deducere*,[47] auf die Ovid in seiner Weigerung ‚auszubessern' hinweist: *ipse nec emendo, sed ut hic deducta legantur, / non sunt illa suo barbariora loco* (vv. 71f). Nun wird man diesen rhetorischen Verweis auf formale Mängel gewiss nicht zum Anlass nehmen dürfen, Ovid sprachliche oder metrische Nachlässigkeiten nachweisen zu wollen.[48] Wichtiger erscheint der Hinweis Ovids, man dürfe ihn nicht mit

---

[46] Vgl. *trist.* 3.1.9f (*inspice quid portem: nihil hic nisi triste videbis, / carmine temporibus conveniente suis.*) und Luck (1977) ad loc.

[47] Dazu vgl. Eisenhut (1961), bes. 91f.

[48] Darauf verweist zu Recht Gaertner (2007), bes. 166–171, der stilistische Unterschiede der Exildichtung gegenüber den früheren Gedichten überzeugend auf Briefkonventionen zurückführt; vgl. bereits Froesch (1968), 158f, zur Annäherung an den *sermo cotidianus*; von einem generellen Abfall in der Qualität der poetischen Form, die auf die Exilsituation zurückzuführen wäre, kann schon angesichts stilistischer Unterschiede innerhalb der Dichtungen nicht die Rede sein.

den römischen Dichtern vergleichen: *nec me Roma suis debet conferre poetis: / inter Sauromatas ingeniosus eram* (vv. 73f). Das *ingenium*, Witz und Esprit, ist es also, das Ovid gegenüber seinen früheren Gedichten abgehe, und darum dreht sich in der Tat die gesamte Elegie.[49] Seine Verbannungsdichtung und die Vielzahl leidvoller Schilderungen gehe nämlich nicht auf *ingenium* und *ars* zurück, sondern sei eigenem Erleben geschuldet:

> *si tamen ex vobis aliquis, tam multa requiret*
> *unde dolenda canam: multa dolenda tuli.*
> *non haec ingenio, non haec componimus arte:*
> *materia est propriis ingeniosa malis.*[50] (vv. 25–28)

In der Haltung gegenüber dem Leser ist an den beiden betrachteten Elegien vor allem bemerkenswert, wie Ovid die Vorwürfe des fiktiven Lesers eingesteht (*fateor*, *trist.* 5.1.69) und ihn um Verzeihung bittet (*ignoscere*, *trist.* 1.11.35). Beide Reaktionen verweisen auf eine Situation, die in Ovids Verbannungsdichtung ubiquitär ist, aber nirgends so detailliert ausgestaltet erscheint wie in dem bezeichnenderweise an den Gerichtsredner Brutus (s.o. zu *Pont.* 4.6) adressierten Brief *Pont.* 3.9. Gegenüber dem *fictus interlocutor* der Tristienelegien wird dort die Kritik eines realen, obgleich nicht näher bezeichneten Lesers zum Anlass genommen für eine Auseinandersetzung mit dem Vorwurf der Monotonie in der Verbannungsdichtung: *quod sit in his eadem sententia, Brute, libellis, / carmina nescio quem carpere nostra refers, / nil nisi me terra fruar ut propiore rogare / et quam sim denso cinctus ab hoste loqui* (*Pont.* 3.9.1–4).[51] Die Begründung für diese Monotonie erfolgt erst im zweiten Abschnitt des Gedichtes (vv. 33–54).[52] Ovid weist erneut auf die Kongruenz von

---

[49] Vgl. *Pont.* 4.2.15 (*nec tamen ingenium nobis respondet, ut ante.*). Eine ganz andere Haltung und das poetologische Selbstverständnis der *Metamorphosen*-Sphragis spricht sich aus in *trist.* 3.7.45–48 *en ego, cum caream patria vobisque domoque, / raptaque sint, adimi quae potuere mihi, / ingenio tamen ipse meo comitorque fruorque: / Caesar in hoc potuit iuris habere nihil.* Dazu vgl. Luck (1977), 6; vgl. auch Helzle (1988b), 77 mit Anm. 26.

[50] Vgl. Nagle (1980), 109f; vgl. auch Block (1982), 24: „For the love poet, inspiration was objectified in the lover; in exile, the poet wants to argue that his mood has become the poetry without *ingenium*, without the distance upon which his successful persona had depended."

[51] Wie zur demonstrativen Bestätigung dieses Vorwurfs wird derselbe Wunsch gleich dreimal ausgesprochen (*Pont.* 3.9.3f; 27f; 37f).

[52] Die Struktur des Gedichtes lässt sich wie folgt wiedergeben:

| | |
|---|---|
| 1–4 | Vorwurf |
| 5–12 | Eingeständnis des Vorwurfs; Berechtigung des Vorwurfs bereits selbst erkannt |

Entstehungsbedingungen und Werkcharakter hin (v. 35 *laeta fere laetus cecini, cano tristia tristis*) und argumentiert in erster Linie mit der Vielzahl von Adressaten, an welche die Einzelgedichte gerichtet seien, ehe sie ohne bestimmte Reihenfolge zu einer Sammlung gebündelt wurden: *nec liber ut fieret, sed uti sua cuique daretur / littera, propositum curaque nostra fuit. / postmodo conlectas utcumque sine ordine iunxi: / hoc opus electum ne mihi forte putes* (vv. 51–54).[53] Nun wird man solche Ausführungen angesichts der wohlausgewogenen Struktur der ersten drei Bücher *ex Ponto* und gerade aufgrund der Adressierung von *Pont.* 1.1 und 3.9 an Brutus mit Augenmaß beurteilen.[54]

Wichtiger an diesem Epilog der Sammlung erscheint die Art und Weise, in der Ovid die Vorwürfe des Lesers und seine Reaktion darauf darstellt. Von Anfang bezeichnet er die inkriminierte Monotonie seiner Gedichte als *vitium*, das jedoch nur eines unter vielen sei (v. 5 *o quam de multis vitium reprehenditur unum!*),[55] und rückt sie damit in Parallele zu dem *vitium regionis amarae* (vv. 37f). Seine Muse begehe daher Verfehlungen (*peccat* v. 6, vgl. v. 13), aber er erkennt selbst die *delicta* seiner Bücher (vgl. *delinquere* v. 13), während andere ihres Geistes Kind mehr als es recht ist (*plus iusto*) für gut befänden. Von diesem *error* lasse er aber sein Urteil (*iudicium*) nicht hinters Licht führen, und so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, weshalb Ovid wider besseres Wissen das Fortbestehen eines *crimen* in seiner Dichtung zulasse (vv. 11–14):

---

13–32 Weshalb ich die *delicta* nicht getilgt habe

- 33–54 Das Repetitive ist *excusabile*:
- 33–38 Die persönliche Situation bestimmt den Charakter der Dichtung
- 39–40 Obwohl ich immer das Gleiche sage, erhört mich niemand
- 41–46 Die Gedichte sind nicht an dieselben Adressaten gerichtet; nicht der Dichterruhm (der sich durch Variation ergeben würde), sondern das persönliche Wohlergehen steht im Vordergrund
- 47–50 Fiktionale Dichtung erlaubt Variation; das Repetitive ist Zeuge für die Wahrheit des Gesagten
- 51–54 Die Gedichte sind nicht als Buch konzipiert, sondern sollen als Einzelbriefe verstanden werden; die spätere Zusammenstellung folgt keiner Ordnung
- 55–56 Bitte um Nachsicht

[53] Zu *opus* im Sinne von ‚Genre' vgl. Ov. *am.*3.1.6; *ars* 3.346; vgl. Cunningham (1957), 257. Zum Wesen der Elegie als Klage vgl. das *Epitaphium Tibulli* Ov. *am.* 3.9.3f (*flebilis indignos, Elegia, solve capillos: / a, nimis ex vero nunc tibi nomen erit.*); vgl. Luck (1977), 1f; Stroh (1981), 2642f.

[54] Zu *Pont.* 1–3 als Gedichtsammlung vgl. Froesch (1968); Gaertner (2005), 2–5.

[55] Zu *vitium* in juristischem Sinn zur Bezeichnung von Sachmängeln vgl. die bei Gellius 4.2 überlieferte Juristenkontroverse über die Begriffe von *morbus* und *vitium* im ädilischen Edikt zum Sklavenkauf (dazu vgl. auch oben S. 18).

*iudicium tamen hic nostrum non decipit error,*
*nec, quicquid genui, protinus illud amo.*
*cur igitur, si me videam delinquere, peccem,*
*et patiar scripto crimen inesse, rogas?*

Die angeführten Ausdrücke zeigen in aller Deutlichkeit, dass die Auseinandersetzung mit dem primär ästhetischen Vorwurf aus dem Blickwinkel rechtlicher Verfehlungen betrachtet wird. Darin folgt er möglicherweise der horazischen *Ars Poetica*, die ebenfalls in Bezug auf dichtungsästhetische Fragen von *error* (Hor. *ars* 308), *delictum*,[56] *crimen* (v. 262) und *peccatum* spricht (v. 266, vgl. v. 354 *peccat*).[57] Der gemeinsame Ausgangspunkt dieser Metaphern liegt gewiss in den auch von Ovid immer wieder gebrauchten Vorstellungen eines ästhetischen ‚Urteils' (*iudicium*, vgl. *trist*. 2.77–80; *Pont*. 2.4.13f) und des Kritikers als ‚Richter' (*iudex*, vgl. *trist*. 3.7.23f),[58] dem Fehler sogleich als Vergehen erscheinen müssen.

Die Besonderheit der von uns betrachteten Briefelegie *Pont*. 3.9 liegt darin, dass diese juristischen Metaphern, die ansonsten mehr oder minder für sich stehen, in das poetische Gesamtkonzept einer prozessualen Situation eingebettet sind.[59] Dies gilt auch im Vergleich mit einer Passage aus dem Brief *Pont*. 1.5 an Cotta Maximus. Ovid beschreibt dort, wie er sehr vieles in seiner Dichtung wahrnimmt, das nach seinem Urteil als ästhetischer Richter zu tilgen wäre (*Pont*. 1.5.16 *me quoque, qui feci, iudice digna lini*), das er aber dennoch nicht verbessert, weil die Mühe

---

[56] Hor. *ars* 442 (*defendere delictum*); *ars* 347 (*sunt delicta tamen quibus ignovisse velimus*); bemerkenswerterweise spricht Horaz in diesem Zusammenhang auch von *cavere* (*ars* 351–353: *non ego paucis / offendar maculis, quas aut incuria fudit / aut humana parum cavit natura.*); zu *cavere* s.o. S. 48.

[57] Vgl. Block (1982), 23[15]; dagegen ist es wohl kein Zufall, dass Ovid anders als Horaz den Begriff *culpa* (Hor. *ars* 267) vermeidet. Eine Beziehung zur *Ars Poetica* wird ferner durch den Verweis auf Aristarch wahrscheinlich (vgl. Ov. *Pont*. 3.9.23–26 mit Hor. *ars* 438–456), dazu vgl. Helzle (1988a), bes. 131: „Ovids Versuch, seine Fehler zu entschuldigen, bedeutet also, dass er nach horazischer Vorstellung ein schlechter Dichter geworden ist."

[58] S.o. S. 103 Fn. 112. Vgl. Hor. *ars* 244, 263, 364, 387; *s*. 1.10.38; 2.1.84. In Bezug auf die poetische Stoffwahl spricht Ovid *trist*. 2.315–318 von *iudicium*. Nicht ungefähr lässt Ovid auch in den *Metamorphosen* Byblis ihren eigenen Brief in Ausdrücken des Rechts (*damnare, culpare*) zensieren: *incipit et dubitat; scribit damnatque tabellas; / et notat et delet; mutat culpatque probatque* (*met*. 9.523f); zur Bybliserzählung vgl. bes. S. 331f.

[59] Ovid scheint hier geradezu die scharfe Abgrenzung von Rechtsgelehrten und Gerichtsrednern einerseits und Dichtern andererseits in der *Ars Poetica* zu unterlaufen, vgl. Hor. *ars* 369–373: *consultus iuris et actor / causarum mediocris abest virtute diserti / Messalae nec scit quantum Cascellius Aulus, / sed tamen in pretio est: mediocribus esse poetis / non homines, non di, non concessere columnae.*

zu groß sei. Solle er etwa jedes einzelne Wort einer gerichtlichen Prüfung unterziehen (*Pont.* 1.5.19f *scilicet incipiam lima mordacius uti, / et sub iudicium singula verba vocem?*)? Dies ist auch Ovids Antwort auf die oben zitierte Frage aus *Pont.* 3.9, weshalb er die ihm zur Last gelegten und eingestandenen Vergehen dennoch nicht beseitige: *saepe aliquod verbum cupiens mutare reliqui, / iudicium vires destituuntque meum. / saepe piget (quid enim dubitem tibi vera fateri?) / corrigere et longi ferre laboris onus* (*Pont.* 3.9.17–20, vgl. 3.4.79). All diese Ausführungen dienen in dieser Briefelegie dem übergeordneten Zweck, einer ästhetischen Verurteilung der Verbannungsdichtung durch den Leser zu entgehen. Hinsichtlich der gerichtsrhetorischen Strategie arbeitet Ovid hier einmal mehr mit dem Mittel der *concessio per purgationem* (von Quintilian als *excusatio* bezeichnet).[60] Indem er gesteht und gleichzeitig um Verzeihung bittet (*confesso ignoscite, docti: / vilior est operis fama salute mea* vv. 45f),[61] gibt er die *constitutiones coniecturalis* und *legitima* verloren und konzentriert sich daher darauf, das Vergehen durch Verweis auf die Zwangslage (*necessitas*) zu entschuldigen: *nil tamen e scriptis magis excusabile nostris, / quam sensus cunctis paene quod unus inest* (vv. 33f).

Dieser Gesichtspunkt wird in den Exilgedichten immer wieder durch *tempus* und *locus* bezeichnet (*trist.* 4.1.1f: *siqua meis fuerint, ut erunt, vitiosa libellis, / excusata suo tempore, lector, habe.*) und gelegentlich als *condicio* zusammengefasst (*trist.* 3.14.51f *qualemcumque igitur venia dignare libellum / sortis et excusa condicione meae.*).

Ovid spekuliert damit offensichtlich auf einen Richter, der nach dem Prinzip *summum ius, summa iniuria* nicht starr dem Buchstaben des Gesetzes folgt, sondern der Fallgerechtigkeit bzw. Billigkeit (*aequitas*) Rechnung trägt (*trist.* 3.14.27–32):

*quod quicumque leget (si quis leget), aestimet ante,*
*compositum quo sit tempore quoque loco.*
*aequus erit scriptis, quorum cognoverit esse*
*exilium tempus barbariamque locum,*
*inque tot adversis carmen mirabitur ullum*
*ducere me tristi sustinuisse manu.*

---

[60] Quint. *inst.* 7.4.14 *hinc quoque exclusis* [von der *translatio criminis*] *excusatio superest. ea est aut ignorantiae […] aut necessitatis: ut cum miles ad commeatus diem non affuit et dicit se fluminibus interclusum aut valetudine. fortuna quoque saepe substituitur.* Vgl. auch Cic. *inv.* 1.15 (*concessio est, cum reus non id, quod factum est, defendit, sed ut ignoscatur postulat.*); s.o. *Rhet. Her.* 2.16.23.

[61] Für die Vorstellung, ein Geständnis könne sich strafmildernd auswirken, vgl. Ov. *am.* 2.4.1–4: *non ego mendosos ausim defendere mores / falsaque pro vitiis arma movere meis. / confiteor, si quid prodest delicta fateri; / in mea nunc demens crimina fassus eo.*

Die nachfolgenden Verse (*trist.* 3.14.33–50) geben eine eindringliche, wenngleich stilisierte Schilderung dieser Bedingungen. Auch in *Pont.* 3.9 führt Ovid seine Muse als „allzu wahrhaftigen“ *index* dieser Bedingungen an,[62] die—im Unterschied zu der willkürlichen *variatio* fiktionaler Dichtung (vv. 47f)[63]—mit der Beweiskraft eines unbestechlichen Zeugen ausgestattet sei (vv. 49f *Musa mea est index nimium quoque vera malorum / atque incorrupti pondera testis habet*). Ovid greift in dieser Argumentation, die mit dem Plädoyer *da veniam scriptis* (vv. 55f) schließt, ein ubiquitäres poetologisches Argumentationsmuster der Exilgedichte auf. Er spannt solchermaßen in diesem möglicherweise letzten von ihm selbst herausgegebenen Gedicht[64] einen Bogen zu dem Entrée der Verbannungsdichtung überhaupt, dem ersten Gedicht der *Tristia*. Schon in jener Anrede an sein ‚auftragsgemäß‘ handelndes Buch sieht er Anschuldigungen voraus, pocht aber auf die Pflicht des Kunstrichters, die Umstände (*tempora rerum*) zu berücksichtigen; sollte dies der Fall sein, werde das Buch rechtlich ‚abgesichert‘ (*tutus*)[65] sein (*trist.* 1.1.35–38):[66] *ut peragas mandata, liber, culpabere forsan / ingeniique minor laude ferere mei. / iudicis officium est ut res, ita tempora rerum / quaerere. quaesito tempore tutus eris*. Der *iudex aequus* wird hier programmatisch als idealer Leser proklamiert (*trist.* 1.1.45f *haec quoque quod facio, iudex mirabitur aequus, / scriptaque cum venia qualiacumque leget.*). Die Elegie *Pont.* 3.9 setzt sich demgegenüber mit einer Wirklichkeit auseinander, in der diese Zugeständnisse erst auf dem Wege juristischer Argumentation erwirkt werden müssen.

---

[62] Vgl. 4.13.3f (*unde saluteris, color hic tibi protinus index / et structura mei carminis esse potest.*); hier liegt, wie *deprehendere*, *vitium* und zuvor *prodere* in *Pont.* 4.13.11–14 zeigen, das Bild der Muse als eines Delinquenten zugrunde: *prodent auctorem* [sc. *Carum*] *vires, quas Hercule dignas / novimus atque illi, quem canis ipse, pares. / et mea Musa potest, proprio deprensa colore, / insignis vitiis forsitan esse suis.*

[63] *Denique materiam, quam quis sibi finxerit ipse / arbitrio variat multa poeta suo.* Vgl. auch *am.* 3.12.41f (*exit in immensum fecundia licentia vatum / obligat historica nec sua verba fide.*). Zur alten Gleichsetzung von Fiktion und Lüge vgl. Gill (1993).

[64] Dass das vierte Buch der *Epistulae* postum herausgegeben wurde, ist nicht mehr als eine Vermutung, vgl. Wheeler (1924), xxxvi; dagegen Holzberg (1997), 197f.

[65] Zu *tutus* in Verbindung mit richterlichem Urteil vgl. *trist.* 2.97f (*me miserum! potui, si non extrema nocerent, / iudicio tutus non semel esse tuo.*); 4.1.91f (*ipse mihi (quid enim faciam?) scriboque legoque, / tutaque iudicio littera nostra meo est.*); 5.11.22 (*tuta suo iudice causa mea est*); vgl. auch Prop. 2.13.14 (*nam domina iudice tutus ero.*).

[66] Zu *culpare* vgl. *Pont.* 3.4.78–80 *denique opus curae culpetur ut undique nostrae, / officium nemo qui reprehendat erit. / ut desint vires, tamen est laudanda voluntas.*

Aus der vorgetragenen Interpretation von *Pont.* 3.9 ist deutlich geworden, dass die Auseinandersetzung mit Vorwürfen gegen die Exildichtung in der Form einer prozessualen Situation dargestellt wird. Gegenüber einem unbekannten Leser, der in der Rolle eines Anklägers die zentralen Vorwürfe vorbringt, tritt der Sprecher als Verteidiger seiner eigenen Dichtung auf. Dieser ‚Ankläger' füllt gleichzeitig die Position eines ästhetischen Richters aus und ist als prototypischer Leser zu betrachten. Die in dem Gedicht vorgetragene Verteidigung der Dichtung steht damit in struktureller Parallele zu der Verteidigung gegenüber den als real dargestellten Vorwürfen, die zu Ovids Verbannung geführt haben. Der ästhetische ‚Ankläger' wird dabei im übrigen ebenso wenig spezifiziert wie der ungenannte Feind (vgl. oben zu *trist.* 3.11.1f). Entscheidend ist aber vor allem, dass die Verteidigungsstrategie auf beiden Ebenen im Grunde gleich ist. In beiden Fällen wird das beanstandete Verhalten umstandslos zugegeben (*concessio*) und daher eine Bitte um Verzeihung angeschlossen. Wenn der Sprecher in *Pont.* 3.9 auf sein Geständnis setzt (v. 45 *confesso ignoscite, docti*; vgl. *Pont.* 4.2.23f *da veniam fasso, studiis quoque frena remisi, / ducitur et digitis littera rara meis.*), so entspricht dies exakt seinem Verhalten hinsichtlich des realen Vergehens. Eine Verteidigung, die auf ein Bestreiten der *constitutio coniecturalis* baut, kommt dann natürlich nicht mehr in Frage, wie der Brief an Messalinus in aller Klarheit feststellt (*Pont.* 2.2.53f): *hanc [sc. linguam] ego non ut me defendere temptet adoro: / non est confessi causa tuenda rei.* Möglich bleibt dann, wie derselbe Brief fortfährt, nur der Versuch einer Entschuldigung des Verhaltens durch Verweis auf dessen besondere Umstände (*purgatio* bzw. *excusatio*): *num tamen excuses erroris origine factum / an nihil expediat tale movere vide* (*Pont.* 2.2.55f). Die obige Untersuchung hat gezeigt, dass auch die Verteidigung der Dichtung ebendiesen Weg einschlägt. Lediglich in der Begründung unterscheiden sich beide *defensiones*; während im einen Fall *error* angeführt wird, stützt sich die ästhetische Argumentation auf die Zwangslage (*necessitas*) in Gestalt von *tempus* und *locus*.

Während die genuin juristische Verteidigung durch die vorausgesetzte Verbannungssituation gleichsam programmiert ist, erscheint die Gewandung der ästhetisch-poetologischen Argumentation in das metaphorische Kleid der prozessualen Situation eher arbiträr. Weshalb werden beide Verteidigungen also parallelisiert? Wir haben oben darauf hingewiesen, dass die Konzepte eines ästhetischen ‚Urteils' und des Kritikers als ‚Richter' die Gestaltung einer prozessualen Situation nahegelegt haben. Dadurch wird aber lediglich plausibel, warum eine solche Situa-

tion zwanglos als Modell aufgegriffen werden konnte; die parallele Argumentationsführung ist damit noch nicht erklärt.

Hier muss man sich zunächst bewusst machen, dass die ästhetische Verteidigung stets von Vorwürfen ausgeht, die in engem Zusammenhang mit einer ostentativen ästhetischen Selbstverkleinerung Ovids in der Verbannungsdichtung stehen und sich nicht davon trennen lassen. Da diese Vorwürfe stets anonym eingeführt werden, darf man dabei wohl von einer Objektivierung der Selbstvorwürfe des ovidischen Sprechers ausgehen. Jedenfalls wird die ästhetische Verteidigung durch solche Vorwürfe ausgelöst. Auf diese Weise ist das Problem aber lediglich auf eine Erklärung der Selbstverkleinerung verschoben. Es ist eine vieldiskutierte Frage, wie diese offen zur Schau getragene Herabwürdigung der eigenen Dichtung aufzufassen sei.[67] Dabei ist es sicherlich richtig, auf den literarischen Topos hinzuweisen, die eigenen Werke als „sprachlich, inhaltlich oder formal minderwertige Gelegenheitsarbeiten hinzustellen“,[68] und auch die Orientierung am *sermo cottidianus* des Briefes ist gewiss nicht ohne Einfluss geblieben.[69] Damit allein lässt sich dem Phänomen aber kaum beikommen. Es erscheint mir auch sehr fraglich, ob „his use of the motif can be viewed as an end in itself rather than as a means to the utilitarian end of arousing his reader's pity.“[70]

Ohne Zweifel experimentiert Ovid mit dem Motiv der Selbstverkleinerung und zweifellos straft die raffinierte poetische Gestaltung der Verbannungsdichtung die fortlaufende Herabwürdigung durch ihren Sprecher Lügen. Dies zeigt gerade die Elegie *Pont.* 3.9, welche als Epilog durch die Korrespondenz mit dem ersten Gedicht die wohlüberlegte künstlerische Ordnung der Briefsammlung *Ex Ponto* I–III beweist und insbesondere durch die Übertragung des Modells der *defensio* auf Ästhe-

---

[67] Kurzer Überblick bei Chwalek (1996), 172[467]; Block (1982), 20, konstatiert ein Scheitern Ovids und sieht seine Hauptschwierigkeit im Exil in der Frage „how to express personal emotion that really belonged to him; how to create, in short, a persona that was himself. [...] In the exile poetry, the poet wants and needs to articulate, in a subjectively accurate and truthful manner, feelings that have no standardized mode of expression, and this to an audience who neither want nor are able to share them.“ Ein solches Scheitern kann ich nicht erkennen. Casali (1997), 92, glaubt dagegen, dass „when Ovid apologises to the reader for the ugly complexion of his exilic poetry, he apologises for what in reality is one of the newer features of that poetry: he apologises for the fact that he is constrained to write flattering verse.“

[68] Froesch (1968), 157.

[69] Froesch (1968), 158f; Doblhofer (1978); Gaertner (2007).

[70] Williams (1994), 52; vgl. dagegen die Kritik bei Anderson (1995).

tisches den Vorwurf der Monotonie widerlegt. Trotzdem diskreditiert diese Diskrepanz aber nicht von vornherein die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Selbsteinschätzung. Wenn Ovid im übrigen in seiner Verbannungsdichtung das Exil immer wieder als Tod darstellt (*trist.* 3.3.53f *cum patriam amisi, tunc me periisse putato:/et prior et gravior mors fuit illa mihi.*),[71] dann ist damit wohl in erster Linie der soziale Tod bezeichnet. Die Briefdichtung ist das einzige Medium, wodurch er noch mit Rom in Verbindung bleiben kann und diesen sozialen Tod in gewisser Weise kompensieren kann: *cur scribam, docui; cur mittam, quaeritis, isto?/vobiscum cupio quolibet esse modo* (*trist.* 5.1.79f). Es lässt sich aber zeigen, dass das Exil auch als Tod in poetologischem Sinne dargestellt wird (*Pont.* 1.5.83–86):[72]

> *sed neque pervenio scriptis mediocribus istuc,*
> *famaque cum domino fugit ab urbe suo,*
> *vosque, quibus perii, tunc cum mea fama sepulta est,*
> *nunc quoque de nostra morte tacere reor.*

Wenn Ovid sich als *argumenti conditor ipse mei* (*trist.* 5.1.10) bezeichnet, dann ist damit nicht zuletzt auch die Thematisierung der poetischen Existenz angesprochen.[73] Man sollte Ovid durchaus zugestehen, dass er gegenüber seiner früheren Dichtung einen Wandel von Produktionsbedingungen und Qualität empfand, ohne dahinter eine „neurosis symbolized by his pose"[74] ausmachen zu wollen. In der Tat liegt ja eine gewisse Tragik in der Vorstellung, das *ingenium*, durch das er zugrunde gegangen sein will (*trist.* 2.2 *ingenio perii qui miser ipse meo*),[75] gerade dann im Schwinden zu sehen, wenn er sich zur Rettung seiner sozialen und

[71] Vgl. bes. Nagle (1980), 23–32; Doblhofer (1978), 136f; Videau-Delibes (1991), 362f; für die literarische Tradition seit Ennius' *Medea* vgl. Gaertner (2007), 159 mit Anm. 24; zur Darstellung des Todes als Exil vgl. o. S. 224 zu Hor. *c.* 4.7.21–25 und *c.* 2.3.27f.

[72] Vgl. Nagle (1980), 31f; vgl. auch Helzle (1988b), 78: „Since exile is visualized as death, Ovid in the role of the Roman *lusor amorum* (*trist.* 4.10.1) or the *nequitiae poeta* (*am.* 2.1.2) is dead as well. The exile-poetry therefore is the opposite of what a Roman reader might expect from a book of poems."

[73] Vgl. Ehlers (1988), 152: „Ovid will offenbar mit seinen Gedichten nicht beim Kaiser oder bestenfalls über die Öffentlichkeit Milderung seiner Strafe erreichen—das geht auf anderen Wegen besser als in Elegien und sicherer als in neun Büchern—, Ovid zeigt der römischen Öffentlichkeit, dass er seine Stellung als Dichter in der römischen Gesellschaft aufrechterhalten und sich ewigen Ruhm durch seine vorgeblich schwachen Gedichte sichern wolle, die er mit verfallender Begabung schreibe".

[74] So Williams (2002), 360; zum Ausdruck von Sprachlosigkeit und Sprachnot in der Verbannungsdichtung vgl. Ehlers (1988), 152.

[75] Vgl. *trist.* 1.1.56; 3.3.74; *Pont.* 2.7.48; 3.5.4.

poetischen Existenz darauf stützen möchte. Nirgends ist dieser ambivalente Gedanke besser zum Ausdruck gebracht als in dem oszillierenden Distichon der Elegie *Pont.* 3.5 (vv. 33f):

*namque ego, qui perii iam pridem, Maxime, vobis,*
*ingenio nitor non periisse meo.*

Wenn die Verbannung, wie oben angenommen, als reales Datum der Kommunikation zwischen Dichtung und Leser vorausgeht, dann konnte diese Position ungeachtet des fortbestehenden poetischen Raffinements auch auf ein gewisses Verständnis rechnen. Indem Ovids Dichtung das Exil sowohl in seinen sozialen als auch in seinen poetischen Folgen auslotet und zu einem ähnlichen Ergebnis kommt, ist ein Ausgangspunkt auch für die Parallelisierung der beiden Verteidigungen gegeben. Ein entscheidender Unterschied besteht darin, dass die genuin juristische Argumentation die zur Verbannung führenden Gründe ex post nochmals in einer prozessualen Situation aktualisiert, während das Werben um die *venia* des Lesers in der ästhetischen *defensio* eine Situation voraussetzt, in der ein endgültiges Urteil noch nicht gefallen ist. Zum anderen wird durch die doppelte *defensio* neben dem Princeps als Bezugspunkt der juristischen Argumentation auch der Leser in die Rolle eines Richters gehoben.

Diese Zweipoligkeit symbolisiert in einzigartiger Klarheit die gleichberechtigte Bedeutung rechtlich-sozialer und poetischer Restitution des Verbannten. Andererseits lässt die Berufung auf *tempus* und *locus* als Argumente für eine ästhetische *excusatio* aber keinen Zweifel daran, dass ein rechtliches *restituere*[76] die Voraussetzung für eine ‚Wiedereinsetzung in den vorigen poetischen Stand' ist. Die Selbstverkleinerung des ovidischen Sprechers in der Verbannungsdichtung wird häufig als strategisch interpretiert;[77] die Gestaltung der prozessualen Situationen fügt sich in diese Lesart ein.

---

[76] Für *restituere* in der Verbannungsdichtung vgl. bes. *trist.* 5.8.33f (*ergo ne nimium nostra laetere ruina,/restitui quondam me quoque posse puta.*); *Pont.* 3.6.35–38 (*adde, quod exstinctos vel aqua vel Marte vel igni/nulla potest iterum restituisse dies./restituit multos aut poenae parte levavit/Caesar: et in multis me, precor, esse velit.*). Zu *exulem restituere* vgl. o. S. 225 zu Hor. *c.* 4.7.23f.

[77] Vgl. Froesch (1968), 160f; Nagle (1980), 165; Helzle (1988b), 83.

### KAPITEL IX

## RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Die augusteische Dichtung zeichnet sich—das belegen die statistischen Untersuchungen—insgesamt durch einen intensiven Gebrauch der Rechtssprache aus. Dessen Wirkung verdankt sich zunächst der Tatsache, dass sich die Rechtssprache als Fachsprache mitunter deutlich von der Gemeinsprache unterscheidet. Aufgrund der metrischen Zwänge der Dichtung ist es vor allem die Lexik der Rechtssprache, in geringerem Maße auch die Morphologie, worauf sich die Erkennbarkeit der Rechtssprache in der Dichtung stützt. Syntaktische Merkmale spielen demgegenüber in der Regel lediglich eine untergeordnete bzw. unterstützende Rolle.

Wie eine kategorische Scheidung von poetischen und unpoetischen Wörtern die Verhältnisse in der lateinischen Dichtung nur sehr unvollkommen beschreiben kann, so ist es auch unangemessen, die in der Dichtung verwendeten rechtssprachlichen Ausdrücke als unpoetisch zu bezeichnen. Wenn man, wie vorgeschlagen, stattdessen für die nicht auf die Poesie beschränkten Wörter zwischen Prosawörtern, umgangssprachlichen und neutralen Wörtern unterscheidet, so sind Ausdrücke der Rechtssprache entsprechend ihrer überwiegenden Verwendung in der Regel den Prosawörtern zuzuordnen. Der Grad der Wahrnehmung eines Wortes der Rechtssprache als prosaisch hängt von der Ungewöhnlichkeit des dichterischen Gebrauchs ab. Entscheidend hierfür sind der Grad der Technizität des Ausdrucks und seine Frequenz in früherer Dichtung. Bei geringer Technizität oder häufigem Gebrauch sind die Grenzen zu den neutralen Wörtern fließend. Umgekehrt werden die Kontexte des gewöhnlichen Gebrauchs der Rechtsausdrücke umso stärker evoziert, je ungewöhnlicher ihre Verwendung in der Dichtung ist. Die erhaltenen Zeugnisse antiker Literaturkritik bestätigen dieses Bild. Rechtssprachliche Ausdrücke werden als solche durchaus wahrgenommen. Unabhängig von der jeweiligen Dichtungsgattung werden sie als prosaisch, nicht aber, und zwar weder in eigentlicher noch in übertragener Verwendung, als unpoetisch empfunden. Nicht zuletzt aufgrund der spezifisch römischen Rechtskultur, in der Literaturproduzenten ebenso wie Literaturrezipienten über eine vergleichsweise intime Kenntnis von

Recht und Rechtssprache verfügen, stellt auch die Verständlichkeit der Rechtssprache in der Dichtung für römische Leser keine Schwierigkeit dar. In der Dichtung selbst spielt die explizite Reflexion über die Verwendung der Rechtssprache naturgemäß kaum eine Rolle; wo sie stattfindet, zeigt sich, dass Rechtsdiskurs und poetischer Diskurs miteinander vereinbar sind.

Der Gebrauch der Rechtssprache in der augusteischen Dichtung ist alles andere als uniform. Die statistischen Untersuchungen zeigen signifikante Unterschiede in der Intensität der Verwendung rechtssprachlicher Ausdrücke durch die einzelnen Autoren auf. Biographische Einflüsse auf diesen Befund sind nicht unwahrscheinlich, dürfen jedoch keinesfalls allein für diese Differenzen verantwortlich gemacht werden. Dies geht insbesondere aus einem Vergleich der werkspezifischen Vokabularanalysen hervor. An Dichtern wie Vergil oder Ovid lässt sich besonders deutlich ersehen, wie die Verwendung der Rechtssprache überhaupt oder auch einzelner juristischer Ausdrücke von Werk zu Werk differieren kann.

Für die Verwendung bzw. Nichtverwendung eines rechtlichen Ausdrucks in der Dichtung können metrische oder euphonische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Allgemein wird man als Auslöser für den Gebrauch der Rechtssprache in erster Linie den Gegenstand der jeweiligen Dichtung bzw. der jeweiligen Werkpassage verantwortlich machen dürfen. Auch die spezifische Kommunikationssituation spielt häufig eine wichtige Rolle. Die jeweilige Gattungszugehörigkeit hingegen ist lediglich von sekundärer Bedeutung, insofern die Beziehung von literarischer Gattung einerseits sowie Gegenstand und Kommunikationssituation andererseits, wie etwa aus der Liebeselegie ersichtlich, nicht arbiträr ist. Von einer Vorherbestimmung des Gebrauchs rechtssprachlicher Ausdrücke kann freilich nicht gesprochen werden; vielmehr ist das Phänomen unter dem Gesichtspunkt seiner Funktionalität zu betrachten: Welche Wirkung ergibt sich aus der Verwendung der Rechtssprache im Rahmen der literarischen Strategie des jeweiligen poetischen Textes? Obgleich diese Frage im Grunde genommen von Text zu Text unterschiedlich beantwortet werden muss, sollen doch nochmals einige Gemeinsamkeiten herausgestellt werden.

Durch ihre fachsprachliche Gebundenheit evoziert die Rechtssprache stets den realen Kontext ihres eigentlichen Gebrauchs. Daher besteht naturgemäß dann keine Spannung zwischen ihrem fachsprachlichen Kontext und ihrem Anwendungsbereich in der Dichtung, wenn die

Rechtssprache im Rahmen der Dichtung eine sachdienliche Funktion bei der Kommunikation über rechtliche Fragen hat oder auf das Rechtssystem selbst bzw. seine Bestandteile verweist. Im Bereich der Prosa haben wir einen solchen eigentlichen Gebrauch in Ciceros *Topica* sowie in einigen seiner Briefe an Trebatius kennen gelernt. Eine im weiteren Sinne sachdienliche Funktion hat die Rechtssprache auch in den Normenkatalogen seiner Schrift *De legibus*.

Offensichtliche Beispiele für einen solchen Gebrauch in der Dichtung sind etwa Ovids Bericht von den Sanktionen der Publicii (241/238 v.Chr.) gegen die *pecuarii* auf dem *ager publicus* (*fast.* 5.279–290) oder auch seine Beschreibung der *dies nefasti* und *fasti* und sein Verweis auf die *tria verba* (*do, dico, addico*)[1] als Metonymie für die *legis actiones* (*fast.* 1.47f): *ille nefastus erit, per quem tria verba silentur:/fastus erit, per quem lege licebit agi.*[2] Abhängig von Raum und Bedeutung, die eine solche eigentliche Verwendung der Rechtssprache in einem poetischen Text einnimmt, rückt dieser näher an die römische Realität heran. Gerade zu Beginn der *Fasti* etwa dienen sowohl die der Rechtssprache entnommenen sprachlichen Zeichen als auch die Inhalte, auf die sie verweisen, der programmatischen Auszeichnung des Gedichtes als spezifisch römisches Werk. Ähnliches lässt sich auch über Horaz' Erwähnung der *lex Iulia de maritandis ordinibus* in seinem *Carmen Saeculare* sagen (*c.s.* 17–20):

*Diva, producas subolem, patrumque*
*prosperes decreta super iugandis*
*feminis prolisque novae feraci*
*lege marita.*

Hier findet sogar eine noch viel konkretere Bezugnahme auf die außerliterarische, und das heißt hier die augusteische Wirklichkeit statt. Das Beispiel zeigt in aller Deutlichkeit, wie Dichtung vermittels des Gebrauchs der Rechtssprache an dem kulturellen und politischen Diskurs ihrer Entstehungszeit partizipiert. Gerade aus Neubildungen wie *lex marita* geht aber auch der Freiraum hervor, den die Dichtung sich, selbst wenn sie auf eine konkrete historische Rechtswirklichkeit verweist, in der poetischen Anverwandlung von Ausdrücken der Rechtssprache herausnimmt.[3]

---

[1] Dazu vgl. Varro *l.l.* 6.30; 6.53 und Kaser/Hackl (1996), § 5, S. 41, mit Anm. 33 und 34; vgl. bereits Brunquell (1774), 1088; Stella Maranca (1927), 31f.

[2] Weitere Beispiele: Ov. *fast.* 2.659–660; 4.187–188; 5.677–678.

[3] Vgl. o. S. 114 zu Prop. 1.13.28 und S. 240 zu Hor. *c.* 3.29.45–47. Zur Anverwandlung in Vergils *Aeneis*: s.o. S. 263.

Neben ihrem eigentlichen fachsprachlichen Anwendungsbereich evoziert der Gebrauch der Rechtssprache stets auch ihre Trägergruppen, wozu nach den professionellen Juristen vor allem die Gerichtsredner zu zählen sind. Da durch ihre Verwendung mithin die sprachliche Ausdrucksform einer Dichtung dem jeweiligen Widmungsträger angepasst werden kann, ist die Rechtssprache bisweilen Mittel zur literarischen Adressatenorientierung. Cicero bedient sich ihrer zu diesem Zweck vor allem in seinen an Juristen adressierten Briefen, zuvörderst in denjenigen an seinen Freund Trebatius, aber auch in den *Topica ad Trebatium*. In der augusteischen Dichtung ist es in erster Linie Horaz, der die Rechtssprache als Instrument der Adressatenorientierung verwendet. Im Rahmen unserer Untersuchung ging dies aus einer kurzen Betrachtung der *Satire* 2.1 an Trebatius,[4] insbesondere aber aus den an Torquatus gerichteten Gedichten *c.* 4.7 und *epist.* 1.5 hervor.[5] Auch in Ovids *Epistulae ex Ponto* ist eine solche Anpassung an die Person des bezeichneten Empfängers der Briefelegie zu beobachten;[6] ob in den *Tristia* eine ähnliche Adressatenorientierung vorliegt, lässt sich aus naheliegenden Gründen meist nicht entscheiden.[7]

Unter literarischen Gesichtspunkten von besonderem Interesse ist der Gebrauch der Rechtssprache in der Dichtung, wenn sich ihr jeweiliger Kontext in der Dichtung nicht mit demjenigen der genuin fachsprachlichen Verwendung deckt. Wörter der Rechtssprache haben als fachsprachliche Ausdrücke, wie eingangs bemerkt,[8] eine weitgehend kontextfrei realisierbare Bedeutung. Sie bleibt also auch bei einer Verwendung in der Dichtung wirksam, tritt aber gegebenenfalls in eine Spannung zu ihrem neuen Kontext. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die poetische Darstellung der Sprache des Rechts bedient, um einen Gedanken oder eine Situation ins Licht des römischen Rechtssystems überhaupt oder eines ihrer Elemente zu stellen. Die augusteische Dichtung macht sich diese Spannung in vielfacher Weise zunutze, wobei sich diese Funktionen der Rechtssprache in der Dichtung durchaus überschneiden können.

---

[4] S.o. S. 73.

[5] S.o. S. 231.

[6] S.o. S. 343ff und vgl. bes. *Pont.* 1.2 und 3.3 (Paulus Fabius Maximus); *Pont.* 4.6 (Brutus); *Pont.* 1.7 und 2.2 (M. Valerius Messalla Messalinus); vgl. auch *Pont.* 4.15 (Sextus Pompeius); *Pont.* 1.5; 2.3 (Cotta Maximus).

[7] Überaus wahrscheinlich ist dies immerhin in der Elegie *trist.* 4.4, die wohl an M. Valerius Messalla Messalinus adressiert ist; dazu s.o. S. 345 Fn. 36. Der Gebrauch der Rechtssprache dient hier sogar als Stütze für die Adressatenzuweisung.

[8] S.o. S. 13.

Offensichtliches Beispiel für eine scherzhafte Diskrepanz zwischen erkennbar zugrundeliegender und durch die Rechtssprache evozierter Situation sind die Fälle von *manus iniectio* in Ovids *Amores* und *Heroides*.[9] Hier erscheint das beschriebene rechtliche Mittel nicht nur als der Situation völlig unangemessen, sondern im Lichte des *furtivus amor* geradezu als widersprüchlich. Eine scherzhafte Verwendung der Rechtssprache, die auf der bloß stilistischen Diskrepanz rechtssprachlicher Ausdrucksweise und bezeichnetem Gegenstand beruhen, eine Verwendung, wie sie Ciceros Rede *pro Murena* aufweist, findet sich in der von uns betrachteten Dichtung kaum.[10] Die Stilistik der Rechtssprache, und hier insbesondere der Sprache der Gesetze und Legisaktionen, dient in der augusteischen Dichtung durchaus als Mittel zum Scherz, doch hat sie in der Regel lediglich unterstützende Funktion, wenn bereits auf der Inhaltsseite in der beschriebenen Weise eine komische Diskrepanz aufgebaut ist. Anders als in Ciceros *Mureniana* hat der durch Verwendung der Rechtssprache erzielte Scherz in der hier untersuchten Dichtung auch niemals eine aggressiv-distanzierende Funktion; wo sich die Gedichte an einen bestimmten Adressaten richtet, so schafft der Scherz stets ein Näheverhältnis. Dies gilt für Horaz' *Satire* 2.1 oder seinen Brief an Torquatus (*epist.* 1.5) ebenso wie etwa für Ovids Briefelegie an Sextus Pompeius (*Pont.* 4.15); darin sind sie Ciceros Briefen an Trebatius durchaus vergleichbar.

Wird die Rechtssprache zur metaphorischen Darstellung eines Gedankens oder einer Situation verwendet, so verfolgt dieser Gebrauch nicht immer und nicht einmal überwiegend einen komischen Zweck. Der Mehrwert der durch die Rechtssprache erzeugten juristischen Metaphern gegenüber anderen Metaphern besteht, wie bereits früher vermerkt,[11] darin, dass durch sie ein Imaginationsraum eröffnet wird, der sich grundsätzlich aus dem gesamten Rechtswesen speisen kann. Juristische Metaphern ermöglichen es der Dichtung daher, die gesamte Vor-

---

9 S.o. S. 136 und S. 123 Fn. 66.

10 Ansätze dazu sind etwa in Horaz' *Satire* 2.1 zu erkennen, wenn Trebatius umständlich von *mala carmina* spricht und damit entsprechend der Rechtssprache Schmähgedichte oder Schadenszauber bezeichnet, während Horaz dies bewusst als „schlechte Gedichte" auffasst (*s.* 2.1.82–84: *‚si mala condiderit in quem quis carmina, ius est / iudiciumque.' esto, si quis mala; sed bona si quis / iudice condiderit laudatus Caesare?*). Hier beruht der Witz vor allem auf dem Mittel der ambiguitas bzw. „interférence", indem die archaische Bedeutung von *malum carmen* gegen die zeitgenössische gemeinsprachliche Bedeutung ausgespielt wird. Aber auch hier verbindet sich der Scherz mit der Inkongruenz von fachsprachlichem Denotat und gemeinsprachlicher Bedeutung.

11 S.o. S. 71; S. 227; S. 268.

stellungswelt dieses zentralen menschlichen (und insbesondere römischen) Erfahrungsraumes für die jeweilige poetische Gestaltung fruchtbar zu machen. Wie beispielsweise an einer kurzen Passage aus der 17. Epode des Horaz gesehen, ist mit der Wahl eines Ausdrucks der römischen Rechtssprache—vermittels des assoziierten Anwendungsbereichs der Fachsprache—automatisch auch eine Leserlenkung verbunden.[12] Der entsprechende Text wird im Lichte der evozierten rechtlichen Vorstellung gelesen. Insbesondere für Horaz hat es sich als fruchtbarer Ansatz erwiesen, die komplexe Bildstruktur seiner Gedichte auf terminologischer Basis zu beschreiben. Dabei ist es einerseits möglich, durch Rechtsterminologie geschaffene Beziehungen innerhalb eines Gedichts (oder einer Gedichtsammlung) präzise zu erfassen. Andererseits kann so gezeigt werden, wie Rechtsterminologie und andere Terminologien miteinander in einem Gedicht interagieren.

Die Bereiche des Rechts, aus denen die augusteische Dichtung ihre juristischen Metaphern entnimmt, sind naturgemäß ebenso vielfältig wie die jeweils mit dem Metapherngebrauch verknüpften Funktionen. In den untersuchten ciceronischen Werken standen, wie gesehen, vor allem der Bereich der Schuldverhältnisse sowie metaphorische Prozesssituationen im Vordergrund, welche die Bilder einer Schuldeintreibung oder eines Eigentumsstreits entwickeln.[13] Cicero verwendet die juristischen Metaphern im Grunde stets, um eine zwischenmenschliche Beziehung als Rechtsbeziehung zu charakterisieren.

Dies ist auch in der augusteischen Dichtung zumeist der Fall. Häufig, und zwar vor allem in der Liebeselegie, sind zwischenmenschlichen Beziehungen jedoch nicht, wie etwa zu erwarten, durch schuldrechtliche Metaphern wie etwa einen Vertrag dargestellt, sondern erscheinen in den Kategorien des Sachenrechts. Das *foedus amoris* bildet in der Liebeselegie eher einen Ausnahmefall, dessen Verwirklichung vor allem dem Wunschdenken des Liebhabers entspringt. Im Bild des *servitium amoris* rückt der elegische Liebhaber dagegen in die Position eines Rechtsobjekts, das der Herrschaftsgewalt der *domina* oder, wie bei Ovid, des Liebesgottes unterworfen ist. Das *servitium amoris* steht freilich in Spannung zu der umgekehrten sachenrechtlichen Betrachtungsweise, welche den Mann als Rechtssubjekt darstellt, der ein dingliches Recht (Eigentum, Nießbrauch) an der Frau innehat; vor allem die Elegien des Pro-

---

[12] Vgl. auch S. 268ff zur Leserlenkung durch Verwendung der Rechtssprache in Vergils *Aeneis*.

[13] S.o. S. 71; dort auch zusammenfassend zur Funktion der jeweiligen Metaphern.

perz leben von dieser Spannung gegensätzlicher dinglicher Rechte. Auf sachenrechtlichen Vorstellungen beruht auch das Konzept des *furtivus amor*, indem es zu seiner Verwirklichung eines Eigentümers bedarf, dessen Rechte durch das *furtum* verletzt werden. Zu Liebhaber und Geliebter als notwendigen Figuren treten also gegebenenfalls Dritte wie der *coniunx* oder auch ein *custos* beim *furtivus amor* bzw. Konkurrenten, die ebenfalls dingliche Ansprüche auf die *puella* erheben. In raffinierter Konsequenz durchgespielt werden die dargestellten Konzepte der Liebeselegie in Ovids *Amores*. Nicht nur spielt er die Vorstellung von einem Eigentum des Liebhabers an seiner Geliebten gegen die Implikationen des *furtivus amor* aus; er thematisiert auch die Absurdität eines *furtum*, wenn der entsprechende Eigentümer seine Rechte gar nicht geltend macht.[14]

In einem ganz anderen Sinn werden sachenrechtliche Metaphern von Horaz verwendet. In der Ode 4.7 und der Epistel 1.5 erscheinen einerseits das zu Lebzeiten erworbene materielle Eigentum, anderseits das eigene Leben selbst als Vermögenswerte, derer der Mensch durch Tod und Vergänglichkeit verlustig gehen wird. Ausdruck dieses Gedankens ist auch das typisch horazische Motiv des Erben. In freier poetischer Kombination verknüpft Horaz mit dem Bild des Vermögensschadens auch die Vorstellung vom Tod als Exil (Ovid wird das Bild in seiner Exildichtung aufgreifen).[15] Eine Restitution des Menschen aus dieser existentiellen Verbannung wird dann genauso wenig möglich sein, wie eine materielle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sachenrechtliche Vorstellungen liegen auch Horaz' Vergilode 1.3 zugrunde. Der geliebte Freund erscheint dort geradezu als Eigentum, das dem Meer dann vertraglich zur Verwahrung anvertraut wurde. In dem Eigentumsgedanken wie in der nachdrücklichen Aufforderung zur Rückgabe spricht sich dabei die Liebe zu dem vermissten Freund aus. An diesen Gedanken von der Verantwortlichkeit des Eigentümers knüpft auch Ovids Verbannungselegie *Pont*. 4.15 an.

Horaz' Pyrrhaode 1.5 verwendet demgegenüber aus dem römischen Sachenrecht entnommene Metaphern, um zwischenmenschliche Beziehungen entsprechend dem Gebrauch in der Liebeselegie darzustellen. Dies geschieht freilich nicht zufällig, denn bei dem Gedicht handelt es sich um eine Auseinandersetzung mit der Liebeskonzeption der römischen Elegiker. Horaz zitiert gleichsam deren juristische Metaphern, um

---

[14] S.o. S. 136.
[15] S.o. S. 224 und S. 225 Fn. 162; S. 356.

sich von ihnen programmatisch abzugrenzen. Die Übernahme dieser Metaphern ist durchaus bezeichnend; im Hinblick auf ihre Verwendung juristischer Metaphern stellt die Liebeselegie nämlich geradezu einen Referenzpunkt der augusteischen Dichtung dar. Neben Horaz greifen etwa auch Vergils *Aeneis* oder Ovids *Metamorphosen* immer wieder die charakteristischen Rechtsmetaphern der Elegie auf und integrieren sie in ihren Zusammenhang.

In der Liebeselegie besonders deutlich greifbar wird auch die Gestaltung prozessualer Situationen. In mehr oder minder enger Orientierung an realen Prozesssituationen werden die Beteiligten in den Rollen von Kläger und Beklagtem bzw. von Ankläger und Angeklagtem dargestellt. Hinzutreten können die Figur des Richters, Zeugen oder auch eine Öffentlichkeit. Die Zuweisung der jeweiligen Rollen ist aussagekräftig für die Darstellung des Verhältnisses insbesondere von Liebendem und Geliebter; gerade in den Elegien des Properz ist die prozessuale Situation ein Mittel der Rollendefinition. Die prozessualen Situationen bauen häufig auf einer der vier dargestellten Rechtsbeziehungen in der Liebeselegie auf. Insbesondere bei Ovid werden Rollenkonflikte thematisiert, die sich daraus ergeben, dass der Liebende eine mehrfache Rolle übernimmt. So wird die prozessuale Situation in Ovids Liebeselegien Mittel der Darstellung seelischer Konflikte. Auch die prozessuale Situation der Liebeselegie kann, wie etwa die Erzählung von Cephalus und Procris in Ovids *Metamorphosen* zeigt, in anderen Werken der augusteischen Dichtung gleichsam zitiert werden. Es ist freilich Ausdruck eines umfassenderen Anspruchs in den *Metamorphosen*, wenn dabei auch, wie in den Geschichten von Byblis und Myrrha, die Grundlagen rechtlicher Ordnung überhaupt problematisiert werden. Man kann Theodore Ziolkowski daher nicht zustimmen, wenn er in dieser allgemeinen Form behauptet, es gebe in der römischen Literatur „no reflection of legal crises but rather an affirmation of the great system of law that incorporated the national sense of morality and that constituted the firm basis of Roman civilization.“[16] Ovids *Metamorphosen* sind ein glänzendes Beispiel für die Spannungen zwischen Recht und Moral, die im Fokus von Ziolkowskis Buch stehen.[17]

---

[16] Ziolkowski (1997), 64.

[17] Ziolkowski (1997), xi: „I focus primarily on the tensions between law and morality that arise at certain crucial junctures of history.“ Vgl. auch o. S. 6.

In den *Fasti* wird der didaktische Erzähler zunehmend in die Rolle eines *iudex* gedrängt, der über die konkurrierenden Rechtsansprüche der Götter befinden muss; Ansätze hierzu sind bereits in Vergils *Georgica* gegeben. Die Verweigerung einer Entscheidung durch den Erzähler der *Fasti* gewinnt vor dem Hintergrund der aufgebauten prozessualen Situation besondere Bedeutung. Mythisch-historische Wahrheit wird zum Gegenstand vielfältiger Ansprüche, deren Berechtigung letztlich offen bleibt.

In Ovids Verbannungsdichtung ist die prozessuale Situation gegenüber der Liebeselegie fundamental transformiert, indem ihr, entsprechend der literarischen Strategie dieser Gedichte, ein verändertes Verhältnis von Fiktion und Realität zugrunde gelegt ist. In dieser Konstruktion autobiographischer Authentizität sind nicht nur viele Gedichte zu prozessualen Situationen ausgestaltet, auch das Dichten selbst ist zum ästhetischen Plädoyer in einer als real dargestellten prozessualen Situation geworden. Ästhetisch sind diese Prozesse darüber hinaus in dem Sinn, dass Ich und Dichtung ineinsgesetzt sind und somit auch die Ästhetik der Verbannungsdichtung selbst der Auseinandersetzung in prozessualem Gewand unterworfen wird.

Die Verwendung von Ausdrücken und Konzepten des römischen Rechts in der Dichtung ist stets mit einer Romanisierung dieser Dichtung verknüpft. In Vergils *Georgica*, insbesondere aber in Vergils *Eklogen* ist die Rechtssprache, gerade weil sie auf die römische Rechtswirklichkeit verweist, nur sehr sparsam gebraucht und erscheint vielmehr als Ausdruck einer Gegensphäre, von der sich der poetische Kosmos weitgehend abgrenzt. Dagegen dient die Rechtssprache in Vergils *Aeneis* nicht zuletzt einer Romanisierung des Mythos, indem das mythische Geschehen in das Licht einer historischen römischen Rechtswirklichkeit getaucht wird. In Ovids *Heroides* und vor allem in den *Fasti* und *Metamorphosen* ist diese Technik noch deutlicher zu erkennen. Die Welt der *Fasti* stellt sich geradezu als Rechtsordnung dar, in der selbst die Götter ihre Position über rechtliche Ansprüche bestimmen, und auch der Kosmos der *Metamorphosen*, in dem sich Götter und Menschen bewegen, ist trotz aller Gefährdung von Beginn an ein römischer Rechtskosmos.

Aus der vorliegenden Untersuchung sollte deutlich geworden sein, dass eine sorgfältige Interpretation der augusteischen Dichtung deren subtile Verwendung der Rechtssprache nicht außer acht lassen darf. In einigen Fällen kann das Verständnis der rechtssprachlichen Gestaltung eines Gedichtes sogar bei der Beantwortung textkritischer Fragen behilflich

sein.[18] Eine lediglich pauschale Betrachtung des Phänomens Rechtssprache in der Dichtung wäre zweifellos unbefriedigend gewesen. Deshalb wurde an charakteristischen Beispielen exemplarisch versucht, Form und Funktion ihrer Verwendung von rechtlichen Ausdrücken und Konzepten aufzuzeigen. Als exemplarisch versteht sich diese Arbeit auch insofern, als sie Möglichkeiten auslotet, die einerseits einer Untersuchung der literarischen Verwendung der Rechtssprache in der antiken und insbesondere in der lateinischen Literatur zu Gebote stehen, andererseits aber auch Perspektiven für die Analyse des literarischen Gebrauchs von Fachsprachen überhaupt eröffnet.[19] *Multum adhuc restat operis multumque restabit, nec [...] praecludetur occasio aliquid adhuc adiciendi* (Sen. *epist*. 64.7).

[18] S.o. S. 54 zu Cic. *fam*. 7.12.1; S. 65 mit Fn. 178 zu Cic. *fin*. 2.37; S. 61 zu Cic. *top*. 4; S. 143 Fn. 139 zu Prop. 2.19.32; S. 317 mit Fn. 60 zu Ov. *met*. 7.741; S. 288 mit Fn. 15 zu Lucr. 3.962.

[19] Vgl. Fluck (1996), 175: „Spezialuntersuchungen zum fachsprachlichen Aspekt der Literatur liegen bisher nicht vor. Sie könnten ein Repertoire der Einsatzmöglichkeiten fachsprachlicher Mittel und der Technik ihrer Verwendung liefern sowie die Bedeutung und Geschichte von Fachsprachen in literarischen Texten verfolgen. Gleichzeitig würde damit ein Beitrag zur Kultursoziologie geleistet."

# APPENDIX

## 1. *Autorenvergleich*

Tabelle 1.1: Absolute Häufigkeit

| | Ovid | Vergil | Horaz | Properz | Tibull | Catull | Lukrez |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 134 | 18 | 37 | 21 | 1 | 5 | 8 |
| *Lex* | 71 | 19 | 27 | 18 | 3 | 1 | 10 |
| *Iudex* | 47 | 4 | 21 | 4 | 0 | 1 | 0 |
| *Iudicium* | 39 | 2 | 7 | 3 | 0 | 0 | 2 |
| *Index* | 26 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| *Indicium* | 36 | 4 | 1 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| *Arbitrium* | 23 | 0 | 6 | 1 | 0 | 1 | 1 |
| *Lis* | 23 | 3 | 13 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| *Reus* | 23 | 1 | 4 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| *Rea* | 9 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 26 | 0 | 3 | 2 | 0 | 1 | 0 |
| *Vindicare* | 16 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 11 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 36 | 42 | 3 | 9 | 2 | 5 | 12 |
| *Pignus* | 54 | 7 | 0 | 3 | 0 | 1 | 0 |
| *Fiducia* | 25 | 10 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| *Testis* | 53 | 5 | 6 | 17 | 2 | 2 | 0 |
| *Testari* | 24 | 17 | 2 | 9 | 0 | 1 | 1 |
| *Testificari* | 14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 42 | 11 | 8 | 8 | 1 | 3 | 0 |
| *Furtim* | 20 | 7 | 6 | 1 | 7 | 0 | 1 |
| *Furtivus* | 15 | 2 | 3 | 4 | 4 | 4 | 0 |
| *Lucrum* | 10 | 0 | 9 | 3 | 2 | 0 | 1 |
| *Manifestus* | 25 | 7 | 1 | 2 | 0 | 0 | 14 |
| *Poena* | 185 | 40 | 13 | 14 | 7 | 6 | 9 |
| *Culpa* | 96 | 7 | 17 | 7 | 0 | 7 | 4 |

Tabelle 1.2: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse

| | Ovid | Vergil | Horaz | Properz | Tibull | Catull | Lukrez |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 3,9 | 1,4 | 4,7 | 5,2 | 0,8 | 2,2 | 1,1 |
| *Lex* | 2,1 | 1,5 | 3,5 | 4,5 | 2,4 | 0,4 | 1,4 |
| *Iudex* | 1,4 | 0,3 | 2,7 | 1,0 | 0 | 0,4 | 0 |
| *Iudicium* | 1,1 | 0,2 | 0,9 | 0,7 | 0 | 0 | 0,3 |
| *Index* | 0,8 | 0 | 0,1 | 0,2 | 0 | 0 | 0 |
| *Indicium* | 1,1 | 0,3 | 0,1 | 0 | 0 | 0 | 0,5 |
| *Arbitrium* | 0,7 | 0 | 0,8 | 0,2 | 0 | 0,4 | 0,1 |
| *Lis* | 0,7 | 0,2 | 1,7 | 0,5 | 0 | 0,4 | 0 |
| *Reus* | 0,7 | 0,1 | 0,5 | 0,5 | 0 | 0,4 | 0 |
| *Rea* | 0,3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0,8 | 0 | 0,4 | 0,5 | 0 | 0,4 | 0 |
| *Vindicare* | 0,5 | 0,1 | 0 | 0,7 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 0,3 | 0 | 0,1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 1,1 | 3,3 | 0,4 | 2,2 | 1,6 | 2,2 | 1,6 |
| *Pignus* | 1,6 | 0,5 | 0 | 0,7 | 0 | 0,4 | 0 |
| *Fiducia* | 0,7 | 0,8 | 0 | 0,2 | 0 | 0 | 0 |
| *Testis* | 1,6 | 0,4 | 0,8 | 4,2 | 1,6 | 0,9 | 0 |
| *Testari* | 0,7 | 1,3 | 0,3 | 2,2 | 0 | 0,4 | 0,1 |
| *Testificari* | 0,4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 0,6 | 0,9 | 1,0 | 2,0 | 0,8 | 1,3 | 0 |
| *Furtim* | 0,4 | 0,5 | 0,8 | 0,2 | 5,7 | 0 | 0,1 |
| *Furtivus* | 0,4 | 0,2 | 0,4 | 1,0 | 3,2 | 1,7 | 0 |
| *Lucrum* | 0,3 | 0 | 1,2 | 0,7 | 1,6 | 0 | 0,1 |
| *Manifestus* | 0,7 | 0,5 | 0,1 | 0,5 | 0 | 0 | 1,9 |
| *Poena* | 5,4 | 3,1 | 1,7 | 3,5 | 5,7 | 2,6 | 1,2 |
| *Culpa* | 2,9 | 0,5 | 2,2 | 1,7 | 0 | 3,0 | 0,5 |

## 2. *Ovid*

Anzahl der Verse: Insgesamt 33995 Verse, davon *Metamorphosen* 12195 Verse, *Fasti* 4972 Verse, *Heroides* (ohne die *Epistula Sapphus*, *her.* 15) 3754 Verse, *Amores* (ohne das *Somnium*, *am.* 3.5) 2410 Verse, *Ars Amatoria* und *Remedia Amoris* 3144 Verse, *Tristia* und *Epistulae ex Ponto* 6730 Verse, *Ibis* 644 Verse, *Medicamina Faciei Femineae* 100 Verse.[1] Es sei darauf hingewiesen, dass die Hexameter in den *Metamorphosen* eine höhere Wortanzahl erlauben als die elegischen Disticha in den übrigen Werken.

[1] Vgl. Platnauer (1951), 1f.

Tabelle 2.1: Absolute Häufigkeit

| | Σ | *met.* | *fast.* | *her.* | *am.* | *ars + rem.* | *trist.+Pont* | *Ib.* | *med.* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 134 | 32 | 29 | 17 | 12 | 10 | 34 | 0 | 0 |
| *Lex* | 71 | 23 | 7 | 6 | 6 | 11 | 16 | 1 | 1 |
| *Iudex* | 47 | 10 | 5 | 4 | 6 | 3 | 18 | 1 | 0 |
| *Iudicium* | 39 | 2 | 4 | 7 | 0 | 7 | 18 | 1 | 0 |
| *Index* | 26 | 6 | 5 | 1 | 5 | 3 | 6 | 0 | 0 |
| *Indicium* | 36 | 13 | 2 | 5 | 5 | 3 | 8 | 0 | 0 |
| *Arbitrium* | 23 | 6 | 4 | 6 | 0 | 4 | 3 | 0 | 0 |
| *Lis* | 23 | 6 | 5 | 1 | 1 | 7 | 2 | 1 | 0 |
| *Reus* | 23 | 4 | 1 | 2 | 4 | 1 | 10 | 1 | 0 |
| *Rea* | 9 | 0 | 0 | 3 | 1 | 2 | 3 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 26 | 8 | 4 | 2 | 2 | 3 | 4 | 3 | 0 |
| *Vindicare* | 16 | 5 | 5 | 3 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 11 | 2 | 1 | 0 | 1 | 3 | 4 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 36 | 16 | 2 | 6 | 0 | 4 | 7 | 1 | 0 |
| *Pignus* | 54 | 17 | 14 | 10 | 0 | 5 | 8 | 0 | 0 |
| *Fiducia* | 25 | 14 | 0 | 4 | 0 | 3 | 4 | 0 | 0 |
| *Testis* | 53 | 10 | 10 | 10 | 8 | 3 | 11 | 1 | 0 |
| *Testari* | 24 | 11 | 1 | 2 | 0 | 1 | 9 | 0 | 0 |
| *Testificari* | 14 | 0 | 7 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 |
| *Furtum* | 42 | 16 | 6 | 8 | 1 | 6 | 5 | 0 | 0 |
| *Furtim* | 20 | 5 | 4 | 3 | 3 | 3 | 2 | 0 | 0 |
| *Furtivus* | 15 | 1 | 1 | 3 | 4 | 4 | 2 | 0 | 0 |
| *Lucrum* | 10 | 0 | 4 | 0 | 2 | 3 | 1 | 0 | 0 |
| *Manifestus* | 25 | 11 | 3 | 1 | 2 | 4 | 4 | 0 | 0 |
| *Poena* | 185 | 59 | 14 | 17 | 9 | 5 | 72 | 9 | 0 |
| *Culpa* | 96 | 18 | 6 | 18 | 10 | 7 | 37 | 0 | 0 |

Tabelle 2.2: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse

| | ∅ | *met.* | *fast.* | *her.* | *am.* | *ars + rem.* | *trist.+Pont* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 3,9 | 2,6 | 5,8 | 4,5 | 5,0 | 3,2 | 5,1 |
| *Lex* | 2,1 | 1,9 | 1,4 | 1,6 | 2,5 | 3,5 | 2,4 |
| *Iudex* | 1,4 | 0,8 | 1,0 | 1,1 | 2,5 | 1,0 | 2,7 |
| *Iudicium* | 1,1 | 0,2 | 0,8 | 1,9 | 0 | 2,2 | 2,7 |
| *Index* | 0,8 | 0,5 | 1,0 | 0,3 | 2,1 | 1,0 | 0,9 |
| *Indicium* | 1,1 | 1,1 | 0,4 | 1,3 | 2,1 | 1,0 | 1,2 |
| *Arbitrium* | 0,7 | 0,5 | 0,8 | 1,6 | 0 | 1,3 | 0,4 |
| *Lis* | 0,7 | 0,5 | 1,0 | 0,3 | 0,4 | 2,2 | 0,3 |
| *Reus* | 0,7 | 0,3 | 0,2 | 0,5 | 1,7 | 0,3 | 1,5 |
| *Rea* | 0,3 | 0 | 0 | 0,8 | 0,4 | 0,6 | 0,4 |
| *Vindex* | 0,8 | 0,7 | 0,8 | 0,5 | 0,8 | 1,0 | 0,6 |

| | ∅ | *met.* | *fast.* | *her.* | *am.* | *ars + rem.* | *trist.+Pont* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *Vindicare* | 0,5 | 0,4 | 1,0 | 0,8 | 0 | 0 | 0,4 |
| *Vindicta* | 0,3 | 0,2 | 0,2 | 0 | 0,4 | 1,0 | 0,6 |
| *Foedus* | 1,1 | 1,3 | 0,4 | 1,6 | 0 | 1,3 | 1,0 |
| *Pignus* | 1,6 | 1,4 | 2,8 | 2,7 | 0 | 1,6 | 1,2 |
| *Fiducia* | 0,7 | 1,1 | 0 | 1,1 | 0 | 1,0 | 0,6 |
| *Testis* | 1,6 | 0,8 | 2,0 | 2,7 | 3,3 | 1,0 | 1,6 |
| *Testari* | 0,7 | 0,9 | 0,2 | 0,5 | 0 | 0,3 | 1,3 |
| *Testificari* | 0,4 | 0 | 1,4 | 0,5 | 0,4 | 0,3 | 0,3 |
| *Furtum* | 0,6 | 0,4 | 0,8 | 0,8 | 1,2 | 1,0 | 0,3 |
| *Furtim* | 0,4 | 0,1 | 0,2 | 0,8 | 1,7 | 1,3 | 0,3 |
| *Furtivus* | 0,4 | 0,1 | 0,2 | 0,8 | 1,7 | 1,3 | 0,3 |
| *Lucrum* | 0,3 | 0 | 0,8 | 0 | 0,8 | 1,0 | 0,1 |
| *Manifestus* | 0,7 | 0,9 | 0,6 | 0,3 | 0,8 | 1,3 | 0,6 |
| *Poena* | 5,4 | 4,8 | 2,8 | 4,5 | 3,7 | 1,6 | 10,7 |
| *Culpa* | 2,9 | 1,5 | 1,2 | 4,8 | 4,1 | 2,2 | 5,5 |

## 3. *Vergil*

Anzahl der Verse: Insgesamt 12913 Verse, davon *Eklogen* 829 Verse, *Georgica* 2188 Verse, *Aeneis* 9896 Verse.

Tabelle 3.1: Absolute Häufigkeit:

| | Σ | *ecl.* | *georg.* | *Aen.* |
|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 18 | 0 | 3 | 15 |
| *Lex* | 19 | 0 | 4 | 15 |
| *Iudex* | 4 | 3 | 0 | 1 |
| *Iudicium* | 2 | 1 | 0 | 1 |
| *Index* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Indicium* | 4 | 0 | 2 | 2 |
| *Arbitrium* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Lis* | 3 | 2 | 0 | 1 |
| *Reus* | 1 | 0 | 0 | 1 |
| *Rea* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindicare* | 0 | 0 | 0 | 1 |
| *Vindicta* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 42 | 0 | 3 | 39 |
| *Pignus* | 7 | 3 | 0 | 4 |
| *Fiducia* | 10 | 0 | 0 | 10 |
| *Testis* | 5 | 2 | 0 | 3 |
| *Testari* | 17 | 0 | 0 | 17 |

| | Σ | *ecl.* | *georg.* | *Aen.* |
|---|---|---|---|---|
| *Testificari* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 11 | 1 | 2 | 8 |
| *Furtim* | 7 | 0 | 1 | 6 |
| *Furtivus* | 2 | 0 | 0 | 2 |
| *Lucrum* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Manifestus* | 7 | 0 | 1 | 6 |
| *Poena* | 40 | 0 | 2 | 38 |
| *Culpa* | 7 | 0 | 3 | 4 |

Tabelle 3.2: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse:

| | ∅ | *ecl.* | *georg.* | *Aen.* |
|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 1,4 | 0 | 1,4 | 1,5 |
| *Lex* | 1,5 | 0 | 1,8 | 1,5 |
| *Iudex* | 0,3 | 3,6 | 0,0 | 0,1 |
| *Iudicium* | 0,2 | 1,2 | 0 | 0,1 |
| *Index* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Indicium* | 0,3 | 0 | 1 | 0,2 |
| *Arbitrium* | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| *Lis* | 0,2 | 2,4 | 0 | 0,1 |
| *Reus* | 0,1 | 0 | 0 | 0,1 |
| *Rea* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindicare* | 0,1 | 0 | 0 | 0,1 |
| *Vindicta* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 3,3 | 0 | 1,4 | 3,9 |
| *Pignus* | 0,5 | 3,6 | 0 | 0,4 |
| *Fiducia* | 0,8 | 0 | 0 | 1,0 |
| *Testis* | 0,4 | 2,4 | 0 | 0,3 |
| *Testari* | 1,3 | 0 | 0 | 1,7 |
| *Testificari* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 0,9 | 1,2 | 0,9 | 0,8 |
| *Furtim* | 0,5 | 0 | 0,5 | 0,6 |
| *Furtivus* | 0,2 | 0 | 0 | 0,2 |
| *Lucrum* | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Manifestus* | 0,5 | 0 | 0,5 | 0,6 |
| *Poena* | 3,1 | 0 | 0,9 | 3,8 |
| *Culpa* | 0,5 | 0 | 1,4 | 0,4 |

## 4. *Tibull*

Anzahl der Verse: Buch I und II insgesamt 1238 Verse; *Corpus Tibullianum* insgesamt 472 Verse, davon Buch III, 1–6 (*Lygdamus*) 290 Verse, Buch III, 8–20 182 Verse.

Tabelle 4.1: Absolute Häufigkeit:

| | Tibull | *Corp. Tib.* |
|---|---|---|
| *Ius* | 1 | 0 |
| *Lex* | 3 | 3 |
| *Iudex* | 0 | 1 |
| *Iudicium* | 0 | 0 |
| *Index* | 0 | 1 |
| *Indicium* | 0 | 0 |
| *Arbitrium* | 0 | 2 |
| *Lis* | 0 | 0 |
| *Reus* | 0 | 0 |
| *Rea* | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0 | 0 |
| *Vindicare* | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 0 | 0 |
| *Foedus* | 2 | 1 |
| *Pignus* | 0 | 1 |
| *Fiducia* | 0 | 0 |
| *Testis* | 2 | 3 |
| *Testari* | 0 | 1 |
| *Testificari* | 0 | 0 |
| *Furtum* | 1 | 1 |
| *Furtim* | 7 | 3 |
| *Furtivus* | 4 | 0 |
| *Lucrum* | 2 | 0 |
| *Manifestus* | 0 | 0 |
| *Poena* | 7 | 1 |
| *Culpa* | 0 | 0 |

Tabelle 4.2: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse

| | Tibull | *Corp. Tib.* |
|---|---|---|
| *Ius* | 0,8 | 0 |
| *Lex* | 2,4 | 6,4 |
| *Iudex* | 0 | 2,1 |
| *Iudicium* | 0 | 0 |

| | Tibull | *Corp.Tib.* |
|---|---|---|
| *Index* | 0 | 2,1 |
| *Indicium* | 0 | 0 |
| *Arbitrium* | 0 | 4,2 |
| *Lis* | 0 | 0 |
| *Reus* | 0 | 0 |
| *Rea* | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0 | 0 |
| *Vindicare* | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 0 | 0 |
| *Foedus* | 1,6 | 2,1 |
| *Pignus* | 0 | 2,1 |
| *Fiducia* | 0 | 0 |
| *Testis* | 1,6 | 6,4 |
| *Testari* | 0 | 2,1 |
| *Testificari* | 0 | 0 |
| *Furtum* | 0,8 | 2,1 |
| *Furtim* | 5,7 | 6,4 |
| *Furtivus* | 3,2 | 0 |
| *Lucrum* | 1,6 | 0 |
| *Manifestus* | 0 | 0 |
| *Poena* | 5,7 | 2,1 |
| *Culpa* | 0 | 0 |

## 5. *Properz*

Anzahl der Verse: Insgesamt 4008 (Buch I–III 3056 Verse), davon Buch I 706 Verse, Buch II 1362 Verse, Buch III 988 Verse, Buch IV 952 Verse.

Tabelle 5.1: Absolute Häufigkeit:

| | Σ | I–III | IV |
|---|---|---|---|
| *Ius* | 21 | 17 | 4 |
| *Lex* | 18 | 8 | 10 |
| *Iudex* | 4 | 2 | 2 |
| *Iudicium* | 3 | 3 | 0 |
| *Index* | 1 | 0 | 1 |
| *Indicium* | 0 | 0 | 0 |
| *Arbitrium* | 1 | 0 | 1 |
| *Lis* | 2 | 0 | 2 |
| *Reus* | 2 | 2 | 0 |
| *Rea* | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 2 | 0 | 2 |

| | Σ | I–III | IV |
|---|---|---|---|
| *Vindicare* | 3 | 2 | 1 |
| *Vindicta* | 0 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 9 | 4 | 5 |
| *Pignus* | 3 | 1 | 2 |
| *Fiducia* | 1 | 1 | 0 |
| *Testis* | 17 | 13 | 4 |
| *Testari* | 9 | 7 | 2 |
| *Testificari* | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 8 | 5 | 3 |
| *Furtim* | 1 | 1 | 0 |
| *Furtivus* | 4 | 4 | 0 |
| *Lucrum* | 3 | 2 | 1 |
| *Manifestus* | 2 | 1 | 1 |
| *Poena* | 14 | 11 | 3 |
| *Culpa* | 7 | 5 | 2 |

Tabelle 5.2: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse

| | ∅ | I–III | IV |
|---|---|---|---|
| *Ius* | 5,2 | 5,6 | 4,2 |
| *Lex* | 4,5 | 2,6 | 10,5 |
| *Iudex* | 1,0 | 0,7 | 2,1 |
| *Iudicium* | 0,7 | 1,0 | 0 |
| *Index* | 0,2 | 0 | 1,1 |
| *Indicium* | 0 | 0 | 0 |
| *Arbitrium* | 0,2 | 0 | 1,1 |
| *Lis* | 0,5 | 0 | 2,1 |
| *Reus* | 0,5 | 0,7 | 0 |
| *Rea* | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0,5 | 0 | 2,1 |
| *Vindicare* | 0,7 | 0,7 | 1,1 |
| *Vindicta* | 0 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 2,2 | 1,3 | 5,3 |
| *Pignus* | 0,7 | 0,3 | 2,1 |
| *Fiducia* | 0,2 | 0,3 | 0 |
| *Testis* | 4,2 | 4,3 | 4,2 |
| *Testari* | 2,2 | 2,3 | 2,1 |
| *Testificari* | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 2,0 | 1,6 | 3,2 |
| *Furtim* | 0,2 | 0,3 | 0 |
| *Furtivus* | 1,0 | 1,3 | 0 |
| *Lucrum* | 0,7 | 0,7 | 1,1 |
| *Manifestus* | 0,5 | 0,3 | 1,1 |

| | ∅ | I–III | IV |
|---|---|---|---|
| *Poena* | 3,5 | 3,6 | 3,2 |
| *Culpa* | 1,7 | 1,6 | 2,1 |

### 6. *Liebeselegie*

Bei Properz wurden nur die Bücher I–III einbezogen, da Buch IV nur bedingt vergleichbar ist.

Tabelle 6: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse

| | Ov. *am.* | Properz I–III | Tibull |
|---|---|---|---|
| *Ius* | 5.0 | 5,6 | 0,8 |
| *Lex* | 2.5 | 2,6 | 2,4 |
| *Iudex* | 2.5 | 0,7 | 0 |
| *Iudicium* | 0 | 1,0 | 0 |
| *Index* | 2.1 | 0 | 0 |
| *Indicium* | 2.1 | 0 | 0 |
| *Arbitrium* | 0 | 0 | 0 |
| *Lis* | 0.4 | 0 | 0 |
| *Reus* | 1.7 | 0,7 | 0 |
| *Rea* | 0.4 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0.8 | 0 | 0 |
| *Vindicare* | 0 | 0,7 | 0 |
| *Vindicta* | 0.4 | 0 | 0 |
| *Foedus* | 0 | 1,3 | 1,6 |
| *Pignus* | 0 | 0,3 | 0 |
| *Fiducia* | 0 | 0,3 | 0 |
| *Testis* | 3.3 | 4,3 | 1,6 |
| *Testari* | 0 | 2,3 | 0 |
| *Testificari* | 0.4 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 1,2 | 1,6 | 0,8 |
| *Furtim* | 1,7 | 0,3 | 5,7 |
| *Furtivus* | 1.7 | 1,3 | 3,2 |
| *Lucrum* | 0.8 | 0,7 | 1,6 |
| *Manifestus* | 0.8 | 0,3 | 0 |
| *Poena* | 3.7 | 3,6 | 5,7 |
| *Culpa* | 4,1 | 1,6 | 0 |

## 7. *Horaz*

Anzahl der Verse: Insgesamt 7813 Verse, davon *Oden* (mit *Carmen Saeculare*) 3108 Verse, *Epoden* 625 Verse, *Satiren* 2113 Verse, *Episteln* 1967 Verse.

Die Relativierung der absoluten Häufigkeit auf die Anzahl der Verse hin wurde beibehalten, obwohl insbesondere die Odenverse durch ihre wechselnde Länge (v.a. die Adoneen) eine deutlich geringere Gesamtzahl an Worten aufweisen können als die Hexameterverse. Die für die nichthexametrischen Dichtungen angegebenen Werte sind daher etwas höher anzusetzen.

Tabelle 7.1: Absolute Häufigkeit:

| | Σ | *carmina* | *epodi* | *sermones* | *epistulae* |
|---|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 37 | 5 | 0 | 19 | 13 |
| *Lex* | 27 | 9 | 1 | 10 | 7 |
| *Iudex* | 21 | 3 | 0 | 10 | 8 |
| *Iudicium* | 7 | 0 | 0 | 3 | 4 |
| *Index* | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| *Indicium* | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| *Arbitrium* | 6 | 3 | 0 | 2 | 1 |
| *Lis* | 13 | 3 | 0 | 5 | 5 |
| *Reus* | 4 | 2 | 0 | 2 | 0 |
| *Rea* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 3 | 2 | 0 | 0 | 1 |
| *Vindicare* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| *Foedus* | 3 | 1 | 0 | 0 | 2 |
| *Pignus* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Fiducia* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Testis* | 6 | 2 | 0 | 3 | 1 |
| *Testari* | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| *Testificari* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 8 | 1 | 0 | 5 | 2 |
| *Furtim* | 6 | 1 | 0 | 3 | 2 |
| *Furtivus* | 3 | 0 | 0 | 1 | 2 |
| *Lucrum* | 9 | 4 | 1 | 2 | 2 |
| *Manifestus* | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| *Poena* | 13 | 4 | 2 | 3 | 4 |
| *Culpa* | 17 | 8 | 1 | 2 | 6 |

Tabelle 7.2: Relative Häufigkeit, bezogen auf 1000 Verse

| | ∅ | *carmina* | *epodi* | *sermones* | *epistulae* |
|---|---|---|---|---|---|
| *Ius* | 4,7 | 1,6 | 0 | 9,0 | 6,6 |
| *Lex* | 3,5 | 2,9 | 1,6 | 4,7 | 3,6 |
| *Iudex* | 2,7 | 1,0 | 0 | 4,7 | 4,1 |
| *Iudicium* | 0,9 | 0 | 0 | 1,4 | 2,0 |
| *Index* | 0,1 | 0 | 0 | 0,5 | 0 |
| *Indicium* | 0,1 | 0 | 0 | 0 | 0,5 |
| *Arbitrium* | 0,8 | 1,0 | 0 | 0,9 | 0,5 |
| *Lis* | 1,7 | 1,0 | 0 | 2,4 | 2,5 |
| *Reus* | 0,5 | 0,6 | 0 | 0,9 | 0 |
| *Rea* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindex* | 0,4 | 0,6 | 0 | 0 | 0,5 |
| *Vindicare* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Vindicta* | 0,1 | 0 | 0 | 0,5 | 0 |
| *Foedus* | 0,4 | 0,3 | 0 | 0 | 1,0 |
| *Pignus* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Fiducia* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Testis* | 0,8 | 0,6 | 0 | 1,4 | 0,5 |
| *Testari* | 0,3 | 0,6 | 0 | 0 | 0 |
| *Testificari* | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| *Furtum* | 1,0 | 0,3 | 0 | 2,4 | 1,0 |
| *Furtim* | 0,8 | 0,3 | 0 | 1,4 | 1,0 |
| *Furtivus* | 0,4 | 0,0 | 0 | 0,5 | 1,0 |
| *Lucrum* | 1,2 | 1,3 | 1,6 | 0,9 | 1,0 |
| *Manifestus* | 0,1 | 0 | 0 | 0,5 | 0 |
| *Poena* | 1,7 | 1,3 | 3,2 | 1,4 | 2,0 |
| *Culpa* | 2,2 | 2,6 | 1,6 | 0,9 | 3,1 |

# LITERATURVERZEICHNIS


Adams, J.N. (1982), The Latin Sexual Vocabulary, London.

Adams, J.N. / Mayer, R. (1999), *Introduction*, in: J.N. Adams / R. Mayer (edd.), Aspects of the Language of Latin Poetry (Proceedings of the British Academy 93), Oxford, 1–18.

Albrecht, M. v. (ed.), (1994), Ovid: Metamorphosen. Übersetzt und herausgegeben von M. v.A., Stuttgart.

Alton, E.H. / Wormell, D.E.W. / Courtney, E. (edd.) (1978), P. Ovidius Naso: Fastorum libri sex, Leipzig.

Ameis, K.F. / Hentze, C. (1905–1932), Homers Ilias, Amsterdam.

Anderson, W.S. (ed.), (1972), Ovid's Metamorphoses: Books 6–10, Norman.

Anderson, W.S. (ed.), (1982), P. Ovidius Naso: Metamorphoses, Stuttgart / Leipzig.

Anderson, W.S. (1990), *The Example of Procris in the Ars Amatoria*, in: M. Griffith / D.J. Mastronarde (edd.), The Cabinet of the Muses: Essays on Classical and Comparative Literature in Honor of Th.G. Rosenmeyer, Atlanta, 131–145.

Anderson, W.S. (1995), *Rezension G.D. Williams: Banished Voices (1994)*, BMCR, 95.12.15, ⟨http://ccat.sas.upenn.edu/bmcr/1995/95.12.15.html⟩, zuletzt besucht am 31.01.2008.

André, J. (ed.), (1977), P. Ovidius Naso: Pontiques, Paris.

Axelson, B. (1945), Unpoetische Wörter: Ein Beitrag zur Kenntnis der lateinischen Dichtersprache, Lund.

Bablitz, L. (2008), *Judging Ovid*, Classical Journal, 104, 33–42.

Badian, E. (1985), *A Phantom Marriage Law*, Philologus, 129, 82–98.

Bailey, D.R.S. (ed.), (1965–1970), Cicero's Letters to Atticus, 7 Bde. Cambridge.

Bailey, D.R.S. (ed.), (1977), M. Tullius Cicero: Epistulae ad familiares, Cambridge.

Bailey, D.R.S. (ed.), (1985), Q. Horati Flacci Opera, Stuttgart.

Ball, R.J. (1975), *Tibullus 2.5 and Vergil's Aeneid*, Vergilius, 21, 33–50.

Barchiesi, A. (1988/1997), *Ovid the Censor*, American Journal of Ancient History, 13, 96–105.

Barchiesi, A. (1991), *Discordant Muses*, PCPhS, 37, 1–21.

Barchiesi, A. (2002), *Narrative Technique and Narratology in the Metamorphoses*, in: P.R. Hardie (ed.), The Cambridge Companion to Ovid, Cambridge, 180–199.

Barchiesi, A. (2007), *Carmina: Odes and Carmen Saeculare*, in: S.J. Harrison (ed.), The Cambridge Companion to Horace, Cambridge, 144–161.

Barchiesi, A. ((1989) 2006), *Voices and Narrative 'Instances' in the Metamorpho-*

*ses*, in: P.E. Knox (ed.), Ovid. Oxford Readings in Classical Studies, Oxford, 274–319.
Barchiesi, A. / Rosati, G. (edd.) (2007), P. Ovidius Naso, Metamorfosi, Libri III–IV, Mailand.
Bauman, R.A. (1967), The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg.
Beck, M. (2000), *Properzens Elegie 2.7 und die augusteische Ehegesetzgebung*, Philologus, 144, 303–324.
Becker, C. (1963), Das Spätwerk des Horaz, Göttingen.
Beikircher, H. (1972), *Was heißt 'foedus luere' (Verg. Aen. 12.695)? Zur Semasiologie von 'luere'*, in: R. Hanslik (ed.), Antidosis. FS W. Kraus, Wien, 31–40.
Benediktson, D.T. (1977), *Vocabulary Analysis and the Generic Classification of Literature*, Phoenix, 31, 341–348.
Berger, A. (1953), Encyclopedic Dictionary of Roman Law (Transactions of the American Philosophical Society, N.S., 43,2), Philadelphia.
Bergson, H. ((1900) 1947), Le rire. Essai sur la signification du comique, Paris.
Bianco, O. (1986), *Coniugium Vocat (Virgilio, Aen. 4.172)*, Studi di Filologia e Letteratura, 5–12.
Biedermann, F. v. / Herwig, W. (edd.) (1965–1987), Goethes Gespräche. Eine Sammlung zeitgenössischer Berichte aus seinem Umgang, Zürich / Stuttgart.
Biondi, B. ((1950) 1965), *La terminologia romana come prima dommatica giuridica*, in: id., Scritti Giuridici (1), Mailand, 181–212.
Bleicken, J. (1995), Die Verfassung der Römischen Republik (Grundlagen und Entwicklung), Paderborn / München / Wien / Zürich.
Bloch, R.H. (1977), Medieval French Literature and Law, Berkeley.
Block, E. (1982), *Poetics in Exile: An Analysis of Epistulae ex Ponto 3.9*, Classical Antiquity, 1, 18–27.
Bo, D. (1960), De Horati poetico Eloquio: Indices nominum propriorum, metricarum rerum, prosodiacarum grammaticarumque, Turin.
Boissier, G. (1921), Cicéron et ses amis: étude sur la société romaine du temps de César, 18. Aufl., Paris.
Bömer, F. (1957), *Beiträge zum Verständnis der augusteischen Dichtersprache*, Gymnasium, 64, 1–21.
Bömer, F. (ed.), (1958), P. Ovidius Naso: Die Fasten, 2 Bde. Heidelberg.
Bömer, F. (1969–1986), P. Ovidius Naso: Metamorphosen. Kommentar, 7 Bde., Heidelberg.
Bonner, S.F. (1949), Roman Declamation in the Late Republic and Early Empire, Berkeley.
Booth, J. (1981), *Aspects of Ovid's Language*, ANRW (2.31.4, 2686–700.
Boyle, A.J. (2007), *Ovid and Greek Myth*, in: R.D. Woodard (ed.), The Cambridge Companion to Greek Mythology, Cambridge, 355–381.
Bremer, F.P. (ed.), (1896), Iurisprudentiae Antehadrianae quae supersunt, 4 Bde. Leipzig.
Bretone, M. (1978), *Cicerone e i giuristi del suo tempo*, Ciceroniana[2], 3, 47–68.
Bretzigheimer, G. (1991), *Exul ludens. Zur Rolle von relegans und relegatus in Ovids Tristien*, Gymnasium, 98, 39–76.
Bretzigheimer, G. (2001), Ovids Amores. Poetik in der Erotik, Tübingen.

Brink, C.O. (1963–1982), Horace on Poetry, I: Prolegomena, II: Ars Poetica, III: Epistles Book 2, 3 Bde., Cambridge.
Brophy, R.H. (1975), *Emancipatus feminae: A Legal Metaphor in Horace and Plautus*, TAPhA, 105, 1–11.
Brown, R.D. (1990), *The Structural Function of the Song of Iopas*, HSCPh, 93, 315–334.
Brueck, C. (1909), De Ovidio scholasticarum declamationum imitatore. Diss., Gießen.
Brunquell, J.S. (1774), *De poetices et poetarum in iurisprudentia usu*, in: H.I.O. Koenig (ed.), I.S. Brunquelli Opuscula Ad Historiam Et Iurisprudentiam Spectantia (2), Halae Magdeburgicae, 1082–1094.
Bruns, C.G. / Gradenwitz, O. ((1909) 1958), Fontes iuris Romani antiqui, Aalen.
Buchheit, V. (1965), *Tibulls 2.5 und die Aeneis*, Philologus, 109, 104–120.
Büchner, K. (1959), P. Vergilius Maro (Sonderdruck aus RE), Stuttgart.
Bund, E. (1971), *Rezension A. Carcaterra: Struttura del linguaggio giuridico-precettivo romano*, SZ, 88, 424–432.
Burck, E. (1952), *Römische Wesenszüge der augusteischen Liebeselegie*, Hermes, 80, 163–200.
Bürge, A. (1974), Die Juristenkomik in Ciceros Rede Pro Murena: Übersetzung und Kommentar, Zürich.
Bußmann, H. (2002), Lexikon der Sprachwissenschaft, Stuttgart.
Cairns, F. (1969), *Propertius 1.18 and Callimachus, Acontius and Cydippe*, CR, 19, 131–134.
Cairns, F. (1971a), *Propertius 2.29A*, CQ, 21, 455–460.
Cairns, F. (1971b), *Propertius 2.30A and B*, CQ, 21, 204–213.
Cairns, F. (1972), Generic Composition in Greek and Roman Poetry, Edinburgh.
Cairns, F. (1974), *Propertius 2.19.32*, in: A. Watson (ed.), Daube Noster. Essays in Legal History for David Daube, Edinburgh, 49–51.
Cairns, F. (1979), Tibullus. A Hellenistic Poet at Rome, Cambridge.
Cairns, F. (2000), *Allusions to 'hunc … meum esse aio' in Propertius?*, Res Publica Litterarum, 3, 168–181.
Cairns, F. (2006), Sextus Propertius: The Augustan Elegist, Cambridge.
Calvino, I. (1979), Se una notte d'inverno un viaggiatore, Turin.
Capecchi, E. (1967), *L'alliterazione nelle 'Heroides' ovidiane*, SIFC, 39, 67–111 (Forts. SIFC 41 (1969), 95–127).
Carcaterra, A. (1968), Struttura del linguaggio giuridico-precettivo romano, Bari.
Carcaterra, A. (1972), Semantica degli enunciati normativo-giuridici romani, Bari.
Casali, S. (1997), *Quaerenti plura legendum: On the Necessity of 'Reading More in Ovid's Exile Poetry*, Ramus, 26, 80–112.
Catanzaro, G. (1986), *Amore e matrimonio nelle elegie di Properzio*, in: G. Catanzaro / F. Santucci (edd.), Assisi per il bimillenario di Properzio, Assisi, 161–187.
Chwalek, B. (1996), Die Verwandlung des Exils in die elegische Welt. Studien zu den „Tristia" und „Epistulae ex Ponto" Ovids, Frankfurt am Main u.a.
Claassen, J.-M. (1988), *Ovid's Poems from Exile*, A&A, 34, 158–169.

Claassen, J.-M. (1991), *Une analyse stilistique et littéraire d'Ovide (Epistulae ex Ponto 3.3). Praeceptor amoris ou praeceptor Amoris*, LEC, 59, 27–41.
Claassen, J.-M. (1999), Displaced Persons. The Literature of Exile from Cicero to Boethius, London.
Clay, D. (1998), *The Theory of the Literary Persona in Antiquity*, MD, 40, 9–40.
Cloud, J.D. (1971), *Parricidium: From the lex Numae to the lex Pompeia de parricidiis*, SZ, 88, 1–66.
Cloud, J.D. (1989), *Satirists and the Law*, in: S.H. Braund (ed.), Satire and Society in Ancient Rome, Exeter, 49–67.
Coing, H. (1953), *Zur Methodik der republikanischen Jurisprudenz: Zur Entstehung der grammatisch-logischen Auslegung*, in: Studi in onore di V. Arangio-Ruiz (1), Neapel, 365–388.
Coleman, K.M. (1990), *Tiresias the Judge: Ovid, Metamorphoses 3.322–338*, CQ, 40, 571–577.
Commager, S. (1963), The Odes of Horace. A Critical Study, New Haven.
Commager, S. (1974), A Prolegomenon to Propertius, Cincinnati.
Copley, F.O. (1947), *Servitium Amoris in the Roman Elegists*, TAPhA, 78, 285–300.
Cordier, A. (1939), Études sur le vocabulaire épique dans l'Énéide, Paris.
Costa, E. (1898), Il diritto nei poeti di Roma, Bologna.
Courtney, E. (ed.), (1993), The Fragmentary Latin Poets, Oxford.
Crook, J.A. (1967), Law and Life of Rome, London.
Cunningham, M.P. (1957), *Ovid's Poetics*, CJ, 53, 253–259.
Daube, D. (1966), *No Kissing, Or Else* … in: L. Wallach (ed.), The Classical Tradition. Literary and Historical Studies in Honor of H. Caplan, Ithaca N.Y., 222–231.
Daube, D. ((1948) 1991), *On the Use of the Term 'Damnum'*, in: D. Daube, Collected Studies in Roman Law (1), Frankfurt, 279–339.
Daube, D. ((1961) 1991), *Ne quis fecisse velit*, in: id., Collected Studies in Roman Law (2), Frankfurt/M., 1057–1058.
Davies, J.T. ((1931–1932) 1986), *Notes on Lucretius*, in: C.J. Classen (ed.), Probleme der Lukrezforschung, Hildesheim, 272–290.
Davis, J.T. (1993), *Thou Shalt Not Cuddle: Amores 1.4 and the Law*, Syllecta Classica, 4, 65–69.
Davisson, M.H.T. (1993), *Quid moror exemplis? Mythological Exempla in Ovid's Pre-Exilic Poems and the Elegies from Exile*, Phoenix, 47, 213–227.
Day, A.A. (1938), The Origins of Latin Love Elegy, Oxford.
De Martino, F. (1994), *Orazio e i prototipi greci della recusatio (La poetica del rifiuto)*, in: id. (ed.), Kleos. Estemporaneo di studi e testi sulla fortuna dell'antico, Bari, 129–162.
De Meo, C. (1986), *La lingua giuridica*, in: C. de Meo, Lingue tecniche del latino (Testi e manuali per l'insegnamento universitario del latino/Universit … degli Studi di Cagliari, Istituto di Filologia Latina, 16), Bologna, 67–131.
Della Corte, F. (ed.), (1974), Ovidio: I Pontica. Traduzione e commento, 2 Bde. Genua.
Della Corte, F. (1982), *Le leges Iuliae e l'elegia romana*, ANRW (2.30.1), Berlin/New York, 539–558.

Dietz, D.B. (1995), *'Historia' in the Commentary of Servius*, TAPhA, 125, 61–97.
Dirksen, H.E. (1871), *Die Scholiasten des Horaz, als Berichterstatter über römisch-rechtliche Gegenstände*, in: F.D. Sanio (ed.), H.E. Dirksens Hinterlassene Schriften (1), Leipzig, 335–341.
Doblhofer, E. (1978), *Ovids Spiel mit Zweifel und Verzweiflung. Stilistische und literaturtypologische Betrachtungen zu Tristia und Ex Ponto*, WJA, 4, 121–141.
Dolin, K. (2007), A Critical Introduction to Law and Literature, Cambridge u.a.
Douglas, A.E. (ed.), (1966), M. Tulli Ciceronis Brutus, Oxford.
Du Quesnay, I. (1981), *Vergil's First Eclogue*, PLLS 3, 29–182.
Ducos, M. (1994), *Horace et le droit*, Revue des Études Latines, 72, 79–89.
Dugan, J. (2005), Making a new man: Ciceronian Self-Fashioning in the Rhetorical Works, Oxford u.a.
Düll, R. (1965), *Ovidius Iudex. Rechtshistorische Studien zu Ovids Werken*, Studi in onore di B. Biondi (1), Mailand, 73–93.
Düll, R. (1976), *Bausteine und Lücken im römischen Rechtstempel*, SZ, 93, 1–18.
Ehlers, W.-W. (1988), *Poet und Exil. Zum Verständnis der Exildichtung Ovids*, A&A, 34, 144–157.
Eidinow, J.S.C. (1995), *Horace's Epistle to Torquatus*, CQ, 45, 191–199.
Eisenhut, W. (1961), *Deducere carmen. Ein Beitrag zum Problem der literarischen Beziehungen zwischen Horaz und Properz*, in: G. Radke (ed.), Gedenkschrift G. Rohde, Tübingen, 91–104.
Elder, J.P. (1952), *Horace, c. 1.3*, American Journal of Philology, 73, 140–158.
Ernout, A. (1947), *Rez. Axelson 1945*, Revue de Philologie, 21, 55–70.
Estor, J.G. (1740), *De iurisprudentia Q. Horatii Flacci*, in: L.A. Hambergeri Opuscula ad elegantiorem iurisprudentiam pertinentia, Jena / Leipzig, iii–liv.
Fantham, E. (1972), Comparative Studies in Republican Latin Imagery (Phoenix Suppl. 10), Toronto.
Fantham, E. (1991), *Stuprum: Public Attitudes and Penalties for Sexual Offences in Republican Rome*, Classical Views, 35, 267–291.
Fantham, E. (ed.), (1998), Ovid: Fasti Book IV, Cambridge.
Fantham, E. (2006), *The Image of Woman in Propertius' Poetry*, in: H.-C. Günther (ed.), Brill's Companion to Propertius, Leiden / Boston, 183–198.
Fedeli, P. (1980), Sesto Properzio: Il primo libro delle Elegie. Introduzione, testo critico e commento, Firenze.
Fedeli, P. (1985), Sesto Properzio: Il libro terzo delle Elegie. Introduzione, testo e commento, Bari.
Fedeli, P. (ed.), (1994), Sexti Properti Elegiarum libri IV, Stuttgart / Leipzig.
Fedeli, P. (2005), Sesto Properzio: Elegie Libro II. Introduzione, testo e commento, Cambridge.
Feeney, D.C. (1999), *Mea Tempora: Patterning of Time in the Metamorphoses*, in: P.R. Hardie / A. Barchiesi / S. Hinds (edd.), Ovidian Transformations. Essays on Ovid's Metamorphoses and its Reception (PCPhS Suppl. 23), Cambridge, 13–30.
Feeney, D.C. ((1992) 2006), *Si licet et fas est: Ovid's Fasti and the Problem of Free Speech under the Principate*, in: P.E. Knox (ed.), Ovid. Oxford Readings in Classical Studies, Oxford, 464–488.

Fitton Brown, A.D. (1985), *The Unreality of Ovid's Tomitan Exile*, Liverpool Classical Monthly, 10.2, 18–22.
Fluck, H.-R. (1996), Fachsprachen. Einführung und Bibliographie, Tübingen; Basel.
Focardi, G. (1975), *Difesa, preghiera, ironia nel II libro dei Tristia*, SIFC, 47, 86–129.
Fögen, T. (2003), *Metasprachliche Reflexionen antiker Autoren zu den Charakteristika von Fachtexten und Fachsprachen*, in: M. Horster / C. Reitz (edd.), Antike Fachschriftsteller: Literarischer Diskurs und sozialer Kontext (Palingenesia, 80), Wiesbaden, 31–60.
Fögen, T. (ed.), (2005), Antike Fachtexte. Ancient Technical Texts, Berlin / New York.
Fowler, D. (2002), Lucretius on Atomic Motion: A Commentary on De Rerum Natura Book Two, Lines 1–332, Oxford u.a.
Fowler, D. (2006), *The Virgil Commentary of Servius*, in: A. Laird (ed.), Oxford Readings in Ancient Literary Criticism, Oxford, 414–420.
Fraenkel, E. (1957), Horace, Oxford.
Fraenkel, E. (1965), *Horaz, Carm. 4.7.13*, Museum Helveticum, 22, 66–68.
Fraenkel, E. ((1930) 1964), *Zum interdictum utrubi*, in: id., Kleine Schriften zur Klassischen Philologie (2), Rom 479–482.
Fraenkel, E. ((1957) 1964), *Some Notes on Cicero's Letters to Trebatius*, in: E. Fraenkel, Kleine Beiträge zu klassischen Philologie (2), Rom 75–85.
Freyburger, G. (1980), *Le Foedus d'Amour*, in: A. Thill (ed.), L'Élégie Romaine. Enracinement, Thèmes, Diffusion. Actes du Colloque de Mulhouse, Paris, 105–116.
Friedländer, P. (1954–1960), Platon, 2. Aufl., 3 Bde., Berlin.
Frier, B.W. (1985), The Rise of the Roman Jurists. Studies in Cicero's Pro Caecina, Princeton.
Froesch, H. (1968), Ovids Epistulae ex Ponto I–III als Gedichtsammlung, Bonn.
Führer, R. (1979), *Ein Altersgedicht des Horaz: C. 4.7*, Grazer Beiträge, 8, 205–218.
Fuhrmann, M. (1960), Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike, Göttingen.
Fuhrmann, M. (1962), *Poena*, RE Suppl. 9 (Sp. 843–861.
Fuhrmann, M. (1966), *Obscuritas. Das Problem der Dunkelheit in der rhetorischen und literarästhetischen Theorie der Antike*, in: W. Iser (ed.), Immanente Ästhetik. Ästhetische Reflexion, München, 47–72.
Fuhrmann, M. / Liebs, D. (1974), Fälle aus dem römischen Recht, 2 Bde. (Ratio 5), Bamberg.
Gaertner, J.F. (ed.), (2005), Ovid, Epistulae ex Ponto 1, Oxford.
Gaertner, J.F. (2007), *Ovid and the 'Poetics of Exile': How Exilic is Ovid's Exile Poetry?*, in: id. (ed.), Writing Exile: The Discourse of Displacement in Greco-Roman Antiquity and Beyond, Leiden / Boston, 155–172.
Galasso, L. (1999), *Rezension G.D. Williams: Banished Voices (1994)*, Gnomon, 71, 118–123.
Galinsky, G.K. (1975), Ovid's Metamorphoses, Los Angeles.

Galinsky, G.K. (1996), Augustan Culture: An Interpretive Introduction, Princeton, NJ.
Galinsky, G.K. (1999), *Ovid's Metamorphoses and Augustan Cultural Thematics*, in: P.R. Hardie / A. Barchiesi / S. Hinds (edd.), Ovidian Transformations. Essays on Ovid's Metamorphoses and its Reception (PCPhS Suppl. 23), Cambridge, 103–111.
Galinsky, G.K. (2005), The Cambridge Companion to the Age of Augustus, Cambridge
Gamauf, R. (1997), *Delictum*, Der Neue Pauly (3), Stuttgart / Weimar, Sp. 390.
Georges, K.E. (1916–1919), Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. 8. Aufl. v. H. Georges, 2 Bde., Hannover.
Georgii, H. (1891), Die antike Aeneis-Kritik aus den Scholien und anderen Quellen, Stuttgart.
Georgii, H. (1902), *Die antike Vergilkritik in den Bukolika und Georgika*, Philologus Suppl., 9.2, 209–328.
Gibson, R.K. (ed.), (2003), Ovid: Ars Amatoria Book 3, Cambridge u.a.
Gibson, R.K. (2007), Excess and Restraint. Propertius, Horace and Ovid's Ars Amatoria, BICS Suppl. 89, London.
Gildenhard, I. / Zissos, A. (1999), *Problems of Time in Metamorphoses 2*, in: P.R. Hardie / A. Barchiesi / S. Hinds (edd.), Ovidian Transformations. Essays on Ovid's Metamorphoses and its Reception (PCPhS Suppl. 23), Cambridge, 31–47.
Gill, C. (1993), Lies and Fiction in the Ancient World, Austin.
Goethe, J.W. v. (1948), Goethes Werke. Hamburger Ausgabe, ed. E. Trunz, Hamburg.
Goethe, J.W. v. (1962), Goethes Briefe. Hamburger Ausgabe, ed. K.R. Mandelkow, Hamburg.
Goold, G.P. (1999), Propertius Sextus: Elegies. Ed. and transl. by G.P. Goold, 2. Aufl., Cambridge / Mass.
Graf, F. (1988), *Ovide, les Métamorphoses et la véracité du mythe*, in: C. Calame (ed.), Métamorphoses du Mythe en Grèce Ancienne, Genf, 57–70.
Graf, F. (2002), *Myth in Ovid*, in: P.R. Hardie (ed.), The Cambridge Companion to Ovid, Cambridge, 108–121.
Grasmück, E.L. (1978), Exilium. Untersuchungen zur Verbannung in der Antike, Paderborn u.a.
Grice, H.P. ((1967) 1975), *Logic and Conversation*, in: P. Cole / J.L. Morgan (edd.), Syntax and Semantics (3: Speech Acts), London, 41–58.
Griffin, J. (1977), *Propertius and Antony*, JRS, 67, 17–26.
Griffin, J. (1985), Latin Poets and Roman Life, London.
Günther, H.-C. (2001), Albius Tibullus—Elegien. Mit einer Einleitung zur römischen Liebeselegie und erklärenden Anmerkungen zum Text übersetzt, Würzburg.
Günther, H.-C. (2006), *The Fourth Book*, in: id. (ed.), Brill's Companion to Propertius, Leiden, 353–395.
Gutzwiller, K.J. (1998), Poetic Garlands. Hellenistic Epigrams in Context, Berkeley.

Habinek, T.N. / Schiesaro, A. (edd.) (1997), The Roman Cultural Revolution, Cambridge.
Hardie, P.R. (ed.), (1994), Virgil: Aeneid 9, Cambridge.
Hardie, P.R. (1999), *Literarische Gattung III*, Der Neue Pauly (7, Sp. 264–266.
Hardie, P.R. (2006), *Cultural and Historical Narratives in Vergil's Eclogues and Lucretius*, in: M. Fantuzzi / T. Papanghelis (edd.), Brill's Companion to Greek and Latin Pastoral, Leiden / Boston, 275–300.
Harrison, S.J. (1991), Vergil: Aeneid 10, Oxford.
Harrison, S.J. (2002), *Ovid and Genre: Evolutions of an Elegist*, in: P.R. Hardie (ed.), The Cambridge Companion to Ovid, Cambridge, 79–94.
Harrison, S.J. (2007), *Horatian Self-Representations*, in: S.J. Harrison (ed.), The Cambridge Companion to Horace, Cambridge, 22–35.
Haupt, M. / Ehwald, R. / Albrecht, M. v. (1966–1969), P. Ovidius Naso: Metamorphosen. Kommentar, 2 Bde., Zürich.
Heine, H. (1976), Sämtliche Schriften, ed. K. Briegleb, 6 Bde. (Bd. 2, ed. G. Häntzschel), München.
Heinze, R. (1889), De Horatio Bionis imitatore. Diss. phil., Bonn.
Heinze, R. (ed.), (1897), T. Lucretius Carus: De rerum natura III, Leipzig.
Heinze, R. (1915), Virgils epische Technik. 3. Aufl., Leipzig.
Heinze, R. ((1919) 1960), *Ovids elegische Erzählung*, in: R. Heinze, Vom Geist des Römertums, ed. E. Burck, Darmstadt, 308–403.
Heinze, R. ((1923) 1960), *Die Horazische Ode*, in: id., Vom Geist des Römertums, ed. E. Burck, Stuttgart, 172–189.
Helzle, M. (1988a), *Conveniens operi tempus utrumque suo est: Ovids Epistula ex Ponto 3.9 und Horaz*, Grazer Beiträge, 15, 127–138.
Helzle, M. (1988b), *Ovid's Poetics of Exile*, Illinois Classical Studies, 13.1, 73–83.
Herter, H. (1980), *Verwandlung und Persönlichkeit in Ovids Metamorphosen*, in: H. Lützeler (ed.), Kulturwissenschaften. FS W. Perpeet, Bonn, 185–228.
Herzlieb, C.F.K. / Uz, J.P. (1981), Quintus Horatius Flaccus: Oden und Epoden. Übers. von Christian Friedrich Karl Herzlieb u. Johann Peter Uz. Eingel. u. bearb. von Walther Killy u. Ernst A. Schmidt, Zürich.
Heumann, H.G. / Seckel, E. (1914), Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, Jena.
Heydenreich, T. (1970), Tadel und Lob der Seefahrt. Das Nachleben eines antiken Themas in den romanischen Literaturen, Heidelberg.
Heyworth, S.J. (2007a), Cynthia. A Companion to the Text of Propertius, Oxford.
Heyworth, S.J. (ed.), (2007b), Sextus Propertius: Elegi, Oxford.
Higham, T.F. (1958), *Ovid and Rhetoric*, in: N.I. Herescu (ed.), Ovidiana: Recherches sur Ovide, Paris, 32–48.
Highet, G. (1949), The Classical Tradition. Greek and Roman Influences on Western Literature, Oxford.
Hiltbrunner, O. (1979), *Prisce iubes*, SZ, 96, 31–42.
Hinds, S. (1987), The Metamorphosis of Persephone: Ovid and the Self-Conscious Muse, Cambridge.
Hoffmann, G. (1892), *Schimpfwörter der Griechen und Römer*, Wissenschaftliche Beilage zum Progr. d. Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.

Hofmann, H. (1987), *The Unreality of Ovid's Tomitian Exile Once Again*, Liverpool Classical Monthly, 12, 23.
Hofmann, H. (2001), *Ovid im Exil? … sumque argumenti conditor ipse mei—Ovids Exildichtung zwischen Biographie und Fiktion*, Latein und Griechisch. Mitteilungen des DAV Baden-Württemberg, 29.2, 8–19.
Hollis, A. (1994), *Rights of Way in Ovid (Heroides 20.146) and Plautus (Curculio 36)*, CQ, 44, 545–549.
Hollis, A. (1996), *Rezension G.D. Williams: Banished Voices (1994)*, CR, 46, 26–27.
Holzberg, N. (1997), Ovid. Dichter und Werk, München.
Holzberg, N. ((1997) 2006), *Playing with his Life: Ovid's 'Autobiographical' References*, in: P.E. Knox (ed.), Ovid. Oxford Readings in Classical Studies, Oxford, 51–68.
Hommel, H. (1989), Goethestudien (SHAW 1989,1), Heidelberg.
Hopkinson, N. (ed.), (2000), Ovid: Metamorphoses XIII, Cambridge u.a.
Horsfall, N. (1990a), *The Aeneid and the Social Structure of Primitive Italy*, Athenaeum, 68, 523–527.
Horsfall, N. (1990b), *Virgil and the Illusionary Footnote*, PLLS, 6, 49–63.
Horsfall, N. (1991), Virgilio: l'epopea in alambicco, Napoli.
Horsfall, N. (ed.), (1995), A Companion to the Study of Virgil, Mnemosyne Suppl. 151, Leiden u.a.
Horsfall, N. (2000), Virgil: Aeneid 7. A Commentary, Leiden u.a.
Housman, A.E. (1897), *Critical Notes on Ovid's Heroides (continued)*, CR, 11, 425–431.
Housman, A.E. (1960), The Collected Poems of A.E. Housman, London.
Hubbard, M. (1975), Propertius, New York.
Hunter, R. (2006), *Vergil's Ecl. 1 and the Origins of Pastoral*, in: M. Fantuzzi / T. Papanghelis (edd.), Brill's Companion to Greek and Latin Pastoral, Leiden / Boston, 263–273.
Hutchinson, G.O. (1998), Cicero's Correspondence. A Literary Study, Oxford.
Hutchinson, G.O. (ed.), (2006), Propertius: Elegies Book IV, Cambridge.
Huvelin, P. (1915), *Études sur le furtum*, Annales de l'Université de Lyon, 29.
Jackson Knight, W.F. (1953), Roman Vergil, 2. Aufl., London.
Jacoby, F. (1905), *Zur Entstehung der römischen Elegie*, RhM, 60, 38–105.
Janssen, H.H. ((1941) 1980), *Le caratteristiche della lingua poetica romana (Original: De kenmerken der Romeinsche dichtertaal)*, in: A. Lunelli (ed.), La lingua poetica latina, 2. Aufl., Bologna, 67–130.
Janssens, L. (1981), *Deux complexes d'acrostiches délateurs d'Ibis, alias C. Ateius Capito. Le mysticisme du culte d'Abrasax*, Revue de Philologie, 55, 57–71.
Jocelyn, H.D. (1979), *Vergilius Cacozelus (Donatus Vita Vergilii 44)*, in: F. Cairns (ed.), Papers of the Liverpool Latin Seminar 2, Liverpool, 67–142.
Junk, T. (2002), Die augusteische recusatio, Diss. Kiel.
Kalb, W. ((1888) 1984), Das Juristenlatein. Versuch einer Charakteristik auf Grundlage der Digesten, Aalen.
Kalb, W. ((1890) 1975), Roms Juristen nach ihrer Sprache dargestellt, Aalen.
Kalb, W. ((1912) 1961), Wegweiser in die römische Rechtssprache für Absolven-

ten des humanistischen Gymnasiums (Mit Übersetzungsbeispielen aus dem Gebiete des römischen Rechts), Leipzig.

Kaser, M. (1949), Das altrömische Ius. Studien zur Rechtsvorstellung und Rechtsgeschichte der Römer, Göttingen.

Kaser, M. (1951), *Zum Ediktsstil*, Festschrift Fritz Schulz (2), Weimar, 21–70.

Kaser, M. (1962a), *Rez. G. Franciosi: Il processo di libertà in diritto romano (Neapel 1962)*, SZ, 79, 391–398.

Kaser, M. (1962b), *Zur Methode der römischen Rechtsfindung*, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Phil.-hist. Kl. (1962,2), Göttingen, 49–78.

Kaser, M. (1965), *Zur juristischen Terminologie der Römer*, Studi in onore di Biondo Biondi (1), Milano, 95–142.

Kaser, M. (1971), Das römische Privatrecht, Bd. 1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl. (Handbuch der Altertumswissenschaft, Abt. 10, Teil 3, Bd. 3, Abschn. 1), München.

Kaser, M. / Hackl, K. (1996), Das römische Zivilprozessrecht (Handbuch der Altertumswissenschaft; Abt. 10, Teil 3, Bd. 4), München.

Kaster, R.A. (1980), *Macrobius and Servius: Verecundia and the Grammarian's Function*, Harvard Studies in Classical Philology, 84, 219–262.

Kenney, E.J. (ed.), (1961), P. Ovidius Naso: Amores, Medicamina faciei femineae, Ars amatoria, Remedia amoris, Oxford.

Kenney, E.J. (1965), *The Poetry of Ovid's Exile*, PCPhS, 11, 37–49.

Kenney, E.J. (1967), *Liebe als juristisches Problem. Über Ovids Heroides 20 und 21*, Philologus, 111, 212–232.

Kenney, E.J. (1969), *Ovid and the Law*, YCS 21, 241–263.

Kenney, E.J. (ed.), (1996), Ovid: Heroides XVI–XXI, Cambridge.

Kiessling, A. / Heinze, R. (edd.) (1959), Q. Horatius Flaccus: Oden und Epoden, Satiren, Briefe. Mit einem Nachwort und bibliographischen Nachträgen von E. Burck, 3 Bde. Berlin.

Killy, W. (1981), *Die Geschichte des deutschen Horaz*, in: W. Killy / E.A. Schmidt (edd.), Horaz. Oden und Epoden. Übersetzt von C.F.K. Herzlieb u. J.P. Uz, Zürich / München, 23–57.

Klingner, F. (1930), *Horazisches und moderne Lyrik*, Die Antike, 6, 65–84.

Klingner, F. (ed.), (1959), Q. Horati Flacci Opera, Leipzig.

Knox, P.E. (ed.), (1995), Ovid: Heroides. Select Epistles, Cambridge.

Kodrebski, J. (1976), *Der Rechtsunterricht am Ausgang der Republik und zu Beginn des Prinzipats*, ANRW (2.15), Berlin / New York, 177–196.

Koschaker, P. (1966), Europa und das römische Recht, München / Berlin.

Kraus, W. (1942), *Ovidius*, RE 18.2, Stuttgart, Sp. 1910–1986.

Kroll, W. (1908), *Die Originalität Vergils*, NJA, 21, 513–531.

Kroll, W. (1924a), *Die Dichtersprache*, in: id., Studien zum Verständnis der römischen Literatur, 247–279.

Kroll, W. (1924b), *Die Kreuzung der Gattungen*, in: id., Studien zum Verständnis der römischen Literatur, 202–224.

Kroll, W. ((1922) 1989), C. Valerius Catullus, Stuttgart.

Kübler, B. (1936), *Götterstaat und römisches Staatsrecht*, SZ, 56, 261–262.

Kühner, R. / Stegmann, C. ((1914) 1992), Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Darmstadt.

Kunkel, W. (1974), *Über die Entstehung des Senatsgerichts*, in: id., Kleine Schriften, Weimar, 267–323.

La Penna, A. (1951), *Note sul linguaggio erotico dell'elegia latina*, Maia, 4, 187–209.

La Penna, A. (ed.), (1957), P. Ovidii Nasonis Ibis, Florenz.

La Penna, A. (1969), Orazio e la morale mondana europea, Florenz.

Labate, M. (1984), L'arte di farsi amare. Modelli culturali e progetto didascalico nell'elegia ovidiana, Pisa.

Laigneau, S. (1999), La femme et l'amour chez Catulle et les Élegiaques augustéens (Collection Latomus 249), Brüssel.

Landfester, M. (1997), Einführung in die Stilistik der griechischen und lateinischen Literatursprachen, Darmstadt.

Langer, V.I. (2007), Declamatio Romanorum: Dokument juristischer Argumentationstechnik, Fenster in die Gesellschaft ihrer Zeit und Quelle des Rechts?, Frankfurt am Main u.a.

Langslow, D.R. (1999), *The Language of Poetry and the Language of Science: The Latin Poets and 'Medical Latin'*, in: J.N. Adams / R. Mayer (edd.), Aspects of the Language of Latin Poetry (Proceedings of the British Academy 93), Oxford, 183–225.

Langslow, D.R. (2005), *'Langues réduites au lexique'? The Languages of Latin Technical Prose*, in: T. Reinhardt / M. Lapidge / J.N. Adams (edd.), Aspects of the Language of Latin Prose (Proc. British Academy 129), Oxford, 287–302.

Leeman, A.D. (1983), *Die Konsultierung des Trebatius: Statuslehre in Horaz, Serm. 2.1*, in: P. Händel / W. Meid (edd.), Festschrift Robert Muth, Innsbruck, 209–215.

Leeman, A.D., et al. (1981ff), M. Tullius Cicero: De oratore libri tres. Kommentar, bisher 4 Bde., Heidelberg.

Lenel, O. (1927), Das Edictum perpetuum: ein Versuch zu seiner Wiederherstellung (3. edn.), Leipzig.

Lenz, F.W. / Galinsky, G.K. (edd.) (1971), Albi Tibulli aliorumque carminum libri tres, Leiden.

Leo, F. (1900), *Elegie und Komödie*, RhM, 55, 604–611.

Leo, F. (1905), *Die römische Literatur des Altertums*, in: P. Hinnberg (ed.), Die Kultur der Gegenwart, Teil I, Abt. VIII: Die griechische und lateinische Literatur und Sprache, Berlin / Leipzig, 313–373.

Leo, F. (1908), Der Monolog im Drama. Ein Beitrag zur griechisch-römischen Poetik (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, N.F., 10,5), Göttingen.

Leumann, M. ((1947) 1959), *Die lateinische Dichtersprache*, in: id., Kleine Schriften, Zürich / Stuttgart, 131–156.

Levy, E. ((1948) 1963), *Natural Law in Roman Thought*, in: id., Gesammelte Schriften (1), Köln 1963, 3–19.

Lieberg, G. (1969a), *Iuno bei Ovid. Ein Beitrag zu Fasten 6.1–100*, Latomus, 28, 923–947.

Lieberg, G. (1969b), *Seefahrt und Werk. Untersuchungen zu einer Metapher der antiken, besonders der lateinischen Literatur*, Giornale Italiano di Filologia, 21, 209–240.
Liebs, D. (1968), *Damnum, damnare und damnas. Zur Bedeutungsgeschichte einiger lateinischer Rechtswörter*, SZ, 85, 173–252.
Liebs, D. (2004), Römisches Recht, Göttingen.
Liebs, D. (2007), Vor den Richtern Roms. Berühmte Prozesse der Antike, München.
Lilja, S. (1965), The Roman Elegists' Attitude to Women (Ann. Acad. Sc. Fennicae, B 135,1), Helsinki.
Little, D. (1970), *Richard Heinze: Ovids elegische Erzählung*, in: E. Zinn (ed.), Ovids Ars amatoria und Remedia amoris. Untersuchungen zum Aufbau, Stuttgart, 64–105.
Littlewood, R.J. (2006), A Commentary on Ovid: Fasti, Book VI, Oxford.
Lobe, M. (1999), Die Gebärden in Vergils Aeneis. Zur Bedeutung und Funktion von Körpersprache im römischen Epos, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien.
Loehr, J. (1996), Ovids Mehrfacherklärungen in der Tradition aitiologischen Dichtens (BzA 74), Stuttgart / Leipzig.
Luck, G. (ed.), (1967), P. Ovidius Naso: Tristia. Text und Übersetzung, Heidelberg.
Luck, G. (1977), P. Ovidius Naso: Tristia. Kommentar, Heidelberg.
Luisi, A. (2001), Il perdono negato. Ovidio e la corrente filoantoniana, Bari.
Luisi, A. / Berrino, N.F. (2002), Culpa silenda: le elegie dell' „error" Ovidiano, Bari.
Luraschi, G. (1985), *Foedus*, Enciclopedia Virgiliana (2), Rom, 546–550.
Lyne, R.O.A.M. (1979), *Servitium Amoris*, CQ, 29, 117–130.
Lyne, R.O.A.M. (1980), The Latin Love Poets from Catullus to Horace, Oxford.
Lyne, R.O.A.M. (1989), Words and the poet. Characteristic Techniques of Style in Vergil's Aeneid, Oxford.
Lyne, R.O.A.M. (1995), Horace: Behind the Public Poetry, New Haven.
Maltby, R. (2002), Tibullus: Elegies. Text, Introduction and Commentary, Cambridge.
Maltby, R. (2006), *Major Themes and Motifs in Propertius' Love Poetry*, in: H.-C. Günther (ed.), Brill's Companion to Propertius, Leiden / Boston, 147–181.
Mankin, D. (1995), Horace: Epodes, Cambridge.
Manthe, U. (1993), *Stilistische Gemeinsamkeiten in den Fachsprachen der Juristen und Auguren der römischen Republik*, in: K. Zimmermann (ed.), Der Stilbegriff in den Altertumswissenschaften, Rostock, 69–74.
Manthe, U. (1997), *Ein Sieg der Rhetorik über die Jurisprudenz. Der Erbschaftsstreit des Manius Curius—ein vertane Chance der Rechtspolitik*, in: U. Manthe / J. v. Ungern-Sternberg (edd.), Große Prozesse der römischen Antike, München, 74–84.
Marasco, G. (1997), *Diritto*, in: Orazio: Enciclopedia Oraziana (2), Rom, 162–166.
Marin, V. (1993), *Coniugium vocat (Verg. Aen. 4.172)*, LEC, 61, 131–138.
Marotta, V. (1988), *Poena*, Enciclopedia Virgiliana (4), Rom, 153–155.

Marouzeau, J. (1946), *Rez. Axelson 1945*, Revue des Études Latines, 24, 320–321.
Massenzio, M. (1988), *Supplex/Supplicium*, Enciclopedia Virgiliana (4), Rom, 1085–1087.
Matt, P. v. (1994), Liebesverrat. Die Treulosen in der Literatur, 2. Aufl., München.
Maurach, G. (1979), *Ovids Kosmogonie: Quellenbenutzung und Traditionsstiftung*, Gymnasium, 86, 131–148.
Maurach, G. (1995), Lateinische Dichtersprache, Darmstadt.
Mayer, R. (1994), Horace: Epistles Book 1, Cambridge.
Mazurek, T. (1997), *Self-Parody and the Law in Horace Sat. 1.9*, CJ, 93, 1–17.
McGinn, T.A.J. (2001), *Satire and the Law: The Case of Horace*, PCPhS, 47, 81–102.
McKeown, J.C. (1987ff), P. Ovidius Naso: Amores. Text, Prolegomena and Commentary, Liverpool.
Meillet, A. (1965), Aperçu d'une Histoire de la Langue Grecque, 7. Aufl., Paris.
Michel, J.-H. (1999), *La satire 2.1 à Trébatius ou la consultation du juriste*, Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, 46, 369–391.
Miller, J.F. (1982), *Callimachus and the Augustan Aetiological Elegy*, ANRW (2.30.1), Berlin / New York, 371–417.
Miller, J.F. (1983), *Ovid's Divine Interlocutors in the Fasti*, in: C. Deroux (ed.), Studies in Latin Literature and Roman History III (156–192.
Miller, J.F. (1992), *The Fasti and Hellenistic Didactic: Ovid's Variant Aetiologies*, Arethusa, 25, 11–31.
Mölk, U. (1996), *Vorwort*, in: id. (ed.), Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 7–12.
Mommsen, T. (1864), Römische Forschungen (1), Berlin.
Mommsen, T. (1899), Römisches Strafrecht, Leipzig.
Mörike, E. ((1840) 1964), *Classische Blumenlese*, Sämtliche Werke, ed. H.G. Göpfert, München, 1243–345.
Muecke, F. (1995), *Law, Rhetoric, and Genre in Horace, Satires 2.1*, in: S.J. Harrison (ed.), Homage to Horace. A Bimillenary Celebration, Oxford, 203–218.
Muecke, F. (1997), *Lingua e Stile*, Orazio. Enciclopedia Oraziana, Rom, 2.755–787.
Müller, G. (1912), Das Recht in Goethes Faust: juristische Streifzüge durch das Land der Dichtung, Berlin.
Murgatroyd, P. (1980), A Commentary on the First Book of the Elegies of Albius Tibullus, Pietermaritzburg.
Murgatroyd, P. (1981), *Servitium amoris and the Roman Elegists*, Latomus, 40, 589–606.
Murgatroyd, P. (1995), *The Sea of Love*, CQ, 45, 9–25.
Murison, A.F. (1935), *The Law in the Latin Poets*, Atti del Congresso di Diritto Romano II (1933), Pavia, 609–639.
Mutschler, F.-H. (1978), *Kaufmannsliebe. Eine Interpretation der Horazode Quid fles Asterie (c. 3.7)*, Symbolae Osloenses, 53, 111–131.
Mynors, R.A.B. (ed.), (1969), P. Vergili Maronis Opera, Oxford.
Mynors, R.A.B. (1990), Vergil: Georgics, Oxford.
Nagle, B.R. (1980), The Poetics of Exile. Program and Polemic in the „Tristia" and „Epistulae ex Ponto" of Ovid, Bruxelles.

Nagle, B.R. (1982–1983), *Byblis and Myrrha: Two Incest Narratives in the Metamophoses*, CJ, 78, 301–315.

Negri, G. (1976), *Prolegomeni ad una ricerca sui generi letterari nella giurisprudenza romana*, in: A. Biscardi (ed.), Seminario Romanistico Gardesano I, Milano, 3–31.

Nelson, H.L.W. ((1972) 1975), *Die Fachsprache der römischen Juristen*, Actes de la XIIe conférence internationale d'études classiques Eirene, Amsterdam, 121–145.

Nettleship, H. ((1898) 1963), *On Some of the Early Criticisms of Virgil's Poetry*, in: J. Conington / H. Nettleship (edd.), The Works of Virgil (1: The Eclogues and Georgics), Hildesheim, xxix–liii.

Neumeister, K. (1983), Die Überwindung der elegischen Liebe bei Properz (Buch I–III), Frankfurt am Main.

Newlands, C.E. (1995), Playing with Time (Ovid and the Fasti), Ithaca.

Newlands, C.E. ((1992) 2006), *Ovid's Narrator in the Fasti*, in: P.E. Knox (ed.), Ovid. Oxford Readings in Classical Studies, Oxford, 351–369.

Nietzsche, F. ((1873) 1988), *Über Wahrheit und Lüge im außermoralischen Sinn*, in: F. Nietzsche, Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe in 15 Einzelbänden, edd. G. Colli / M. Montinari (1), Berlin / New York, 873–890.

Nietzsche, F. ((1879) 1988), *Menschliches, Allzumenschliches: I und II*, in: F. Nietzsche, Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe in 15 Einzelbänden, edd. G. Colli / M. Montinari (2), Berlin / New York.

Nietzsche, F. ((1888) 1988), *Götzen-Dämmerung oder Wie man mit dem Hammer philosophirt*, in: F. Nietzsche, Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe in 15 Einzelbänden, edd. G. Colli / M. Montinari (6), Berlin / New York, 55–161.

Nisbet, R.G.M. (1962), *Romanae Fidicen Lyrae: The Odes of Horace*, in: J.P. Sullivan (ed.), Critical Essays on Roman Literature: Elegy and Lyric, London, 181–218.

Nisbet, R.G.M. (1987 (1995)), *Pyrrha among Roses: Real Life and Poetic Imagination in Augustan Rome (Review of Griffin 1985)*, in: id., Collected Papers on Latin Literature, ed. S.J. Harrison, Oxford, 213–226.

Nisbet, R.G.M. (1999), *The Word Order of Horace's Odes*, in: J.N. Adams / R. Mayer (edd.), Aspects of the Language of Latin Poetry (Proceedings of the British Academy 93), Oxford, 135–154.

Nisbet, R.G.M. / Hubbard, M. (1970), A Commentary on Horace, Odes Book 1, Oxford.

Nisbet, R.G.M. / Hubbard, M. (1978), A Commentary on Horace, Odes Book 2, Oxford.

Nisbet, R.G.M. / Rudd, N. (2004), A Commentary on Horace, Odes Book 3, Oxford.

Norden, E. (1913), Agnostos Theos. Untersuchungen zur Formengeschichte religiöser Rede, Leipzig.

Norden, E. (1915–1918), Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance, 2 Bde., Leipzig; Berlin.

Norden, E. ((1891) 1966), *In Varronis saturas Menippeas observationes selectae*, in: id., Kleine Schriften zum klassischen Altertum, ed. B. Kytzler, Berlin, 1–87.

Norden, E. ((1901) 1966), *Vergils Aeneis im Lichte ihrer Zeit*, in: id., Kleine Schriften zum klassischen Altertum, ed. B. Kytzler, Berlin, 358–421.
Norden, E. ((1927) 1957), P. Vergilius Maro: Aeneis Buch 6, Darmstadt.
Nörr, D. (1965), *Pragmaticus*, RE Suppl. 10, Stuttgart, Sp. 639–651.
Nörr, D. (1974), Rechtskritik in der römischen Antike (Abhandlungen), München.
Nörr, D. (1976), *Der Jurist im Kreis der Intellektuellen: Mitspieler oder Außenseiter (Gellius, Noctes Atticae 16.10)*, in: D. Medicus / H.H. Seiler (edd.), Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag, München, 57–90.
Onetti Dambe, S. (1986), *Il 'Servitium amoris' in Properzio*, Atti Accademia Properziana del Subasio—Assisi, 13, 77–80.
Otis, B. (1970), Ovid as an Epic Poet, 2. Aufl., Cambridge.
Owen, S.G. (ed.), (1915), P. Ovidii Nasonis Tristium libri quinque, Ibis, Ex Ponto libri quattuor, Halieutica, Fragmenta, Oxford.
Pascoli, G. ((1907) 1952), *Il Fanciullino (Pensieri e discorsi I)*, in: id., Prose (1), Mailand, 5–56.
Pascucci, G. (1968), *Aspetti del latino giuridico*, SIFC, 40, 3–43.
Perrin, B. (1952), *La manus iniectio vocati chez Ovide*, Annales Universitatis Saraviensis 1952.2 (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften / Droit-Économie, 111–124.
Pfeiffer, R. (ed.), (1949–1953), Callimachus, 2 Bde. Oxford.
Piazzi, L. (ed.), (2007), P. Ovidii Nasonis Heroidum Epistula VII: Dido Aeneae, Florenz.
Platnauer, M. (1951), Latin Elegiac Verse. A Study of the Metrical Usages of Tibullus, Propertius and Ovid, Cambridge.
Plessis, F. ((1924) 1966), Horace: Odes, Épodes et Chant Séculaire, Hildesheim.
Poccetti, P. / Poli, D. / Santini, C. (2005), Eine Geschichte der lateinischen Sprache. Ausformung, Sprachgebrauch, Kommunikation, Tübingen; Basel.
Pokrowskij, M. (1909), *Neue Beiträge zur Charakteristik Ovids*, Philologus Suppl., 11,3, 351–404.
Pope, A. ((1728) 1986), *Martinus Scriblerus, Peri Bathous: Or, Of the Art of Sinking in Poetry*, in: R. Cowler (ed.), The Prose Works of Alexander Pope (2), Oxford.
Porter, D.H. (1975), *The Recurrent Motifs of Horace, Carmina IV*, Harvard Studies in Classical Philology, 79, 189–228.
Pöschl, V. (1959), *Kephalos und Prokris in Ovids Metamorphosen*, Hermes, 87, 328–343.
Pöschl, V. (1991), Horazische Lyrik. Interpretationen, Heidelberg.
Pöschl, V. ((1956) 1963), Horaz und die Politik. SHAW, Heidelberg.
Posner, R.A. (1986), *Law and Literature. A Relation Reargued*, Virginia Law Review, 72, 1351–1392.
Powell, J.G.F. (2005), *Cicero's Adaptation of Legal Latin in the De legibus*, in: T. Reinhardt / M. Lapidge / J.N. Adams (edd.), Aspects of the Language of Latin Prose (Proc. British Academy 129), Oxford, 117–150.
Pucci, J. (1992), *Horace and Virgilian Mimesis: A Re-Reading of Odes 1.3*, CW, 85, 659–673.

Putnam, M.C.J. (2006a), *Horace to Torquatus: Epistle 1.5 and Ode 4.7*, American Journal of Philology, 127, 387–413.

Putnam, M.C.J. (2006b), Poetic Interplay: Catullus and Horace, Princeton, N.J.

Putnam, M.C.J. ((1970) 1982), *Horace, Carm. 1.5: Love and Death*, in: id., Essays on Latin Lyric, Elegy, and Epic, Princeton, N.J., 95–98.

Quinn, K. (1969), Virgil's Aeneid: A Critical Description, 2. Aufl., Ann Arbor.

Radford, R.S. (1928), *Ovid's carmina furtiva*, Philological Quarterly 7, 45–59.

Raval, S. (2001), *'A Lover's Discourse': Byblis in Metamorphoses* 9, Arethusa, 34, 285–311.

Reid, J.S. (ed.), (1925), M.T. Ciceronis De finibus bonorum et malorum, Cambridge.

Reinhardt, T. (ed.), (2003), Marcus Tullius Cicero: Topica, Oxford.

Reinhardt, T. (2006), *Propertius and Rhetoric*, in: H.-C. Günther (ed.), Brill's Companion to Propertius, Leiden/Boston, 199–216.

Reitzenstein, E. (1969), *Die Cornelia-Elegie des Properz (4.11)*, RhM, 112, 126–145.

Reitzenstein, R. (1896), *Properz-Studien*, Hermes, 31, 185–220.

Reitzenstein, R. (1912), Zur Sprache der Lateinischen Erotik (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, 1912,12), Heidelberg.

Reusch, E. (1728), Disquisitio de P. Virgilio Marone iureconsulto, ex eclog. III, v. 17–24 instituta, Helmaestadii.

Riccobono, S. (1945), Acta divi Augusti (1), Rom.

Riccobono, S., et al. (edd.) (1940–1943), Fontes iuris romani antejustiniani, 3 Bde. Florenz.

Richards, I.A. ((1936) 1967), The Philosophy of Rhetoric, New York.

Richter, W. (1990), *Tecnicismi Agricoli*, Enciclopedia Virgiliana (5), Rom, 65–68.

Robinson, O.F. (1995), The Criminal Law of Ancient Rome, London.

Rocca, S. (1983), Etologia virgiliana, Genua.

Ross, D.O. (1969), Style and Tradition in Catullus, Cambridge, Mass.

Rothstein, M. (1920), Die Elegien des Sextus Propertius, 2 Bde., 2. Aufl., Berlin.

Rückert, F. (1897), Werke, ed. G. Ellinger, 2 Bde., Leipzig/Wien.

Rudd, N. (1966), The Satires of Horace: A Study, Cambridge.

Rüpke, J. (1994), Kalender und Öffentlichkeit. Die Geschichte der Repräsentation und religiösen Qualifikation von Zeit in Rom (RVV 40), Berlin/New York.

Rüpke, J. (2006), Zeit und Fest. Eine Kulturgeschichte des Kalenders, München.

Russell, D.A. (1978), *Classicizing Rhetoric and Criticism: The Pseudo-Dionysian Exetasis and Mistakes in Declamation*, Entretiens Fondation Hardt, 25, 113–130.

Santirocco, M.S. (1986), Unity and Design in Horace's Odes, Chapell Hill, NC.

Scafuro, A.C. (1997), The Forensic Stage. Settling Disputes in Graeco-Roman New Comedy, Cambridge u.a.

Schadewaldt, W. (1956), *Goethes Begriff der Realität*, Jahrbuch der Goethe-Gesellschaft, N.F. 18, 44–88.

Schiavone, A. (1991), *Der Jurist*, in: A. Giardina (ed.), Der Mensch in der römischen Antike, Frankfurt/New York, 99–117.

Schiavone, A. (ed.), (2000), Storia del diritto romano, Turin.
Schiavone, A. (2003), *Sapere giuridico e identità romana. Un' interpretazione*, in: M. Citroni (ed.), Memoria e identità. La cultura romana costruisce la sua immagine (Studi e testi, 21), Florenz, 61–79.
Schiesaro, A. (1997), *The Boundaries of Knowledge in Virgil's Georgics*, in: T.N. Habinek / A. Schiesaro (edd.), The Roman Cultural Revolution, Cambridge, 63–89.
Schiesaro, A. (2002), *Ovid and the Professional Discourses of Scholarship, Religion, Rhetoric*, in: P.R. Hardie (ed.), The Cambridge Companion to Ovid, Cambridge, 62–75.
Schiesaro, A. (2003), *Rhétorique, politique et didaxis chez Lucrèce*, in: A. Monet (ed.), Le jardin romain: Épicurisme et poésie à Rome. Mélanges offerts à Mayotte Bollack, Villeneuve d'Ascq Cedex, 57–75.
Schindel, U. (1984), *Die 'furchtbare Realität' des Geleitgedichtes für Vergil. Überlegungen zu Horaz' Ode 1.3*, Hermes, 112, 316–333.
Schirnding, A. v. (1990), Recht und Richter im Spiegel der Literatur, Stuttgart / München / Hannover / Berlin.
Schmidt, E.A. (1998), *Freedom and Ownership: A Contribution to the Discussion of Vergil's First Eclogue*, PLLS, 10, 185–201.
Schulz, F. (1934), Prinzipien des römischen Rechts (Vorlesungen), Berlin.
Schulz, F. ((1946) 1961), Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (engl. Original: History of Roman Legal Science, 1946), Weimar.
Scott, K. (1933), *The Political Propaganda of 44–30 BC*, Memoirs of the American Academy in Rome, 7–49.
Segal, C.P. (1978), *Ovid's Cephalus and Procris: Myth and Tragedy*, Grazer Beiträge, 7, 175–205.
Sellert, W. (1996), *Das Verfahren gegen den Wolf aus der Sicht des Rechtshistorikers*, in: U. Mölk (ed.), Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen, 57–80.
Senis, G. (1990), *Tecnicismi Giuridici*, Enciclopedia Virgiliana (5), Rom, 68–69.
Sharrock, A. (2002), *Ovid and the Discourses of Love*, in: P.R. Hardie (ed.), The Cambridge Companion to Ovid, Cambridge, 150–162.
Sharrock, A. (2006), *Love in Parentheses: Digression and Narrative Hierarchy in Ovid's Erotodidactic Poems*, in: R. Gibson / S. Green / A. Sharrock (edd.), The Art of Love. Bimillennial Essays on Ovid's Ars Amatoria and Remedia Amoris, Oxford, 23–39.
Showerman, G. / Goold, G.P. (edd.) (1977), Ovid in Six Volumes, 1, Cambridge, Mass. / London.
Silk, M.S. (1974), Interaction in Poetic Imagery, London.
Simon, D. *Recht und Rhetorik, Teil 3*, in: Deutschlandfunk, Essay und Diskurs, 07.01.2007, http://www.dradio.de/dlf/sendungen/essayunddiskurs/571361, besucht am 15.01.2007.
Sittl, C. (1890), Die Gebärden der Griechen und Römer, Leipzig.
Skiadas, A. (1975), *Periuria amantum. Zur Geschichte und Interpretation eines Motivs der augusteischen Liebesdichtung*, in: E. Lefèvre (ed.), Monumentum Chiloniense: Studien zur augusteischen Literatur. FS E. Burck, Amsterdam, 400–418.

Smith, K.F. (ed.), ((1913) 1978), The Elegies of Albius Tibullus, Darmstadt.
Smyth, W.R. (1949), *Interpretationes Propertianae*, CQ, 43, 118–125.
Solodow, J.B. (1988), The World of Ovid's Metamorphoses, Chapel Hill / London.
Sourvinou-Inwood, C. (1989), *Assumptions and the Creation of Meaning: Reading Sophocles' Antigone*, JHS, 109, 134–148.
Staffhorst, U. (1965), Publius Ovidius Naso: Epistulae ex Ponto 3.1–3 (Kommentar), Diss. Würzburg.
Stankiewicz, E. (1960), *Linguistics and the Study of Poetic Language*, in: T.A. Sebeok (ed.), Style in Language, New York / London, 69–81.
Starr, R.J. (1991), *Vergil in the Courtroom: The Law and Tiberius Claudius Donatus' Interpretationes Vergilianae*, Vergilius, 37, 3–10.
Stella Maranca, F. (1927), *Ius Pontificium nelle opere dei giureconsulti e nei Fasti di Ovidio*, Annali Sem. Giur. Bari, 6–36.
Stella Maranca, F. (1930), *Il diritto romano e l'opera di Virgilio*, Historia. Studi storici per l'antichità classica, 4, 577–605.
Stella Maranca, F. (1933), *Il ricordo di Ovidio mentre si celebra il XIV centenario delle Pandette*, Convegno Storico Abbruzzese-Molisano (Aquila 25–29 marzo 1931): Atti e Memorie (1), Casalbordino, 413–433.
Stella Maranca, F. (1936), *Orazio e la legislazione romana*, in: A. Gemelli (ed.), Conferenze Oraziane, Mailand, 43–66.
Stella Maranca, F. (1938), *Orazio e la giurisprudenza*, in: A. Beltrami (ed.), La figura e l'opera di Orazio, Rom, 113–135.
Stroh, W. (1971), Die römische Liebeselegie als werbende Dichtung, Amsterdam.
Stroh, W. (1979), *Ovids Liebeskunst und die Ehegesetze des Augustus*, Gymnasium 86, 323–352.
Stroh, W. (1981), *Tröstende Musen: Zur literarhistorischen Stellung und Bedeutung von Ovids Exilgedichten* ANRW (2.31.4), Berlin / New York, 2638–2684.
Stroh, W. (1983), *Die Ursprünge der römischen Liebeselegie. Ein altes Problem im Licht eines neuen Fundes*, Poetica, 15, 205–246.
Stroh, W. (1989), *Quid de obsequio suo in amore poetae elegiaci senserint*, in: G. Catanzaro (ed.), Tredici secoli di elegia latina (Atti del convegno internazionale Assisi 1988), Assisi, 25–62.
Stroh, W. (1993), *De Horati poesi amatoria*, Bimillenario della morte di Q.Orazio Flacco. Atti Venosa 1992, Venosa, 151–179.
Stroux, J. (1934), *Das Gericht über die Lebensziele*, Philologus, 89, 126–132.
Sutherland, E.H. (2002), Horace's Well-Trained Reader: Toward a Methodology of Audience Participation in the „Odes", Frankfurt / Berlin / New York.
Swift, J. ((1726) 1965), Gulliver's Travels, London.
Syndikus, H.P. (2001), Die Lyrik des Horaz. Eine Interpretation der Oden, 2 Bde., 3. Aufl., Darmstadt.
Tarrant, R. (1995), *The Silence of Cephalus: Text and Narrative Technique in Ovid Metamorphoses 7.685ff*, TaPhA, 125, 99–111.
Tarrant, R. (2007), *Horace and Roman Literary History*, in: S.J. Harrison (ed.), The Cambridge Companion to Horace, Cambridge, 63–76.
Tarrant, R.J. (ed.), (2004), P. Ovidi Nasonis Metamorphoses, Oxford.

Tatum, W.J. (1998), *Ultra Legem: Law and Literature in Horace, Satires 2.1*, Mnemosyne, 51, 688–699.
Thibault, J.C. (1964), The Mystery of Ovid's Exile, Berkeley.
Thierfelder, A. (1959), *Zu drei Versen des Propertius*, Hermes, 87, 470–474.
Thomas, R.F. (1988), Vergil: Georgics, 2 Bde., Cambridge.
Thraede, K. (1970), Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik (Zetemata 48), München.
Tränkle, H. (1960), Die Sprachkunst des Properz und die Tradition der lateinischen Dichtersprache (Hermes E15), Wiesbaden.
Tränkle, H. (1971), *Properz über Vergils Aeneis*, MH, 28, 60–63.
Tränkle, H. (1986), *Die Sprache des Properz und die stilistischen Tendenzen der augusteischen Dichtung*, Bimillenario della morte di Properzio. Atti del Convegno Internazionale di Studi Properziani, Assisi, 155–173.
Triller, C.F. (1782), De iurisprudentia poetarum dissertatio, Wittenberg.
Vance, E. ((1981) 1999), *Sylvia's Pet Stag: Wildness and Domesticity in Virgil's Aeneid*, in: P.R. Hardie (ed.), Virgil: Critical Assessments of Classical Authors (4), London, 263–273.
Verdière, R. (1971), *Un amour secret d'Ovide*, L'Antiquité Classique, 40, 623–648.
Verdière, R. (1992), Le secret du voltigeur d'amour ou le mystère de la relégation d'Ovide (Collection Latomus 218), Brüssel.
Videau-Delibes, A. (1991), Les Tristes d'Ovide et l'élégie romaine: une poétique de la rupture, Paris.
VIR (1903–1987), Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, ed. Savigny-Stiftung, Berlin u.a.
Vlastos, G. (1947), *Equality and Justice in Early Greek Cosmologies*, Classical Philology, 42, 156–178.
Voigt, M. (1892–1902), Römische Rechtsgeschichte, 3 Bde., Leipzig / Stuttgart / Berlin.
Volk, K. (2002), The Poetics of Latin Didactic: Lucretius, Vergil, Ovid, Manilius, Oxford.
Vormbaum, T. (2002), *Die Produktivität der Spiegelung von Recht und Literatur*, in: K. Lüderssen (ed.), Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film, Baden-Baden, xi–xxvii.
Waldstein, W. (1976), *Die Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen*, ANRW (2.15), Berlin / New York, 3–100.
Waldstein, W. / Rainer, J.M. (2005), Römische Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München.
Wallace-Hadrill, A. (1987), *Time for Augustus: Ovid, Augustus and the Fasti*, in: M. Whitby / P.R. Hardie / M. Whitby (edd.), Homo Viator. Classical Essays for John Bramble, Bedminster, 221–230.
Wallace-Hadrill, A. (1997), *Mutatio morum: The Idea of a Cultural Revolution*, in: T.N. Habinek / A. Schiesaro (edd.), The Roman Cultural Revolution, Cambridge, 3–22.
Wallace-Hadrill, A. (2005), *Mutatas Formas: The Augustan Transformation of Roman Knowledge*, in: G.K. Galinsky (ed.), The Cambridge Companion to the Age of Augustus, Cambridge, 55–84.
Waszink, J.H. (1959), *Zur Odendichtung des Horaz*, Gymnasium, 66, 193–204.

Waszink, J.H. ((1964) 1972), *Der dichterische Ausdruck in den Oden des Horaz*, in: H. Oppermann (ed.), Wege zu Horaz, Darmstadt, 271–301.
Watson, A. (1967), The Law of Persons in the Later Roman Republic, Oxford.
Watson, A. (1968), The Law of Property in the Later Roman Republic, Oxford.
Watson, L.C. (2003), A Commentary on Horace's Epodes, Oxford.
Watson, P. (1983), *Ovid Amores 2.7 and 2.8: The Disingenuous Defence*, WS, 17, 91–103.
Watson, P. (1985), *Axelson Revisited: The Selection of Vocabulary in Latin Poetry*, CQ, 35, 430–448.
Wedekind, F. (1969), Werke in drei Bänden, ed. M. Hahn, Berlin / Weimar.
Weissenborn, W. / Müller, M. (edd.) (1880–1924), Titi Livi ab urbe condita libri, 10 Bde. Berlin.
Wenger, L. (1953), Die Quellen des römischen Rechts (Denkschriften der Gesamtakademie / Österreichische Akademie der Wissenschaften, 2), Wien.
Wesel, U. (1996), Fast alles, was Recht ist, 5. Aufl., Frankfurt.
West, D. (1977), Reading Horace, Edinburgh.
Wheeler, A.L. (ed.), (1924), P. Ovidius Naso: Tristia. Ex Ponto, Cambridge, Mass.
Wieacker, F. (1967a), *The Causa Curiana and Contemporary Roman Jurisprudence*, The Irish Jurist, 2, 151–164.
Wieacker, F. (1967b), Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung (2. edn.), Göttingen.
Wieacker, F. (1978), *Cicero und die Fachjurisprudenz*, Ciceroniana[2], 3, 77–96.
Wieacker, F. (1988), Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik. (Handbuch der Altertumswissenschaft 10.3.1.1), München.
Wieacker, F. ((1977) 1983), *Offene Wertungen bei den römischen Juristen*, in: F. Wieacker (ed.), Ausgewählte Schriften (1: Methodik der Rechtsgeschichte), Frankfurt/M., 174–204.
Wieland, C.M. ((1782/1786) 1986), Übersetzung des Horaz, ed. M. Fuhrmann, Frankfurt.
Wilamowitz-Moellendorff, U. v. (1913), Sappho und Simonides. Untersuchungen über griechische Lyriker, Berlin.
Wilkinson, L.P. (1945), Horace and his Lyric poetry, Cambridge.
Wilkinson, L.P. (1955), Ovid Recalled, Cambridge.
Wilkinson, L.P. (1959), *The Language of Virgil and Horace*, CQ, 181–192.
Williams, G.D. (1994), Banished voices. Readings in Ovid's Exile Poetry, Cambridge.
Williams, G.D. (2002), *Ovid's Exilic Poetry: Worlds Apart*, in: B.W. Boyd (ed.), Brill's Companion to Ovid, Leiden / Boston / Köln, 337–381.
Williams, G.W. (1968), Tradition and Originality in Roman Poetry, Oxford.
Wimmel, W. (1962), *Doppelsinnige Formulierung bei Horaz?*, Gnomon, 40, 119–143.
Wolf, J.G. (1961), Error im römischen Vertragsrecht, Köln.
Wolff, H.-J. ((1964) 1974), *Rechtsexperten in der griechischen Antike*, in: id., Opuscula Dispersa, Amsterdam, 81–102.
Woodman, A.J. (1972), *Horace's Odes 'Diffugere nives' and 'Solvitur acris hiems'*, Latomus, 31, 752–778.

Zagagi, N. (1980), Tradition and Originality in Plautus. Studies of the Amatory Motifs in Plautine Comedy, Göttingen.

Zanker, G. (1987), Realism in Alexandrian Poetry: A Literature and its Audience, London / Sydney / Wolfeboro.

Zeuch, U. (2006), *Recht und Literatur um 1800 im Kontext des law and literature movement*, Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur, 31.1, 77–84.

Ziolkowski, T. (1997), The Mirror of Justice. Literary Reflections of Legal Crises, Princeton, NJ.

Zissos, A. (1999), *The Rape of Proserpina in Ovid Met. 5.341–661: Internal Audience and Narrative Distortion*, Phoenix, 53, 97–113.

Zweig, S. (1983), Verwirrung der Gefühle. Erzählungen (Gesammelte Werke in Einzelbänden), Frankfurt am Main.

INDEX I

# VERZEICHNIS DER BESPROCHENEN TEXTSTELLEN

Der Index verweist grundsätzlich nur auf den Haupttext.


[Acro] 74[5], 75, 83[36], 189f, 198[54]

[Asconius]
*ad Cic. Verr. 2.1 Arg.* 79, 83, 275
*ad Verr. 2.1.26* 67[85]

Anaximander (DK 12)
A16 305f
A9 305f
B1 306

Anthologia Palatina
9.74 238
12.171 (Dioskorides) 216

Apuleius
*apol.*
11 337[9]

Aristoteles
*poet.*
21, 1457b 84

Athenaios
1.2 293.

Catull
*c.*
5 157, 234
35 112
64 277
68 131f
76.9 213

Cicero
*Att.*
16.15.2 62
*Brut.*
11 64
16 63
17–19 36, 61–64, 71
20 61
21 64
153 22
*Cato*
51 213
*de or.*
1.30–34 58
1.41 36, 58f, 63, 71f
1.188ff 19
1.193 38
1.197 273
1.198 26
1.244 20, 22f
2.248 47
2.256 52
2.257f 56
2.258 45, 56
2.263 48
2.264f 45
2.284 50
*fam.*
4.3 46
7.5 41f, 44
7.6–18 36, 41, 69f, 179f, 231
7.6 44f, 47, 49, 191
7.10 48, 51
7.11 48f, 63
7.12 51–56, 75

Cicero, *fam.* [*Fortsetzung*]
7.13 48, 56, 58
7.14 47
7.16 48
7.17 52
7.18 48
7.19–22 36, 41, 70f
7.19 44, 59
7.21 43f, 145
7.22 42f, 44, 145
7.29 217
7.30 217
7.32 46, 64
13.27 46
*fin.*
2.36–39 36, 64–68, 72, 149, 180, 227, 294
3.3–4 12, 23
3.6 12–14
*Flacc.*
15f 273f
*leg.*
2.18 38–40
2.19–22 38
2.19 40f
2.21 40
3.6–11 38
3.6–9 40
*inv.*
2.160 325
*Mur.*
19 24, 46
21 46
22 25
25 57
26 57
27 55
28 72
30 57
*off.*
3.66 53
*rep.*
1.2 274
1.59 293
*Top.*
1–5 44, 63
1–3 59
4–5 60f
6–99 44
25 60
28 33
32 16
51 30
71 25
100 44, 60
*Tusc.*
1.1f 274
1.1.10 180f, 227
2.23 264

Digesta
*Const. Deo auctore*
5 5
*Const. Tanta*
20 5
*D.*
1.1.1.3 325
1.2.2.43 22
1.2.2.46 23
3.3.8.1 230
3.5.20 52
4.8.13.4 286
9.2.31 167
12.1.2.3 210
41.1.1.1 257
41.1.3.2 257
41.1.5.5 257
44.7.1.4 94
45.1.22 200
45.1.25 pr. 285
47.2.1 pr. 131
47.2.1.3 132, 134
47.10.10 pr. 201
48.9.1 pr. 189
50.16.22 218
50.16.197 52
50.17.5 229

Dion Chrysostomos
10.29f 323

Dionysios von Halikarnassos
*ant.*
2.14.1 325
*comp.*
1 80
25 84

[Dion. Hal.]
*rhet.*
10.10 80, 82
11.6 74[3]

Dioskorides
*Anth. Pal.*
12.171 216

Donatus
*Vita Vergilii*
43f 81

Ennius
*ann.*
fr. 247 Sk. 1f, 11, 57f, 71, 75–78
*Medea* 45

Gaius
*inst.*
1.2 33
1.119 339
2.146 17
4.21 113
2.50 165

Gellius
4.1.18 18
4.2.1f 18
12.13 14f, 26, 39
14.2.1 31
14.2.24 286
16.10 37, 39
20.1 38f
20.10 1f, 11, 14, 27, 37, 57, 76, 78

Hermogenes von Tarsos
13, 99

Homer
*Il.*
1.242 193
23 194
*Od.*
5.383ff 210f
11.568–571 223f

[Homer]
*h.Cer.* 97

Horaz
*ars*
99 75
262 351
266 351
308 351
354 351
391–399 330
461f 165
*c.*
1.3 208–216, 216–218, 244f, 365
1.4 228
1.5 196–208, 216–218, 245, 365f
1.6 207
1.9 222f
1.19 207
1.24 212f, 217f, 244f
1.33 204, 206
2.3 239, 244
2.8 200
2.11 220, 223
2.13 186, 190, 224, 232
2.14 239, 242
2.15 242f
2.17 232
3.1 243
3.4 232
3.5 191f
3.6 157, 242, 245
3.7 218, 244
3.9 207
3.24 242
3.26 209
3.27 216

Horaz, *c.* [*Fortsetzung*]
3.29 190, 239–242, 245
3.30 186
4.1 345
4.5 84
4.7 218–228, 228–230, 231–234, 234–236, 237, 239, 244f, 362, 365
4.12 219, 228, 230
*c.s.*
17–20 361
*epist.*
1.5 228–230, 231–234, 234–236, 237, 239, 244f, 362f, 365
1.16 190
1.19 85f, 187
*epod.*
3 188–191, 244
4 192
9 191f, 192f
16 192
17 192–196, 203, 211, 244f
*s.*
1.3 84, 89
2.1 22, 73–76, 84, 231, 362f
2.2 237
2.3 211
2.5 185, 221, 238f
2.8 89

Isidor
*orig.*
1.23.1 16[16]

Juvenal
4.13f 54

Kallimachos
*Aitia*
*fr.* 7.22 Pf. 289
*fr.* 43.56ff / 43.84ff Pf. 289
*fr.* 114 Pf. 290
*fr.* 238.8 S.H. 289
*Schol. Flor.* 16ff / 29ff 289
*fr.* 612 Pf. 293

Lex Rubria 54

Livius
3.34.6 38

Lukrez
3.931–977 287f
3.971 237
5.416–508 306

Macrobius
*Sat.*
1.16.12 247
1.24.10–13 247f, 265
1.24.16f 265
2.6.1 19
3.1–12 266
3.2 89
3.2.1 81, 266
3.2.6 266
3.3.1–7 267[72]
3.10–12 81f

Ovid
*am.*
1.1 346
1.2 118
1.3 118
1.4 123, 135–137
1.6 119
1.8 119
1.10 183
1.15.5 40
2.2 119, 172, 177
2.5 171–177, 316f, 321
2.7 169–171
2.8 169–171
2.9B 129
2.17 119f, 124, 183
2.19 121, 134f, 168, 287
3.4 134

3.7 122
3.8 28
3.11 118f, 142
3.12 121
3.14 171–177
3.15 176f

*ars*
1.25–30 288
1.31–34 328, 347
1.139 129
1.151 145
1.401–403 213
1.459–462 144
1.641 209
2.128 92
2.155 145
2.199f 145
2.365–372 287
2.461–463 143
2.511f 288
2.579 143
2.599f 328, 347
3.461f 143
3.469ff 143
3.491f 287
3.593f 143
3.685–746 319f
3.717f 174

*fast.*
1.1 283
1.7 288
1.16 289
1.19f 302
1.38 297
1.41 300
1.45 297
1.47f 297f, 361
1.49 297
1.53 297
1.55 299
1.73 297f
1.91 289
1.107f 306
1.115f 289
1.120 297f
1.332 291
1.447 291
1.476 295
1.515f 291
2.19f 292
2.113 291
2.153–192 93–97, 101–104
2.161 289
2.183 327
2.273 293
2.301f 293
2.497 289
2.851f 297f
2.859–862 290f, 298, 302
3.4 302
3.74 292
3.179–258 289
3.370 291
3.407 289
3.661f 291
3.707f 293
3.725 301
3.847f 293
4.3 283
4.11 288
4.13f 299, 302
4.61f 299
4.69f 293
4.85–90 299, 302
4.121 300
4.179–372 294f, 298
4.383f 87
4.417–620 97–101, 101–104
4.635 295
4.645 295
4.681f 289
4.717–720 293
4.899f 298
5.1–110 283–286, 296, 300f
5.77 292
5.147f 298, 303
5.191 294
5.279–290 361
5.361f 295
5.363–368 291
5.373f 298
5.427f 300
6.1–100 283–286, 296f, 299–301

Ovid, *fast.* [*Fortsetzung*]

| | |
|---|---|
| 6.13 | 289 |
| 6.25 | 294 |
| 6.104 | 291 |
| 6.127f | 298 |
| 6.253–256 | 293 |
| 6.276 | 294 |
| 6.284 | 293 |
| 6.293 | 293 |
| 6.335f | 296 |
| 6.361f | 294 |
| 6.369f | 294 |
| 6.435 | 293 |
| 6.445f | 294 |
| 6.449f | 294 |
| 6.546 | 298 |
| 6.571f | 291 |
| 6.612 | 291 |
| 6.765f | 293 |
| 6.797 | 303 |
| 6.811f | 303 |

*her.*

| | |
|---|---|
| 5 | 299 |
| 6 | 128f |
| 7 | 143, 280f |
| 16 | 287, 299 |
| 17 | 287, 299, 317 |
| 20 | 121f, 123, 129 |

*met.*

| | |
|---|---|
| 1.5–20 | 305 |
| 1.21 | 305 |
| 2.266–269 | 327 |
| 2.401–530 | 93–97, 101–104 |
| 2.677–679 | 307 |
| 3.316–338 | 100, 307, 314 |
| 4.663–705 | 309 |
| 5.10–28 | 309f |
| 5.318–331 | 101 |
| 5.341–571 | 97–101, 101–104 |
| 7.661–865 | 174, 315–321 |
| 7.728 | 202 |
| 7.734f | 202 |
| 8.72f | 332 |
| 9.450–665 | 322, 331–334 |
| 9.731–734 | 324 |
| 10.36 | 129 |
| 10.83–85 | 328f |
| 10.106–142 | 329 |
| 10.144f | 330 |
| 10.148 | 328 |
| 10.153f | 328 |
| 10.203 | 100 |
| 10.243ff | 329f |
| 10.298–502 | 321–334 |
| 10.503 | 327 |
| 10.524 | 329 |
| 10.689f | 329 |
| 10.717 | 329 |
| 10.730 | 329 |
| 11.7 | 328 |
| 11.104 | 308 |
| 11.134f | 308 |
| 11.153–193 | 313f |
| 11.200–214 | 308f |
| 12.626–628 | 311 |
| 13.1–398 | 311–313 |
| 14.781–785 | 307 |
| 15.500–504 | 201f |

*Pont.*

| | |
|---|---|
| 1.1 | 339, 341, 343, 350 |
| 1.2 | 343f, 347 |
| 1.4 | 346 |
| 1.5 | 351f, 356 |
| 2.2 | 344f, 354 |
| 2.3 | 335 |
| 2.4 | 361 |
| 2.9 | 341 |
| 3.3 | 329, 343, 345–347 |
| 3.4 | 352 |
| 3.5 | 87, 357 |
| 3.6 | 225 |
| 3.9 | 349–356 |
| 4.2 | 354 |
| 4.4 | 344 |
| 4.6 | 344, 346, 349 |
| 4.15 | 218, 339f, 363, 365 |

*rem.*

| | |
|---|---|
| 73f | 119 |
| 96 | 119 |
| 361f | 333 |
| 425–428 | 287 |
| 537f | 129 |
| 549ff | 345 |
| 661 | 144 |

665–668 144
671f 144f
*trist.*
1.1 289, 343f, 353
1.2 342
1.11 347, 349
2.2 356
2.77–80 351
2.93–96 87
2.103–105 165, 342
2.131–135 336f
2.207f 341f
2.211ff 343
2.247–250 328
2.446–464 133
2.465f 133
2.533–536 279
2.549f 296
3.3 356
3.6 343
3.7 351
3.9 354
3.11 343, 354
3.14 352f
4.1 342, 352
4.9 343
5.1 337, 347–349, 356
5.3.25 100
5.8 343
5.10 343
5.11 343

PAULUS DIACONUS
221 17

PETRONIUS
71.8 239[206]

PLATON
*Krit.*
50a-b 287
*Ion*
537a 265

PLAUTUS
*Amph.*
1084ff 30
*Cas.*
836f 127f

PORPHYRIO
*ad Hor. ars*
*99* 75
*ad Hor. c.*
*ad 1.5.9f* 198
*ad 1.24.11* 212f
*ad Hor. s.*
*ad 2.1.8* 22, 74
*ad 2.3.69* 83

[VALERIUS PROBUS]
*de notis iuris*
4.4 11[2]

PROPERZ
1.1 109, 115, 153
1.6 125
1.8A 125f
1.8B 125f
1.9 115–117, 122f, 153, 158
1.10 117, 127, 158, 199
1.12 111
1.13 112–114
1.15 207
1.18 116, 147, 148–154, 162, 170f, 179f
2.6 153f, 157
2.7 106, 157
2.8 121
2.9A 138f, 178
2.15 111
2.22 125, 171
2.29A 110f, 113, 177
2.30B 147, 157–160, 161, 166, 179f
2.32 154, 170f
2.34 126
3.6 119
3.11 114f, 119, 156
3.17 117
3.19 147, 154–157, 160, 179f
3.20 139–141, 142

Properz [*Fortsetzung*]
3.24 118, 206
4.1A 272, 290, 292
4.1B 295
4.2 290
4.3 143
4.5 119
4.6 114f
4.7 118, 140f, 145, 162f, 180
4.8 95, 140, 170f
4.10 290
4.11 147, 160–163, 179–181, 227, 254

Quintilian
*inst.*
2.15.9 174
3.9.1 145
3.10.1 145
3.10.4 155
5.7.31 27
5.9.9 150
5.10.34 150
5.12.10 145
5.14.34 15
6.3.87 16
7.3.13 17, 27
11.2.41f 21
12.3.4 26

Rhet. ad Her.
2.16.23f 165, 166, 342

Seneca
*ben.*
6.5.3 18
*dial.* 10
2.4 236, 241
10.7.3 236
10.3.1 236
*epist.*
64.7 368
94.27 27
104.11 235f
*nat.*
2.1.2 18

Seneca der Ältere
*contr.*
2.7.3 316

Servius
*ad Verg. Aen.*
*2.229f* 263
*ad 3.329* 270
*ad 4.266* 279
*ad 4.333–335* 278
*ad 6.431–433* 275
*ad 7.421–424* 255
*ad 7.601f* 272
*ad 10.90ff* 132
*ad 10.419* 32
*ad 11.841f* 263
*ad 12.694* 262
*ad ecl.*
*5.80* 267
*ad 8.97–99* 252
*ad georg.*
*2.258* 291f

Sextus Empiricus
*Pyrrh. hyp.*
3.246 323

Statius
*silv.*
3.2 209f, 212

Sueton
*De poetis* 87
*Aug.*
33 189

Stobaios
105.56 237

Tibull
1.1 110
1.2 130f, 134
1.3 182
1.4 168
1.5 109f, 119, 128, 130, 142
1.6 125, 127, 134,

| | |
|---|---|
| | 147f, 163–168, 184, 346 |
| 1.8 | 130, 133, 181f |
| 1.9 | 128, 130, 134, 141, 183, 206 |
| 2.1 | 118 |
| 2.3 | 110, 118, 119, 181 |
| 2.4 | 109, 206 |
| 2.6 | 125, 127 |

Valerius Maximus

| | |
|---|---|
| 5.4.5 | 113 |
| 9.15.2 | 201 |

Vergil

*Aen.*

| | |
|---|---|
| 1.52–54 | 211 |
| 1.65 | 211 |
| 1.136 | 261 |
| 2.229f | 263 |
| 2.268ff | 346 |
| 2.535–538 | 264 |
| 3.184f | 260 |
| 3.294–297 | 270 |
| 3.317f | 270 |
| 3.324–334 | 270f |
| 4.18f | 318 |
| 4.27–29 | 276 |
| 4.167f | 277 |
| 4.166–172 | 83, 276–278, 280 |
| 4.192f | 279 |
| 4.213f | 277 |
| 4.227f | 268 |
| 4.233 | 261 |
| 4.266 | 279 |
| 4.274–276 | 261 |
| 4.292–294 | 278f |
| 4.305 | 140, 276 |
| 4.314–316 | 276f |
| 4.327–330 | 280 |
| 4.333–335 | 278 |
| 4.338f | 276, 278 |
| 4.345f | 278 |
| 4.651–653 | 269 |
| 4.656 | 264 |
| 5.235f | 266 |
| 5.237 | 89 |
| 5.533 | 83 |
| 5.750f | 255 |
| 5.848–851 | 214 |
| 6.430–433 | 79, 83, 256, 274f |
| 6.458–463 | 278 |
| 6.609 | 83 |
| 7.120 | 260 |
| 7.144f | 260 |
| 7.421–424 | 255 |
| 7.475–510 | 254, 257–259 |
| 7.577f | 269 |
| 7.594–597 | 269 |
| 7.601f | 272 |
| 8.105 | 271f |
| 10.32 | 261 |
| 10.90ff | 132 |
| 10.419 | 32, 173, 256 |
| 10.853f | 264 |
| 11.133 | 254, 256 |
| 11.177–179 | 265 |
| 11.591f | 256 |
| 11.759 | 256 |
| 11.842 | 83 |
| 12.241–243 | 260 |
| 12.285f | 260 |
| 12.317 | 265 |
| 12.694f | 262, 265 |
| 12.941–943 | 264 |
| 12.948f | 264 |

*ecl.*

| | |
|---|---|
| 1 | 250f |
| 2 | 252 |
| 3 | 251f, 253 |
| 4 | 252f |
| 5 | 253, 267 |
| 8 | 252 |
| 9 | 250f |
| 10 | 137 |

*georg.*

| | |
|---|---|
| 1.60–62 | 249 |
| 1.221–224 | 213 |
| 1.268f | 250 |
| 1.505 | 249 |
| 1.510f | 249 |
| 2.29 | 213 |
| 2.50 | 213 |
| 2.226–258 | 291f |

VERGIL, *georg.* [*Fortsetzung*]
2.501f 250
3.468f 292
4.149f 249
4.154 249
4.212f 249
4.345–347 137
4.487–493 249
4.560–562 250

VITRUVIUS
4.1.3 13[10]

INDEX II

# AUSDRÜCKE AUS DEM BEREICH DES RÖMISCHEN RECHTS

Der Index verweist grundsätzlich nur auf den Haupttext und die Appendices.


*accusare*: 157, 311[31]
*accusatio*: 28, 145f, 153–157, 163, 167, 171, 178–180, 346
*actio*: 1, 11, 30, 53, 174, 341
  *actio communi dividundo*: 16[17], 55
  *actionem dare*: 29
  *actionem denegare*: 29
  *legis actio*: 11[1], 11[2], 112, 361
*addicere*: 113, 193–196, 269, 361
*addictus*: 113f, 177
  *addictum ducere*: 114
*addictio*: 115, 136
*adimere*: 85, 307, 310
*admittere socium*: s. *socius*
*admonitor*: 60
*adtemptare*: 201
  *adtemptata pudicitia*: 201[68], 316[54]
*adulterium*: 84, 95f, 102, 132, 145, 176, 287, 315, 317
*aequitas*: 31, 33, 55, 101, 156, 258, 352f
*aes alienum*: 60
*agere*:
  *lege agere*: s. *legis actio*
*aio*: 73–75, 123
*appellare*: 62
*arbiter*: 156, 211f, 299, 314
*arbitrium*: 212, 219, 224, 285, 310f, 331, App
*argumentum*: 30, 293, 337, 356
*asserere*: 86[47], 118
*assertor*: 86[47], 119
*auctor*: 154, 328f, 328[104]
*bona*: 116[42], 125, 134, 167
  *in bona venire*: 167[224], 173

*capitalis*:
  *tresviri capitales*: 48[133], 50[139], 87
*capitis deminutio*: 44[116], 240[209]
*causa*:
  *causam agere*: 275[100], 331, 351[59]
  *causa cadere*: 48[131] (cf. 172, 177, 285)
  *causam cognoscere*: 275[99], 283, 286, 301
  *causam dicere*: 180, 285
  *causam discere*: 275
  *causam docere*: 43
  *causam obtinere*: 299
  *causam perorare*: 162
  *causam suscipere*: 345
  *causam tueri*: 345, 354
*cautio*: 25[49], 28[63], 48
*cautus*: 48, 134, 167, 292
*cavere*: 24, 46–48, 56, 61f, 70, 94, 100, 127, 165, 189, 343
*cedere*: 117, 270, 298
*cognoscere*:
  *cognoscere causam*: s. *causa*
*committere*: (‚anvertrauen') 209, 211–213, 326f; (‚begehen') 175f, 261, 287, 326f, 341
*complere*: 256[33]
*confiteri*: 189, 318, 339, 345, 352, 354
*coniugium*: 83, 114, 255, 270, 276–280, 297, 309
*considere*: 311, 313f

*consilium*: (‚Beratungsgremium‘) 29, 53, 224, 275; (‚juristischer Ratschlag‘) 25[50], 26[58]
*consulere*: 49, 56, 70
*controversia*: 42, 65, 67, 144f, 149, 316
*conubium*: 276f
*credere*: (‚anvertrauen‘) 209f, 212–216; (‚glauben‘) 94, 291, 294f, 315f, 319f, 328, 330
*crimen*: 94–97, 114f, 120, 148f, 154–161, 166f, 169, 171, 173, 175–177, 201, 224, 269, 275, 287, 315–321, 327–330, 333, 341–343, 347, 350f
*culpa*: 83, 95f, 141, 159, 166f, 169f, 175–177, 185, 187[12], 200, 276f, 280, 292, 317f, 342f, 347, 351[57], 353, App
*curia*: 28
*custodia*: 134, 257

*damnare*: 201f, 275, 314, 319, 322f, 336
*votis damnare*: 89, 242[217], 266f
*damnum*: 53, 218–223, 225f, 228, 231, 234–236, 244f, 326
*damnum dare*: 36[88]
*damnum infectum*: 35[88], 54
*dare facere oportere*: 51–54, 56
*debere*: 32, 59–63, 83, 209f, 212–214, 256, 260f, 264f, 297
*debitor*: 263
*voti debitor*: 267
*decidere*: 251[13]
*defendere*: 51, 161, 166, 172, 236, 343, 345, 347, 351[56]
*defensio*: 145–149, 152f, 155, 157–159, 162f, 170f, 178–180, 227, 258, 278, 337, 339, 354f, 357
*deferre*: 173
*delictum*: 309, 319, 322, 340, 350–352
*denegare*: 29, 120, 125 (cf. *negare*: 59f, 63, 122, 125)
*deponere*: 216, 253, 255[27]
*depositum*: 209f, 217
*deprehendere / deprendere*: 174, 176, 320, 353[62]
*derelinquere*: 63
*dirimere litem*: s. *lis*
*discere causam*: s. *causam discere*
*dividere*: s. *actio*
*do, dico, addico*: 361
*dominus / domina*: 122, 242, 259 / 107–110, 115, 120–122, 126f, 128[86], 139, 141, 177, 181, 340, 364

*edicere*: 53, 86
*edictum*: 33, 43f, 53, 336
*edictum perpetuum*: 54
*edictum tralaticium*: 54
*emancipatus*: 114, 187[12], 191f
*emptio – venditio*: 60, 183
*emptor*: 53, 60
*erilis*: 253, 257, 259, 270
*error*: 20, 200, 269, 293f, 341f, 345, 347, 350f, 364
*error nominis*: 319f
*exceptio*: 43, 53, 56, 98f
*excipere*: 98
*excusare*: 98, 345, 350, 352, 354
*exigere*: 62f, 112, 119
*exilium*: 224, 335f, 346, 352
*ex iure manum consertum*: 1, 11, 41, 56–58, 71, 75f
*exul*: 224f, 336

*falsus*: 94, 111, 275, 294[40], 308
*fateri*: 165, 170, 251, 308f, 318, 341, 348f, 352
*favere*: 119, 172
*favor iudicis*: 172, 177, 285, 300, 318
*fides*: 138, 140, 143, 150f, 178, 200f, 204, 214, 242, 295
*fiducia*: 51, 53f, 309, App
*fines regere*: 182
*foedus / foedera*: 90, 93f, 100, 106, 109, 130, 132, 137–143, 178, 181, 183, 248f, 259f, 262, 264f, 276, 278–280, 324, 332, 364, App
*foedus naturai*: 248f, 324
*foedera ponere*: 137, 139
*foedus rumpere*: 279

*formula*:
*formula fiduciae*: 51, 53f
*formula legis*: s. *lex.*
*forum*: 46, 76, 85, 144, 248, 250, 294
*fraus*: 83, 131, 156, 214, 287, 312
*fraudem facere*: 83
*fructus*: 127, 139, 217f
*ususfructus*: s. *usus*
*fruges excantare*: 182
*frui*: 117, 127–129, 197, 199, 204f, 217, 349
*fur*: 131, 134, 136, 184, 251
*furari*: 135, 165
*furtim*: 130f, App
*furtum*: 42, 90, 94f, 102, 130–137, 139, 165, 181, 184f, 235, 248, 252, 276, 365, App
*manifestum*: 136, 177, 327
*conceptum*: 94, 327
*furti agere*: 42
*furtivus*: 90, 102, 106, 109, 111, 117, 128, 130, 132–137, 142, 169, 171, 177f, 181, 183f, 276f, 280, 347, 363, 365, App

*gypsatus*: 45, 110, 119, 191

*hereditas*: 18
*heres*: 42, 83, 219, 229, 238–242, 252, 255f, 261, 312
*heredem sequi*: 239[206]
*homicida*: 187[212], 193–195

*imprudens*: 342
*imprudentia*: 165f, 342
*impune*: 116, 148, 154, 187[12]
*impune ferre*: 95, 98
*incautus*: s. *cautus*
*index*: 102, 169f, 272, 290, 319f, 331, 353, App
*indicare*: 51f, 56, 171[236], 326
*indicium*: 90, 94, 100, 150, 175f, 201, 291f, 319, 326, App
*infectus*: 40, 240, 260
*infectum efficere*: 240
*infitiari*: 120, 308
*inicere manum*: s. *manus iniectio*
*iniuria*: 61, 95, 98f, 102, 151, 201, 327
*inritus (irritus)*: 40, 240
*inritum facere / fieri*: 240, 307
*insanus*: 206, 229f, 248, 250
*intermittere*: 51f
*iubere*: 32[76], 144, 165, 175, 187[12], 230, 314–316, 320, 336
*iussa*: 307, 347
*iussa legum*: 14f
*iudex*: 28f, 31f, 53, 65f, 68, 87, 103, 105, 119f, 144f, 153, 160, 172, 177, 180, 252, 275, 285–287, 293, 299f, 302, 313f, 336, 347, 351, 353, 367, App
*iudicare*: 65–68, 87, 160, 180, 186, 224, 236
*iudicium*: 31, 53, 64f, 103, 120[56], 123, 252f, 287, 291, 299–302, 313f, 350–352, App
*ius / iura*: App
*ius civile*: 20, 22–24, 28, 33, 267, 273
*iura dare*: 120, 297
*ius dicere*: 54
*ius honorarium / ius praetorium*: 28f
*ius naturale*: 325, 333
*ius respondere*: 1, 11
*ius statuere*: 52
*ex iure*: s. *ex iure manum consertum*
*in iure*: 28f, 57
*iuris consultus / iure consultus*: 13, 15, 18, 20f, 32f, 42, 48f, 51, 57, 69, 72, 75, 83, 230
*inconsultus*: 230
*iuris interpres*: 61
*iuris peritus*: 1, 11, 22, 31–33, 37, 48, 73f, 84
*iuris prudens*: 17

*legitimus*: 45, 86[47], 278f, 296, 317, 346
*lex*: App
*lex Iulia*: 31, 361
*lege uti*: 141

*legis formula*: 141
*libra et aere*: 83[86], 339f
*liquet*: 67, 173
*liquido*: 286, 301, 346
*lis*: 65f, 68, 144f, 162, 180, 251–253, 285, 305, 307, 310f, 314, App
*litem componere*: 253
*litem dirimere*: 305
*litem intendere*: 287f
*litis contestatio*: 29
*locatio – conductio*: 183
*lucrum*: 90, 182, 187[12], 222f, 228, 236, 245, App
*luere*: 83, 261–263, 265

*mancipatio*:
*mancipatio per aes et libram*: 339
*mancipium*: 60, 121[60], 217, 237
*mandare*: 85, 110, 344
*mandatum*: 60, 135[105], 161f, 345, 353
*manifestus*: 90, 94, 97, 123, 130, 177, 184, 291, 322, 327, 331, App
*furtum manifestum*: s. *furtum.*
*manum conserere*: s. *ex iure manum consertum.*
*manus iniectio*: 32, 112–115, 120f, 124, 135–137, 173f, 177, 184, 256, 299, 302, 312, 363
*manum inicere*: 32, 112f, 123, 136f, 173, 256, 299, 302, 312
*mente captus*: 155
*meus est* vel sim.: 121, 123–126, 136, 178, 251, 313, 326
*mora*: 313
*morbus sonticus*: 182

*necessitas / necessitudo*: 165f, 278, 342, 352, 354
*negare*: s. *denegare.*
*neglegentia*: 167
*ne quis fecisse velit*: 85[88], 136, 143[39]
*nomen*: 116f, 122, 152; (schuldrechtlich) 54, 62, 200, 297f
*nocere*: 292, 329, 346
*non feci*: 172f, 175f, 296
*noxa*: 341

*obicere*: 20, 154f, 159, 169
*obicere crimen*: 159, 169
*obstringere*: 208, 210f

*pactum*: 100, 308
*parens*: 17, 198, 242, 309, 322, 326, 331, 345
*paret*: 36[88]
*parricida*: 188, 190
*parricidium*: 189f
*patrocinium*: 343f
*peragere*: 145, 162, 175, 341, 343f
*periculum*: 43, 49[136], 174
*periurium*: 96, 142, 308
*petere*: 1, 57f, 62f, 145, 207[91], 310, 312f
*unde petitur*: 63, 145, 285
*is qui petit*: 63, 145
*petitio*: 62f
*pignus*: 139, 252f, 259, 280, 292, App
*placet*: 38, 51f, 56, 301, 314
*poena*: 79, 83, 90f, 95f, 102f, 112, 161, 181, 189, 196, 206, 225, 261–265, 269, 307, 309, 328, App
*polliceri*: 43, 62f
*possessio*: 44, 59, 111, 123, 132
*possessor*: 218, 236, 250
*possidere*: 116, 118, 148, 297
*praestare*: 53
*praetor*: 28, 43, 211, 275
*apud praetorem*: 1, 11
*praetor urbanus*: 28, 53
*praetor peregrinus*: 28, 54
*procurator*: 62f, 230f
*profiteri*: 175f
*prohibere*: 129, 135, 315f
*promittere*: 89, 93, 125, 143, 277, 308f
*pronuntiare sententiam*: s. *sententia.*
*proprius*: 217, 237
*puteal Libonis*: 85

*quaerere*: 30, 98, 283, 285, 294, 310, 315f, 353
*quaesitor*: 79, 83, 224, 256, 275
*quaestio*: 31, 83
  *quaestiones perpetuae*: 28
*quo de agitur*: 35[88]

*ratus*: 65, 230
*reddere*: 209, 212, 214, 218, 251, 255, 264, 270, 310, 318, 346
*reicere*: 67
*relegatio*: 336
*relegatus*: 336
*repromittere*: 54, 62
*res* (sachenrechtlich): 1, 32, 57f, 122, 126, 132, 173, 210, 221, 299, 339, 345
*rescindere*: 307
*rescribere*: 83, 255
*respondere*: s. *ius.*
*responsum*: 13, 22, 27, 79
*restituere*: 83, 218f, 224–227, 232, 308
  *in integrum restituere*: 225, 308
  *restituere exulem*: 224f, 357, 365
*reus / rea*: 145, 159, 162, 263, 341, 345, 354, App. / 86[47], 144, 172, 318, App
  *voti reus*: 89, 266
  *reum agere*: 145, 159, 162, 341, 343
*rumpere*: s. *foedus.*
*ruta caesa*: 60

*sapere*: 47, 49, 70, 127
*sapiens*: 47, 49
*scribere*: 24, 46, 48[131], 70; (finanziell) 83, 255
*sedere*: 156, 160
*Seius*: 54f
*sententia*: 65–68, 294, 314
  *sententiam pronuntiare*: 65f
*sequester*: 254, 256
*servare*: 121, 125, 134, 167
*servitium*: 106–127, 137–139, 142, 177f, 181, 183, 217, 244, 269, 340, 346, 364
*servus*: 119, 179, 259
*signum*: 30, 97, 150f, 169f, 292
*si quid mei iudicii est*: 66
*socius*: 126, 242, 297
  *socium admittere*: 126
*sollicitare*: 299, 316f, 346
*solvere*: 62f, 83, 89, 261f, 266f
*sons*: 95, 264, 344
*spondere*: 41, 125, 326
*statuere*: 44, 51–53, 65, 67, 284
*supplicium*: 83, 261–264, 269

*tabularia*: 250
*tenere*: 118, 125, 297
*teneri*: 176, 317
*testamentum*: 43f
  *factio testamenti*: 43f
*testari*: 95, 161, 339, App
*testificari*: 293, 295, App
*testis*: 61, 90, 93, 112, 117, 139, 151, 155f, 161f, 252, 293–295, 307, 353, App
*transcribere*: 255f
*transferre*: 11, 328f
*transmittere*: 270

*unde*: 36[88], 63, 145, 283, 285, 315
*usus*: 127–130, 132, 134, 237
  *ususfructus*: 127–129, 199, 217
*uti*: 127–129, 217, 229

*vacuus*: 80, 116f, 122, 127f, 135, 148, 152, 158, 197, 199, 204, 207, 249
*venditor*: 53, 60
*videtur mihi*: 52, 56
*vindex*: 103[111], 112f, 115, 135, App
*vindicare*: 32, 95, 122, 236, 268, 298f, 302, 308, 329, App
*vindicatio*: 124, 329
  *rei vindicatio*: 173
*vindicias contendere*: 1, 11
*vindicta*: 119, 344, App
*vitium*: 18, 53, 84, 350, 353[62].

INDEX III

# ALLGEMEINER INDEX

Der Index verweist grundsätzlich nur auf den Haupttext. Index II ist stets hinzuzuziehen.


M. Antonius (*triumvir*): 114f
Aelius Tubero: 22f
Archaismus: 14f, 36[88], 37–41 (vgl. s.v. ‚Zwölftafeln') 
Ateius Capito: 343
*Augures*: 23, 265f (vgl. s.v. ‚*ius sacrum*')
Augustus: S. s.v. ‚Octavianus'

*Brevitas*: 38–40, 69, 73f

*Callida iunctura*: 259–265
Cascellius: 16, 19
*Causa Curiana*: 20
*Centumviri*: 87
*Constitutio*: S. s.v. ‚*Status*'
*Controversia*: S. s.v. ‚Prozessuale Situation'
*Concessio*: 165f, 342, 352, 354

Didaktische Dichtung: 9, 81, 165, 248, 250, 283, 285, 286–289, 291f, 320, 327f, 332f, 367

Eigentum: S. s.v. ‚Sachenrecht'

Fachsprache: 1f, 8, 11–32, 32–34, 35, 37f, 49, 68–72, 77–80, 256, 274f, 285, 359f, 362, 364, 368.
*Foedus amoris*: 90, 106, 109, 130, 133, 137–144, 178, 181, 183, 276–280, 324, 364
*Furtivus amor*: 130–137, 181, 183f, 276f (vgl. Index II s.vv. ‚*furtivus*', ‚*furtum*')
*Furtum*: S. s.v. ‚*furtivus amor*'

Gebärden, rechtliche: 56, 112, 276
Gemeinsprache: S. s.v. ‚*usus dicendi*'
Genre: 82–84, 91–104 (vgl. s.vv. ‚Didaktische Dichtung', ‚Situationsgedicht')

*Ius sacrum*: 23, 25, 33, 57, 81, 89, 212, 266–268

Juristen: 13f, 22–32, 41–44, 46, 53–58, 60, 69–71, 79, 87, 324f (vgl. Index II s.vv. ‚*iuris consultus*', ‚*iuris interpres*', ‚*iuris peritus*', ‚*iuris prudens*')
Justizwesen in Rom: 27–31

Kleopatra: 114f

*Manifestus amator*: S. s.v. ‚*furtivus amor*'
Metaphorik: 8, 15f, 58–64, 67f, 71f, 120, 127, 132, 140, 153, 180, 192–199, 202f, 206f, 210, 212–214, 221, 223, 225, 227f, 236, 249f, 254, 270, 293f, 306, 339, 348, 351, 354, 363–366

Nießbrauch: S. s.v. ‚Sachenrecht'

*Obscuritas*: 17f, 27, 38f, 69, 84f
Octavianus: 103, 106f, 114f, 161, 201, 228f, 247, 250, 298, 302f, 336, 342f, 346, 357

*Pontifices*: S. s.v. ‚*ius sacrum*'
*Proprietas*: 14–16, 18, 69, 81, 89, 266

Prozessuale Situation: 63, 100, 107, 144–177, 178–181, 182, 184, 244, 282–303, 310–314, 315–321, 321f, 326, 329, 332, 335–357, 366f
*Puella*, elegische: 107f, 133f, 278

Recht:
Naturrecht: 323–325, 333
positives Recht: 323, 323[79]
Recht und Literatur: 1–8, 73–104, 359f, 367f (vgl. s.v. ‚Unpoetische Wörter')
Recht und Rhetorik: 21f, 25f, 29–31, 34, 145–147, 180f
Rechtskenntnis der Römer: 22f, 27–32, 87
Rechtssprache:
Fachsprache: S. s.v. ‚Fachsprache'
Genera: 32–34
Gesetzessprache: 32, 34[87], 38–41, 69f, 136, 190
*Remotio criminis*: 159, 166
Romanisierung: 265–275, 276–281, 297f, 305–310, 367

Sachenrecht: 1, 106, 110–118, 120–129, 134, 196–208, 208–216, 216–218, 221–223, 225, 227, 229, 233, 235f, 237–243, 244f, 251, 313, 339f, 364f
Eigentum: 110–118, 120–127, 134, 216, 218–245, 313, 339f, 364f
Nießbrauch: 117, 127–129, 132, 134, 197, 199, 204f, 217, 229, 349, 364f
Scaevola *Pontifex*: 18f, 20, 22f, 42f
Scholien: 11[3], 22, 74f, 79, 81–84, 132, 137, 189, 198, 212f, 252, 255f, 258, 261–263, 267, 270–272, 275, 278f, 291f
Schuldrecht: 18, 41, 43, 53f, 56, 59–61, 62–64, 71f, 83, 89, 93, 100, 112f, 114, 119, 125f, 134, 143, 139, 161f, 183, 200, 209f, 212–217, 230, 242, 252f, 255f, 259–261, 263–265, 277, 280, 292, 297f, 308f, 326, 332, 339, 345, 353, 364
*Sermo iuris*: S. s.v. ‚Rechtssprache'
*Servitium amoris*: 106, 107–120, 121, 123, 125–127, 137–139, 142, 177f, 183, 217, 244, 269, 346, 364f (vgl. Index II s.v. ‚*servitium*')
Servius Sulpicius: 19, 21–23, 31, 46, 71
Situationsgedicht: 146, 148, 153, 155, 163, 337 (vgl. s.v. ‚Prozessuale Situation')
Statistik: 8, 77–80, 86–91, 92, 102f, 105, 163, 185–187, 191f, 248, 252, 359f
*Status*, Statuslehre: 55, 67, 99f, 149–151, 173, 278, 322, 324, 345, 352, 354

Textkritik: 54, 61, 65, 143[139], 288, 317, 367f
Trebatius: 36, 41–58, 59–61, 64, 69–71, 73–76, 179f, 191, 231f, 267, 361–363

Unpoetische Wörter: 1f, 7f, 76–78, 84, 186f, 259, 359f
*Usus dicendi*: 8, 14, 21f, 63, 68f, 74, 79f, 216, 359
*Ususfructus*: S. s.v. ‚Sachenrecht'

Vergilkritik: 81–83, 247f, 265–268, 271f
Vertrag: S. s.vv. ‚*Foedus amoris*' und ‚Schuldrecht' (vgl. Index II s.vv. ‚*foedus*', ‚*pactum*')

Zwölftafeln: 37–40, 69f, 83, 181f, 252.